DF83
.B5

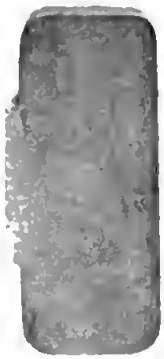

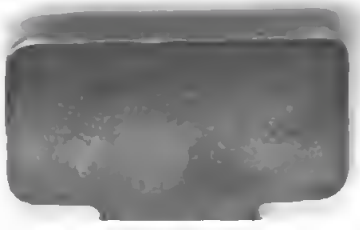

Digitized by Google

v. 30
(

GESCHICHTE DES

ZINSFUSSES

IM GRIECHISCH-RÖMISCHEN ALTERTUM BIS AUF JUSTINIAN

VON

GUSTAV BILLETER

INDIANA UNIVERSITY LIBRARY

LEIPZIG
DRUCK UND VERLAG VON B. G. TEUBNER
1898

INDIANA UNIVERSITY LIBRARY

154932

DF83
.B5

VIRGINIA UNIVERSITY
LIBRARY

ALLE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DES ÜBERSETZUNGSRECHTS, VORBEHALTEN.

Latin 2-12-23

Digitized by Google

Vorwort.

Wenn es das letzte Ziel, wie aller Geschichte, so auch der Wirtschaftsgeschichte ist, ein lebendiges Ganzes zu begreifen und vorzuführen, so haben doch auch Darstellungen, die Teilerscheinungen durch längere Zeiträume und grofse Gebiete verfolgen, selbständigen Wert und zugleich den Wert von Vorarbeiten. Vor allem die antike Wirtschaftsgeschichte bedarf noch vieler derartiger Monographieen. Für manche Gegenstände freilich ist die Zeit noch nicht da, eine abschliefsende Zusammenfassung zu versuchen, aber doch für eine ganze Anzahl sehr wohl. So auch, scheint mir, für den in diesem Buche behandelten. Denn weder verlangt er, wie z. B. die Preisgeschichte, solche wichtige Vorarbeiten, wie die numismatischen und auch metrologischen, die ja bekanntlich zu bedeutenden Teilen noch weit von systematischer Darstellung entfernt sind, noch ist eine wesentliche Vermehrung des für ihn wichtigen Materials zu erwarten. Mögen auch litterarische und inschriftliche Quellen fürderhin noch neu eröffnet werden, das Mafs dessen, was sie liefern werden, wird ja doch recht bescheiden sein gegenüber dem, was wir schon haben. Nur bei den Papyri dürfte das Verhältnis das umgekehrte sein. Aber einmal kommen sie ja nur für Ägypten in Betracht, ferner scheint wesentlich die römische und byzantinische Zeit von nun an den Löwenanteil davonzutragen, und endlich lassen die bisherigen über den Zinsfufs belehrenden Papyrusurkunden erkennen, dafs in der Hauptsache nur die Gruppe der kurzfristigen ev. auch der ungedeckten Darlehen aus ihnen Förderung erhält (so fallen z. B. in der römischen Kaiserzeit vor Justinian (IV. Teil) auf Abschnitt 1 nur 3 Papyrusurkunden, auf Abschnitt 2 dagegen 10).

Beabsichtigt wurde, das Material möglichst vollständig zu sammeln und zu analysieren, um so den Thatbestand in historischer Entwicklung und mit thunlichster Sonderung der verschiedenen Kategorieen des Kredites festzustellen; verzichtet aber darauf, weiter zu gehen und die so gewonnenen Resultate einzusetzen in ihre Umgebung, mit

andern Worten, die Ursachen und Folgen des jeweiligen Standes des Zinsfufses, d. h. z. B. Umfang und Zusammensetzung des Leihkapitals, die Höhe der Gewinnsätze an den Preisen u. s. f. zu ermitteln[1]). Nicht dafs eine solche Untersuchung nicht wünschenswert wäre, im Gegenteil, aber zum Teil ist sie mit den der antiken Wirtschaftsgeschichte verfügbaren Mitteln, wie so vieles, überhaupt nicht ausführbar, teils setzt sie, wie man leicht einsieht, viele andere umfassende Untersuchungen voraus, die eben auch nicht gemacht sind. Das Unsichere der Raisonnements, die wir darüber hätten geben können, würde der relativen Sicherheit der eigentlichen Konstatierungen des Zinsfufses selbst nur geschadet haben.

Vollständigkeit der Belege wurde, wie gesagt, angestrebt; dafs sie in absolutem Sinne erreicht sei, möchte ich nicht behaupten; indessen ist mir, hoffe ich, nichts Wesentliches entgangen. Manches nur anscheinend Brauchbare mufste weggelassen werden; einiges davon habe ich besprochen (im Anhang I zum Ganzen). — Über die Zersplitterung der griechischen Inschriftenpublikationen will ich hier nicht wiederholen, was mit so grofsem Recht schon oft gesagt wurde, zumal da die Erneuerung des Corpus jetzt ja rüstig fortschreitet. Dagegen möchte ich bemerken, dafs eine vollständige Minuskelausgabe nicht nur der griechischen, sondern auch der lateinischen Inschriften einem wirklichen Bedürfnis entgegenkäme. (Dieselbe hätte natürlich den Bänden der Corpora nachzufolgen, nicht vorauszugehen). So nützlich die eklektischen Sammlungen von Cauer, Dittenberger, Michel, Wilmanns, Orelli-Henzen, Bruns, de Ruggiero, Dessau, der Recueil des inscript. jurid. grecques etc. sind, so werden sie doch erst brauchbar, wenn man das vollständige Material aus den Hauptausgaben schon zusammengesucht hat. Die grofsen Inschriftenwerke aber sind nicht nur unbequem zu benutzen, sondern, was weit wichtiger, nur an relativ wenigen Orten vorhanden. — Erst eine solche Ausgabe würde die Inschriften zum Gemeingut und allgemeiner Benutzung zugänglich machen[2]).

Von der Papyruslitteratur war mir zugänglich, was in den gangbaren philologischen Zeitschriften und Berichten gelehrter Gesell-

1) Ausgenommen natürlich momentane Gelegenheitsursachen, die sofort klar sind.

2) Die Sache liefse sich am ehesten so ausführen, dafs einfach eine weitere griechische nnd eine römische Sylloge zu den schon vorhandenen hinzutreten würde, welche die in jenen (allen oder den neueren unter ihnen) nicht aufgenommenen Inschriften enthielte.

schaften publiziert ist; ferner die Ausgaben der Papyri des Louvre, von Genf, des Brit. Mus., der Berliner und Wiener Urkunden (nicht die Mitteilungen), die von Mahaffy, Grenfell und Hunt edierten Texte, sodann die Revue égyptologique II (1881), wo Revillout, in allerdings verfehlter Weise, über den Zinsfufs zur Ptolemäerzeit handelt (s. Anhang zum Ganzen I); endlich aus den ebenfalls in der Revue égypt. erschienenen Lettres à M. E. Revillout von Herrn Prof. Dr. C. Wessely Pap. XIX; Prof. Wessely hatte die grofse Freundlichkeit, mir über die betr. Stelle der Lettres ausführlich zu schreiben und eine daselbst (auch in den Wiener Studien 9 [1887] 257) angezogene Wiener Urkunde in extenso mitzuteilen, wofür ich ihm auch hier verbindlichst danke.

Da Lumbroso das Material aus den älteren Publikationen in seinen Recherches gesammelt hat, konnte mir dies dieselben ersetzen. — Dafs in den übrigen mir nicht zugänglichen Publikationen noch das eine oder andere Brauchbare steht, dafs namentlich auch in den demotischen Urkunden vielleicht noch Manches zu finden wäre, ist wahrscheinlich; aber gerade in der „Papyrologie" mufs, wer nicht an einer Quelle sitzt, sich vorläufig bescheiden.

Als das Buch schon lange fertig und zum gröfseren Teile gedruckt war, erhielt ich durch die Güte des Verfassers einen im II. Supplementband des „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften" (1898, S. 1002—1007) erschienenen Artikel von Beloch: „Geschichte des Zinsfufses im klassischen Altertum". Ich konnte denselben (im Anhang II zum Ganzen) noch ausführlich berücksichtigen.

Herr Dr. H. F. Hitzig, o. Prof. für römisches Recht an der Universität Zürich, hat mich durch das wohlwollende Interesse, das er für meine Arbeit bewies, überaus verpflichtet; ihm schulde ich namentlich auch mannigfache Aushülfe mit Litteratur.

Der erste Teil des Buches war eine Dissertation; ich benutze die Gelegenheit, als meine verehrten Lehrer dankbar die Herren Prof. H. Blümner, H. Hitzig, A. Kaegi, G. Meyer von Knonau zu nennen.

Das grofse Entgegenkommen des Herrn Verlegers, der das Erscheinen des Buches ermöglicht hat, kann ich nicht umhin, auch hier gebührend anzuerkennen.

Da Nachträge und Berichtigungen sich der Aufmerksamkeit leicht entziehen, verweise ich hier zu den Ausführungen über die Inschrift von Korkyra (S. 62—65) ausdrücklich auf S. 381.

Zürich, im Mai 1898. Dr. phil. **Gustav Billeter.**

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Erster Teil.

Der Zinsfufs in Griechenland und Kleinasien bis um 250 n. Chr.

Erster Abschnitt.

Der Zinsfufs bis ins 4. Jahrhundert v. Chr.

Erstes Kapitel. 6. Jahrh.: Attika zu Solons Zeit . . . . . 4— 9
Zweites Kapitel. 5. Jahrh.: Die delische Tempelbank . . . . . 9—10
Drittes Kapitel. 4. Jahrh.: Die delische Tempelbank 10
Viertes Kapitel. 4. Jahrh.: Attika.
§ 1. Mittlerer Zinsfufs. Kapitalisierungsrate . . . . . 10—18
§ 2. Der Zinsfufs für sichere Anlagen . . . . . 18—20
§ 3. Der Zinsfufs bei weniger sicheren Anlagen, bei kaufmännischem Kredit und Konsumptivkredit . . . . . 20—29
§ 4. Die Zinsen beim Seedarlehen . . . . . 30—41
§ 5. Der Zinsfufs bei öffentlichem Kredit . . . . . 41—44
§ 6. Wucherzinsen . . . . . 44—45
§ 7. Gesetzliche Zinstaxen; Zinsmaximum . . . . . 46—57
Fünftes Kapitel. 4. Jahrh.: Teos . . . . . 57—58

Zweiter Abschnitt.

Der Zinsfufs im 3. Jahrhundert v. Chr.

Erstes Kapitel. Der Zinsfufs für sichere Anlagen: Die delische Tempelbank; Ilion; Amorgos; Korkyra . . . . . 58—65
Zweites Kapitel. Der Zinsfufs bei öffentlichem Kredit: Amorgos, Oropos, Peria . . . . . 65—70
Drittes Kapitel. Wucherzinsen . . . . . 70—72
Viertes Kapitel. Verzugszinsen . . . . . 72—78

Dritter Abschnitt.

Der Zinsfufs im zweiten und ersten Jahrhundert v. Chr.

Erstes Kapitel. Sichere Anlagen (2. Jahrh.): Thera; Delphi; Ephesus 74—83
Zweites Kapitel. A. Mittlerer Zinsfufs: Ephesus (2. Jahrh.); Olymos-Mylasa (z. 100). Kapitalisierungsrate: Mylasa (z. 100) . . . . . 83—87
Zweites Kapitel. B. Zusammenfassung der in Kap. 1 u. 2 A behandelten Kategorieen . . . . . 87—89
Drittes Kapitel. Der normale, noch nicht wucherische Zinssatz bei weniger gutem Kredit . . . . . 89—90
Viertes Kapitel. Verzugszinsen . . . . . 90—91

Seite

Fünftes Kapitel. Der Zinsfufs bei öffentlichem Kredit im 1. Jahrhundert v. Chr.: Gythion; Tenos; Salamis auf Cypern . . . . . 91—99
Sechstes Kapitel. Gesetzliche Zinsmaxima . . . . . 99—103

Vierter Abschnitt.

Der Zinsfufs in der Kaiserzeit bis um 250 n. Chr.

Erstes Kapitel. Der Zinsfufs für sichere Anlagen, bez. durchschnittlicher Zinsfufs: Ephesus; Bithynien; Attika; Apamea; Jasus . . 103—109
Zweites Kapitel. Wucherzinsen 109
Drittes Kapitel. Verzugszinsen 110

Zweiter Teil.

Der Zinsfufs in Ägypten zur Zeit der Ptolemäer.

§ 1. Eigentliche Darlehenszinsen . . . . . 111—112
§ 2. Verzugszinsen . . . . . 113—114

Dritter Teil.

Der Zinsfufs in Rom bis gegen das Ende des ersten Jahrhunderts v. Chr.

Erster Abschnitt.

Die Zeit der Republik bis Sulla.

Erstes Kapitel. Bis 347 v. Chr. Das fenus unciarium als gesetzliches Zinsmaximum . . . . . 115—133
Zweites Kapitel. Das fenus semiunciarium als gesetzliches Zinsmaximum. Das Zinsverbot . . . . . 134—157
Anhang zum 1. Abschnitt. Die Bedeutung von „fenus unciarium“ . 157—162

Zweiter Abschnitt.

Der Zinsfufs in Rom im ersten Jahrhundert v. Chr. seit Sulla.

Erstes Kapitel. Der Zinsfufs bei sicherem Kredit; bei weniger sicherem bis an die Grenze des Wuchers . . . . . 163—167
Zweites Kapitel. Höhere Zinsen, im Speziellen Wucherzinsen . . . 167—169
Drittes Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen über den Zinsfufs . . . 169—177

Vierter Teil.

Der Zinsfufs in der Kaiserzeit vor Justinian.

Erster Abschnitt.

Der Zinsfufs für sichere (im allgemeinen langfristige) Anlagen; mittlerer Zinsfufs; Kapitalisierungsrate.

Vorbemerkungen . . . . . 179—182
Erstes Kapitel. Zeitlich bestimmte Fälle und Angaben . . . . . 182—220
Zweites Kapitel. Zeitlich unbestimmte Fälle und Angaben. . . . . 220—228

Seite

Zweiter Abschnitt.

Der Zinsfufs bei kurzfristigem, bez. weniger gutem Kredit. Wucher. 228—242

Dritter Abschnitt.

Der Zinsfufs beim Seedarlehen.

Erstes Kapitel. Der Zinsfufs beim eigentlichen Seedarlehen.
A. Die eigentlichen Zinsen . . . . . 242—244
B. Konventionalstrafe, Verzugszinsen u. ä. . . . . 244—250
Zweites Kapitel. Der Zinsfufs bei uneigentlichem Seedarlehen.
A. Pecunia traiecticia ohne Gefahrübernahme durch den Gläubiger 251—252
B. Das sog. fenus quasi nauticum . . . . . 252—254

Vierter Abschnitt.

Verzugszinsen und Verwandtes. . . . . 254—260
Exkurs zum vierten Abschnitt. Über die Bedeutung von „Hemiolion" 260—266

Fünfter Abschnitt.

Gesetzliche Bestimmungen.

Erstes Kapitel. Allgemeine Zinsmaxima . . . . . 267—275
Zweites Kapitel. Das spezielle Zinsverbot bez. Zinsmaximum für Senatoren . . . . . 275—278
Drittes Kapitel. Das kirchliche Zinsverbot . . . . . 278—281
Viertes Kapitel. Zinstaxen . . . . . 281—288
Anhang. Fälle, in denen das Darlehen bez. der Zins in Naturalgegenständen besteht.
A. Fälle, die gleich gewöhnlichen Gelddarlehen behandelt werden (gewöhnliches Zinsmaximum). . . . . 288—302
B. Eigentliche Naturaldarlehen (Zinsfreiheit bez. höhere Zinsgrenze) 302—305

Fünfter Teil.

Der Zinsfufs in der Zeit des Justinian (527—565 n. Chr.).

Erstes Kapitel. Kapitalisierungsraten . . . . . 306—315
Zweites Kapitel. Der Zinsfufs für sichere Anlagen . . . . . 315—318
Drittes Kapitel. Der Zinsfufs bei kaufmännischem u. ä. Kredit . . . 319—321
Viertes Kapitel. Der Zinsfufs bei kurzfristigem Kredit, Notdarlehen u. ä. 321—322
Fünftes Kapitel. Die Zinsen beim Seedarlehen . . . . . 323—330
Sechstes Kapitel. Gesetzliche Bestimmungen . . . . . 330—353
Anhang zum fünften Teil. Fälle, in denen das Darlehn bez. der Zins in Naturalgegenständen besteht . . . . . 354—355
Anhänge zum Ganzen. I. Über absichtlich nicht benutztes Material 356—361
II. Zu Belochs Artikel „Geschichte des Zinsfufses im klassischen Altertum" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II. Supplementband 1002—1007 . . . . . 361—369
Indices . . . . . 370—377
Nachträge und Berichtigungen . . . . . 378—381

Verzeichnis der in abgekürzter Form zitierten Litteratur[1]).

Athenische Mitteilungen = Mitteilungen des deutschen archäologischen Instituts in Athen.

Bardenhewer, Patrologie (1894).

Baumstark, Fenus II. in Paulys Realencyklopädie der klass. Altertumswissenschaft (III, 1844).

Bangas, Le prêt à intérêt en droit romain et en droit français. Thèse. Paris 1888.

Beauchet, Histoire du droit privé de la république athénienne. Paris 1897.

Beloch, Griechische Geschichte (1893 und 1897).

Berliner Urkunden = Ägyptische Urkunden aus den königlichen Museen zu Berlin, herausgegeben von der Generalverwaltung. Griechische Urkunden.

Blafs, Die attische Beredsamkeit (Bd. I nach der 2. Aufl. zitiert).

Böckh(-Fränkel), Die Staatshaushaltung der Athener. 3. Aufl. von Max Fränkel. 1886.

Bruns, Fontes iuris Romani antiqui. 6. Aufl. 1893.

Büchel, Das gesetzliche Zinsmaximum beim foenus nauticum nach l. 26 Cod. de usuris 4, 32. Erlangen 1883.

Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griechischen Altertume. Halle 1869.

B. C. H. = Bulletin de correspondance hellénique.

Bullettino dell' instituto archeologico.

Busolt, Griechische Geschichte bis zur Schlacht bei Chaironeia I² 1893. II² 1895. III, 1, 1897.

— Die griechischen Staats- und Rechtsaltertümer, 2. Aufl. 1892 (= Handbuch der klass. Altertumswiss. von J. v. Müller IV, 1, 1).

Caner, Delectus Inscriptionum Graecarum. 2. Aufl. Leipzig 1883.

Clason, O., Schweglers Römische Geschichte fortgeführt.. I (= IV des Ganzen) 1873. II (= V) 1876.

Codex Iustinianus ed. Krüger.

Codex Theodosianus ed. Haenel 1842; ed. J. Gothofredus, Leipzig 1736 ff.

Cohn, M., Die sog. actio de eo quod certo loco. 1877.

C. I. A. = Corpus Inscriptionum Atticarum.

C. I. Gr. = Corpus Inscriptionum Graecarum.

C. I. L. = Corpus Inscriptionum Latinarum.

Corpus Papyrorum Raineri. I. Griechische Texte herausgegeben von C. Wessely. 1. Rechtsurkunden, unter Mitwirkung von L. Mitteis. Wien 1895.

Cuq, Les institutions juridiques des Romains. I. L'ancien droit. 1891.

1) Nur diejenige Litteratur ist hier verzeichnet, die immer oder hie und da in abgekürzter Form zitiert wird; doch ganz Geläufiges, wie z. B. Jahns Jahrbücher nicht.

Dambeza, (Thèse) Droit romain: Des intérêts qui dépassent le taux légal et de la sanction dn principe qui les prohibe. Paris 1886.
Dessan, Inscriptiones Latinae selectae I. 1892.
Dittenberger, Sylloge inscriptionum Graecarum. 1883.
Duverdy, (Thèse) Droit romain: Des intérêts. Paris 1885.
ἐφ. ἀρχ. = ἐφημερὶς ἀρχαιολογικὴ.
Ephemeris epigraphica corp. inscr. Lat. snpplem.
Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes. Tübingen 1876. (Beilage zur „Einladung zur akademischen Feier" etc.).
De Gentile, Du nanticum foenus. Thèse. Paris 1889.
Gilbert, Handbuch der griechischen Staatsaltertümer I. 2. Anfl. 1893.
Girault, Des effets de la mora. Thèse. Paris 1889.
Glück, Ausführliche Erläuterung der Pandekten. 21. Teil. 1. Abt. 1820.
Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. 3. Aufl. I. Bd., 1. Abt., 1. Lief. 1891.
Grenfell I = An Alexandrian Erotic fragment and other greek papyri. Oxford 1896.
— II = Grenfell und Hunt, Greek Papyri second series (New classical fragments and other greek and latiu papyri). Oxford 1897.
G. D. I. = Sammlnng der griechischen Dialektinschriften, herausgegeben von Collitz.
Guiraud, La propriété fonçière en Grèce jusqu' à la conquête romaine. Paris 1893.
Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, heransgegeben von J. v. Müller.
Hanès, (Thèse) Droit romain: De nautico foenore. Brest 1889.
Hermann-Blümner, Griechische Privataltertümer. 3. Aufl. 1882.
Herzog, Geschichte und System der römischen Staatsverfassung. Leipzig 1884—1891.
Hirschfeld, Untersuchungon auf dem Gebiete der römischen Verwaltungsgeschichte I. 1876.
Hitzig, Das griechische Pfandrecht. München 1895.
Homolle, Les archives de l'intendance sacrée à Délos. 1887. [Bibliothèqne des écoles françaises d'Athènes et de Rome 49.]
Huschke, lurisprudentia Anteiustiniana. 5. Aufl. 1886.
— Die Lehre des römischen Rechts vom Darlehen. 1882.
— Über das Recht des nexum und das altrömische Schnldrecht. 1846.
Jahrbücher für die Dogmatik des heutigen römischen nnd deutschen Privatrechts.
Jhering, Geist des römischen Rechts. II. Teil, 1. Abt. 5. Aufl. 1894. III. Teil, 1. Abt. 4. Aufl. 1888.
— Jahrbücher f. d. Dogmatik. 19 (N. F. 7) 1881, p. 1 f. (Das angebliche gesetzliche Zinsmaximum beim foenus nantioum).
I. Gr. Sept. = Inscriptiones Graecae Graeciae septentrionalis. Ed. Dittenberger.
Inscriptiones Graecae Siciliae et Italiae. Ed. Kaibel.
Jnng, Die romanischen Landschaften des römischen Reiches. 1881.
Karlowa, Der römische Civilprozefs zur Zeit der Legisactionen. 1872.
— Römische Rechtsgeschichte II, 1, 1892.
Kipp, Quellenkunde des römischen Rechts. Leipzig 1896.
Kleinschmidt, Das foenus nauticum. Heidelberg 1878.
Kniep, Societas publicanorum I. Jena 1896.
Lebas, Voyage archéologique en Grèce et en Asie Mineure. 2. part. Inscriptions. II (Foucart), III (Waddington).
Zachariae von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts. 3. Aufl. 1892.

Lumbroso, Recherches sur l'économie politiqne de l'Égypte sous les Lagides. Turin 1870.
Madvig, Die Verfassnng und Verwaltung des römischen Staates I. 1881. II. 1882.
Mallet, Du prêt à intérêt en droit romain et en droit français. Thèse. Paris 1895.
Marquardt, Römische Staatsverwaltung II. Bd. 2. Anfl. v. Dessau und Domaszewski. 1884.
Matthiass, Das foenus nauticum und die geschichtliche Entwicklung der Bodmerei. Würzhnrg 1881.
— Die römische Grnndsteuer und das Vectigalrecht. Erlangen 1882.
E. Meyer, Geschichte des Altertnms II. 1893.
Meier-Schömann-Lipsius, Der attische Prozess. 1883—1887.
Michel, Recueil d'inscriptions grecques. 4 fascic. Bruxelles 1897 und 1898.
Migne, Patrologia, Series Latina.
Mitteis, Reichsrecht nnd Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs. Leipzig 1891.
Newton, The collection of ancient greek inscriptions in the British Museum.
Niebnhr, Röm. Geschichte I⁴ 1833. II³ 1830. III 1832.
— Vorträge üher röm. Geschichte I 1846.
Nitzsch, Geschichte der römischen Republik, herausgeg. v. Thouret. I. 1884. II. 1885.
Noodt, De foenore et usuris. Opera tom. I.
Orelli-Henzen, Inscriptionum Latinarum Collectio. 1828—1856.
Papyri des British Mnseum: Greek Papyri in the British Museum. I. Catalogue with texts ed. Kenyon. 1893.
— des Louvre: Notices et extraits d. Manuscr. de la Bibl. Imp. t. XVIII, 2, ed. Letronne und Brunet de Presle. 1865.
Passeroni, Du prêt à intérêt. Thèse. Nice 1892.
Pauly, Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft.
— Dasselbe. Neue Bearbeitung. Herausgegehen von Wissowa.
Platner, Der Prozefs nnd die Klagen hei den Attikern. 1824. 1825.
Rangabé, Antiquités helléniques. I 1842. II 1855.
Recneil des inscriptions juridiques grecques. Heransgegehen von Dareste, Hanssoullier, Reinach. 3 fasc. 1891—1894.
de Rnggiero, Sylloge epigraphica orbis Romani. Vol. II. Inscriptiones Italiae continens ed. Vaglieri. 1896 ff. Vol. III. pars I. Inscript. Galliae Narbonensis continens ed. Espérandieu. 1897 ff. Im Erscheinen begriffen. Rom.
Salmasius, De modo usurarum. Lugd. Bat. 1639.
Savigny, Über den Zinswucher des M. Brutus. Abhandlungen d. kgl. Ak. d. W. ph. Kl. 179 f. 1818—1819.
Schäfer, Demosthenes und seine Zeit. (Nach der ersten Ausgabe zitiert.)
Schiller, Geschichte der römischen Kaiserzeit.
Schulthess, Vormundschaft nach attischem Recht. Bonn 1886.
Schwegler, Römische Geschichte. 1—3. 1853—58.
Sieveking, Das Seedarlehen des Altertums. Leipzig 1893.
Sonne, De arbitris externis etc. Götting. Diss. 1888.
Strenber, Der Zinsfufs bei den Römern. Basel 1857.
Tenffel-Schwahe, Geschichte der römischen Litteratur. 5. Aufl. 1890.
Thalheim: Hermann-Thalheim, Griechische Rechtsaltertümer. 3. Aufl. 1884. 4. Aufl. 1895.
Theureau, Notice historiqne sur le prêt à intérêt. Nouvelle Revue historique de droit 17 (1893) 708—730.

Digitized by Google

Thumser: Hermann-Thumser, Griechische Staatsaltertümer, 6. Aufl. II. Abt. 1892.
Voigt, Berichte über die Verhandlungen der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wissensch. Philol.-hist. Klasse, 1890, I 253 f.
— Römische Rechtsgeschichte I. 1892.
— Die XII Tafeln. 1883.
Weber, Römische Agrargeschichte. Stuttgart 1891.
W. St. = Wiener Studien, Zeitschrift für klassische Philologie.
Wilmanns, Exempla Inscriptionum Latinarum. 1873.
Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung.

Einleitung.

Die Höhe des Zinsfufses eines Gebietes und ihre zeitlichen und örtlichen Veränderungen und Verschiedenheiten festzustellen, ist aus doppeltem Gesichtspunkt wünschenswert.

Zunächst zur Beurteilung aller derjenigen speziellen Verhältnisse, wo jenes Moment von Wichtigkeit ist, also kann man sagen, der ganzen Sphäre des Kredites, ob es sich nun um die Schuldenbelastung von Grund und Boden, Häusern u. ä. handelt, oder um Darlehen für gewerbliche oder Handelszwecke, oder um öffentliche Anleihen u. s. f. Überall ist hier auch die Höhe des Zinssatzes wesentlich.

Sodann aber ist die Höhe des Zinsfufses in gewissem Sinne auch ein Gradmesser der wirthschaftlichen Entwicklung. Dafs der Zinsfufs in einer bestimmten Zeit gleich bleibt oder sich ändert, dafs er lokale Übereinstimmung oder Verschiedenheit aufweist, dafs er überhaupt auf diesem oder jenem Niveau steht, zeigt uns auch das allgemeine wirtschaftliche Niveau dieser Gegenden und Zeiten.

So liegt denn auch in der blofsen Konstatierung der Zinsfufsverhältnisse schon ein Stück Kritik gegenüber manchen allgemeinen Theorieen über die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums.

So wenn Rodbertus[1]) (Jahrb. f. Nationalök. 1884, N. F. 8 p. 513 f.) wie für Athen (nach Salmasius) $16^2/_3\,\%$, so für das ganze Altertum eine ähnlich „enorme", sich stets „gleichbleibende Höhe" des Zinsfufses annimmt (l. l. p. 529, vgl. 513 am Ende), oder — im Widerspruch damit — $10\,\%$ als Zinssatz in den Provinzen zur Kaiserzeit (s. unten IV. Teil, Abschnitt 1, Vorbemerkung), oder ein Sinken

1) Oder wenn Loria als Beweis für seine Auffassung der „Sklavenwirtschaft im europäischen Altertume" (Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV [1895] 104_{94}) unter anderem den hohen Zinsfufs anführt, den er als $16^2/_3\,\%$ für Athen angiebt (angeblich nach Böckh, der dies ja gerade zurückweist [Staatshaush. d. Ath. I^3 164]) und als $48\,\%$ für Rom (nach Marquardt [Staatsverw. II^2 62], der aber ganz richtig den betr. Fall [über den man vergleiche unten 3. Abschn., 5. Kap.] als Wucher registriert), so kann jene Auffassung, die solche Beweise hat, offenbar nicht durchweg bestehen.

des Zinsfufses von Augustus bis Justinian (ebenda), und dies alles mit seinen allgemeinen Aufstellungen über die antike Ökonomie trefflich stimmt, hingegen bei genauerem Studium der Quellen sich als irrig herausstellt, so können offenbar jene allgemeinen Theorieen auch nicht vollkommen richtig sein[1]).

Von allgemeinen Darstellungen ist wenig zu nennen: Salmasius De modo usurarum (Lugd. Batav. 1639) ist das bekannte Werk, das über den Zinsfufs im Altertum Zusammenstellungen enthält; von einer Geschichte des Zinsfufses freilich kann dabei nicht gesprochen werden. Aus der späteren Litteratur verdient sodann Böckh hervorgehoben zu werden[2]), soweit Griechisches in Betracht kommt, für das Römische Streuber[3]). Es wäre unthunlich, hier im Einzelnen alle die Stellen in Handbüchern, Aufsätzen etc. anzuführen, wo der Zinsfufs neben anderm behandelt wird; an ihrem Orte werden sie, soweit notwendig, berücksichtigt werden; eine umfassende Monographie, die möglichste Vollständigkeit anstrebt und auf geschichtliche Entwicklung Bedacht nimmt, giebt es nicht; es sind meist nur die tralatizischen Zitate und Notizen, die überall wieder erscheinen.

Zur Darstellung der Geschichte des Zinsfufses sollte man — dies wäre das Ideal der Forschung — alle Fälle kennen, wo im wirtschaftlichen Leben überhaupt ein Leihzinssatz erscheint. Nun ist freilich auch bei Untersuchungen aus neuerer Zeit dies nicht vollständig zu erreichen; aber für das Altertum steht die Sache doch ungleich schlechter: für grofse Gebiete und lange Zeiträume sind wir oft auf nur wenige Daten angewiesen. Dieser Mangel wird nun aber einigermafsen kompensiert durch einige besondere Umstände. Einmal sind von den Angaben über den Stand des Zinsfufses eine ganze Anzahl nicht urkundliche Einzeldaten, sondern repräsentieren, in irgend einer Weise, Urteile und Aussagen von beteiligten Personen über den Gegenstand. Das Material, das diesen in ihrer Umgebung vorlag, ist uns so, wenn auch nicht im Einzelnen, so doch in dem aus ihm zu ziehenden Durchschnitt erhalten. Sodann stellen auch uns überlieferte

1) Im übrigen können wir hier auf die Rodbertussche Oikostheorie und die bekanntlich neuerdings lebhaft gewordene Diskussion über die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums nicht eingehen. Das Beste scheinen mir im allgemeinen L. M. Hartmann, Zeitschr. f. Sozial- und Wirthschaftsgeschichte IV (1895) 153f. und besonders M. Weber in der „Wahrheit" VI (1896) Nr. 63, p. 57f. gesagt zu haben. Selbstverständlich wird nur eine Reihe von Einzeluntersuchungen volle Klarheit für alle Zeiten und Gebiete bringen.

2) Die Staatshaushaltung der Athener[3] (1886) 1, 156f. (= 1[2] 173f.; 1[1], 135f.).

3) Der Zinsfufs bei den Römern, Basel 1857.

Einzeldaten in Urkunden mehr vor, als nur ihre kleine Zahl glauben machen könnte. Wo es einen mittleren, landesüblichen Zinsfufs giebt, und für die Gegenden und Zeiten, die wir zu behandeln haben, d. h. die wir überhaupt behandeln können, weil uns Material überliefert ist, finden wir einen solchen — da hat jeder einzelne Fall, wofern nur wahrscheinlich ist, dafs er keine Ausnahme vorstellt — noch mehr das Zusammentreffen mehrerer viel mehr Beweiskraft, als nur ihre Anzahl bedeutet: denn da man Glieder aus einer homogenen Reihe vor sich hat, beweist jedes Glied, noch besser eine Gruppe solcher, für die Beschaffenheit der übrigen genug.

Eine Eigentümlichkeit, die unsere Untersuchung gemein hat mit allen ähnlichen wirtschaftsgeschichtlich-statistischen aus dem Altertum, auch teilweise aus dem Mittelalter etc., überhaupt aus jeder Zeit, wo die Quellenverhältnisse ähnliche sind, ist diese, dafs ein relativ breiter Raum durch die Interpretation und Kritik des überlieferten Materials in Anspruch genommen wird — eines statistischen Urmaterials, das erst mühsam aus dem Rohen präpariert werden mufs, bis es richtig zu uns spricht.

Die Behandlung unseres Gegenstandes muss, wie schon angedeutet, je nachdem die Quellen fliefsen, recht ungleichmäfsig ausfallen, ungleichmässig, was die Gegenden, Zeiten und auch die verschiedenen Zinskategorien anbelangt.

Erster Teil.

Der Zinsfufs in Griechenland und Kleinasien bis um 250 n. Chr.

Erster Abschnitt.

Der Zinsfufs bis ins 4. Jahrhundert v. Chr.

Erstes Kapitel.

6. Jahrh.: Attika zu Solons Zeit.

Unser eigentliches Thema bildet die Untersuchung des Geldzinsfufses; über die Rate des Zinses bei Naturaldarlehen — die ja weder die gleiche Bedeutung hat, noch die gleiche Stetigkeit — werden wir mehr nebenbei, was sich finden läfst, beibringen; Material bietet erst die spätere, besonders die römische Zeit. Wenn schon Naturaldarlehen in Griechenland, besonders in älterer Zeit, natürlich auch vorkommen[1]), so ist doch über die betreffenden Zinssätze gar nichts bekannt.

Bei der Verschuldung der Bauern Attikas zu Solons Zeit handelt es sich unstreitig um Gelddarlehen — so fragen wir: welchen Zins mufsten die Leute zahlen? Wir wissen es nicht. Freilich sagt Böckh[2]): „(Solon) erlaubte . . . für die folgenden Zeiten sein Kapital so hoch unterzubringen, als jeder wollte; und nur in dem einzigen Falle, wenn der von seiner Ehefrau getrennte Mann die Mitgift bei der Scheidung nicht sogleich zurückgab, war der Zinsfufs von 18% gesetzlich bestimmt, wahrscheinlich, weil dieser damals der gewöhnliche war[3])."

1) Vgl. z. B. Hesiod, W. u. T. 396 f. mit Beloch, Gr. Gesch. 1, 223_2 (vergl. auch Vers 404, 647); cf. auch 349 f.

2) Staatsh. I^3 163 (= I^2 181).

3) Ihm folgt Beloch l. l. 222; ferner auch Busolt, Gr. Gesch. II^2 (1895) 245 u. A. 3 und Pöhlmann, Grundrifs der griechischen Geschichte 2. Aufl. 1896 p. 53 (in Iwan Müllers Handbuch der klass. Altertumsw. 3. Bd.).

Aber, wie wir unten (4. Kap., § 7) sehen werden, geht jene Gesetzesbestimmung wohl sicher nicht auf Solon zurück und ist anders zu erklären. Damit ist aber auch die Böckhsche Folgerung ausgeschlossen. Wir kennen also den mittlern Zinsfufs in Attika zu solonischer Zeit nicht, bloſse Mutmafsungen müssen wir prinzipiell ausschliessen.

Dagegen über die Behandlung des Zinsfufses in dem Solonischen Gesetzgebungswerk sind wir unterrichtet; wir wissen nämlich, dafs Solon keine Zinsgrenze bestimmt hat. Lysias[1]) teilt uns ein Gesetz Solons[2]) mit: *τὸ ἀργύριον στάσιμον εἶναι*[3]) *ἐφ' ὁπόσῳ ἂν βούληται ὁ δανείζων.* Der Sprecher bez. Lysias interpretiert[4]) *τὸ στάσιμον τοῦτό ἐστιν, ὦ βέλτιστε, οὐ ζυγῷ ἱστάναι, ἀλλὰ τόκον πράττεσθαι ὁπόσον ἂν βούληται.* Dafs das Gesetz uns richtig mitgeteilt ist, haben wir keinen Grund zu bezweifeln; es hat dies auch niemand gethan.

Jedoch müssen wir uns noch mit einer weiteren Tradition abfinden, nämlich der bekannten Androtionschen Hypothese über die Solonische *σεισάχθεια.* Plutarch[5]) berichtet: *καίτοι τινὲς ἔγραψαν, ὧν ἐστιν Ἀνδροτίων, οὐκ ἀποκοπῇ χρεῶν, ἀλλὰ τόκων μετριότητι κουφισθέντας ἀγαπῆσαι τοὺς πένητας, καὶ σεισάχθειαν ὀνομάσαι τὸ φιλάνθρωπον τοῦτο, καὶ τὴν ἅμα τούτῳ γενομένην τῶν τε μέτρων ἐπαύξησιν καὶ τοῦ νομίσματος τιμήν.* Diese Erklärung geht also dahin: die Seisachthie bestand aus einer Reihe von Mafsnahmen: der Reduzierung der Zinsen[6]), der Änderung der Mafse[7]) und der Änderung der Münze.

Diese Auffassung der Seisachtheia hat auch in neuerer Zeit Anhänger gefunden, speziell über den Zinsenpunkt sagt z. B. Curtius, Gr. G. I[1] 268: „Ferner wurde der Zinsfufs von Staatswegen geregelt und dadurch dem Wucher ein Damm gesetzt." Böckh (163) äufsert

---

1) 10, 18 (*κατὰ Θεομνήστου Α*).

2) Vgl. l. l. § 15: *τοὺς νόμους τοὺς Σόλωνος τοὺς παλαιούς.*

3) Die Konjektur Frohbergers (ausgew. Reden des Lysias, kl. Ausg. 2. Bd.) *στάσιμον θεῖναι* ist verfehlt. *στ. θ.* soll heifsen „ausstehen lassen", eigentlich „darwägen". Aber *θεῖναι* heifst „verpfänden" (vgl. z. B. Ps. Dem. 53, 13; H. F Hitzig, Das griechische Pfandrecht 3/4; auch in der von Frohb. angef. Stelle Aristoph. Pl. 451). Auch wäre *στ. θ.* ein Befehl, keine Erlaubnis, wie sie das Gesetz doch enthält, und wie sie in *στ. εἶναι* auch ausgedrückt ist.

4) Dem Sinne nach richtig, nur darin irre gehend, dafs *στα-* hier nicht die Bedeutung „wägen" haben soll, sondern *τόκους πράττεσθαι.* Richtig vielmehr Böckh 163, A. b.: „*στῆσαι* war damals *δανεῖσαι*, vom Zuwägen beim Ausleihen. Daher auch *ὀβολοστάτης.*" Der *τόκος* liegt erst in dem *ἐφ' ὁπόσῳ* . . . etc. = „auf wie viel" . . . = „zu welchem Zinssatze" . . . .

5) Sol. 15.

6) Genaueres darüber gleich.

7) Über die *μέτρων ἐπαύξησις* die nächste Anmerkung am Ende.

sich zweifelnd, „sollte auch, was Androtion behauptet, Solon für die von ihm vorgefundenen Schulden den Zinsfufs ermässigt haben“ etc. (ähnlich 159)[1]).

Es fragt sich zunächst, wie sich Androtion die Sache dachte. Dafs er wahrscheinlich kein Zinsmaximumsgesetz für die Zukunft gemeint hat, sondern nur eine Herabsetzung des Zinsfufses (mit oder ohne rückwirkende Kraft) für die schon damals kontrahierten Schulden bis zur Abzahlung, scheint mir plausibel; auch Böckh drückt sich so aus: „für die von ihm vorgefundenen Schulden.“ Dafür, dafs Androtion die Sache so gemeint, spricht vor allem, dafs er ja wohl wufste, dafs in Athen, nach Solon, kein Zinsmaximum von Gesetzeswegen bestand und speziell auch als Geschichtsforscher, als gelehrter Atthidograph, jenes Solonische Gesetz, dafs die Zinsfreiheit garantierte, wohl gekannt hat.

Wenn wir also uns fragen, ob an der Sache etwas Richtiges sei, so ist eben nach dem soeben Ausgeführten gegen Androtion nicht viel gesagt, wenn man mit Landwehr[2]) und Gilbert[3]) jenes Gesetz

1) Über die Anhänger dieser Anffassung vgl. z. B. die Litteratur bei Hermann-Thumser, Griech. Staatsaltert. 2, § 66. (S. 376) [Curtins, Oncken, Canet, Hultsch]. Duncker, Gesch. d. Altert. 6^{5-6} (1882), p. 158 nimmt halb die eine, halb die andere Anffassung an; für die Schnlden auf den Leib die Kassation des Schuldvertrags, für die Pfandschulden Herabsetzung des Zinsfnfses und die Wohlthat der Münzreform. Landwehr, Philologus Suppl. 5, 133 behanptet, die Androtionsche „Tradition“ sei bei Plutarch „höchst schlecht und unzuverlässig“ überliefert. Er meint, die 27% in der Münzänderung hätten mit der Seis. [nach Androtion] nichts zn thnn; weiter sagt er: „Ferner hat ja in Wahrheit Androtion gar nicht das überliefert, was jene Gelehrten (Böckh, Curtins u. s. f.) behaupten, sondern er sagt, dafs die σεισάχθεια erstens die Herabsetznng des Zinsfnfses, zweitens die mit dieser gleichzeitig vorgenommene Mafs- nnd Münzreform sei. . . . Beide Dinge stehen wohl in einem temporalen (ἅμα), aber in keinem kansalen Zusammenhange.“ Es verdiene keinen Glauben, dafs man für zwei ganz verschiedene Dinge, die Schuldenerleichterung und die Mafs- und Münzreform denselben Ausdruck σεισάχθεια gebrancht habe. Diese Ausführungen sind unrichtig. Offenbar hat Androtion, da er an die radikale Schuldentilgung nicht glaubte, die σεισάχθεια in einer Reihe „kleiner Mittel“ gesucht: in der Herabsetzung des Zinsfufses, der Münzänderung und der Änderung der Mafse. Über die Münzänderung als Mittel der Erleichterung der Verschnldeten vgl. auch unten p. 7_4; dieser Punkt ist ja deutlich genng; wieso die Mafsänderung ein φιλάνθρωπον und so ein Teil der σ. nach Andr. sein sollte, ist nicht ganz deutlich; doch hat wohl Wilamowitz, Aristoteles und Athen 1, 42 und 43 das Richtige getroffen; jedenfalls hat sich A., der in solchen Dingen sehr versiert war, etwas dabei gedacht. (Die nenern Anhänger des A. lassen die Mafsänderung als Teil der σ. unerklärt.)

2) p. 132 „eben dem (der Herabsetzung des Zinsfufses) widerspricht das von Lysias 10, 18 angeführte solonische Gesetz.“

3) Handbuch der griech. Staatsaltert. 1^{2} (1893), 142: „Dazu kommt, dafs

gegen ihn ins Feld führte. Ein Übergangsgesetz, das für die vorhandene Schuldenlast eine Ermäfsigung des Zinsfufses dekretierte, vertrüge sich schon mit einem eigentlichen Verfassungsgesetz, welches Zinsfreiheit garantierte[1]). Freilich entspräche es dem Geiste, aus dem jenes Gesetz hervorgegangen wäre, mehr, dafs auch in die Verfassung ein Zinsmaximum aufgenommen würde.

Indessen steht und fällt die *τόκων μετριότης*, die A. annimmt, mit seiner allgemeinen Auffassung der Seisachthie. Da ist nun im allgemeinen zu sagen, dafs jene „kleinen Mittel" die von Solon geschilderten wohlthätigen Folgen gar nicht hätten haben können[2]); kein *ὅρος* wäre verschwunden, kein Schuldsklave frei geworden, kein Flüchtiger heimgekehrt. Diesen Thatsachen (Solon hat ja doch wohl nicht gelogen) wird einzig die gangbare — von Androtion durch jene Hypothese ersetzte — Auffassung der *σεισάχθεια* als einer totalen *χρεῶν ἀποκοπή* gerecht, die auch heutzutage durchgedrungen ist[3]). Die Münzreform hatte wesentlich einen handelspolitischen Charakter[4]).

---

die von Androtion als Teil der Seisachtheia aufgefafste Ermäfsigung des Zinsfufses durch ein uns erhaltenes solonisches Gesetz ausdrücklich widerlegt wird."

1) Das betont auch Duncker, Gesch. d. Altertums 6^{3-5} (1882), p. 159 A. 3.

2) So auch z. B. Gilbert 142, Thumser 376, Landwehr 132, Busolt, Griech. Gesch. II^2 259_2, Pöhlmann l. l. 65_5.

3) Total in dem Sinne, dafs nicht nur ein Teil, sondern alle Schulden denen erlassen wurden, die überhaupt berücksichtigt wurden; ob freilich auch Schulden aus Handelsgeschäften etc. erlassen wurden, ist fraglich; dafür ist Plutarch, Solon 15 mit den *πλεῖστοι*, auch die meisten Neuern reden von „allgemeinem Schuldenerlafs" o. ä. [bei denen, die in der Seisachthie nur die Änderung des Münzfufses erblicken, kommt sie selbstverständlich allen zu gute]; dagegen Ed. Meyer, Gesch. d. Alt. II p. 652, dem Busolt, Griech. Gesch. II^2 259_2 folgt; einschränkend auch Schömann-Lipsius, Griech. Altert. I^4 (1897), 344; vgl. auch Pöhlmann, Hist. Zeitschr. 1897 (79), 393; die bei Schömann-Lipsius geäufserte Auffassung scheint mir die richtigste.

4) S. bes. Köhler, Ath. Mitt. 10, 151f., dem die Neuern zustimmen, so Busolt, II^2 263, Pöhlmann, l. l. 65_5, Ed. Meyer, l. l., Beloch, l. l. I 217, Schömann-Lipsius, l. l., Nissen, Griech. u. röm. Metrologie[2] 877 und Anm. 1; Wilamowitz, Aristoteles u. Athen I 42. — Bezüglich der Androtionschen Hypothese sei hier noch etwas berichtigt, was G. Adler (Vierteljahrsschrift für Staats- und Volkswirtschaft, für Litteratur u. Geschichte der Staatswissenschaften IV, 1895, 120_5 [ich verdanke die Benutzung dieses Aufsatzes der Freundlichkeit des Herrn Dr. G. Vogt, o. Prof. der Rechte an der Universität Zürich]) gegen Wilamowitz vorbringt, der l. l. p. 42 die Ansicht Androtions, die er ja nicht teilt (s. p. 43), in der gewöhnlichen Weise dahin erläutert: „Wer eine auf Minen, selbstverständlich auf alte Minen, lautende Schuld in neuen bezahlte, hatte freilich dadurch einen grofsen Gewinn" etc. Adler wendet ein, W. vergesse, dafs ja alle in altem Geld kontrahierten Schulden durch die Seisachthie aufgehoben worden waren und spätern Darlehen schon die neue Währung zu grunde lag. Adler vergifst selber, dafs ja nach Androtion, in dessen Sinne W. dort spricht, gar keine solche Schuldentilgung stattfand.

Dagegen ist es unrichtig, dieser Auffassung deswegen den Vorzug zu geben, weil Aristoteles und Philochoros sie vertreten und sie die „am besten beglaubigte" zu nennen[1]). Beloch[2]) bemerkt mit Recht, dafs die Überlieferung über Solon nur insoweit Glauben verdiene, als sie auf die Gedichte Solons und seine Gesetze zurückgehe. „Von diesen Gesetzen sind aber diejenigen, die sich auf die Sozialreform und die Neuordnung der Verfassung bezogen, zum gröfsten Teil schon früh verloren gegangen, da sie keine praktische Bedeutung mehr hatten. So wufste man z. B. im 4. Jahrhundert nicht mehr, worin eigentlich die σεισάχθεια bestanden hätte." Dem kann man nur beipflichten; hätte man Ende des 4. Jahrhunderts jene Übergangsgesetzgebung noch besessen, so hätten die erörterten Meinungsdifferenzen zwischen den verschiedenen Forschern (Androtion, Aristoteles, Philochoros) nicht entstehen können.

Wir halten als Resultat fest: weder in den Übergangsgesetzen noch in der eigentlichen Verfassung beschränkte Solon den Zinsfufs; er garantierte vielmehr ausdrücklich in letzterer die Zinsfreiheit. — Solon handelte so wohl nicht in der Erkenntnis, dafs Zinsschranken doch unmöglich durchzuführen sind, vielmehr das Gegenteil bewirken; denn wie lebendig ist nicht auch bei Solon jener „naive Glaube an die Allmacht des Gesetzes", den Pöhlmann, Hist. Zeitschr. 1897 (79), p. 391—93 so treffend charakterisiert. Auch nicht etwa aus Einsicht in die „Gesetze der Ökonomie", wie etwa moderne orthodox-manchesterliche Autoren sie Solon verehrungsvoll zusprechen; diese Weisheit hat Solon denn doch nicht gekannt[3]). Vielmehr ist anzunehmen, dafs Solon kein Zinsmaximum aufstellte, weil er es nicht für begründet und notwendig hielt, weil also das Unglück der attischen Bauernverschuldung nicht wesentlich durch wucherische Zinssätze verschlim-

1) Gilbert 142. Auch Thumser p. 376 nennt die Herabsetzung des Zinsfufses „schlecht bezeugt".

2) l. l. 325_2. Vgl. auch Pöhlmann, l. l. 51.

3) Caillemer, Études sur les antiquités juridiques d'Athènes etc. Le contrat de prêt à Ath. Paris 1870. p. 12: „Solon avait merveilleusement(!) compris que les deux éléments qui sont pris en considération pour la fixation de l'intérêt (p. 11, une indemnité pour la privatiou que le prêteur s'impose und une prime d'assurance) sont essentiellement variables, et que, par conséquent, le législateur ne peut tracer à l'avance une limite obligatoire pour tous les intéressés." Solon hat wahrscheinlich ein vulgäres Kompendium der „économie politique" zu Rate gezogen. Auch Guillard, Les banquiers athéniens et romains, Thèse de Genève 1875, p. 7 sagt: „Nous saisissons cette occasion de rendre hommage à l'esprit pratique des Athéniens et avant tout à la haute sagesse de Solon qui, dès le VIe siècle avant notre ère, avait posé dans ses lois un principe qui a tant de peine à se faire accueillir au XIXe."

mert wurde. Denn wäre dem so gewesen, so hätte Solon gewifs ohne weiteres Über- und Bedenken theoretischer Art eine bezügliche Bestimmung erlassen.

Zweites Kapitel.

5. Jahrh.: Die delische Tempelbank.

Über sonstige Zinsfufsverhältnisse des 6. Jahrhunderts sind wir nicht unterrichtet; auch für das 5. fliefsen unsere Quellen spärlich. Abgesehen von den „Anleihen", die der athenische Staat bei den Tempelkassen machte, und die wir unter Kap. 4, § 5 behandeln werden, kennen wir nur den Zinssatz, zu dem in einem bestimmten Zeitpunkt des 5. Jahrhunderts der Tempel des delischen Apoll Darlehen gab. — Es ist bekannt, dafs, mit Marx[1]) zu reden, „dem Gott der Waren bei den Alten ..... die Tempel zum Wohnsitz dienten." Sie waren „heilige Banken". So auch der Apollotempel von Delos ganz besonders. Neben Verpachtung von Grund und Boden, Vermietung von Häusern (dies allerdings in gröfserm Umfang erst später, s. unter 2. Abschnitt, Kap. 1) betrieb er namentlich das Ausleihen von Geldern an Private und Gemeinden[2]).

Für das 5. Jahrhundert, wo „bereits Olymp. 86, 3 (434) die Athener das Eigentum des delischen Tempels verwalteten"[3]), kennen wir den Zinssatz für eben diese Zeit aus einer Inschrift[4]). In dieser Rechnungsablage, die, obschon unvollständig erhalten, doch die gleiche Struktur zeigt, wie die aus späterer Zeit, ist der Zinssatz der Darlehen (Z. 7 f. *παρ]ὰ Δηλίων ὀφειλόντ[ων]*; Z. 12: *ἐδάνεισαν*) 10% (Z. 12: *ἐπιδε[κάτοις τόκοις]*.)

Wie wir später (Abschnitt 2, Kap. 1) sehen werden, war und blieb dies die stehende Rate, zu der der Tempel auslieh, bis ins 2. Jahrh. v. Chr., soweit wir die Sache verfolgen können. Ebenso

1) Kapital I[4] p. 95_{99}.

2) Vgl. Jebb, Journal of Hellenic Studies 1 (1880), 31 f. Homolle B. C. H. 6 (1882), 1 ff.; 8 (1884), 282 ff.; 14 (1890), 389 ff.; 15 (1891), 113 ff.; id. Les archives de l'intendance sacrée à Délos (Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome 49 (1887). Inschriften aufser im C. I. A. namentlich (grofsartige Funde, aber leider immer noch nur teilweise publiziert) bei Homolle ll. ll. im B. C. H.

3) Böckh 2^2, 72.

4) C. I. A. 1, 283 = Böckh kl. Schr. 5, 430 ff. Die I. ist, nach Böckh, dem Kirchhoff beistimmt, auf Ol. 86, 3 u. 4 (434 u. 433) bezüglich, aber erst zw. Ol. 94, 2 und 102 gefertigt. Bei Homolle Archives 77_2 steht durch Druckfehler 454.

werden wir dort genauer nachweisen können, was an sich wahrscheinlich und auch hier anzunehmen ist, dafs diese Darlehen nur gegen gute reale und auch personale Kaution (Hypothek und ev. ἔγγυοι) gegeben wurden. Weitere Schlüsse auf gleichzeitige Zinssätze können wir jedoch aus diesem Falle doch nicht in hinreichender Weise ziehen.

Drittes Kapitel.

4. Jahrh.: Die delische Tempelbank.

Da wir eben von Delos sprechen, nehmen wir aus dem 4. Jahrhundert dies gleich voraus. Noch immer sind die Athener Herren des Tempels[1]). In einer fragmentarischen Inschrift, die zwischen 379 und 368 gehört, lesen wir: τόκο]ι ἐπιδέκατο[ι] und τόκο]ι ἐπιδ[έκατοι][2]). Die 10prozentige Zinsrate wurde also beibehalten. Die Verhältnisse legten eben den Leitern der „Bank" eine Herabsetzung oder Erhöhung der Zinsrate nicht nahe. Wie überhaupt im 4. Jahrhundert oft, so erscheinen auch hier auswärtige Gemeinden unter den Schuldnern.[3]) Wir sehen allerdings nicht deutlich, ob die τόκοι ἐπιδέκατοι auf Privatschuldner (z. B. Z. 2, 7, 8) oder Gemeinden (Z. 13, 14, Jos und Karystos) sich beziehen; Sicherheit[4]) mufste wohl von beiden gegeben werden.

Viertes Kapitel.

4. Jahrh.: Attika.

§ 1. Mittlerer Zinsfufs. Kapitalisierungsrate.

Wir kommen zu Attika und Athen. Die verhältnismäfsige Reichhaltigkeit des Materials gestattet uns hier nach Kategorien den Stoff

---

1) Vgl. Homolle, L'amphictyonie Attico-Délienne B. C. H. 8, 1884, 282 f.

2) ib. 320, Z. 12 und 16; cf. 321/22.

3) cf. l. l. Linie 13—14; über diese Funktion des delischen Tempels im allgemeinen Hom. B. C. H. 14, 1890, 450 (cf. C. I. A. II 814, 815; B. C. H. 8, 296, 317, 320). Später, unter delischer Autonomie (315—166), ging sie fast ein; H. l. l. „l'État (Delos) et les citoyens ou métèques suffisent à l'activité du trésor ou du moins recourent seuls à lui, pendant le IIIme et IIme siècle." Die Erklärung dafür — Homolle äufsert sich nicht — ist wohl darin zu suchen, dafs eben Athen seinen Verbündeten durch Darlehen half, was für Delos wegfiel.

4) Wie ja auch von der Gemeinde Delos selbst, wie wir für spätere Zeit wissen; vgl. B. C. H. 6, 1882, 68/9 und unten Abschnitt 2, Kap. 1.

zu behandeln. Zuerst fragen wir, welches der „mittlere", „durchschnittliche" Zinsfufs war, die „allgemeine" Zinsrate ohne Rücksicht auf besondere Arten und Gruppen von Kredit.

Die erste Angabe hierüber gehört ins Jahr 364, bezieht sich aber zugleich auf ein Jahrzehnt [bez. 12 Jahre] (376—366) zurück. Demosthenes[1]) bringt 364 in seinen Rechnungen gegenüber den Vormündern für die von jenen verwalteten Kapitalien für 376—366 (vom Tode seines Vaters bis zur Mündigkeit[2])) 12% Zins in Anschlag. Es handelt sich dabei offenbar um einen allgemeinen Zinssatz, der, unabhängig von der Besonderheit jeder Anlage, durchschnittlich für zinstragend angelegte Kapitalien in Frage kam. Freilich setzt Demosthenes stets *μόνον* hinzu (*ἐγὼ ἐπὶ δραχμῇ μόνον τίθημι*; *ἂν ἐπὶ δραχμῇ τις τιθῇ μόνον*; *ἂν προσθῆτ' ἐπὶ δραχμῇ μόνον*; *ἂν ἐπὶ δραχμῇ τις τιθῇ μόνον*).

Aber unseres Erachtens ist dies höchstens (und auch da ist es zweifelhaft) 27 § 17 am Platze gegenüber den 18% des Gesetzes (darüber unten § 7), sonst nicht. Wir werden sehen, dafs 12% in der That die durchschnittliche Zinsrate und überhaupt der Zinsfufs für gute Anlagen war. Demosthenes hätte einfach nicht mehr in Rechnung setzen dürfen, wenn er nicht unverschämt erscheinen wollte. Das *μόνον* dagegen war billig und ungefährlich.[3])

Wir entnehmen also aus dem Plaidoyer gegen Aphobos für das damalige Athen einen durchschnittlichen Zinssatz von 12%. — Hier unterzubringen ist auch folgende Angabe.

Für z. 360—350 (das Datum ist nicht ganz sicher [s. unten] aber jedenfalls zwischen z. 370 u. 320) haben wir für Athen eine Notiz, in der 10% als niedrige Zinsrate erscheint. Aristoteles[4]) führt

---

1) 27 (*κατ' Ἀφόβου* A.) § 17, 23, 35; 28 (B.) § 13.

2) Es handelt sich stets um die „10 Jahre". Die Zeit 366—364, bis zum Prozefs, kommt hiebei nicht in Frage, vgl. Droysen, Kleine Schriften 1, 281 f. („Über das Geburtsjahr des Demosthenes"); Schäfer, Demosthenes und seine Zeit 3, 2, 44.

3) Schäfer 1, 247 sagt: „dabei ist, wie in dem ganzen Prozefs, ein für Athen sehr mäfsiger(!) Zinsfufs von ..... 12%... angenommen." Das heifst fast das *μόνον* des D. noch übertrumpfen. Dagegen Schulthess, Vormundschaft nach attischem Recht (1886) p. 153, erkennt das *μόνον* als einen „rhetorischen Kunstgriff." Freilich ist sein Schlufs aus 27 § 9 (darüber unter § 2) insofern nicht richtig, als dort Dem. gar keinen Anlafs hatte, über die Höhe und Niedrigkeit des Zinsfufses sich zu äufsern, da es sich dort um einen gegebenen Posten handelt, nicht um einen eigenen Ansatz.

4) rhet. III 10 (p. 1411, a) = Orat. Attic. 2 (1850) p. 275 n. XLV. Die Konjektur von Salmasius *ἐπιτρίτῳ τόκῳ*, *ἐπιδεκάτῳ τόκῳ* (de modo usur. 41), die J. G.

als Metapher *κατ' ἀναλογίαν* u. a. an: „*καὶ Μοιροκλῆς οὐδὲν ἔφη πονηρότερος εἶναι ὀνομάσας τινὰ τῶν ἐπιεικῶν· ἐκεῖνον μὲν γὰρ ἐπιτρίτων τόκων πονηρεύεσθαι, αὐτὸν δὲ ἐπιδεκάτων.*“ Über den hier erwähnten Moerokles ist manches bekannt[1]). Harpokration nennt ihn *τῶν παρ' Ἀθηναίοις οὐκ ἀφανῶς πολιτευσαμένων.* Nach allem, was wir von ihm hören, wird er ungefähr gleichaltrig mit Demosthenes gewesen sein, geboren vielleicht zwischen 390 und 380. Er wird genannt als Urheber eines Psephisma *κατὰ τῶν τοὺς ἐμπόρους ἀδικούντων* in einer Rede, die in das Ende der vierziger Jahre fällt[2]). 335 sollte er mit andern Alexander ausgeliefert werden[3]); er war 324 unter den von Harpalos Bestochenen[4]); 323 war er Archon[5]). Wir werden seine Wirksamkeit also etwa zwischen 370 und 320 ansetzen können (genauere Datierung für jene Äufserung unten). Die Auffassung und Deutung jenes Diktums ist nun nicht gerade leicht, wie es wenigstens auf den ersten Blick scheint. Sauppe[6]) sagt: „fateor me vim metaphorae non satis percipere. An Moerocles hoc voluit se pauperem esse, illum divitias acquisivisse? An *δεκασμοῦ* significatio inest?“ und Schäfer[7]): „Ich bekenne mit Sauppe die Pointe der Metapher nicht zu verstehen.“

Klar ist aber soviel — und darauf kommt es uns für unsern Zweck einzig an —, dafs die *τόκοι ἐπίτριτοι* und *ἐπιδέκατοι* Gegensätze bilden und zwar, da wir *τόκοι ἐπίτριτοι* als höchste Rate kennen (für normale Verhältnisse, nicht Wucher, die höchste, bei Seezins[8])) und anderseits wissen, dafs 12% der Durchschnittszins war, Extreme, d. h. es werden die höchste und die niedrigste unter normalen[9]) Verhältnissen vorkommende Zinsrate einander gegenüber gestellt. Wir

---

Schneider, Xenophont. op. VI² (1838), 188 certissima nennt, ist falsch. (S. las allerdings *ἐπὶ τρίτων τόκων* und *ἐπὶ δεκάτων τόκων*, was natürlich unrichtig ist.) *ἐπὶ* c. dat. ist (neben dem Genetiv) f. Zinsbezeichnung stehend; den blofsen Dativ treffen wir nicht. Das Richtige verteidigt auch Gronov, De Sestertiis (de pecunia vetere) (1691) p. 229.

1) Vgl. Schäfer 1, 174. 3, 1, 127 f. 3, 2, 275, 278 u. s. f.

2) Ps. Dem. 58, 53 f. (Schäfer 3, 2, 277/78: zw. 344 u. 338; Blass, Att. Ber. 3, 1, 440: mindestens 2 Jahre nach 344 43).

3) Schäfer 3, 1, 127 u. A. 1; 129 u. A. 1. 2.

4) ib. 292. 5) 318 u. A. 2.

6) O. A. 2, 275 adnot. zu XLV.

7) 1, 174$_1$. 8) Vgl. unten § 4.

9) Normale Verhältnisse, nicht irgend welche Besonderheiten, sonst hätte M. auch 1% und 100% oder sonst irgend etwas angeben können. Da er aber gerade 10% und 33⅓% sagt, sehen wir, dafs er noch gebräuchliche — unter den betr. Bedingungen — Zinssätze gemeint hat.

gewinnen also das Resultat, dafs 10% als niedriger, ja niedrigster noch normal gebrauchter Zinssatz genannt wird.

Weiter brauchen wir für unsere Zwecke nichts mehr; doch wollen wir auf die „Metapher" noch etwas eingehen. Das Richtige hat schon Salmasius[1]) und auch schon andere vor ihm[2]): 10% und 33⅓% sind metaphorisch gebraucht für „levissime" (*πονηρεύεσθαι*) und „maxime". „Analogia in eo est, ut de summe improbo viro dicatur eum esse *ἐπιτρίτῳ* (soll heifsen *ἐπιτρίτων*) fenore improbum, quia inter usuras tunc *ἐπίτριτον* fenus summum teneret locum, ut minima ac levissima erat quae dicebatur *ἐπιδέκατος τόκος*.... ergo ὁ *πονηρευόμενος ἐπιδεκάτῳ* (*ων*) *τόκῳ* (*ων*)... de eo dicitur, qui summum improbitatis gradum non est assecutus nec est de improbissimis, sed de mediocriter improbis" (besser de levissime i.). So haben wir eine richtige *μεταφορὰ κατ' ἀναλογίαν*. Moerokles stellt sich also hin als einen kleinen Schurken, gegenüber einem grofsen; als solchen bezeichnete er einen der *ἐπιεικεῖς*[3]).

Schon bei Salmasius wird nun eine Ansicht über die nähere Beziehung des Falles angeführt[4]): „De Eubulo eum id dixisse placet quibusdam doctis, cum ab eo in ius vocatus significaret, magna illum furta in republ. exercuisse, se vero minima" (hier beiläufig richtig, was wir oben mit levissime bezeichneten gegen Salmasius ungenauern Ausdruck). Es wird nämlich von Demosthenes[5]) einmal zu Eubulos gesagt: *τί γὰρ δήποτε Μοιροκλέα μὲν ἔκρινες, εἰ παρὰ τῶν τὰ μέταλλα ἐωνημένων εἴκοσιν ἐξέλεξεν δραχμὰς παρ' ἑκάστου*; der Redner fährt dann fort: *καὶ Κηφισοφῶντα γραφὴν ἱερῶν χρημάτων ἐδίωκες, εἰ τρισὶν ὕστερον ἡμέραις ἐπὶ τὴν τράπεζαν ἔθηκεν ἑπτὰ μνᾶς· τοὺς δ' ἔχοντας ὁμολογοῦντας ἐξελεγχομένους ἐπ' αὐτοφώρῳ, ἐπὶ τῷ τῶν συμμάχων ὀλέθρῳ ταῦτα πεποιηκότας, τούτους δ' οὐ μόνον οὐ κρίνεις, ἀλλὰ καὶ σῴζειν κελεύεις*;

Auch Brandis[6]) meint, aus der Verteidigung gegen diese Anklage könnten die Worte bei Arist. ganz wohl genommen sein.

Und in der That, man bemerke den Zusammenhang bei Demosthenes

---

1) de m. us. 42/43.

2) Vgl. 43; von uns unten angeführt.

3) Die Konjektur von Salm. *τῶν οὐκ ἐπιεικ.* beruht auf der Annahme, ein *ἐπιεικής* (homo modestus probusque) könne nicht so dargestellt werden. Aber *ἐπ.* ist hier eben einer, der als solcher galt, aber es nicht war. Richtig auch Gronov l. l. 229/230. 4) p. 43.

5) 19, 293. Vgl. Schäfer 1, 173/74.

6) Philologus 4 (1849) [Über Aristoteles' Rhetorik] p. 10.

und vergleiche die Aufserung des Moerokles, er sei ja nur ein kleiner Schelm gegenüber andern. Dafs jener τις bei Aristoteles, falls die Äufserung aus jener Rede, wirklich Eubulos war, ist dann sehr naheliegend. Es kann aber auch einer der Anhänger des Eubulos gewesen sein.

Die Zeit jenes Prozesses ist unbekannt, doch ist es nicht unwahrscheinlich anzunehmen, dafs die Sache vor 354 fiel, d. h. bevor Eubulos die Finanzverwaltung übernahm. Schäfer[1]) meint, nachdem er diesen und andere Fälle erzählt, wo Eubulos Mifsbräuche und Unterschleife aufdeckte, „wir können uns leicht erklären, dafs wiederholte Enthüllungen von Unterschleif öffentlicher Gelder bei eigener Unbescholtenheit ihm den Ruf eines Volksfreundes, der besonderes Zutrauen verdiene, eintrugen." Dann fiele der Prozefs zwischen z. 360 und 354. Freilich stände dem wieder entgegen, dafs, falls jener τις wirklich Eubulos ist, der Vorwurf eigener Schlechtigkeit in Finanzdingen ihm eher seit 354 gemacht werden konnte, da er damals erst die richtige Gelegenheit dazu bekommen hätte[2]).

Wir besitzen noch eine weitere Angabe über den durchschnittlichen Zinsfufs für das 4. Jahrhundert aus Attika. In dem Pacht-

1) 1, 175. 2) Eine eigene Auffassnng der Stelle entwickelt Gronov l. l. 230; nach ihm ist ἐπιτρίτων τόκων im eigentlichen Sinne gebraucht, ἐπιδεκάτων übertrageu; mit jenem τις sei ein reicher Bürger gemeint, der zu ἐπιτρ. τ. Geld ausleiht; πονηρεύεσθαι sei witzig gesagt statt des zu erwartenden δανείζειν. ἐπιδεκ. τ. soll gesagt seiu, weil Moerokles sich bewnfst sei, καρποῦσθαι καὶ δεκατεύειν τὰ τῶν πολιτῶν, ὥσπερ τῶν πολεμίων. Diese Auffassung der ἐπιτρ. τ. ist schon deshalb unzulässig, weil dann die Metapher in die Brüche geht. Diese (vgl. die andern vou Aristoteles angeführten Beispiele) verlangt durchaus, dafs sowohl ἐπιτρ. τ. wie ἐπιδ. τ. übertragen gebraucht sind. Gewifs ist die Metapher etwas eigentümlich, und es ist nicht nnmöglich, dafs daneben noch mit jedem Ausdruck auf etwas Weiteres angespielt werden soll — schon Aristoteles aber hat das wohl nicht mehr gewufst, er führt den Satz mitteu unter andern ganz gewöhnlichen Metaphern an. Das ἐπιδεκ. τ. hätte dann sicher etwas mit Unterschleif o. ä. zu thun, das ἐπιτρ. τ. aber jedenfalls nicht mit Wucher; denn es ist ja keiu Wucher-, sondern ein Seezinssatz; und man machte doch das niemandem zum Vorwurf, zu 33⅓ % Seezins Geld auszuleihen. Die Verdammung des „Zinses" durch Plato n. a., die Gronov für seine Ansicht anführt, spielte ja in der Praxis gar keine Rolle. — Vielmehr müfste notwendig mit dem ἐπιτρ. τ. irgend ein Betrug eines solchen ἐπιεικής gemeint sein, der mit Zinsen nichts zn thun hätte, sonst leidet die Metapher wieder. — Also: Moerokles will im Grunde sagen: viele ἐπιεικεῖς sind viel gröfsere Schufte, als ich, sie betrügen um ⅓, ich nur nm 1/10 (irgendwie, den Staat wahrscheinlich, genaueres wissen wir nicht); das drückt er nun metaphorisch aus; sie sind Schufte zn 33⅓, ich zn 10 %. Diese Zahlen stimmen dann zufällig gerade auch mit dem höchsten und niedrigsten noch normalen Zinsfufs.

vertrag der Aixoneer[1]) [Pachtantritt 345/44 (§ 5 Z. 18 f.) (bez. 344/43 ibidem)] wird durch ein Amendement eines Eteokles verfügt, die *ἐλᾶαι* sollen vor Antritt der Pacht ausgegraben und versteigert werden (II § 10); § 11: *τοῦ δὲ εὑρόντος*[2]) *ἀργυρίου λογισάμενοι ἐπὶ δραχμῆι τὸν τόκον τὸν ἥμυσυν ἀφελεῖν ἀπὸ τῆς μισθώσεως.*

Es ist von vornherein anzunehmen, dafs der hier in Rechnung gesetzte Zins *ἐπὶ δραχμῆι* (12%) nichts mit spezieller landwirtschaftlicher Rendite zu thun hat, sondern einfach der allgemeine, mittlere Zinsfufs ist, denn es ist Usus, bei derartigen Rechnungen diesen anzuwenden. Hier wird dies noch bewiesen dadurch, dafs die *μίσθωσις*-Rate (das Verhältnis des Pachtschillings zum Kaufschilling[3])) auf die Hälfte jenes allgemeinen Satzes fixiert wird, auf 6% (s. unten).

Wir konstatieren, dafs die allgemeine, mittlere Zinsrate 345 gegenüber z. 366 keine Veränderung zeigt und immer noch 12% ist.

Im weiteren ist die Kapitalisierungsrate zu behandeln. Da wir auch später öfter davon zu sprechen haben werden und diese Dinge nicht jedermann ganz vertraut sein dürften, schicken wir einige allgemeine Bemerkungen voraus. Eine bestimmte regelmäfsige Geldrevenue kapitalisieren heifst das Kapital berechnen, das jene Revenue zu einem bestimmten Zinssatz als Ertrag abwerfen würde; zu Grunde gelegt wird dabei der mittlere Zinsfufs, mit den Schwankungen und Modifikationen, wie sie die besonderen Verhältnisse erheischen: die Sicherheit der betreffenden Revenue, ihre Begehrtheit etc. — Dies das Allgemeine. Für uns fällt später in Betracht z. B. der Fall, dafs Renten i. e. S. kapitalisiert werden. Ebenfalls hierher gehört die Preisbildung für Grund und Boden, insofern sie durch Kapitalisierung des Ertrages stattfindet. Besonders da, wo das Pachtsystem herrscht, läfst sich am deutlichsten verfolgen, wie der Güterpreis durch Kapi-

1) C. I. Gr. 93 = C. I. A. 2, 1055 = Recueil des inscriptions juridiques grecques par R. Dareste, B. Haussoullier, Th. Reinach (fasc. 2, 1892) nr. XIII bis.

2) Die guten Aixoneer scheinen hier etwas mangelhaft griechisch zu können; das Aktiv ist ungefähr wie das deutsche „eine vorhabende Reise" o. ä. Man sagt griechisch: die Sache (Ware, auch vom *τέλος*) „findet" den und den Preis, Erlös; umgekehrt: der Preis etc. (hier das *ἀργύριον*) „wird gefunden" (*εὑρεθέντος*). So z. B. Herodot 1, 196; Aeschines 1, 96; Isaeus 11, 42; Xenophon Oec. c. 2 § 3; Pseudo-Xenophon *πόροι* 4, 40; Pseudo-Aristoteles Oec. II 1350 a, 16 ff.; Theophrast Char. c. 15. Inschriftliches bei Hitzig, Pfandrecht 41, Ende. Lateinisch ähnlich, vgl. die unten gleich zitierte Stelle Dig. 27, 9, 13 pr.

3) Dies ergiebt sich daraus, dafs vom Kaufwerte eines Teils des Pachtobjekts (den Ölbäumen) der betr. (hier erlassene, weil jener Teil des Pachtobjekts verschwindet) Teil des Pachtzinses auf 6% bestimmt ist, also wohl auch das ganze Pachtobjekt zum ganzen Pachtzins.

talisierung der Pachtzinsen gebildet wird. Für den regelmäfsig nicht selbst wirtschaftenden Käufer bez. Besitzer eines Gutes stellt der Pachtzins deutlich die einzige Einnahme aus dem betreffenden Objekt dar; diese kapitalisiert ergiebt, welches Kapital im Preis auszulegen ist. — Doch auch bei vorwiegender Selbstbewirtschaftung gelten im allgemeinen diese Regeln der Preisbildung. Allerdings finden hier allerhand Ausweichungen statt, z. B. bei ausgeprägtem Parzellensystem etc. Der Zinsfufs, mit dem dabei kapitalisiert wird, ist im allgemeinen etwas niedriger als der mittlere Zinsfufs oder der Zinsfufs für sichere grundpfandversicherte Anlagen; ist ja doch die Sicherheit bei Anlage durch Bodenkauf noch gröfser, als bei Darlehen auf Grundpfand, und bietet der Besitz von Grund und Boden viele Vorzüge und Vorteile[1]). Wir fügen noch bei, dafs diese genannte, etwas unter dem mittleren Zinsfufs sich haltende Rate selbst schwankt, entsprechend den oben genannten Momenten, speziell hier z. B. so, dafs für besseren Boden eine relativ niedrigere Kapitalisierungsrate, also ein relativ höherer Kapitalisierungsfaktor gewählt wird, nicht weil der Ertrag auf die Bodeneinheit absolut gröfser ist, — dies hat ja zunächst nur die Folge, dafs die Rente auf die Einheit, also auch der Preis [bei gleicher Kapitalisierungsrate] steigt — sondern weil auf besserem Boden die Sicherheit des Ertrages gröfser, die ganze Wirtschaft erfreulicher und vorteilhafter, also jener Boden begehrter ist, bei schlechterem entsprechend. Bei Mietshäusern u. ä. ist die Preisbildung durch das Hinzutreten anderer Momente: Erstellungskosten, Amortisation etc. komplizierter. Nur unter besonderen Umständen wird man solche Fälle für die Feststellung der Kapitalisierungsrate bez. des Zinsfufses verwerten können (s. später V. Teil, Kap. 1).

Zunächst Attika. Eine erste Angabe haben wir bei Isäus[2]).

1) Die Theorie und Statistik dieses Gebietes ist noch recht wenig ausgebaut; für ersteres Vortreffliches, über das tralatizisch Gelehrte Hinausgehendes bei Marx, Kapital III, 2, 162 f.; 310 f.; 342 f.; vgl. auch L. Brentano, Agrarpolitik I (1897) 86 f., 89 f. Einige statistische Belege für die genannte Höhe der betr. Kapitalisierungsrate bei Roscher, Grundlagen[19] § 154 A. 6. § 182 A. 1. § 185 A. 2.; Wolf, System der Sozialpolitik 1, 522 f. (z. B. für Frankreich, Holland, Belgien). — Aus der römischen Kaiserzeit mögen hier einige Stellen angeführt werden, wo das Verhältnis zwischen Bodenpreis und Ertrag ausgesprochen ist: C. I. L. 11, 1147 [Tabula Veleias] oblig. 39 (6, 40–43): „(fundus) qui ex reditu aestimatus est"; Plinius ep. 3, 19, § 7: „ut reditus agrorum, sic etiam pretium retro abiit"; cfr. 6, 3, § 1: „decrescente reditu, etiam pretium minuit" (agellus); Dig. 27, 9, 13, pr.: „...cum utique pro fructuum modo pretium inventurus sit" (fundus); Dig. 30, 92, pr.: „...excusso pretio secundum reditum eius fundi."

2) 11, 42.

Wir hören (z. 360[1]) von einem *ἀγρὸν ... Θριᾶσι πέντ' ἡμιτάλαντα εὑρίσκοντα*, dessen *μίσθωσις* 12 Minen ist. Die betreffende Rate ist also 8%.

Für z. 345 sodann haben wir 6% in der besprochenen Urkunde der Aixoneer. Das Verhältnis eines Teils des Kaufschillings zu einem Teil der *μίσθωσις*, des Pachtschillings, und damit, wie wir sahen, auch des Ganzen, war 6%.

Die 6% von 345 gegenüber den 8% von z. 360 sind, da die allgemeine Zinsrate die gleiche geblieben, nicht aus einem Sinken zu erklären, sondern als eine Differenz, die auch in der gleichen Zeit bestehen konnte und wohl bestand, aus sekundären Gründen.[2]) Wir konstatieren also, dafs für das 4. Jahrhundert in Attika die Kapitalisierungsrate für Bodenpreise oder anders ausgedrückt, die Rate, zu der im Bodenkauf angelegtes Kapital sich verzinste, 6—8% war; im Verhältnis zur durchschnittlichen Zinsrate die Hälfte und darüber, nicht aber kleiner[3]). Auch für Mylasa und Olymos werden

---

1) Die Rede fällt (s. unten § 3) ungefähr in diese Zeit; wir wissen allerdings nicht, wie lange vor dem Prozefs Stratokles von Theophon die betr. Güter bekam; aber nach dem Wortlaut scheinen die Verhältnisse auch noch für die Gegenwart zu gelten.

2) Über solche Gründe oben p. 15.

3) Den Fall C. I. A. 2, 600 (v. J. 300), der angezogen wird z. B. von Thalheim, Schulthess, Guirand, Fränkel [bei Gilbert ist die Sache irrtümlich als Js. 11, 42 stehend angeführt], haben wir absichtlich nicht einbezogen. Dort ist die Rate der *μίσθωσις* zum Kaufpreis 12%. Aber zu beachten ist, dafs der betr. Preis nicht der gewöhnliche Marktpreis ist, sondern der, zu dem das Gut dem Pächter selbst innerhalb der 10jährigen Pachtzeit zu kaufen angeboten wird. Es ist offenbar, dafs dieser Preis etwas niedriger angesetzt ist, wie es ja ganz in der Ordnung ist, dafs der Pächter etwas bevorzugt wird. So erklärt sich die höhere Rate von 12%. Schulthess l. l. 154, sucht sie durch die besondere Höhe der *μίσθωσις* zu erklären. Er meint, der Zins sei so hoch normiert, weil der Pächter beim Kauf allfällig restierende Zinsen nicht zu bezahlen brauche (Z. 42 f., bes.: *καὶ ἐάν* [*τινα*?] *μίσθωσιν προσοφείλωσιν*). Aber dies ist falsch. Aus Z. 48 f. ergiebt sich ganz unzweifelhaft der Sinn, den Köhler z. J. mit den Worten darlegt: „Statuitur, ut Diodoro vel heredibus eius intra decem annos, in quos ille fundum conduxit liceat fundum quinque millibus drachmarum emere, ea condicione, ut, siquid annuae mercedis debitum sint, ea quoque solvant." Es heifst ja dort (Z. 48 f.) ganz deutlich: *ἐὰν δ[ὲ μὴ] καταβάλωσιν τὰς Γ καὶ ἐάν τι προσ[ο|φ]είλωσιν τῆς μισθώσεως ἐν τοῖς δέκα ἔ|τεσιν, μὴ εἶναι Διοδώρῳ μηδὲ τῶν Διοδ|ώρου μηδενὶ συν|βόλαιον πρὸς τὸ χωρ[ί]ο|ν τοῦτο μηδὲν καὶ μισθωσά⟨ν⟩τωσαν Δυαλ|εῖς ᾧ ἂν βούλωνται τοῦ πλείστου.* Nach dieser gut erhaltenen und klaren Stelle ist nun auch die erste, Z. 42 f., zu beurteilen, deren structura verborum impeditior (Köhler); danach mufs Z. 44/45 das *καὶ ἐάν* [*τινα*] *μίσθωσιν* etc. zum vorhergehenden *καταβαλόντων* gehören, während Schulthess es irrig zum folgenden zieht und offenbar konzessiv fafst [auch wenn sie noch etwas vom Pachtzins

wir später (3. Abschnitt, 2. Kap.) das gleiche Verhältnis[1]) finden (z. 100 v. Chr.).

§ 2. Der Zinsfufs für sichere Anlagen.

An die durchschnittliche, mittlere Zinsrate schliefsen wir den Zinsfufs an für Kapitalanlagen, wo genügende Sicherung gegeben ist. Ein ganz deutlicher Fall dieser Art ist folgender[2]). Im Jahr 348/47[3]) nimmt ein Pantainetos auf einen Silbergrubenbetrieb (*ἐργαστήριον*) *ἐν Μαρωνείᾳ*[4]) durch *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* von zwei Kapitalisten 105 Minen auf. Der Akt ist formell ein Verkauf mit nachfolgender Verpachtung des Objekts an den Schuldner. Der „Pachtzins" ist nichts anderes, als der Kapitalzins[5]); vgl. § 5: *μισθοῦται δ' οὗτος παρ' ἡμῶν τοῦ γιγνομένου τόκου τῷ ἀργυρίῳ*, § 7: *τόκους*. § 29: *ἐμισθώσαμεν τῶν τόκων τῶν γιγνομένων τούτῳ τὰ ἡμέτερ' ἡμεῖς*.[6]) Das

---

schulden, sollen ihnen doch verkaufen.....]. In beiden Fällen ist die sprachliche Schwierigkeit die gleiche: faſst man *καταβαλόντων* als Imperativ, so fehlt die Übergangspartikel zu *ἀποδόσθωσαν*; *καταβαλόντων* als Partizip zu nehmen, ist auch nicht ohne Bedenken. Wahrscheinlich ist die ursprüngliche Konzipierung der Stelle schon mangelhaft gewesen. Nicht von dem von uns hervorgehobenen, für unsere Aufgabe einzig in Betracht fallenden Gesichtspunkte aus, sondern für die Feststellung des Ertrages von Kapitalien bei Verpachtung von Liegenschaften ist die Isaeusstelle [nicht der Pachtvertrag der Aixoneer] oft angezogen worden; man verbindet damit zugleich die Fälle, wo uns prozentuelle Häusererträge überliefert sind (auch z. 7—8% des Wertes). Für uns sind letztere unverwertbar; wenn es nicht ganz deutlich ist — wie später in einigen Fällen aus justinianischer Zeit —, daſs es sich um eine reine Kapitalisierungsrate, also eine Art mittlern Zinsfuſses handelt, so dürfen wir solche Angaben nicht verwenden; und bei jenen athenischen haben wir gar keinen Anhaltspunkt zur Beurteilung. S. z. B. Böckh-Fränkel[3] 1, p. 178, und dazu A. 227 ff.; Büchsenschütz, Besitz und Erwerb 94/95 u. 98; Thalheim, griechische Rechtsaltertümer 3. Aufl. p. 83 u. A. 2, 4 (§ 12), 4. Anfl. p. 94 u. A. 2, 4; Schultheſs, Vormundschaft nach attischem Recht 154/55; Gnirand 432 f. Recueil des inscript. jurid. grecques 2, 273 und A. 1; Gilbert l. l. 370 und A. 1. Fränkel, Staatsh. II p 37* A. 229 leitet die Bemessung der „Pacht auf 12% des Kaufwertes" davon ab, daſs der Pächter innerhalb der 10 Jahre, auf welche der Kontrakt abgeschlossen ist, das Grundstück für 5000 Dr. erwerben kann. Er scheint danach die höhere Rate so zu erklären, wie wir oben taten.

1) Bei absolut betrachtet veränderter Zinsrate und Kapitalisierungsrate.

2) Dem. 37, *πρὸς Πανταίνετον*.

3) § 6. 4) mit 30 *ἀνδράποδα*.

5) Daſs bei *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* die *μίσθωσις* der Darlehnszins ist, ist auch sonst bekannt und anerkannt. Vgl. Böckh 179 (gerade f. unsern Fall); Thalheim § 13 und A. 4 und hier Caillemer; Meier-Schömann-Lipsius 2, 694; Hitzig 74; Gniraud 281. Letzterer führt dagegen einmal (s. unten 2. Abschn. 1. Kap.) einen solchen Fall unter echten taux de fermage anf.

6) Mit diesem Darleben konvertiert der Betr. eigentlich eine frühere Schuld

Pfandobjekt, das *ἐργαστήριον* mit den Sklaven[1]), war noch mehr wert, als 105 M. [cf. § 12 die Behauptungen weiterer Gläubiger; in der That verkaufte später Pantainetos die Sache um 3 T. 2600 Dr. (§ 31, 50)], so dafs jene 105 Minen ganz gedeckt waren und es nicht in Betracht fallen kann, dafs P., wie der Sprecher der Rede behauptet (§ 14, 30, 31, 36, 50), nicht eben guten Kredit genofs.

Die Zinsen sind (§ 5) monatlich 105 Dr.; also 12%. Da der Fall keine Besonderheiten zeigt, sind wir berechtigt, diese 12% für jene Zeit als normalen Zinsfufs für ähnliche Anlagen zu betrachten, und da ja die mittlere Zinsrate, die wir so, wie zu erwarten, mit diesem Zins übereinstimmen sehen, im 4. Jahrhundert, soweit wir sehen, stabil bleibt, die Zeitgrenzen ähnlich auszudehnen.

Dafs dies richtig ist, finden wir für das Jahr 376 bestätigt. Nach der Angabe[2]) des Sohnes hinterliefs Demosthenes' Vater (der 376[3]) starb) u. a. auch (wir haben keinen Grund, die Richtigkeit der Angaben zu bezweifeln): *ἀργυρίου . . . εἰς τάλαντον ἐπὶ δραχμῇ δεδανεισμένον, οὗ τόκος ἐγίγνετο τοῦ ἐνιαυτοῦ ἑκάστου πλεῖν ἢ ἑπτὰ μναῖ.* Dafs das Talent beim Tode des Vaters noch ausstand, beweisen die Worte im Folgenden: *καὶ ταῦτα μὲν ἐνεργὰ κατέλιπεν*[4]). Der Posten folgt in der Aufzählung den beiden *ἐργαστήρια* (*μαχαιροποιοί* und *κλινοποιοί*); alles zusammen wird mit den erwähnten Worten zusammengefafst. Dann folgt totes Kapital: Rohmaterial für die Betriebe, Haus, Mobiliar u. ä.; Baargeld. Hierauf wird zusammengefafst: *καὶ ταῦτα μὲν οἴκοι κατέλιπε πάντα.*[5]) Dann ausgeliehene Gelder: *ναυτικά*, ferner Geld bei verschiedenen *τράπεζαι*, endlich verschiedene kleinere Posten, diese zusammen *ὁμοῦ τάλαντον διακεχρημένον.*

Nun befremdet es, dafs Demosthenes jenes erwähnte Talent nicht unten bei den ausstehenden Geldern mit aufführt[6]). Eben weil dies der Fall ist, weil jenes Talent *ἐπὶ δραχμῇ δεδανεισμένον* neben den *ἐργαστήρια* aufgeführt und mit deren *ἔργον* sein Zinsertrag zusammengerechnet, dagegen getrennt wird von den auf Bodmerei und in Banken angelegten Geldern, ist mit Schäfer[7]) anzunehmen, dafs „ver-

von 45 Minen + 1 Tal. Über das Verhältnis der alten und neuen Gläubiger Hitzig 75/76.

1) Aus § 4 kombiniert mit § 21 ergiebt sich, dafs 45 Minen auf die Sklaven fallen, 1 T. auf das *ἐργαστήριον*. Vgl. Böckh 86 (A. c. ist zu lesen 37, 4 nicht 5).

2) 27, *κατ' Ἀφόβου* A., § 9.

3) Vgl. oben § 1; Schäfer Dem. 1, 242. 3, 2, 47.

4) So richtig Schäfer 1, 243 A. 3 gegen Voemel.

5) Ob sich dies auf alles Bisherige bezieht, wie Schäfer a. a. O. will, oder nur auf die 2. Gruppe, was auch sehr wohl denkbar, lasse ich dahin gestellt.

6) Schäfer 243 A. 3. 7) l. l.

mutlich das Talent auf feste Hypothek angelegt“ und also sicher fundiert war.

Also haben wir einen Fall von gut pfandgesicherter Geldanlage. Auch für z. 376 finden wir also jene Rate von 12%.

Wir sehen demnach, dafs auch der Zinsfufs für sichere Anlagen in der betrachteten Zeit unverändert 12% bleibt, in Übereinstimmung mit dem mittleren Zinsfufs.

§ 3. Der Zinsfufs bei weniger sicheren Anlagen, bei kaufmännischem Kredit und Konsumptivkredit.

Zunächst sei hier die Kategorie von Darlehen berücksichtigt, die pfandgesichert sind, aber aus irgend einem Grunde doch nicht normale Sicherheit haben, sondern nur solche zweiten und dritten Ranges. Ein hieher gehörender Fall ist folgender.[1]) Der Sokratiker Aeschines betrieb (§ 2) die *τέχνη μυρεψική* (hatte also ein Ergasterion mit Sklaven; ein *οἰκέτης* Ath. 612c). Er benötigte aber *ἀφορμή* und war übel daran. Zwar hatte er schon Geld aufnehmen können, von einem *τραπεζίτης* Sosinomos und einem Aristogeiton, aber nur zu offenbaren Wucherzinsen, 36% (vgl. darüber unten § 6). Deshalb wandte er sich an den Sprecher der lysianischen Rede (*ἐδεῖτο μὴ περιιδεῖν αὐτὸν διὰ τοὺς τόκους ἐκ τῶν ὄντων ἐκπεσόντα*) um ein Darlehen zu 18%. Zu diesem Satze, den Aeschines also für erträglich hielt, bekam er denn auch von jenem Geld. Freilich kam er nachher seinen Verpflichtungen schlecht nach, woraus eben der betreffende Prozefs entstand. — Etwelche Realsicherung durch *ἐργαστήριον* und Sklaven wird Aeschines wohl geboten haben. Es liegt auf der Hand, dafs für weniger als normal sichere Anlagen nicht in dem Grade eine feste Zinsrate bestehen kann, wie für jene selbst. Aber doch bewegt sich auch für sie der Zinssatz innerhalb gewisser Grenzen, über dem für die normal sichern gültigen Satze und doch noch unter dem Punkte, wo Wucherzinsen beginnen. Wenn wir nun hier 18% haben und unten für kaufmännischen Kredit auch diese Rate treffen, daneben auch etwas über 16%, ferner für Konsumptivkredit in einem Fall (dem einzigen) wieder 16%, so werden wir den Schlufs ziehen, dafs

1) Verlorene Rede des Lysias *πρὸς Αἰσχίνην τὸν Σωκρατικὸν χρέως*; Fragment u. Inhalt (teilweise) bei Athen. 13, 611 c. ff. = fr. 1 O. A. (auch bei Scheibe 1). Von Welcker (Kl. Schr. 1, 412 ff. = Rh. Mus. 2 (1834) 391—410) aus unzureichenden Gründen verdächtigt; dagegen O. A. 2, 170/71; Blass Att. Bereds. 1² (1887) 630 ff. Die Zeit des Falles liegt zw. 399 [*Σωκράτους γεγονότα μαθητήν* § 2] und z. 380 (Lysias' Ende).

auch für diese höhern Zinsgruppen eine Art Normalrate bestand, z. 16—18%, speziell auch für die hier besprochene Art. (Vgl. über die Übereinstimmnng der genannten drei Kategorien auch unten.)

Als eine besondere Gruppe läfst sich ausscheiden der kaufmännische Kredit nnd die hier üblichen Zinssätze. Hier ist die eigentliche Sphäre des „Kredites", des Vertrauens in die Person, die Geschäftsführung des Schuldners bei mangelnder oder nur beschränkt gegebener Realsicherheit (dagegen strengerer Rechtshandhabung[1]).

Einen solchen Fall haben wir z. 330[2]). (Über die Sache auch unten §. 4.) Der *ἔμπορος* Phormio (kein athenischer Bürger, cf. § 1, 44, 50; Schäfer 3, 2, 300 Anm. 4; Sch. a. a. O. macht ihn zum Isotelen, was nicht erweislich), fährt mit Waren, auf die er teils *ἀμφοτερόπλοα* teils *ἑτερόπλοα* Gelder auf Seezins aufgenommen, nach Bosporus (Pantikapaion). Hier gehen aber wegen kriegerischer Verwicklungen die Geschäfte schlecht; Phormio kann nnr schwierig verkaufen. Die Gläubiger der *ἑτερόπλοα χρήματα* befriedigt er nur mit Not [§ 22, 26 (ohne Zins), 40] aus dem Erlös der Waren, die er überhaupt absetzen kann (§ 40). Ferner nimmt er ein Darlehn auf, um, wie er aussagte, die andern für die *ἀμφοτερόπλοα χρήματα* zu befriedigen, den Chrysippos und seinen Bruder; § 23: *δανεισάμενος*[3]) *ἐγγείων τόκων· ἦσαν δὲ ἔφεκτοι οἱ ἔγγειοι τόκοι* (d. h. in diesem Falle). Da es sich in der ganzen Rede um Seezinsen n. dgl. handelt, so ist *τόκοι ἔγγειοι* hier aufzufassen als Gegensatz von *τόκοι ναυτικοί*, d. h. Zinsen, wie sie (für diesen speziellen Fall im kaufmännischen Verkehr) auf dem Lande üblich sind, für Darlehen, die für das Land gelten, die nicht pecunia traiecticia sind. Dies ist auch Sprachgebrauch: *ἔγγεια* und *ὑπερπόντια* lesen wir z. B. in einer Amorginischen Inschrift von z. 300, ebenso in einer zweiten ungefähr gleichzeitigen, auch aus Amorgos[4]).

---

1) cf. unser Wechselrecht; vgl. Platner, Der Prozefs und die Klagen bei den Attikern 1 (1824), 294.

2) Pseudo-Dem. 34 *πρὸς Φορμίωνα περὶ δανείου* (*ὑπὲρ Χρυσίππου πρὸς τὴν Φορμίωνος παραγραφήν*). Die Rede nach Blass 3, 1, 516 z. 326. Die betr. in Frage kommenden Teuerungen [§ 39] setzt auch Schäfer 3, 2, 300 zw. 330 u. 326. Die Rede ist (§ 39 *πέρυσιν*) im Jahre nach der 2. Teuerung gehalten (die erste nach Blass 329, die zweite 327). Da die Klage schon vor einem Jahre (§ 16) eingebracht war (jetzt die *παραγραφή*), so könnte der Zeitpunkt, wo sich die streitigen Dinge abspielten, der Sommer 327 sein, spätestens. Wir setzen im Text 330 an.

3) Sollte auch dieses Anlehen fingiert sein, so wäre es doch wenigstens plausibel fingiert, also doch die richtige Zinsrate angesetzt.

4) Recueil XV A 9. B 10. vgl. unten 2. Abschn. 2. Kap. An beiden Stellen sind nicht speziell *χρήματα* oder *δανείσματα ἔ.* u. *ὑπ.* gemeint, sondern allgemein

Sodann findet sich dieser Sprachgebrauch gerade auch bei *τόκοι*, *δανείσματα* etc. in griechisch-römisch-byzantinischen Rechtsquellen und Schriften[1]). Auch Phrynichos[2]) fafst gerade unsere Stelle so: *ἐπὶ δὲ τοῦ ἐν τῇ γῇ, οἷον ἔγγειον κτῆμα, εἴ τις χρῷτο ἄριστα ἂν χρήσαιτο, ὡς καὶ Δημοσθένης ἔγγειον τόκον λέγει.* So Phrynichos[3]). Die $16^2/_3\%$ sind also Zinsen, wie sie auf dem Lande, im Gegensatz zu Seezinsen, üblich sind, genauer in unserm Falle Zinsen im kaufmännischen Verkehr, bei kaufmännischem Kredit. Auch Phormio hat in unserm Falle wohl keine reale Sicherheit gestellt, sondern eben als bekannter *ἔμπορος* geschäftlichen Kredit gefunden. Die betreffende Zinsrate ist als normal anzusehen; denn trotz der augenblicklichen Verlegenheit genofs, wie wir sehen, Phormio guten Kredit; auch jene besondern Umstände in Bosporus konnten den Zinssatz wohl nicht beeinflussen, da ja Bosporus nur ein kleiner Punkt in dem grofsen Handels- und Geschäftsgebiet[4]), dessen Mittelpunkt Athen war[5])[6]).

Vermögensobjekte. Das erste Beispiel mit der richtigen Auffassung auch bei Hitzig 23 n. 4. Das Zitat C. I. Gr. II 2448 ebendaselbst A. 4 ist nur durch Versehen im Druck hieher gekommen; es gehört natürlich in A. 3.

1) Vgl. z. B. Nov. 124 pr. gegen Ende (ed. Zachariae von Lingenthal = Nov. 106 = Auth. 129); Const. *δέδωκεν* 5; vgl. v. Lingenthal, griechisch-römische Rechtsgeschichte[3] 310 A. 52 u. 313, Anm. 1062, cf. Salmasius de m. us. p. 77.

2) p. 296 L.

3) Einige weitere Beispiele sind Ps.-Dem. 35 (g. Lakr.), 12 [in der Urkunde, über die unten § 4 gehandelt wird, und die auch sonst und gerade hier mit jenen Amorginischen Inschriften übereinstimmt] *ἐγγείων καὶ ναυτικῶν.* [Vorher ...*ἔστω ἡ πρᾶξις .. ἐκ ... ἁπάντων καὶ ἐ.* etc. cf. Recueil XV A. 7 ff. B. 8 ff.]; ganz gleich Lys. 32, 15: *μνᾶς ἐγγείους ἐπὶ τόκῳ δεδανεισμένας*; vorher ist von *ναυτικά* die Rede.

4) Deshalb haben wir auch den Fall, obschon das Darlehen in Bosporus aufgenommen ist, unter Attika bez. Athen gerechnet. Die Zinsrate ist die, die sich aus den Verhältnissen der betr. Handelswelt, in deren Zentrum eben Athen stand, ergab, nicht aus denen irgend eines blofsen Stapelplatzes.

5) Vgl. über Athen in dieser Beziehung Beloch Gr. G. 1, 396 f. u. das. Litteratur; unten § 4.

6) Abweichend von unserer Auffassung der *ἔγγειοι τόκοι* ist u. a. diejenige Schäfers 3, 2, 300_4 (Phormio.....wird....Isotele gewesen sein, wenn das Grundstück, auf welches er in Bosporus borgte, in Attika gelegen war); ib. 306 („...die Zinsen für das gegen Unterpfand eines Grundstückes aufgenommene Geld"). Er fafst also *ἔγγειος* in der Bedeutung, die es allerdings auch oft hat (vgl. Lobeck ad Phrynich. l. l.; Steph. s. v.; ferner z. B. Lebas 2, 243a (Gythion) (Kaiserzeit) Z. 13 *ἐγγύ]ας ἐγγαίους .... ἀξι[οχρέους*]; vgl. auch Hitzig 23_3) „aus Grund u. Boden bestehend" bez. „darauf bezüglich" (also *γῇ* wie in *ἔγκτησις γῆς καὶ οἰκ.*, nicht *γῇ* gegenüber *θάλασσα*), also *τόκοι ἔγγειοι* = *τόκοι* von *δανείσματα* auf Grundstücke. Dagegen spricht nun schon das, dafs in jenem Zusammenhang, wie oben entwickelt, es angemessener ist, einen Gegensatz zu *ναυτικός* zu haben, also *ἔγγειος* im allgemeinen Sinne aufzufassen. Namentlich aber ist Schäfers Auffassung sachlich unhaltbar. Dafs ein *ἔμπορος*, wie Phormio, auf

Wir haben angenommen, die Rate $16^2/_3$% sei normal; das soll nur heifsen, dafs sie nicht etwa aufsergewöhnlich hoch sei, ich glaube, die stehenden Sätze gingen bis 18%.[1]) (Vgl. das Folgende und über die Vergleichung dieser Kategorie mit den andern beiden hier (§ 3) behandelten, oben zu Anfang dieses Paragraphen und unten bei dem Fall des Apollodor.)

Wir schliefsen hier folgenden Fall an:

Von dem aus der Demosthenischen Zeit bekannten Timarchos erzählt Aeschines[2]), er sei ἄρχων in Andros[3]) geworden πριάμενος τριάκοντα μνῶν. Die Stelle war also offenbar einträglich, dafs sich zu ihrer Erschleichung eine solche Ausgabe lohnte; das deutet auch Aeschines an: εὐπορίαν τῇ βδελυρίᾳ τῇ ἑαυτοῦ τοὺς συμμάχους τοὺς ὑμετέρους ποιούμενος. Freilich hatte er die Summe borgen müssen[4]): δανεισάμενος ἐπ' ἐννέα ὀβολοῖς τὴν μνᾶν. Timarchos konnte jedenfalls keine Realsicherung bieten, da er seine Liegenschaften etc. verkauft hatte (§ 96 ff.). Er bekam also eine Art Personalkredit (ev. mit Bürgen), und zwar spezieller eine Art „Geschäfts"kredit, indem der oder die Gläubiger darauf spekulierten, dafs der Mann auf Andros

---

Grundstücke Geld aufnehme (zumal in Attika v. Bosporus aus), statt kaufmännischen Kredit zu geniefsen, ist ziemlich abenteuerlich. — Salmasius de m. us. 77 f., 185 f. spricht über das Wort ἔγγειος, aber sehr verfehlt u. willkürlich. Er plaidiert für ἔγγυος, in das er ἔγγειος an vielen Stellen ändert, meint, unsere obige Bedeutung von ἔγγειος sei nicht gut griechisch (186 perspici potest quam inepte recentiores Graeci ἐγγείους τόκους appellarint usuras communes, quasi terrestres, cum vox ἔγγειον veteribus de solis .... possessionibus quae solo continentur usurpata sit etc.), hält die Worte ὡς καὶ Δημοσθένης etc. bei Phrynichos für interpoliert u. s. w. Glücklicherweise widerlegen ihn die Inschriften, die man nicht „emendieren" kann.

1) Es ist allerdings kein Fall rein kaufmännischen Kredites mit 18% überliefert. Aber der folgende (Timarchos) grenzt doch nahe daran und da wir auch bei den weniger sichern Anlagen mit Realsicherung 18% fanden, beides aber vergleichbar ist (unten), so ist obiger Schlufs nicht gewagt. — Die Gewährung des kaufmännischen Kredits lag wohl vorzugsweise in den Händen der τραπεζῖται, die namentlich für kaufmännische u. ä. Kreise Bankthätigkeit übten. Es ist nicht ausgeschlossen, dafs auch Phormio jenes Darlehen bei einem τραπεζίτης machte, ev. bei einer Filiale eines athenischen τραπεζίτης in Bosporus. — Einen Beleg dafür, dafs im Trapezitengeschäft Zinsen über 12% häufig waren, s. unten gegen Ende des Paragraphen. Es stimmt dies zu dem, was hier über die Zinsen beim kaufmännischen Kredit u. über diesen selbst gesagt ist.

2) 1, κατὰ Τιμάρχου, § 107.

3) Über solche auswärtige athenische ἄρχοντες vgl. Böckh-Fränkel 1, p. 480. Busolt, Griechische Staats- und Rechtsaltertümer[2] 328 u. 333 A. 9. cf. C. I. A. II 62, 19/20.

4) Falls auch die Geschichte erfunden oder ausgeschmückt, so ist dies doch gewifs auf wahrscheinliche Weise geschehen.

sich schadlos halten werde. Wir können also den Fall wie eine Art kaufmännischen Geschäftskredits ansehn [1]). Eben auch deshalb können wir, wie oben bemerkt, die Rate für diesen bis 18% ansetzen.

Es bleiben noch Fälle von Konsumptivdarlehen, die zugleich meist auch in Not und Verlegenheit gemacht werden. Die Sicherheit ist, falls sie überhaupt in Pfandobjekten oder Bürgschaft geboten wird, meist mangelhaft; auf die Höhe der Zinsrate übt aber auch, selbst wenn die Sicherheit nicht gerade schlecht ist, der Umstand eine steigernde Wirkung aus, dafs eben das betreffende Darlehen ein Not- und Verlegenheitsdarlehen ist. — In diesen Fällen treten sehr oft Wucherzinsen ein; hier wollen wir jedoch nur die Gruppe behandeln, wo die Rate zwar relativ hoch, aber doch noch normal, nicht wucherisch ist.

Apollodor, des bekannten *τραπεζίτης* Pasion Sohn, war 368 Trierarch [2]). Nach seiner Rückkehr (also vielleicht 367, vgl. die letzte Anm.) begab sich Folgendes: Sein Nachbar (Apollodor wohnte auf dem Lande) Nikostratos war bei der Verfolgung von drei entlaufenen Sklaven zur See gefangen und nach Aegina verkauft worden. Auf Nikostratos' Bitten gab Apollodor dessen Bruder 300 Dr. Reisegeld, worauf dieser nach Aegina eilte und mit 26 Minen, die er von dortigen *ξένοι* borgte, den Nikostratos auslöste. Apollodor erliefs dann dem Nikostratos jene 300 Dr. und gab ihm auch ans Lösegeld 1000 Dr., schon damals selbst in augenblicklicher Geldklemme (§ 9: *ἐπειδὴ οὐκ ἠὐπόρουν ἀργυρίου διὰ τὸ διαφόρως ἔχειν τῷ Φορμίωνι καὶ ἀποστερεῖσθαι ὑπ' αὐτοῦ τὴν οὐσίαν, ἣν μοι ὁ πατὴρ κατέλιπε, κομίσας ὡς Θεοκλέα τὸν τότε τραπεζιτεύοντα ἐκπώματα καὶ στέφανον χρυσοῦν*).

Als dann die *ξένοι* dem Nikostratos zusetzten, verschaffte Apollodor ihm den Rest (16 Minen) vom Lösegeld als zinsfreies Darlehen auf ein Jahr, nachdem er selbst erst hatte das Geld aufnehmen müssen

1) Die Zeit des Falles bestimmt sich darnach, dafs einerseits der Prozefs i. J. 345 stattfand, und Aeschines nicht sagt *πέρυσιν* o. ä. (also nicht 346/45), dafs ferner T. 347/46 Bulent war (zum 2. Male; Schäfer 2, 314) [also spätestens 348], und anderseits Timarch 361/60 (Aesch. § 109, Schäfer 2, 313/14) zum 1. Male Buleut, also nicht nach 391/90 geboren war, doch wahrscheinlich auch nicht viel früher. Er wurde also z. 371/70 oder einige Jahre vorher faktisch befähigt zu Ämtern. Jene *ἀρχή* wird er nicht gleich bekommen haben (doch kann es auch schon vor der *βουλεία* gewesen sein). Jene paar Jahre eingerechnet kann es z. 370 gewesen sein. Schäfer 2, 314 setzt jene *ἀρχή* nach der *βουλεία*, ohne Begründung.

2) Pseudo-Demosth. 53, *πρὸς Νικόστρατον*, § 5 ff. Die betr. Trierarchie von Schäfer 3, 2, 145 (dem Blass 3, 1, 460 1 folgt) so angesetzt und verteidigt z. B. gegen Droysen [vgl. Kl. Schr. 1, 220/21] u. andere, die sie ins Jahr 352 verlegen. Die Rede fällt einige Zeit nach der Trierarchie (Blass z. B. 365 od. 366, bei Droysens Ansatz z. 350). Die betr. Begebenheiten fallen in die Zwischenzeit.

(§ 13: *τίθημι οὖν τὴν συνοικίαν ἑκκαίδεκα μνῶν Ἀρχέσαντι Παμβωτάδῃ . . . ἐπὶ ὀκτὼ ὀβολοῖς τὴν μνᾶν δανείσαντι τοῦ μηνὸς ἑκάστου*). Apollodor wohnte, wie gesagt, auf dem Lande, die *συνοικία* ist also das wahrscheinlich umfangreiche Wohngebäude, das zu den *χωρία* gehört[1]). Ob das Pfandobjekt *ἀξιόχρεως* gewesen sei oder nicht, können wir nicht entscheiden. Apollodor war sonst, von Pasion her, reich, sehr reich[2]), nur damals (§ 9, oben) in augenblicklicher Geldverlegenheit. — Wir haben im Ganzen hier einen Fall von Konsumptivdarlehen, wie wir oben voraussetzten. Die Zinsrate 16% dürfen wir für ähnliche Fälle, mit Erhöhung bis 18% (dies aus der Vergleichung mit den obigen Kategorien) als stehend ansehen.

Wir haben in diesem Kapitel bei Vergleichung verschiedener Fälle das Datum (innerhalb des 4. Jahrh.) nicht berücksichtigt; dies ist gerechtfertigt, weil, wie wir oben sahen, auch andere Kategorien des Zinsfufses, namentlich auch der mittlere Zinsfufs, keinen Wechsel (wenigstens für uns erkennbar, also bleibend) zeigen. Ferner haben wir für die Darlehensgruppen: 1) weniger sichere Anlagen, 2) kaufmännischen Kredit, 3) Konsumptivkredit die Raten gegenseitig kombiniert (zu 16—18%). Ohne diese Kombination hätten wir gefunden: für 1) 18%; für 2) $16^2/_3$ bez. 18%; für 3) 16%. Wir sehen also zwischen 1) u. 2); und wieder 2) u. 3) Annäherung bez. Übereinstimmung. Schon das weist darauf hin, dafs wir die Lücken der direkten Überlieferung in der genannten Weise ausfüllen dürfen.

Wir schliefsen hier noch die Besprechung zweier Notizen an. Ein Fall, den wir, mangels genauer Details, nicht verwerten können, ist folgender[3]). In einer Rede des Isäus wird aus einem Vermögen ein Posten angeführt: *χρέα ἐπὶ τόκοις ὀφειλόμενα περὶ τετρακισχιλίας, ὧν τὸ ἔργον ἐπ' ἐννέα ὀβολοῖς ἑπτακόσιαι καὶ εἴκοσι δραχμαὶ γίγνονται.*

Der Sprecher Theopompos bemüht sich im Zusammenhang, das hinterlassene Vermögen seines Bruders Stratokles bez. auch das daraus fliefsende Einkommen als möglichst grofs darzustellen. Da nun die Ausdrucksweise die gewählte ist und nicht z. B. *χρέα ἐπ' ἐ. ὀβ. ὀφειλόμενα*, oder *δραχμὰς . . . ἐπ' ἐ. ὀ. δεδανεισμένας* o. ä., so drängt sich die Vermutung auf, dafs vielleicht jener Zinssatz nur vom Sprecher

1) *συνοικία* ist hier das weitläufige Bauernhaus. Von Häusern auf dem Lande z. B. auch Polyb. 16, 11 § 1. Mit Unrecht fafst also z. B. Böckh (1, 83) *συνοικία* immer als Miethaus; es ist eben ein gröfseres Gebäude mit einer ganzen Anzahl von Wohnungen. In der Stadt wurden diese allerdings wohl meist vermietet, wohl auch zu diesem Zweck gebaut (vgl. Schäfer, 3, 2, 134 u.$_2$, der nur unrichtig sagt: ein „Komplex von Gebäuden"), aber notwendig ist das nicht.

2) Vgl. die Zusammenstellungen bei Schäfer 3, 2, 130 f.; Böckh 564. 3) Is. 11, 42.

rechnungshalber (wie von Demosthenes in den Vormundschaftsreden, vgl. oben § 1) eingesetzt sei, wobei dann natürlich etwas hoch gegriffen sein könnte. — Doch müfste ja eine plausible, relativ normale Rate gewählt sein, so dafs die Angabe sich doch gebrauchen liefse; aber ihre Verwertung wird deshalb unmöglich, weil die Art der Anlage des Geldes uns ganz unbekannt ist. Nach unsern bisherigen Darlegungen wird man es begreiflich finden, wenn wir diese Notiz als unverwertbar bei Seite legen; wir könnten uns allerdings etwa einen Fall wie bei Apollodor denken o. ä., aber wir wissen nichts. Die Zeit der Rede ist z. 360[1]).

Die zweite Notiz ist eine Angabe des Aristoteles in der Ath. pol.[2]) über einen Fall jener (*ἔμμηνοι*) *δίκαι*, die von den *εἰσαγωγεῖς* instruiert wurden: [*εἰσὶ δ' ἔμμηνοι*] *προικός, ἐάν τις ὀφείλων μὴ ἀποδιδῷ, κἄν τις ἐπὶ δραχμῇ δανεισάμενος ἀποστερῇ, κἄν*[3]) *τις ἐν ἀγορᾷ βουλόμενος ἐργάζεσθαι* (darüber vgl. auch unten § 6) *δανείσηται παρά τινος ἀφορμήν, ἔτι δ' αἰκείας, καὶ ἑρανικάς καὶ κοινωνικὰς καὶ ἀνδραπόδων, καὶ ὑποζυγίων καὶ τριηραρχίας καὶ τραπεζιτικάς.* Was zunächst die Zeit anlangt, für die diese Angaben passen, so ist sie vor 322 zu setzen, als vor welchem Jahre sicher die Ath. pol. abgefafst ist[4]). Bei dem manigfaltigen Wechsel aber, dem in Athen so viele Einrichtungen unterlagen (vieles hat erst die Ath. pol. gelehrt) — speziell auch in Sachen der *δίκαι ἔμμηνοι* die *ἐμποριχαί*, vgl. unten — ist wohl nicht anzunehmen, dafs Bestimmungen über solche, das aktuelle Leben und Wirtschaften betreffende Punkte älter als das 4. Jahrhundert seien, gerade auch da ein Zinssatz in Frage kommt. Wir dürfen wohl ruhig die Sache als ins 4. Jahrhundert gehörig behandeln.

---

1) So Scheibe praef. XLIII [Blass 2, 530/31: z. 359 oder 358] und Schömann (bei Bl. l. l.). Falls der Zinssatz wirklich so war, nicht blofs angenommen, fiele die Sache innerhalb z. 378 und z. 360, da der Sohn des verstorbenen Stratokles noch minorenn ist. 2) c. 52, 2.

3) Über die Textgestaltung s. unten.

4) Vgl. Gilbert l. l. X u_1; s. Schöffer, Bursians Jahresber. Bd. 75 (1893) 31 ff. Der Terminus post quem, bez. die Abfassungszeit ist durch Schöffer l. l. für die A. p. auf Mitte des 4. Jahrhunderts bestimmt worden; dadurch wären auch jene Bestimmungen als schon damals bestehend erwiesen. Aber seine Beweisführung leidet, abgesehen von anderen Bedenken, an einem Widerspruch. Wenn Arist. z. 350 die Schrift ausgearbeitet und später vereinzelte Nachträge gemacht hat, wie z. B. c. 4 ganz und c. 54, 7 die Erwähnung des Kephisophon, warum hat er dann auch nicht jenes „Oberste Finanzamt" *ἐπὶ τῇ διοικήσει*, dessen Nichterwähnung Sch. so sehr betont, nachgetragen? Sch. mufs jedenfalls ein sehr sporadisches, willkürliches Nachtragen annehmen. Gegen Schöffer (der seine Ansicht in Bursians Jahresber. Bd. 83 (1895) 211 u. 212 wiederholt) vgl. auch Schömann-Lipsius l. l. p. 455_1.

(Es können die verschiedenen Kategorien auch aus verschiedenen Zeiten herrühren).

Es fragt sich nun, was jene Bestimmung *κἂν τις ἐπὶ δραχμῇ* etc. für einen Sinn hat. Zunächst der Ausdruck ist klar. *ἀποστερέω* ist gebräuchlich vom Schuldner, der dem Gläubiger seine Forderung nicht bezahlt[1]). Sehen wir zu, wie andere die Sache auffassen, so weit sie sich, m. W., über sie äufsern. Lipsius[2]) meint: „Der Sinn der Bestimmung ist klar genug; weniger ersichtlich ihr Motiv. Wie es scheint, wollte der Gesetzgeber von der Wohlthat des abgekürzten Verfahrens die Gläubiger ausschliefsen, welche sich mit der für Athen allerdings sehr mäfsigen (sic!) Verzinsung von 12% nicht begnügten, nahm aber von dieser Beschränkung die besonders gefährdeten Darlehen an Markthändler und Trapeziten aus.“ Busolt[3]) giebt ungefähr die Ausführungen von Lipsius wieder, doch nur bis zu „begnügten“. (Nur ist bei ihm jenes „sehr mäfsig“ zu einem „mäfsig“ herabgesunken, was — nach dem Vorhergehenden — immer noch schief ist). Doch ist auch jener Passus bei Lipsius ganz richtig, nur noch weiter auszuführen. Es sind also als *δ. ἔμμηνοι* zugelassen, auch wenn mehr als 12% vorkommen: 1) Darlehen an solche, die *ἐν ἀγορᾷ ἐργάζεσθαι βούλονται*, also *κάπηλοι*, (d. h. Kleinhandel). 2) Trapezitengeschäfte (d. h. der Geldhandel, das Geldhandelskapital). 3) Was nicht bei Arist. steht[4]): die *ἐμπορία* (also der Grofshandel). Es ist also

1) z. B. Demosth. 30, § 3, 18, 31; Ps.-Dem. 34, § 27, 38, 49 u. s. f.

2) Berichte über die Verhandlungen der kgl. sächsischen Gesellschaft der Wiss. Philol.-histor. Kl. 1891. 57 A_2. 3) l. l. 272 u. A. 5.

4) Die *δίκαι ἐμποριχαί* waren 346 (in dieses Jahr gehören wahrscheinlich die Pseudoxenophontischen *πόροι*, vgl. Holzapfel, Philologus 41 (1882) 242 ff.; für die Datierung auf 355 neuerdings wieder Friedrich, Jahrbücher f. Philol. 1895, 695 ff.) noch nicht *ἔμμηνοι*, vgl. c. III 3; ebenso auch nicht am Beginn des 4. Jhs. (Gilbert. p. XII_1); dagegen 342 waren sie es (Ps.-Demosth. 7, 12); ebenso noch später (Ps.-Demosth. 33, gegen Apat. 23; nach Schäfer 3, 2, 300 „erst in Alexanders Zeit zu setzen“, jedenfalls nicht vor 341, Blass 3, 1, 512). Man hat deshalb an unserer Stelle die *δίκαι ἐμποριχαί* vermifst; so Blass z. St.; Keil, Die solonische Verfassung in Aristoteles' Verfassungsgeschichte Athens (1892) 231_1 erklärt sich das Fehlen daraus, dafs Aristoteles hier eine Quelle aus der Zeit vor 342, wo die *δ. ἐμπ.* noch nicht *ἔμμηνοι* waren, ausschrieb. Gilbert l. l. dagegen möchte annehmen, dafs von 342 bis 329/8 die *δ. ἐμπ.* wieder aufgehört hatten *ἔμμηνοι* zu sein (dabei ist die oben angeführte Stelle Ps.-Dem. 33, 23 nicht beachtet). Indessen sind der Schwierigkeiten noch mehr. Liest man bei Aristoteles, wie überliefert ist, nur mit Änderung der Akkusative *ἐρανικάς* etc. in Nominative, so würde Aristoteles behaupten, die von ihm angeführten *δίκαι ἔμμηνοι* seien die einzigen; das wäre aber sehr unrichtig, da es noch eine Reihe anderer nicht von *εἰσαγωγεῖς* instruierter *δ. ἔμ.* gab; vgl. Aristoteles 52, 3; Gilbert 422_3, Kaibel a. dem unten angef. Ort p. 224; der Ausweg aber, anzu-

eximiert alles Kaufmannsgeschäft, alles Kaufmannskapital, die Grofs- und Kleinwarenhandlung und die Geldhandlung. Dies geschieht offenbar deshalb, weil eben bei Darlehen in solchen Geschäften, also im eigentlich kaufmännischen Verkehr Zinssätze über 12% üblich waren[1]), worauf das Gesetz Rücksicht nahm. Die Exemption hätte keinen Grund, wenn auch hier 12% das normale gewesen wäre. (Lipsius erklärt sich die Exemption für die 1. und 2. Gruppe mit der besonderen Gefährdung. Über den Zinsfufs bei Darlehen dieser Art soll damit offenbar nichts gesagt sein; Lipsius meint wohl nur, wenn er die besondere Gefährdung als Grund für die Exemption anführt, jene habe rasches Verfahren, also ἐ. δ. verlangt. Das Richtige ist aber dies: die schnelle Justiz entspricht dem Bedürfnis der Raschheit des kaufmännischen Geschäftemachens, dem raschen Umschlag des betreffenden Kapitals; die besondere Gefährdung ist dabei nicht wichtig.) So bestätigt sich hier, was oben über die Zinsrate im kaufmännischen Verkehr entwickelt wurde, insofern sie als gröfser denn 12% erscheint. Doch wir haben bis jetzt nur die Kategorieen von Darlehen genannt,

---

nehmen, Aristoteles wolle nur sagen, dies seien die von εἰσ. instruierten δίκαι ἔμμηνοι, geht angesichts der bestimmten Ausdrucksweise οἳ τὰς ἐμμήνους etc. und εἰσὶ δ' ἔμμηνοι etc. doch nicht an. Kaibel l. l. 223 f. liest deshalb: οἳ ἐμμήνους εἰσάγουσι τὰς δίκας [εἰσὶ δ' ἔμμηνοι] etc., wobei die überlieferten Akkusative bleiben [die Streichung der Worte εἰσὶ δ' etc. nimmt auch Papageorgios vor (bei v. Schöffer l. l. p. 260, [Burs. Ib. Bd. 83]), wozu v. Schöffer „vielleicht richtig" bemerkt]. So gewinnt Kaibel zugleich die sprachrichtige prädikative (p. 224) Stellung von ἐμμήνους. Diese Konjekturen scheinen mir unumgänglich notwendig; denn Aristoteles kann doch nicht im gleichen Kapitel sagen, dafs die εἰσαγωγεῖς τὰς (also alle) ἐ. δ. instruieren, in dem er auch den ἀποδέκται die Instruktion gewisser δ. ἔμμ. zuweist. Nach Lösung dieser Schwierigkeit können wir uns wieder den δ. ἐμπ. zuwenden. Wenn man sie hier vermifst hat — trotzdem sie Aristoteles 59, 5 den θεσμοθέται zuweist —, so geschah dies eben, weil man hier eine vollständige Aufzählung der δ. ἔμμ. — entsprechend dem Wortlaut — glaubte erwarten zu müssen. Nach dem Wegfall dieser Notwendigkeit fällt auch diese Schwierigkeit; man kann sich nur noch fragen, weshalb Aristoteles 59, 5 nicht bemerkt, dafs die δ. ἐμπ. auch ἔμμηνοι waren (so auch Kaibel 225); indessen hat das wenig auf sich. Einzig die Pollnxstelle, auf die Blass sich beruft [8, 101: οἱ τὰς ἐμμήνους δίκας εἰσάγοντες· ἦσαν δὲ προικός, ἐρανικαί, ἐμπορικαί], steht noch im Widerspruch. Offenbar geht sie auf den schon verderbten Text (οἱ τὰς, ... εἰσὶν δ') der Politeia zurück; ferner ist ihr Inhalt ja durchaus unrichtig wegen der Beschränkung auf diese Gruppen, und was die ἐμπορικαί betrifft, so ist es einfach falsch, dafs sie den εἰσαγωγεῖς zugewiesen werden; die ganze Stelle ist überhaupt jetzt unbrauchbar (einen Irrtum des P. hält auch Wilamowitz, Aristoteles und Athen 1, 221$_{69}$ für möglich.) — Die Behandlung der Frage durch Beauchet, Hist. du droit privé de la rép. Ath. IV 98 f. ist ungenügend.

1) Vor allem natürlich in der ἐμπορία die Seezinssätze, aber auch ganz abgesehen hiervon bei andern kaufmännischen Darlehen.

welche jene Bestimmung nicht traf. Gehen wir weiter: es bleiben von Darlehenskategorieen noch gewöhnliche Anlagen mit besserer oder geringerer realer Sicherheit und Not-(Konsumptiv-)Darlehen. Unter den erstern ist für diese Zwecke zu unterscheiden zwischen Darlehen gegen Grundpfand, die an Bauern gemacht werden, und solche mehr städtischen Charakters auf (Miet-)Häuser, an Industrielle in der Stadt u. ä. Bei den ersten nun kommt die Monatsrechnung nicht in Frage; die Zinsen können hier nicht monatlich bezahlt werden[1]); jene Bestimmung aber über die *ἔμμηνοι δ.* hat nur Sinn, wenn monatliche Zinszahlung üblich ist, wie eben im kaufmännischen Verkehr. Also fällt diese Gruppe thatsächlich aus. Auch bei der zweiten war wohl jene kurzfristige Rechnung nicht die Regel, soweit wenigstens die Kapitalien von gewöhnlichen Privaten aufgenommen waren und diesen so ein fundiertes Einkommen lieferten. Allerdings benutzten wohl z. B. die Industriellen daneben (wie bei uns) auch kaufmännischen Kredit; aber da dies wohl meistens bei den *τράπεζαι* geschah — gewöhnliche Kapitalisten konnten wohl für gewöhnlich so wenig als bei uns solchen Kredit gewähren — fielen entsprechende *δίκαι* als *τραπεζιτικαί* auch aufser jene Bestimmung. Es bleiben also nur noch Konsumptivdarlehen, gleichgültig an welche Leute, ob fundiert oder nicht; denn, wie wir schon oben andeuteten, wiegt hier die Verlegenheit des Borgenden, die Notlage, der Zwang der Verhältnisse über die andern Momente vor. Hier war der Wucher zu Hause (vgl. einen Fall mit einem „Haussohn" aus der Diadochenzeit unten 2. Abschn. 3. Kap.), hier herrschen, wenn auch nicht immer wucherische Zinssätze, doch hohe Zinsen vor (vgl. oben). Dafs bei derartigen Darlehen, die doch meist etwas gefährdet waren, die Gläubiger auf monatliche Zinsbezahlung drangen, ist von vornherein wahrscheinlich; dafs dem so war, beweist Aristophanes' Strepsiades.[2])

Die Ausführungen von Lipsius und Busolt, dafs das Gesetz von der Wohlthat des abgekürzten Verfahrens Gläubiger ausschliefsen wollte, die mehr als 12% verlangten, sind also wesentlich zu beschränken, indem faktisch die Bestimmung nur die genannten Darlehen traf.[3])

---

1) Dafs die Zinsen hier jährlich bezahlt werden, ist an sich wahrscheinlich, ein Fall Pseudo-D. 50, 61 *οἱ δὲ δεδανεικότες ἦκον ἐπὶ τοὺς τόκους ἐπειδὴ ὁ ἐνιαυτὸς ἐξῆλθεν, εἰ μή τις ἀποδοίη αὐτοῖς κατὰ τὰς συγγραφάς.*

2) Wolken 754 f. (756: *ὁτιὴ κατὰ μῆνα τάργύριον δανείζεται*; dies ist nicht allgemein zu verstehen, sondern eben wesentlich für solche Fälle, wie der des Strepsiades).

3) Die Konjektur *ὑπὲρ δραχμήν* von Herwerden — van Leeuwen ist offenbar

§ 4. Die Zinsen beim Seedarlehen.

Das Seedarlehen schliefst sich den behandelten Arten von Kredit an, indem hier das Risiko noch mehr steigt. Über dasselbe im allgemeinen verweisen wir z. B. auf Böckh[1]) und Sieveking[2]), hier sei folgendes bemerkt[3]): die Besonderheit des Seedarlehens in ökonomischer Richtung beruht auf dem ihm eigentümlichen Risiko; dies besteht darin, dafs der Schuldner seine Verpflichtungen nur dann zu erfüllen hat, wenn das Schiff ungefährdet durchkommt. Das Risiko ist also das Risiko der Seefahrt, nicht aber ein solches, das im Schuldner und dessen ökonomischen Verhältnissen läge. Dafür, dafs dieser, wenn jenes natürliche Risiko, wie man es nennen kann, überstanden ist, sich seinen Verpflichtungen nicht entzieht, ist durch mancherlei Mittel gesorgt. Die Gesetze schützten das *ναυτικὸν δάνεισμα* in hervorragender Weise[4]); sodann hatte der Gläubiger, abgesehen vom regelmäfsigen Weg in einer *δίκη ἐμπορική*, die Exekutivklausel zur Verfügung und als materielle Sicherung die Pfandbestellung; diese ging auf Schiff oder Ladung oder beides, war aber nicht notwendiges Erfordernis des Seedarlehens[5]); es konnte auch eine anderweitige Hypothek verlangt werden[6]). Der Kredit im Seedarlehen ist also nach dieser Seite gesichert, sogar Realkredit. Das Risiko, das die Zinsen in die Höhe treibt, ist kein persönlich-ökonomisches auf Seiten des Borgers. — Die Zinsen richten sich sodann (sekundär) nach der Länge der Fahrt. So heifst es z. B. einmal[7]): . . . *ἐφ' ᾧ τε πλεῦσαι εἰς*

---

nur mangelhaftem Verständnis von *ἐπὶ δραχμῇ* entsprungen und bedarf nach dem Gesagten keiner nähern Widerlegung. Kaibel, Stil und Text der *Πολιτεία Ἀθηναίων* des Aristoteles (1893), 225 wendet gegen die Konjektur richtig ein: „man mufste doch auch wegen einer Drachme oder wegen drei Obolen klagen können, und es ist doch nicht glaublich, dafs irgend einem andren Richter Klagen bis höchstens zu einer Drachme zugewiesen waren.“ Im übrigen hat Kaibel die ganze Stelle von *κἄν τις ἐπὶ δραχμῇ* bis *ἀφορμήν*, wie er selbst sagt, nicht recht verstanden; wenn er bemerkt, die erstgenannte Klage (*κἄν τις — ἀποστερῇ*) sei jedenfalls nur zu verstehen, „wenn 12% der einzig gesetzliche Zins war,“ so beweist diese ganz verfehlte Ansicht nur seine eigene Bemerkung.

1) I³ 166f. 2) Das Seedarlehen des Altertums (Ausgewählte Doktordissertationen der Leipziger Juristenfakultät), 1893; das. p. 7/8 die frühere Litteratur.

3) Wo wir im folgenden in der allgemeinen Übersicht nähere Details geben, beziehen sie sich auf Verhältnisse, die für den Platz Athen und sein Handelsgebiet gelten. Später werden wir für Konstantinopel in byzantinischer Zeit nicht unwesentliche Abweichungen finden.

4) Vgl. z. B. Ps.-Demosth. 34, 50 (ein Fall von Todesstrafe!).

5) Sieveking 19f.; beistimmend Hitzig 35/36.

6) So im Falle des Phormio unten.

7) Ps.-Dem. (*κατὰ Διονυσοδώρου*) 56, § 5 u. 12; gegen 320 v. Chr., Schäfer 3, 2, 313 (323 ging das Schiff von Athen ab).

Αἴγυπτον καὶ ἐξ Αἰγύπτου εἰς Ῥόδον ἢ εἰς Ἀθήνας διομολογησάμενοι τοὺς τόκους τοὺς εἰς ἑκάτερον τῶν ἐμπορίων τούτων, und *ὥστε τοὺς μὲν τόκους τοὺς ἐν τῇ συγγραφῇ γεγραμμένους οὐκ ἔφη δώσειν. εἰ δὲ βούλεσθ'*, *ἔφη*, *κομίζεσθαι τὸ πρὸς μέρος τοῦ πλοῦ τοῦ πεπλευσμένου, δώσω ὑμῖν*, *ἔφη*, *τοὺς εἰς Ῥόδον τόκους.*

Und öfter ähnlich in dieser Rede. Sodann wurde (besondere Umstände natürlich ausgenommen) beim Seedarlehen auf Rückfahrt (*ἀμφοτερόπλουν*) das Doppelte gezahlt wie bei einfacher Fahrt (*ἑτερόπλουν*); so lesen wir[1]) *σοὶ δ' ἀποδιδόντι τό τε δάνειον καὶ τοὺς τόκους ἀμφοτέρους ἑτερόπλῳ τῷ ἀργυρίῳ κεχρημένῳ* etc.

In beiden Fällen wird der ganze Weg hinsichtlich des Risiko als gleichartig behandelt, wie es ja auch für die geschäftliche Berechnung am bequemsten war; das schliefst nicht aus, dafs in besonderen Fällen genaue Berücksichtigung einzelner Strecken eintrat[2]).

Die zeitliche Dauer all' dieser Fahrten war begrenzt durch das Sommerhalbjahr[3]), vgl. auch unten. Dafs Geld auf Seezinsen auch für jene Zeit, wo die Schiffahrt ruhte, auf verlängerte Frist ausgegeben wurde, war wohl selten[4]). — Innerhalb dieses Zeitraumes variierte dann, nach der Daner der Ronte und je nachdem einfache oder doppelte Fahrt vereinbart wurde, die Zeit, für welche das Geld ausstand.

Der Mittelpunkt dieser Routen ist für alle unten besprochenen Fälle Athen (vgl. auch oben § 3); in Athen werden die betreffenden Kapitalien vorgeschossen, auf den Platz Athen lauten dic *συγγραφαί*. Von hier gingen die Handelsrouten nach allen Himmelsgegenden, ins schwarze Meer, nach Ägypten, in das adriatische Meer[5]); näher: nach Thrakien, an den Hellespont, Kleinasien, z. B. Rhodos etc.

Auch hier aber sind doch gewisse bestimmte Grenzen der Routen, innerhalb deren erst wieder Abstufungen erscheinen.

Nach dem Gesagten wird es nun klar sein, wenn wir für Seezinsen für das 4. Jahrhundert von Athen aus zwar verschiedene Sätze finden, aber doch in ganz bestimmten Grenzen, und zwar ohne dafs die absolute Zeitdauer des Darlehens angegeben wäre oder die Länge der Route. Den gröfsten Unterschied macht es, ob einfacher Weg oder auch Rückweg gemeint; innerhalb dieser Gruppen sind die Differenzen nicht mehr so bedeutend.

---

1) Ps.-Dem. 34 (*πρὸς Φορμίωνα*; z. 330), 30.
2) Vgl. unten in der Sache des Lakritos. 3) Vgl. Böckh 175.
4) Ein Fall, wo vom Metageitnion bis zum Hekatombaion ib.
5) Lys. 32, 25.

Eine Entwicklung innerhalb des 4. Jahrhunderts läfst sich nicht feststellen, so wenig wie oben bei andern Darlehenskategorieen.

Wir beginnen mit Fällen von Seedarlehen mit *χρήματα ἀμφοτερόπλοα*. Zuerst nehmen wir die bekannte Lakritossache[1]). Die Echtheit der in Frage kommenden Syngraphe ist zwar stark bestritten[2]), aber das kann nach allem jetzt nicht mehr zweifelhaft sein, dafs sie, wäre sie auch unecht, doch gleichzeitig mit der Rede ist oder wenigstens inhaltlich und formell durchaus den damaligen Gepflogenheiten, Zuständen und Ausdrucksweisen entspricht; für die juristische Seite der Syngraphe ist das erwiesen[3]). Wir dürfen daher die Urkunde unbedingt auch für unsere Zwecke benützen.

Die Zeit der Rede ist zwischen 346 und 340, weil die *δίκαι ἔμμηνοι* für Handelssachen noch nicht bestehen (vgl. oben § 3)[4]) und der 1. Krieg mit Philipp noch nicht ausgebrochen ist[5]).

Von der Sache selbst interessiert uns nur folgendes; das für jedes Seedarlehen Typische erwähnen wir nicht. Das *δάνεισμα* ist *ἀμφοτερόπλουν*; es findet Pfandbestellung statt mit Exekutivklausel. Die Zinsen werden stipuliert: I) Athen—via Mende oder Skione—Bosporus[6]) oder Athen—via Mende oder Skione—bis zum Borysthenes an der Westküste[6]): 22,5% [*ἐπὶ διακοσίαις εἴκοσι πέντε τὰς χιλίας*], II) falls die Rückfahrt im Falle I) nach dem 20. September angetreten wird, womit die gefährliche Zeit der Schiffahrt beginnt[7]), (vgl. auch Ps.-Dem. 50, 19): 30% [*ἐπὶ τριακοσίαις τὰς χιλίας*], III) (§ 13) (Athen—via Mende oder Skione)—Hellespont(—Athen) [nicht in den Pontos]: *τοὺς τόκους ἀποδόντων τοὺς πέρυσι γραφέντας εἰς τὴν συγ-*

1) Ps.-Dem. 35, spez. § 10f. die Syngraphe.

2) Zuerst von Westermann, vgl. Schäfer 3, 2, 286$_2$; beistimmend z. B. Schucht, De documentis oratoribus insertis (Diss. 1892) (verwirft alle Urkunden bei den Rednern). Gegen die Echtheit speziell der Lakritosurkunde z. B. auch Wachsmuth, Szanto (vgl. bei Thalheim unten 333$_1$); verfochten hat sie namentlich Thalheim: Hermes 23 (1888), 333—345; dafür schon früher Kirchner und Lipsius (vgl. bei Thalheim l. l. 333$_2$, vgl. jetzt auch Lipsius, Von der Bedeutung des gr. Rechts, p. 17, A. 24, wo Thalheim zugestimmt wird); ebenso Blass 3, 1, 502$_2$; jetzt auch Wachsmuth, Einleitung in das Studium der alten Geschichte (1895), 246 u.$_1$, wo auch die Litteratur. Seeliger (Philol. Anz. 1884) hält die Zeugnisse der Rede für unecht, nicht aber unsere *συγγραφή* (p. 389).

3) Vgl. Mitteis 404f.

4) Vgl. Blass 503 u. Schäfer 3, 2, 290, die aber die *πόροι* 355 ansetzen.

5) Blass ib.; Schäfer 291. Anderes weniger Sichere an beiden Orten.

6) Und retour Athen.

7) Vgl. Böckh 173 (vgl. auch Unger, Zeitrechnung der Griechen und Römer, Müllers Handbuch I^2 751 u. 752); Böckh nennt übrigens mit Unrecht, m. E., die Urkunde sehr nachlässig geschrieben; dagegen auch Sieveking 15.

γραφήν. Dafs hier die erstgenannten 22½% gemeint sind, ist klar, da jene 30% ja überhaupt nur für den Fall, dafs das Schiff in den Bosporus einläuft, für besondere Umstände statuiert werden (Böckh), und auch anerkannt[1]); nur wie *πέρυσι* zu interpretieren sei, ist strittig; vgl. einige Deutungen bei Sieveking, p. 15; dessen eigene Erklärung (§ 13 bis *δανείσασιν* sei nachträglich von den Parteien eingeschoben) wird von Ziebarth, Wochenschrift f. klass. Philologie 1894, Sp. 315/6, mit triftigen Gründen bekämpft. Mir scheint Böckhs Erklärung (Staatsh. I³ 174) immer noch die beste[2]). Wir haben in diesem Falle also 22,5% für Retourfahrt Athen—Pontos, wie Athen—Hellespont; 30% für das erstere bei besonders gefährlicher Schiffahrt. Für einfache Fahrt (um zur Vergleichung dies auszusetzen), wäre dies 11,25% bez. 15%.

Ein weiterer Fall ist folgender. Der uns bekannte Phormio[3]) bekommt von Chrysippos und dessen Bruder 2000 Dr. als Darlehen *ἀμφοτερόπλουν εἰς τὸν Πόντον* (*ἐπὶ ἑτέρᾳ ὑποθήκῃ*) (§ 6), *ὥστ' ἀπολαβεῖν Ἀθήνησι διςχιλίας ἑξακοσίας δραχμάς* (§ 23). Als Pfand wird bestellt I. die Fracht[4]) in doppeltem Werte, II. jene *ἑτέρα ὑποθήκη*. Die Zinsen sind 30%[5]), das wäre 15% bei *ἑτερόπλουν δάνεισμα*. Die Route ist Athen—Pontos.

Nun zu Fällen, wo direkt Sätze für Darlehen auf einfache Fahrt überliefert sind.

Apollodor, Pasions Sohn, von dem wir auch oben p. 24 sprachen, war seit 12. Sept. 362 als Trierarch zur See, zumeist in den thrakischen Gewässern[6]) und hatte für Schiff und Mannschaft grofse Auslagen. Ende August 361 war ein neuer *στρατηγός* Timomachos angekommen, ohne dafs A. abgelöst worden wäre; im Gegenteil erhielt er den Auftrag, Getreideschiffe gegen Byzanz und Kalchedon zu schützen[7]). Diese Aufgabe war Ende Oktober zu Ende[8]). Nun hatte aber Apollodor vor jener Expedition, zur Ergänzung des Mannschaftsbestandes, in Sestos Geld aufnehmen müssen, § 17: *δανεισάμενος ἐγὼ ἀργύριον παρ' Ἀρχεδήμου* [Var. *παρὰ Χαιρεδήμου*]

1) Vgl. Sieveking 15.

2) Vgl. auch Seeliger l. l. 389/390; dieser möchte, wie es scheint, geradezu für *πέρυσι* dem Sinne nach einsetzen „an erster Stelle im Vertrag".

3) Vgl. oben p. 21. Ps.-Dem. 34. Zeit rund 330, vgl. oben l. l.

4) § 6f., 9, 11 etc. Hin- und Rückfracht natürlich; die Waare wechselt, nur der Wert (4000 Dr.) mufs der gleiche bleiben.

5) Nicht 33⅓%, wie bei Schäfer 3, 2, 301 steht.

6) Vgl. Schäfer 3, 2, 148f. Ps.-Demosth. 50, *πρὸς Πολυκλέα*.

7) § 17. 8) § 20.

μὲν τοῦ Ἀναφλυστίου [ ] *πεντεκαίδεκα μνᾶς ἐπιτόκους*, [überl. *ἐπὶ τόκον*; ich schreibe *ἐπιτόκους*, anderes Anm. 2] *ὀκτακοσίας δὲ δραχμὰς παρὰ Νικίππου τοῦ ναυκλήρου ναυτικὸν ἀνειλόμην* [*ὃς ἔτυχεν ὢν ἐν Σηστῷ*] *ἐπόγδοον, σωθέντος δὲ τοῦ πλοίου Ἀθήναζε*[1]) *ἀποδοῦναι αὐτὸ καὶ τοὺς τόκους*[2]).

1) Ap. hatte (§ 20) darauf gerechnet, nach jener Expedition heimkehren zu können.

2) Die Stelle ist Gegenstand schon vieler Vermutungen gewesen. Für *ἐπὶ τόκον* konjiziert Schäfer (dem Blass folgt) *ἐπίτοκον*, H. Wolf *ἐπὶ τόκῳ*, Salmasius *ἐγγύῳ τόκῳ*, Reiske *ἐγγείου τόκου* (oder *ἐγγείων τόκων*) und darnach setzt er *ὃς — ἐπόγδοον*, Sauppe *ἐπιδεκάτων τόκων*. Böckh verteidigt *ἐπὶ τόκον*, sachlich gewifs richtig (171, a): „*ἐπὶ τόκον* ist zugesetzt, um herauszuheben, dafs Chaeredemos dem Apollodor nicht etwa als Freund und Landsmann ohne Zinsen geliehen, sondern, worauf es dem Sprecher ankommt, gegen Zinsen; wie hoch diese waren, brauchte nicht notwendig gesagt zu werden und ist vielleicht übergangen, weil es dem Chaeredemos nicht angenehm gewesen wäre, dafs es gesagt würde." Nur sprachlich ist *ἐπὶ τόκον* nicht zu halten; *ἐπὶ* hat in dieser Verbindung den Dat. Doch das blofse *ἐπὶ τόκῳ* scheint mir auch nicht gut. Schäfers *ἐπίτοκον* ist m. W. nicht dem Sprachgebrauch entsprechend; wenigstens *ἄτοκος* braucht man in der nach dem Zahlwort deklinierten Form; z. B. vgl. Ps.-Dem. 53, 12: *ἀτόκῳ χρῆσθαι τῷ ἀργυρίῳ*. Ditt. Syll. 125, 11/12: *χρυσοῦς . . ἀτόκους*; ih. 43; ibid. 9. (*χρυσοῦς*) *τριακοσίους ἀτόκους*; häufig *ἄτοκα χρήματα*; vgl. B. C. H. 4, 1880, 341; *ἐφ. ἀρχ.* 1890, 223, Z. 13; Ditt. 125, 6/7, 26, 28; 160, 7. Papyr. Louvre 7, Zeile 7: *ἀρτάβας . . ἀτόκους* und so eine Menge Beispiele. — (Wenn es z. B. in einer Inschrift aus Halikarnass Class. Rev. 8 (1894) p. 217 heifst (Z. 9): *ἄτοκον δραχμὰς μυρίας κα[ὶ τὸ]* | [10] *ἐλλεῖπον*, so ist eben *ἄτοκον* als allgemeines Neutr. auf die beiden folgenden Posten bezogen. In der gleichen Inschrift Z. 13 u. 14 finden wir wieder das gewöhnliche.) Also scheint *ἐπιτόκους* richtiger. Die andern Konjekturen liegen zu weit ab. — Die Worte *ὃς . . . Σηστῷ* setzt man am besten mit Böckh nach *Ἀναφλυστίου*; „denn da es befremden konnte den Anaphlystier bei Sestos genannt zu finden, war es natürlich, zuzufügen, dafs dieser zufällig dort gewesen (l. l.)." — Mit Unrecht entfernt Reiske das *ἐπόγδοον* von seiner Stelle; „das Sicherste ist, dafs *ἐπόγδοον* den Seezins bezeichne, wie es auch Lex. Seg. S. 252, 19, obwohl mit falscher Beziehung auf eine Hypothek von Waaren, fafst: denn dafs die Glosse auf unsere Stelle bezüglich sei, lehrt die Vergleichung des Harpokration in *ἐπόγδοον*." (Böckh.) Dafür spricht auch, dafs diese Art der Zinsbezeichnung (gegenüber der Rechnung nach Obolen, Dr. und Monaten) im 4. Jahrhundert bei gewöhnlichen Darlehen noch nicht gebräuchlich ist, wohl aber für Seezinsen (*ἐπίπεμπτον* und *ἐπίτριτον*, vgl. unten), (nur *ἐπιδέκατος* oben p. 12, *ἔφεκτοι τόκοι* oben p. 21.) — Salmasius ändert *ὃς* u. *ὢν* zu Neutr. (219); aber obschon er selbst meint: „feliciter restituimus", ist die Vermutung sehr schwach und schon von Böckh zurückgewiesen („ein in Sestos zu irgend einer Zeit üblicher Seezins ohne Unterschied der Gefahr ist ungedenkbar"; man kann noch mehr sagen: auch ohne Unterschied der Länge der Fahrt, und ein lokaler, sestischer Seezinsfufs ist ein Unding (ein „Traumbild" Sieveking 15). Wenn wir später für Konstantinopel etwas derartiges, was hier abgewiesen wird, finden, so ist dies etwas anderes; dort handelt es sich eben um eine eigentümliche Entwicklung der Verhältnisse und zwar für ein grofses Handelszentrum. Für die Verhältnisse der hier in Frage kommenden Zeit dagegen, die wir ja anderweitig kennen, ist ein

Wir haben hier ein regelrechtes *δάνεισμα ναυτικόν* vor uns, nur dafs es sich ausnahmsweise nicht um ein eigentlich geschäftliches, kaufmännisches Seedarlehen handelt[1]). Aber ein *ναυτικόν*[2]) nennt es ja der Sprecher selbst. Pfandbestellung (etwa an den *σκεύη*), wie Böckh angenommen hatte, findet wohl nicht statt[3]).

Wir haben also für die einfache Fahrt Hellespont — Athen 12,5%. Ebenfalls für diese Route kennen wir einen Zinssatz aus dem *ζωγράφος* des Diphilos[4]): *ἀλλ' ἕτερος* (sc. *ναύκληρος*, v. 10) | *εἰσπέπλευκεν ἐκ Βυζαντίου* | *τριταῖος, ἀπαθής, εὐπορηκώς, περιχαρής* |, *εἰς δέκ' ἐπὶ τῇ μνᾷ γεγονέναι καὶ δώδεκα* |, *λαλῶν τὰ ναῦλα καὶ* ⟨*τὰ*⟩ *δάνει' ἐρυγγάνων*[5]).

Wir haben hier einen Rheder (*ναύκληρος*), der auf die Fracht, die er führt, zugleich Gelder geliehen[6]) (jene *δάνεια*) und daran als

solcher einheitlicher Satz ganz undenkbar, besonders noch, wenn er speziell ein Sestischer sein sollte, Sestos ist ja kein mafsgebender Platz.

1) Der Fall hat viele Schwierigkeiten gemacht. Dafs es sich um ein Seedarlehen handelt, hat Böckh 167 A. a gegen de Vries erwiesen, nnd wird jetzt wohl nicht mehr bestritten, auch Sieveking und Hitzig (vgl. die Zitate in der übernächsten A.) nehmen es an. Ersterer p. 14 meint aber, die Stelle sei noch nicht erklärt, indem er gegen Kleinschmidt sich wendet, der (das Foenus Nauticnm, Heidelh. Diss. 1878, p. 7 u. 10/11) dem Falle dies entnehmen will: beim griechischen Seedarlehen habe man Geld gegen Seezinsen aufnehmen können, auch ohne jenes über See zu führen, nnr unter der Bedingung, Kapital und Zinsen zurückzuzahlen, wenn das Schiff glücklich einen Punkt erreichen würde; der griechische Schuldner habe sein erhaltenes Darlehen an sicherm Orte gleichsam als Garantiefonds für seine Unternehmungen deponieren können. Sieveking meint dagegen mit Recht (p. 14), dem widerspreche alles, was wir sonst von dem griechischen Seedarlehen wissen. Dagegen kann ich nicht in dem Falle solche Schwierigkeiten finden. Singulär ist er ja schon, aber doch nicht unerklärlich; das betreffende Seedarlehen dient eben diesmal nicht kaufmännisch-geschäftlichen, nicht Handelszwecken, sondern militärischen, im übrigen sind die sonst überall sich findenden Requisite eines Seedarlehens auch hier vorhanden; das Geld wird ja auch hier auf die Fahrt und ihre Erfordernisse verwendet, nur eben entsprechend dem speziellen Charakter des Falles auf die Löhnung der Schiffsmannschaft, nicht, wie sonst in den meisten Fällen, auf die Ladung. (Von einem Deponieren an sicherm Orte als Garantiefonds ist keine Rede.)

2) Über diesen Ausdruck auch nnten p. 36.

3) Böckh 166, 167 u. A. a., dagegen Sieveking 20, dem Hitzig 35/36 beistimmt. Im übrigen nehmen auch diese, wie Böckh (gegen de Vries, 167) ein Seedarlehen an.

4) Athenäus 7, 292, h, K. = Kock 2, 1, p. 533, v. 24ff. Diphilos wird von Kock 2, 1, p. 541 vor Menander gesetzt (dieser starb 291), darnach fällt der gröfsere Teil seines Lebens noch ins 4. Jahrhnndert. — Vgl. die richtige Darstellnng der Verse bei Böckh 170/71.

5) *εὐοδηκώς* konjiziert Kock; *ἔνδεκ'* Meineke, unnötig; *εἰ δέκ'-γέγονεν ἢ καὶ δ.* Kock. *ἐμῶν* Kock. ⟨*τὰ*⟩ hinzugefügt von Wilamowitz bei Kaibel.

6) Wie der *ναύκληρος* Lampis dem Phormio, Ps.-Dem. 34 (6 u. ö.) in dieser Weise Geld lieh.

Seezins 10—12% verdient hat, für die Route Hellespont—Athen (einfache Fahrt)[1]).

Während in den bisher behandelten Angaben die nähern Umstände der betreffenden Seedarlehen mehr oder weniger ausführlich mitgeteilt waren, so sind dagegen viel allgemeiner gehalten folgende Notizen.

Der Verfasser der Schrift *πόροι*, die wahrscheinlich im Jahre 346 abgefafst wurde (s. oben p. 27_4), spricht unter anderem von einer überaus günstigen Kapitalanlage, welche die Athener als reichliche Einkommensquelle benutzen könnten (was damit gemeint ist, wollen wir hier nicht weiter erörtern, da es für unsere Zwecke nicht von Belang ist; nur das sei bemerkt, dafs Fr. Rühls Vorschlag[2]), II 7—10 hinter IV 40 und danach IV 49—82 zu setzen, alle Beachtung verdient).

Der Autor meint sodann (3, 9): *κτῆσιν δ' ἀπ' οὐδενὸς ἂν οὕτω καλὴν κτήσαιντο ὥσπερ ἀφ' οὗ ἂν προτελέσωσιν εἰς τὴν ἀφορμήν· ᾧ μὲν γὰρ ἂν δέκα μναῖ εἰσφορὰ γένηται, ὥσπερ ναυτικὸν σχεδὸν ἐπίπεμπτον αὐτῷ γίγνεται, τριώβολον τῆς ἡμέρας λαμβάνοντι· ᾧ δέ γ' ἂν πέντε μναῖ, πλεῖον ἢ ἐπίτριτον. Οἱ δέ γε πλεῖστοι Ἀθηναίων πλείω λήψονται κατ' ἐνιαυτὸν ἢ ὅσα ἂν εἰσενέγκωσιν. οἱ γὰρ μνᾶν προτελέσαντες ἐγγὺς δυοῖν μναῖν πρόσοδον ἔξουσι καὶ ταῦτα ἐν πόλει, ὃ δοκεῖ τῶν ἀνθρωπίνων ἀσφαλέστατον καὶ πολυχρονιώτατον εἶναι.* *ναυτικόν* bez. *ναυτικά* ist der eigentliche Terminus für auf Seezins ausgelegtes Geld[3]). Man wird *ἐπίτριτον* (bez. *ἐπίπεμπτον*) am besten adjektivisch fassen, zu *ὥσπερ ναυτικόν*; „so kommt er in den Besitz gleichsam eines auf Seezinsen angelegten, 20% [bez. 33⅓%] rentierenden Kapitals." Es fragt sich nun, ob auch das *ἐπίτριτον* noch mit *ὥσπερ ναυτικόν* in Beziehung zu setzen sei. Salmasius[4]) bezieht letzteres nur auf *ἐπίπεμπτον*, indem er sagt: „Alias pecuniae traiecticiae fenus vulgo tunc *ἐπίπεμπτον* fuisse notavimus superius ex Xenophonte" und ... „usurae nauticae, ut ex Xenophonte didicimus,

---

1) Denn dafs wir ein *δάνεισμα ναυτικὸν ἑτερόπλουν* vor uns haben, beweist auch die Zinshöhe, verglichen mit allen andern Beispielen; auch legt die ganze Darstellung es nahe, dafs der betreffende Gewinn eben durch jene einfache Herfahrt von Byzanz (*τριταῖος εἰσπέπλευκεν*; *τρ.* nach dreitägiger Fahrt (Böckh), vgl. Krüger, Gr. Sprl. I 2^4, § 57, 5_4) gemacht wurde. — Die Zinshöhe soll nicht als ungewöhnlich hoch hingestellt (trotz des *λαλᾶν* o. ä.), sondern nur das Gelingen der Fahrt, die eben immer, wenn sie glückte, hohen Gewinn brachte, betont werden. 2) Jahrbücher f. Phil. 115 (1877), 729f.

3) Vgl. Demosth. 27, 11; Lys. 32, 6; Ps.-Dem. 50, 17 (oben 33/34), wo in Verbindung mit *ἐπόγδοον*. Vgl. über diese Ausdrücke J. G. Schneider, Epimetrum zu III 9 der *πόροι*, in Xenoph. op. VI², p. 186—190. 4) 209 u. 30.

nt plurimum quintam sortis partem reddebant.“ Dagegen Böckh[1]), der die weitere Beziehung annimmt und Salmasius' Aufstellung auch sachlich falsch findet. Fränkel[2]) gab wiederum Salmasius gegen Böckh Recht, nachdem schon Lipsius[3]) Böckh bekämpft hatte. Fränkel folgt auch Beloch[4]) und Gilbert l. l. 369 und A. 4. Auch Büchsenschütz, Besitz und Erwerb im griech. Altert. (1869), p. 498 nimmt 20% an.

Zunächst wollen wir das Formelle abthun. Sprachliche Gründe für die eine oder andere Interpretation werden nicht angegeben; Lipsius sagt einfach: „ich mufs die Berechtigung in Abrede stellen, die Beziehung der Worte *ὥσπερ ναυτικόν* weiter als auf das unmittelbar folgende *σχεδὸν ἐπίπεμπτον αὐτῷ γίγνεται* zu erstrecken“ und Fränkel: „es ist nicht möglich, *ὥσπερ ναυτικὸν* auch auf *πλεῖον ἢ ἐπίτριτον* zu beziehen, es kann nur zu *σχ. ἐπ.* gehören.“ Das schiefst denn doch übers Ziel weit hinaus; dafs jene Beziehung unmöglich sei, wird man doch nicht behaupten können; vielmehr mufs man zugeben, dafs sprachlich beide Auffassungen zulässig sind; ja für die weitere Interpretation kann man sogar dies anführen, dafs die beiden Sätze *ᾧ—λαμβάνοντι* und *ᾧ—ἐπίτριτον* entsprechend gebaut sind und gegenseitig sich ergänzen, d. h. der zweite aus dem ersten, indem dort *γίγνεται* grammatisch und *τριώβολον τῆς ἡμέρας λαμβ.* wenigstens dem Sinne nach wiederholt werden mufs. Da ist es nun sehr wahrscheinlich, dafs der Verfasser auch *ὥσπερ ναυτικὸν πλεῖον ἢ ἐπίτριτον* hinzugedacht wissen wollte. Darauf weist auch, dafs für den Ertrag der 10 Minen und der 5 Minen jene gleichartige Ausdrucksweise und Satzbildung gewählt ist, während im Folgenden für 1 Mine, wo jede Vergleichung mit Seezinsen ausgeschlossen war, eine andere Hinweisung stattfindet, um die Sache zu empfehlen (*πλείω λήψονται* etc.). — Für die weitere Beziehung können also einige Momente formeller Natur geltend gemacht werden, während ihre Gegner keine Gegengründe bieten.

Doch die Entscheidung kann hier nur das Sachliche bringen. Bei beiden Interpretationen mufs angenommen werden, dafs die erstgenannte bez. beide Zinsraten normale, gewöhnliche sind, da ja sonst der Verfasser nicht so allgemein sie mit *ὥσπερ ναυτ.* bezeichnen, also dadurch als Seezinsraten par excellence, mit denen man ohne weiteres exemplifizieren darf, hinstellen könnte. So sagt Böckh[5]): „Offenbar

1) 170 u. A. d u. 172. 2) 2, 37* A. 224.
3) Jahrb. f. Philolog. 117 (1878), 293/94.
4) Gr. G. 1, 414, A. 5. „Nach Xenophon von den Einkünften betrug der gewöhnliche Seezins in Athen um die Mitte des IV. Jahrhunderts 20%.“ 5) 172.

werden hier Fünftel- und Drittelzinsen als gewöhnliche Seezinsen angesehen"; die Schlufsfolgerung von Salmasius aus der Stelle s. oben; Lipsius[1]) sagt mit Berufung auf eben unsere Stelle: „der ... Seezins betrug in der Mitte des 4. Jahrhunderts in der Regel nicht mehr als 20%", und Fränkel: „wir werden Salmasius doch Recht geben müssen, dafs 20 vom 100 in Athen der übliche Seezinsfufs gewesen ist." Ähnlich drückt sich Beloch aus.

In beiden Fällen ist stillschweigend[2]) angenommen, dafs Hin- und Rückfahrt gemeint sei.

Bei der weiteren Interpretation wird aus der Stelle herausgelesen: für die betreffende Zeit stelle der Autor Seezinsen (für *ἀμφοτερόπλοα δανείσματα*) von 20% und 33⅓% als übliche hin; bei der engeren wird dies von der Rate von 20% gesagt.

Im ersteren Falle darf natürlich die Sache nicht so aufgefafst werden, als seien gerade 20% und dann wieder 33⅓% besonders üblich, jene Zahlen sind ja durch die Erträgnisse jener *ἀφορμή* bedingt (was freilich insofern einzuschränken ist, als der Verfasser, wie mir scheint, die Zahlen 10 Minen und 5 Minen so gewählt hat, dafs gerade ein *ἐπίπεμπτον* und ein *ἐπίτριτον*-Ertrag heraussehaut); wir werden also die Sätze als Grenzen betrachten dürfen, innerhalb deren natürlich auch andere Raten üblich sein konnten.

Wie stimmt dies mit dem, was wir anderweit über den Seezinsfufs wissen? Sehr gut; wir haben bis jetzt gefunden: als geringsten Satz 10% für einfache Fahrt, das wäre 20% für Hin- und Rückfahrt. Dann aufwärts Sätze bis 30%, letzteren 2mal auf die im ganzen wenig zahlreichen Fälle überhaupt. Dafs sodann *τόκοι ἐπίτριτοι* als Seezinsen auch anderwärts vorkommen, bez. sich wahrscheinlich machen lassen, werden wir sehen; höhere Sätze dagegen finden wir sonst nicht. Die Stelle der *πόροι* bestätigt also nur Anderweitiges.

Dagegen bei der andern Annahme setzen wir uns in bedenklichen Widerspruch mit den thatsächlich überlieferten Fällen; wir fanden 1mal 10% [bei Diphilos], 1mal 22,5% (Lakritos), 1mal 24 (1mal 12 [ebenfalls bei Diphilos]), 2mal 30% (Lakritos, Phormio), wenn wir absehen wollen von den *ἐπίτριτοι* (unten). Wo bleibt da der „gewöhnliche" Seezins von 20%?! Wo das Material sonst schon dürftig ist, jene Angaben so zu mifsachten, wäre sehr verfehlt. Überhaupt hat es ja seine grofsen Bedenken, eine „übliche", „gewöhn-

1) Cfr. l. l. 2) Bei Böckh nach dem ganzen Zusammenhang deutlich; Lipsius u. Beloch, wie schon Salmasius, hätten es sagen sollen. Büchsenschütz dagegen betont ausdrücklich, dafs offenbar doppelte Fahrt gemeint sei.

liche" Seezinsrate, sei es nun von 20% oder wie immer anzusetzen, wie schon Böckh (170, vgl. 171a) gegen Salmasius bemerkte. Allerdings ist die Sache nicht undenkbar, wie B. meint, aber, wenn sie vorkommt (wie in Constantinopel, siehe später V. Teil, Kap. 5), doch ganz singulär; sie anzunehmen, müssen ganz sichere Thatsachen vorliegen. Für die hier in Frage kommenden Verhältnisse aber haben wir gerade Beweise des Gegenteils, wie wir sahen.

Oben p. 12f. fanden wir in einem Witzwort des Redners Moerokles als Gegensätze und Extreme *τόκοι ἐπιδέκατοι* und *τόκοι ἐπίτριτοι*. Wir haben schon damals die *τόκοι ἐπίτριτοι* als Seezinsen bezeichnet und den Grund angedeutet: die $33^1/_3$% müssen dort ein Maximum bedeuten; für Wucherzinsen aber wäre das durchaus kein Maximum, im Gegenteil, eher das Minimum, vgl. unten § 6. Es müssen also damit noch (in dieser Beziehung) normale, Nichtwucherzinsen gemeint sein. Das könnten aber, wie von vorherein anzunehmen wäre, nur Seezinsen sein; dies bestätigt sich nun, wie hinwieder hierdurch die Deutung der Xenophonstelle gestützt wird, die freilich wegen der sachlichen Gründe keiner Stütze bedarf.

Wir sind berechtigt, an Seezinsen zu denken auch in dem Fragment des Isäus *ἑξακοσίαις δραχμαῖς ἐπιτρίταις*[1]).

Besprochen sei hier noch ein Fall, der freilich keinen weitern Aufschluſs bietet. Bei Lysias[2]) wird erzählt, wie Demos, Sohn des Pyrilampes, da er als Trierarch nach Cypern sollte[3]), 16 Minen aufzunehmen beabsichtigte, wogegen er dem Gläubiger Aristophanes eine *φιάλη χρυσῆ* zu verpfänden versprach. Das Besondere, was den Fall uns hier anführen läſst, ist nun, daſs Aristophanes mitfährt und das Pfand mitgeführt wird; jene Schale ist nämlich ein *σύμβολον* vom Perserkönig, auf das hin Demos im Perserreich Kredit hat, so daſs er bei der glücklichen Ankunft in Cypern die Schale gegen 20 Minen, also mit Zuschlag von 25%, von Aristophanes einlösen will. Diese Zinsen wären berechnet — auch da wie beim fenus nauticum — für die Fahrtzeit, und zwar die bloſse Hinfahrt. Doch können wir die Notiz — das Darlehen kam übrigens gar nicht zu stande, weil Aristophanes kein Geld hatte — gleichwohl nicht verwerten für die Fest-

1) Fr. 79 Tur. (p. 237); aus der Rede *κατὰ Καλλιφῶντος*, über welche sonst nichts bekannt ist; die Zeit also rund die 1. Hälfte des 4. Jahrh. Zu lesen ist doch wohl *ἐπιτρίτοις*. Seezinsen nimmt auch an Böckh 173a. Bei Harpokration, der das Fragm. s. v. *ἐπιτρίταις* mitteilt, wird richtig erklärt ($33^1/_3$ %), aber mit einem schiefen Beispiel, das z. B. Lex. Seg. 253, 13 miſsverstanden ist; s. B. l. l.; Hermann-Blümner 458_5.

2) 19, 25 u. 26. 3) 388, nach Blass I^2, 531, nicht 390.

stellung der gewöhnlichen Zinssätze beim Seedarlehen; dazu ist die Sache doch zu singulär, auch zu wenig geschäftlich[1]).

Da beim Seezins die Ergebnisse sich weniger kurz zusammenfassen lassen, wollen wir die Fälle in folgende Übersicht bringen:

Lakritos (zw. 346 u. 340)	Athen—Pontos	$22\frac{1}{2}\%$	$[11\frac{1}{4}\%]$,
		bez. 30%	[bez. 15%],
„ „	Athen—Hellespont	$22\frac{1}{2}\%$	$[11\frac{1}{4}\%]$,
Phormio (z. 330)	Athen—Hellespont	30%	$[15\%]$,
Apollodor (361)	Athen—Hellespont	$[25\%]$	$12{,}5\%$,
bei Diphilos (4. Jahrh.)	Athen—Hellespont	$[20\%]$	10%,
		[bez. 24%]	bez. 12%,
bei Ps. Xenophon (346)		20%	$[10\%]$,
		bez. $33\frac{1}{3}\%$	[bez. $16\frac{2}{3}\%$],
Moerokles (4. Jahrh.) bei Isäus (4. J. 1. H.)		$33\frac{1}{3}\%$	$[16{,}66\ldots\%]$.

Die verschiedenen Schlüsse aus diesem Material sind schon in der allgemeinen Erörterung sowie in der Einzelbesprechung gezogen worden, so dafs wir sie hier nicht zu wiederholen brauchen.

Für die Beurteilung der besprochenen Zinssätze ist in Betracht zu ziehen, dafs die Zinsen nicht auf das Jahr berechnet und bezahlt werden, sondern auf die Dauer der Seefahrt. Die Fahrten erforderten allerdings verschieden lange Zeit; aber wir müssen hier solche Unterschiede unberücksichtigt lassen und nehmen an, während der Schiffahrtszeit werde ein Kapital für diesen ganzen Zeitraum ausgesetzt. Diese dauert rund 6 Monate, April bis Oktober inkl.[2]) Darin sind natürlich Hin- und Rückfahrt inbegriffen. Der Jahreszins wäre also von 40% bis $66\frac{2}{3}\%$, obschon freilich jene günstige Gelegenheit für eine solche Kapitalanlage nur für das Sommerhalbjahr bestand. Nun war es aber auch z. B. möglich, in einem Sommer zweimal das gleiche Kapital auf Seezins, auch *ἀμφοτερόπλουν*, anzulegen, z. B. vom Beginn der Schiffahrt bis Mitte August nach Kleinasien oder Ägypten, sodann bis Ende nach dem Pontos (nach dem die Hinfahrt „erst nach dem Nachlassen der Etesien, d. i. nicht vor Mitte August" angetreten werden konnte)[3]). Dadurch würde sich die Jahresrate

1) Wie in dem ähnlichen des Apollodor. Doch ist der Fall eher unter die Seezinsen zu rubrizieren (so, freilich ohne den nötigen Vorbehalt, Theureau, Nouvelle Revue historique de droit 17 (1893), 711), als unter die „Landzinsen" (so Böckh 164).

2) Vgl. (Dem.) 33, 23: *αἱ δὲ λήξεις τοῖς ἐμπόροις τῶν δικῶν ἔμπνοοί εἰσιν ἀπὸ τοῦ βοηδρομιῶνος μέχρι τοῦ μουνιχιῶνος, ἵνα παραχρῆμα τῶν δικαίων τυχόντες ἀνάγωνται.* Vgl. Unger l. l. 722; oben 32.. 3) Unger 751.

steigern um das Doppelte, auf 80% bis 133⅓%. Freilich ist diese Berechnung auf das Jahr mehr nur von Bedeutung für die Vergleichung mit den gewöhnlichen Raten, als für die Wirklichkeit; denn thatsächlich wurde ja im ganzen Jahre doch nur im ersten Falle 20—33⅓%, im zweiten Falle 40—66⅔% eingenommen, falls nicht im Winterhalbjahr das Geld anderweitig ausgeliehen wurde, was auch nicht immer möglich war; auch haben dann diese Zinsen mit den Seezinsen nichts zu thun[1]).

Dies zur Vergleichung der Seezinsraten mit den Sätzen beim gewöhnlichen Zins.

Zur Genesis der Seezinsraten wollen wir noch kurz bemerken, daſs Ausgangspunkt wohl die Sätze für gewöhnliche „Land"-Zinsen waren, die nur nach Maſsgabe des Seerisikos erhöht wurden; ermöglicht (nicht bedingt) wurde die Zahlung so hoher Sätze durch die groſsen Profite bei der *ἐμπορία*.

§ 5. Der Zinsfuſs bei öffentlichem Kredit.

Eine weitere Gruppe von Darlehen, die wir zu betrachten haben, sind die Darlehen, die an Gemeinden, Staaten etc. gemacht werden. Der öffentliche Kredit ist im allgemeinen zu rechnen unter den Konsumptivkredit, aber doch als eigene Kategorie auszuscheiden, weil der Schuldner und dessen Stellung eine besondere ist. Was den öffentlichen Kredit vom gewöhnlichen Konsumptivkredit an Private besonders unterscheidet, ist, daſs er durchaus nicht so häufig unsicherer Kredit ist; wenn der betreffende Staat entweder spezielle gute Deckung bietet oder im allgemeinen in dessen Finanzen Zutrauen gesetzt wird, so kann eine solche Kapitalanlage als so sicher gelten, wie eine bei Privaten gegen gute Realsicherung. Der Zinsfuſs richtet sich ganz nach der Sicherheit, d. h. genauer ausgedrückt: nach dem privaten Zinsfuſs bei Anlagen von gleicher Sicherheit — oder Unsicherheit. — Bei den griechischen Stadtgemeinden trifft es sich nun ziemlich häufig, daſs die Finanzen und der Kredit schlecht und daher die Zinsen hoch sind, doch wesentlich erst in den nächsten Perioden[2]).

Anleihen von Gemeinden bei der delischen Tempelkasse im 4. Jahrhundert wurden oben Kapitel 3 besprochen.

1) Der oben p. 31 in den allgemeinen Vorbemerkungen angezogene Fall, daſs Geld auch für die Zeit, wo die Schiffahrt ruhte, auf Seezins ausgeliehen blieb, war doch offenbar ganz selten.

2) Über Anleihen griechischer Staaten s., besonders für das Rechtliche, Szanto, Wiener Studien 7 (1885), 232f. u. 8 (1886), 1f. (über die Zinsen hier 32f.); Böckh 1, 687f.

Für Athen ist das Material spärlich. Zuerst wollen wir die mehr fiktiven „Anleihen“ behandeln, die der athenische Demos im peloponnesischen Kriege für militärische Zwecke aus den Geldern der Athena (Polias und Nike) und der „andern Götter“ machte. Wir haben eine Urkunde für die Jahre 433—422[1]). Der berechnete Zinsfufs ist nicht angegeben, läfst sich aber ermitteln[2]). Für die Jahre 426—422, d. h. für die 426 aufgenommenen Gelder bis zur Rückzahlung, war der Satz 1,2% jährlich; das hatte schon Rangabé[3]) ermittelt, dann Böckh bestätigt und wiederum Unger[4]). Dagegen für die Anleihen der ersten sieben Jahre (433—427) war ursprünglich ein anderer Satz festgesetzt gewesen und zwar ein höherer, nach Kubicki ein fünffacher, also 6%[5]). 426 wurde dann, wie gesagt, für neue Darlehen ein niedrigerer Zinsfufs vereinbart. Nach Kirchhoff (zu g. f.) wurde, „ne fidem fefellisse res publica videretur“, für die alten Schulden auf die folgenden Jahre bis zur Abzahlung (422) der frühere, höhere Zinsfufs beibehalten, dagegen nach Kubicki und Unger[6]) die neue Verzinsung „auch der für diese Jahre (426—422) berechneten Verzinsung der ältern Anleihen zu Grunde gelegt.“ Das scheint auch das Richtige zu sein, wie sich aus den Daten der Inschrift ergiebt.

Böckh[7]) hatte jene 1,2% gewifs mit Recht „als einen Zehnten von dem nicht ungewöhnlichen Zins von monatlich 1 vom 100“ erklärt[8]); jene 6% sind wohl als die Hälfte der 12% gewählt.

Es liegt auf der Hand, dafs sowohl die 6%, als namentlich die 1,2% als willkürliche Zinssätze zu betrachten sind, und mehr nur

1) C. J. A. 1, 273 = Dittenberger 29; für Ol. 86, 4 (433/32) bis Ol. 88, 2 (427/26) und wieder Ol. 88, 3 (426/25) bis Ol. 89, 3 (422/21). Ob es sich C. J. A. 1, 180—183 auch um solche Darlehen handelt, ist strittig, vgl. Fränkel bei Böckh 2, Anm. 734 und Gilbert 376_2; doch ist dies für unsere Zwecke gleichgiltig, da hier doch kein Zinssatz erkannt wird. (Z. 53/54 kommt dafür nicht mehr in Betracht, vgl. Fränkel a. a. O. und Kirchhoff C. J. A. 4, 1, p. 32.) Über diese Darlehen im allg. vgl. Böckh 1, 522 f.; Gilbert 376 f.; Busolt 293/94; Hermann-Thumser 2, 623 (§ 111).

2) Nach Rangabé Böckh 1, 523. Kirchhoff zur Inschrift, p. 146 u. 148; neuerdings besonders Unger, Jb. f. Philol. 147 (1893), 225—260: „Die Zinsurkunde zu Ol. 88, 3—89, 2 (C. J. A. I 273).“ Die daselbst zitierte Abhandlung von Kubicki: „Das Schaltjahr in der grofsen Rechnungsurkunde J. A. I 273“ war mir unzugänglich. Unger verfolgt übrigens wesentlich chronologisch-kalendarische Zwecke. Nach dieser Richtung behandelt die Urkunde auch Br. Keil, Hermes 29 (1894), 54 f.

3) Vgl. Ant. hell. 1, 190—203; 2, 18—24 u. 947 f. 4) p. 226.

5) Bei Unger 227 (auch p. 231); auch Kirchhoff (ib.) hatte eine „mehrfache“ Höhe angenommen; C. J. A. 1, p. 148 zu g, h: „aliquanto grandiores“. 6) 227 f.

7) Vgl. 1, 523. 8) Ihm folgt Dittenberger l. l. adnot. 5.

pro forma gezahlt wurden, um den betreffenden Geldentnahmen aus dem heiligen Schatze den Charakter von *δανείσματα* zu wahren[1]). Der Tempel und sein Gut gehört ja auch zur *πόλις* und bildet nicht eine souveräne „Kirche". Es macht für unsere Frage dabei nichts aus, ob der Schatz der Athene Polias, wie Böckh annimmt, athenischer „Staatsschatz" gewesen, oder ob, nach Kirchhoff, ein besonderer Staatsschatz bestand: in beiden Fällen sind jene Tempelgelder betrachtet worden als zwar nicht durchaus für Nicht-Kultzwecke zur Verfügung stehend (daher die „Anleihe" und überhaupt eine Verzinsung), aber doch nicht wie einer fremden, unabhängigen Tempelbank gehörig, sondern als Teil der gesamten, der Stadt Athen zu Gebote stehenden Mittel (daher die niedrige Verzinsung). Die Sache ist eigentlich mehr eine innere Finanzoperation.

Ein wirkliches Beispiel öffentlichen Kredits für z. 340 ist dagegen folgendes. Äschines[2]) erzählt, Demosthenes habe sich für politische Vermittlung betreffs Verbindung von Athen mit Chalkis, Eretria und Oreos[3]) bezahlen lassen, und zwar von den Oreiten mit 1 T.: *δι' οὗ καὶ καταφανὴς ἐγένετο δημοκρατουμένων τῶν Ὠρειτῶν καὶ πάντα πραττόντων μετὰ ψηφίσματος.* Die Leute konnten aber, berichtet Äschines weiter, nicht bezahlen und auch nicht Nachlafs erlangen. Daher (§ 104): *ἀναγκαζόμενοι . . οἱ Ὠρεῖται καὶ οὐκ εὐποροῦντες ὑπέθεσαν αὐτῷ τοῦ ταλάντου τὰς δημοσίας προσόδους καὶ τόκον ἤνεγκαν δραχμὴν τοῦ μηνὸς τῆς μνᾶς, ἕως τὸ κεφάλαιον ἀπέδοσαν.* Als Beweisstück für diese Angaben produziert Ä. ein Psephisma von Oreos. Die Thatsache, dafs die Oreiten dem Demosthenes ein Talent schuldeten und in dieser Weise sicher stellten und verzinsten, scheint darnach nicht bezweifelt werden zu können. Dagegen ist die Entstehung der Schuld vielleicht mit Schäfer[4]) darauf zurückzuführen, dafs Demosthenes damals, wie andere Athener an Chalkis (wofür inschriftliche Belege bei Schäfer a. a. O.), so an Oreos für die Kriegsrüstnngen, zu denen diese euboeischen Gemeinden infolge des Bünd-

1) Vgl. Böckh 1, 523: der „gewissermafsen nur formelle Zins" (von 1,2%) . . . . . „durch diesen fand sich das Staatsgewissen mit sich und der Göttin ab." Szanto l. l. p. 32 (W. St. 8) „die niedrigste, uns bekannte (Verzinsung von Staatsanleihen) ist die des heiligen Schatzes von Athen, welche so recht den Charakter dieser Anleihen als Scheinanleihen erweist, da 1,2% für antike Verhältnisse kaum ins Gewicht fallen." (Vgl. auch id. ib. p. 8.) Homolle B. C. H. 14 (1890) 439 nennt den Zins „presque nominal" (er meint wahrscheinlich die 1,2%).

2) 3, *κατὰ Κτησιφῶντος*, § 103 f. 3) Oreos war befreit worden 341 (Schäfer 2, 458); Bündnis mit Athen 6. März 341; s. Droysen, kl. Schr. 1, 255 (im Anhang der Abhandlung über die Urkunden der Kranzrede). 4) 2, 458 f.

nisses mit Athen verpflichtet waren, ein Talent vorstreckte. — Eine Sicherstellung fand das Darlehen in den *πρόσοδοι* der Gemeinde. Die Verzinsung, 12%, ist die normale für sicheren Privatkredit[1]), sei es, dafs die Oreiten in der That für Kapital und Zins hinlängliche Sicherheit boten, sei es, dafs Demosthenes, der ja an ihrer Kriegsbereitschaft ein politisches Interesse hatte, allfällige Unsicherheit bei der Sache nicht berücksichtigte.

Weitere Beispiele haben wir nicht[2]); die Verzinsung richtete sich eben, wie oben angeführt, nach der Sicherheit. Ob — soweit in jener Zeit griechische Gemeinden überhaupt Darlehen aufnehmen mufsten — hohe oder gewöhnliche Zinsen bezahlt wurden, hing von dem Stande ihrer Finanzen oder auch davon ab, ob sie Gönner fanden, die zu niedrigen[3]) Zinsen oder zinsfrei Darlehen gewährten.

§ 6. Wucherzinsen.

Die Grenze, bei der „Wucherzinsen" beginnen, läfst sich leicht erkennen. Der eine uns bekannte Fall betrifft den oben § 3 schon besprochenen Sokratiker Äschines, der, ehe er von einem andern zu 18% *ἀφορμή* für seine *τέχνη μυρεψική* erhielt, von einem Trapeziten Sosinomos und einem Aristogeiton zu 36% Geld bekommen hatte. Dieser offenbare Wucher war denn auch ruinös, so dafs er vor der Insolvenz stand, hätte er seine Schuld nicht in der genannten Weise konvertieren können, wobei er freilich zuletzt doch zahlungsunfähig wurde.

Auch die *κάπηλοι* auf der *ἀγορά* standen ökonomisch wohl oft genug auf einer schmalen Basis und waren leicht dem Wucher ausgesetzt. Kurze Berechnungsfristen liefsen dabei die enorm hohen Zinsen weniger deutlich hervortreten.

Theophrast, dessen Lebenszeit zum gröfseren Teile noch ins 4. Jahrhundert fällt, hat in seinen *Χαρακτῆρες*[4]) auch auf den Typus

---

1) Schäfers Ausdruck (459) „einem mäfsigen Zinsfufse nach damaliger Übung" ist schief und ungenau.

2) Berl. Philol. Wochenschr. 1896, Sp. 831 wird von einem Inschriftenfund aus Delphi berichtet: „Die eine (Inschrift) (aus dem 4. Jahrh. v. Chr.) zeigt einen Bankerott Delphis an und bespricht die juristische Regelung der Zinszahlung und was damit zusammenhängt." Da die Inschrift noch nicht veröffentlicht ist, läfst sich nicht sagen, ob für den Zinsfufs sich etwas ergiebt.

3) Vgl. z. B. die Inschrift aus Pordoselena Caner 429, Z. 20 f.: *τόκοις ἐλάσ-[σους] . . . τῶν κατεστακότων.*

4) Auf die bekannten, neuerdings wieder öfter behandelten Fragen der höhern Kritik, die sich an die *X.* knüpfen, brauchen wir nicht einzugehen, da

eines Menschen, der solchen Wucher treibt, sein Augenmerk gerichtet. Es heifst da[1]) von dem *ἀπονενοημένος*, dafs er an *ἀγόραιοι*, an Inhaber von *μαγειρεῖα*, *ἰχθυοπώλια*, *ταριχοπώλια* Geld ausleihe und *τῆς δραχμῆς τόκον τρία ἡμιωβόλια τῆς ἡμέρας* verlange und streng eintreibe[2]). Der Mann hängt sich, ist der Zusammenhang, an jene Leute, spielt sich als ihr guter Freund und Gönner auf, macht ihnen aber doch Darlehen zu horrenden Zinsen, lauert dann stets in den Buden herum, um das bare Geld, das die *κάπηλοι* als Warenerlös einnehmen, sofort als Zinsen wegzuschnappen. Was er so zusammenbringt, steckt er, nach der Sitte des gemeinen athenischen Mannes, in den Mund.

Der Zinssatz ist täglich 25%, also überaus hoch. Die betreffenden *κάπηλοι* sind diejenigen, die wir oben bei Aristoteles[3]) fanden: *κἂν τις ἐν ἀγορᾷ βουλόμενος ἐργάζεσθαι δανείσηται παρά τινος ἀφορμήν*. Wir sahen, wie gegen solche Leute die *δίκη ἔμμηνος* statt hat, wie bei *ἔμποροι* und *τραπεζῖται*, auch wenn 12% überschritten werden. Die betreffende Zinsrate bei Theophrast mag etwas krass gewählt sein, aber an der Thatsache selbst, dafs diese Kleinhändler oft ausgewuchert wurden, kann kein Zweifel sein[4]).

---

die Zinsangabe dadurch nicht berührt wird; denn es ist kein Grund anzunehmen, jener Ansatz sei gegenüber dem Original geändert. Die Abfassungszeit der *X.* hat Cichorius (in der Ausgabe der philologischen Gesellschaft zu Leipzig, Teubner 1897, p. LVII f.) auf das Jahr 319 bestimmt.

1) *ἀπονοίας* c. VI ed. Foss, Ast n. a., c. XIII ed. J. G. Schneider.

2) Der Wortlaut von *οὐκ ἀποδοκιμάζων δέ* bis *καὶ εὐθὺς τούτοις δανείζειν* ist sehr verderbt. Doch der Sinn des ganzen Passus (bis *ἐκλέγειν*) ist klar und auch richtig dargelegt z. B. bei Ussing (1868), p. 91. *ἀπὸ τοῦ ἐμπολήματος* erklärt U. richtig (gegen Schneider) „e nundinatione eorum". Die Erklärung von R. Meister in der erwähnten neuen Ausgabe p. 55 bedeutet hier einen Rückschritt, indem bei *ἐμπόλημα* an des Wucherers eigenes „Geschäft" gedacht ist, und die *ἀγόραιοι*, die Leihenden, getrennt werden von den Inhabern der *μαγειρεῖα* etc. Aber *ἐμπόλημα* bezeichnet stets ein Handelsgeschäft, nicht ein Geldgeschäft, bez. den Handelsgegenstand oder -gewinn; es geht nur auf Kaufen und Verkaufen, nicht Darleihen. Auch sachlich macht sich die Stelle viel besser, wenn die Borgenden eben die *κάπηλοι* selbst sind. Dafs *αὐτῶν* oder *ἐκείνων* fehlt, kann bei einem Texte von dieser Beschaffenheit nicht in Betracht kommen. *τόκοι* hat die gewöhnliche Bedeutung. *ἀγόραιοι* in der betr. Bedeutung z. B. auch [Arist.] Oec. II c. 7 (1347, a 34) und in der Politik öfter.

3) Arist. A. p. c. 52, 2.

4) Theureau l. l. p. 728 (vgl. 712) führt an, dafs noch heute in den Halles prêteurs à la semaine zu 260% (jährlich berechnet) ausleihen, zu Boisguilleberts Zeit 400%. Im letztern Falle war es also wöchentlich au denier treize.

§ 7. Gesetzliche Zinstaxen; Zinsmaximum.

Zuerst ist hier über die in Athen gesetzlich normierte Zinstaxe bei Verzug in Sachen der Mitgift zu handeln. Zunächst über die Verhältnisse bei *ἀπόπεμψις*.

Wir lesen in der Pseudo-Demosthenischen Rede *κατὰ Νεαίρας*[1]) von einem *νόμος*, *ὃς κελεύει*, *ἐὰν ἀποπέμπῃ* (der Ehemann) *τὴν γυναῖκα*, *ἀποδιδόναι τὴν προῖκα*, *ἐὰν δὲ μή*, *ἐπ' ἐννέ' ὀβολοῖς τοκοφορεῖν*, *καὶ σίτου εἰς Ὠιδεῖον εἶναι δικάσασθαι ὑπὲρ τῆς γυναικὸς τῷ κυρίῳ*. Stephanos hat die ehemalige Hetäre Neära, eine *ξένη*, nach 371[2]) geheiratet; sie brachte ihm zwei Knaben und eine Tochter in die Ehe. Letztere, damals Strybele (§ 50), später Phano (z. B. § 38, § 50) genannt, war damals (§ 50) *παιδάριον μικρόν*. Stephanos verheiratete sie dann, als seine Tochter, mit Phrastor (§ 50); (das wird nicht vor z. 360 geschehen sein). Dieser erkannte nun aber, dafs er betrogen sei, nnd verstöfst sie, ohne die Mitgift herauszugeben. Darauf machte Stephanos eine *δίκη σίτου εἰς Ὠδεῖον* gegen ihn anhängig, eben auf Grund jenes Gesetzes. Dagegen belangt ihn Phrastor mit einer *γραφή* (§ 52) *Ἀθηναίῳ ὄντι ξένης θυγατέρα αὐτῷ ἐγγυῆσαι ὡς αὑτῷ προσήκουαν*, worauf Stephanos Angst bekommt, seine *δίκη σίτου* zurückzieht und auf die *προῖξ* verzichtet.

Wir lesen also bestimmt von einem Gesetz, das vorschreibt, der Ehemann, der seine Frau *ἀποπέμπει* und die Mitgift nicht herausgiebt, habe diese mit 18% zu verzinsen und eine *δίκη σίτου* zu bestehen. Der Zinsenlauf geht natürlich fort, bis durch gerichtliche Entscheidung entweder die *προῖξ* dem Ehemann zuerkannt[3]) oder zufolge jener die Vertreter der Frau sie in Händen haben.

Es tritt jene Verzinsung dann natürlich nicht ein, wenn allenfalls die Mitgift von vorneherein beim Manne bleibt, wofern solche Fälle vorkamen[4]).

Und anch wo die Mitgift ganz unzweifelhaft vom Manne ausgezahlt werden sollte, tritt, wie ich glaube annehmen zu dürfen, dann

1) 59, § 52. Der Prozefs spielt zwischen 343 u. 340 (vgl. Blass 3, 1, 477; Schäfer 3, 2, 183 (nach 343, vor 339)).

2) § 37, Schäfer 3, 2, 182. 3) Ob dann die Zinsen restituiert werden mufsten oder nicht, ist nicht überliefert; vielleicht fand ein Kompromifs statt; der Fall war aber überhanpt wohl selten.

4) Vgl. Meier-Schömann-Lipsius 2, p. 519 Anm. 114, wo mit Recht bestritten wird, dafs die Mitgift beim Manne blieb, wenn die *ἀπόπεμψις* wegen Ehebruch der Frau erfolgte. Aber auch, wenn er erfuhr, dafs sie eine *ξένη* war, verfiel die Mitgift nicht, wie Lipsius wegen nnseres Falles (bei Ps.-Dem. 59, 52 f.) mit Recht annimmt, nach van den Es.

jene gesetzliche Verzinsung von 18% nicht ein oder braucht wenigstens nicht einzutreten, wenn, was ja vorkommen konnte, der Mann und die Vertreter der Frau sich gütlich über die Rückzahlung der προίξ einigten. Das Gesetz sieht ja die 18% vor, indem es zugleich voraussetzt, dafs der Prozefsweg beschritten werde und diesen bestimmt. Fällt das zweite fort, so ist auch die erste Bestimmung hinfällig. Jene Bestimmung stellt sich auf die Seite des κύριος der Frau gegen den Ehemann, sie schützt gegen diesen. Falls aber die Sache gütlich abgemacht wurde, bedurfte es keiner gesetzlichen Bestimmung. — Es mag allerdings diese private Vereinbarung nicht gerade häufig gewesen sein; aber möglich war sie doch[1]). Es hat also die Bestimmung nur dispositive, nicht absolute Geltung.

Wir können uns nun fragen, wie alt dieses Gesetz schon war. Böckh verlegt es, wie wir sahen (p. 4/5), schon in die solonische Zeit und meint, die 18% seien der gewöhnliche Zinsfufs jener Zeit gewesen. Gründe giebt er nicht an. Doch hat ihn wohl folgendes dazu bestimmt. Harpokration u. d. W. σῖτος sagt: ... *σῖτος καλεῖται ἡ διδομένη πρόσοδος εἰς τροφὴν ταῖς γυναιξὶν ἢ τοῖς ὀρφανοῖς, ὡς ἐξ ἄλλων μαθεῖν ἔστι καὶ ἐκ τοῦ Σόλωνος α' ἄξονος καὶ ἐκ τῆς Ἀριστοτέλους Ἀθηναίων πολιτείας. Τιμαχίδας δὲ ἡγεῖται παρὰ τοῖς Ἀττικοῖς σῖτον λέγεσθαι τὸν τόκον, ἀγνοεῖ δὲ ὅτι ἓν ἀνθ' ἑνὸς οὐδέποτε παρ' αὐτοῖς ὁ σῖτος τόκος καλεῖται.* Böckh nahm also wohl danach an, unser Gesetz sei ein solonisches. Dies läfst sich aber mit Fug bezweifeln. Es kann doch wohl nicht betritten werden, dafs mit σῖτος ursprünglich einmal der Unterhalt in Naturalien, speziell das Hauptnahrungsmittel: Getreide gemeint war, und erst allmälig sich die spätere Bedeutung *πρόσοδος εἰς τροφήν* festsetzte, eben als die Zahlung in Geld üblich geworden. Nach dem, was wir sonst von der solonischen Zeit wissen, scheint es nun durchaus nicht geraten, anzunehmen, schon damals sei jene zweite Bedeutung, aus dem betreffenden Grunde, üblich gewesen und nicht vielmehr, es sei eben in dem solonischen Gesetz noch der Naturalunterhalt gemeint gewesen; dafs dieser noch sehr häufig oder überwiegend vorkam, pafst ja eben in jene Zeit. Dafs dem so war, darauf weist wohl auch, worauf bei Meier-Schömann-Lipsius aufmerksam gemacht wird[2]), dafs im Odeion, wo die *δίκη σίτου* anhängig zu machen ist, auch Getreide vermessen wurde. Dies hat man sich doch wohl so zu denken, dafs

1) Ein allerdings nicht ganz reiner Fall unten 52 f.
2) 2, 527.

auch damals noch[1]), wenigstens teilweise, die Zahlung in Naturalien stattfand, um wie viel mehr also zu Solons Zeit![2]) Man könnte allerdings annehmen, jenes Gesetz Solons habe eben speziell den Fall, dafs in Geld gezahlt wurde, erwähnt und dabei 18% vorgeschrieben, und für die hier in Betracht kommende Zeit, wo ja doch die Geldzahlung überwiegen mufste, werde nun diese Alternativbestimmung als allein noch aktuell auch allein zitiert. Aber diese Annahmen halte ich für durchaus unwahrscheinlich; ich glaube, Solon berücksichtigte nur die Zahlung in natura, und ein späteres Gesetz einer wirtschaftlich vorgeschrittneren Zeit berücksichtigte dann seinerseits wiederum nur die Zahlung in Geld und bestimmte dabei die 18%. Die Höhe aber, 18%, ist wohl daraus zu erklären, dafs der Ehemann, der die Frau fortschickte, d. h. durch *ἀπόπεμψις* die Ehe löste, und obendrein die Dos nicht restituierte, höhere Verzugszinsen gleichsam strafweise bezahlen mufste[3]). Dies über die Dosverzinsung bei *ἀπόπεμψις*.

Demosthenes[4]) (i. J. 364/63) sagt von Aphobos: *τὴν μὲν τοίννν προῖκα* (§ 5, 80 Minen, für die Mutter des D.) *τοῦτον τὸν τρόπον ἔχει λαβών· μὴ γήμαντος δ' αὐτοῦ τὴν μητέρα τὴν ἐμὴν ὁ μὲν νόμος κελεύει τὴν προῖκ' ὀφείλειν ἐπ' ἐννέα ὀβολοῖς, ἐγὼ δ' ἐπὶ δραχμῇ μόνον τίθημι.* Danach hätte ein Gesetz bestanden, das vorschrieb, wenn der Ehemann nach Empfang der *προίξ* die Ehe nicht vollzog und die *πρ.* nicht restituierte, habe er sie mit 18% zu verzinsen. Dies wird mit dem obigen Fall verbunden und vorgetragen bei M.-Sch.-(L.)[5]). Dagegen Platner[6]) zeigt, dafs in diesem Falle auch der Begriff einer blofsen Schuldforderung sich anwenden liefs und meint: dafs „Demosthenes selbst darüber zweifelhaft gewesen sei, ob auch in einem solchen Falle die Mitgift mit 9 Obolen verzinst werden müsse, läfst sich aus der Äufserung schliefsen, das Gesetz bestimme zwar einen so hohen Zins, aber er wolle nur eine Drachme berechnen."[7]) Das ist nicht unrichtig; nur sollte vielmehr gefragt werden: hat das Gesetz einen bezüglichen Passus enthalten oder nicht? Platner spricht davon nicht direkt, er scheint es dem Demosthenes zu glauben, dafs 18% auch für jenen Fall gesetzlich waren, und stellt

1) Das erste Odeion von Perikles ungefähr 446 erbaut, s. Lolling, Hdb. d. kl. A.-W. 3, 326_2.

2) Bei M.-Sch.-L. heifst es allgemein: „ursprünglich in Naturalien", „später erst in Geld". 3) So auch Schulthess 152/53. M.-Sch.-L. A. 114.

4) 27 (*κατ' Ἀφόβου Α*) § 17. 5) 520 und vgl. 523. Über Lipsius s. gleich unten. 6) 2, 265/66.

7) Auf Platner verweist beistimmend Lipsius p. 520 A. 115, doch vgl. unten.

die Sache so dar, als sei diese Bestimmung nicht einwandsfrei, was auch Demosthenes fühle. Aber darum handelt es sich zunächst noch nicht, ob diese Bestimmung gerechtfertigt war oder nicht, sondern ob sie bestand oder nicht[1]). Dafs nun in der That keine Gesetzesbestimmung bestand, die speziell für unsern Fall 18% vorschrieb, und Demosthenes vielmehr das Gesetz über *ἀπόπεμψις* auf diesen Fall anwandte, scheint zu beweisen die Unsicherheit und Raschheit, mit der Demosthenes auf den *νόμος* sich bezieht — warum zitiert er nicht den *νόμος* etwas genauer, wenn nicht als Beilage, so doch wenigstens (wie es z. B. Ps.-Dem. 59, 52) geschieht, im Laufe der Rede selbst? Im Zusammenhang damit, nicht schon an sich (wie Lipsius annimmt), ist es allerdings auch verdächtig, dafs Demosthenes *μόνον ἐπὶ δραχμῇ* die Sache berechnet. Bei den andern Geldern, wo er auch 12% ansetzt, mufste er bei diesem Satze bleiben, da mehr anzusetzen verwerflich gewesen wäre (vgl. oben § 1) (das *μόνον* ist, wie wir sahen, dabei eine blofse Redensart); dafs er auch hier, falls er mit gutem Recht 18% berechnen durfte, es nicht gethan hätte, ist vom *εἰκός* ganz abliegend. Er interpretiert jenes andere Gesetz in seinem Sinne, und gestützt darauf kann er zu den 12%, die er dann trotzdem beibehält, sein obligates *μόνον* hinzusetzen.

Es scheint daraus hervorzugehen, dafs ein besonderes Gesetz des betreffenden Inhaltes nicht bestand. Ob die demosthenische Interpretation des andern, über *ἀπόπεμψις*, berechtigt sei, wollen wir nicht entscheiden; man vergleiche die Gründe und Gegengründe bei Platner[2]).

Es fragt sich nun weiter, ob und wie die Verzinsung geregelt war bei *ἀπόλειψις*. Dafs jene Bestimmung über die 18prozentige Verzinsung auch hier gegolten habe, wird allgemein gelehrt[3]). Die Beweisstellen bei Lipsius sind solche, woraus erhellt, teils, dafs auch bei *ἀπόλειψις* die Dos vom Ehemanne zurückgegeben werden mufste[4]),

1) Davon spricht deutlich und richtig Lipsius in A. 115: „Doch macht der Umstand, dafs Demosthenes .... nur eine Verzinsung von 12% in Rechnung stellt, die gesetzliche Verpflichtung zur Verzinsung zu 18% für diesen Fall zweifelhaft."

2) 2, 265/66. Dagegen nehmen die Herausgeber des Recueil 1, 134 u., die Bestimmung als richtig an. Inschr. VI § 2 daselbst ist übrigens kein Beweis, da dort nur sich zeigt, dafs überhaupt Zinsen bezahlt werden, was niemand bezweifelt; aber nicht, dafs 18% bezahlt werden.

3) z. B. bei Platner 2, 266, wo zwischen *ἀπόπ.* und *ἀπόλ.* gar nicht geschieden wird. Pl. definiert geradezu die *δίκη σίτου* als „Klage auf die Verzinsung mit 9 Obolen". M.-Sch.-L. 519 A. 114. Beauchet, Hist. du droit privé de la rép. Ath. I 325 und N. 2.

4) Dem. g. Onet. I 8. Is. 3, § 8, 9, 35, 78.

teils, dafs auch dann, im Notfalle, eine *δίκη σίτου* gegen ihn erhoben werden konnte[1]). Aber wer sagt denn, dafs auch hier der ursprüngliche *σῖτος* auch in 18% umgewandelt wurde, und dafs bei *δίκη σίτου* es sich immer um 18prozentige Zinsen der *προίξ* handelt? Wir sind zu diesem Schlusse — denn ein solcher ist es, obschon jene Lehre vorgetragen wird, als wäre die Sache wirklich überliefert — denn doch nicht ohne weiteres berechtigt. Man kann dafür nur das ins Feld führen: es sei wahrscheinlich, dafs die Zinsrate, der „*σῖτος*", welchen der mit Rückgabe der Mitgift säumige Ehemann zu bezahlen hatte, einheitlich geregelt war. Aber wir wissen ja doch nicht ganz sicher, ob der *σῖτος* bei *ἀπόλειψις* überhaupt gesetzlich fixiert war; immerhin mag dafür die Analogie bei *ἀπόπεμψις* sprechen. Aber dafs der Zinssatz — diese Wahrscheinlichkeit angenommen — auch 18% gewesen sei, erscheint mir nicht eben plausibel. Es kann ja sehr wohl vorkommen, dafs auch bei *ἀπόλειψις* der Mann der eigentliche Schuldige ist; aber er steht doch nicht gleich da, bei *ἀπόπεμψις* und *ἀπόλειψις*; dort löst er die Ehe auf, hier die Frau mit ihrem *κύριος*. Dort zahlt der Ehemann die hohen 18%, mag auch die Frau an der Sache die Schuld tragen; sollte nun auch bei Scheidung durch die Frau der Mann jene beträchtlichen, strafartigen Charakter tragenden Zinsen bezahlen? Man könnte einwenden: er macht sich eben des Vergehens der Nichtherausgabe der Dos schuldig, darum die hohen Zinsen. Aber das thut er ja im andern Falle auch, und dazu ist er der die Ehe Auflösende. — Dafür, dafs in der That der Zinssatz, falls er überhaupt bestimmt war, bei *ἀπόλειψις* (bez. auch in noch andern Fällen, vgl. unten) ein anderer als 18% war, scheint auch zu sprechen, dafs ein spezielles Gesetz über *ἀπόπεμψις* bestand; wäre auch für *ἀπόλειψις* (bez. auch andere Fälle s. unten) 18% gesetzlich gewesen, so wäre wohl eine zusammenfassende Bestimmung gegeben worden.[2])

Die Sache ist, wie man sieht, nicht so entschieden, wie sie gelehrt wird.[3])

Es bleibt noch, in dieser Materie des *σῖτος*, der Dosverzinsung, erstens der Fall, dafs der Mann stirbt. Bleibt dann die Frau, falls

1) I*. ib. 9 und 78; Suidas und Photios unter *σίτου δίκη*.

2) Dafs unser Gesetz nicht etwa noch eine Bestimmung enthalten haben kann, etwa: *ἢ ἐὰν ἀπολείπῃ αὐτὸν ἡ γυνή*, fühlt jeder; sie würde dem ganzen Tenor widerstreiten. Das Gesetz handelte also wohl sicher nur von *ἀπόπεμψις*.

3) Auch für den Fall, dafs die 18% gesetzlich waren, ist jedenfalls bei einer friedlichen Vereinbarung, wie bei *ἀπόπεμψις* die gesetzliche Verpflichtung aufgehoben zu denken.

sie Söhne hat, im Hause, so kann keine σίτου δίκη in Frage kommen[1]); dagegen wohl, falls sie zum κύριος zurückkehrt, gegen die Erben des Mannes. Platner nimmt natürlich auch hier die 18% an, Lipsius[2]) „wagt es nicht zu entscheiden." Wir wissen es in der That nicht; es liegen auch keine Gründe dafür vor. Zweitens, falls die Ehe durch den Tod der Frau aufgelöst wird, so gab es keine δίκη σίτου; die 18prozentige Verzinsung anzunehmen, wäre also schon deshalb nicht gestattet.[3])

Bisher handelte es sich stets um eine vom κύριος dem Ehemann schon ausbezahlte Dos. Nun aber mufste es oft genug vorkommen[4]), dafs der κύριος die προίξ gar nicht sofort oder nur teilweise auszahlte und den Rest schuldig blieb. Falls es zum Prozesse kam, war die Klage vielleicht προικός[5]); vielleicht auch eine einfache Schuldklage[6]). Doch wird die Sache meistens friedlich vereinbart worden sein. Dafs im einen oder andern Falle die Zinsen gesetzlich fixiert gewesen seien, speziell etwa mit jenen 18%, ist nirgends überliefert, und auch an sich unwahrscheinlich, besonders jene strafartig hohen 18% wären da ganz unbegründet und drückend gewesen.

Nichts destoweniger wird im Recueil des i. j. gr.[7]) behauptet, der κύριος habe gesetzmäfsig die προίξ, soweit sie noch nicht ausgezahlt war, dem Ehemann mit 18% verzinsen müssen. Als Beweis wird angeführt eine Inschrift, über die wir unten sprechen werden. Hier nur soviel: da sonst von einem derartigen Gesetz nichts, rein

---

1) Vgl. Platner 266, M.-Sch.-L. 527 (unbestimmt 524, Nr. 3).

2) p. 522, bei Platner 266.

3) ä. L. 522; Platner 267 hat ein non liquet.

4) Recueil 1, 58 und 133 ist dieser Fall sogar als das gewöhnliche hingestellt; vgl. auch Dem. g. Onetor I (30) § 10.

5) So bei M.-Sch.-L. 522. 6) Platner 265.

7) 1, p. 58, 59, 133, 134. Auch Schulthess, in seiner Rezension des 1. Fasc. des Recueil, Wochenschrift f. klass. Philologie 9, 1892, Sp. 767 (zu J. VI § 7) operiert mit diesem — doch rein hypothetischen und dazu unbegründeten wie auch unwahrscheinlichen — Satze. — Schon Dareste hatte B. C. H. 2, 1878, 486 die Sache als „usage athénien" bezeichnet, ohne weitere Begründung, vgl. unten. Beauchet l. l. I 294, 295 erklärt sich auch gegen die Annahme gesetzlicher 18% und nimmt ebenfalls bei Vereinbarung beliebige Höhe der Zinsen an. Mit der unten zu besprechenden Inschrift hat er sich indessen nicht abgefunden; auch den Fall des Timokrates untersucht er nicht genauer und endlich nimmt er mit Ciccotti (295 A. 3) an, der Dosbesteller habe, falls nicht Vereinbarung vorlag, 12% bezahlen müssen, als den gewöhnlichen Zins. Aber in Wahrheit war eben gesetzlich hier nichts festgelegt; was der Richter im Einzelfall zusprach, wissen wir nicht. Übrigens bezweifelt Beauchet daselbst (vgl. auch IV, p. 254), dafs 12% in Athen zu dieser Zeit der taux ordinaire war, sehr mit Unrecht, und nur aus ungenügender Prüfung des betr. Materials.

nichts bekannt ist, auch allgemeine Erwägungen gegen ein solches sprechen, wäre es auch aufserordentlich mifslich, eine Inschrift, die auch anders erklärt werden kann[1]) — denn dafs die Erklärung Köhlers[2]) absolut falsch sei, behauptet auch Dareste nicht — so zu deuten, dafs ein derartiges Gesetz angenommen werden mufs, zumal wenn sich zeigt, dafs dieser Deutung anderweitige Momente entgegenstehen, die jene andere Erklärung als wohl allein zulässig erscheinen lassen.

Wenden wir uns zur Besprechung einiger thatsächlich vorgekommenen Fälle.

Timokrates hatte die Schwester des Onetor zur Frau[3]), schied sich aber von ihr (z. 366), in aller Freundschaft, wahrscheinlich, weil er eine *ἐπίκληρος* heiraten mufste[4]). Onetor gab sie nun (im Jahre 366, § 15) dem Aphobos zur Frau. Da er aber sah, dafs Aphobos' Vermögen wegen des Prozesses mit Demosthenes gefährdet sei (§ 7) *τὴν μὲν ἀδελφὴν ἔδωκε, τὴν δὲ προῖκ' αὐτῷ Τιμοκράτης ἐπὶ πέντ' ὀβολοῖς ὀφειλήσειν ὡμολόγησεν*, und § 9: *παρέξομαι δὲ μάρτυρας, πρῶτον μὲν αὐτὸν Τιμοκράτην ὡς ὡμολόγησεν ὀφειλήσειν τὴν προῖκα, καὶ τὸν τόκον ἀπεδίδου τῆς προικὸς Ἀφόβῳ κατὰ τὰς ὁμολογίας, ἔπειθ', ὡς αὐτὸς Ἄφοβος ὡμολόγει, κομίζεσθαι τὸν τόκον παρὰ Τιμοκράτους*. Diese Abmachung fand, wie angedeutet, statt, um die *προῖξ* vor Demosthenes sicher zu stellen, nicht etwa aus *ἀπορία* des Timokrates (§ 10), noch aus Mangel an Baargeld bei diesem (§ 11).

Wir haben eigentlich hier zwei Fälle in einander: 1) Timokrates und Onetor; der Ehemann, der nach *ἀπόπεμψις* dem *κύριος* die Dos nicht sofort restituiert (und zwar gütliche Vereinbarung). 2) Onetor und Aphobos: der *κύριος*, der dem Ehemann die Mitgift nicht sofort auszahlt. Die Zahlung, bez. das Schuldverhältnis wird nun festgesetzt direkt von Timokrates zu Aphobos. Nun sind zwei Fälle möglich; entweder ist dabei Timokrates an Stelle des Onetor getreten (a) oder Aphobos an Stelle des Onetor (b). Dann gehört der abgekürzte Fall, falls er nach a) aufzufassen ist, unter 2), falls nach b) unter 1). Platner[5]) spricht von der Möglichkeit b) gar nicht, er nimmt a) an, indem er ausführt: „daher Timokrates dem Aphobos die Mitgift nur mit 5 Obolen verzinste [statt der 18%], da er sie im Namen des

1) Nach unserer Ansicht „mufs".
2) Vgl. unten. 3) Dem. 30, 9. (g. Onet. 1.)
4) So Libanios in der Hypothesis, beistimmend Schäfer 1, 267 („wohl mit Recht"). In der That erklärt sich so am besten, dafs Timokrates mit Onetor auch nachher sehr gute Beziehungen unterhielt. 5) 265.

Onetor schuldete, von welchem letzteren Aphobos die Ausstattung als eine Schuld ebenso fordern konnte, als ob jener seine Schwester zum erstenmal verheiratete.“ Platner nimmt also Fall 2) an: der κύριος, resp. dessen Vertreter Timokrates, bleibt dem Ehemanne die προίξ schuldig; er braucht sie also nicht mit 18% zu verzinsen. — Das wäre an sich auch für uns annehmbar, sowohl die Erklärung des Verhältnisses der drei Personen (a), als auch der Satz über die 18%. Aber die Deutung nach (b) ist mir wahrscheinlicher, weil Onetor und Aphobus als Verschwägerte eher eine Gruppe bilden, gegenüber dem Timokrates, der ja jetzt aus der Verwandtschaft mit Onetor austritt, als umgekehrt. Dann haben wir Fall 1): da es sich um eine gütliche Vereinbarung handelt, treten nun, ganz wie wir oben annahmen, die 18% nicht ein, vielmehr freigewählt 10%. Dieser niedrige Satz (vgl. oben § 1) ist genommen, weil ja Timokrates nur aus Gefälligkeit die Dos schuldig bleibt und verzinst. Platner mufste auf a) und 2) greifen, weil er jenes Gesetz über ἀπόπεμψις für stets gültig ansah[1]).

Der zweite Fall ist inschriftlich überliefert, auf einem Stein aus Spata[2]). Zum Voraus sei bemerkt, dafs, wie auch allgemein an-

1) Der Kombination b) folgt offenbar auch Schultheß, der Vormundschaft etc. 150 A. 1 bemerkt: „Wäre das [die Verzinsung der Dos bei Scheidung — Sch. trennt, nach Lipsius, nicht ἀπόπ. und ἀπόλ.] gesetzlich [in allen Fällen], so hätte Demosthenes ..... (a. a. O.) gewifs gesagt, es sei eine Betrügerei, dafs Timokrates die Mitgift nur ἐπὶ πέντ' ὀβολοῖς verzinste ..“ Weshalb das eben geschehen konnte, glaube ich gezeigt zu haben. Die Herausgeber des Recueil, die (vgl. 1 p. 134 und 137/38) den gewöhnlichen Auffassungen folgen (und 18% als gesetzlich bei Scheidung [ohne Unterschied], bei μὴ γαμεῖν, und wie gesagt, auch für den κύριος, der die Dos nicht gleich auszahlt, annehmen), folgen der Kombination b. auch und erklären die Ausnahme (137/38) damit, dafs Timokrates wegen der ἐπίκληρος zur Scheidung gezwungen war. Für diesen Fall, vermuten sie, sei der gesetzliche Zinsfufs auf 10% erniedrigt gewesen. Ihnen folgt Gnirand: La propriété foncière etc. p. 245 A. 4. Ich ziehe die oben gegebene Erklärung vor und glaube nicht, dafs eine derartige Bestimmung bestanden habe. Auch wenn die ἀπόπεμψις wegen einer ἐπίκληρος geschah, hatte der Mann die Dos zurückzuzahlen. That er es nicht, wider die Zustimmung des κύριος, nun, so hatte er eben seine 18% zu bezahlen, andernfalls konnte man beliebig vereinbaren.

2) C. I. A. 2, 1137 (aus Ath. M. 2, 1877, 278 f. U. Köhler) = Ditt. 435 = Recueil (1) VIII und n. 17 (p. 110). Die Inschr. lautet: ἐπὶ *Εὐξενί*π(π)ου (305/4) ἄρ[χ]οντος· ὅρος χωρίων καὶ οἰκιῶν ἀποτιμημάτων προικὸς Ξεναρ[ί]στει Πυθοδώρου Γαργηττίου θυγατρί, τ[ὸ] κατὰ τὸ ἥμυσυ καὶ τ[ὸ] ἐκ τούτου γιγνόμενον αὐτεῖ εἰς Λεώστρατον ἄρχοντα (303/2). U. Köhler p. 280 (Ath. M.) „das letzte Zeichen ist undeutlich, vorher scheinen ein oder zwei Zeichen zu fehlen.“ Dittenberger schreibt — ΗΗ[ΔΔ]Ͱ; im Recueil wird im Text nach ΗΗ nur gesetzt....; in der Übersetzung gegeben 2, 7 (20) dr. K. giebt C. I. A. l. l. im Inschrifttext — ΗΗ/////Ͱ, in der Umschrift — ΗΗ..Ͱ. Am einfachsten ergänzt man, mit Ditt. [ΔΔ] und läfst das letzte Zeichen weg, das ja unsicher ist.

genommen wird, jene Summe der Inschrift, z. 2700 Dr., so zu zerlegen ist, dafs die 2000 Dr. das Kapital, die z. 700 Dr. 18prozentige Zinsen für die betreffenden zwei Jahre sind; eine gerade runde Summe als Dos ist sehr wahrscheinlich. U. Köhler nun hat sich den Fall so zurecht gelegt[1]). Er nimmt an, der Horos bez. das Apotimema sei gestellt vom Ehemann; die 18% seien zu erklären nach jenem Gesetze bei [Dem.] 59, 52. Pythodoros, meint er, habe seine Tochter einem — in der Inschrift nicht genannten — Manne verlobt mit dem Versprechen einer Mitgift von 4000 Dr., nach Abschlufs der Ehe aber nur die Hälfte gezahlt und erklärt, nicht mehr leisten zu können. Darauf habe der Mann die Xenariste zurückgeschickt, ohne die Dos zu restituieren und Zins zu zahlen. Nach zwei Jahren sei ein Ausgleich zu Stande gekommen: Pythodoros habe seine Verpflichtung anerkannt, die rückständigen 2000 Dr. zu zahlen, der Mann die seinige, für die schon erhaltene Hälfte der Dos für die zwei Jahre 18% Zins zu zahlen. „Der letztere gewährte dem ersteren eine Zahlungsfrist, wogegen Pythodoros einwilligte, dafs die aufgelaufenen Zinsen von 18% nicht baar erlegt zu werden brauchten, sondern zu der eventuell an die Familie der Frau zurückfallenden Mitgift gerechnet würden." U. Köhler erörtert mit sichtlicher Teilnahme das betreffende Familiendrama, besonders die Treue der Xenariste; dagegen spricht er nicht von der eigentümlichen Datierung.

Die Inschrift mufs abgefafst sein unter dem Archon Leostratos (wahrscheinlich nicht nachher, da der Zinsenlauf wohl bis auf die Gegenwart gerechnet wird). Die Datierung am Kopfe ist also eine rückgreifende. Dareste[2]) macht der Erklärung Köhlers nun den Vorwurf: „elle ne rend pas compte de l'effet rétroactif de l'inscription." Er nimmt an, der Horos sei gestellt vom *κύριος* der Frau, Pythodoros. Dieser habe 305/4 die 4000 Dr. nicht ausgezahlt (wie es ja oft vorkam, vgl. oben) und dafür ein *ἀποτίμημα* gestellt und 18% Zinsen gezahlt. 303/2 habe er 2000 Dr. und 720 Dr. Zins bezahlt; „il reste débiteur de 2000 Dr. en principal et de 720 Dr. en intérêt."[3]) Für diesen wird unser Horos errichtet. „C'est le renouvellement partiel d'une inscription antérieure. C'est pourquoi elle prend la date de l'inscription antérieure et remonte ainsi à l'archontat d'Euxénippe. Autrement, le créancier de la dot perdrait son rang hypothéquaire et

1) A. M. l. l. und wiederholt (auch nach Darestes — vgl. unten — Ausführungen) C. I. A. l. l.

2) B. C. H. 2, 1878, 485 f. speziell 489. Darestes Ausführungen kehren, nur etwas gekürzt, wieder im Recueil 1, 134 und 135. 3) l. l. 486.

pourrait se trouver primé par des hypothèques inscrites depuis la constitution de la dot.“

Während Lipsius[1]) und neuerdings Hitzig[2]) sich Köhler anschliefsen, nimmt Dittenberger l. l. Darestes Ausführung an, und bemerkt O. Schulthess[3]) von den betreffenden Auseinandersetzungen im Recueil, die Darstellung Köhlers werde nun wohl durch sie für immer zurückgewiesen sein. — Sehen wir zu:

Schon Köhler[4]) war auf die später von Dareste gegebene Deutung verfallen, wenigstens im allgemeinen; er sagt: „die nächstliegende Erklärung scheint zu sein, dafs der Vater der Ehefrau mit der Hälfte der Mitgift in Rückstand geblieben war und dieselbe erst zwei Jahre nach Abschlufs der Ehe zugleich mit den Zinsen gezahlt hatte [das ist allerdings falsch; man mufs dann mit Dareste annehmen, erst nach zwei Jahren sei überhaupt eine Zahlung erfolgt, die Hälfte; Köhler scheint ganz zu übersehen, dafs der Horos erst unter Leostratos für später gesetzt ist; nicht unter Euxenippos für zwei Jahre voraus]; solche Fälle konnten natürlich vorkommen ... Allein jene Erklärung erweist sich sofort als unzulässig, da ja der Ehemann den Nieſsbrauch der Mitgift hatte, diesem folglich auch die Zinsen der rückständigen Mitgift zukamen, während in der Urkunde die Zinsen ausdrücklich der Frau zugesprochen und dadurch thatsächlich zur Mitgift geschlagen werden.“ Darauf erwiderte Dareste[5]): (in seiner eigenen Erklärung) „l'inscription est destinée à garantir non la restitution, mais le payement de la dot. Or dans ce cas le capital et les intérêts de la dot sont bien dus à la femme, qui remettra le tout à son mari. Il n'y a lieu de distinguer que quand il s'agit de la restitution, car alors le mari ne devra rendre que le capital.“ Ich halte diese Verteidigung nicht für glücklich; was den Satz „Or — mari“ betrifft, so glaube ich, es sei derselbe unrichtig; thatsächlich bekommt ja der Mann Kapital und Zinsen; aber geschuldet werden rechtlich genau genommen die Zinsen dem Manne, das Kapital der Frau. Jedenfalls verstöfst das ausdrücklich ausgesetzte *ἀντεῖ* (das ja so leicht fehlen könnte) gegen den thatsächlichen Zustand, dafs der Mann den Nieſsbrauch der Dos hat. — Schon aus diesem Grunde halte ich Darestes Erklärung für verfehlt.

1) M.-Sch.-L. 2. A. 110, ohne weitere Begründung: „..... Dareste, der aber den zu Grunde liegenden Rechtsfall minder richtig als Köhler beurteilt zu haben scheint.“ 2) l. l. 44; dessen Grund unten.

3) Wochen f. kl. Philologie 9, 1892, Sp. 794 (Rez. v. Rec. 1).

4) l. l. p. 278.

5) l. l. p. 487, wiederholt Recueil 135 A. 1, auch bei Dittenberger.

Auf ein weiteres Moment hat Hitzig[1]) aufmerksam gemacht; derselbe verwirft die im Recueil für Horos 17 (unsern), 23 und 27 gegebene Erklärung, wo Sicherung durch den Dosbesteller angenommen wird, während alle andern Horoi gleicher Struktur Verpfändung seitens des Ehemannes enthalten; man vergleiche Hitzigs nähere Ausführungen. Auch dies Argument spricht durchaus gegen Dareste.

Ferner spricht gegen Dareste folgendes. Es ist eigentümlich, dafs die Sicherstellung nicht blofs für das Kapital (die rückständigen 2000 Dr.) vorgenommen wird, sondern auch noch für die Zinsen der zwei Jahre; damit sind aber die vom Augenblick an weiter laufenden Zinsen noch nicht gesichert. Bei Köhler ist die Sache anders: da hört ja der Zinsenlauf mit Errichtung des Horos auf.

Aus allen diesen Gründen ist Darestes Erklärung zu verwerfen. —

Allerdings auch Köhlers Ansicht bedarf einer leichten Modifizierung, um jene Vordatierung zu erklären. Es hindert nichts anzunehmen, dafs die Scheidung nicht deshalb erfolgt sei, weil Pythodoros gleich nach Beginn der Ehe 2000 Dr. zu wenig zahlen wollte, und also, wie Köhler, so scheint es, annahm, die Dosangelegenheit nicht sofort geregelt wurde. Es konnte ja, nach der Übung, Pythodoros mit voller Zustimmung des Ehemannes nur 2000 Dr. auszahlen, gleich beim Anfang der Ehe, und für diese der Ehemann einen Horos ausstellen[2]), eben den, dessen „renouvellement" der unsrige ist, dann kurz darauf aus andern Gründen eine Scheidung erfolgen, deren Verlauf der bei Köhler geschilderte war.

So ergiebt sich aus anderweitigen Gründen, dafs auch diese Inschrift mit dem übereinstimmt, was über die 18% bei Dos von uns ausgeführt wurde.

So viel über die gesetzliche Zinstaxe bei Dos. —

Dafs für *μίσθωσις οἴκου*[3]) in Athen kein gesetzlicher „Zinsfufs"

---

1) l. l. 43 f.; bes. 44.

2) Natürlich stellte für die restierenden 2000 Dr. Pythodoros vielleicht oder wahrscheinlich auch einen Horos, wie ebenso auch wieder bei der Versöhnung; diese Steine haben wir aber nicht.

3) Über diese ausführlich Schulthess l. l. 139 f. Es handelt sich übrigens dabei ja durchaus nicht um gewöhnliches Geldausleihen, viel eher um eine Art Verpachtung. Wir berühren hier die Sache nur, weil eben Westermann hier einen gesetzlichen „Zinsfufs" statuierte. Man kann aber eigentlich gar nicht dabei von „Zinsfufs" reden; schon dies schliefst allein wohl jene Annahme aus, abgesehen davon, dafs sie aus der Überlieferung nicht nachweisbar ist, wie Schulthess zeigt (p. 151).

vorgeschrieben war, wie Westermann angenommen hatte, zeigt O. Schulthess[1]).

Ein gesetzliches Zinsmaximum gab es in dieser Zeit in Athen nicht; wir hören davon nichts, während doch oft Gelegenheit wäre, davon zu reden; es galt eben immer jenes alte Solonische Gesetz, das die Zinsfreiheit garantierte[2]).

Fünftes Kapitel.

4. Jahrhundert: Teos.

Für die Kenntnis der Zinsfufsverhältnisse im 4. Jahrhundert aufserhalb Attika haben wir wenig Material. Wir können wohl vermuten, dafs für ähnliche Zustände, wie die Attikas, auch ungefähr die gleichen Zinssätze bestanden[3]); aber wirkliche Kenntnis eines betreffenden Falles haben wir nur für Teos.

Ein gewisser Polythrus, Sohn des Onesimos schenkte der Gemeinde Teos für die Zwecke öffentlichen Unterrichts 34000 Dr.[4]). In dem betreffenden Dekret sind die Besoldungen der einzelnen anzustellenden Lehrer angegeben; ihre Summe beträgt 3900 Dr. Es ist nun wohl gerechtfertigt, anzunehmen, man habe dabei auf 12% Zins des angelegten Kapitals gerechnet, das sind 4080 Dr. Die überbleibenden 180 Dr. konnten z. B. in Schaltjahren zur Erhöhung der Jahresgehalte verwandt werden (vergl. a, Z. 20 f.). Das Kapital sollte wohl

---

1) l. l. 150/51. Nur sind die ersten beiden von Sch. angeführten Gründe nicht durchschlagend; nämlich: Athen habe ja überhaupt keinen gesetzlich fixierten Zinsfufs gekannt; aber in gewissen Fällen doch, wie wir eben sahen; und wenn der Zinsfufs von vorneherein bestimmt gewesen sei, habe es keiner öffentlichen Versteigerung mehr bedurft, man werde doch nicht blofs, um zu sehen, wer die sicherste Hypothek zu bieten imstande sei, den Weg der Öffentlichkeit ergriffen haben. Aber man vergleiche die Inschrift aus Korkyra unten 2. Abschnitt 1. Kap., wo bei von vorneherein festgesetztem Zinsfufs doch noch eine öffentliche Ausbietung eines Kapitals stattfindet. — Der öffentliche Akt diente in solchen Fällen eben dazu, mangels anderer Mittel der Publizität eine möglichst grofse Zahl Bewerber heranzuziehen, unter denen man dann nach ihrer Zuverlässigkeit wählen konnte.

2) Über ein angebliches gesetzliches Zinsmaximum in Athen für spätere Zeit vgl. unten 3. Abschnitt, 6. Kap.; vgl. auch oben S. 29$_3$.

3) So finden wir später an ganz verschiedenen Orten Griechenlands und Kleinasiens übereinstimmenden Zinsfufs; vgl. Abschnitt 2, 3, 4 passim.

4) Dittenberger 349 [a = B. C. H. 4 (1880) 113/14 = Hermes 9 p. 501; b = B. C. H. ib. 114/16, = C. I. G. 3059].

unzweifelhaft nur gegen gute Sicherheit angelegt werden[1]), auch waren jedenfalls die mit der Verwaltung betrauten Beamten haftbar[2]). Die Zeit ist z. 300[3]).

Zweiter Abschnitt.

Der Zinsfufs im 3. Jahrhundert v. Chr.

Erstes Kapitel.

Der Zinsfufs für sichere Anlagen: die delische Tempelbank; Ilion; Amorgos; Korkyra.

Im 4. Jahrhundert fanden wir für sichere Anlagen als Normaltypus 12%. Allmählich sank aber der Zinsfufs, und wir finden für entsprechende Anlagen im 3. Jahrhundert 10% als das gewöhnliche[4]). Dabei sind die Grenzen natürlich nicht genau 300 und 200; wenn wir sagen: 3. Jahrhundert, so können die Übergänge noch einige Jahrzehnte der angrenzenden Perioden einnehmen. Wie wir oben für das 4. Jahrhundert neben 12% schon vereinzelt 10% fanden, so hier neben 10% auch schon zwischen 8 und 9% (s. Kapitel 2).

Zuerst begegnet uns da die delische Tempelbank. Diese behielt[5]), so lange wir ihre Existenz und Thätigkeit verfolgen können,

---

1) Vgl. unten 3. Abschn. 1. Kap. (Delphi) und 4. Abschn. 1. Kap. (Ephesus).

2) Vgl. h, 65 f.

3) Ob einige Jahrzehnte vor oder nach 300, ist nicht auszumachen. Pottier und Hauvette-Besnault B. C. H. l. l. p. 116 setzen die Inschr. in die erste Hälfte des 3. Jhs. Sie identifizieren vermutungsweise (worin Dittenberger n. 165 Adn. 2 und 349 Adn. 2 ihnen folgt) den bei Lebas-Waddington 87 = Ditt. 165 erwähnten Tyron, Polythrus' Sohn, mit einem Sohne unseres P. Jene Inschr. fällt (Ditt. Adn. 1) wenige Jahre vor 261. Tyron wurde als δικαστής von Teos nach Bargylia geschickt, wozu ihm, meinen die Genannten, auch die Verdienste seines Vaters verhalfen. Wenn nun z. 265 Tyron z. 35 Jahre alt war, so war er geboren nicht nach z. 300, sein Vater wohl nicht nach 320. Er kann aber auch älter gewesen und sein Vater den Sohn später bekommen haben, so dafs dieser auch z. 350 geboren sein und unsere Inschrift also noch ins 4. Jahrh. fallen kann.

4) Mit einer lokal begrenzten Annahme (Korkyra).

5) Wenn auch die hier besprochenen Fälle noch ins 2. Jahrh. hinunterreichen, so behandeln wir sie doch hier mit; für das Bild des Zinsfufses im 2. Jahrh. speziell kann der Satz in Delos nicht eigentlich in Frage kommen, da derselbe dem Sinken nicht folgte; wie er im 5. und 4. Jahrh. ungewöhnlich niedrig gewesen war, gegenüber dem auswärtigen, so wurde er jetzt überholt im niedrigen Stand.

Digitized by Google

10% als Zinssatz für ihre Darlehen[1]). Spezielle Fälle der Anwendung sind aus dem publizierten Material nachweisbar: für das Jahr 229[2]); für die Zeit zwischen 180 und 185[3]) und für z. 162[4]). Auch der Wechsel im politischen Besitzstand — seit 166 war Delos wieder athenisch — hat die Bankpolitik des Tempels hierin nicht beeinflufst. Jene Zinsrate von 10% war gesetzlich normiert[5]).

Für diesen Zeitraum sind wir auch über die sonstigen einschlagenden Verhältnisse genauer orientiert[6]). Dafs fremde Staaten in dieser Periode wenig mehr in Delos borgten, wurde bereits oben[7]) hervorgehoben; es sind jetzt hauptsächlich Einwohner von Delos[8]) und die delische Gemeinde die Kunden des Tempels. Was freilich letztere anbelangt, so wissen wir nicht, ob die 10% auch für sie galten; wir lesen immer nur vom Kapital, nie von Zinsen. Homolle war geneigt, anzunehmen[9]), dafs „l'Etat était traité comme les particuliers", freilich doch wieder zweifelnd; Homolle begründet[10]) seine Ansicht damit, dafs er betont: in Delos hätten die Gründe für einen so niedrigen Satz, wie er in Athen bei Tempelanleihen galt, nicht bestanden (aber Gemeinde und Tempel nahmen doch gegen einander in Delos die gleiche Stellung ein, wie in Athen[11])); zu 10% hätte der Staat von Banquiers kein Geld bekommen [aber gegen gleich gute Sicherheit wie sie der Tempel verlangte, gewiss; vgl. auch unten 2. Abschn. 2. Kap. (Arkesine, Oropos, Peria)]; ferner: „en donnant

1) Vergl. die betr. Angaben Homolles (auf Grund des ganzen Materials, das erst zum kleinen Teile publiziert ist) Archives 77 A. 2; B. C. H. 15 (1891) 164 A. 3.

2) Zitiert Archives l. l. aus LVI l. 90: *καὶ τάδε κατὰ συγγραφὰς τόκον ἐπιδεκάτου.*

3) B. C. H. 6, 1882, 1 ff. (speziell z. B. Z. 52 (p. 10) *Παρμενίωνος Γ καὶ ὃν ἀπέδωκεν τόκον φάμενος ὀφείλειν ἐνιαυτοῦ καὶ μηνῶν δύο ΓΔ.* Über die Zeit p. 56/7.

4) Archives l. c.: aus XXXIV. C. III. col. 2. c. 39—43: *ἐδάνεισαν — — τοῦ ἱεροῦ ἀργυρίου δραχμάς — — τόκον ἐπιδεκάτου* etc. (auch zitiert B. C. H. 4, 1880 p. 186 (woselbst p. 187 die Zeitbestimmung noch allgemein zw. 165 und 157).

5) Homolle Archives l. l. „il (ce taux) était fixé par une loi à laquelle se réfèrent certaines autres formules" etc.

6) Vergl. die Ausführungen Homolles, B. C. H. 6, 68, 69; 14 (1890) 438 f. 450 f. 7) p. 10.

8) Wenig fremde Private B. C. H. 14 (1890) p. 451.

9) B. C. H. 14, 439. 10) l. l. 438 f.

11) Homolle 438 stellt Delos als neutralen Staat in Gegensatz zu andern, wo für Flotte und Heer viel Geld bereit gehalten werden mufste; aber er bemerkt selbst für Delos: „il fallait toujours compter avec certaines nécessités, l'imprévu des dépenses, la lenteur des recettes." Deshalb war (p. 438/39) die Tempelkasse gehalten, eine stete Reserve von 24000 Dr. zu führen.

au temple une somme moins forte, on diminuait les revenues qu'il était en droit d'attendre, c'est-à-dire les ressources éventuelles de l'Etat." Aber das wäre doch eine eigentümliche Art, wie der Staat sich Reserven anlegte, wenn diese aus den höhern dem Tempel vom Staat bezahlten Zinsen wachsen sollten. Aber Homolle fährt dann selbst fort (nach jenem Satze: l'Etat était traité etc.): „Telle est sans doute la raison du silence gardé sur la question des intérêts, à moins cependant qu'ils ne fussent absolument supprimés." Auch später[1]) bemerkt H. einfach: „Les prêts à l'État semblent avoir fait exception à cette règle (der 10%); mais le taux que nous ignorons etc." Ich möchte eher annehmen, dafs der Staat gar keine Zinsen zu bezahlen hatte, weil sie nicht aufgeführt sind und mit Rücksicht auf die minimen Zinsen in Athen, zumal da die betreffenden Anleihen nur kurzfristig waren, ganz im Gegensatz zu den privaten[2]). Dagegen mufste für das Kapital selbst die Gemeinde auch gute Sicherung bieten, wie die Privaten, namentlich Bürgen — und zwar doppelte, I) *προδανεισταί*: „qui signent le contrat et s'engagent, comme s'ils empruntaient eux-mêmes[3]) und II) *ἀνάδοχοι*: „qui sont les cautions des *προδανεισταί* et tiennent la place des *ἐγγυηταί* dans les contrats passés avec les particuliers" (ib.). Auch reale Sicherung kommt vor: *ἐπὶ ὑποθήκει ταῖς προσόδοις ταῖς δημοσίαις*[4]). Auch die Privatschuldner hatten gute Sicherheit zu geben, Hypothek[5]) und ev. einen *ἐγγυητής* oder *ἀνάδοχος* (auch mehrere) mit „droit absolu de saisie et de vente sur tous les biens des débiteurs et de leurs répondants." Die Dauer dieser Darlehen an Private ist sehr lang, ganze Generationen durch blieb eine Schuld ausstehen[6]). Die athenische Verwaltung dagegen, vor 314 und nach 166, hielt strenge an der nur fünfjährigen Dauer

1) B. C. H. 15 (1891), 164_3. 2) Hom. p. 439 l. l.

3) l. l. p. 439. Über diese *προδανεισταί* vgl. auch Szanto Wiener Studien 7 (1885), 240/41, dessen Ausführungen daran scheitern, dafs ja der ausleihende Teil nicht irgend ein Staat, sondern der Tempel ist, der borgende hinwieder speziell die Gemeinde Delos. Richtig Scheffer, De Deli insulae rebus (Berl. Stud. IX, 1889, 1), p. 144/45, dessen Vermutung, es habe sich bei *προδανεισταί* und *ἀνάδοχοι* um Liturgieen gehandelt, allerdings nicht ganz sicher ist.

4) B. C. H. 6, 69. 5) Vgl. Hom. B. C. H. 6, 68/69; 14, 451f. *χωρία* als Hypothek erwähnt B. 6 p. 22 Z. 179 (*Ἕρμωνος τοῦ Σόλωνος τὸ δάνειον ὃ ἔφη ὀφείλειν ἐπὶ τοῖς χωρίοις τοῖς ἐν Ῥηνείαι.* Ib. Z. 214: *ἐπὶ τοῖς χωρίοις πᾶσιν δι' ἐγγύων* etc. *Χωρία* (und *οἰκήματα*): vgl. B. 14, p. 391 u. 392, Z. 28, 29, 32 (J. 279, I); zitiert aus dem J. 282 ein *οἴκημα* B. 14, 451_3; *οἰκίαι* (v. J. 250) zitiert ib. p. 452/53. Über das Verhältnis des Pfandes zu den Bürgen ib. 451—453. Vgl. auch Hitzig l. l. p. 114.

6) Hom. B. 14, 453/54; ein Beispiel 454_2; Archives 19_2: „On doit admettre, que les prêts pouvaient être indéfiniment prorogés."

fest[1]). Homolle[2]) bemerkt, es habe doch eine gewisse Unklugheit in diesem „prolonger indéfiniment les délais“ gelegen: „les listes comparatives des débiteurs aux diverses époques montrent souvent, après une période de paiements reguliers, l'inexactitude ou l'insolvabilité des débiteurs.“

In diesen Fällen, wo die Art der Realsicherheit für die Darlehen ausdrücklich genannt wird — in den noch folgenden läfst sich nur allgemein wahrscheinlich machen, dafs die Anleihen durchaus sicher angelegt waren — finden wir also Grund und Boden sowie Häuser als Deckung gegeben. Unter letztern sind für delische Verhältnisse wohl vorzugsweise Miethäuser gemeint, deren Halten wie anderwärts, so besonders an einem so verkehrsreichen Orte, wie diese Insel es war, ein lukratives Geschäft darstellte[3]). — In Ilion[4]) machte ein Priester (*ἱερεὺς τῶν πάντων θεῶν*) dem Demos [*ἐκ τοῦ ἱεροῦ*] *ἀργυρίου* eine Zuwendung von 15000 Dr.[5]), die das Volk dann für ein Athenafest bestimmte. Dies Kapital soll als *ἔνθεμα* (Z. 13, 15) bei den Trapeziten[6]) angelegt werden, diese sollen davon *τόκος δέκατος* zahlen (Z. 13, 14). Dies ist nun wohl nicht so aufzufassen, dafs 10% eine spezielle Bankrate für Deposita gewesen sei; das ist zwar möglich und vielleicht richtig; aber es folgt nicht aus diesem Falle. Denn da die Trapeziten nur eine städtische Finanzstelle sind, so wird der Zins einfach so normiert sein, wie er anzusetzen war, wenn die Trapeziten das Kapital sicher anlegten, was ja bei einer solchen Stiftung notwendig war. Es ist, wie wenn anderswo, ohne dafs speziell Trapeziten vorkommen, der betreffenden Kommission vorgeschrieben wird, zu welchem Satze das Geld anzulegen sei[7]).

---

1) Für das 4. Jahrhundert vgl. Homolle 14, 453_3; daselbst auch Verweisung auf Comptes aus der Zeit nach 166. Vgl. auch B. C. H. 4, 186.

2) 454_1.

3) Auch der Tempel treibt es; die *ἐνοίκια* figurieren auch unter den Einnahmen, cf. C. J. Gr. 158; C. J. A. I. 283; vgl. Homolle, B. C. H. 6, 62f.; 14, 433f. (besonders seit 376, B. C. H. 14, 434). Der Mietzins zeigt im 3. und 2. Jahrhundert steigende Tendenz (vgl. Hom. B. C. H. 6, 65/66; 14, 437_5), was auf eine entsprechende Zunahme des Verkehrs hinweist.

4) C. J. Gr. (2) 3599 (= [mir unzugänglich] Fröhner, Inscriptions grecques du Louvre n. 37).

5) Vgl. Z. 5/6; die Summe auch Z. 15 (hier vollständig erhalten). Über das Verhältnis des Hermias zu diesen Geldern vgl. Böckh zu L. 6.

6) Offenbar (vgl. Z. 13/14: *παραδοῦναι* [*τοῖς τραπεζίταις*] *τοῖς μεθ' ἑαυτοὺς τοὺς πρυτανε*[*ί*]*ας* etc.) ein magistratus (Böckh), eine städtische Finanzstelle.

7) Vgl. unten Korkyra; 3. Abschn., 1. Kap. (Delphi), 4. Abschn., 1. Kap. (Apamea und Jasos).

Die Zeit ist nach Böckh das 2. oder 3. Jahrhundert[1]). Haubold[2]) setzt sie gegen Ende des 3. Jahrhunderts.

Wie hier, so haben wir auch sichcren (Real)kredit in einem Falle von Amorgos, der in die gleiche Zeit gehört[3]). Unter der Form von *πρᾶσις ἐπὶ λύσει* nimmt ein Nikeratos und seine Ehefrau (unter Zustimmung ihres Kyrios)[4]) auf verschiedene *χωρία*, ein Haus und *κέραμος* 5000 Dr. auf; das *μίσθωμα* beträgt 500 Dr. (*ἀτελεῖς*) jährlich; d. h. der Zinsfufs[5]) für das Darlehen 10%. Dieses ist jedenfalls sicher.

Nach diesem, allerdings ja etwas spärlichen Material sind wir berechtigt, für sichere Anlagen für das 3. Jahrhundert und die Wende zum 2. Jahrhundert 10% als Normaltypus zu betrachten.

Die besprochenen Fälle, wie die früher behandelten und auch die später zu betrachtenden, gehören in den Osten Griechenlands, die Inseln des ägäischen Meeres und die kleinasiatische Westküste. Der Westen Griechenlands dagegen ist sonst nicht vertreten. Ein einziges Beispiel läfst sich aus Korkyra[6]) beibringen, das wir hier anschliessen wollen. Es ist singulär genug.

Ein Prytanis Aristomenes, Sohn des Aristolaidas, und seine Frau Psylla (so Z. 5 *Ψύλλα⟨ς⟩* Blass; vergl. denselben zu Z. 5) stifteten

1) So auch Swoboda Wiener Studien 11 (1889) p. 69 A. 131.

2) De rebus Iliensium Diss. 1888 p. 25.

3) Ath. Mitt. 1 (1876), p. 345 und 346 n. 12 = Ditt. n. 438. Über die Zeit (w. Ende des 3. Jahrhunderts) unten Kapitel 2.

4) Vgl. darüber Hitzig 31 und A. 6, 112 und A 3.

5) Guiraud, p. 432, fafst die Sache als wirkliche Pacht auf!

6) C. J. G. 1845 = Böckh, Staatsh. 1[1], 400f. = Griech. Dialektinschr. 3206 (Blass). Leider ist man auf eine ältere, inkorrekte Abschrift angewiesen. Die Zeit ist nach Böckh das 2. oder 3. Jahrhundert. So auch Foucart (Lebas 2, p. 120), Simon, Wiener Studien 12 (1890), 68/69. Auf diese Zeit weist auch (als term. post quem) das Vorkommen der „*τεχνῖται* des Dionysos", die erst vom 3. Jahrhundert an häufiger vorkommen (für Athen z. B. die erste Erwähnung nach 279; vgl. Lolling, Ath. Mitt. 3 (1878), p. 137). Eine genauere Zeitbestimmung versucht Böckh vermutungsweise so: ein Prytanis Aristomenes, Sohn des Aristolaidas (also doch wohl der gleiche) kommt vor auf einer korkyräischen Münze, die „eiusdem fabricae" ist wie eine Münze, auf der ein Philotas, Sohn des Jakchos, als Prytanis steht. Böckh vermutet nun, dieser Philotas sei aus der gleichen Familie, wie der Tragiker Philiskos aus Korkyra (aus der Pleias) oder geradezu sein Vater (so hiefs der des Tragikers). Philiskos war Bakchospriester (sein Grofsvater wäre ein Jakchos). Damit fiele die Philotasmünze und auch die des Aristomenes und damit unsere Inschrift einige Zeit vor Ptolemaeus Philadelphus. Diese Kombinationen sind nicht sicher, aber nicht unwahrscheinlich. Beide erwähnten Münzen finden sich übrigens im British Mus. nicht (dagegen ist Catalogue of Greek Coins 1883 (p. 135f.), Period. VIII (229—48) u. 556 eine Münze mit *Φίλωτας Κορκυραίων* angeführt).

für szenische Spiele je 60 korinthische Minen. Diese sollen (Z. 49f.) jährlich von einer zu ernennenden Kommission in öffentlicher Ausbietung auf Zins angelegt werden und zwar (Z. 53f.) *μὴ πλείονος τόκου (δανείζοντες) ἢ δύο δραχμᾶν τὸν μῆνα ἕκαστον τὰν μνᾶν ἑκάσταν μηδ' ἐλάσσονος* etc.

Dafs *δύο* richtig ist und nicht etwa ein Fehler der Inschrift oder Abschrift, ergiebt sich aus Z. 20f. und 85f., wo von 180 Minen (auf diese Summe soll vor der Verwendung das ursprüngliche Geschenk von 120 durch die Zinsen gesteigert werden) je das 2. Jahr (Z. 18. 85) allein für die *μίσθωσις* der *τεχνῖται* 50 Minen Zinsen verwendet und ferner noch die *σιτηρέσια* bestritten werden sollen (Z. 24f. vgl. 34/35; 91). Schon die 50 Minen stellen z. 14% Zins zweier Jahre dar, rechnet man die *σιτηρέσια* dazu (und sonst allfällige Auslagen), so erreicht man leicht die 24%.

Für die Sicherheit haften zunächst die Beauftragten (Z. 66f.), die, drei an der Zahl, deshalb auch (Z. 10; 46/47) *δυνατώτατοι χρήμασιν* sein sollen. Diese werden schon dafür gesorgt haben, dafs der *πριάμενος* (Z. 56) genügende Sicherung durch Hypothek und ev. Bürgen stellte. Wir haben also jedenfalls eine gute, sichere Anlage, und da so genau 24%, nicht mehr und nicht weniger, vorgeschrieben wird, den dabei üblichen Zinsfufs vor uns (über viele ähnliche Fälle, wo bei solchen Stiftungen ein ganz bestimmter Zinssatz vorgesehen wird, s. später für die römische Kaiserzeit). 24% sind nun aber, verglichen mit den anderwärts konstatierten Verhältnissen, so exorbitant, dafs wir uns nach einer Erklärung dieser Erscheinung umsehen müssen.

Man könnte zunächst daran denken, Z. 25/26 und 132 herauszuziehen, wo Bestimmungen getroffen werden, falls *διὰ πόλεμον* die Heranziehung von *τεχνῖται* unmöglich sein sollte. Aber einmal ist es an sich naheliegend, bei solchen Bestimmungen *εἰς ἀεί* auch künftige Möglichkeiten zu berücksichtigen, ohne dafs sie schon in der Gegenwart verwirklicht sind[1]). Und sollten auch jene Worte in Hinsicht auf eine kriegerisch bewegte Gegenwart gesagt sein, so ist doch nicht anzunehmen, dafs ein vorübergehend erhöhter Zinsfufs für alle Zeiten festgelegt worden wäre, abgesehen davon, dafs ein solcher Zeitpunkt für eine solche Stiftung nicht günstig war.

Sodann hat Corsinus[2]) angenommen, es handle sich um nauticum

1) Auch in dem Pachtvertrag der Aixoneer (oben 1. Abschn., Kap. 4, § 1), der auf 40 Jahre geht, wird Z. 13f. (§ 3) die Möglichkeit kriegerischer Verhältnisse berücksichtigt.

2) Notae Graecorum, acced. dissert. sex. 1749; diss. VI, p. CXXIV.

fenus. Ihn bekämpft Böckh (zur J.): „nauticum fenus non est annuum, sed menstruum[1]) nec Corcyrae probabile est licuisse donatis publice pecuniis fenus nauticum exercere, ut Athenis non licuit pupillorum pecunias nautico collocare fenore“[2]). Der erste Grund Böckhs ist nicht ganz zutreffend; denn einmal ist auch das nauticum fenus nicht menstruum, sondern für die Fahrtzeit geliehen, und sodann konnte ja einer das betreffende Kapital für kürzere Zeit verwenden und doch erst am Ende des Jahres zurückzahlen. Auch die zweite Behauptung Böckhs ist in dieser Fassung unstichhaltig. Es handelt sich ja nicht allgemein darum, ob es in Korkyra erlaubt gewesen sei, öffentliche Gelder auf Seezins auszugeben, sondern darum, ob jene drei Beauftragten es für gut und angemessen hielten, die ihnen anvertrauten Gelder so anzulegen und die Donatoren von vorneherein den Zinsfufs so ansetzten. Und da ist allerdings zu sagen, dafs unmöglich jene Männer diese Gelder als wirkliches *ναυτικὸν δάνεισμα* mit dem bekannten vertraglichen Risiko des Gläubigers anlegen wollten und konnten. Böckh selbst äufsert sich nicht positiv, wie er sich die Gelder angelegt denkt und die Höhe des Zinsfufses erklärt.

Man könnte nun auch darauf kommen, diese Verhältnisse zu erklären, indem man die Handelsstellung Korkyras in Betracht zieht. Die „Corcyräer trieben vorzüglich mit Barbaren Handel“, bemerkt Blümner[3]) mit Recht; ein Teil dieses Handels mochte Zwischenhandel sein, ein anderer eigentlicher Export aus Korkyra; was letztern betrifft, so wissen wir, dafs aus Korkyra auf den istrischen Markt Wein kam und auch die Gefässe dazu, wie es ja übrigens von vornherein anzunehmen wäre, korkyräisches Produkt waren[4]). — Nun sind aber die Handelsprofite um so gröfser, je gröfser der Abstand der wirtschaftlichen Entwicklungsstufe zwischen Export- und Importgebiet. Wenn so für eigene und Zwischenhandelswaren die Profite beträchtlich waren, so mufsten für letztere die Korkyräer allfälligen Konkurrenten auch wegen ihrer Nähe zum Absatzgebiet überlegen sein, so dafs sie bei gleichem Preis doch gröfsere Gewinne machen konnten.

Nun hatte freilich die Insel im Beginne des peloponnesischen

---

1) Hier aber soll der *πριάμενος* am Ende des Jahres Kapital und Zinsen zahlen, Z. 56f. und öfter. 2) Vgl. Schulthess l. l. 123f.

3) Die gewerbliche Thätigkeit der Völker des klassischen Altertums (1869) p. 98. 4) Vgl. Blümner l. l.; über die daselbst und A. 3 und 4 besprochenen „adrianischen“ Gefäfse vgl. auch Lewy, Philologus 52 (1893), p. 571/72 (p. 572: „mit Wein aus Korkyra vollgesogene Gefäfse aus ungebranntem Thon“). „Auf den Weinbau und die Fabrikation von Amphoren weisen auch korkyräische Münzen hin“; so Busolt, Gr. Gesch. I² 445, (1893).

Krieges arg gelitten[1]), aber es liegt kein Grund vor, anzunehmen, jener Handel habe sich bis ins 3. Jahrhundert nicht wieder gehoben[2]). Indessen auch diese Erklärung ist wohl ungenügend; denn auch an andern Orten lagen die Handelsverhältnisse ähnlich, so dafs wohl ebenfalls hoher Gewinn aus dem Handel mit „barbarischen" Gebieten resultierte, während wir doch sonst keinen so hohen Zinsfufs finden. Es bedingen eben solche hohe Profite noch nicht einen so hohen Zinsfufs, sie ermöglichen ihn nur.

Es bleibt uns also nichts anderes übrig, als die blofse — an sich schon sehr interessante — Thatsache zu konstatieren, dafs in Korkyra und vielleicht auch in der Umgegend damals der Zinsfufs für sichere Anlagen 24% betrug gegenüber 10% im übrigen Griechenland[3]), soweit wir dessen Verhältnisse kennen. Es ist dies ein Symptom exzeptioneller wirtschaftlicher Lage, die wir an sich nicht näher bestimmen können.

Zweites Kapitel.

Der Zinsfufs bei öffentlichem Kredit: Amorgos, Oropos, Peria.

Unter übrigens gleichen Verhältnissen (Sicherheit der Anlage etc.) stimmt, wie oben bemerkt wurde, der Zinsfufs für öffentliche Anleihen mit dem privaten überein. Wir müssen nämlich aus Mangel an Material nunmehr, unter Übergehung von speziellem Geschäftskredit u. ä. sofort übergehen zum öffentlichen Kredit. Da finden wir nun den 10prozentigen Typus bei guter Sicherheit vorherrschend, daneben noch, mehr vereinzelt, 12% und schon z. 8%, welch letzterer Satz erst in der Folgezeit mehr allgemein wird.

Alle drei Sätze finden wir nebeneinander in Anleihen der Ge-

---

1) Vgl. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb 413.

2) Die politische Macht braucht damit nicht wiedergekehrt zu sein, bei der veränderten politischen Lage am Mittelmeer; bis 272 war Korkyra im Besitze des Pyrrhus, 229 begab es sich in den Schutz Roms, in Folge der illyrischen Piraterie.

3) Unrichtig benutzt Foucart (s. unten 3. Abschn. 5. Kap., zur Inschrift aus Tenos) unsere Inschrift, die er doch selbst (s. oben) ins 2. oder 3. Jahrh. v. Chr. setzt, um für das 1. Jahrhundert allgemein für Griechenland 24% als den üblichen Zinsfufs hinzustellen, unter Kombinierung mit zwei Inschriften aus dem 1. Jahrhundert (aus Tenos und Gythion), wo 24% vorkommt, aber bei Notdarlehen an finanziell ruinierte Gemeinden.

meinden von Amorgos, die ungefähr in der gleichen Zeit und zu denselben Bedingungen abgeschlossen wurden[1]). Arkesine auf Amorgos macht z. 200[2]) bei einem Naxier Praxikles eine Anleihe von 3 Talenten, zu 10%, (Z. 5/6: *ἐπ[ὶ] τόκωι πέντ' ὀβολοῖς τὴμ μνᾶν ἑκάστην το[ῦ] | [μην]ὸς ἑκάστου* [10%][3]). Ausreichende Sicherung erfolgt durch Einräumung eines Pfändungsrechtes auf den ganzen öffentlichen und privaten Besitz der Bürger und Ansässigen der Stadt, in Verbindung mit der Exekutionsklausel[4]).

Die gleiche Stadt nahm sodann bei einigen Privaten aus Astypalaea ein anderes Darlehen auf von über 5 Talenten[5]). Falls die Stadt dasselbe[6]) binnen einer kurzen[7]), bestimmten Frist zurückzahlt, hat sie

---

1) Im Recueil des inscr. jurid. gr. XV. A, C, D. In XV B ist der Zinsfuſs unsicher. Szanto, Archäolog.-epigraph. Mitt. aus Österr. 12 (1888), p. 75 ergänzt (zu Anfang) 2 Tal., 30 M., 30 Dr., den Zinsfuſs zu 8%; Homolle B. C. H. 16 (1892), 262f. bes. 265 nimmt an: 10 000 Dr. + x hundert + 30, als Zinsfuſs 12%. Die Sache ist aber unsicher und die Inschrift für uns nicht zu verwenden.

2) Homolle l. l. 268 f. setzt Recueil B. in „le dernier quart du IIIe siècle ou le début du IIe, c'est l'époque de la suprématie rhodienne dans la méditerranée orientale." In die gleiche Zeit gehört die oben pag. 62 besprochene Inschrift (wegen Phanokrates, der dort Archon ist); den Ktesiphon jener Inschrift identifiziert Homolle mit dem Archon Kt. in Rec. A. (Z. 3). Auch Rec. C und D gehören wohl in die gleiche Zeit. Kumanudes, B. C. H. 8, p. 23 setzt A. und D. nach der Schrift ungefähr ins 2. Jahrhundert. D. steht auf der Rückseite des Steines, auf dem A. sich befindet. Sonne (De arbitris externis cet. Gött. Diss. 1888, p. 48, 49, 71f.) setzt A. B. (früherer Teil), D. (und E. ins 2. Jahrhundert. Recueil p. 312 sind alle Nummern von XV in den Anfang des 2. Jahrhunderts gesetzt.

3) Recueil XVA, p. 313f. = Kumanudes B. C. H. 8 (1884), 23f. A. = Wachsmuth, Rh. Mus. 40 (1885), 287f.

4) Hitzig 21/22; Mitteis a. a. O. p. 407/8, 439. Welche Folgen ein solcher Kontrakt haben konnte, ja mufste, sieht man aus spätern Vorfällen, vgl. unten 3. Abschn., 5. Kap.

5) Recueil D = Kumanudes B. C. H. 8, 26/27 (B.).

6) Dafs Z. 6/7 (*ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶσιν Ἀρκεσινεῖς ἓμ μηνὶ Ἰοβαχχίῳ ἕ[κους τοῦ μετὰ Χαρι] | γένη δαμιοργόν* etc.) das Kapital gemeint ist, nicht die Zinsen, ist klar, vgl. (Z. 4) *ἐδάνεισαν* etc. bis (Z. 6) *ἕς τε μῆνα Ἰοβάχχιον*. Das Richtige Recueil p. 339 und 340, dagegen falsch 332 „les intérêts non payés ne sont pas capitalisés, mais l'intérêt est augmenté." Richtig auch Szanto, Wiener Studien 8 (1886), 33, falsch p. 31 Ende und A. 58. Richtig wieder E. Bischoff, De fastis Graecorum antiquioribus, Leipz. Stud. 7 (1884), 376/77.

7) Kleiner als ein Jahr. Die eventuelle Rückzahlung soll stattfinden im (astypaläischen) Johachchius im folgenden (weil unter dem Amtsnachfolger des Damiorgos Charigenes) Jahre; die erhöhte Zinsenherechnung eintreten vom (astypaläischen) Artamitios des folgenden Jahres an = vom arkesineischen Anthesterion des laufenden Jahres (denn der *ἄρχων Τιμήρατος* amtet beim Vertragsschlufs (Z. 2)). Es ergiebt sich übrigens, dafs der Jahresbeginn auf Astypaläa und in Arkesine um mindestens zwei Monate differierte.

$8\frac{1}{2}\%$[1]) zu bezahlen, falls nicht, 10% (Z. 5: *ἐπὶ τόκωι τὴν μνᾶν ἑκάστην ἑκάστου μηνὸς τε[τ]τάρων ὀβολ[ῶ]ν [καὶ] δύο χα[λ]|[6][κ]ῶν*[5]) *ἕς τε μῆνα Ἰοβάχχιον*; sodann Z. 6/7: *ἐὰν δὲ* etc. (oben zitiert) — — [7]*δαμιοργόν, τόκον φερόντων Ἀρκεσινεῖς πέντε ὀ[βο]λ[οὺς ἐπ]ὶ μνᾶι ἀπὸ μηνὸς Ἀρταμι[τίου* | [8]*ἐπὶ] δαμιοργοῦ ὃς ἂν μετὰ Χαριγένην δαμιοργῆι, ἐν Ἀρκεσίνηι δὲ μηνὸς Ἀνθεστηριῶνος* | [9]*ἐπὶ ἄρχοντος Τιμηράτου.*)

Die Sicherungsbestimmungen sind nur mangelhaft erhalten, waren aber offenbar ganz entsprechende, wie in A.

Wir finden auch hier für gewöhnliche, sichere Anlage die 10%; die $8\frac{1}{2}\%$ sind bedingt durch die „ganz kurze Leihfrist", wie Wachsmuth richtig bemerkt[2]).

Endlich sehen wir noch um die gleiche Zeit die Gemeinden von Amorgos: Arkesine, Aigiale und Minoa eine gemeinschaftliche Anleihe machen[3]). Die Namen der Gläubiger sind gar nicht, die Summe nur unvollständig erhalten. Dagegen sind die Zinsen 12% (Z. 6: *ἐπ]ὶ τ[όκω]ι δραχμῆι [ἀνὰ] μνᾶν ἑ[κά* | [7]*στην τ]οῦ μηνὸς ἑκάστου*). Die sonstigen Bedingungen scheinen nach dem Erhaltenen die bei diesen Anleihen gewöhnlichen, wie bei D. und A. (und B.), gewesen zu sein.

Dafs hier der höhere Zinssatz eintritt, mufs wohl darin begründet sein, dafs das betreffende Darlehen schwerer zu erlangen, bezw. der Kredit der Städte, wahrscheinlich gerade infolge des starken Schuldenmachens, gelitten hatte.

Auch Oropos sah sich, zu der Zeit, da es dem böotischen Bunde angehörte, gegen Ende des 3. oder zu Anfang des 2. Jahrhunderts[4])

1) Recueil 329, 332, 340 ist fälschlich $8\frac{1}{3}\%$ herechnet.

2) Rh. Mns. l. l. 297.

3) Recueil XV C = Homolle, B. C. H. 16, 1892, 270/71 (n. II) (nach hesseren Kopieen und einem Ahklatsch, früher Weil A. M. I (1876) 342 und Beilage 10 c).

4) *ἐφ. ἀρχ. περ. γ'*, 1891. 77f. n. 35 (B. J. Leonardos) = Inscr. Gr. sept. 4263. Über die Zeit bemerkt der griechische Herausgeber (zn Z. 5): „*καθ' οὓς (χρόνους) ὁ Ὠρωπὸς δὲν ἦτο ὑπὸ τοὺς Ἀθηναίους.*" Haussonllier (Revue des ét. gr. 5 (1892), 359 „d'époque béotienne"; Dittenberger hestimmt sie (nach unsichern Namenskomhinationen (Lysandros Z. 1, der Antragsteller; es kommen auch in andern Inschriften, um die betreffende Zeit, Oropier namens L. vor) vermutungsweise (nescio an) paulo post medium a. Chr. saec. tert. Es läfst sich aber eine sicherere nnd richtigere Zeitbestimmung gewinnen ans Z. 9f., wo die Rückgabe der Anleihe festgesetzt wird für das Jahr *μετὰ Ὠρωπόδωρον ἱερέα*, d. h. natürlich für das nächste Jahr. Der hier genannte *ἱερεύς* ist unzweifelhaft der *ἱερεὺς τοῦ Ἀμφιαράου*, der in Dekreten nehen dem *ἄρχων* des *κοινὸν Βοιωτῶν* als Eponym erscheint. Gerade ein Oropodoros ist nun *ἱερεύς* in I. Gr. sept. n. 308: *ἄρχοντος ἐν τῶι κοινῶι Βοιωτῶν Ποτιδαίχου, ἱερέ[ως δὲ] τοῦ Ἀμφιαράου Ὠρωποδώρου.* Diese Inschrift gehört zwischen 223 und 192 (Dittenberger z. J.; nach Inschrift 27;

für die *οἰκοδομία τοῦ τείχους* (Z. 3) zu einem Anleihen genötigt. In dem betreffenden Dekret, das die Anleihe beschliefst, wird den betreffenden Behörden der Auftrag gegeben (Z. 7 f.) *δανείσασθαι χρήματα, ἐάμ ποθεν δύνωνται, τόκων ὅ τι ἂν ἐλαχίστων δύνωνται.* Die Rückgabe des Kapitals und der Zinsen soll im nächsten Jahre erfolgen. Diejenigen, die 1 Talent und mehr (Z. 14) *τόκων* | (Z. 15) *τῶν ἐπιδεκάτων* (10%) geliehen, sollen *πρόξενοι* und *εὐεργέται* werden, mit allen zugehörigen Privilegien (*γῆς καὶ οἰκίας ἔγκτησις* etc.); wer unter einem Talent (wahrscheinlich zu den gleichen Zinsen), soll entsprechend seiner Leistung geehrt werden. Am Ende der Inschrift (die nach Leonardos nicht verstümmelt ist) steht: (Z. 30/31) *οἵδε πρόξενοι καὶ εὐεργέται κατὰ τὸ ψήφισμα·* | *Νίκων Χάρμιδος.* Danach hat ein einziger reicher Herr alles nötige Geld vorgeschossen.

Wahrscheinlich war die Sicherheit der Anleihe nicht gerade gut, und auch die rasche Rückzahlung nicht über alle Zweifel erhaben, da die Stadt allfälligen Borgern solche Ehrungen verspricht, wenn sie ihr, zu dem gewöhnlichen Zinsfufs, entsprechende Summen leihen; zu dem gewöhnlichen Zinsfufs, sage ich; denn dafs das Verdienst der Darleiher nicht auch etwa noch darin liegt, dafs sie zu besonders niedrigem Zinsfufs borgen und nicht vielmehr darin, dafs sie überhaupt, auch zu dem gewöhnlichen Satze[1]) Geld hergeben, je mehr, je besser, ist wohl nicht zu bestreiten: nach allem Bisherigen ist eben 10% der gewöhnliche Satz für sichere Anlagen; und es scheint auch der Artikel [*τόκων τῶν ἐπιδεκάτων*] darauf hinzuweisen, dafs hier geradezu die 10% als die Normalzinsen betrachtet werden.

Ein öffentliches Anleihen scheint auch vorzuliegen in einer Inschrift aus Thessalien, die aus der gleichen Zeit, Ende des 3. Jahrhunderts stammt[2]). *Δικασταί*, die vom aetolischen Bunde aus bestellt

---

vgl. zu Inschrift 21). Damit ist auch unsere Inschrift in jene Jahre gebracht. Denn da sie nach Z. 5 [(*ὅπως ἄμ — — χρήσιμοι ὦμεν — —*) *τῷ κοινῷ Βοιωτῶν*] sonst schon in die Zeit des böotischen Bundes gehört, so dürfen wir den *Ἀρωπόδωρος ἱερεύς* unserer Inschrift wohl mit Recht mit dem der andern I. identifizieren.

1) Da aber eben diese Anleihe nicht ganz sicher zu sein scheint, ist schon der gewöhnliche Satz in diesem Falle ein relativ niedriger.

2) Rangabé n. 692 = Lebas 2, n. 1179 = Cauer n. 239 = G. D. J. n. 1415 (Fick). Die Zeit setzt Rangabé 2, p. 284 zwischen Ol. 137 und 145 (233 und 197) als dem Zeitraume, in dem der aetolische Bund auch in diesen thessalischen Gegenden Einfluſs hatte (z. 220 setzt diesen Höhepunkt C. Salvetti, Ricerche storiche intorno alla lega etolica, in Studi di storia antica, pubblicati da Giulio Beloch 2 (1893), 118/19). So auch Fick: „die Inschrift ist in den Ausgang des dritten Jahrhunderts zu setzen; womit auch die Schrift stimmt." (Danach Recueil 2, 346$_1$); cf. auch Ussing (bei Cauer; dieser letztere zweifelt mit Unrecht: „sed certa argumenta eius rei desunt").

werden, entscheiden über die gegenseitige Gerechtsame der Gemeinden Melitaia und Peria; letztere wird unter gewissen Bedingungen mit der erstern vereinigt. Z. 21f. heifst es: *ἀποδόντων δὲ οἱ Πηρεῖς τὰς δεκάτας | τὰς γινομένας τοῖς δανειστaῖς, ἃς ὀφείλοντι ἐτέων τριῶν, ἀ|ναβολὰν λαβόντες ἔτη τρία.* Dazu bemerkt Rangabé[1]): „il paraît que la ville de Péria avait aussi contracté des dettes particuculières, qu'elle payait par dixièmes parties, ou dont les intérêts étaient peut-être de 10%. Depuis trois ans elle n'avait pas payé. Les créanciers, des Mélitéens peut-être, ou même des Aetoliens, font décréter aux arbitres qu'elle acquitterait cet arrérage triennal dans l'espace de trois ans encore." Die Übersetzung lautet: „Et que les Péréens rendent aux créanciers les dîmes de trois ans qu'ils leur doivent, ayant obtenu un délai de trois ans."[2]) E. Kuhn[3]) giebt den Inhalt des Passus mit den Worten an: „Die Pereer werden darin angehalten, die rückständigen Zehnten dreier Jahre an unbekannte Gläubiger zu bezahlen." — Zunächst ist „dîmes" und „Zehnten" nicht der passende Ausdruck, wenn es sich um Verpflichtungen an *δανειστaί* handelt.

Es fragt sich dann, welche der beiden von Rangabé vorgeschlagenen Deutungen (eine weitere scheint es nicht zu geben) vorzuziehen, oder ob keine Entscheidung möglich ist. Da ist nun ohne Zweifel die erste Erklärung, in der die *δεκάται* 10prozentige Amortisationsquoten sind, etwas bedenklich. In allen andern ähnlichen Fällen (vgl. z. B. die Nikareta-Inschrift (Recueil XIV), die Schuld der Gemeinde Salamis auf Cypern (unten 3. Abschn., 5. Kap.), von Gythion (ib.), Tenos (ib.)) finden eventuelle Rückzahlungen, Nachlässe etc. in unregelmäfsigen Beträgen statt, je nach den Finanzverhältnissen der Gemeinden etc. Auch kann man fragen, warum denn nicht neben diesen Rückzahlungsquoten auch von den Zinsen die Rede ist, die ja ungefähr ebenso viel betragen, und die dann doch wohl auch nicht bezahlt werden konnten. — Man wird bei diesen Schwierigkeiten, gerade für eine Zeit eines 10prozentigen Zinstypus, doch viel eher diese *δεκάται* eben als 10% Zins zu verstehen suchen[4]). Nun ist ja allerdings der Ausdruck nicht gewöhnlich; aber für unmöglich wird man ihn nicht erklären

1) p. 285 (zu § 7). 2) Selbstverständlich ist die betreffende Bestimmung für die Sympolitie, nicht für die im vorhergehenden Satze erwähnte allfällige spätere Apopolitie getroffen; das betont Szanto, Wiener Studien 7 (1885), 251 mit Recht.

3) Rh. Mus. N. F. 15 (1860), p. 30 = Über die Entstehung der Städte der Alten p. 124.

4) Auch Szanto l. l. 251 folgt Rangabés zweiter Annahme.

wollen (vgl. auch oben Kap. 1 [Ilion] den τόκος δέκατος statt des gewöhnlichen ἐπιδέκατος). Das Übrige macht keine Schwierigkeit; ἀποδιδόναι von der Zahlung von Zins (auch Pacht, Miete u. ä.) und γίγνεσθαι vom Auflaufen des Zinses sind stehende Ausdrücke[1]). Es wird also festgesetzt, dafs die Pereer die seit drei Jahren, infolge eines vereinbarten Aufschubes von solcher Länge, aufgelaufenen 10-prozentigen Zinsen jetzt (wahrscheinlich insgesamt) bezahlen sollen[2]).

Auch hier finden wir also, nach dieser Auffassung des Passus, die gewöhnlichen 10%.

Wenn wir übrigens die besprochenen Fälle überblicken, so sehen wir, dafs sie zeitlich alle ganz nahe zusammen gehören, nämlich um die Wende des 3. zum 2. Jahrhundert, ein Zusammentreffen, das ihre Beweiskraft (für diese Zeit) erhöht.

Drittes Kapitel.

Wucherzinsen.

Mangels an Material müssen wir unter Übergehung anderer Kategorieen gerade auf diese Gruppe zu sprechen kommen. Hier haben wir ein Beispiel von eigentlichen Wucherzinsen, und zwar in der Sphäre privaten Konsumptivkredites.

Im plautinischen Epidicus[3]) hat der „Sohn" im Stücke, Stratippocles[4]), in Theben „forma lepida et liberali captivam adulescentulam de praeda" gekauft, (v. 43/44; für Theben vgl. v. 53) und zwar quadraginta minis (v. 52 und öfter); diese Summe hat er (v. 53/54) zuerst leihen müssen: id adeo argentum ab danista apud Thebas sumpsit fenore | in dies minasque argenti singulas nummis.

Wir haben privaten Konsumptivkredit reinster Art vor uns. Der junge Mann hatte, nach der Annahme des Dichters, übrigens wahr-

---

1) Beispiele beizubringen ist ganz unnötig.

2) Rangabé fafst die ἀναβολά für ἔτη τρία als verschieden von den ἐτέων τριῶν; die ἀν. nimmt er als zukünftige. Aber dagegen spricht einmal die Stellung hinter ὀφ. ἐτ. τρ. statt, wie dann zu erwarten, näher bei ἀποδόντων; auch erwartete man für diesen Sinn eher λαμβάνοντες und dazu noch ein πάλιν, αὖθις o. ä. Szanto l. l. 251 hat die richtige Auffassung, giebt sie aber irrigerweise auch Rangabé; in der Übersetzung tritt dessen Mifsverständnis übrigens nicht hervor.

3) Das Original ist nicht bekannt, mufs aber auch gegen die Wende des 4. Jahrhunderts oder ins 3. Jahrhundert gehören.

4) Er war gegen die Thebaner in den Krieg gezogen. Er ist aus Athen, wo das Stück spielt, vgl. v. 26 und 306.

scheinlich eine *συγγραφή* zu unterschreiben. — Es fragt sich, wie hoch die Zinsen[1]) sich belaufen. „Nummis“ ist unzweifelhaft im Zusammenhang gleich „singulis nummis“. Doch welche Münze ist dieser nummus? Ussing[2]) fafst ihn (wie auch an andern Plautusstellen) als Didrachmon (d. h. als „stater Corinthius qui et ipse nummus Italorum est“). Dann betrüge der Zins täglich 2%; Dziatzko[3]) fafst den nummus [Ter. Ad. 191 und an Stellen im Persa des Plautus] als (silberne) Dekadrachme. Das ergäbe 10% täglich. Scaliger (vgl. Salmasius de m. us. 67 f.) fafste den „nummus“ bei Plautus als aureus (von 10 Dr.); Salmasius, der beides zurückweist (l. l.), zeigt, dafs mit nummus bei Plautus stets ein Zweidrachmenstück gemeint ist (wenn nicht durch Zusätze deutlich eine andere Münze bezeichnet wird). Die Erklärung, wie Plautus zu diesem Sprachgebrauch kommt, ist wohl darin zu suchen, dafs der *νοῦμμος* („anknüpfend an den korinthischen Stater“ und „als Stater oder Didrachmon betrachtet“, Hultsch Metrologie[2] 674) das Grofsstück der achäischen Städte Unteritaliens war; auch Ussing ist wohl dieser Ansicht. Ob übrigens das Original — das ja jedenfalls nicht von jenem *νοῦμμος* sprach, da es natürlich weder unteritalischen Ursprungs, noch dort spielt — wirklich Didrachmen an dieser Stelle hatte, ist etwas zweifelhaft; in der attischen und attisch-makedonischen Währung, die ja hier in Betracht fällt[4]), ist das Didrachmon, das selten ausgeprägt wurde[5]), doch kein so gangbares Stück; indessen fällt dies doch eigentlich nicht eben schwer ins Gewicht; immerhin ist aber möglich, dafs das Original etwa nur Drachmen hatte und Plautus den geläufigen nummus dafür setzte. Freilich sieht man dafür keinen triftigen Grund, sodafs man am Ende doch Didrachmen für das Original anzunehmen geneigt ist. — Gar viel kommt übrigens nicht auf die genaue Fesstellung des Zinsfufses an; dafs er als überaus hoch

---

1) Es gehört zu den vielen Widersprüchen des Stückes, ist aber m. W. noch nicht bemerkt, dafs die hier erwähnten Zinsen im Verlaufe ignoriert werden; v. 646 bekommt der danista nur 40 Minen, keinen Zins, es kann auch nicht etwa ein vorheriger Abzug vorausgesetzt sein, da ja das ganze Darlehen, alle 40 Minen, in die Hand des Stratippocles kommt.

2) Z. Stelle (vol. 3, 2, 1880, p. 252).

3) Zu Terenz Adelph. (1881), Anhang zu v. 191, p. 99.

4) Das Stück soll ja in Athen spielen, und athenische Verhältnisse kommen also im Original in Frage; sollte man auch darauf Gewicht legen, dafs das Anleihen in Theben stattfindend gedacht sei, so ist zu erinnern, dafs dort (wie in Böotien überhaupt) nach Alexanders Tod der attische Münzfufs an Stelle des äginetischen trat (Hultsch 543).

5) Hultsch 218 und 244.

gemeint ist, zeigt die Rechnung auf den Tag; es macht da keinen grofsen Unterschied, ob 1% oder 2%[1]) oder 10% verlangt wird.

Viertes Kapitel.

Verzugszinsen.

Zum Schlusse seien noch einige Fälle angeführt, wo Zinsen berechnet werden für rückständige Zahlungen, Strafgelder u. ä. Die Bestimmung des Zinsfufses ist in den zu beschreibenden Fällen[2]) ganz offenbar willkürlich, er läfst auf die gewöhnlichen Sätze keinen Schlufs zu und zeigt auch keine Einheitlichkeit.

So wird in der bekannten Eubulos-Inschrift aus Orchomenus[3]) (Z. 50f.) festgesetzt: [50][ἀ πό]λις τῶν Ἐρχομενίων ἀργουρίω | [51][μνᾶς] πεττταράκοντα Εὐβώλυ καθ' ἕκα | [52][στον ἐ]νιαυτὸν κ[ὴ] τόκον φερέτω δρα(χμὰς)/// | [53][ἀπὸ] τᾶς μνᾶς ἑκάστας κατὰ μεῖνα | [54][ἕκασ]τον. (Nach der Lesung von Dittenberger[4]).) Der Zinsfufs von 36% (oder

1) Dies ist der Satz, der bei der angenommenen Interpretation des nummus sich ergiebt; lateinisch heifst dies aber nicht, wie Ussing es ausdrückt, binae centesimae, was ja 24% bedeutet, sondern — ein entsprechender Ausdruck gerade für diesen Satz ist zwar nicht überliefert, läfst sich aber nach Analogie sicher bilden — entweder usurae sextantes oder sextantariae oder sexta centesimae pars.

2) Man könnte auch die Stipulation des ἡμιόλιον oder des διπλάσιον für Mora bei Darlehen o. ä. hier anführen, wie wir es später für das Römische gethan haben. Aber genau genommen liegen ja in solchen Fällen nicht eigentliche Verzugszinsen vor [solche treten etwa neben den Zuschlag]; unten haben wir speziell diese Dinge mit behandelt, weil nach römischem Recht solche Zuschläge (über 12%) nicht gestattet sind.

3) C. J. Gr. 1569 a = J. Gr. Sept. n. 3171 = Recueil (2) XIV ter = Newton, Collection (2) n. 158 = G. D. J. (3) n. 498 (Meister) = Cauer[2] 298 u. a. Sie gehört (vgl. Dittenberger z. J.) in die gleiche Zeit, wie die Nikareta-Inschrift, welche Dittenberger mit Sicherheit zwischen 222 und 220 setzt.

4) Die Lesart ist nicht ganz sicher. Früher las man: δρα[χμάς] | [Zahlwort für 2; Böckh δούω; Cauer δίου; Meister (und Recueil) δούο]. Dagegen bemerkte Newton (Collection 2 p. 21): „there are on the marble three vertical strokes which, though faint and rather irregular, can only be numerals"; er liest δρα/// | [κατά]. Meister (p. 394) bezeichnet (mit Recht) die Präposition κατά als unzulässig; er schlägt etwa ποτί vor: „wenn die Striche am Ende der 52. Zeile wirklich Zahlzeichen sind". Dittenberger nimmt, wie wir sahen, letzteres an und liest die Präp. ἀπό. Allerdings ist auffallend, dafs nicht, wie gewöhnlich, der blofse Genitiv steht, und dafs die Zahl, statt deutlich in Worten, in leicht der Alterierung ausgesetzten Strichen bezeichnet wird. Übrigens auch wenn man den alten Weg geht, braucht man nicht notwendig 2 zu ergänzen; es kann auch τρῖς sein, wie schon Böckh sagte: „aut δούω aut τρῖς suppleri potest". Wenn dann Böckh fortfährt „prius praetuli quod alterum nimium est", so bemerkt Newton mit Recht: „the rate of interest is unusually high, but in

nach anderer Lesung von 24, vgl. p. 72$_4$) ist, wie die Bufse von 40 Minen selbst, als Strafe gemeint.

In den pseudo-aristotelischen Oeconomica (2, c. 3; 1346 b. 29f.) wird von den Byzantinern erzählt: *ἐν σιτοδείᾳ γενόμενοι καὶ ἀποροῦντες χρημάτων κατήγαγον τὰ πλοῖα τὰ ἐκ τοῦ Πόντου· χρόνου δὲ γενομένου τῶν ἐμπόρων ἀγανακτούντων ἐτέλουν αὐτοῖς τόκους ἐπιδεκάτους· τοῖς δ' ὠνουμένοις τι* (von dem betreffenden *σῖτος* ist gemeint) *ἔταξαν χωρὶς τῆς τιμῆς διδόναι τὸ ἐπιδέκατον.* Die griechischen Städte trafen bekanntlich auch Mafsnahmen für die Beschaffung von Getreide. Diejenigen am Pontos hatten dabei den Vorteil, bei einer allfälligen Mifsernte in der Nähe die passierenden Getreideschiffe aus Südrufsland zu zwingen, ihre Ware bei ihnen abzusetzen[1]). Diese wurde dann von Gemeinde wegen aufgekauft und an die Bürger abgegeben. Diesmal kam aber noch eine *ἀπορία χρημάτων* hinzu, sodafs die Stadt das Getreide den *ἔμποροι* schuldig bleiben mufste, und sodann auf deren Betreiben ihnen vom Preis 10% Zins zu zahlen begann, den sie durch einen 10prozentigen Aufschlag beim Verkauf wieder einbrachte. Die 10% können ganz gut die typischen 10% des 3. Jahrhunderts sein (eher als etwa der niedrigste Satz des 4. Jahrh.)[2]).

Ebenda (c. 16; 1348 b, 22 f.) wird von den Klazomeniern berichtet: *ὀφείλοντες στρατιώταις μισθὸν εἴκοσι τάλαντα καὶ οὐ δυνάμενοι* (*διαλῦσαι* Schneider; o. ä.) *τόκον ἔφερον τοῖς ἡγεμόσι τέτταρα τάλαντα τοῦ ἐνιαυτοῦ*; also 20%. Die Zeit ist nicht bekannt; wir haben den Fall nur an den vorhergehenden angeschlossen, weil er inhaltlich ähnlich ist, aus naher Gegend und aus der gleichen Quelle.

---

this case would be reckoned as the indemnity for breach of contract." Im Recueil III p. 511 schliefsen sich die Herausgeber Dittenberger an, doch geben sie *ἀπὸ* irrtümlich ohne [ ].

1) So z. B. z. 360 (Ps.-Dem. 50, § 6 nnd 17): *Βυζαντίων καὶ Καλχηδονίων καὶ Κυζικηνῶν καταγόντων τὰ πλοῖα, ἕνεκα τῆς ἰδίας χρείας τοῦ σίτου* und: *ὅτι Βυζάντιοι καὶ Καλχηδόνιοι πάλιν κατάγουσι τὰ πλοῖα καὶ ἀναγκάζουσι τὸν σῖτον ἐξαιρεῖσθαι.*

2) Die Zeit ist nicht zu ermitteln; doch ist das 2. Buch der Oec. abgefafst vor 189 [vgl. Niebuhr, Kl. hist. u. philol. Schr. 1 (1828) 412—16 (v. J. 1812) (189 als die Zeit, wo „Antiochos das Land vor dem Taurus verlor"; vgl. Pauly-Wissowa 1, 2469)] nnd nach Alexander, in der Diadochen-Zeit, wie eine Reihe der Erzählungen des 2. Buches zeigen. Doch kann ja natürlich obige Geschichte selbst früher fallen

Dritter Abschnitt.

Der Zinsfufs im zweiten und ersten Jahrhundert v. Chr.

Erstes Kapitel.

Sichere Anlagen (2. Jahrh.): Thera; Delphi; Ephesus.

Wir beginnen mit dem sogenannten „Testament der Epikteta" aus dem Beginn des 2. Jahrhunderts[1]) aus Thera. Epikteta vermacht dem *κοινὸν τοῦ ἀνδρείου τῶν συγγενῶν* 3000 Drachmen (A 24/25: *δόμεν τῷ κοινῷ τοῦ ἀνδρείου δραχμὰς τρισχιλίας πόθοδον* [heifst wohl „zur Nutznieſsung", eigentlich als „Einkommen genommen", „davon das Einkommen"[2])]; D 6 f. *ἐπιδέδωκε ..... κατὰ διαθήκαν δραχμὰς τρισχιλίας*). Diese Summe wird radiziert auf gewisse *χωρία* (A 31 f. *ὥστε ὀφείλεσθαι αὐτὰς ἐπὶ τοῖς ὑπάρχουσί μοι αὐτοκτήτοις χωρίοις τοῖς ἐμ Μελαιναῖς*); die Erbin und deren Sukzessoren[3]) werden, eben als Besitzer der betreffenden *χωρία*, verpflichtet, dem betreffenden *κοινόν* 210 Dr. jährlich auszuzahlen. (B 6 f., 32/3, C 5, D 8 f.). Falls die Epiteleia oder ihre *κληρονόμοι* dieser Verpflichtung nicht nachkommen: *ἔστω ἁ καρπεία τῶν προδεδηλωμένων χωρίων τῶν ἐμ Μελαιναῖς τοῦ κοινοῦ* etc. *ποτὶ τὰς διακοσίας* [fehlt *δέκα*] *δραχμάς* (C 5 f.); *εἰ δέ κα προαιρῶνται τὰν ἀσφάλειαν δόμεν οἱ διάδοχοί μου τῷ κοινῷ ... τᾶν τρισχιλιᾶν δραχμᾶν, καὶ ἐς ἄλλα χωρία ἐξουσίαν ἐχόντων διδόντες ἀσφαλεῖς τὰς ὑποθήκας* (C 8 f.).

Es wird also thatsächlich die Summe von 3000 Dr. als verzins-

---

1) C. J. Gr. 2448 = Cauer² 148 = Dareste, Nouv. Revue hist. de droit 6 (1882), 249 f. = Schulin, Das griechische Testament (Basel 1882) 45 f. (nach Cauer) = Monumenti antichi 2 (1893) p. 70 f. (S. Ricci.) Böckh setzte die Inschrift ins 3. oder 2. Jahrhundert (nach ihm Cauer, Schulin, Simon, Wiener Studien 12 (1890), p. 72); Dareste (249) ins 3. Jahrhundert oder höchstens den Anfang des 2. Jahrhunderts, Keil (Hermes 23, 1888, 290) in den Beginn des 2. Jahrhunderts; und ebenso Ricci (p. 93): „ci sono ragioni d'indole generale (Dialekt, Schrift) che farebbero attribuire l'epigrafe con maggiore probabilità al primo quarto del II° che non al III°". Homolle *ἐφ. ἀρχ.*, 1894, 141—148, bestimmt mit Hülfe delischer Inschriften die Abfassungszeit sicher auf die Jahre zwischen 195—210 v. Chr.

2) Keil l. l. 295, vermutet [*ἐς*] *πόθοδον*; aber auch so ist *πόθοδος* nicht gewöhnlich gebraucht; es mufs ja heifsen: „zur Nutznieſsung", eigentlich aber: „zum Einkommen", aber ersteres ergiebt sich nicht sofort aus letzterem; *ἀφ' οὗ* läſst sich auch auf den überlieferten Text *δόμεν — δρ. τρ. π.* als auf eine „neutrale Einheit" beziehen.

3) *κληρονόμοι* und *διάδοχοι*, letztere Singularsukzessoren, bes. Käufer; vgl. Hitzig 134 u. das. Dareste (successeurs à titre particulier, acheteurs ou autres).

liche Schuldenlast auf bestimmte Grundstücke (bez. andere dafür gleichwertige, hinsichtlich der Sicherheit) radiziert[1]).

Der Zinsfuſs beträgt 7%. Wir finden also für (langfristige) sichere Anlagen auf Grund und Boden schon um die Wende des 3. zum 2. Jahrhundert diese Rate[2]).

Es kommt im Weiteren dazu noch ein Fall aus Delphi, der in etwas spätere Zeit gehört[3]). Attalos II. (Philadelphus) schenkt den Delphiern *εἰς τὰν τῶν παίδων διδασκαλίαν* 18000 Dr. und für *τιμαί* und *θυσίαι* 3000. Für die Verwaltung sollen drei Männer gewählt werden [vgl. oben 2. Abschn., 1. Kap. (Ilion) und daselbst andere Fälle] (Z. 27/28); die *ὀφ[εί]λοντες* bekommen das Geld nur *ἐπὶ ὑποθέματι ἀργῶι· ἔστω δὲ ὁ ἀγρὸς ἄξιος τοῦ διδομένου ἀργυρίου τοῦ διπλασίου.* (Z. 30f.)[4]) Das Darlehen dauert 4 Jahre, im 5. soll die Rückzahlung erfolgen (Z. 68f.). Der Zinsfuſs soll sein *τόκος πεντεκαιδέκατος* [Z. 28 und Z. 86], d. h. $6\frac{2}{3}\%$ (6,7%).

Zeitlich wahrscheinlich in die 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts fällt das sogenannte Notstandsgesetz von Ephesus, wahrscheinlich ist es 129/28 erlassen[5]).

---

1) Der *διάδοχος*, z. B. Käufer der ursprünglichen *χωρία*, wird auch persönlich Schuldner. Vgl. Hitzig 134.

2) Büchsenschütz, Besitz und Erwerb 497 meint, wir hätten vor uns „eine willkürliche Festsetzung der Erblasserin zu Gunsten der Erben, die auf den gebräuchlichen Zinsfuſs keinen Schluſs machen läſst.“ Ähnlich schon Böckh Staatshaush. d. A.[3] 165: „wobei die Erben ohne Zweifel für das auf ihr Grundeigentum eingetragene Stiftungskapital nur niedrige Zinsen zahlen sollten.“ Man könnte umgekehrt sagen, Epikteta habe dem *κοινόν* viel zuwenden wollen und also hohe Zinsen zahlen lassen, zumal da sie auf die *διάδοχοι* keine Rücksicht zu nehmen brauche. Aber diese ganze Art zu argumentieren, führt irre. In ökonomischen Dingen herrscht nicht persönliche Willkür, sondern Notwendigkeit; z. B. den Zinsfuſs nimmt nicht jeder beliebig (auch nur in gewissen Schranken) an, sondern richtet sich nach dem thatsächlichen, der das Resultat vieler, vom persönlichen Belieben unabhängigen Faktoren ist. Vereinzelte Ausnahmen giebt es, aber eine solche zu statuieren, müssen zwingende Gründe da sein. — Daſs auch in unserm Falle einfach der herrschende Zinsfuſs zur Anwendung kommt — was, wie gesagt, a priori anzunehmen ist — beweist der gleich zu besprechende Fall aus Delphi.

3) B. C. H. 5 (1881), 157f. (B. Haussoullier) = Ditt. Syll. 233. Die Zeit jedenfalls zwischen 159 und 138 (Regierungszeit von Attalos II.), nach Dittenberger Adn. 1 (nach der Zeit gewisser in der Inschrift vorkommender Personen) bald nach 159. So auch Pomtow, Jahrb. f. Philol. 1889, 561, 567. Da nach Z. 28 Amphistratos Archont ist, fällt die Inschrift ins Jahr 159/58 nach der Archontenliste Nikitskis (angeführt Berl. Philol. Wschr. 1896, 308).

4) Auch *ἔγγυοι* sollen gestellt werden, Z. 31f.

5) [Wood, Discoveries at Ephesus, 1877. Appendix VIII, Inscriptions from the City und Suburbs Nr. 1.] Dareste, Nouv. Revue hist. de droit 1 (1877), 161f. = Dittenberger Nr. 344 = Hermann-Thalheim, Griech. Rechtsaltert.[3] 134f. = Re-

Es heifst hier Z. 71f. (§ 18 im Rec.) *ὅσοι δὲ ἀπὸ μηνὸς Λη-[ν]αιῶνος καὶ Ἀπολλᾶ πράξεις πεπράγασιν ἐπὶ τοῖς κτήμασιν, τούτοις δ' εἶναι τὰς πράξε[ις] κυρίας καὶ μὴ εἶναι αὐτοῖς κοινὸν τὸμ πόλεμον, ἐπειδὴ ἐν τῶι πολέμωι διαπιστεύσαντ[ες] εἰσεμπόρησαν, τόκους δὲ αὐτοῖς εἶναι μὴ πλείους δωδεκάτων.*

Wenn wir zunächst von allem einzelnen noch absehen, so ist klar, dafs es sich um *δάνεια ἐπὶ κτήμασιν* handelt, von *τοκισταί* an *γεωργοί*, wie sonst in der Inschrift. Ob Darlehen aus der Zeit vor dem Kriege, aus der Zeit während oder der Zeit nach dem Kriege gemeint sind, kann uns zunächst gleichgültig sein: wenn hier gesagt wird, die Zinsen dürfen nicht höher sein, als $8\frac{1}{3}\%$, so ist, in dem

---

cueil (1) V (p. 30f.); Newton (Hicks), Collection (3, 2) n. 477 = Thalheim[2] 152f. Die Inschrift war von Dareste, durch Verbindung mit Lebas-Waddington 136a (= Ditt. 253, Recueil (1) IV), auf die Zeit des Krieges mit Mithridates gesetzt worden, der nach Appian 86 begann, 85 endigte; das Gesetz fiele in den Winter 85/84 (Recueil I, p. 40); da aber der in der Inschrift erwähnte Krieg zwei Jahre dauerte (vgl. unten), so sieht sich Dareste (vgl. Recueil 40_1) genötigt, gegen Appian den Beginn des Krieges mit Mithridates 87 anzusetzen. Dittenberger und Thalheim (3. Aufl.) folgen D., wie auch im Recueil dessen Ansichten wiedergegeben sind. Auch Hitzig folgt der alten Annahme p. 90f. (die Weiterentwicklung des daselbst besprochenen Punktes im griechischen Pfandrecht rückt durch die neue (unten) Datierung beträchtlich hinauf). Schon Sonne jedoch l. l. p. 59f. bekämpfte (1888) aus sprachlichen und sachlichen Gründen die Beziehung zu jener anderen Inschrift; er setzt unsere Inschrift danach höher, und zwar z. 188. Hicks sodann, der auch ein genaues Facsimile giebt, verweist, wie es scheint, ohne Sonne zu kennen, nach Schrift und Sprache die Inschrift gleichfalls höher hinauf; er nimmt an, der *κοινὸς πόλεμος* der Inschrift sei der Krieg gegen Aristonikos, der genau (doch vgl. unten) wie der der Inschrift (vgl. unten) zwei Jahre dauerte (in den Jahren 131—129); das Gesetz selbst fiele in das Jahr 129/28 (insofern Danaos unmittelbar auf Apollas folgt, vgl. unten). Diesem Ergebnis treten bei z. B. Th. Reinach (die Herausgeber des Recueil konnten Hicks in Fasc. 1 noch nicht verwerten), Rev. des ét. gr. 4 (1891), 331/32; Guirand, Revue critique 1893, 2, 218; O. Schultheß, Wochenschr. f. kl. Phil. 9 (1892), Sp. 735 u. a. Jetzt auch die Herausgeber des Recueil III 501. Dafs die Inschrift jedenfalls ins 2. Jahrh. gehört, nimmt jetzt auch Thalheim[2] 153_2 an. Der *κοινὸς πόλεμος* der Inschrift dauerte, wie die einzelnen chronologischen Angaben der Inschrift deutlich lehren, vom Poseideon unter dem Prytanen Demagoras (cf. Z. 65/66, 79, 83/84, 98, 75/76) inkl. (cf. Z. 83/84) durch das Jahr des Mantikrates (Z. 98) bis zum Lenaion unter Apollas (Z. 69/70, 71/72) exkl. (aber inkl. Poseideon; vgl. Z. 98 mit den zit. Z.). Der Krieg dauerte also zwei Jahre und einen Monat, nicht „juste deux ans", wie es Rec. $1, 40_1$ heifst (nicht deutlich die übrigen Kommentatoren). Z. 93 heifst es *ἐν ἐνιαυτῶι τῶι ἐπὶ Δανάου*. Dies mufs wohl der Nachfolger des Apollas sein, und daher das Gesetz unter D. erlassen; so nehmen auch an Dittenberger Adnot. 26, Hicks 114; allerdings kann das Gesetz auch noch unter Apollas gegen Ende des Jahres, als Danaos schon bestimmt war, gegeben sein; vgl. Thalheim z. Z. 93; das ist offenbar auch im Recueil angenommen, vgl. 1, p. 40 mit 47. Der Poseideon ist = Dezember/Jannar, der Lenaion = Jannar/Februar; der Jahresbeginn September/Oktober (Hicks p. 79).

Sinne aller übrigen Bestimmungen des Gesetzes, anzunehmen: die Schuldner sollen womöglich vor Folgen des Krieges, die für sie ruinierend wären, geschützt werden. Eine solche Folge aber mufste sein, dafs der Zinsfufs stieg, und dafs also sowohl neue Anleihen nur zu höherem Zinsfufs zu haben waren, als wohl auch nicht selten für ältere Anleihen der Zinsfufs hinaufgesetzt wurde; der Zinsfufs blieb wohl auch noch einige Zeit nach dem Frieden bei den zerrütteten Verhältnissen höher[1]). Finden wir nun hier eine Fixierung des Zinsfufses, so kann das nichts anderes sein, als die Verordnung, den vor dem Kriege unter gewöhnlichen Verhältnissen üblichen Zins für derartige Darlehen zu zahlen. Die $8\frac{1}{3}\%$ sind also der sonst normale Zinsfufs für Bodenkredit, von durchschnittlicher Sicherheit[2]). Dies für uns namentlich in Betracht kommende Ergebnis ist im Ganzen unabhängig von den im Folgenden besprochenen Schwierigkeiten[3]). Es macht nämlich die Erklärung unseres Satzes im einzelnen Mühe. Nehmen wir zunächst das Verb. *εἰσενπόρησαν*, so ist dessen Bedeutung sicher: „Mittel, Geld beschaffen"; vgl. Thalheim zu Z. 73 (Diodor 16, 40, 1); s. auch Hicks 114 (vgl. unten); etwas ungenauer im Recueil „rendre service", (aber in gleichem Sinne)[4]). Was sind sodann die *πράξεις*? Meistens fafst man die Worte *πράξεις πεπράγασιν ἐπὶ τοῖς κτήμασιν* als „Darlehen aufnehmen auf ...." So z. B. Thalheim (er übersetzt allerdings „wer ... auf Grundstücke bezügliche Verträge abgeschlossen hat", aber bekämpft doch nicht den Recueil, was er thun müfste, falls er die Schwierigkeit erkennte und die Auffassung im Recueil mifsbilligte); die Herausgeber des Recueil (sie übersetzen freilich auch nur allgemein „quant aux contrats hypothécaires" ...; aber p. 46 heifst es: „quant aux emprunts de la seconde catégorie (conclus depuis le rétablissement de la paix), und aus der Anm. 3 daselbst geht ihre bez. Auffassung deutlich hervor), endlich auch Hicks p. 114 (vgl. unten).

---

1) Vgl. auch Hicks an der unten angeführten Stelle.

2) Das Richtige hat auch O. Schulthess l. l. Sp. 766. Die Bemerkung im Recueil 46/47: „toutefois, par faveur pour les débiteurs, le taux de l'intérêt est limité à $8\frac{1}{3}\%$, au lieu du taux légal ordinaire qui devait être 12%", ist, wie auch Sch. bemerkt, unrichtig; denn einmal ist 12% der römische taux légal, und sodann soll gar nicht der taux légal gezahlt werden, sondern eben der normale Zinsfufs.

3) Die unseres Erachtens richtige Erklärung des Fraglichen läfst die eben ermittelten Zinsfufsverhältnisse nur noch deutlicher und schärfer hervortreten, vgl. unten. Schulthess l. l. geht auf das hier weiter Erörterte nicht ein.

4) Sonst entstünde nicht die daselbst 46_8 besprochene Schwierigkeit, über die gleich unten.

Nehmen wir noch dazu die Frage nach der Bedeutung von ὅσοι, τούτοις, αὐτοῖς, nach dem Subjekt von εἰσεπόρησαν, und dem letzten αὐτοῖς. Ὅσοι nnd τούτοις fassen die Herausgeber des Recueil allgemein, auf Gläubiger und Schuldner bezüglich (quant aux etc.... il recevront leur pleine exécution), αὐτοῖς auf die Schuldner (et les emprunteurs ne pourront invoquer le bénéfice de guerre). Thalheim faſst auch dies noch allgemein („wer aber etc..., dem sollen die Verträge giltig sein und das Notstandsgesetz sie nicht umfassen"). Das Subjekt von εἰσεπόρησαν wird allgemein als die τοκισταί angenommen, ebenso auch das letzte αὐτοῖς; beides ist ja auf der Hand liegend. Es tritt so aber ein Subjektswechsel ein, bei Thalheim einmal, im Recueil zweimal, Thalheim schiebt denn auch ein „da sie (die Gläubiger) in dem Kriege das Vertrauen behielten und Geld herbeischafften", nnd im Recueil heifst es: „car les prêteurs leur ont rendu service et ont eu confiance en eux, malgré l'état de guerre" (toutefois les prêteurs ne ponrront exiger d'intérêt supérieur au denier donze). Um einen Snbjektswechsel zu vermeiden, nehme ich eher an (diese Frage hat übrigens keine weitere Bedeutung), daſs im ganzen Satze die genannten Personen (auch ὅσοι und τούτοις, αὐτοῖς) die Gläubiger sind, da auch im vorhergehenden Paragraphen die ὅσοι .... πράξεις πεπράγασιν die Gläubiger sind, und ein Wechsel der Person ausdrücklich durch τοὺς ὀφείλοντας ansgedrückt ist. Nehmen wir nun also an, wie gesagt, die πράξεις seien Darlehensverträge, ferner, die Personen, die ἐν τῶι πολέμωι εἰσεπόρησαν, seien die gleichen Gläubiger, wie die, denen hier eine Zinsgrenze vorgeschrieben wird (und im Recueil nnd bei Thalheim ist dies auch vorausgesetzt, und ja anch, um es schon hier zu sagen, einzig möglich), so stoſsen wir anf einen absurden Widerspruch in dem Paragraphen, der sofort deutlich wird, wenn wir im Sinne der besprochenen Auffassung umschreiben: „Wenn seit Eintritt des Friedens Darlehen auf Grund und Boden gemacht wurden, so sollen die Ausnahmebestimmungen nicht in Kraft treten, weil die Darleiher während des Krieges das Geld vorschossen, ohne das Vertrauen zu verlieren." Thalheim scheint nicht gemerkt zu haben, welche Schwierigkeit hier vorliegt, wohl aber die Herausgeber des Recueil. Sie übersetzen daher nicht etwa, wie noch Dareste that (vgl. bei Thalheim zu Z. 73 „sur le motif que les prêts dont il s'agit ont été faits pendant la guerre et ont profité à ceux qui les ont reçus") pendant la guerre, sondern sprechen von „l'état de guerre" und erklären p. 46_3: „La loi parle de ces emprunts (postérieurs au mois Posidéon d'Apollas) comme faits ἐν τῶι πολέμωι;

ceci doit être entendn cum grano salis: au moment de la conclusion dn contrat, les parties pouvaient raisonnablement supposer qne la guerre continuerait. En fait, on n'est pas encore rentré dans l'état normal, pnisque le Comité de salut public est toujours en fonctions." Da haben wir eigentlich zwei Erklärungen: I) Als die betreffenden Darlehen stattfanden, konnten die vertragschliefsenden Teile annehmen, der Krieg werde weiter dauern. Aber wenn doch Friede geschlossen war, war diese Annahme auffallend, und jedenfalls konnte man dann doch nicht sagen, die betreffenden Darlehen seien gemacht worden *ἐν τῶι πολέμωι*; das wäre nicht nur „cum grano salis" zu verstehen, sondern geradezu falsch. II) *πόλεμος* bedeute eben nur den nicht „normalen" Znstand. Aber niemand wird das glauben: *πόλεμος* ist *πόλεμος* und Frieden Frieden. In der ganzen Inschrift ist beides ja mit genauen Daten geschieden.

Diese Anslegungen sind also als gescheitert zu betrachten. Hicks entgeht dieser Schwierigkeit durch andere Fassung des Subjektes von *εἰσεμπόρησαν*, die ganz vereinzelt dasteht, ohne dafs Hicks allerdings es bemerkt, da er im Allgemeinen auf eine Diskussion mit andern Erklärern sich nicht einläfst. Hicks umschreibt und erklärt Z. 71—74 wie folgt (p. 114): „Where loans have been raised on the security of land since the month of February in Apollas' year, the agreement is to be binding, and the „common war" may not interpose to upset it; the debtor, however, in the present state of public credit (darüber oben) is to receive thus much relief that the interest charged upon his debt may not exceed $8\frac{1}{3}$ per cent. A reason is assigned for thus maintaining the contract viz. „that the capitalist who advanced money (*εἰσεμπόρησαν*; darüber oben) during time of war, did so with full knowledge of his risk (*διαπιστεύσας*)" and therefore he could have no reason to complain of being treated as this enactment provides. But it was otherwise with loans contracted since Apollas' year i. e. in time of peace." Zu umschreiben wäre also der Passus: „Darlehensverträge, die seit Eintritt des Friedens gemacht wurden, fallen aufser die Bestimmungen dieses Gesetzes, weil die andern Gläubiger, die während des Krieges Vorschüsse machten, das betreffende Risiko kannten und auf sich nahmen etc." Ganz unmöglich. Es ist erstens gar nicht angedeutet und aus nichts zu entnehmen, dafs das Snbjekt von *διαπ. εἰσεμπ.* sei: die übrigen Gläubiger, gerade nicht die, „*ὅσοι*" etc. Aber auch wenn dem so sein könnte, wäre immer noch alles schief gesagt. I) müfste statt *ἐπεί* eine gegensätzliche Konjunktion eintreten, (während) II) wäre es sehr

ungeschickt, statt zu begründen, warum die ὅσοι etc. so und so behandelt werden, vielmehr zu sagen, warum die andern Gläubiger anders behandelt werden.

Auch diese Deutung ist also falsch. Daraus ergiebt sich, dafs der Ausgangspunkt, der in allen bisherigen Erklärungen angenommen war, falsch ist: nämlich πράξεις πεπράγ. heifse „Darlehen machen", es sei das gleiche, wie das εἰσενπόρ. Dafs πράξεις πεπράγασιν das nicht bedeutet, ergiebt sich nun auch noch ans anderem.

Zunächst daraus, dafs Z. 67 τὰ δάνεα und αἱ πράξεις neben einander erwähnt werden. Sie sind also nicht das gleiche. Sodann daraus, dafs § 16 von Darleihen seit dem Poseideon unter Demagoras (ὅσοι ... ἐπὶ κτή[μ]ασιν δεδανεισμένοι εἰσίν), § 17 von πράξεις vor dem Lenaion unter Apollas, also für die gleiche Zeit, die Rede ist. Es können also die eigentlichen Darlehen nicht das gleiche sein, wie die πράξεις.

Was bedeutet aber denn πρᾶξις? Goldschmidt[1]) wollte unter πράξεις in unserem Gesetz die „Exekutivakte" verstehen.

Thalheim[4] zu Z. 76 will Goldschmidt mit einem Hinweis auf Z. 72f. widerlegen; aber seine Auffassung dieser Zeilen ist ja selbst unmöglich. Kübler, Wochenschrift für klass. Philologie 1892 (9) Sp. 429 verweist auf Z. 45f., 61, 67, 70, wo πρᾶξις immer bedeute „Vertrag zwischen Gläubiger und Schuldner". Dafs πρᾶξις an unserer Stelle nicht das heifsen kann, was G. meint, läfst sich aber aus dem Passus selbst zeigen; wenn Exekution stattgefunden hat und zu Recht besteht, wieso hat dann der Schuldner noch Zinsen zu bezahlen? Allerdings könnte man einwenden, die Zinsen beziehen sich nicht auf die Gegenwart und Zukunft, sondern es seien gemeint die früheren, vor der Exekution bezahlten oder nicht bezahlten. Aber das müfste deutlicher gesagt sein. Es kommt dazu, dafs von Exekution (durch ἐμβάτευσις) ja erst im Folgenden gehandelt ist. Diese Gründe sprechen auch gegen Hitzig, der gerade an unserer Stelle versteht: Pfändung auf Grund eines Vertragspfandes[2]).

Nun hat aber Hitzig noch eine andere Deutung[3]); er meint, πρᾶξις bedeute überhaupt in unserm Gesetze „Pfandbestellung". Verwiesen wird wieder (neben § 16) namentlich auf § 18. Beide Deutungen schliefsen sich neben einander ans. Die erstere ist falsch; dagegen die zweite ist richtig. Auch Mitteis l. l. 414 (zu Z. 76)

1) Zeitschrift der Savignystiftung R. Abt. X (1889) 363 A. 3.
2) p. 60 und$_6$. 3) p. 42 und$_1$.

faſst die πράξεις als „Hypothekarverträge“. Beide geben diese Deutung mehr nur beiläufig und haben auch keine Gelegenheit, näher auf die Wichtigkeit dieser Auffassung des Wortes πρᾶξις in unserer Inschrift einzutreten. Sie löst aber alle besprochenen Schwierigkeiten und ist unzweifelhaft richtig[1]).

Sehen wir zunächst, ob und wie dieser Sinn des πράξεις etc. sich in den § 18 einfügt. Derselbe ist dann etwa zu umschreiben: „Wenn Kapitalisten seit Eintritt des Friedens für während des Krieges gemachte Darlehen Hypothekarkontrakte auf die betreffenden Grundstücke mit den Schuldnern abgeschlossen haben, so sollen diese Verträge durch das gegenwärtige Gesetz keine Modifikation erfahren, da die Kapitalisten damals, als sie das Darlehen machten, das Risiko auf sich nahmen etc.“ Wie mir scheint, bekommt das διαπιστεύσαντες etc. erst jetzt einen rechten Sinn. Es sind eben Darlehen gemeint, die an γεωργοί während des Krieges als blos chirographarische, weder durch Pfand noch Pfandbürgen gesicherte, gegeben wurden[2]). Jetzt verstehen wir, worin das besondere Verdienst dieser τοκισταί liegt, um dessentwillen sie auch eine Bevorzugung erhalten. Wenn man das διαπιστεύσαντες ἐν τῶι πολέμωι nur davon versteht, daſs eben im Kriege die Verhältnisse des Grundbesitzes, der ihnen verpfändet war, unsichere waren, so fragt man, ob denn deswegen diese Kapitalisten bevorzugt werden können, da doch die § 16 genannten das gleiche Risiko liefen. Jetzt wird auch klar, warum gerade bei dieser Gruppe eine Bestimmung betreffend den Zinsfuſs eintritt. Wenn man blos allgemein argumentiert, wie wir oben thaten (um die Bedeutung der Höhe des Zinsfuſses zu ermitteln; dies bleibt, wie schon oben bemerkt, auch jetzt noch richtig)[3]), so sollte man er-

1) Sie hat auch sprachlich keine Bedenken gegen sich; πρᾶξις (wie πράττειν, εἰσπράττειν, εἰσπράττεσθαι) ist Eintreibung einer Schuld; da dies meist durch die Besitzergreifung eines Hypothekarpfandes geschieht, auch „Pfändung“ (vgl. Mitteis 416_3, Hitzig p. 60). Hier nun bedeutet πρᾶξις nicht diesen Rechtsakt selbst, sondern den dazu berechtigenden Kontrakt. Noch sei bemerkt, daſs es natürlich nichts Auffälliges hat, wenn in dieser πρᾶξις auch Bürgenstellung vorkommt (vgl. Z. 47/48 τῆς ἐν τῆι πράξει γεγενημένης [ἐγγύ]ης); geht ja doch die πρᾶξις als Pfändung auch auf die ἔγγυοι (vgl. z. B. bei Mitteis 409_3). — Zieharth, Wochenschrift für klass. Philologie, 1895, 284 wendet sich gegen Hitzigs Deutung der πρᾶξις in unserer Inschrift als „Pfandbestellung“; das Wort bedeute einfach „Abmachung“, „Vertrag“, wie namentlich Z. 46—48 klar mache. Unsere Darlegung im Text beweist wohl, daſs die Erklärung des Wortes durch Mitteis und Hitzig die einzig richtige und notwendig ist.

2) Daſs unter den betreffenden Umständen solche vorkamen, ist ganz natürlich.

3) Man könnte einwenden, da der betreffende Zinsfuſs ursprünglich wegen des Mangels an Sicherstellung noch höher gewesen sein müsse, als nur die all-

warten, bei allen Darlehen, die seit Eintritt des Krieges und damit der Zerrüttung des Kredites eintraten, den Zinsfufs normiert zu sehen, was ja nicht der Fall ist. — Es liegt auf der Hand, dafs für jene chirographarischen Darlehen an *γεωργοί* höhere Zinsen ausbedungen wurden, vielleicht sehr hohe; das ist an sich wahrscheinlich und gerade der Fixierung derselben in unserem Paragraph zu entnehmen; diese werden jetzt auf einen bestimmten Satz reduziert. Es zeigt sich, dafs unser Paragraph bei der angenommenen Deutung des *πράξεις πεπράγασιν* sich sehr gut erklärt. Auch an allen andern Stellen (Z. 47, 48, 49, 61, 67, 70, 71, 76) pafst die angenommene Bedeutung von *πρᾶξις*.

Was speziell die Disposition von § 16—18 und ihr Verhältnis zum Ganzen anlangt, so ist folgendes zu bemerken. Es bezieht sich § 1—19 auf Schuldverhältnisse, wo es noch nicht zur *ἔμβασις* gekommen, § 19f. auf die *ἔμβασις*. (So auch Thalheim.) Speziell dann § 1—15, genauer § 1—13 [§ 14 und 15 behandeln Spezialfälle] beziehen sich auf Schuldverhältnisse, die vor Beginn des Krieges kontrahiert wurden, § 16—18 auf solche, die nach Beginn desselben entstanden, und zwar I. Darlehen und Hypothekarvertrag beide gleichzeitig während des Krieges abgeschlossen. §§ 16. 17.

Spezialfall: die betreffenden *πράξεις* sind *ἐναντίαι τῶι κοινῶι πολέμωι*, § 17.

II. § 18: Das Darlehen während der Kriegszeit gegeben, der Hypothekarvertrag erst seit Eintritt des Friedens abgeschlossen. § 17 ist so in das Ganze einzugliedern, wir haben ihn aber hier nicht genauer zu erklären. Nur das sei bemerkt, dafs darüber das Richtige einzig[1]) im Recueil p. 46 steht („mutatis mutandis“) und dafs die betreffenden *πράξεις* insofern *ἐναντίαι τῶι κοινῶι πολέμωι* sind, als sie die § 16 festgesetzte Wertung der betreffenden *κτήματα* nicht innehalten[2]). Es zeigt sich auch hier, dafs *πρᾶξις* die angegebene

gemeine Unsicherheit der Zustände den Zinsfufs steigerte, sei er auch reduziert noch etwas höher als normal. Aber nach dem Frieden, also auch in der Zeit dieser Festsetzung durch das Gesetz, ist ja die Sicherstellung erfolgt.

1) Hicks p. 114 bezieht die Bestimmungen, denen diese *πράξεις ἐναντίαι* sind, sonderbarer Weise (vgl. A. 2) auf the higher valuation of (his) estate (also § 1f.); Thalheim in der 3. Auflage zu Zeile 70 anf das ganze Notstandsgesetz (vgl. A. 2). In der 4. Auflage schliefst sich Thalheim jetzt Dittenberger an, der die Sache auf das § 80 erwähnte *ψήφισμα* bezieht. Aber jenes *ψήφισμα* bezog sich anf *ἐμβάσεις*, und wie schon Thalheim (3. Anfl.) richtig bemerkte: wie Z. 71 *ἐν τῶι κοινῶι πολέμωι* auf unser Gesetz geht, so auch das *ἐναντίας* etc.

2) Es mochten ja ganz natürlich viele *πράξεις* bei den im Kriege gemachten Darlehen die § 16 jetzt befohlene Wertung des Pfandobjektes von vorn-

Bedeutung hat. Über den Zinsfufs beim Bodenkredit in den in diesem Kapitel besprochenen Fällen werden wir am Ende des nächsten Kapitels noch einige Betrachtungen geben.

Zweites Kapitel. A.

Mittlerer Zinsfufs: Ephesus (2. Jahrh.); Olymos-Mylasa (z. 100). Kapitalisierungsrate: Mylasa (z. 100).

In der eben besprochenen Inschrift aus Ephesus § 22, Z. 88f. heifst es: *ὅσοι δὲ ἐγκαταλιπόντες τὰ κτήματα ἀπηλλαγμένοι εἰσίν, οἱ δὲ τοκισταὶ γεγεωργήκασιν, εἶναι τὰ κτήματα τῶν τοκιστῶν· ἐὰν δὲ βούλωνται οἱ ὀφείλοντες, ἀποδόντες τὰ ἀνηλωμένα τοῖς τοκισταῖς καὶ τόκους ἐπὶ τέσσερας καὶ δεκάτους*[1]) *καὶ εἴ τι αὐτοῖς ἀνήλωται εἰς τὴγ γῆν ἢ ἀπόλωλέ τι διὰ τὴγ γεωργίαν ὑπολογισθεισῶν τῶγ γεγενημένων προσόδωμ, παραλαβεῖν τὰ κτήματα, ἐξεῖναι αὐτοῖς ἀποδοῦσιν ἐν ἐνιαυτῶι τῶι ἐπὶ Δανάου μετέχειν αὐτοὺς τοῦ κοινοῦ πολέμου κατὰ ταὐτὰ τοῖς ἄλλοις*, und § 23, Z. 94f.: *ὑπὲρ δὲ τῶγ γεγενημένων ἀναλωμάτων καὶ τῶν ἀπολωλότων ἐν τῆι γεωργίαι καὶ τῶν προσόδων τῶγ γεγενημένων* etc.

Im Recueil p. 47 wird hiervon gesagt: „Le créancier, qui a exploité le fonds, en reste possesseur à moins que le débiteur ne rembourse la dette et n'indemnise complètement le créancier.“ Es ist also offenbar unter *τὰ ἀνηλωμένα* das ursprüngliche Darlehen verstanden (übersetzt ist „ses impenses“), mit n'indemnise etc. das *καὶ εἴ τι — προσόδωμ* zusammengefafst. Aber schon Thalheim[3] z. Z. 90 (und ebenso[4]) hat gesagt und mit Recht: „da das ursprüngliche Dar-

herein angesetzt haben. Es ist klar, dafs es sich nicht um eine „higher valuation of (his) estate“ handeln kann, vielmehr gerade umgekehrt um eine Minderung des Gutswertes. Jene „higher valuation“ wird im ersten Texte des Gesetzes bestimmt und bezieht sich auf Schuldverhältnisse, Darlehen etc. aus der Zeit vor dem Kriege. Dafs sich § 17 nicht allgemein (wie man denken könnte) auf § 1—14 und § 16 bezieht, also die *πράξεις ἐναντίαι* nicht solche sind, die der höheren Wertung im ersten Falle, der niedrigeren im zweiten widerstreiten, ergiebt sich daraus, dafs bei Darlehen und *πράξεις* vor dem Kriege ja noch nicht festgesetzt werden konnte, man wolle das Sinken des Grundbesitzwertes im Kriege berücksichtigen (statt dies nicht zu thun, wie § 1 vorschreibt), weil ja der Krieg nicht da war. Allfällige Vorausberücksichtigung eines eventuellen Kriegsfalles in diesem Sinne war wohl zu selten, um nach einer eigenen Bestimmung zu rufen.

1) So Hicks und danach Thalheim[4]. Früher las man *ἐπιτεσσερεσκαιδεκάτους*. Das Faksimile zeigt aber ein *α*.

lehen nicht gemeint sein kann — denn die Auseinandersetzung darüber soll erfolgen *κατὰ ταὐτὰ τοῖς ἄλλοις*, d. i. durch Teilung" etc. Jene Deutung ist unmöglich. Auch das spricht gegen sie, dafs § 23 in *τῶγ γεγ. ἀν.* offenbar auch jene *ἀν.* (neben *καὶ εἴ τι* etc. — *γῆν*) enthalten sein müssen und also auch über das ursprüngliche Darlehen ein Streit als möglich oder wahrscheinlich, so gut wie über die Betriebsausgaben- und Einnahmen vorausgesetzt wäre, was dort unwahrscheinlich ist. — Hicks fafst offenbar *τὰ ἀνηλωμένα* als gleichbedeutend mit dem Folgenden bis *προσόδωμ*, da er in der Paraphrase nur letzteres wiedergiebt: (p. 115) only, he must give the existing tenant due compensation for his (des Kapitalisten) outlay upon the land or for his losses in farming, and interest upon such outlay of $7^1/_2$ per cent., allowance being made on the other hand for profits made.

Wenn man so erklärt, so mufs man *καί* (vor *εἴ τι*) nicht als „und" fassen, sondern als (anakoluthisch) korrespondierend zum folgenden *ἤ*.

Thalheim (zu Z. 90) sagt: „*τὰ ἀνηλωμένα τοῖς τοκισταῖς* ist verschieden von *ἀνήλωται εἰς τὴν γῆν*. Da das ursprüngliche Darlehen etc. (oben zitiert) . . ., so sind Ausgaben zu verstehen, die zwar nicht für die Grundstücke geschehen, aber doch mit dem Grundbesitz verbunden sind, also vermutlich Kriegssteuern. *Τῶν γεγενημένων ἀναλωμάτων* Z. 94 fafst beide Arten von Ausgaben zusammen." Es fragt sich, ob Thalheim den Passus über die Verzinsung auch beim folgenden wieder verstanden wissen will; er deutet darüber nichts an. Thut er es, so ist zu sagen, dafs dies nicht gerade leicht ist; anderseits wäre es sehr ungereimt, die Verzinsung auf diese *ἀνηλωμένα* (im Sinne Thalheims ja nur eine Gruppe) allein zu beschränken, statt, wie es allein angemessen und auch von Hicks angenommen ist, auf das, was an Ausgaben überhaupt überbleibt, nach Abzug der Einnahmen. Denn dies bildete für den betreffenden Kapitalisten gewissermafsen das Betriebskapital, das er während dieser Zeit nicht anderweitig verwenden konnte. Gewissermafsen, sage ich; denn das wirkliche Betriebskapital konnte sowohl so grofs sein, als die Bruttosumme der Ausgaben, als auch kleiner bis unter deren Nettosumme; aber die genaue Feststellung desselben war schwierig und wahrscheinlich gar nicht als notwendig erachtet, jedenfalls nicht beabsichtigt, dagegen die Verzinsung des Ausgabenübersehusses naheliegend.

Es bleibt also wohl nur die Wahl, entweder *τὰ ἀνηλωμένα* als das Folgende zusammenfassend zu nehmen und *καί* auf *ἤ* zu beziehen, oder dann die Verzinsung auch im Folgenden zu ergänzen. Das erstere ziehe ich vor.

Übrigens auch, wenn man die Verzinsung auf *τὰ ἀνηλωμένα* (dies nach Thalheim) beschränkt, so bleibt die Bedeutung dieser Verzinsung, und darauf kommt es ja an, die gleiche. Wir müssen uns nämlich fragen, was für ein Zinssatz hier gemeint sei. Es ist offenbar derjenige Satz gewählt, zu dem das betreffende Kapital sonst irgendwo hätte untergebracht werden können, statt dafs es der Kapitalist notgedrungen auf diese Grundstücke verwendete, also eine mittlere Zinsrate, und zwar, entsprechend der Tendenz des ganzen Gesetzes ohne Rücksicht darauf, dafs ja während jener Kriegszeit das Kapital vielleicht gar nicht hätte anders verwertet werden können, also die mittlere Zinsrate normaler Verhältnisse vor dem Kriege. Dies sind u. E. diese $7^1/_7$ (7,14)%.

Aus den karischen Städten Mylasa und Olymos haben wir eine ganze Anzahl Inschriften, die namentlich über Besitz-, Finanz- und allgemeine Wirtschaftsverhältnisse dortiger Tempel und Gemeinden aufklären.[1]) Olymos, das mit Mylasa und andern Städten in Sympolitie stand[2]), zeigt die ganz gleichen Verhältnisse, wie Mylasa; die betreffenden Inschriften gehören auch in die gleiche Zeit, nämlich gegen das Ende des 2. oder den Beginn des 1. Jahr. v. Chr.[3]).

In einer dieser Inschriften aus Olymos[4]), in der, wie Judeich bemerkt, die „Ergänzung dem Sinne nach durchaus klar ist, und schon durch Fröhner und Waddington ziemlich übereinstimmend gegeben", werden die *κτηματῶναι* angewiesen, aus dem *ἱερὸν ἀργύριον*

1) Vgl. Judeich. A. M. 14 (1889), 367f.

2) Das. 396.

3) Vgl. das. 393f.; p 395: Die Inschriften aus O. werden „der Abfassungszeit jener Inschrift (L.-W. 409; nach 76 v. Chr.) nicht zu ferne stehen, darauf weist die Verwandtschaft im Schriftcharakter ..... darauf weist auch der Gesamtcharakter der Schrift, den man auf die späthellenistische Zeit, etwa auf die Wende des 2. Jahrhunderts schätzen kann. Eben dahin deuten die sprachlichen Anzeichen, ... in diese Zeit pafst endlich der Inhalt der Urkunden." p. 397: „Vielleicht hängt der Aufschwung .... erst mit der Vernichtung des Seeräuberunwesens zusammen." Das ist zweifelhaft, das röm. Regiment brachte auch nachher keinen „Aufschwung", vgl. unten fünftes Kapitel. Es ist demnach nicht ganz richtig, wenn Recueil 2, 274 gesagt ist: J. setze die Urkunden in „la dernière partie du second siècle av. J.-C."; eher, wenn man nicht sagen will z. 100, in das beginnende 1. Jahrhundert. Buresch, Rhein. Mus. 1894 (49), 438/39 nimmt mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Schreibweise (Korrektheit etc.) einen „bedeutenden zeitlichen Abstand" (nach unten) von einem zwischen 192 und 189 verfafsten Dekret von Alabanda (B. C. H. X 299f.) an. Vgl. auch Swoboda, Die griechischen Volksbeschlüsse (1890) p. 184.

4) Lebas-Waddington 332 = Judeich l. l. p. 383 (nach p. 367 auch bei Fröhner, J. du Louvre (1864), mir nicht zugänglich).

des Apollo und der Artemis von den *προδανεισταί*[1]) Gelder sich auszahlen zu lassen und dafür Grundstücke zu kaufen, diese zu verpachten[2]) [auf Erbpacht (Z. 6/7): [*εἰς*] *πατρικά*] und zwar (Z. 7) *ἐνθήκης* (Judeich *ἐνθήκης τε*) *μὴ ἐλάσσονος τῶν ἡμισῶ*[*ν δια*]*φόρων* (so richtig Judeich; Waddington [*δια*]*φορῶν*) *τῆς τιμῆς* [*τῶν ἐγγαίων κτλ.* (Judeich noch [*δεδομένης*]). Waddington bemerkt hierzu: „Par la dernière clause du texte, il est enjoint aux commissaires de louer les terres acquises, moyennant un fermage qui sera au moins égal à la moitié de l'intérêt (*διαφορά* [soll heifsen *διάφορον* bez. *διάφορα*]) de l'argent employé à faire l'acquisition; bien que le mot *ἐνθήκη* ait en général plutôt le sens de capital que celui de rente, il me semble que ce passage ne peut guère s'interpréter autrement, et il en résulte qu'à Olymos l'intérêt d'un capital en argent était à peu près double de celui d'un capital placé en terres.“ Diese Erklärung[3]) ist unzweifelhaft richtig. Das Wort *ἐνθήκη* ist so zu deuten, dafs eben die betreffende Rente als Last auf die betreffenden Grundstücke gelegt ist[4]). Wir können an Hand dessen, was wir früher (1. Absch., 4. Kap., § 1) ausführten, noch genauer sagen: die das Verhältnis der *ἐ.* zur *τ.* ist die Kapitalisierungsrate der Bodenrente.—Die *διάφορα* (*τῆς τιμῆς*) bedeuten, wie klar liegt, den mittlern Zinsfufs. Nun kennen wir die betreffende Kapitalisierungsrate für ganz ähnliche Fälle aus Mylasa (unten); im einen Falle ist sie 4,28%, im andern unter 4% (zwischen 2 und 4%; wahrscheinlich (wegen der 4,28) nahe an 4%). Die betreffenden *διάφορα* sind also (wir kombinieren die Verhältnisse in Mylasa und Olymos, was ganz unbedenklich ist), höchstens das Doppelte der Kapitalisierungsrate, also nicht über z. 8% (genauer zwischen 8,6 [8,56 $= 2 \cdot 4{,}28$] und etwas unter 8 [2 mal die Rate nahe an 4]); wahrscheinlich noch etwas darunter, aber nicht viel; darauf deutet schon, abgesehen von den Parallelen in Ephesos (7,3%), die Ausdrucksweise *μὴ ἐλάσσονος* etc.; diese genaue Bestimmung weist darauf hin, dafs es sich um ungefähr (Waddington richtig à peu près) die Hälfte handelt, nicht weniger, aber auch nicht viel mehr.

Diese Zinsrate (z. 7—8%) ist, wie gesagt, eine mittlere, durchschnittliche, man kann in diesem Falle auch sagen: diejenige, welche

1) Waddington p. 112: „C'étaient des banquiers ou prêteurs chargés de faire valoir les fonds des corporations ou des temples.“

2) Alles ganz wie in Mylasa; vgl. unten.

3) Auf Waddington gehen zurück die Angaben bei Newton (Reinach, traité d'épigr. gr. (1885) p. 96; Hauvette-Besnault und Dubois B. C. H. 5, 117; Recueil 2, 273_1; Guirand 432. Auch Judeich ist offenbar einverstanden.

4) Vgl. vectigal imponere bei Plinius ep. 7, 18, § 2 [unten. 4. T. 1. Ab. 1. K.]

die προδανεισταί mit den betreffenden Geldern in andern Anlagen als Landkauf und Verpachtung durchschnittlich erzielen konnten.

Es bleiben noch die schon angezogenen Fälle von Kapitalisierungsraten zu besprechen. In Mylasa (und Olymos) finden wir den Tempelgrundbesitz in Erbpacht ausgegeben; in einigen Fällen sehen wir gerade noch, wie der Tempel denselben erwirbt und dem Verkäufer selbst im gleichen Akt in Erbpacht giebt[1]).

Wir haben hier durchaus das (s. oben 1. Abschn. 4. Kap. § 1) vorausgesetzte Pachtsystem. Der Preis der κτήματα ist einfach die zu der betreffenden Rate kapitalisierte Pachtrente (φόρος). In zwei Fällen, wie schon gesagt, können wir diese Rate berechnen. Ein Thraseas verkauft in zwei Urkunden verschiedene Güter an den Tempel und übernimmt sie wieder in Erbpacht[2]). Im ersten Falle ist der Preis (Z. 12) 5000 Dr. ἀργυρίου Ῥοδίου λεπτοῦ, der φόρος jährlich (Z. 16 f.; bes. Z. 18) Dr. 100..... also zwischen 100 und 200; die Rate also zwischen 2% und 4%, wahrscheinlich (vgl. oben) nahe an 4%. Im zweiten Falle beträgt die τιμή 7000 Dr. (Z. (4)5); der φόρος (Z. 9/10) 300 Dr.; die Rate ist also 4,28%.

Zweites Kapitel. B.

Zusammenfassung der in Kap. 1 u. 2 A behandelten Kategorieen.

Was zunächst den Zinsfufs für sichere Anlagen speziell auf Grund und Boden anbelangt, so waren für die erste Hälfte des 2. Jahrhunderts in einem Falle aus Thera 7%, aus Delphi 6,7% festzustellen, für die zweite Hälfte für Ephesus $8\frac{1}{3}$%.

Für das 1. Jahrhundert hatten wir keine Angaben (über einen

---

1) Böckh zu C. I. Gr. (2) n. 2693e (p. 476b) und nach ihm Wadd. p. 126, danach wieder Hauvette-Besnault und Dubois l. l. 116 und Recueil 2, 272 haben auf die Vorteile hingewiesen, die beide Parteien aus der Transaktion zogen. Der Tempel hat die Sicherheit des Besitzes (worauf eben die Niedrigkeit der Rate beruht (s. p. 16); der ehemalige Eigentümer bekommt gegen relativ niedrige Verzinsung ein Kapital zur Verfügung [wahrscheinlich weniger um Meliorationen zu machen, als um drängende Schulden (Kauf- oder Übernahmsschulden), die auf dem Gute lasten, abzuzahlen], trotzdem er und seine Nachkommen de facto das Gut im Besitz behalten.

2) B. C. H. 5 (1881) p. 108/9 (A) = Recueil (2) XIII quater A und C. I. Gr. (2) 2693e = B. C. H. l. l. 109/10 (b) = Recueil l. l. B = Lebas-Wadd. n. 416.

Anhaltspunkt unten). Wenn wir das 2. Jahrhundert als Ganzes betrachten, so können wir den betreffenden Zinsfufs ansetzen als z. 7—8 mit kleinen Abweichungen unter 7 und über 8. Für die Kaiserzeit (bis z. 250) werden wir den betreffenden Satz finden als 8 bis 9, also eine Steigerung.

Da beide niedrigern Fälle des 2. Jahrhunderts in dessen erste Hälfte fallen, so ist es vielleicht gestattet, das 2. Jahrhundert selbst wieder zu teilen, in dessen erstem Teil z. 200—150 den betreffenden Zinsfufs als z. 7 (und wenig darunter) anzusetzen; dann schon in diesem Jahrhundert die später sich fortsetzende Steigerung beginnen zu lassen, und den betreffenden Zinsfufs mit 8% (und wenig darüber) zu notieren. — Jedenfalls ist zu bemerken, dafs um die Wende des 3. Jahrhunderts ein starker Fall eintrat.

Was den mittleren Zinsfufs anbetrifft, so sind wir über die erste Hälfte des 2. Jahrhunderts, also die Zeit, aus der die Fälle für sichere Anlage von Thera und Delphi stammen, nicht unterrichtet. Nur aus der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts, für Ephesus, fanden wir denselben als wenig über 7% (7,14%). Dabei ist zu beachten, dafs hier in Ephesus um die gleiche Zeit die durchschnittliche Zinsrate etwas über 1% kleiner ist, als der Zinsfufs für sicheren Bodenkredit; wofür sich Ursachen schon denken lassen, wenn sie auch nicht ganz deutlich sind. — Eine Bewegung des mittlern Zinsfufses innerhalb des 2. Jahrhunderts läfst sich, eben aus Mangel an weiterem Material, nicht nachweisen. — Nicht ganz genau festzustellen, doch wohl ungefähr gleich anzunehmen, ist die mittlere Zinsrate in Olymos-Mylasa, die betreffenden Urkunden können noch ins 2. Jahrhundert gehören, an die Wende desselben, oder schon ins 1. Jahrhundert. —

Wenn wir innerhalb des betreffenden Zeitraumes, den dieser Abschnitt behandelt, für den durchschnittlichen Zinsfufs keine Bewegung nachweisen können, so doch später eine Veränderung desselben gegen den frühern Stand, in der Kaiserzeit. Dort ist er 8—9%, während er im 2. und 1. Jahrh. v. Chr. 9% nicht erreichte, 8% auch nicht in Ephesos, in Olymos-Mylasa wahrscheinlich auch eher darunter blieb, jedenfalls nicht über z. $8\frac{1}{2}$% war.

Dafs auch im 1. Jahrhundert z. 8% der Satz für sichere Anlagen, bez. der durchschnittliche Zinssatz blieb, läfst sich einem Vorkommen der 8% in einem öffentlichen Anleihen entnehmen (vgl. unten Kap. 5, Tenos).

Was die Kapitalisierungsrate beim Bodenpreise anbelangt, so sehen wir, dafs sie proportional ebenso gesunken ist, wie der Zins-

fufs für sichere Anlagen; genau wie wir p. 17 für Athen ihr Verhältnis zu diesem als die Hälfte und darüber (6 und 8:12), oder also das umgekehrte Verhältnis als das Doppelte und darunter fanden, so hier (*μὴ ἐλάσσονος τῶν ἡμισῶν* etc.).

Drittes Kapitel.

Der normale, noch nicht wucherische Zinssatz bei weniger gutem Kredit.

Für das 1. Jahrh. v. Chr. läfst sich dieser Zinsfufs als 12% nachweisen; wahrscheinlich war er so hoch auch im 2. und vielleicht schon im 3. Jahrhundert, seit der Zeit, da 12% nicht mehr der Zinsfufs für sichere Anlagen war; doch läfst sich das nicht nachweisen (wenn nicht vielleicht ein Fall [s. Seite 67, Amorgos] dahin zu rechnen ist).

Für die Bestimmung dieses Zinssatzes ist nun unter Umständen eine allfällige Zinsgesetzgebung, d. h. die Feststellung eines Zinsmaximums von Wert. Denn, wenn nicht etwa (wie in der Justinians, über die später zu handeln sein wird) einzelne Darlehensgattungen unterschieden werden, sondern allgemein ein Zinsmaximum fixiert wird, so geht man nicht fehl, anzunehmen, jener Zinssatz sei so hoch, wie das Zinsmaximum, ungefähr wenigstens, mit geringer Variation. Darüber beginnen die „Wucherzinsen."

Nun finden wir ein Zinsmaximum von 12% vorgeschrieben in der Provinz Asia z. 70 v. Chr. von Lucullus, z. 50 in Cilicia von Cicero (über beides unten Kap. 6).

Die betreffenden Verhältnisse waren auf dem festländischen Hellas und den Inseln nach allem keine andern, als in Kleinasien; wir können also für jene Zeiten 12% als solchen Zinsfufs ansprechen. In der That sehen wir, dafs diese 12% als solche Zinsrate angesehen werden, über die hinaus nur bei ganz miserabeln Verhältnissen des Schuldners gegangen wurde. Bei einem öffentlichen Anleihen der Stadt Salamis auf Cypern (worüber unten Kap. 5) heifst es[1]: „Clamare omnes qui aderant, nihil impudentius Scaptio, qui centesimis cum anatocismo contentus non esset; alii nihil stultius; mihi autem impudens magis quam stultus videbatur: nam aut bono nomine centesimis contentus

1) Cicero ad Attic. V 21, 12.

erat aut non bono quaternas centesimas sperabat.“ Das Darlehen an die Stadt Salamis (öffentliche Anleihen zeigen ceteris paribus die gleichen Erscheinungen, wie private, vgl. oben 1. Abschn. 4. Kap. § 5) war ein chirographarisches (mit Syngraphe) (vgl. unten Kap. 5); bonum nomen ist die Stadt Salamis, wenn sie das (chirographarische) Darlehen in normaler Weise verzinst und zurückzahlt; dann bezahlt sie auch den normalen (chirographarischen) Zinsfufs; sonst den „Wucherzins“[1]). Ferner sagt Cicero (l. l. VI 1, 6): (cum) id.... (jenes Zinsmaximum) etiam acerbissimis feneratoribus probaretur; wenn daraus auch nicht etwa zu entnehmen ist, dafs wirklich die acerbissimi feneratores nun bei 12% blieben[2]), — dafs dem nicht so ist, werden wir bei den öffentlichen Anleihen unten sehen — so ist doch darin soviel Thatsächliches ausgedrückt, dafs die centesimae allgemein, auch den feneratores selbst als normaler Satz für ihre Darlehen galten; die betreffenden feneratores, deren Ansicht Cicero vernommen haben mochte, konnten ja sehr wohl zu 12% ihre Zustimmung geben — falls die Schuldner nicht in ihrer Not mehr zahlen mufsten.

Viertes Kapitel.

Verzugszinsen.

Hier ist ein Fall zu registrieren, der das Verhältnis römischer Steuerpächter zu Griechen betrifft. Cicero[3]) als Statthalter von Cilicien (51/50) schreibt: „De publicanis quid agam, videris quaerere:

1) Savigny, Über den Zinswucher des M. Brutus, Abhandlungen der königl. A. d. W. in Berlin, aus den Jahren 1818—19 (ph. Kl.), (179 f.) p. 182 sagt über die Stelle, gegenüber andern Erklärungen: „Scaptius.... soll.... so gerechnet haben. Entweder sind künftig die Finanzen der Stadt Salamis schlecht oder gut. Sind sie schlecht, so kann man sie durch die gedrohte Kündigung des Kapitals so drängen, dafs sie lieber das kleinere Übel wählen und die laufenden Zinsen mit 48% wirklich zahlen; sind ihre Finanzen gut, so läfst sich diese Drohung freilich nicht anwenden, dann also mufs man sich begnügen, von einem sehr sichern Kapital 12% zu ziehen.“ Dies alles ist ganz richtig, nur ist am Ende das „sehr sicher“ cum grano salis zu verstehen. Denn es handelt sich, wie gesagt, bei der betr. Anleihe nicht um eine sichere Anlage, sondern recht eigentlich um eine blofse Verschreibung seitens eines doch recht mifslich situierten Schuldners.

2) Dafs die centesimae die Grenze bilden, über die hinaus drückende Wucherzinsen beginnen, dafür darf man vielleicht auch Cic. ad. Attic. VI 1, 16 anführen, wo die centesimae als „tolerabile fenus“ bezeichnet werden (es handelt sich auch um Verzugszinsen, die griechische Gemeinden den publicani für Steuerrückstände zahlen, s. 4. Kap.) 3) ad Attic. VI 1 § 16.

habeo in deliciis, obsequor, verbis laudo, orno, efficio, ne cui molesti sint. τὸ παραδοξότατον, usuras eorum, quas pactionibus adscripserant, servavit etiam Servilius (hierüber unten Kap. 6); ego sic: diem statuo, satis laxam, quam ante si solverint, dico me centesimas ducturum, si non solverint, ex pactione; itaque et Graeci solvunt tolerabili fenore et publicanis res est gratissima, si illa iam habent pleno modio, verborum honorem, invitationem crebram" etc. Was uns hier aus der Stelle interessiert, ist dies, dafs darnach die Publicani für nicht rechtzeitig bezahlte Steuerforderungen von den Pflichtigen Verzugszinsen über 12% seit Langem (schon unter Servilius, s. unten Kap. 6) zu fordern (und zwar je zum Voraus in den mit diesen vereinbarten pactiones festzusetzen) pflegten, so in Cilicien und wohl auch im übrigen Kleinasien und Griechenland (wie hoch sie waren, ist nicht auszumachen). Cicero läfst diese, bei diesen Forderungen der Publicanen üblichen Verzugszinsen unter der angegebenen Bedingung zu, obwohl sie sein Zinsmaximum überschreiten.

Fünftes Kapitel.

Der Zinsfufs bei öffentlichem Kredit im 1. Jahrh. v. Chr.: Gythion; Tenos; Salamis auf Cypern.

Alle Fälle öffentlichen Kredites in unserm Zeitraum gehören ins 1. Jahrhundert. Es ist dies die Zeit, wo das römische Regiment in Griechenland und Kleinasien feste Wurzel gefafst hatte und seine schönsten Blüten trieb. Sowohl direkt, als indirekt ruinierte der Römer die Provinz: direkt als Beamter und als Geschäftsmann, sei es als publicanus oder als Wucherer u. s. f., indirekt dadurch, dafs unter der Herrschaft der untüchtigen herrschenden Klassen Roms das Piratenwesen in jenen Gegenden (wie ja noch weiter) mächtig gedieh, direkt ferner auch als Krieger und Feldherr. Durch Steuern, Contributionen, Erpressungen, Betrug und Wucher u. s. f. suchte die auf jene Gegenden losgelassene geldgierige Schar sich zu bereichern; die Piraten und Legionare schadeten auch noch durch unmittelbare Verwüstung und Räuberei. Diese Verhältnisse mufsten auf mehr als einem Wege zur Verschuldung der griechischen Gemeinden führen. Mittelbar, indem der Ruin vieler Bürger die Gemeindefinanzen zerrüttete, unmittelbar, indem an die Gemeinden selbst Forderungen gestellt wurden, besonders in Geld, die Anleihen notwendig machten.

Wir sehen direkt, wie sich an solche Geldleistungen der Wucher ansetzt. So 84 v. Chr.; als Sulla die kleinasiatischen Städte wiedergewonnen, legte er ihnen zusammen 20000 Tal.[1]) Contribution auf; die Folgen[2]): *αἱ δὲ πόλεις ἀποροῦσαί τε καὶ δανειζόμεναι μεγάλων τόκων αἱ μὲν τὰ θέατρα τοῖς δανείζουσιν, αἱ δὲ τὰ γυμνάσια ἢ τεῖχος ἢ λιμένας ἤ τι δημόσιον ἄλλο σὺν ὕβρει στρατιωτῶν ἐπειγόντων ὑπετίθεντο.*

Bis zum Einschreiten des Lucullus (72—70)[3]) war die Schuld an die betreffenden Gläubiger auf 120000 Tal. angewachsen[4]), und durch Vermittlung des Lucullus wurde dieselbe mit 40000 Tal. abgetragen[5]), nachdem Zustände eingetreten waren, wie sie Plutarch a. a. O. schildert[6]).

Ebenso sind Kriegskontributionen die Ursache der Bewucherung der Gemeinde Gythion, ungefähr um die gleiche Zeit (s. gleich unten). Es ist begreiflich, dafs unter solchen Umständen diese griechischen Gemeinden froh sein mufsten, wenn sie überhaupt Geld bekamen; denn Nichtzahlung an die Römer war noch schlimmer, als horrende Zinsen zahlen. Es war wohl gar nicht so unehrlich gemeint, wenn sie den römischen negotiatores, die bei ihnen ansässig waren und zu 24%, 48% und Zinseszins Geld vorstreckten, solche lange Ehrendekrete stifteten, wie wir sie aus Gythion und Tenos haben. — Gythion[7]) hatte nämlich von zwei daselbst ansässigen Römern, zwei Brüdern, Numerius und Marcus Cloatius schon verschiedene Darlehen empfangen, daneben andere Gefälligkeiten von ihnen erfahren, wie die Beherbergung römischer *πρεσβευταί* (Z. 16/17; 21 f.), die erfolgreichen Bemühungen, von der Stadt Lieferungen an römische Truppen abzuwenden (18 f., 26 f.); auch später wieder mufste die Gemeinde sich an die Cloatii wenden: (Z. 32 f.) *ἔν τε τῶι ἐπὶ Τιμοκράτεος ἐνιαυτῶι|, [ὅ]τε Ἀντώνιος*[8]) *παρεγένετο, χρείαν ἐχούσας τᾶς πόλεως δι|α-*

1) Plut. Luc. 20. 2) Appian Mithr. 63.
3) Über die Zeit vgl. unten Kap. 6. 4) Plut. ib. 5) ib.
6) Infolge öffentlicher Schulden waren selbstverständlich Vorfälle entstanden, wie das dort genannte *πιπράσκειν .. δημοσίᾳ ... ἀναθήματα γραφὰς ἱερούς ἀνδριάντας*. Aber auch unter dem, was das. von Privaten berichtet wird (Pfändung und persönliche Haft und Mifshandlung, vgl. über diese Punkte auch Mitteis p. 445 f.) konnte mancher Fall aus dem *δάνειον δημόσιον* hervorgehen, in Ausführung einer Executivklausel (vgl. oben Seite 66 und Anm. 4 Amorgos), und was persönliche Mifshandlung betrifft vgl. das Verhalten des Scaptius (unten in diesem Kap.).
7) Lebas-Foucart 242a = Dittenberger 255 (auch Kumanudes *ἐφημερὶς τῶν φιλομαθῶν* 1865 n. 570 und Sauppe, Nachrichten von der kgl. Ges. der W. zu Göttingen 1865 n. 17, p. 461 f. 1867 n. 9, beides mir unzugänglich).
8) Dieser Antonius war nach Waddingtons Ausführungen l. l. 121 f. (gegen

φόρων καὶ μηθενὸς ἄλλου θέλοντος συναλλάξαι ἐδάνει | [35]σαν ἁμῖν δραχμὰς τετρακισχιλίας διακοσίας συναλλά|γματος τόκου τετραδραχμιαίου, ὑπὲρ οὗ καὶ παρακληθέν|τες ὑπὸ τοῦ δάμου ἐν τῶι ἐπὶ Νικαρετίδα ἐνιαντῶι εὐθυτο|κίαν δίδραχμον τ[ό]κον συνεχώρησαν καὶ ἐχαρίσαντο τᾶι | πόλει ἀπὸ τοῦ ὀφειλομένου χρήματος ὑπὲρ χιλίας καὶ πεν |[40]τακοσίας δραχμάς. Die Gytheaten mufsten also, um an den brandschatzenden Römer — den spätern Consul! — die Contribution von 4200 Dr. zu bezahlen, das Geld zu 48% aufnehmen — einem stehenden Satze für solche Wuchergeschäfte (vgl. auch die Bemerkungen zur tenischen Inschrift unten) und zu Zinseszins (das ergiebt sich aus dem folgenden εὐθυτοκία); zu letzterem bemerkt Szanto[1]): „Es kann wohl behauptet werden, dafs die Höhe der Prozente den Zinseszins bedingte[2]). Denn, wenn ein Staat genötigt war, irgend eine Summe zu dem, wie es scheint, üblichen Prozentsatze von 48% zu borgen, so ist es klar, dafs er gemeiniglich am Schlusse des Jahres noch nicht in der Lage sein konnte, die Hälfte der Schuld (so viel beträgt ja ungefähr 48%) als Zins zurückzuzahlen; hätte er dies vermocht, so wäre er in den meisten Fällen eben nicht genötigt gewesen, eine Anleihe aufzunehmen“[3]). Später erfolgte sodann eine Gewährung niedrigerer Zinsen, 24% und von εὐθυτοκία, d. h. einfache Verzinsung, Nicht-Zinseszins[4]).

Wahrscheinlich sind die „über 1500 Dr.“, die nachgelassen werden, 24% (einfache) Zinsen für 1½ Jahre (genau 1512 Dr.); „der infolge der Ermäfsigung des Zinsfufses resultierende ersparte Teil der Zinsen für 1½ Jahre“[5]). Es werden eben die 24% und auch (was Szanto

---

Sauppe), die auch Ditteuberger acceptiert, C. Antonius, Ciceros späterer College im Consulat. Er war 87 oder 86 unter Sulla in Griechenland; von seiner Thätigkeit daselbst berichtet Asconius (zu Cicero in toga cand.) p. 84 ed. Orelli-Baiter (1833) (vgl. Mitteis p. 419) „multos in Achaia spoliaverat, nactus de exercitu Sullano equitum turmas“ (ganz wie Scaptius, s. unten). Er wurde auf die Klage der Provinzialen hin später verurteilt bez. für 6 Jahre aus dem Senat gestofsen. Auch Gythion war ihm offenbar zum Opfer gefallen.

1) Wiener Studien 8 (1886) 33/4.

2) Vgl. auch, dafs (s. unten) in Teuos bei 24% resp. 12% einfache Verzinsung eintritt.

3) Wie solche Zinsen und Zinseszinsen das Kapital anschwellen liefsen, veranschaulicht das oben Angeführte; vgl. auch unten den Fall der Salamiuier.

4) Über das Wort vgl. unten; Foucart p. 120 zu unserer Inschrift erklärt: il signifie, d'après les deux éléments qui le composent, intérêt direct, c'est-à-dire qui porte seulement sur la somme réellement prêtée, sans y ajouter celui des intérêts échus et non payés, dem Sinne nach richtig; doch erklärt Böckh das εὐθυτοκία besser (unten 95,1). 5) Szanto l. l. 34.

nicht bemerkt) die *εὐθυτοκία*[1]) rückwärts gerechnet, vom Tage der Schuld an (vgl. unten in Tenos) [Nikaretidas gehört also ins folgende oder zweitfolgende Jahr].

Ganz Analoges finden wir kurze Zeit später in Tenos, in einem gleichen Ehrendekret, für einen L. Aufidius Bassus bez. auch dessen Vater Lucius[2]).

Es war die Zeit des Seeräuberkrieges (78—67), die diese Stadt in Schulden stürzte (Z. 7 f. *καθ' ὃν καιρὸν ἐπιγενόμενος ὁ κοινὸς πόλεμος καὶ συνεχεῖς πειρατῶν ἐπίπλοι τὴν νῆσον οὐχ ὡς ἔτυχεν συνηνάγκασαν ὑπὸ τῶν δανείων ἐπιβαρηθῆναι*[3]). In diesen Zeiten, wird von dem älteren Aufidius Bassus gesagt (Z. 10 f.): *μόνος καὶ πρῶτος τῶν συνηλ[λ]αχότων . . . χρημάτων πλῆθος ὅσον προῃρούμεθα . . . ἔδωκεν ἐξ ἑτοίμου τόκων πολὺ κουφοτέρων παρὰ τοὺς ὑπάρχοντας τότε, τούτων τε συνπεριφορὰν ἐποι[ή]σατο πάντα τὸν τῆς ζωῆς χρόνον*; für welche *εὐεργεσίαι* der Demos ihn auch entsprechend ehrte. Dann heifst es vom Sohne (Z. 20 f.): *δύο μὲν συνγραφὰς καταλελειμμένας ὑπὸ τοῦ πατρὸς αὐτῷ κατὰ τῆς πόλεως ἐκ τῶν τόκων, τὴν μὲν μίαν δραχμῶν Ἀττικῶν μυρίων χιλίων, τὴν δ' ἑτέραν μυρίων Ἀττικῶν ἐνακισχιλίων πεντακοσίων ἐλοιπογράφησεν χωρὶς ἀργυρίου κομιδῆς παρακληθείς ὑπὸ τοῦ δήμου. τοῖς δὲ ἄλλοις δανείοις ἄνωθεν* | [25] *ἀπὸ τῶν συνγραφῶν δραχμιαῖον τόκον ἐξ εὐθυτοκίας [ὧ]ρισεν [ἐ]τῶν καὶ πλειόνων καὶ συγχωρήσας πλῆθος χρημάτων ἱκανώτ[ε]ρον πάλιν α[ὐ]τὸν . . . ὑπερέθετ' . . . τὸ γὰρ συναχθὲν ἐκ τῆς ἐπιεικεστάτης ψήφου κεφάλαιον εἰς ἄ[λ]λον πενταετῆ συνεγράψατο χρόνον τόκου τετρωβόλου.*

Aber auch nach *πλείονα ἄλλα ἔτη* können die Tenier, wegen der *ἐπιβαρήσεις* durch andere, nicht zahlen; die Schuld war wieder angewachsen (vergleiche Zeile 33: *διὰ ταῦτα συναθροισθέντων διαφόρων πλειόνων*); da liefs der Gläubiger vieles nach (Z. 40/41: *ἀπὸ τῶν ὀφειλομένων αὐτῷ μεγάλ[α ἀφ]ελὼ[ν] κεφάλαια*) und gab zur *ἀπόδοσις* wieder elf Jahre Zeit, diesmal ohne Zinsberechnung.

Der oben im Zusammenhang zitierte Passus möge hier noch

---

1) Wären die 24 % mit (jährlichem) Zinseszins berechnet worden, so hätten 1633 Dr. nachgelassen werden müssen, also „über 1600".

2) C. I. Gr. (2) 2335 = Lebas II 1859 (auch bei Rofs, Inscriptiones Graecae, appendix [nach Dareste B. C. H. 8 (1884) 363$_2$], mir unzugänglich; gleichfalls Hicks, Manual of Greek Historical Inscriptions n. 204, nach Dareste ib. und Hicks an dem oben Seite 75$_6$ (Ephesus) angeführten Orte 112 und 113).

3) Foucart (Lebas 2, 119) richtig: du temps de Pompée und (120) pendant la guere des pirates. Hicks l. l. 113 „the fighting alluded to must have preceded the suppression of piracy by Pompey B. C. 67." Aber doch nicht so viel, dafs Hicks (l. l. 112) mit Recht sagt: a Tenian decree . . . . of about B. C. 100.

näher besprochen werden[1]). Unsere Auffassung ist folgende. Der Vater des L. Aufidius Bassus hatte in zwei[2]) Raten den Teniern Geld geliehen. Während dessen Lebenszeit konnten sie aber weder das Kapital zurückzahlen[3]), noch die Zinsen[4]) ordentlich entrichten. Es war über die Zinsen jeder Schuld je eine Syngrapha aufgesetzt, d. h. die Zinsen, die noch geschuldet waren, als neue Schuld vereinbart worden, in einer neuen Schuldurkunde[5]). Diese Syngraphai sollten nun am Termin exequiert werden[5]). Da erwies sich Aufidius gefällig und, ohne den Syngraphai Vollziehung zu verschaffen, ohne also ev. die Tenier Geld (wenn nicht das Ganze, so doch einen Teil) bezahlen zu lassen, buchte er einfach die betreffenden Summen als noch nicht bezahlt[6]). (Davon wurden dann auch keine Zinsen mehr berechnet,

1) Dareste l. l. 363 sagt: „ils avaient emprunté ... notamment à ... Lucius Aufidius Bassus, fils de Lucius... Luc. Aufidius avait hérité de son père deux syngraphae dues par la ville pour intérêts accumulés... Il en fit remise gratuitement (*ἐλοιπογράφησεν*) et consentit rétroactivement à se contenter d'un intérêt simple (*ἐξ εὐθυτοκίας*) à 12 pour cent par an, sur les autres prêts qui avaient pour objet des capitaux et remontaient à plusieurs années; une nouvelle syngrapha fut passée, comprenant le solde de l'ancien compte augmenté de nouvelles avances, le tout prêté pour cinq ans à huit pour cent d'intérêt" etc. Böckh (zu L. 23 f.): sensus hic videtur: Debebantur illae quae dicuntur pecuniae ex usuris patri pendendis, debebantque statim solvi; sed ille concessit ut reliquarentur Tenii has usuras (*ἐλοιπογράφησεν*), ceterisque debitis leviores constituit usuras, centesimas illas, easque leviores computavit, non a die novae huius concessionis, sed inde ab initio contractuum (*ἄνωθεν ἀπὸ τῶν συνγραφῶν*) neque usurarum usuris repetitis, sed usuris ita computatis quasi insta die penderentur (*ἐξ εὐθυτοκίας* quae dictio mihi aliunde non nota) idque in annos etiam posthac complures (*ἐτῶν καὶ πλειόνων*); z. Z. 27: *αὐτὸν* ref. ad *δραχμιαῖον τόκον*.

2) Das ergiebt sich daraus, daſs (vgl. unten) die *ἄλλα δάνεια* die ursprünglichen Kapitalien sind; es sind deren zwei.

3) Vgl. A. 2; auch ist es selbstverständlich, da ja nicht einmal die Zinsen bezahlt waren.

4) Über den Zinsfuſs unten. Es war Zinseszins in diesem ersten Darleihen vereinbart und berechnet vgl. unten.

5) *συγγραφή*, „contrat exécutoire", hier wohl im strengen Sinne; der Zahlungstermin war darin jedenfalls genau bestimmt, vgl. z. B. die Nikaretainschrift. Schon Böckh, der doch die Lehre von der Syngrapha, wie sie heute besteht, noch nicht kennen konnte, hat das Richtige.

6) Böckh äuſsert sich über *χωρὶς ἀργ. κομ.* nicht, erklärt dagegen *ἐλ.* richtig. Dareste meint, *λοιπογραφέω* heiſse: faire remise. Aber *λοιπογραφέω* heiſst, so viel wir wissen, nicht „erlassen" (über den Sprachgebrauch gleich); auch wird unten *ἀφαιρέω* dafür gebraucht; ferner wäre das *χ. ἀ. κ.* dann ganz überflüssig, während es bei unserer Auffassung von *λ.* gut paſst (dadurch, daſs Aufid. jene Summen einfach als noch nicht bezahlt bucht, sind die Syngraphai, (die Zahlung [oder dann Pfändung] verlangen), ohne daſs die Tenier Geld flüssig zu machen brauchten, in ihren Wirkungen aufgehoben. — *λοιπογραφέω* wird glossiert (vgl. Stephan s. v.) mit reliquatio (was bedeutet: Rest eines Guthabens,

da ja die Syngraphai abgeschlossene Zinsschulden darstellten; es ist denn auch von Verzinsung nicht die Rede.)

Von den ursprünglichen Kapitalien liefen natürlich, je seit der Syngrapha, wieder Zinsen, zu den vereinbarten Prozenten und mit Berechnung von Zinseszins; es war daher eine Wohlthat, wenn der Gläubiger je vom Tage des Abschlusses der einen und andern Syngrapha ermäfsigte Zinsen ohne Zinseszins berechnete[1]). Das Weitere ist klar; nur sei nach dem Obigen darauf hingewiesen, dafs in das

---

vgl. z. B. Dig. 26, 7, 44, § 2); m. W. aufser unserer J. die einzigen Male, da λοιπογραφέω sich sonst noch findet, sind Stellen in einem Papyrus B. U. N. 362 (= Wilcken, Hermes 20 (1885) 430 f.) [362[8] (pag. VI) Z. 9; 362[15] Z. 11 (p. XIII), 362[16] Z. 17 (p. XIV), 362[20] (frag. V) Z. 3; auch 362[5] (p. III) Z. 21]; (Wilcken 463 führt das Verb noch aus einem andern Berliner Papyrus an, der noch nicht publiziert ist). An den erstgenannten Stellen bedeutet es ganz deutlich (vgl. 362[4], Z. 16; 362[5] Z. 22) „als Rest (nämlich a. a. O. als Transport vom vorigen Monat) buchen." (vgl. Wilcken l. l. 463). Auch an der letztgenannten Stelle (ἀφ' ὧν sc. δραχμῶν [dem vom Vorgänger übergebenen Kassabestand] ἐλοιπογ(άφησα) αὐτὸν) heifst es nicht etwa „erlassen", bez. (mit Akk. — Objekt) etwa: „einen frei schreiben" von = „erlassen", sondern ist entweder mit Wilcken zu übersetzen (p. 464): „(die Drachmen) auf Grund deren ich ihn mit einem Rest notiert habe, resp. [nach Mommsens Conjektur ἐλοιπογ(ράφησεν) αὐτόν] er sich notiert hat", oder, wie mir wahrscheinlicher: „die ich ihm durch Notierung als Rest (als von mir übernommenen Kassabestand) quittiert habe." Das „Quittieren" liegt nicht in dem λ., sondern in ἀπὸ, das frei mit λ. verbunden ist. — Auch Wilcken l. l. 463 hat für das λοιπογρ. unserer Inschrift die Böckhsche Deutung („entsprechend dem einzigen sonst bekannten Gebrauch des Verbums in C. I. Gr. II p. 258, 23 — eine Geldsumme als λοιπόν, als noch übrig, restierend notieren.") Mit reliquo wird unter Verweis auf unsere Stelle λ. übersetzt im Steph.; mit „in Rest schreiben lassen" gleichfalls („Inscr.") bei Jacobitz und Seiler[2]. — Man könnte daran denken, auch bei Annahme der richtigen Bedeutung, die Stelle so zu verstehen: er buchte die blofsen Zinsen als Rest der Schuld, ohne Bezahlung des Kapitals zu verlangen; aber die δάνεια unten müssen die ursprünglich geschuldeten Kapitalien sein (vgl. A. 1).

1) Die ἄλλα δάνεια müssen die ursprünglich geliehenen Kapitalien sein; Böckh äufsert sich nicht, Dareste spricht nur von „des capitaux"; aber die Sache ist ganz deutlich; wären die ἀ. δ. andere Darlehen, so fragte man, warum sie nicht vorher ausdrücklich genannt seien, wie doch sonst alle in der Inschrift; das ἄνωθεν ἀπὸ τῶν συνγραφ. bliebe dann ganz unverständlich — denn wie sollte Aufidius gerade beim Abschlufs jener beiden Syngraphai über nicht bezahlte Zinsen früherer Darlehen neue gemacht haben? — während es sich bei unserer Deutung ganz gut erklärt. — Dies angenommen, ist klar, dafs es 2 δάνεια waren; denn die 2 συνγραφαί (= τῶν συνγραφῶν) können sich nicht etwa (auf einander folgend) auf das gleiche δάνειον beziehen, da ja nur von der letzten ab gerechnet werden könnte. Zu ἐξ εὐθυτοκίας: da es sich um Minderung der Forderungen handelt, kann dies nur heifsen einfacher Zins, Nicht-Zinseszins; die Wortdeutung richtig bei Böckh (vgl. auch oben p. 95$_1$). Bei Hermann-Blümner (Griechische Privatalterthümer 459$_1$) steht gerade das Verkehrte: „εὐθ. ist der aufgelaufene Zins, der neu verzinst wird", mit Verweisung auf unsere Stelle. Das Richtige haben auch Szanto l. l. 34 und Dareste l. l.

συναχθὲν...κεφάλαιον, das mit 8% verzinst wird, die Summen der beiden Syngraphai nicht hineingehören[1]).

Es erübrigt uns noch, über den Hauptpunkt, die Zinsraten bei diesen Anleihen zu sprechen. —

Der Zinsfufs für die ersten Darlehen des Vaters Aufidius an die Tenier war höher als 12% (Z. 24/25 ist ja ganz deutlich eine Ermäfsigung gemeint), aber doch immer noch „viel leichter", als die „damals bestehende" Zinsrate. Wir gehen wohl nicht fehl, 24% als den betreffenden Zinsfufs zu erklären, und 48% als die (*τόκοι*) *ὑπάρχοντες τότε*. Es wird dann der Satz von 24% auf 12% herabgesetzt, wie bei den Gytheaten von 48% auf 24%. — Natürlich ist das *ὑπάρχοντες τότε* nicht so zu verstehen[2]), als ob 48% für alle Darlehenskategorieen der stehende Satz gewesen wären; diese hohen Zinsen gelten eben nur für solche Gemeinden und ev. Private, die, bei sehr schlechten Finanzverhältnissen, Geld aufzunehmen gezwungen waren, auch zu noch so hohen Zinsen. Insofern ist *ὑπάρχοντες τότε* ganz richtig; denn der Gemeinde konnte es sehr gleichgültig sein, dafs für sichere Anlagen nur z. 8% galt, wenn sie doch nicht in der Lage war, solche Sicherheit zu bieten. Die 12%[3]), die seit der Zeit des Abschlusses der Syngrapha berechnet werden, sind der normale noch nicht wucherische Zinsfufs bei schlechtem Kredit (s. oben 3. Kapitel).

Wenn sodann die ganze neue Schuld für 8% fortgeführt wird,

---

1) Nachdem diese Ausführungen schon lange geschrieben waren, gab Eyssenhardt in der „Zukunft" 1897, Nr. 22 v. 27. Februar. (V. Jahrg.) p. 413 und 414 ein kurzes Resumé der Inschrift, das im Ganzen durchaus richtig ist, so namentlich bezüglich der Worte *ἐπ. χ. ἀργ. κ.*; Eyssenhardt umschreibt: „...stundete Bassus diesen Betrag und bestand nicht auf sofortige Baarzahlung." Auch die *ἄλλα δάνεια* werden richtig als das „ursprünglich dargeliehene Kapital" bezeichnet (genauer sollte allerdings von zwei Kapitalien die Rede sein). Irrtümlich ist nur dies, dafs Eyssenhardt die 8% auf das neue Darlehen zu beschränken scheint, während doch offenbar nach Verlauf dieser Zeit auch für die alten Schulden nur noch dieser Zins verlangt wird. Dies ist übrigens nebensächlich.

2) Foucart l. l. p. 120 meint (mit Verweisung auf die Inschr. aus Gythion und Korkyra): ce taux (24%).....était.....ordinaire à cette époque; vgl. ib.: On peut donc conclure qu'en Grèce le taux ordinaire était de 2 p. 100 par moi, au premier siècle avant notre ère. Die Inschr. von Korkyra setzt Fouc. selbst ins 2. oder 3. Jahrh., sie kann also hier nichts beweisen. — Man könnte so jedenfalls mit gröfserm Recht 48% als den taux ordinaire bezeichnen; das Richtige darüber geht aus dem Bisherigen, denk' ich, zur Genüge hervor; s. auch 65_4.

3) Dafs *δραχμιαῖος τόκος* 12% bedeutet, ergiebt sich aus dem Ausdruck *τόκου τετραβόλου*; wir finden also noch die alte Rechnungsart; es ist demnach *δρ. τ.* = *τ. ἐπὶ δραχμῇ*. Eine andere Bedeutung von *δραχμιαῖος τόκος* in der Kaiserzeit (9%) vgl. unten 4. Abschn. 1. Kap.

so ist Aufidius noch weiter heruntergegangen, wahrscheinlich auf den Zinsfufs für sichere Anlagen, indem so eben vom Gläubiger, der Gemeinde zu Gefallen, die betreffende Anlage als sicher betrachtet wird, wenn sie es auch nicht ist (wie sich aus der noch weiter andauernden Zahlungsunfähigkeit ergiebt).

Als Cicero Proconsul von Cilicien (51—50) war, hatte er in einer ähnlichen Affäre zu thun.[1]) Die Gemeinde Salamis auf Cypern hatte bei Geldnot im Jahre 56 in Rom ein Anleihen zu machen gesucht (vgl. ad Att. V 21, § 11, 12). Aber die lex Gabinia verbot in Rom Darlehen an Peregrinen (ib.); da boten M. Scaptius und P. Matinius, 2 negotiatores, in Wirklichkeit nur die Strohmänner des Tugendboldes M. Brutus (vgl. V 21, § 10, 12 u. ö.), Geld zu 48%, „si sibi senatus consulto caveretur" (l. l. § 12). Dann heifst es: „fit gratia Bruti senatus consultum 'ut neve Salaminiis neve qui eis dedisset fraudi esset';" worauf das Darlehen zustande kam. „Postea venit in mentem feneratoribus nihil se iuvare illud senatus consultum, quod ex syngrapha ius dici lex Gabinia vetaret" (vgl. auch VI 2, § 7). „Tum fit senatus consultum, 'ut ex ea syngrapha'† esset quam ceterae, sed ut eodem.[2]) Cum haec disseruissem" etc. — Das Anleihen war nicht unbedeutend; im Jahre 51/50 handelte es sich (nur waren natürlich auch Zinsen etc. dabei) um 106 bez. 200 Tal. (§ 12).

Unter Ciceros Vorgänger Appius Claudius Pulcher[3]) hatte Scaptius mit einigen turmae equitum, die er von jenem erhalten (als praefectus equitum, vgl. darüber Savigny 184 f.) den Salaminiern hart zugesetzt (V 21 § 10; VI 1, § 6; VI 2 § 8); es wird erzählt, Scaptius habe den senatus (d. h. die *βουλή*) der Salaminier in der curia eingeschlossen gehalten, bis 5 senatores Hungers starben.

Cicero liefs die equites Cypern verlassen und gewährte dem Scaptius, als einem negotiator, prinzipiell keine praefectura equitum (V 21, 10 u. ö.). — Cicero hatte im edictum tralaticium die centesimae cum anatocismo anniversario als Zinsmaximum bestimmt[4]), und die Salaminier wollten die Gelegenheit benutzen, um ihre Gläubiger

---

1) vgl. Cic. ep. ad Attic. V 21 (bes. § 10—13); VI 1 (bes. § 5—7), VI 2 (bes. § 7—9), VI 3 § 5. Vgl. Savigny l. l.; Dareste 366/67; Mitteis 412. 419.

2) So schreiben den Text J. G. Baiter (1867) und J. C. G. Boot (kommentierte Ausgabe der ep. ad Atticum² 1886); Boot z. St. bemerkt richtig (gegen Savigny [l. l. 182/83] u. a.), aus VI 2, 7 gehe hervor, dafs das SC. nur etwa die Worte enthielt: „ut ex ea syngrapha ius diceretur", dagegen die weitere Bemerkung Cicero gehört, etwa: „non ut alio iure ea syngrapha esset quam ceterae syngraphae, sed ut eodem."

3) 53—51; vgl. Marquardt, R. Staatsverw. I² 336₁. 4) Vgl. unten Kap. 6.

unter diesen Bedingungen zu befriedigen[1]). Aber Scaptius beharrte auf den 48% und wollte das Angebot nicht annehmen[1]). Cicero war schwach genug, die Sache einfach sich verschleppen zu lassen, obwohl er wufste, dafs sein Nachfolger Paulus dem Scaptius freie Hand gewähren werde (VI 1 § 7: quid iis fiet, si huc Paulus venerit?), und dafs die Ausführung jener Forderungen den „interitus civitatis" bedeutete (V 21, § 12; vgl. VI 1, § 5[2]).

Sechstes Kapitel.

Gesetzliche Zinsmaxima.

Erst die römische Verwaltung hat in den hier behandelten Gebieten ein gesetzliches Zinsmaximum verfügt; denn Mafsregeln, wie die in Ephesos getroffenen (oben Kap. 1 und 2) sind ja nur als temporäre aufzufassen[3]).

Wie schon erwähnt, war es der Notstand, welcher aus der durch die sullanische Kontribution bewirkten Verschuldung hervorgegangen war, der den Lucullus als Statthalter von Asia und Cilicia[4]) ungefähr in den Jahren 72—70[5]) zu einer Zinsgesetzgebung zwang. Plutarch[6]) zählt vier bezügliche Punkte auf: I) *πρῶτον μὲν γὰρ ἑκατοστὴν* [also

1) ll. ll. passim.

2) Die Salaminier wollen zahlen (VI 1, § 5) centesimis sexennii ductis, cum renovatione singulorum annorum; (VI 2, § 7) centesimis ductis a proxima quidem syngrapha (beiläufig besteht zwischen jenem sexennium und diesem a proxima etc. ein Widerspruch, den Manutius durch die Conjektur prima, Savigny 187/8 wohl richtiger durch die Annahme lösen will, Cicero habe das Detail nicht mehr ganz gegenwärtig gehabt) nec perpetuis, sed renovatis quotannis, und (VI 3, 5) centesimis renovato in singulos annos fenore; gemeint ist also Zinseszins auf jedes Jahr berechnet, nicht auf jeden Monat (so richtig Savigny 186/87; Marquardt R. Staatsverw. II², 63 A. 5), wie wahrscheinlich Scaptius verlangte, aber auch nicht blofs einfache Verzinsung, Nichtberechnung von Zinseszins (perpetuis dem Sinne nach also = *ἀόφυτοκία*; vgl. auch V 21, § 13; richtig Marq. l. l. 63₅. Boot richtig zu V 21, 13; dagegen falsch zu VI, 2, 7: Salaminii ....solvere volebant.....sine anatocismo; zu V 21, 13 dagegen: „perpetuo fenore: sine anatocismo; opponitur fenus quotannis renovatum VI 2, 7. 3, 5"). Über das SC., das V 21, 13 erwähnt wird, s. 3. Teil, 2. Abschn., 3. Kap.

3) Über ein angebliches Zinsmaximum in Athen vgl. unten p. 102/3.

4) Vgl. Mommsen, Röm. Gesch. III⁸ 56; Marquardt Stvw. I² 336, 380 u. ₁₃.

5) Vgl. Mommsen l. l. 64: „zwei volle Jahre..(72—70) währten diese Städtebelagerungen, die Luc. grofsenteils durch seine Unterbefehlshaber betrieb, während er selbst die Verhältnisse der Provinz Asia ordnete...."

6) Luc. 20.

12%] *ἐκέλευσε καὶ μὴ πλέον εἰς τοὺς τόκους λογίζεσθαι.* II) *δεύτερον δὲ τοὺς μακροτέρους τοῦ ἀρχαίου τόκους ἀπέκοψε.* III) *τὸ δὲ τρίτον καὶ μέγιστον, ἔταξε τῶν τοῦ χρεωφειλέτου προσόδων τὴν τετάρτην μερίδα καρποῦσθαι τὸν δανειστήν.* IV) *ὁ δὲ τόκον κεφαλαίῳ συνάψας ἐστέρητο τοῦ παντός* (wer also nicht perpetuae usurae, *εὐθυτοκία*, inne gehalten, sondern renovatio, monatlich oder jährlich, von nicht bezahlten Zinsen vorgenommen hatte). Appian[1]) berichtet über Punkt III) etwas genauer: *καὶ ἐς τὴν Ἀσίαν αὐτὸς ἐπανελθὼν ὀφείλουσαν ἔτι ἐκ τῶν Συλλείων ἐπιβολῶν, τέταρτα μὲν ἐπὶ τοῖς καρποῖς, τέλη δ' ἐπὶ τοῖς θεράπουσι καὶ ταῖς οἰκίαις ὥριζεν* (dazu Mommsen l. l. 547).

Diese Verfügungen waren wahrscheinlich nicht nur ad hoc[2]) gemeint, sondern für die Amtsdauer des Lucullus [wohl im Edikt proponiert], mit Ausnahme der dritten; unser Thema berührt speziell die erste.

Von den Nachfolgern des Lucullus[3]) behielt Cicero, als Statthalter von Cilicien, das Verbot höherer Zinsen als centesimae bei[4]). Doch

---

1) Mithrid. c. 83.

2) Diese zweite wurde später allgemein gültig (Verbot der Zinsen supra duplum oder des alterum tantum); betr. der vierten schwankte man später. Cicero (vgl. unten) erlaubte anatocismus anniversarius; bei centesima verbot ihn das oben 99, Ende erwähnte SC. Vgl. Mommsen l. l. 537/38.

3) Lucullus war offenbar der erste Statthalter von Asia bez. Cilicia, der ein Zinsmaximum vorschrieb. Aus der Art, wie Plutarch von dessen Anordnungen berichtet, darf wohl dies geschlossen werden. Besondere Besprechung bedarf noch die Stelle Cicero ad Attic. VI, 1 § 16. Cicero setzt hier sein Verfahren in Zinssachen gegenüber den Publicani auseinander (siehe oben Kap. 4 nnd hier gleich) und bemerkt vorher: „*τὸ παραδοξότατον*, usuras eorum quas pactionibus adscripserant, servavit etiam Servilius." (P.) Servilius (Vatia Isauricus) verwaltete 78—74 Cilicia (vgl. Marquardt, Staatsverw. I² (1881) 380; cf. 381/82). Aus obigen Worten könnte man nun den Schlufs ziehen, Servilius habe ein Zinsmaximum aufgestellt und es sonst streng durchgeführt, nur sei er ganz auffallender Weise in jenem Punkte davon abgegangen. Aber diese Auffassung ist doch wohl unzulässig; denn wenn Cicero in der ihm so peinlichen Affäre mit Salamis sich gegenüber Atticus bez. Brutus auf ein früheres, strenges Vorgehen des Servilius in Sachen eines Zinsmaximums hätte berufen können, so hätte er es gewifs gethan. Die Stelle ist also anders zu erklären: Servilius ging darnach speziell gegen die Publicani und ihre Aussaugung der Provinzialen in allen Punkten energisch vor, nur — und das findet Cicero so auffallend — ihre hohen Verzugszinsen läfst er zu. Deshalb thut Cicero das Gleiche.

4) ad. Attic. V 21, 11: cum ego in edicto tralaticio centesimas me observaturum haberem cum anatocismo anniversario. VI 1, 6: cum tota provincia singulas observarem itaque edixissem. Vgl. auch VI 1 § 5 und VI 1. 16 (centes.) [über diese Stelle auch gleich unten]. Cicero war in vielem dem edictum (Asiaticum) des Q. Mucius Scaevola gefolgt (Statthalter von Asia 95, Waddington, Fastes p. 667); vgl. ad Att. VI 1, 15 (vgl. Mitteis 480/81); in diesem

liefs er eine Ausnahme zu: als Verzugszinsen für Forderungen der Steuerpächter gestattete er diesen, nach Ablauf einer ersten Frist (innerhalb welcher auch nur centesimae erlaubt waren) Zinsfreiheit (vgl. oben Kap. 4). Leute, wie Appius Claudius Pulcher, die einen Scaptius gewähren liefsen, und Ciceros Nachfolger Paulus beeilten sich jedenfalls, den römischen negotiatores volle Aktionsfreiheit zu gewähren; Statthalter, wie Lucullus und Cicero erregten durch ihre Zinsgesetze bei jenen grofsen Anstofs (vgl. Plut. l. l. und Cicero in den p. 98, angef. St. passim).

Diese Zinsgesetze galten natürlich nur für die betreffende Provinz[1]). Über das Verhältnis dieser Sätze zum thatsächlichen Zinsfufs s. oben Kapitel 3

Punkte aber doch wohl nicht, sondern eben Lucullus; denn dieser war ja, so viel wir wissen, der erste, der jenes Zinsmaximum festsetzte; vgl. oben A. 3.

1) Vgl. Cicero ad Attic. VI 1, 15: Das edict. zerfalle in zwei genera, quorum unum est provinciale, in quo est de rationibus civitatum, de aere alieno, de usura, de syngraphis, in eodem omnia de publicanis. Die Zusammenstellung der hier erwähnten Dinge ist übrigens auch sonst lehrreich. Szanto W. St. 8, (1886) 29 findet es zweifelhaft, ob dem Statthalter auch die Jurisdiktion über in der Provinz abgeschlossene Darlehensverträge zustand, unter Hinweis auf die Inschrift aus Gythion (p. 92f.), „wo römische Gläubiger die Entscheidung Athens in einem Rechtsstreite mit Gytheion anrufen." Aber jene Inschrift fällt vor die Mafsregeln des Lucullus, und diese eröffneten erst das Eingreifen der römischen Statthalter in die Schulden- und Zinsverhältnisse der Provinzialen. Jene Bestimmungen Lucullus aber, ebenso die Ciceros und wer sonst noch im Edikt diese Dinge regeln mochte, hatten Gültigkeit, m. E., nicht nur etwa für Darlehensverträge zwischen Provinzialen und römischen Bürgern, die in Rom abgeschlossen wurden — dies ist die Auffassung Szantos (vgl. die zit. Stelle und das. auch den vorhergehenden Satz) — [sie widerlegt sich schon dadurch, dafs dann im Jahre 51/50 ein Zinsmaximum gar keinen Sinn mehr hatte, da ja die lex Gabinia vom Jahre 67 Darlehen an Provinzialen in Rom verboten hatte (und nur für römische Bürger konnte doch das Provinzialedikt nicht gelten —)], sondern auch für Darlehen zwischen Römern und Provinzialen in der Provinz, ja auch für Darlehen unter Provinzialen selbst. Wenn wir auch darauf nicht Gewicht legen wollten, dafs stets ganz allgemein von jenen Bestimmungen gesprochen wird, dafs ferner an der eben zitierten Stelle de usura mitten darin steht zwischen de rationibus civitatum, de aere alieno, de syngraphis, was niemand nur auf obige Weise beschränken wird: so giebt die Sache selbst das Richtige an die Hand: alle solche Bestimmungen, wenn nur gültig für den Verkehr zwischen Römern und Provinzialen, waren illusorisch; denn man wird doch nicht glauben, es hätten sich nicht genug Griechen dazu hergegeben, den römischen negotiatores, in deren Verkehr mit Provinzialen, zur Umgehung der lästigen Bestimmungen als Mittelmänner zu dienen. Und wenn nicht dem Cicero, so war es doch gewifs dem Lucullus ernst gewesen mit seinen Mafsregeln. — Damit ist nicht gesagt, dafs nicht de facto der Geldverkehr der römischen negotiatores mit den Provinzialen hauptsächlich in Frage kam und mit den Zinsbeschränkungen gemeint war; aber, um diese wirksam zu machen, mufste sie auch für die Provinzialen gelten.

Von Wirkung konnten diese Gesetze nur sein bei strenger Durchführung (und auch dann nur in gewissen Fällen, gegenüber den ärgsten Ausschreitungen römischer Negotiatoren), so seitens des Lucullus. Schon bei Cicero sehen wir das edictum gar nicht streng beachtet.

Die eigentlich römische, nicht provinziell-römische Zinsgesetzgebung, obwohl noch in das 1. Jahrh. v. Chr. gehörend, kann hier noch nicht behandelt werden, da sie ja nicht speziell nur Griechenland und Kleinasien gilt.

Hier haben wir noch am besten Gelegenheit auf den oben (1. Abschn., 4. Kap., § 7, p. 57) berührten Punkt, ein gesetzliches Zinsmaximum in Athen, einzugehen.

In einem Scholion zu Dem. 24 (*κατὰ Τιμοκράτους*) § 213 (p. 766) heifst es[1]): *εἰσὶ γὰρ καὶ ἰδιωτικοὶ νόμοι, οἷον μὴ λαμβάνειν πολλοὺς τόκους καὶ ἄλλοι τοιουτότροποι.*

Nun nahm Télfy in sein „Corpus Iuris Attici“[2]) unter Nr. 1505 (p. 387) die Worte *μὴ λαμβάνειν πολλοὺς τόκους* als lex auf und bemerkte p. 631 im Commentar: „lex certe post Demosthenis aetatem lata.“ Caillemer in der Rezension von Télfy[3]) bemängelte dies; er meinte, jener Satz „n'est qu'un précepte de morale.“ Télfy[4]) erwiderte: le Scholiaste, en parlant des lois publiques et privées, dit clairement *εἰσὶ* etc., c'est-à-dire „il y a aussi des lois privées, par exemple, de ne recevoir pas de gros intérêts.“ Darauf entgegnete wiederum Caillemer[5]): ma réponse est que jamais un législateur qui voudra limiter le taux de l'intérêt ne se bornera à cette vague formule: „Il ne faut pas prêter à gros intérêts.“ Il fixera toujours le taux maximum. Übrigens sei der erlaubte Zinsfufs im Orient bis auf Justinian sehr hoch gewesen. Caillemer geht auf die Sache noch einmal an einem andern Orte ein[6]). Er wiederholt seine Aufstellung, jener Satz sei nur „simple précepte de morale“ und zitiert beifällig Salmasius[7]), der jenen *νόμος* für einen *ἄγραφος*[8]) erklärte, für eine Übung, Gewohnheit, nicht eine lex. Salmasius[9]) giebt noch eine andere Möglichkeit der Erklärung: „ad sua tempora respexit et ius Romanum.“ Doch meint er: „cum ille Demosthenem exponat, non est probabile de alio *ἰδιωτικῶν νόμων* genere voluisse loqui quam qualis in nummi inventione ab ipso auctore, quem interpretatus est, traditur“ (nämlich eben Gewohnheits-

1) Orat. Attici (1850) 2 p. 122. 2) 1868.
3) Revue critique 1869, 1, p. 181. 4) l. l. 398. 5) l. l. Anm. 5.
6) Le contrat de prêt à Athènes = Études sur les antiquités juridiques d'Athènes 9 (1870) p. 20—22. 7) De modo usur. 132 und 138.
8) p. 138. Es heifst aber beim Scholiasten: *νόμοι ἰδιωτικοί.* 9) 132.

recht, Usance). Während Caillemer diese Ansicht nur erwähnt[1]), heifst es bei Hermann-Blümner[2]): „Was der Scholiast ... sagt ... gehört erst der Römerzeit an"; darnach Meier-Schömann-Lipsius[3]).

Diese Ansicht halte auch ich für die richtige. Der Scholiast sagt ja ausdrücklich *νόμοι ἰδιωτικοί* (beachte auch den Plural), das heifst doch nicht *νόμος ἄγραφος*, précepte de morale. Der Ausdruck *μὴ λαμβάνειν πολλοὺς τόκους* soll nur heifsen: „Zinsbeschränkungen"[4]). — Télfys Meinung, hier habe man ein wirkliches Gesetz vor sich, ist selbstverständlich absurd; auch seine Zeitbestimmung (er setzt sein vermeintliches Gesetz noch nicht in die Römerzeit, da er es nicht sagt) u. E., wie eben dargelegt, unrichtig.

Von einem gesetzlichen Zinsmaximum in Athen in dieser Zeit (oder später) hören wir auch sonst nichts.

Vierter Abschnitt.

Der Zinsfufs in der Kaiserzeit bis um 250 n. Chr.

Erstes Kapitel.

Der Zinsfufs für sichere Anlagen, bez. durchschnittlicher Zinsfufs. Ephesus; Bithynien; Attika; Apamea; Jasus.

Zunächst haben wir wieder mit Ephesus zu thun. Ein eques Romanus C. Vibius Salutaris macht dieser Gemeinde verschiedene Schenkungen, worüber eine ganze Reihe von Dokumenten erhalten ist[5]).

Das eine geschenkte Kapital beträgt (Z. 201, 204) 20 000 Denare, Sal. zahlt aber vorläufig nur die Zinsen davon, 1800 D. (Z. 128, 210), das Kapital selbst noch nicht (vgl. Z. 29f.) (auch seine *κληρονόμοι* sind dazu nicht verpflichtet, Z. 29f., 185f.); er wird vorderhand selbst

---

1) l. l. 22_3. 2) Griechische Privaltert. § 49, p. 458_1. 3) 688.

4) Auf röm. Zeit weist auch die Unterscheidung von *νόμοι ἰδιωτικοί* und *δημόσιοι* (die der Scholiast gleich darauf erwähnt).

5) Newton(-Hicks), Collection (III 2) n. 481 (= Wood, Inscript. from. the theatre 1). Diese Urkunden fallen ins Jahr 104 n. Chr. (vgl. Zeile 318/19, in der supplementary *διάταξις*; vgl. Hicks p. 135), innerhalb drei Monaten (vgl. Z. 3 und 321 und Hicks ib.). Vibius Salutaris in einer lat. Inschrift erwähnt, vgl. Menadier, qua condicione Ephesii usi sint inde ab Asia in formam provinciae redacta. Diss. Berol. 1880, p. 23.

ἐκδανιστής der betreffenden Summe ([Z. 57f.] Z. 60); auch seine κληρονόμοι sind verpflichtet, die Zinsen zu zahlen, falls nicht Salutaris selbst noch das Kapital auszahlt oder (Z. 201f.) διατάξεσθαι (sic!) ἀπὸ προσόδου | χωρίων δίδοσθαι τὸν τόκον αὐτῶν, und zwar (Z. 205f.) ὑποκειμένων αὐτῶν τῇ πράξει κατὰ τὰ ἱερὰ τῆς θεοῦ καὶ τὰ παρὰ τοῖς πρεσβυτέροις ἐκδανιστικὰ ἔνγραφα.

Falls Salutaris oder seine κληρονόμοι das Kapital auszahlen (vgl. 185f.; 200/1), so sollen die Gelder anderweitig zu den gleichen Zinsen ausgethan werden (Z. 197f.) und zwar ἀδιάπτωτα (Z. 198; Hicks 139 „not likely to fail", „on good security". Ein zweites Geschenk von 1500 D. soll zum gleichen Zinsfufs von Salutaris verzinst werden (Z. 346f.), also auch zu 9%[1])

Wir haben hier eine ganz sichere Anlage, wahrscheinlich auf Grund und Boden (jene πρόσοδος χωρίων ist von Salutaris allerdings hier nicht angewiesen; aber da dies erwähnt wird, ist anzunehmen, dafs Salutaris wohl auch jetzt schon eben aus πρ. χ. die Zinsen zahlt.

Plinius der Jüngere, in den Jahren 111 und 112 bez. 112 und

---

1) Der Zinsfufs ist, wie sich aus den Zahlenangaben selbst ergiebt, 9%; er ist genannt Z. 127: τόκον δραχμιαῖον (ebenso 347/48: [τόκον] | δραχμιαῖον und Z. 197/98: ἐπὶ τόκῳ | ἀσσαρίων δεκαδύο ἀργυρῶν; Z. 25: τοκ . . . . . (z. 15 Buchstaben nach Mafsgabe der umgebenden Zeilen) . . ἀσσαριαῖον). Wir erfahren so, dafs τόκος δραχμιαῖος 9% bedeutet, dafs ferner die Rechnung auf Denar, As und Monat gestellt ist: monatlich auf 100 Denar 12 ἀσσάρια (ἀργυρᾶ; worüber unten) oder ¾ D., jährlich 12.¾ D. = 9 D. (Diese ¾ D. müssen gleich sein einer Drachme.) — In Z. 25 ergänzt Hicks τόκ[ον δραχμιαῖον] ἀσσαριαῖον (12 Buchst.); das ist offenbar falsch; denn sonst ist ja τ. δραχμ. allein gebraucht. Mommsen (ephemeris epigraphica lat. 7, 1882, 439) vermutet, wohl sicher richtig: τόκ[ον δυωδεκαταῖον] ἀσσαριαῖον (14 Buchst.). — Über die Münzverältnisse hat sich Mommsen geäufsert Zeitschr. f. Nnmismatik v. A. v. Sallet 14 (1887), p. 40—42 („Provinzialkurant der römischen Provinz Asia" etc.) und wieder (gegen Hicks) l. l. 439/40. Er stellt anf, es sei zu nnterscheiden zwischen dem Reichsdenar zn 16 Reichsas (= ἀσσ. ἀργ.) und der asiatischen Drachme zu 16 asiatischen As; wobei 1 Dr. = ¾ Denar, also 12 Reichsas = 16 asiatische As. Hicks dagegen p. 139 (der Mommsens Abhandlung nicht kennt oder nicht berücksichtigt) nimmt keine solche Unterscheidung an; mit Rücksicht auf gewisse Verhältnisse in der 7. Urknnde glaubt er (139 und bes. 141) vielmehr, dafs der Silberdenar gegen Kupferas etwas gewann, 2 As, also 18 As galt; für die Verteilungsberechnungen sei dieses Verhältnis gebraucht, dagegen an obiger Stelle (wo es sich ja um Zahlung in Silber handeln mnfs, p. 139) der nominelle Wert 1 : 16. Bei Mommsen hat der Denar 21⅓ (asiat.) As. M. E. erklärt Hicks richtiger; bei Mommsen stimmen die Zahlen der Verteilung des Geldes nicht genan; wohl aber bei Hicks. Anch das ἀργυρῶν erklärt Hicks m. E., Mommsen nicht. Auch Kubitschek bei Pauly-Wissowa II 1742/43 stimmt Hicks bei. Wegen des ἀργυρῶν vgl. auch die Urkunden aus Arsinoe (s. 4. Teil, 1. Abschn., 1. Kap.), wo ἐπὶ τόκῳ τριωβολείῳ ἀργυρικῷ ganz in gleicher Weise bedeutet, die Zinszahlung habe in Silber zu geschehen, nicht in Kupfer.

113 Statthalter von Bithynien[1]), schreibt an Trajan[2]): „Pecuniae publicae, domine, providentia tua et ministerio nostro et iam exactae sunt et exiguntur, quae vereor ne otiosae iaceant. Nam et praediorum comparandorum aut nulla aut rarissima occasio est, nec inveniuntur qui velint debere rei publicae praesertim duodenis assibus, quanti a privatis mutuantur. (§ 2.) Dispice ergo, domine, numquid minuendam usuram ac per hoc idoneos debitores invitandos putes, et si ne sic quidem reperiuntur, distribuendam inter decuriones pecuniam, ita, ut recte rei publicae caveant; quod quamquam invitis et recusantibus minus acerbum erit leviore usura constituta.“ Der Kaiser erwidert[3]): Et ipse non aliud remedium dispicio, mi Secunde carissime, quam ut quantitas usurarum minuatur, quo facilius pecuniae publicae collocentur. Modum eius ex copia eorum, qui mutuabuntur, tu constitues. Invitos ad accipiendum compellere quod fortassis ipsis otiosum erit, non est ex iustitia nostrorum temporum.“

Wir lernen daraus erstens, dafs 9% [4]) damals für sichere Anlagen im Privatverkehr üblich waren (sichere Anlagen; denn Pl. kann im Zusammenhang nur solche meinen; Anleihen aus öffentlichen Geldern[5]) können hier nur mit ebenfalls gesicherten privaten verglichen werden).

Sodann finden wir in dieser Zeit und Gegend Verhältnisse (relat. Mangel an sicheren Anlageplätzen und geringes Kapitalbedürfnis), welche ein Sinken der Zinsrate für sichere Anlagen hervorrufen müssen; wir sehen gerade, wie sich ein solches Sinken eben durchsetzt, zunächst für die Anlagen, die noch die gröfste Sicherheit verlangen: nämlich öffentlicher Gelder (falls speziell der Fiskus gemeint ist, gilt das eben über die Sicherheit Gesagte noch in besonderem Mafse).

Wie weit damals zunächst für diese eine Gruppe sicherer An-

---

1) Über das Datum vgl. Schanz, Römische Littg. 2, 387 und$_1$.

2) Brief 54 Keil (= lib. 10, 62). 3) Brief 55 (= lib. 10, 63).

4) Mommsen hat zuerst (Hermes 5 (1871), 132$_2$) unsere Stelle richtig gedeutet „12 Asse, d. h. $^3/_4$ Denar monatlich für 100 Denare“, offenbar geleitet durch die ib. zitierte Salutaris-Inschrift; wiederholt zu C. J. L. 8, 9052. Das ist unzweifelhaft richtig; weitere Fälle unten p. 108, 109. Früher deutete man den Ausdruck als 12% (12 As jährlich von 100 As), so z. B. Marquardt, Stvw. II^2 60$_1$ und Hirschfeld, Unters. auf d. Gebiete der röm. Verwaltungsgesch. 1, 115$_2$ u. a.; freilich ist dies ganz ungewöhnlich, ja unerhört, weshalb andere „emendierten“, z. B. Salmasius und J. F. Gronovius (Gessner, Ausg. von 1739, beistimmend) in „usuris assibus“; Ernesti strich die Worte.

5) Es ist nicht ganz klar, was für Gelder genau gemeint sind, ob dem Fiskus oder Gemeinden gehörige; eher doch wohl das erstere; doch ist der Unterschied für unsere Zwecke nicht so bedeutend.

lagen der Zinsfuſs herabgesetzt wurde, erfahren wir nicht. — In der Folgezeit finden wir für sichere Anlagen in der That eine niedrigere Rate: 8%; daneben allerdings auch noch 9%.

Zunächst in einer interessanten groſsen Inschrift aus Attika[1]), die in die hadrianische Zeit gehört. Es ist eine lange, teilweise stark lückenhafte Liste; die Struktur z. B. so (A. Col. III. V. 29): *Φλ. Θάλεια χωρ. Μητρώου ἐν Ὠρωπῷ * τοε.* Mommsen macht durchaus wahrscheinlich, daſs es sich (nicht um einen Kataster, wie Eustratiades glaubte, sondern) um eine obligatio praediorum, wie bei den italischen Alimentarstiftungen handelt, „so, daſs die genannten Eigentümer die betreffenden Geldsummen empfingen unter der Verpflichtung, für sich und ihre Realsuccessoren die Zinsen derselben auf ewige Zeiten für einen bestimmten Zweck einzuzahlen"[2]).

Ob hier eine kaiserliche oder private Stiftung vorliegt, und welchen Zweck sie hat, ist nicht zu ermitteln. Genannt ist jeweilen der Besitzer, das oder die Grundstücke (nach ihrer Benennung, Lage etc.) und die darauf radizierte Summe. Die Zinsen sind nicht notiert; auch der Zinsfuſs ist nicht angegeben; Mommsen hat diesen jedoch sehr scharfsinnig als 8% ermittelt[3]).

Wir haben hier eine jedenfalls ganz sichere Anlage in Grund und Boden.

Aus der ersten Hälfte des 3. Jahrhunderts[4]) ist noch ein Fall zu erwähnen. Aus dem liber quartus responsorum des Paulus wird in den Dig.[5]) folgendes zitiert: „Lucius Titius ita cavit: *ἔλαβον καὶ ἔχω εἰς λόγον παρακαταθήκης τὰ προγεγραμμένα τοῦ* [*σοῦ* scr. Mom.] *ἀργυρίου δηνάρια μύρια, καὶ πάντα ποιήσω καὶ συμφωνῶ καὶ ὁμολόγησα, ὡς προγέγραπται. καὶ συνεθέμην χορηγῆσαί σοι τόκον ἑκάστης μνᾶς ἑκάστου μηνὸς ὀβολοὺς τέσσαρας μέχρι ἀποδόσεως παντὸς τοῦ ἀργυρίου.* quaero an usurae peti possunt. Paulus respondit eum contractum de quo quaeritur depositae pecuniae modum excedere,

1) *ἐφ. ἀρχ. περ. Β.* 1870 n. 415 (Eustratiades) = C. J. A. 3, n. 61 (Dittenberger); vgl. Mommsen, Hermes 5 (1871), 129 f. Die Zeit (die Mommsen noch zwischen das Ende des 1. Jahrhunderts und vor das 3. Jahrhundert setzte) bestimmt Dittenberger durch Identifizierung von Personen sicher als die hadrianische.

2) Mommsen l. l. 131.

3) l. l. 132, A. 1: „Die bei weitem meisten Summen der Tafeln laufen auf Hunderte aus, oder übersteigen das Hundert um die Ziffern $12\frac{1}{2} - 25 - 37\frac{1}{2} - 50 - 62\frac{1}{2} - 75 - 87\frac{1}{2}$, welche bei 8% Zinsen einer Jahrzahlung von 1 – 2 – 3 – 4 – 5 – 6 – 7 entsprechen" etc.

4) Die responsa des Paulus sind „erst unter Alex. (Severus) mindestens abgeschlossen". (Teuffel-Schwabe, Gesch. d. röm. Litter.[3] II § 377, A. 2.)

5) 16, 3, 26, § 2.

et ideo secundum conventionem usurae quoque actione depositi peti possunt."

Ein Ort der Ausstellung des betreffenden Instrumentes ist nicht angegeben; doch ist sicher Griechenland oder Kleinasien anzunehmen[1]). Es fragt sich sodann, als was die betreffende Zinsrate zu betrachten ist. Am richtigsten werden wir sagen, es seien jene 8% ungefähr der mittlere, durchschnittliche Zinsfufs. Beim heutigen „Depositen"[2])-Geschäft ist dies ungefähr die Regel, jedenfalls sind die betreffenden Zinsen niedriger als die „intérêts en matière de commerce", die „Handelszinsen", ungefähr übereinstimmend mit denen bei recht sichern Anlagen. — Es ist indessen nicht ausgeschlossen, dafs in unserm Falle vielleicht etwas höhere Zinsen als die für sichere Anlagen gewählt sind[3]), jedenfalls aber nicht niedrigere, was durch nichts gerechtfertigt wäre.

Soviel kann wohl aus unserer Stelle entnommen werden, dafs der Zinsfufs für sichere Anlagen damals z. 8%, nicht darüber war (vielleicht, wie gesagt, etwas niedriger).

Es sind noch zwei Fälle, wo wir für sichere Anlagen 9% finden, zu besprechen; zeitlich sind sie, namentlich der zweite, weniger genau bestimmbar. Zunächst aus Apamea Kibotos (Dinër)[4]). Die Glieder einer angesehenen Familie, Vater und Sohn, erwerben sich manigfache Verdienste um die Stadt, worüber eine Reihe Inschriften vorliegen[5]).

1) In Ägypten, woran man allein noch denken könnte, hat man auch in der Kaiserzeit Drachmen, nicht Denare. Auch Mommsen, Röm. Münz-W. 708 führt die Stelle im Abschnitt über die Provinz Asia auf.

2) Verzinsliches depositum gehört nach röm. Recht bekanntlich unter das depositum irregulare. Vgl. Dernburg, Pandekten II⁴ (1894) § 93, 1.

3) Insofern das betreffende Geld thatsächlich doch nicht so sicher ist, wie einem eigentlichen Darlehen mit guter Pfandsicherheit.

4) Vgl. über den Platz u. a. Ramsay, Journal of hell. Stud. 9 (1888), 343 f. und id. Historical Geography of Asia Minor 403/4.

5) Der Sohn ist: *Τιβέριος Κλαύδιος Τιβερίου Κλαυδίου Πείσωνος Μιθριδατιανοῦ υἱός, Κυρεῖνᾳ, Γρανιανός.* Der Vater: *Τιβέριος Κλαύδιος Τιβερίου Κλαυδίου Μιθριδάτου υἱός, Κυρεῖνᾳ, Πείσων Μιθριδατιανός, ἱερεὺς διὰ βίου Διὸς Κελαινέως.* Inschriften sind vier: die 1. von den *τεχνῖται* der *Σκυτικὴ πλατεῖα* für den Sohn; die 2. für den Vater, mit gemeinsamer Subscription, Revue archéologique 1888, 2, p. 221 und 222 (Ramsay bei S. Reinach) = Revue des ét. grecques 1889, p. 30 und 31 = eph. epigr. lat. 7 (1892), p. 437. Aus der *Θερμαία πλατεῖα* 1. für den Sohn. 2. für den Vater eph. ep. l. l. p. 436 (1. und 2. Kolonne; Mommsen, nach Mitteilung von Ramsay;) = Bulletin d. C. H. 17, 1893, p. 308/9 n. 6 A. (= 2. Kolonne bei M.) und p. 309/10 n. 6. B. (= 1. Kol. bei M). (V. Bérard benützt die andere Publikation noch nicht.) Der Grofsvater, nach unseren Inschriften Tiberios Klaudios Mithridates, findet sich auch erwähnt C. J. Gr. 3960 [bei Mommsen l. l. p. 438 aus Versehen: 3860] als: *Τιβέριον Κλαύδιον Τιβερίου υἱόν, Κυρεῖνᾳ, Μιθριδάτην ἀρχιερέα τῆς Ἀσίας.* Dieser Mann er-

So schenkt[1]) der Vater für den Sohn, als dieser Gymnasiarch ist, der Stadt im Ganzen 34000 Den. (15000 durch Erlafs einer Zahlung an ihn als Gymnasiarch, 19000 durch direkte Zahlnng (für die Ölausgaben des 2. Semesters; es ist anzunehmen, dafs das Kapital, das sonst für diese Zwecke ausgegeben worden wäre, 34000 D., nun, da diese Ausgaben von Claudius bestritten werden, eben als Stiftung angelegt wird): [Z. 13f.] *ὥστε προστεθέντα καὶ τοῦτον τὸν πόρον* [die 19000 D.] | *τοῖς μυρίοις πεντακισχειλίοις δηναρίοις σώζειν* | [15]*τόκον δραχμιαῖον.* Der Ertrag soll verwendet werden [Z. 15]: *εἰς τὸ τῶν κουρατόρων ἐπι*|*ζήμιον τὸ κατὰ ἔτος ὑπ' αὐτῶν διδόμενον, ὥσ*|*τε τοῦ λοιποῦ χρόνου μηκέτι εἶναι κουράτο*|*ρας, καθὼς ἡ πόλις ἐψη*|*φίσατο, δι' ὅλου*|*τοῦ αἰῶνος*[2]).

Der *τόκος δραχμιαῖος* ist jedenfalls 9%, wie in der Salutaris-Inschrift[3]). Über die Zeit bemerkt Mommsen[4]), jener Tib. Claudius Mithridates (der Grofsvater) habe das röm. Bürgerrecht wahrscheinlich nicht vor Claudius gehabt[5]): „Itaque hi de quibus agimus (tituli) vix scribi potuerunt ante finem saeculi primi aerae nostrae, possunt recte referri ad saeculum secundum, cum laudes contineant verbosas et diffusas."

---

scheint jetzt anch in einer neugefundenen Inschrift bei Bérard l. l. p. 307 (n. 5) Z. 9—11 [= Cagnat, Revue archéol. 1894, 1 (277f.) n. 12]: *Κλανδίου Μιθριδάτου ἀρχιερέως τῆς Ἀσίας.* 1) eph. l. l. 2. Kolonne = Bérard n. 6 A.

2) Bérard weifs für die Curatores keine Erklärung; Mommsen p. 440 erklärt sie als die cnratores der nniversitates und corpora römischer Niedergelassener in diesen Provinzialgemeinden; die von den Einheimischen nicht gern gesehen worden seien; das *ἐπιζήμιον* sei eine Art Gebühr, gegen deren jährliche Erlegung corpus eorum toleratur. S. Reinach, Revue archéol. 1892, 1, p. 423 meint, die Apameer hätten sich eine solche Auflehnung den Römern gegenüber nicht erlaubt. Mir scheint eher das bedenklich, dafs im Präscript neben *βουλή* und *δῆμος* auch die *κατοικοῦντες Ῥωμαῖοι* als die das Ehrendekret ausstellenden erscheinen, während doch nach Mommsens Deutung der betr. Punkt, eigentlich die Hauptsache der Inschrift, eine gewisse Spannung zwischen den Einheimischen nnd den *κατ. Ῥ.* voraussetzt.

3) So natürlich Mommsen l. l. 439. Bérard, der, wie es scheint, jene Inschrift nicht kennt, deutet *τόκ. δραχ.* nach C. J. Gr. 2335 L. 25 (oben 3. Abschn., 5. Kap.) als 12%. Die Erklärung ist selbstverständlich womöglich aus mehr gleichzeitigen Dokumenten, wie eben die Sal.-Inschrift ist, zn holen.

4) p. 438. Mit Hülfe der oben erwähnten nengefundenen Inschrift bei Bérard kann man jetzt einen weitern Anhaltspunkt gewinnen: in jener Inschrift (in der der Grofsvater des Granianus genannt wird) wird geehrt eine Sossia Paulla, Gattin des Pompejus Falco, proc. Asiae gegen 128 (siehe Bérard p. 307), Tochter des Sossius Senecio, Konsul 99 und 107, und Enkelin des Julius Frontinus, Konsnl 74, 98 und 100. Darnach wird man unsere Inschrift am richtigsten in die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts setzen.

5) „Civitatem Romanam habuisse non ante imperatorem Claudium probabile est." p. 438.

Ebenfalls die Rate von 9% treffen wir in einem analogen Falle, in Jasos[1]). Ein Caninius stiftet für das *γυμνάσιον τῶν νέων* 5000 Den. Aus dem Ratsausschufs (den *δεκάπρωτοι* oder *εἰκοσάπρωτοι* B. 19) soll für je 5 Jahre ein *ἐπιμελητής* bestellt werden; ὃς (B. 21 f.) *παραλαβὼν αὐτὰ ἐγδανίσει τόκου ἐπὶ μηνὶ ἑκάστω(ι) ὡς τῶν ἑκατὸν δηναρίων | ἀσσαρίων στερεῶν δέκα β'*. Hier haben wir jene Berechnungsart für 9% wieder ganz deutlich.

Wir finden also in der Kaiserzeit die Zinsrate bei sichern Anlagen bis zur hadrianischen Zeit als 9%, seit derselben bis ins 2. Jahrhundert hinein z. 8% und daneben noch 9%.

Zweites Kapitel.

Wucherzinsen.

Lucian in seinem *Συμπόσιον ἢ Λαπίθαι*[2]) läfst einen „Philosophen" einem von einer andern Schule neben dem Vorwurf der Verkuppelung seiner eigenen Frau, der Unterschlagung und anderem auch das vorhalten: *οὐδ' ἐπὶ τέτταρσι δραχμαῖς δανείζω*. Es wird also dieses Geldausleihen zu 48% deutlich als wucherisch gekennzeichnet. Dieser Satz von 48% scheint als Wucherzins recht beliebt gewesen zu sein, vgl. 3. Abschn., 5. Kap. Wenn wir hier nur einen einzigen Fall von Wucherzinsen anführen können, so darf man daraus natürlich nicht auf das seltene Vorkommen schliefsen. Es ist kein Grund, so etwas anzunehmen. — Übrigens vergleiche man auch IV. Teil, 2. Abschnitt, wo allgemein die bezüglichen Verhältnisse des röm. Reiches ausgeführt sind. — Auch sei bemerkt, dafs dieser bei Lucian erwähnte Wucher dem römischen Zinsmaximum widerstreitet.

---

1) Revue des ét. gr. 7 (1893), p. 157 f. (n. 3). (Th. Reinach; dazu p. 161 f.) Die Zeit (jedenfalls ist es die Kaiserzeit) ist nicht mit Sicherheit genau zu bestimmen (Reinach äufsert sich nicht), doch nach dem ganzen Eindruck noch vor dem 3. Jahrhundert.

2) 32. Über die Datierung der Schrift s. z. B. Sommerbrodt, Ausgewählte Schriften d. L. 1, XVII (3. Periode), Boldermann, Studia Lucian. 1893 [s. Bursians Jahresber. d. kl. Altertumsw. 1895, 83, p. 170; 3. Per., zw. 165 und 180], Schmid (Philolog. 1891; s. l. l. p. 168; nach 180); Schwartz, Berl. philol. Wochenschr. 1896, 360 setzt das Convivium in die gleiche Zeit wie den Hermotimos (dies geschieht auch bei Schmids Ansatz).

Drittes Kapitel.

Verzugszinsen.

Jener Zinssatz von 12%, den wir oben (3. Abschnitt, 3. Kap.) als normalen, noch nicht wucherischen Zinsfuſs bei weniger gutem Kredit im 1. Jahrh. v. Chr. fanden, wird uns noch häufig (siehe auch den IV. Teil) als höhere, aber noch normale Zinskategorie begegnen. So z. B. als Verzugszins.

In einer ziemlich fragmentarischen athenischen Urkunde, die nach Hadrian zu setzen ist[1]), heifst es von Leuten, die gegen *ὑποθῆκαι* und *ἐγγυηταί* gewisse Leistungen an den Staat übernommen (wahrscheinlich nach Böckh z. J. redemptores), wenn sie ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkämen: *οἳ δέχονται* (hier beginnt die Inschr.) *τὸ ἀργύριον, ἐπιτίμιον ὁριξέτωσαν κατὰ τὴν τῆς ἀπε[ι]θίας ἀξίαν. ἐ[ὰν] δ[ὲ] οἱ | παραδο[θέ]ντες εἰσφέρειν μὴ βούλωνται, [εἶ]τα ὑπεύθυνοι ἔστωσαν πρῶτον μὲν ἑκατοστιαίων*[2]) *τόκω[ν], ἀφ' οὗ δέον ποιήσασθαι τὴν εἴσο[δ]ον οὐκ ἐποιήσαντο* etc. (es wird dann noch eine Frist von zwei Monaten angesetzt, nach deren Ablauf die Hypotheken verwertet, d. h. verkauft, ev. auch die Bürgen herangezogen werden sollen). Die 12% sind zu zahlen als Verzugszinsen für die nicht geleistete, ursprüngliche Zahlung, also ganz eigentlich moratorische Zinsen.

---

1) C. J. Gr. 354 = C. J. A. 3, 39 (Dittenberger); aus der Orthographie wird wahrscheinlich, daſs die Inschrift „Hadriano etiam aliquanto recentior" (Ditt.).

2) Dieser Zinssatz ist auch in einer in diese Zeit gehörigen Schrift Galens erwähnt: De placitis Hippocratis et Platonis vol. 2, p. 181 (J. Mueller = K. 5 p. 223); abgefaſst sind die ersten 6 Bücher (unsere Stelle steht im Buch 2) z. 168 (vgl. Pass, Galeni vita. Diss. Berol. (medic.) 1854, p. 50, vgl. p. 14f.) Galen führt als nicht leichtes Rechenexempel, wie man es schon den *λογιστικοί* zuweise, die Berechnung von *τόκος ἑκατοστιαῖος* an (so J. Mueller; die Hsch. *ἑκατοσταῖος, ἑκατοστός*) von 25637 attischen Dr. auf 14 Monate. — Für uns ist die Stelle leider nicht weiter verwertbar, da wir nicht vernehmen, welcher Zinskategorie diese 12% zuzuweisen sind. Sie beweist nur das Vorkommen dieser Rate.

Zweiter Teil.

Der Zinsfufs in Ägypten zur Zeit der Ptolemäer.

§ 1. Eigentliche Darlehenszinsen.

Trotz der Fülle der Papyri aus ptolemäischer Zeit ist das Material zur Feststellung des Zinsfufses überaus spärlich.

Zunächst sind hier die Ausführungen Lumbrosos (Recherches 173 und 174) zurückzuweisen. Dieser gelangt zu dem Resultat, dafs der Zinsfufs sich zwischen 60 und 72% bewegte. Die Beweise sind folgende. Erstens der bekannte Leydener Papyrus O. Obschon Lumbroso p. 174 selbst ausdrücklich hervorhebt, es handle sich hier um Verzugszinsen, benutzt er merkwürdigerweise den Papyrus doch zur Feststellung des gewöhnlichen Zinsfufses, was selbstverständlich unzulässig ist. Den gleichen Fehler macht auch Letronne zu Pap. Louvre Nr. 10, p. 190/91. Sodann wagt Lumbroso noch folgende Kombinationen: In einem Forshallschen Pap. des Brit. Mus. („Pap. 25, p. 55, first sandal, col. 1, l. 3; second sandal, col. 1, l. 6, l. 4—6“)[1]) ist dreimal erwähnt *τόκος κατὰ μῆνα ℏν*, also ein monatlicher Zins von 50 Dr. [aber ohne Angabe des Kapitals]; in einem Pap. Louvre (Nr. 57, Z. 15/16) ein Zins von 50 Dr. auf 1000 [*ἀπέχει παρ' ἐμοῦ χαλκῶν ℏ'Α τόκον ℏ Ν*]; hier ist die Zeit nicht angegeben. Lumbroso kombiniert nun einfach beides, was 60% ergiebt. Aber trotzdem er bemerkt, der Pap. Louvre „provient de la même source et traite des mêmes affaires, de la même époque et des mêmes personnes“, wie der Pap. F. 25, kann diese Kombination nicht gewagt werden, falls nicht nachgewiesen wird, dafs die beiden Papyri Stücke derselben Rechnung sind, und auch dann wäre sie noch nicht sicher.

Ebenso abzuweisen ist es, wenn Lumbroso aus Pap. Louvre 54

---

1) Die Forshallschen Papyri konnte ich nicht benutzen; in der neuen Ausgabe der Pap. des Br. M. von Kenyon I p. 57 wird mitgeteilt, dafs gerade Pap. XXV F. bis auf die Buchstaben *ν* und *θη* nicht mehr identifiziert werden konnte.

den Zinsfufs ermitteln will. Es heifst da Z. 27f., dafs Hesaimaios von dem Rechnungsführenden 4300 Dr. (geliehen) hat (*ἀπέχει παρ' ἐμοῦ*); davon sind zurückgezahlt 1200 Dr. (*τούτων ἀπέχω*) und an Zins 700 (*καὶ τόκου*). L. nimmt nun einfach an, diese 700 Dr. seien der Zins von den 1200 auf ein Jahr, was gegen 60% ausmacht. Als ob es sicher wäre, dafs die 700 Dr. sich nur auf die 1200 beziehen und nicht auf die Gesamtsumme und dafs es sich gerade um ein Jahr handelt; auch weifs man ja nicht, ob nicht auch Vorzugszinsen in den 700 Dr. stecken.

Kurz, alle diese Fälle sind unbrauchbar. Eher wäre zu verwenden ein in neuerer Zeit herausgegebener Papyrus, Grenfell I, XX (p. 42f.), aus dem Jahre 127 v. Chr. Leider ist die Zinsfufsangabe Z. 8/9 nicht gut erhalten; Grenfell giebt: [*δραχμὰς τετρακισχιλίας*[1])...] *α ε* [... *μ*]*νᾶς πέν-*|[*τε δραχμάς*]. Das wären wieder 60%; vielleicht war Grenfell bei dieser Ergänzung auch durch Lumbrosos Aufstellungen beeinflufst. Aber auch hier ist es damit nichts. Von vornherein fragt man sich, was uns hindert, auch hier *ὀβολούς* (also 10%) einzusetzen; so auch Wessely, Wochenschr. f. kl. Phil. 1896, 1140; er liest demnach *τόκ(ου) ὡς* [*τῆς*] *μνᾶς πέν*[*τε ὀβολούς*] (und darauf noch [*τὸν μῆνα ἕκαστον*]. Dafs wirklich *ὀβολούς* zu ergänzen ist, läfst sich jetzt auch anderweitig überaus wahrscheinlich machen. Im gleichen Papyrus wird Z. 14/15 der Verzugszins bestimmt auf *τόκους*| [.....]*υς τῆς μνᾶς τὸν μῆνα ἕκαστον*. Da nun in drei andern Papyri aus den Jahren 127, 113 und 103 v. Chr. Verzugszinsen auf *τόκους διδράχμους τῆς μνᾶς τὸν μῆνα ἕκαστον* (bez. im letzten *τόκους β* (*δραχμὰς*) etc.) bestimmt werden (s. unten), so dürfen wir wohl auch in unserem Pap. [*διδράχμο*]*υς* ergänzen, wie auch Grenfell, Ser. II p. 35/36 jetzt thut. Wenn also die Verzugszinsen 24% sind, so sind die eigentlichen Zinsen jedenfalls nicht 60%; es bleibt also nur 10%.

Freilich kennen wir die nähern Umstände des Falles nicht; auch bleibt eben die Angabe vereinzelt[2]).

---

1) Es handelt sich um ein Darlehen von 1 T. 4000 Dr.

2) Hier ist aus Revillouts mir leider unzugänglichen Arbeiten Folgendes anzuführen. Die Verzugszinsen des Pap. Leyd. O. bestimmt R. auf 30% (s. bei Grenfell, Revenue laws 212, nach Lettres sur les monnaies égyptiennes 167f.); in seiner Darstellung des Falles Pap. Louvre 7 (angeführt von Mitteis 473$_3$, aus Revue égyptol. II (1881) 134f.) setzt er 30% als usuelle Zinsen in die Rechnung ein; nach dem, was Grenfell, Ser. II p. 35 und Rev. l. 213 anführt, nimmt er auch für Gelddarlehen den gewöhnlichen Zinsfufs zu 30% an. Das kann aber nicht stimmen: 30% als der gewöhnliche Zinsfufs für Gelddarlehen, und

§ 2. Verzugszinsen.

Etwas besser sind wir über Verzugszinsen unterrichtet. In Pap. Grenfell II, XVIII p. 34/35 vom Jahre 127 v. Chr., ib. XXI (p. 38/39) vom Jahre 113 und ib. XXVII (p. 49/50) vom Jahre 103 (alle drei „from the Thebaid") finden wir bei (zinsfreien) Gelddarlehen für den Fall des Verzuges 24% Verzugszinsen angesetzt[1]) (XVIII Z. 16—18: *τοῦ ὑπερπεσόντος χρόνου | τόκους διδράχμους τῆς μνᾶς | τὸν μῆνα ἕκαστον*; ebenso XXI 15—18 und XXVII Z. 14—16 [nur hier *τόκους β (δραχμάς)*]). Über eine wahrscheinliche Ergänzung dieses Zinses in Pap. Grenfell I, XX s. oben. Offenbar war dieser Satz damals beliebt.

Hier ist auch noch anzuführen der bekannte und fast berüchtigte Pap. Leyd. O., aus dem Jahre 89 v. Chr. (über denselben s. bes. Lumbroso p. 167f.). Es werden zinsfrei geliehen 12 Silberdrachmen ptolemäischer Währung. Bei Verzug ist das *ἡμιόλιον* zu zahlen und 60 Dr. Kupfer für Stater und Monat (dazu noch eine öffentliche Buſse). Nach Letronne (zu Pap. Louvre 10) ist gemeint der Goldstater = 100 Dr. Silber; 1 Dr. Silber = 60 Dr. Kupfer; also der Zins 12%. Nach Reuvens (bei Lumbr. 172) 1 Stater Gold = 20 Dr. Silber; Kupfer : Silber wie 30 : 1; also 120%. Leemans (ib.): 1 Goldstater = 20 Dr. Silber; Kupfer : Silber 120 : 1; also 30%. Lumbroso selbst kommt auf 72% [bez. auch 60% (p. 174)]. Er nimmt einen Silberstater an (= 8 Dr. Silber) = 1000 Dr. Kupfer (oder, wenn man den Goldstater voraussetzte: 1 Goldst. = 20 Dr. Silber = 1200 Dr. Kupfer [nach Letronnes Proportion], also 60%). Revillout (bei Grenfell Revenue laws 212 (aus Lettres 153): Goldstater = 20 Dr. Silber; Kupfer : Silber = 120 : 1; also 30%. Grenfell l. l. nimmt an: Silberstater (zu 4 Dr.); Kupfer : Silber wie 120 : 1; also 150%. Da aber der gewöhnliche Silberstater damals „a debased stater" war, beträgt der Zins in Wirklichkeit nicht so viel. Allerdings ist die Gröſse des „premium on pure silver" nicht bekannt. Dagegen Pap. II p. 36 A. 1

---

zwar zugleich auch als Verzugszins, und wieder als normaler Zinsfuſs für Naturaldarlehen, diese ganz auffallende und sonst nie vorkommende Übereinstimmung dieser drei so verschiedenen Kategorieen muſs auf irgend einem Miſsverständnis oder unrichtiger Verallgemeinerung beruhen. Vielleicht hat es seine richtige Bewandnis mit den 30% bei Naturaldarlehen; aber auch nur vielleicht. Sonstige Angaben über Zinssätze bei Naturaldarlehen haben wir aus dieser Zeit nicht; nur häufige Fälle des *ἡμιόλιον*, über welches vgl. die nächste Anm.

1) Und daneben noch die Erhöhung der Schuld um das *ἡμιόλιον*; darüber oben p. 72 A. 2.

meint Gr., jene (oben angeführten) Fälle von 24% Verzugszins seien ein starkes Argument für die Annahme des Goldstaters, da ja selbst dann noch 30%, „and therefore higher than usual", herauskomme[1]).

Wie man sieht, ist die Sache überaus unsicher. Vom Gesichtspunkt des Zinsfufses aus läfst sich auch keine sichere Entscheidung treffen, da bei Verzugszinsen (wie wir besonders unten, IV. Teil, 4. Abschn., sehen werden) eine grofse Manigfaltigkeit der Sätze herrschen kann. Grenfell brauchte also deshalb durchaus nicht so schnell anderer Ansicht zu werden. Allerdings neige ich auch zu der Ansicht, es sei ein Goldstater gemeint, und zwar namentlich deshalb, weil bei solchen Zinsangaben nach einer Kapitalseinheit und Monat sonst gewöhnlich die Mine genommen wird (von Mine und Monat so und so viel Obolen oder Dr.), also eine gröfsere Einheit. Freilich müssen auch bei dieser Annahme erst noch der Wert des Goldstaters und die Proportion von Kupfer zu Silber festgestellt werden, und ehe eine kundige Hand in das numismatische Trümmerfeld der Ptolemäerzeit Ordnung gebracht haben wird, läfst sich darüber nichts Sicheres sagen.

1) Droysen behandelt Sitzungsber. d. Berl. Ak. 1882, 234 f. = Kl. Schr. z. alten Gesch. II 303 f. die Sache. Den Stater nimmt er zu 2 oder eher 4 Dr. (also Silberst.); Kupfer : Silber = 24 : $^{3}/_{10}$; das würde nach ihm einen Jahreszins von 30 bez. 15% ergeben. Diese Ziffern sind falsch; es mufs heifsen 300% bez. 150% (720 Kupferdr. Jahreszins auf 240 bez. 480).

Dritter Teil.

Der Zinsfufs in Rom bis gegen das Ende des ersten Jahrhunderts v. Chr.

Erster Abschnitt.

Die Zeit der Republik bis Sulla.

Über den thatsächlichen Stand des Zinsfufses in der im 1. Abschnitt zu behandelnden Zeit wissen wir eigentlich nichts; das einzige positiv Bekannte sind eine Anzahl Gesetze, die die Höhe des Zinsfufses auf ein bestimmtes Mafs normieren (bez. Zinsverbote). Die paar dürftigen Schlüsse, die man allenfalls aus diesen auf die wirklichen Verhältnisse ziehen kann, erlauben es nicht, ein eigenes Kapitel der Besprechung des thatsächlich üblichen Zinsfufses zu widmen; einige Worte darüber mögen in die Besprechung der Zinsgesetze eingeflochten werden.

Von Litteratur sei namentlich erwähnt Streuber[1]), der gerade die Zeit bis Sulla sehr ausführlich (unter reichlicher Anführung der Ansichten der älteren Autoren) auf p. 1—99 behandelt (die ganze Schrift hat 123 Seiten), sowie der Artikel fenus II. in Paulys Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft, von A. Baumstark (Bd. III, 1844); anderes wird unten an seinem Orte zitiert.

Erstes Kapitel.

Bis 347 v. Chr. Das fenus unciarium als gesetzliches Zinsmaximum.

Es mag hier gleich zu Anfang darauf hingewiesen werden, dafs bis auf die lex Sempronia vom Jahre 193 alle Zinsgesetze nur für

1) Der Zinsfufs bei den Römern. Eine historisch-antiquarische Abhandlung. Basel 1857.

das römische Gemeindegebiet gelten, hier aber wohl sicher nicht nur für die Bürger, sondern auch für alle übrigen Niedergelassenen[1]).

Eine ganz haltlose Vermutung Göttlings, dafs schon „Servius Tullius" das fenus unciarium als Zinsmaximum aufgestellt habe, weist Streuber p. 7—9 mit Recht zurück, ebenso eine zweite desselben Gelehrten, die erste Sezession der Plebs habe ein solches Zinsgesetz veranlafst.

Ebenso ist es auch durchaus nicht erweislich und auch sonst nicht zu verwerten (was ist ein „hoher" Zinsfufs? Wir brauchen bestimmte Zahlen!), wenn Baumstark[2]) meint, was Dionys von Halikarnafs über die Bestrebungen des Königs Servius Tullius berichte, lasse auf einen „hohen Zinsfufs" schliefsen[3]).

Als erstes Zinsgesetz wird von Tacitus ausdrücklich ein XII-Tafelgesetz genannt. Die betreffende Stelle sei gleich in ihrem ganzen Umfang hingesetzt[4]): „Sane vetus urbi fenebre malum et seditionum discordiarumque creberrima causa, eoque cohibebatur antiquis quoque et minus corruptis moribus. Nam primo duodecim tabulis sanctum, ne quis unciario fenore amplius exerceret, cum antea ex libidine locupletium agitaretur; dein rogatione tribunicia ad semuncias redactum, postremo vetita versura. Multisque plebis scitis obviam itum fraudibus, quae totiens repressae miras per artes rursum oriebantur."

Dagegen berichtet Livius[5]) erst für das Jahr 397 d. St. = 357 v. Chr.: „De[6]) unciario fenore a M. Duilio, L. Menenio tribunis plebis rogatio est perlata; et plebs aliquanto eam cupidius scivit accepitque."

Über die Bedeutung des fenus unciarium werden wir im Anhang zu diesem Abschnitt sprechen; hier sei nur so viel gesagt, dafs wir uns der in neuerer Zeit man kann sagen herrschend gewordenen Ansicht anschliefsen, das f. u. sei 1 uncia Zins auf das as in einem Jahr, aber — hierüber sind, wie wir sehen werden, die Meinungen

1) Siehe, speziell über die lex Sempronia, unten Kapitel 2 (gegen Ende der Besprechung des Zinsverbotes). 2) l. l. 448.

3) Es sei hier bemerkt, dafs die Stellen z. B. bei Livius oder Dionys (s. unten 122), wo von hohem, drückendem Zins (fenus, τόκοι u. ä.) etc. die Rede ist, als unbrauchbar — weil nicht zahlenmäfsig bestimmt und überdies ja doch nicht auf wirkliche authentische Überlieferung zurückgehend — von uns nicht besprochen werden.

4) Ann. VI 16. Über die Gelegenheit, bei der T. dort auf diese Dinge zu sprechen kommt, s. unten 2. Abschnitt, 3. Kapitel gegen Ende.

5) VII 16, § 1, vgl. 19, § 5: „Nam, etsi unciario fenore facto, levata usura erat" etc. 6) Vorher: Haud aeque laeta patribus . . .

geteilt — in einem gewöhnlichen zwölfmonatlichen Jahr, nicht dem angeblichen zehnmonatlichen „Geschäftsjahr“ (also $8\frac{1}{3}\%$, nicht 10% für das gewöhnliche Jahr).

Wie sind nun jene beiden Angaben mit einander zu vereinigen? Indem wir die geäufserten Ansichten anführen und besprechen, ist namentlich dies als der entscheidende Punkt ins Auge zu fassen, ob Tacitus Recht habe oder nicht. Denn die Livianische Aussage wurde — und aus guten Gründen — nie bezweifelt[1]).

Dafs in den XII Tafeln ein Zinsmaximum vorgeschrieben war, wird nun auch aus anderer Quelle überaus wahrscheinlich; Cato schreibt in der praefatio seines „de agri cultura liber“[2]): „Maiores nostri sic habuerunt et ita in legibus posiverunt, furem dupli condemnari, feneratorem quadrupli.“ Dafs hier die XII Tafeln gemeint sind, ist unbestritten[3]).

Also mufs die feneratio irgendwie eingeschränkt gewesen sein; dafs sie radikal verboten gewesen sei und sich Cato darauf beziehe, ist nicht wohl anzunehmen; vielmehr ist eben ein Zinsmaximum vorauszusetzen, gerade wie nachher noch, 357 und 347, solche aufgestellt werden, während das Zinsverbot erst später, wahrscheinlich 342 (s. unten Kapitel 2) erfolgt, nachdem vorher schon eine Herabsetzung des gesetzlichen Zinsmaximums vorgenommen worden war.

Diejenigen also, die, wie Schwegler[4]), dem schon andere vorangegangen waren[5]), in den XII Tafeln keine Regelung des Zinsfufses annehmen, hätten die Beweislast zu tragen dafür, dafs die Angabe Catos nicht so aufzufassen und einzureihen sei, wie es gewöhnlich geschieht. Dieser Beweis dürfte schwer fallen, jedenfalls ist er nicht geführt.

---

1) Vgl. Niebuhr, Röm. Gesch. III (1832), 62: „Eine solche Erzählung unter einem bestimmten Jahr, im Zusammenhang der Annalen, hat... offenbar weit mehr Gewicht als eine zufällige Erwähnung auch bei dem gröfsten Schriftsteller.“ Es kommt uns hier nicht sowohl darauf an, festzustellen, ob die Livianische Angabe mehr Gewicht habe als die des Tacitus, sondern wir wollen nur mit Niebuhrs Worten das Glaubwürdige der Livianischen hervorheben.

2) § 1. 3) Die Gründe z. B. bei Dirksen, Übersicht der Zwölftafelfragmente (1824), p. 594/95; für den fur ist die Sache anderweitig sicher bestätigt; dann ist auch der Ausdruck lex oder leges κατ' ἐξοχήν von den XII Tafeln bekannter Sprachgebrauch. Die Stelle aus Cato siehe bei Bruns, Fontes[6] eingereiht Tab. VIII, 18, b (a ist die Tacitusstelle); für den fur ib. 16. Weitere Autoren, die diese Zuweisung anerkennen, s. unten.

4) Röm. Gesch. II 1 (1856), p. 214, A. 1; vgl. III 286 A. 2 und I 115 u. A. 2

5) Vgl. die Zitate bei Streuber 80; bei Clason, Schweglers Römische Geschichte, fortgeführt von O. Clason I (IV des Ganzen) (1873) 192 A. 26 (Montesquieu, Beaufort, Hüllmann).

Schweglers Fortsetzer Clason giebt die soeben reproduzierte Argumentation aus Cato zu[1]), betont aber, aus jener Stelle gehe ja noch keineswegs ein bestimmter Zinssatz hervor. Er selbst nämlich nimmt an, das in den XII Tafeln aufgestellte Zinsmaximum sei ein höheres gewesen, als das f. u., wahrscheinlich das Doppelte[2]). Tacitus, meint er[3]), habe dieses Zinsmaximum mit dem erst später eingeführten uncialen verwechselt. Zu der Hypothese, in den XII Tafeln einen andern als den uncialen Zinsfufs anzunehmen, veranlafst Cl. wohl, obschon er es nicht ausdrücklich sagt, eben die Livianische Angabe, die für das Jahr 357 einfach die Festsetzung des f. u. meldet, so, wie wenn dies jetzt zum ersten Mal geschehen würde. — Dafs er gerade auf das Doppelte des f. u. (das er mit Niebuhr als $8^1/_3\,\%$ für das zehnmonatliche Jahr fafst) rät, dazu bestimmt[4]) ihn einmal die Analogie: wie a. u. c. 407 = 347 das f. u. auf das f. semiunciarium herabgedrückt wurde, so könne das f. u. aus dem Doppelten entstanden sein; sodann benutzt er auch die Ulpianstelle, die Niebuhr beizieht[5]) (über dieselbe unten am Ende des Anhangs zu diesem Abschnitt); der Strafsatz von $^1/_6$ der Dos, den im Falle grober Unsittlichkeit die Frau verliere, und der Mann ebenso (er durch „verfrühte Zinsentrichtung", wie Cl. sich ausdrückt; es soll heifsen „an Zinsen durch „verfrühte" Dosrückzahlung"), dieser schärfste Strafsatz möge wohl mit dem ehedem höchsten gesetzlichen Zinsfufs in Verbindung zu bringen sein. Durch seine Hypothese vermeide er sodann, meint Cl.[6]), die Niebuhrsche Annahme der Aufhebung und späteren Wiederherstellung des XII-Tafelgesetzes, sowie auch die andere, dafs jenes „in Vergessenheit geraten und später wieder aufgefrischt worden sei" (über beides unten).

Evident beweisen läfst sich hier nichts; wenn Clason die anderweitig gesuchten Auswege aus dem Widerspruch zwischen Tacitus und Livius nicht befriedigen und er Tacitus lieber als ungenauen Referenten betrachtet, so ist das auch eine mögliche Ansicht. Unsererseits finden wir, mit der Mehrzahl derer, die sich darüber geäufsert, dafs, wenn schon einmal durch Cato ein Zinsmaximum in den XII Tafeln erwiesen und von Tacitus ausdrücklich das f. u. genannt wird, diese Angabe Glauben verdient[7]) und die Diskrepanz mit Livius irgendwie plausibel zu deuten ist, was ja auch leicht möglich ist.

---

1) l. l. 191/92. 2) ib. 193. 3) 192/93. 4) l. l. 193.

5) Dieser freilich zieht andere Schlüsse aus jener Mitteilung des Ulpian; vgl. unten a. a. O. 6) 193.

7) Mag man auch mit Schwegler (vgl. I 115 und A. 2) und Clason (vgl.

Die beiden Momente, die Cl. bestimmen, sein hypothetisches „vorunciales“ Zinsmaximum der XII Tafeln auf das Doppelte der f. u. zu fixieren, sind, wie jeder sieht, wenig geeignet, die Sache zu stützen. Das erste verdient gar kein Wort der Besprechung; vom zweiten ist nur zu bemerken, dafs jener „schärfste Strafsatz“ ebenso gut mit irgend etwas anderem als mit dem „ehedem höchsten gesetzlichen Zinsfufs“ in Verbindung gebracht werden kann. Wie willkürlich diese Ulpianstelle erklärt wird, wenn man sie für Feststellung eines alten Zinsfufses benutzen will, zeigt deutlich genug, dafs Niebuhr (s. unten a. a. O.), wie schon bemerkt, aus ihr gerade das f. u. herausbekommt!

Dies die Hypothese Clasons[1]).

Wenn also, nach dem Bisherigen, schon die XII Tafeln das f. u. als Zinsmaximum enthielten, so mufs — und dies wird auch allgemein angenommen, wo man nur die Prämisse zugiebt — die lex vom Jahre 357 eine Erneuerung jenes XII-Tafelgesetzes sein.

Fraglich ist nur, ob dieser lex schon in der Zwischenzeit ein weiteres Zinsgesetz vorangegangen ist: sei es eine blofse Aufhebung, sei es eine Erhöhung des alten Maximums, oder ob die Erneuerung einfach eine Einschärfung des allmählich ganz ignorierten XII-Tafelgesetzes war. Alle Möglichkeiten haben ihre Vertreter. Die erste Alternative hat zuerst Niebuhr[2]) aufgestellt und zwar in ihrer ersten Form.

N. nimmt an, nach dem gallischen Brande habe man das f. u. als Zinsmaximum aufgehoben, um, in jener Zeit grofsen Geldbedürfnisses, wo die Häuser wieder aufgebaut, Zugvieh, Gerät, Saatkorn

---

diesen 191 und A. 23), Tacitus' Angabe, „bei seiner ziemlich ungenauen Kenntnis über das römische Altertum“, für unglaubwürdig halten, so ist doch in diesem speziellen Falle mit Niebuhr (R. G. II² (1830) 383 und III, 61) [Niebuhr hatte selbst früher einen Irrtum bei Tacitus angenommen, wie er in den Vorträgen über röm. Gesch. Herausgeg. v. Isler I (1846) p. 391 sagt] zu betonen, dafs es sich um das bekannte XII-Tafelrecht handelt.

1) Cl. bringt p. 371 noch eine „Bestätigung“ seiner Vermutung; nämlich der „Eifer des Plebs“ bei der Rogation von 357 bekunde, dafs ein „wichtiger und allerseits verstandener Gesetzesakt ins Werk gesetzt wurde“, eben jene Herabsetzung des Zinsmaximums auf das f. u. vom Doppelten. Jener „Eifer“ (s. u.) erklärt sich gerade so gut, wenn die Rogation vom Jahre 357 nur Erneuerung oder Einschärfung des, sei es aufgehobenen, sei es aufser Usus gekommenen XII-Tafelgesetzes ist. Auch Schwegler, R. G. II (1856) 214, benutzt jene Angabe des Livius, er aber, um zu beweisen, dafs der üblich e (nicht der gesetzliche) Zinsfufs vorher [vor der lex von 357] um vieles höher gewesen sein müsse, was nach Schwegler offenbar auch beweisen soll, dafs vor 357 kein Zinsmaximum erlassen worden sei. Über jene Angaben selbst s. unten.

2) R. G. II² 383, 674; vgl. 673; III 62; Vorträge (l. l.) I 391. Beistimmend Baugas, Le prêt à intérêt (1888) p. 37.

angeschafft werden mufste, auf jeden Fall Geld bekommen zu können und „Kapitalien nach Rom zu ziehen".

Niebuhr bringt auch noch einen äufseren Beweis[1]): Das lizinische Gesetz (367) könne die Zinsen nicht beschränkt gefunden haben; „denn unfehlbar hätten die erbarmungslosen Wucherer weit höhere als die erlaubten erprefst, und es wäre nur nötig gewesen, den Schuldnern die dem Staat verfallene vierfache Bufse zu überlassen"[2]).

E. Cuq[3]) äufsert sich — die Ansicht geht nach der zweitgenannten Richtung —: „Il est probable qu'on avait autorisé une élévation du taux légal après l'incendie de Rome en 390."

M. Voigt[4]) sodann, unabhängig von Cuq[5]), nimmt ebenfalls ein Gesetz an, das einen höheren Zins als das f. u. gestattet habe und — dies nach Niebuhr — durch den gallischen Brand veranlafst gewesen sei. Auch Voigt bringt einen weitern Beleg[6]): „Solchen Zins bekundet für 369 [gemeint ist a. u. c. = 385 v. Chr.] Livius VI 14, 7."

Dies die Vertreter der ersten Alternative[7]).

Prüfen wir einmal ihre Beweismittel. Was Niebuhr ins Feld führt, ist ein nicht ungeschicktes Argument, das aber doch nicht ausreicht. Zunächst würde es namentlich nicht gegen die Cuq-Voigtsche Hypothese gebraucht werden können; man müfste denn gerade annehmen, auch jenes neue Maximum sei noch allgemein überschritten worden. Aber wenn schon einmal eine solche Erhöhung des Zinsmaximums vorausgesetzt werden soll, so wird man doch statuieren, dafs sie gleich recht erklecklich und ausgiebig war, sodafs Übertretungen wenigstens nicht mehr allgemein blieben. — Aber auch gegen die Vertreter der zweiten Alternative kann jenes Argument nicht wohl ausgespielt werden; wenn das XII-Tafelgesetz auch

---

1) R. G. III 61. 2) Über diese Bufse s. unten 127f.

3) Les institutions juridiques des Romains (1). L'ancien droit (1891) p. 379.

4) Römische Rechtsgeschichte I (1892) p. 40. 5) Vgl. p. 1_1. 6) A. 20.

7) Es wäre noch Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte II 1 (1892) p. 557 zu erwähnen, der auch annimmt, die Verhältnisse nach dem gallischen Brand hätten die Festhaltung des gesetzlichen Zinsmaximums vorübergehend faktisch unmöglich gemacht, so dafs es nicht mehr angewandt wurde und sich dabei fragt, „ob zunächst infolge einer transitorischen Mafsregel des Senats". Das wäre also Niebuhrs Ansicht, nur dafs K. die Anfhebung nur als transitorisch faßt. Diese Modifikation hat keinen Wert, im Gegenteil; wenn sie bedeuten soll — und sie mufs es wohl —, dafs noch vor der lex von 357 jene Anfhebung wieder zurückgenommen wurde, so kommt ja wieder wegen der lex von 357 die alte Schwierigkeit zum Vorschein, die eben überhaupt erst die Niebuhrsche Hypothese veranlafst hat.

nur durch Nichtgebrauch, durch desuetudo aufser Kraft gesetzt war, so wäre die plötzliche rücksichtslose Durchführung wohl auf grofse Schwierigkeiten gestofsen, auf energischen Widerstand der Betroffenen (vgl. den Fall des Asellio vom Jahre 89 [s. unten 2. Kapitel]). — Doch selbst wenn das alte XII-Tafelgesetz zur Zeit der lizinischen Gesetze noch rechtskräftig bestanden hätte, so ist zu bedenken, dafs die Prämisse: das f. u. sei ganz allgemein überschritten worden, nicht erweislich ist, wie wir denn überhaupt von dem thatsächlichen Zinsfufs dieser Zeiten nichts wissen[1]).

U. E. kann also der Hinweis Niebuhrs nichts entscheiden, weder für die eine noch die andere Alternative[2]).

Des weiteren ist die Voigtsche Beweisstelle zu prüfen.

Aus Livius VI 14, § 7 gehe ein Zinsfufs, der höher sei als das f. u., hervor. Es handelt sich um die bekannte Erzählung von jenem Centurionen, den M. Manlius Capitolinus aus der Schuldknechtschaft befreite, was in der Folge zum Tode des Manlius führte (385 bez. 384 v. Chr. = 369 und 370 a. u. c.) Livius läfst da den Centurio sagen: „se militantem, se restituentem eversos penates, multiplici iam sorte exsoluta, mergentibus semper sortem usuris, obrutum fenore esse.“ — Schon Schwegler[3]) hatte gemeint: aus dieser Stelle gehe hervor, „dafs die Zinsen damals, wenn sie in wenigen Jahren die Höhe des Kapitals erreicht hatten, sehr hoch gewesen sein müssen, dafs folglich das f. u. damals nicht gesetzliches Maximum gewesen sein kann.“ Und noch früher hatten Hugo und Hüllmann[4]) aus dieser Stelle ihre Auffassung des f. u. als 100% zu stützen gesucht, wobei Hugo betont:

---

1) S. unten 124. 2) Es ist hier auch der Ort, auf eine von Göttling (vgl. bei Streuber 77/78) und dann wieder von Lange (zuerst Römische Altertümer 1^1 (1856) 492), wie auch noch von anderen, wie Vertot [vgl. bei Streuber 78] vorgetragene Interpretation des ersten der Licinischen Gesetze, dahingehend, es seien dort unter usurae nur solche über das f. u. gemeint, kurz einzugehen. Wäre sie richtig, so wäre damit Niebuhr widerlegt, ja die erste Alternative überhaupt erschwert. Freilich auch die zweite; denn wenn im Jahre 367 das XII-Tafelgesetz über das f. n. noch so lebendig war, so kann die Rogation vom Jahre 357 nicht leicht durch desuetudo des alten Gesetzes erklärt werden. Schon dies, dafs bei jener Hypothese die Vereinigung des XII-Tafelgesetzes mit der lex Duilia Menenia sozusagen unmöglich wird, spricht sehr gegen sie. Sodann brauchte es ja kein solches Gesetz [s. Herzog, Geschichte und System der römischen Staatsverfassung 1 (1884), 220_1], man konnte ja einfach das quadruplum an die Schuldner zahlen lassen (Clason 195). Ferner ist zu erinnern: diejenigen Schuldner, die nicht Zinsen über das f. n. kontrahiert bez. bezahlt hatten, werden so nicht erleichtert. — Ablehnend auch Troplong bei Streuber 78 f. und dieser selbst. Die Hypothese hat überhaupt mit Recht keinen Anklang gefunden. 3) R. G. III 286_2. 4) S. bei Streuber 35 und 37.

hier „widerrechtliche Zinsen“ anzunehmen, erlaube der ganze Zusammenhang nicht. Dies nehmen offenbar auch Schwegler und Voigt an, und es mag zugegeben werden. Auch dies kann unbedingt eingeräumt werden, dafs die häufig gegebene Erklärung, es handle sich hier blofs um Anatocismus[1]), nicht ausreicht; denn ein Kapital sagen wir zu $8\frac{1}{3}\%$ (dem f. u. nach unserer Auffassung) verdoppelt sich einmal in 8,7 Jahren, zu 10% (wie Niebuhr u. a. das f. u. auffassen) in 7,3. Nun heifst es aber „multiplici sorte“, was voraussetzt, dafs das ursprüngliche Kapital mehr als nur verdoppelt gedacht ist, also verdreifacht und vervierfacht, was mithin 17,4 bez. 26,1 Jahre voraussetzt bei $8\frac{1}{3}\%$, bez. 14,6 oder 21,9 Jahre bei 10%. — Nun denkt sich aber Livius die Verschuldung des Mannes offenbar, nach seiner allgemeinen Bemerkung 6, 11, § 9: et erat aeris alieni magna vis . . . aedificando contracta, als durch die Folgen des gallischen Brandes entstanden, also vor wenigen Jahren.

Kurz, es mufs zugestanden werden, dafs Livius sich hier — falls er seine Phrasen überhaupt so genau durchdacht hat — den Zinsfufs, den der Centurio sich anrechnen lassen mufste, höher als das f. u. denkt, und dafs er diesen höhern Satz nicht als ungesetzlich betrachtet.

Gleichwohl ist der Schlufs, dafs damals ein höherer Zinssatz erlaubt gewesen sei, als das f. u., wie, jeder in seiner Art, Voigt, Schwegler und Hugo mit Hüllmann, behaupten, nicht gerechtfertigt; Livius — falls, wie gesagt, er sich die Sache so genau überlegt hat, was mit Fug zu bezweifeln ist — kann ja schon dies angenommen haben. Aber ich denke, es wird heutzutage niemand bestreiten, dafs hier nichts authentisch Überliefertes vorliegt. Livius kannte über den Zinsfufs die Gesetze, die er mitteilt, natürlich auch das XII-Tafelgesetz. Was er, nicht nur hier, sondern auch anderwärts[2]), von

1) So Streuber 35,, Rein daselbst 39, Heimbach, Die Lehre von dem Creditum (1849) 496. Anch andere ähnliche Stellen erklärt Streuber l. l. so; ebenso Heimbach l. l. Liv. II 23. Livius bez. seine Vorlagen haben zwar wohl auch Anatocismus in solchen Fällen angenommen, aber — dies mufs Schwegler, Lange u. a. [s. unten] zugegeben werden, doch eben auch einen „hohen“ Zinsfufs. Für die Geschichte des Zinsfufses sind sie aber deshalb doch nicht verwertbar, s. unten N. 2 und p. 122/23.

2) Eine Reihe von Stellen (Liv. 2, 23, 5 f.; 5, 10, 9; 6, 11, 9; 6, 14, 7; 7, 19, 5; neben Dionys. 6, 26. 58) führt Lange bei O. E. Hartmann, Der römische Kalender (1882) 29 A. 57 Ende zum Beweise an, dafs „die annalistische Tradition sich den Zinsfufs als einen sehr hohen denkt“ (Hartmann, dem Lange beistimmt, fafst nämlich das f. u. auf als 100%, s. nnten im Anhang zu diesem Abschnitt). Einmal gehen gewifs nicht alle diese Angaben auf annalistische Tradition zurück, und auch so sind sie nicht zu verwerten. Auch Huschke, Über das Recht des Nexum (1846) 118 A. 147 meint, Liv. 2, 23, noch mehr un-

„hohen Zinsen" etc. deklamiert, mag teilweise schon auf seine annalistischen Vorlagen zurückgehen, teils auch von ihm rhetorisch ausgeschmückt sein, in keinem Falle hat es für die Erkenntnis der wirklichen Verhältnisse Wert. Das multiplici iam sorte etc. an unserer Stelle gehört deutlich genug der Livianischen Phraseologie an.

Somit sind für die erste Alternative, das f. u. der XII Tafeln sei vor 357 durch ein Gesetz aufgehoben bez. erhöht worden, die angeführten äufseren Beweismittel nicht brauchbar.

Die andere Möglichkeit, jenes alte Gesetz sei allmählich obsolet geworden, sodafs eine Auffrischung nötig werde, zählt weitaus mehr Anhänger, vgl. die bei Streuber[1]) und Clason[2]) angeführten, ferner z. B. Baumstark[3]), Mommsen[4]), Herzog[5]) und andere[6]). Diese Autoren sprechen von einer „Einschärfung" oder „Erneuerung" o. ä. Eine eigene Modifikation hat Huschke, der[7]) besonders betont, dafs die lex Duilia Menenia eine ädilizische Mult gegen Wucher eingeführt habe (worüber unten). Er redet nicht von einer nötig gewordenen „Einschärfung" o. ä., sondern scheint für das wesentliche unserer lex eben jene Neuerung zu halten. Obschon wir mit Huschke hinsichtlich des Zeitpunktes der Einführung der Multa für Wucher einig gehen, so müssen wir doch betonen, dafs dieses Moment die Bedeutung der lex Duilia Menenia nicht erschöpft: wesentlich ist an ihr doch in erster Linie, dafs sie den Satz des f. u. wieder ausdrücklich fixiert; das andere ist zwar auch bedeutsam, aber doch sekundär. Es läfst sich dies zwar nicht etwa aus der Fassung der annalistischen Notiz bei Livius erweisen; sie wäre auch in der Ordnung, wenn der Hauptinhalt der lex weniger die erneute Vorschreibung des f. u. wäre, als eine Änderung im Verfahren gegen Übertreter (es wäre dann das de mehr zu urgieren; de f. u. = betreffend das alte Zinsmaximum des f. u.); vielmehr beweist die ein Jahrzehnt darauf erfolgte Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfufses auf das f. semiunciarium, dafs in jenen Zeiten nicht etwa die Höhe des gesetzlichen Zinssatzes, als

---

sere obige Stelle setze einen „hohen Zinsfufs" voraus. Auch er führt Dionys. 6, 58 für die Höhe der Zinsen vor den XII Tafeln an. Wir haben schon oben erklärt, dafs wir alle diese Stellen nicht verwenden können.

1) p. 79 f.; auch p. 8 (Troplong, Sell, Göttling).

2) p. 193 A. 30 (Nipperdey, Ernesti, Rein). 3) l. l. 449. 4) R. G. l[8] 301.

5) l. l. 245_2.

6) Z. B. noch Blatz bei Clason, Röm. Gesch. 2, (Schwegler 5) p. 184_{112}; Mallet, Du prêt à intérêt (1895) p. 43; Dambeza, Des intérêts, qui dépassent le taux légal (1886) p. 13; De Gentile, Du nauticum foenus (1889) p. 59.

7) l. l. 120/21.

althergebracht und leidlich gehalten, nicht mehr in Betracht gekommen wäre, im Gegenteil!

Gegen die zweite Alternative hat nur Niebuhr etwas eingewandt; ihm, sagt er[1]), scheine sie nicht denkbar; dafür sei die Zeit bis zu der Verschuldung vor dem lizinischen Gesetz zu kurz. Streuber[2]) nennt dies einen ganz subjektiven Grund, nicht mit Unrecht; übrigens ist 75 Jahre (bis 376) doch nicht gerade eine kurze Spanne Zeit; in $7\frac{1}{2}$ Dezennien konnte mehr als ein Zinsgesetz obsolet werden. Beweisen läfst sich hier nichts.

An speziellen Argumenten für die zweite Alternative hat nur Herzog l. l. dies geltend gemacht: die Bestimmung der XII Tafeln zu wahren, sei doch das wenigste gewesen, was man habe thun können. Dies ist allerdings auch nicht durchschlagend; die Vertreter der andern Ansicht können ja nur sagen: wenn ohne Aufhebung bez. Erhöhung des f. u. nach dem gallischen Brande das nötige Geld, besonders von auswärts, gar nicht zu haben gewesen wäre, so sei es Pflicht gewesen, dieser Lage in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Nach dem Bisherigen haben sich beide Annahmen als möglich erwiesen, ohne dafs die eine oder andere ein triftiges Argument zu ihren Gunsten aufweisen könnte.

Wir ziehen indessen die zweite vor, weil sie die einfachste und leichteste ist. Allerdings wissen wir nichts über das Verhältnis des f. u. zum thatsächlichen Zinsfufs, wir wissen nicht, ob zur Zeit der XII Tafeln das f. u. unter dem üblichen Zinssatze stand, oder ihm etwa gleich war, ob erst die gallische Katastrophe den Zinsfufs so steigerte, dafs das f. u. hinter ihm zurückblieb etc. Soviel wird man aber sagen dürfen, dafs jedenfalls schon zur Zeit der XII Tafeln ein gewisses Bedürfnis bestimmter Kreise bestand, gegen zu hohe Zinsen gesetzlich geschützt zu sein, woraus sich anderseits auch die Neigung anderer Kreise ergiebt, eben solche Zinsen zu erlangen; diese waren wohl vorzugsweise Patrizier.

Nun mufste aber, wie sich wahrscheinlich machen läfst (s. unten 127f.), die Privatstrafe des quadruplum vom Schuldner gerichtlich eingeklagt werden, und Huschke (l. l. 120/21) bemerkt richtig: „Jene Privatstrafe der XII Tafeln, die der ohnmächtige Schuldner selbst einklagen sollte, wufsten die reichen Patrizier natürlich oft zu vereiteln, zumal da ihre Standesgenossen die Jurisdiktion in Händen

1) 3, 61/62. 2) 79.

hatten.“ Auch Baugas, Le prêt à intérêt (1888) p. 36/37 betont dieses Moment[1]).

Auch ist zu berücksichtigen, dafs nicht die blofse Annahme zu hoher Zinsen seitens des Gläubigers, sondern erst die gerichtliche Geltendmachung derselben den Schuldner znr Erhebung der (Wieder)-Klage berechtigte (s. unten 128).

Offenbar genügte dies, um das Gesetz schon früh unwirksam zu machen; die gallische Katastrophe — deren Einflufs auf die Verschuldung Niebuhr gewifs richtig schildert — kam noch dazu; eine ausdrückliche formelle Abrogierung war ganz unnötig. Das Gesetz wurde eben „per desuetndinem“[2]) abrogiert.

Die Mehrzahl der Autoren neigt gleich uns zu der zweiten Annahme[3]).

Die Ernenerung also durch die lex Duilia Menenia im Jahre 357 war sehr begründet; es wurde, um eine bessere Wirksamkeit des Gesetzes zu ermöglichen, sehr wahrscheinlich (s. unten) auch ein anderes Verfahren eingeführt.

Die nähere Interpretation der Worte, mit denen Livius die Durchbringung der lex erwähnt: „haud aeque laeta patribus ... a trib. pl.... rogatio est perlata; et plebs aliquanto eam cupidius scivit accepitque“ stöfst auf Schwierigkeiten, die aus unserer mangelhaften Kenntnis der Verhältnisse der ältern tribunizischen Gesetzgebung entspringen. Niehbur 1[4], 600/601 umschreibt die Stelle: „(397) wo eine billige Mäfsigung des Zinsfufses von der Plebs mit Lebhaftigkeit beschlossen wird, die Patrizier kränkt“; 3, 60: (so ward) ... durch ein von den Curien widerstrebend angenommenes Plebiscit der Unzialzinsfufs her-

1) Auch wenn es sich um eine Popularklage (im weitern Sinne) handelte, was aber nicht erweislich, behielt es seine Bedeutnng.

2) Vgl. Julian Dig. 1, 3, 32 § 1: „Rectissime etiam illud receptum ost, ut leges non solum suffragio legislatoris, sed etiam tacito consensu omnium per desuetudinem abrogentur.“

3) Es bleibt nur noch ein Punkt nochmals kurz zu berühren. Warum erwähnt Tacitus blofs das XII-Tafelgesetz, Livius blofs die lex vom Jahre 357? Wer die Angabe des Tacitus verwirft, braucht sich daraus keine Bedenken zu machen, wohl aber die anderer Ansicht sind. U. E. erklärt sich die Sache bei Livius sofort; ein moderner Geschichtsschreiber würde ja allerdings wohl in einer Anmerkung auf die lex in den XII Tafeln hinweisen, auch wenn er in einer ähnlich annalistischen Darstellung wie die des L. ist, die lex Duilia Menenia erwähnen würde; die Alten thun das nicht. — Tacitus erwähnt in seiner knappen Übersicht, die ja nur in eine Erzählung aus ganz anderer Zeit eingeflochten ist, nur die Hauptetappen: f. u.; f. semiunciarium, Zinsverbot. Die lex Duilia Menenia gehört durchaus unter jene multa plebiscita, mit denen „obviam itum fraudibus, quae totiens repressae miras per artes rursum oriebantur“.

gestellt". Schwegler III 78 sagt: „Die Rogation ... ist, wie es scheint, ohne Einwilligung des Senats eingebracht und beschlossen worden." Clason 370 bemerkt: der Beschluſs sei in Tributcomitien als Plebiscit gefalst, wie die licinischen Rogationen; A. 216 bekämpft er Niebuhrs oben an zweiter Stelle angeführte Ansicht; die Worte „haud aeque laeta patribus" seien eine beliebige Floskel aus demokratischer Feder; „denn die vornehmen Plebejer waren gerade so sehr dadurch getroffen"; „andrerseits hatten die Curien und das patrizische Bestätigungsrecht nichts mit Beschlüssen der Tribus zu thun." Der ganze Bericht sei in chronikartiger Kürze abgefafst; man dürfe daher vielleicht in der Schlufsbemerkung auch eine alte, auf gleichzeitige Aufzeichnungen zurückgehende Anmerkung über die Art der Abstimmung und Beschlufsfassung suchen; worauf noch die oben 119_1 angeführten Worte folgen[1]).

Die Frage berührt nicht speziell nur unsere lex, sondern ist wie gesagt, eine prinzipielle. U. E. wurde die lex Duilia Menenia als Plebiscit in einer plebejischen Tribusversammlung beschlossen; der Senat gab, wenn auch ungern, seine Zustimmung (die notwendig war für die Gültigkeit des Plebiscites)[2]). Damit ist zu den geäufserten Ansichten Stellung genommen. Nur gegen Clason sei noch bemerkt, dafs seine ausgesprochene Parteinahme für die Patrizier ihm wieder einmal nicht übel mitspielt; um diese in möglichst gutem Licht erscheinen zu lassen, vindiziert er auch ihnen Verständnis des wichtigen Gesetzaktes; Beweis: der Eifer der Plebs bei der Abstimmung! Mögen auch die Worte des Livius „haud aeque laeta" vielleicht nur eine „Floskel aus demokratischer Feder" sein, oder auch eine eigene Bemerkung des Livius: wenn, wie ja Clason selbst ausführt, die Schlufsworte den Eindruck alter Überlieferung machen, so ist das „haud aeque laeta patribus" — falls es, wie gesagt, überhaupt nicht auf authentische Tradition zurückgeht, was auch wir zugeben —, ein richtiger Schlufs aus dem „plebs" etc.[3]); gewifs fühlten sich reiche, geldausleihende Plebejer auch getroffen; aber die Hauptmasse

1) 370/71.

2) Diese Auffassung des dritten valerisch-horatischen Gesetzes wird m. E. mit Recht von Vielen verfochten. In der für unsere Frage in Betracht kommenden Zeit, fast ein Jahrhundert nach jenen Gesetzen, ist es übrigens sehr wahrscheinlich nur noch der patrizische Senatsausschufs, dessen Zustimmung nachträglich einzuholen ist. Vgl. für ein anderes Gesetz grade aus dem Jahre 357 Herzog l. l. 248 A. 1.

3) Und deshalb auch oben von uns verwertet.

der Plebs einerseits, der Patrizier bez. des Senats[1]) anderseits hatten eben doch entgegengesetzte ökonomische Interessen.

Es sind noch die nähern Durchführungsbestimmungen der beiden Gesetze zu prüfen. — Ob sie rückwirkende Kraft haben sollten und in welcher Weise, oder nicht, ist unbekannt. Was Clason[2]) darüber sagt, ist nicht beweisbar (er meint, die lex von 357 habe sie nicht gehabt, „wenigstens insofern als etwa noch nicht abgetragene Zinsschulden um die Hälfte vermindert worden wären"; doch sei für ausstehende Darlehen von nun an nur noch der neue Zinssatz erhoben worden).

Man ist, um auf einen weitern Punkt einzutreten, darüber einig, dafs, wie beinahe alle republikanischen Verbotsgesetze, so auch die Zinsbeschränkungen nicht leges perfectae waren, d. h. dafs sie nicht das betr. Rechtsgeschäft, durch welches unerlaubte Zinsen bedungen wurden, als nichtig behandelten. Vielmehr setzen sie auf das Zuwiderhandeln nur Strafe[3]).

Dafs es sich um eine Privatstrafe an den übervorteilten Schuldner handelt, ist unbestritten[4]); die Analogie des duplum, das der fur nec manifestus nach dem XII-Tafelgesetz selbstverständlich an den Bestohlenen zu zahlen hat — Cato erwähnt ja gerade dies duplum neben unserm quadruplum —, sowie anderer Gesetze, welche das quadruplum an den Benachteiligten zu zahlen vorschreiben, wie die lex

1) Vgl. über dessen soziale Zusammensetzung im Verhältnis zur Plebs zur Zeit der lizinischen Gesetze die treffende Bemerkung von Herzog l. l. 220. Vgl. auch Mommsen R. G. I ^{8} 268.

2) 371.

3) Vgl. Huschke l. l. p. 120 u. A. 151. Jhering, Geist d. röm. Rechts II, 1^{5} (1894) p. 152/3 [vgl. III, 1^{4} (1888), 111 f.]; Mitteis l. l. 116 A. 3; Karlowa, Röm. Rechtsgesch. II 558. Es sind also leges minus quam perfectae (Mitteis spricht von leges imperfectae, während doch eine private oder eine öffentliche Strafe in Frage kommt). Die drei erstgenannten Autoren sprechen ganz allgemein, während Karlowa nur betr. die lex Genucia mit einiger Sicherheit redet und nur „vielleicht" für das Zinsgesetz der XII Tafeln das Gleiche annimmt (dafs nämlich das betr. Zinsversprechen nicht vom Gesetz für nichtig erklärt worden sei), mit Verweis auf Huschke. Aber wenn — wofür ja alle Analogie spricht — diese Wuchergesetze überhaupt als leges minus quam perfectae betrachtet werden, so gilt dies dann natürlich von allen. — Clason l. l. 213 ist sich über diesen Punkt jedenfalls nicht klar, wenn er sagt, dafs „der betreffende sein Geld zu den höheren als den gesetzlichen Prozenten nicht anlegen durfte, selbst wenn er dazu geneigte Debitoren fand." — Über die Frage, ob schon die Annahme oder erst die gerichtliche Beitreibung (capere oder exigere) die Strafe verwirkte, s. unten 128. — Cuq 462/3 bezeichnet das XII-Tafelgesetz richtig als lex minus quam perfecta.

4) Anders Niebuhr, der indessen offenbar irrt (s. unten).

Furia testamentaria, ein Gesetz über Hazardspiel[1]) u. a. m. machen dies wahrscheinlich.

Das quadruplum erklärt Karlowa mit andern[2]) so: „Gegen den fenerator, der durch manus iniectio, welche in ihrem äufsersten Erfolge aufs Doppelte ging, das duplum der unerlaubten Zinsen beigetrieben hatte, wurde eine manus iniectio auf Rückgabe des Gezahlten gewährt, die also in ihrem äufsersten Erfolge auf das Doppelte jenes Doppelten, das quadruplum der unerlaubten Zinsen ging.“ Diese Auffassung ist schon aus der Sache klar. Die Strafe war das quadruplum; dessen Verwirkung war aber ja abhängig davon, dafs eine erste (seitens des Gläubigers) Klage auf das Duplum gestellt war. Die blofse Annahme auch unerlaubter Zinsen konnte also in dieser Periode keine Strafe nach sich ziehen[3]).

---

1) Vgl. M. Voigt, Berichte über die Verhandlungen der kgl. sächs. Gesellsch. d. Wiss. Philol.-hist. Kl. 1890, I 253 f.

2) Der römische Civilprozess zur Zeit der Legisactionen (1872) p. 197/8. S. auch Huschke 143 A. 198 und namentlich Jhering, Geist d. röm. Rechts III, 1⁴, p. 108 f. — Voigt, XII Tafeln, 2 (1883) §. 141 p. 583 nimmt die l. a. p. iudicis postulationem an, indem er den Deliktscharakter (Dolus) des „Wuchers“ über das f. n. hinaus betont. Wie erklärt sich dann das quadruplum? Für obige Auffassung kann man auch das noch anführen, dafs die lex Marcia, die — s. unten — sehr wahrscheinlich das quadruplum der XII Tafeln bei „Wucher“ (jetzt überhaupt Zinsnehmen) wieder einführte, dem Benachteiligten die m. i. (pura) gewährt gegen den fenerator.

3) Über diesen Punkt sei hier allgemein Folgendes bemerkt. Die neuern Autoren äufsern sich darüber im allgemeinen nicht oder nur undeutlich; nur Karlowa l. l. (558) spricht sowohl bei der lex Genucia als bei dem XII-Tafelgesetz von „Zinsen nehmen“; Huschke p. 120 f. sagt nicht direkt, wie er sich diesen Punkt beim XII-Tafelgesetz und bei der lex Duilia Menenia denkt, hingegen wenn er p. 123 eine Hypothese aufstellt (s. über dieselbe auch unten), nach der die lex Marcia zuerst das gerichtliche oder aufsergerichtliche Beitreiben auch von erlaubten Zinsen verpönte, dann erst die lex Genucia auch das Zinsennehmen verpönte, so ergiebt sich, dafs er also für das XII-Tafelgesetz und die lex Duilia Menenia auch das Beitreiben unerlaubter Zinsen für gestattet hält. Aber was mufste man denn machen, um das quadruplum zu verwirken? Huschke hat sich hier durch seine unglückliche Behandlung des Verhältnisses der lex Genucia zur lex Marcia (über all das unten 2. Kap.) auf einen Irrweg begeben. — Jhering l. l. p. 118, 119 läfst es unentschieden, ob die lex Genucia das Nehmen oder blofs das Einklagen der Zinsen verbot. Die lex Marcia habe möglicherweise blofs die Form der Rückforderungsklage betroffen und an Stelle der bisherigen, durch die lex G. gewährten Klage die manus iniectio gesetzt; „möglich, dafs es (das Marcische Gesetz) auch materiell eine Änderung traf und dem Verbot des Einklagens das des Nehmens substituierte“ (hier müssen die Worte Einklagens und Nehmens vertauscht werden, wie die Sache verlangt und auch aus p. 119 A. 153a deulich wird, wo es heifst: „während die lex Genucia blofs einfach das Zinsennehmen . . . verboten hatte“). —

Das Richtige scheint mir folgendes. So lange das Verfahren bestand, dafs

Ob die Klage eine Popularklage (im weitern Sinne) war, wissen wir nicht (eine Stelle des Pseudo-Asconins, die allenfalls dafür in Betracht käme, ist unbrauchbar, s. unten 142f.).

Wie ging nun die lex Duilia Menenia in diesen Punkten vor? Niebuhr[1]) sagt bei Erwähnung der lex, mit derselben sei ohne Zweifel die Strafe vierfacher Buſse gegen den übertretenden Wucherer hergestellt worden; von welcher Strafe die Verurteilungen im Jahre 406 (411)[2]) zu verstehen seien. „Da die Übertreter sich wohl gehütet haben werden, gradehin das Verbotene zu stipulieren, so war ihr Vergehen nicht offenbar und von der Art, daſs ein Richter das Urteil mit Ja oder Nein finden konnte: es gehörte vor die Entscheidung des Volks, als geschworner Richter.“ Auch weiter unten (s. oben 120) spricht Niebuhr von der „dem Staat verfallenen Buſse des vierfachen“, wo er noch das XII-Tafelgesetz im Auge hat. Er nimmt also an, die lex Duilia Menenia habe auch hierin das alte Recht hergestellt; nur faſst er das quadruplum als Multa und das Verfahren als ädilizischen Prozeſs vor dem Volk. Diese Auffassung der poena des quadruplum ist indessen sicher falsch und auch von den Neueren nirgends adoptiert; daſs die ädilizische Multierung für Wucher etwas Neues waren, wird allgemein zugegeben.

Streitig ist nur, durch welche lex diese Neuerung geschaffen wurde. Nach Voigt[3]) behielt die lex Duilia Menenia die Bestimmungen des XII-Tafelgesetzes bei; erst die lex, die im Jahre 347 das fenus semiunciarium vorschrieb, brachte die Neuerung. Auch Clason[4]) neigt dieser Ansicht zu, ohne sich so bestimmt auszusprechen. Huschke dagegen[5]) und Rein[6]) führen die Änderung auf die lex Duilia

---

durch manus iniectio das quadruplum der das Erlaubte überschreitenden Zinsen vom Gläubiger durch den Schuldner gerichtlich erlangt werden konnte, also bis zur lex Duilia Menenia (damals wurde [s. unten 130] wahrscheinlich die Multierung für „Wucher“ eingeführt) und dann wieder seit der lex Marcia (der Beweis unten 2. Kap.), so lange ist es m. E. zweifellos, daſs nur das gerichtliche Beitreiben und zwar, wie Jhering für die lex Marcia l. l. p. 119 treffend sagt [s. darüber auch unten 2. Kap.], schon die bloſse Erhebung der Klage (nicht etwa erst „die erfolgreiche Einklagung der Forderung“) seitens des Gläubigers die die Übertretung verwirkte und daher die Gegenklage des Schuldners auf das duplum des duplum nach sich zog.

1) 3, 61.

2) Gemeint ist Livius 7, 28, § 9: Iudicia eo anno populi tristia in feneratores facta, quibus ab aedilibus dicta dies esset, traduntur“ (im Jahre a. u. c. 410 = 344).

3) Rg. 1, 40. 4) 371/2.

5) l. l. 120/1 („wahrscheinlich“); ebenso Lange, Röm. Altert. II ² p. 34 („vielleicht“), der unrichtig das quadr. daneben beläſst. 6) bei Clason l. l.

Menenia zurück. Huschkes Argumentation scheint plausibel. Oben haben wir ausgeführt, dafs die Durchführung des XII-Tafelgesetzes durch die besondern Verhältnisse des Verfahrens sehr erschwert wurde; damit haben wir dort die rasche Aufserkraftsetzung der lex erklärt. Huschke nimmt an, dafs, eben weil jenes ältere Verfahren unbrauchbar, jetzt, bei der Erneuerung des Gesetzes, die Tribunen eine „feste Mult gegen den Zinswucherer" hinzugefügt hätten, „die die Ädilen vor dem Volke erstritten"; „wenigstens kommt nicht lange nachher das erste Beispiel der Bestrafung von Zinswucherern durch ädilizische Mult vor."

Giebt man nur die Prämisse, die Ungeeignetheit des ältern Verfahrens, zu, so wird man konsequenterweise auch zugeben müssen, dafs sehr wahrscheinlich die Tribunen bei der Erneuerung des Gesetzes jenem Mangel, der in erster Linie mit die desuetudo der ersten Bestimmung veranlafst hatte, abzuhelfen bemüht sein mufsten. — Was Clason[1]) einwendet: das Vorgehen gegen die Wucherer drei Jahre nach der lex über das fenus semiunciarium spreche eher für seine Ansicht, auch sei nach Erlafs der strengen lex ein Multgesetz mehr geboten gewesen, will nicht viel bedeuten; dafs die ersten Wucherprocesse erst 344 erwähnt werden, läfst sich auch so erklären, dafs nach 357 die Leute sich vor Übertretung — wenigstens offen — hüteten, aus Furcht vor der drohenden Multierung, und erst die stärkere — zu starke — Herabsetzung des gesetzlichen Zinsfufses im Jahre 347 allgemeinere Übertretung rufen mufste.

Genauer ist noch folgendes zu bemerken, was diese neue Art, gegen Übertretungen des Zinsmaximums einzuschreiten, betrifft. Zunächst ist wohl sicher, dafs die kurulischen Ädilen damit betraut waren; zwar grade an der hier besprochenen Stelle ist dies unbestimmt gelassen; aber wo in der Folgezeit ein ädilizischer Multprozefs wegen „Wucher" (nach 342 handelt es sich um Zinsennehmen überhaupt) erscheint, sind die kurulischen Ädilen genannt[2]), und es ist

1) 372.

2) Die Stellen bei Lange Röm. Altert. II ² 544 und auch bei Voigt Rg. I 41 A. 25: Plin. N. H. 33, 1, 19. Hier wird von Cn. Flavius, dem bekannten scriba des Appius Claudius, erzählt, er habe als aedilis curulis ex multaticia feneratoribus condemnatis eine aedicula aerea auf der Graecostasis gebaut (a. u. c. 449 = 305). Livius 10, 23 § 11 u. 12: (a. 296): Cn. et Q. Ogulnii aediles curules aliquot feneratoribus diem dixerunt; quorum bonis multatis, ex eo, quod in publicum redactum est ... (wurden verschiedene Kultgegenstände angeschafft etc.). Livius 35, 41, § 9 f. (a. 192): Iudicia in feneratores eo anno multa severe sunt facta, accusantibus privatos aedilibus curulibus M. Tuccio et P. Innio Bruto. De multa damnatorum ... (wurde ähnlich verwendet).

gar kein Grund, anzunehmen, es sei hierin eine Änderung getroffen worden[1]).

Das Forum bildeten, wenn es zum Prozefs kam, die Tributkomitien des Gesamtvolkes[2]).

Huschke[3]) spricht von einer „festen" Mult; Clason[4]) dagegen sagt: „Die Höhe des Multbetrages scheint jedesmal von dem Antrag des klagenden Beamten und von dem Volksbeschlufs darüber abgehangen zu haben." Genauer läfst sich wohl ungefähr folgendes sagen: die multa ging in solchen Fällen offenbar über 3020 As (über die multa suprema); sonst brauchte sie nicht vor dem Volksgericht erstritten zu werden[5]), wohl aber war dann (wenn die Mult unter 3020 As war) Provokation ans Volk zuläfsig (s. Bruns, Zsch. f. Rechtsgeschichte III [1864] p. 349).

Mit Huschke eine feste Multa anzunehmen, sehen wir keinen Anhaltspunkt; vielmehr wäre eine solche offenbar unpraktisch gewesen (s. d. Folgende). — Aus der 2. Liviusstelle (z. J. 296) läfst sich dies schliefsen, was auch a priori wahrscheinlich ist, dafs aus den den feneratores durch die Ädilen auferlegten Geldbufsen auch die Schuldner entschädigt wurden. Es kommt ja dort nur noch ein Teil der bona an den Staat (ex eo qnod in publicum redactum est; s. was Weifsenborn zur Stelle richtig bemerkt). Aller Wahrscheinlichkeit

---

1) Clason 372 nimmt, ohne Beweise, an, es werden wohl die plebejischen wie die kurulischen Ädilen dabei thätig gewesen sein, wie bei den Multeintreibungen infolge des licinischen Ackergesetzes. Unsere Annahme ergiebt sich aus den Quellen wohl deutlich. Vgl. auch die nächste Anm. Richtig Niebuhr 3, 66 (nur irrtümlich dort von allen Zinsgesetzen).

2) Vgl. Livius l. l. popnli indicia; so auch bei andern ädilizischen Multprocessen, vgl. Herzog 1, 812 A. 3 und 1132. Wenn Herzog an letzterer Stelle bemerkt, die Konsequenz des historischen Unterschieds von patrizischen und plebejischen Ämtern verlange, dafs die kurulischen Ädilen sich an die gemeinsamen Tribntkomitien wandten, so bestätigt sich dies grade auch aus unserm Gegenstande.

3) l. l. 121. 4) 372.

5) Niebuhr (s. oben 129), Huschke l. l. 121, Clason l. l. 372, wohl auch Voigt 714 (da er von dem „ungelenken Comitialprozess" spricht, als ob dieser immer in Funktion getreten wäre) nehmen an, in jedem Falle (also auch wenn die Multa unter 3020 As war) hätte ein Volksgericht stattgefunden. Dazu giebt Niebnhr eine Begründung (s. oben 129). Aber wieso sollte es denn bei den von den Adilen für Wucher verhängten Multen anders gehalten worden sein als sonst? Und es stand doch den republikanischen Magistraten, die überhanpt Multen verhängen durften, das Recht zu, bis auf 3020 As ohne Anrufung des Volksgerichtes zu gehen (vgl. Schiller, in Iwan v. Müllers Handbuch IV, 2[2] p. 32). Niebuhrs Argumente sind eben einfach durch diese Thatsache hinfällig. Über die Provokation s. oben.

nach bekamen die Schuldner nur die über das erlaubte Mafs [solange Zinsen erlaubt waren, später natürlich alle] hinausbezahlten Zinsen zurück[1]); wie es mit der Rückzahlung des Kapitals und der Bezahlung der erlaubten Zinsen stand, ist nicht auszumachen. — Natürlich wurde nicht in allen Fällen nun gleich das ganze Vermögen eingezogen, wie es an jener Stelle wohl gemeint ist (vgl. auch an der andern: iudicia ... severe facta); dies waren eben schwere Fälle. Solche sind natürlich auch nicht zu oft gefafst worden und daher auch wenige überliefert. —

Hier können wir nun noch einen andern Schlufs aus unserm Material ziehen. Wir sahen soeben, dafs höchst wahrscheinlich aus den den feneratores genommenen Geldern auch die Schuldner entschädigt wurden, offenbar für zu viel gezahlte Zinsen; denn etwas anderes läfst sich ja nicht denken. (Es kann nicht wohl angenommen werden, dafs etwa gerichtlich schon beigetriebene unerlaubte Zinsen auf diesem Wege wieder restituiert wurden). Danach war aber jetzt auch die Annahme unerlaubter Zinsen strafverwirkend, und offenbar wurde dementsprechend die Einklagung unerlaubter Zinsen seitens des Gläubigers gar nicht angenommen.

Wir sehen also eine Änderung und zwar eine Verschärfung. Dies ist ganz im Einklang mit der Thatsache, dafs das „Wuchervergehen" überhaupt kriminell behandelt und der Zuchtpolizei unterstellt wird. Diese Verschärfung dauerte natürlich, so lange das Multierungsverfahren überhaupt bestand, also bis zur lex Marcia (s. unten).

Wir kommen damit zu der Frage nach dem Verhältnis des f. u. zum thatsächlichen Zinsfufs und nach der Wirksamkeit des betr. Gesetzes, des alten wie seiner Erneuerung. Über die thatsächlichen Zinsfufsverhältnisse wissen wir gar nichts; die Vermutungen, die etwa ausgesprochen werden[2]), sind absolut unbewiesen und deshalb wertlos.

---

1) In welcher Weise, wo etc. sie ihre Ansprüche geltend zu machen hatten, ist nicht auszumachen; nur so viel darf man negativ mit Sicherheit sagen, dafs keine manus iniectio stattfinden konnte, da die arbiträre Multierung und das fixierte quadruplum einander ja ausschliefsen, wie ja schon die Multierung, als zuchtpolizeiliche Behandlung der Sache und jene sozusagen civilgerichtliche Bestrafung des „Wucherers" sich ausschliefsen.

2) So z. B. diejenige von Niebuhr 1, 609/610: vor der ersten Beschränkung unmäfsig (diese daher eine grofse Erleichterung für die Plebs), beispielsweise 20 und mehr Prozent. 3, 62: bis zur Verschuldung infolge des gallischen Brandes keine Klage über Zinsdruck; das Gesetz hatte also gut gewirkt (vgl. auch Vorträge l. l. 1, 391), u. s. f. Schwegler 2 (1) 214: vor dem ersten Zinsgesetz (d. h. nach Schwegler der lex Duilia Menenia) „aufserordentlich hoch", „viel höher" als das f. u. vgl. III 286$_2$. Clason 192 f. und 214 nimmt in den

Ob das f. u. zur Zeit der XII Tafeln als Zinsmaximum gewählt wurde, weil dieser Satz üblich, oder weil er eine gewisse Grenze bildete, ob die Veranlassung zur Festsetzung eines Zinsmaximums damals häufiger „Wucher" war, und in welchen Kreisen und unter welchen Umständen, u. s. f., das sind alles offene Fragen. Das Einzige, was sich mit Sicherheit feststellen läfst, ist, dafs das f. u. als Zinsmaximum allmählich (s. oben 125) aufser Kraft trat; aber unbekannt ist wieder, ob der thatsächliche Zinsfufs in den meisten Fällen oder nur in einer kleinen Zahl solcher das f. u. überschritt, unbekannt auch der nähere Einfluſs des gallischen Brandes u. s. w. Man wird nur ungefähr sagen können, dafs, im Verhältnis zu sämtlichen jeweils kontrahierten Zinsdarlehn, die Zahl derer darunter, die einen Zinsfufs über das f. u. aufwiesen, mindestens so grofs war, dafs sie die desuetudo des XII-Tafelgesetzes herbeiführten; aber es läfst sich eben nichts Genaueres ausmachen (s. auch oben 124).

Jedenfalls aber läfst sich das Eintreten der desuetudo durch die Verhältnisse, unter denen der Schuldner sich seine Privatstrafe vom Gläubiger holen mufste, leicht erklären (s. oben 124/5). — Bei der Erneuerung im Jahre 357 wurde deshalb (s. oben 126) letzteres geändert.

Ob und wie sich der thatsächliche Zinsfufs um die Zeit von 357 gegenüber früher anders gestellt hatte, ob also die Erneuerung des f. u. als Zinsmaximum bessere oder schlechtere Aussicht hatte sich durchzusetzen, ist ganz unbekannt; ebenso, wie sich in Wirklichkeit das Gesetz bewährte. — Es blieb indessen nur relativ kurze Zeit in Kraft. —

Die energische Bewegung nämlich, die im sechsten Dezennium des 4. Jahrh. v. Chr. zur Wiederherstellung des alten XII-Tafelgesetzes geführt hatte, wurde im folgenden Jahrzehnt derart kräftig, dafs im Jahre 347 schon Herabsetzung auf die Hälfte, fünf Jahre später das gänzliche Verbot des verzinslichen Darlehens (Genaueres unten 2. Kap.) erfolgte.

XII Tafeln das doppelte f. u. als Zinsmaximum an (s. oben) und einen entsprechenden thatsächlichen Zinsfufs; die Herabsetzung im Jahre 357 sei nur dem thatsächlichen Sinken gefolgt etc. Mommsen R. G. I[6] 151 (bei der Schilderung der ältesten Verhältnisse): (der Zins) „welcher unter gewöhnlichen Verhältnissen wohl für das Jahr 10% betrug" [d. i. das f. u. nach Niebuhr, dem Mommsen folgt, s. unten im Anhang 2 dieses Abschnitts]; dagegen ib. 282: (Es wurde in den XII Tafeln) „ein — wahrscheinlich niedriges — Zinsmaximum (10 Prozent) festgestellt". Lange, Röm. Altert. I[3] (1876) p. 171 (wie Mommsen an der zuerst angeführten Stelle). Alle diese Aufstellungen sind durchaus willkürlich.

Zweites Kapitel.

Das fenus semiunciarium als gesetzliches Zinsmaximum. Das Zinsverbot.

Livius[1]) berichtet für das Jahr 347: „semunciarium ... ex unciario fenus factum“[2]); Tacitus l. l. etwas genauer in einem Punkte: „dein (nach dem XII-Tafelgesetze) rogatione tribunicia ad semuncias redactum“ (fenus).

Das Verfahren der Durchführung war das gleiche wie bei der lex Duilia Menenia (s. oben 127 f.); nach diesem Gesetz[3])[4]) finden wir zum erstenmal (s. oben 129) einen ädilizischen Multprozefs gegen feneratores erwähnt, im Jahre 344.

Wenn wir über die Stellung des f. u. als Zinsmaximum zum thatsächlichen Zinsfufs ganz im Unklaren bleiben mufsten, so wird man dagegen hier mit einiger Sicherheit sagen können, dafs das fenus semiunciarium ($4\frac{1}{6}\%$; nach der Niebuhrschen Auffassung 5) damals einen Satz vorstellte, der in keiner Weise das normal Übliche bedeutete, dafs vielmehr damit unter die Grenze gegangen war, die auch für ganz normale — durchaus nicht wucherische — Darlehen thatsächlich nach unten bestand. Denn niemand wird glauben, dafs die ökonomische Entwicklung Roms in der Mitte des 4. vorchristlichen Jahrhunderts schon auf dem gleichen Punkt angelangt war, wie z. 50 v. Chr. oder in der Kaiserzeit; das f. semiunciarium würde selbst für diese Zeiten als Zinsmaximum den thatsächlichen Verhältnissen widersprochen haben; denn der thatsächliche Zinsfufs war damals 4—6%, wobei 4% einen niedrigen Typus darstellte (s. unten 2. Abschnitt 1. Kapitel. II. Teil 1. Abschnitt 1. u. 2. Kapitel).

---

1) VII 27 § 3.

2) Daran schliefst sich noch: „et in pensiones aequas triennii, ita ut quarta praesens esset, solutio aeris alieni dispensata est. Et sic qnoque parte plebis adfecta fides tamen publica privatis difficultatibus potior ad curam senatui fuit.“

3) Blatz (in dem von Clason, Röm. Gesch. 2 = Schwegler 5, p. 184 f. eingehend besprochenen Excursus ad Taciti Annal. 6, 16 [1856] p. 33—49) nimmt an, der Semuncialfufs habe blofs temporäre Geltung gehabt während der Zeit der damals durchgeführten Amortisation. Diese Ansicht mag hier registriert sein; ihre Willkür und Unrichtigkeit liegt auf der Hand.

4) Rückwirkende Kraft nimmt an Lange Röm. Alt. II² p. 35, indem er, analog seiner Erklärung des betr. Licinisch—Sextischen Gesetzes (s. oben 121,) auch hier bei der Amortisation die über den betr. Satz (hier den semiuncialen) hinaus bezahlten Zinsen abziehen läfst. Auch dies ist ganz unbewiesen.

Die Urheber des Gesetzes so gut wie das annehmende Volk wufsten natürlich genau, welchen Weg sie damit beschritten; es sollten nunmehr nicht einfach „Auswüchse“ beschnitten werden, sondern man gedachte dem Zins überhaupt an den Leib zu gehen. Anders kann das f. semiunciarium nicht aufgefafst werden. Es zeigt sich denn auch, dafs dies nur eine Etappe war. Kurze Zeit darauf wird nämlich der letzte Schritt gethan, zum Verbot des Zinses.

Über das Zinsverbot haben wir folgende Nachrichten. Livius[1]) erzählt (unter dem Jahre 342): „Invenio apud quosdam L. Genucium tribunum plebis tulisse ad plebem, ne fenerare liceret.“ (Über den Zusammenhang der dortigen Ereignisse s. unten); Tacitus l. l. berichtet: „postremo vetita versura“[2]); Appian B. C. 1,54 (über den Zusammenhang s. unten): „*νόμου τινὸς παλαιοῦ διαγορεύοντος μὴ δανείζειν ἐπὶ τόκοις ἢ ζημίαν τὸν οὕτω δανείσαντα προσοφλεῖν.*“ Endlich nennt Gaius 4, 23 eine „lex Marcia adversus feneratores, ut, si usuras exegissent, de his reddendis per manus iniectionem cum eis ageretur.“

Ehe wir auf Einzelnes eingehen[3]), ist allgemein die Thatsache und „Möglichkeit“ eines solchen — wie immer genauer gemeinten — Zinsverbotes zu diskutieren. Man hat nämlich die gröfsten Anstrengungen gemacht und alle Künste der Interpretation spielen lassen, um nicht obigen Stellen aufs Wort glauben zu müssen. Beweggrund war offenbar die „Unnatürlichkeit“ (o. ä.) eines solchen Gesetzes[4]). Dies betonen z. B. ausdrücklich Herzog[5]) (es sei ein solches Zinsverbot „nicht denkbar, weil es den Hülfsbedürftigen die Hülfe absolut verschlossen hätte“), Madvig[6]) (die „Natur der Sache“ mache das Gesetz zweifelhaft), Schwegler[7]) (Geld auf Zins auszuleihen, sei in Rom sicherlich nie durch ein Gesetz verboten gewesen) mit Berufung auf Zeyss[8]); dieser drückt sich recht kräftig so aus, dafs er

---

1) 7, 42 § 1.

2) Ein schönes Beispiel wissenschaftlicher Genauigkeit liefert Mallet, Du prêt à intérêt (1895) p. 48 (und wiederholt p. 85), wo behauptet wird: Tacitus erkläre, ein solches Zinsverbot habe nie existiert!!

3) Die Ansicht Ihnes, es habe sich bei den Schulden der Plebejer um einen an die Patrizier zu zahlenden Grundzins gehandelt, die lex Genucia habe die Zinspflichtigkeit der Plebejer abgeschafft, mag hier nur erwähnt sein. Widerlegt hat sie schon Schwegler R. G. I 631 f.

4) Besonders die Angabe bei Livius steht im Vordergrunde der Diskussion. Die lex Marcia ist im Folgenden nur mit gemeint, wenn sie ausdrücklich genannt wird.

5) 1, 250/1. 6) Verf. u. Verw. d. röm. St. II (1882) 190. 7) 2 (1) 215$_1$.

8) Zschr. f. d. Altertumswissenschaft 1847.

dem „nüchternen römischen Sinn eine solche Albernheit“ nicht zutraut[1]). — Zweifellos ist auch bei allen Andern, die das Zinsverbot nicht akzeptieren, diese allgemeine Erwägung ausschlaggebend gewesen. Nun, wir brauchen eigentlich nicht darauf hinzuweisen, dafs, wie allbekannt, ein Zinsverbot in der Geschichte seine gar nicht seltenen Analogien hat. Man könnte allerdings einwenden, es sei sonst meist, so im jüdischen Recht, im Koran, im kanonischen Recht, stets ein religiöser Einfluſs maſsgebend gewesen. Auch der Hinweis wird die Gegner nicht aus ihrer Position werfen, dafs ja schon die Bestimmung des f. semiunciarium als Zinsmaximum eine „unnatürliche“ gewesen sei (s. oben 134), und diese verwerfen sie doch nicht. Dafs im Klassenkampf Postulate aufgestellt und durchgesetzt werden können — unter bestimmten Verhältnissen —, die einen durchaus extremen Charakter tragen, wird sie vielleicht auch nicht anderer Meinung werden lassen. Kurz, wer ein solches Zinsverbot, nach seinem historischen Geschmack, nicht annehmen will, dem kann man den Glauben daran nicht durch Beweise beibringen. In diesem Punkte können wir einfach unsere Meinung darlegen, dafs wir, aus den angegebenen Gründen, die Sache für möglich halten.

Jedenfalls aber, um nun zu Speziellerem überzugehen, sind nähere Einwände als unstichhaltig nachzuweisen.

So der Herzogs[2]): das Zinsverbot werde durch die weitere Geschichte nicht bestätigt, in welcher bald wieder die Schuldenfrage auftrete, ohne dafs von einer absoluten Gesetzwidrigkeit der betreffenden Geschäfte die Rede wäre. Ähnlich Madvig l. l., der speziell die dritte Sezession der Plebs vom Jahre 286 nennt; schon Niebuhr[3]) hatte von der Verschuldung eben dieser Zeit gemeint, sie könne in ihrer Verderblichkeit weder ohne Zinshandel, noch allein durch listige Umgehung der Klauseln geschützt gewesen sein; die lex Genucia habe deshalb nicht schon seit 342 bestanden[4]).

Diese Einwände[5]) beweisen nichts; wie unten auszuführen sein wird, blieb das Zinsverbot nur auf dem „Papier“; es wurde per desuetudinem abrogiert, um Julians Worte zu gebrauchen.

Die Interpretationen nun, die von unsern Stellen gegeben worden

1) Sp. 643. 2) l. l. 251. 3) 3, 78.

4) N. verwirft sie übrigens, wie man sieht, nicht ganz; nur setzt er sie erst nach 286; später läfst er sie dann abgeschafft werden.

5) Ähnlich wie Herzog, Madvig und Niebuhr auch Lange, Röm. Altert. II² p. 39 und 40; auch die lex Marcia mufs Lange natürlich dann ebenso wie die lex Genucia blofs auf unerlaubtes fenerare beziehen (p. 34), statt auf ein absolutes Verbot.

sind, um das mifsbeliebige Zinsverbot aus der Welt zu schaffen, sind manigfaltig und schon durch diese ihre bunte Manigfaltigkeit, bei der es ohne Widersprüche nicht abgeht, bedenklich.

Meist betreffen sie nur die eine oder andere der vier Angaben; die übrigen werden entweder stillschweigend übergangen oder — müssen sich fügen.

Zunächst sei erwähnt, weil alle vier Stellen beschlagend und zugleich in unbestimmter Allgemeinheit sich haltend, die Auffassung Herzogs[1]). Nach ihm handelt es sich nur um das Verbot einer bestimmten Art von Zinsforderung, unbekannt welcher, ob Verbot von Zinseszins oder anderes. Man habe nun später das Gesetz nur noch in einer allgemeinen Formel gekannt und falsch generalisiert. Mit der lex Marcia findet er sich so ab, dafs er sagt: es könne von dem Consul Marcius Rutilus herrühren; wenn es in eins seiner drei Consulate vor 342 falle, so könne fenerare und usuras exigere nicht absolut genommen sein; falls aber ins vierte Consulat 342, sei es in seiner Deutung, als Ergänzung der lex Genucia, von dieser abhängig. — Um Letzteres gleich zu erledigen, so kann eben das Gesetz, wie wir sehen werden, auch andern Marcii, Consuln wie Volkstribunen, aus ganz anderer Zeit, zugeschrieben werden. Dann fällt das Auskunftsmittel Herzogs dahin. — Was seine sonstige Ansicht betrifft, so nimmt er im Grunde wohl dasselbe an, was auch Andere, nämlich: versura im Sinne von Zinseszins habe das alte Gesetz verboten; dies sei unrichtig dahin verstanden worden, als ob verzinsliches Darlehen überhaupt gemeint sei.

Dies stellt als Möglichkeit hin Karlowa[2]), der ausdrücklich sagt, es sei dann eben der vom Gesetz bezw. dem alten Berichterstatter über dasselbe gebrauchte Ausdruck versura von den spätern Historikern, die den Inhalt des Gesetzes sehr kurz berichten[3]), in dem angegebenen Sinne mifsverstanden worden; ob seiner Ansicht nach Tacitus das Wort versura, das er braucht, richtig verstand oder nicht, ist nicht klar. Früher[4]) nahm er offenbar das erstere an.

Damit folgte er einer von Andern öfter geäufserten Meinung. Niebuhr — wohl als der erste — fafste versura als: „das fällige Kapital mit den Zinsen in eine neue Schuld verwandeln“[5]).

---

1) l. l. 250_4; vgl. 251. 2) Rg. 2, 558.
3) Die lex Marcia wird hier nicht besprochen. 4) l. l. (Civilprocefs) 196.
5) Vgl. 1, 610; Vorträge l. l. p. 391: „faciebant versuram, d. h. man schlug die Zinsen zum Kapital.“

Freilich hat Niebuhr selbst diese Auffassung der (ältern) Bedeutung von versura, in der ihm Viele folgen[1]), nicht auf unsere Frage angewandt, sondern Ritter[2]): „lege illa cautum est, ne ex ipsis usuris novae usurae procrearentur.“ Livius sei ungenau; „versuram facere annalium auctores, quos Livius legit, appellasse fenerare arbitror.“ Ihm stimmt Schwegler[3]) bei. Gleicher Ansicht ist Karlowa[4]), wie eben erwähnt.

Das wird man zunächst als unbestreitbar postulieren dürfen, dass Tacitus unter versura verstanden hat: Leihen auf Zins. Wenn er sagt: zuerst wurde das Zinsmaximum des f. u. aufgestellt, dann das f. semiunciarium, postremo vetita versura, so wäre es absurd, wenn nun versura heifsen sollte: Leihen auf Zinseszins. Man erwartet doch bestimmt: zuletzt wurde der Zins, das Leihen auf Zins ganz verboten. Dies verlangt der Zusammenhang der Stelle. Dafs Livius und Appian sich deutlich in diesem Sinne ausdrücken, bestätigt diese Auffassung. Wer also glaubt, das alte Gesetz habe versura gesagt, in der obigen Bedeutung Zinseszins, Leihen auf Zinseszins, der mufs doch auch Tacitus ein unrichtiges Verständnis des Wortes zuschreiben. — Indessen wäre dies nicht gerade bedenklich, wenn nur die Prämisse feststünde.

Versura soll heifsen, ursprünglich wenigstens, Leihen auf Zinseszins, Anatocismus o. ä. In der vorhandenen Litteratur aber (an die wir uns doch halten müssen) hat versura zunächst die Bedeutung: Aufnahme einer neuen Schuld zur Bezahlung einer alten, ist also etwa unsere „Conversion“ einer Schuld (nur dafs, was heute speciell „Conversionen“ sind, meist Staatsschulden betreffen und Zinserniedrigung erzielen, während versura private Schulden angeht, bei denen das neue Darlehen begreiflicherweise meist immer zu härteren Bedingungen aufgenommen wurde). Diese Bedeutung finden wir noch in dem Ausdrucke „versura solvere“ z. B. bei Cicero ad Attic. V, 1 § 2 (versura facta solvi); Tusc. disput. I c. 42 § 100 (sine mutuatione et sine versura ... dissolvere), eine ältere Stelle z. B. Terenz Phormio V. 780 (= V 2, 15): „versura solves“ (übertragen = du wirst vom Regen

1) Z. B. auch Streuber 85/6; Marquardt, Röm. Staatsverwaltung II² (1884) p. 63; Karlowa l. l. 555 u. a.

2) Zu Tacit. Ann. 6, 16 (1834).

3) 2 (1) 215$_1$. Freilich beruft sich Schwegler auch auf Zeyss, der auf anderem Wege zum gleichen Resultate gelangt: Verbot des Anatocismus (s. unten).

4) l. l. 196.

in die Traufe gelangen). Daraus hat sich dann in dem Ausdruck versuram facere u. ä. die bloſse Bedeutung „Anleihe“ entwickelt. Ganz unzweifelhaft haben wir nur diese an Stellen wie Cicero gegen Verres II c. 76 § 186 (versuram facere); p. Flacco c. 20 § 48; Seneca, ep. 19 § 9; de beneficiis V 8 (ab Epicuro versura facienda est und domi quod aiunt, versura fit); Nepos, Attic. II § 4 u. a. m.[1]). Festus endlich s. v. versura sagt: versuram facere mutuam pecuniam sumere ex eo dictum est, quod initio qui mutuabantur ab aliis, non ut domum ferrent, sed ut aliis solverent, velut verterent creditorem. Unrichtig ist hier nur, daſs die Entwicklung der Bedeutung zu einer ökonomisch-historischen gemacht wird.

Die Sache liegt also nicht so, daſs versura als bloſses „Anleihen“ sich aus irgend einer hypothetisch zu erschlieſsenden ältern Bedeutung entwickelt hätte, sondern wir kennen noch diese ältere Bedeutung und finden sie angewendet, sie ist eben „Conversion“ einer alten Schuld; damit fällt jede andere Vermutung; man müſste denn noch eine dritte älteste Bedeutung postulieren; aber wie sollte sich aus versura in dem Niebuhrschen Sinne die andere entwickelt haben? Die Ansicht Niebuhrs ist eben einfach falsch und unmöglich.

Damit ist diese Umdeutung unserer Stellen (bei der ja die lex Marcia doch unberücksichtigt bleibt) zurückgewiesen[2]).

Indessen sind auch an andern Punkten die Angriffe der kritischen

---

1) Es sind hier nur einige ganz deutliche Stellen angeführt. An manchen andern ergiebt sich nicht aus dem Zusammenhang selbst der Sinn. Dass in der Litteratur obige beide Bedeutungen nachzuweisen sind [besonders in den verschiedenen Wendungen versura solvere und versuram facere], ist anerkannt; richtig z. B. Georges, Ausf. Handwörterbuch ⁸ s. v. II; Grouov, De pecunia vetere (1691) 535 f. Unrichtig behauptet Schulin, Lehrbuch der Geschichte des röm. Rechtes (1889) 400,: versura heiſse immer: die Aufnahme eines Darlehens, um andere Schulden zu decken; er führt dafür eine Reihe Stellen an, worunter aber nur einige jene Bedeutung aufweisen, die übrigen (soweit sie nicht Fehlzitate sind und soweit überhaupt aus der betr. Stelle selbst die Bedeutung ersichtlich ist) die zweite. Schulin will deshalb bei Tacitus usura lesen (was auch Frühere schon gethan haben); aber grade z. B. die Senecastellen und Verrius Flaccus beweisen, daſs in jener Zeit die zweite Bedeutung auch noch lebendig war. Schulin weist übrigens mit Recht versura als Anatocismus zurück. Auch Huschke l. l. 117,118 nimmt als die ursprüngliche Bedeutung von versura die erste richtig an, wenn auch seine übrigen Bemerkungen daselbst über die Ursachen des „Wechsels der Gläubiger“ (also der versura) nicht zutreffen.

2) Das alte Gesetz hatte also versura sicher gar nicht gebraucht; die Bedeutung „Anleihe“ hat sich erst später entwickelt, und auch später noch ist das Wort doch relativ selten. Tacitus benutzt es offenbar nur, um abzuwechseln, entsprechend seinem Stilcharakter.

Truppen der Gegner des Zinsverbotes abzuweisen. Auch das „fenerare“ bei Livius wurde besonders ins Auge gefafst. Man sagte: gut, das alte Gesetz verbot also nur das fenus. Was heifst aber und ist fenus?

Da tritt zuerst Zeyss auf den Plan, der in seiner ungemein verworrenen Abhandlung[1]) zu erhärten sucht: fenus sei nicht einfacher Zins, sondern „Zinseszins“. So bedeutet z. B.[2]) nach ihm die gesetzliche Fixierung des fenus semiunciarium: der „Zinseszins“ sei „auf 5% bestimmt“ worden u. s. f.[3]). Zeyss meint also jedenfalls, der Zinsfufs sei im Übrigen unbeschränkt gewesen, nur als Zinseszins habe man blofs das f. u. bez. sem. (bez. zuletzt gar nichts mehr) berechnen dürfen. Zeyss kann natürlich für diese merkwürdige These auch nicht den Schatten eines Beweises beibringen.

Ohne uns damit weiter zu beschäftigen, wollen wir noch andere Ansichten über das „fenus“, „fenerare“ anführen.

Schulin[4]) kommt um die lex Genucia ohne Schwierigkeit herum; indem er überhanpt das alte nexum antichretisch fafst[5]), kann er sagen: dieses Verbot sei nur daraus erklärlich, dafs damals neben dem verzinslichen Darlehen das sächliche Nexum, die Antichrese, noch ein sehr gewöhnliches Geschäft gewesen sei; diese Antichrese sei durch die lex Genucia nicht berührt worden.

Diese Ansicht ist. u. E. entschieden falsch; fenus, fenerare u. s. w. bezeichnet eben ganz eigentlich und ursprünglich das in der Form des Nexum abgeschlossene verzinsliche Darlehen[6]); fenus und nexum zu trennen ist ganz unrichtig. Wenn dem so ist, so macht es natürlich nichts aus, ob die aus dem Nexum versprochenen Zinsen antichretisch[7]) oder anders bezahlt werden; fenus ist fenns, verzinsliches Darlehen abgeschlossen im Nexum. — Näher auf die Frage nach der Bedeutung des Nexum u. s. f. einzutreten, ist natürlich hier nicht

---

1) l. l. Nr. 80 und 81, spez. Sp. 641—645. 2) Sp. 643.

3) Also macht sich dann bei Zeyss leicht die Deutung der lex Genucia: sie habe den Zinseszins verboten (im Effekt ist sie also die gleiche, wie die aus „versura“ geholte).

4) l. l. 399. 5) l. l. 383 f.

6) Vgl. richtig Karlowa l. l. 553 und 591.

7) Anzunehmen übrigens, durch das Nexum seien nur antichretische Darlehensverträge abgeschlossen worden, ist eben auch Schulin nur möglich, indem er das Nexum vom Fenus trennt. Wird diese — unrichtige — Trennung nicht vorgenommen, so fällt auch jene Behauptung; denn das Fenus (und damit das Nexum) ist ja unbestritten (auch von Schulin nicht) nicht nur antichretisches Darlehen.

möglich, Schulin steht indessen mit seiner Auffassung u. W. ziemlich allein.

Andere sodann haben vollkommen zugegeben, dafs das alte Gesetz das fenus verboten habe, und dafs fenus das durch Nexum abgeschlossene verzinsliche Darlehen sei; aber sie fanden doch eine Hinterthür, um das Zinsverbot zu eliminieren.

Das mutuum, sagt man, wird durch die alte lex nicht verboten; „das stipulari und promittere von usurae, mag es nun schon damals vorgekommen oder erst später aufgekommen sein", „fiel an sich nicht unter das Verbot der lex Genucia"[1]). Das fenus sei eben wegen der versura besonders verhasst gewesen. Nun, letzteres wollen wir bei Seite lassen; weder ist ja versura Zinzessins, noch hat etwa beim späteren Zinsdarlehen (mit „usurae") Zinseszins gefehlt (wenigstens bis auf Ciceros Zeit; erst ein SC. vom J. 51 v. Chr. [s. unten 2. Abschnitt, Kap. 3] hat den Zinseszins verboten, ebenso bekanntlich die Gesetzgebung der Kaiserzeit). —

Dafs man nicht nur die spezielle Form des Zinsdarlehens, das fenus, sondern überhaupt das verzinsliche Darlehen verbieten wollte, zeigt die lex Marcia; hier sind ja auch „usurae" verpönt. Über das Verhältnis des alten Zinsverbotes zur lex Marcia wird noch zu sprechen sein, aber dies müssen wir hier schon gegen Karlowa sagen: da, wie eben betont, die Absicht überhaupt die Zinsen zu unterdrücken, sich nachweisen läfst, so ist zur Zeit der alten lex, falls diese noch das fenus betraf, Zinsstipulation beim mutuum noch nicht üblich gewesen, oder, wenn dies schon der Fall war, dann ist die lex Marcia ungefähr in die gleiche Zeit zu setzen. Auch Karlowa hat dies jetzt eingesehen; er sagt jetzt[2]), indem er die erste Alternative annimmt[3]): man werde das Verbot der lex Genucia auf das damalige verzinsliche Darlehen, das fenus im strengen Sinne, also das Ausbedingen der Zinsen beim Nexum, beziehen dürfen. „Das Mutuum war damals noch das unverzinsliche Freundesdarlehen und wurde als solches von dem Verbot nicht betroffen." —

Karlowa hat nun freilich früher auch die lex Marcia umgedeutet;

---

1) Karlowa, Civilprocefs 197; eine gleiche Ansicht angeführt bei Cuq 379, (wahrscheinlich ist auch K. gemeint, der am Schlufse der Anm. zitiert wird).

2) Rg. 2, 558.

3) Und dies offenbar mit Recht; denn die Zinsstipulation von usurae zum Mutuum ist doch erst relativ spät aufgekommen; „usura(e)" als „Zins" ist erst nachplautinisch nachweisbar (vgl. Voigt Rg. 151); die Sache selbst wird also, wenn schon einige Zeit vorher, doch nicht sehr lange vorher in Übung gekommen sein.

er meinte[1]): „Doch ist das Stipulieren und Beitreiben von usurae, wie es scheint, nie gänzlich verboten worden. Man könnte diesen Schluſs aus Gaius' Worten über die lex Marcia machen wollen, doch spricht die früher zitierte Stelle des Pseudo-Asconius in Cic. divin. c. 7. (verb. „pecuniae gravioribus usuris feneratae") dafür, daſs gegen die Wucherer nur bezüglich der beigetriebenen zu hohen usurae die manus iniectio und zwar cuilibet ex populo gegeben wurde."

Die Stelle heiſst[2]): Alii dicunt quadruplatores esse eorum reorum accusatores, qui convicti quadrupli damnari soleant: aut (Var. ut) aleae aut pecuniae gravioribus usuris feneratae quam pro ..... aut eiusmodi aliorum criminum." „Gr. us." versteht man von selbst als: „Zinsen über das gesetzliche Maaſs"; die Ergänzung nach „pro" ist nicht wichtig, doch wohl nicht consuetudine, wie nach Älteren Orelli-Baiter lesen, eher etwa legitimo modo licitae erant (so Voigt, Berichte über die Verhandlungen der kgl. sächs. Gesell. d. W. Philol.-hist. Kl. 1890, I, 254).

Es ist nun nicht einzusehen, was diese Stelle beweisen soll[3]): wenn man doch anderweitig, aus Livius, Tacitus und Appian (denn die Angriffe auf die Richtigkeit dieser Angaben betr. ein Zinsverbot sind ja ohne Erfolg, wie wir sahen) ein Zinsverbot[4]) entnehmen muſs und die lex Marcia das Gleiche unzweideutig ergiebt, so kann doch ein so später Scholiast wie Pseudo-Asconius mit einer so allgemeinen, keine Zeit speciell nennenden Angabe nichts dagegen beweisen. Bei Pseudo-Asconius ist ein Zinsmaximum vorausgesetzt: wenn nun für die in Frage kommende Zeit der Republik ein Zinsverbot ausdrücklich überliefert wird, so ist eben einfach der Schluſs zu ziehen, daſs die Angabe des Scholiasten sich nicht auf unsere Zeit beziehen kann, nicht aber darf man sie nun eben grade auf unsere Zeit beziehen und deshalb die andern Angaben, die doch aus viel bessern, auch zeitlich näheren Quellen stammen, verwerfen.

Pseudo-Asconius ist freilich auch noch anders benutzt worden,

1) l. l. 197.

2) Unter Weglassung des Anfangs, der von quadruplatores in der Bedeutung delatores criminum publicorum handelt. Cicero ed. Orelli-Baiter V, 2, 1833 p. 110/111.

3) Auch Mallet, Du prêt à intérêt (1895) p. 84 glaubt, in der Pseudo-Asconiusstelle sei die lex Marcia gemeint, und schlieſst daraus, daſs die lex nur intérêts usuraires betreffe (ib. A. 3 sind französische Autoren angeführt, die derselben Ansicht sind).

4) Und zwar aus Appian offenbar auch für die auf die neuere Art kontrahierten Zinsen, die „usurae"; denn im Jahre 89 v. Chr. spielte doch wirklich das fenus mit Nexum keine Rolle mehr!

nämlich von Voigt. Ihm beweist die Stelle überaus viel. Voigt glaubt, um das voraus zu bemerken, an das Zinsverbot. Die lex Marcia setzt er ins Jahr 568 d. St. = 186 v. Chr., als eine Erneuerung der lex Genucia (näheres unten p. 151). Nun bedroht nach ihm die lex Marcia Übertretung mit dem quadruplum, wie die XII Tafeln; Beweis: Pseudo-Asconius und Appian[1]). Über letzteren sprechen wir noch nicht; aber was soll Pseudo-Asconius hier beweisen? Er setzt ja ein Zinsmaximum, nicht ein Zinsverbot voraus! Und weshalb beweist er denn nun gerade für das Jahr 186 und die lex Marcia?! Weiter mufs er auch noch dafür zeugen (im Verein mit einer Plautnsstelle, über die unten), dafs die lex Marcia dem Geschädigten subsidiär auch eine actio popularis vor den III viri capitales gab[2]). Aber nicht genug. Voigt zieht noch weitere Schlüsse. Für die lex Cornelia Pompeia unciaria[3]) (über die unten p. 155 f.) setzt er bei Übertretung die poena quadrupli an; Beweisstellen: C. Th. 2, 33, 2 und wieder Pseudo-Asconius[4]). Über die erstere lex siehe unten IV. Teil, 5. Abschnitt, 1. Kapitel; sie beweist für die lex Cornelia absolut nichts; ebensowenig Pseudo-Asconius; es ist kaum glaublich, dafs diese dürftige Scholiastennotiz so viel enthalten soll: sowohl für die Zeit eines Zinsverbotes wie eines Zinsmaximums, für 186 v. Chr. und 88 v. Chr., für die lex Marcia und Cornelia Pompeia, für das Prozefsverfahren u. s. f.

Die Notiz des Pseudo-Asconius ist in That und Wahrheit sozusagen unbrauchbar, weil sie keine bestimmte Zeit nennt; das einzige, was sich vielleicht noch rechtfertigen liefse, ist, anzunehmen, sie beziehe sich auf C. Th. 2, 33, 2 (vom Jahre 386); darüber unten IV. Teil, 5. Abschnitt, 1. Kapitel; d. h. der Scholiast bez. seine Vorlage habe dies Gesetz und seine Wirkungen vor sich. Mit der Zeit des Mannes stimmt ja dies ganz wohl, wenn er etwa aus dem 5. Jahrhundert ist[5]). Falls sich die Angabe (wie allgemein angenommen wird) auf frühere Zeit bezieht, so kann dies nur der Zeitraum von 451 bis 357 (bez. 347) sein; denn soweit nnsere Kunde reicht, bestand nur damals noch[6]) ein Zinsmaximum (und von einem solchen spricht ja eben Pseudo-Asconins, nicht von einem Zinsverbot, was wohl zu beachten ist), auf dessen Überschreitung eine Privatstrafe (das quadruplum) stand.

---

1) Rg. 1, 714 und A. 71. 2) l. l. A. 74. Vgl. Berichte (l. l.) 255.
3) Die das alte Zinsmaximum der XII Tafeln wiederhergestellt haben soll.
4) l. l. 716. Das Jahr ist 88 v. Chr.
5) Vgl. Teuffel-Schwabe, Gesch. d. röm. Litt. II[5] (1890) § 295 A. 3; Wissowa bei Pauly-Wissowa II 1527, 2. 6) Abgesehen eben von C. Th. l. l.

Es mag ja sein, dafs durch die verschiedenen Quellenschichten hindurch wirklich die Angabe auf diese Zeit sich zurückbezieht, aber mir ist das unwahrscheinlich.

Damit sei die Stelle des Pseudo-Asconius abgethan, im Folgenden können wir sie also selbstverständlich nicht benutzen.

Die gleiche Ansicht über das Wort „usurae" in der lex Marcia, wie Karlowa, hat offenbar auch Cuq, der sich freilich nicht eben dentlich ausdrückt. Nach ihm[1]): „La loi Marcia suppose ... qne ce prêt est licite"; sie gehöre also vor die lex Genncia; die usurae sind nach ihm intérêts usuraires (also ganz wie Karlowa; andere Antoren, die der gleichen Ansicht sind, s. oben 142_3); die lex habe den Sinn[2]): „Les capitalistes étaient à la merci du premier venu, qui pouvait les accuser d'avoir extorqué des intérêts usuraires et les appréhender au corps, en attendant qu'ils eussent trouvé un vindex pour démontrer leur innocence. La loi Marcia coupa court à cet abus, en antorisant l'accusé à se soustraire à la contrainte privée et à introdnire l'instance en personne, sans être obligé de constituer un vindex."

Uns erscheint es aber eben unmöglich, usurae nur zu fassen als: Zinsen über das gesetzliche Maximum. Wir halten uns an den Wortlaut nnd lesen nicht mehr hinein, als gesagt ist[3]). Dann aber ist die ganze Konstruktion unmöglich, dann kann die lex Marcia nicht vor das Zinsverbot fallen.

Nunmehr, nachdem die Einwände gegen das Zinsverbot als solches, die dabei angewandten Deutungen u. s. f. widerlegt sind, bleibt das Einzelne positiv zu untersuchen. Wir sprachen bisher von dem „alten" Zinsverbot, von der lex Genucia und Marcia u. s. f.; nun fragt es sich aber erst, wie es damit im Einzelnen steht.

Gehen wir aus von Appian. Derselbe[4]) erzählt unter dem Jahre 89 l. l. folgenden Vorfall — es war in Rom finanzielle Misere infolge des Bundesgenossenkrieges, sowie der asiatischen Unruhen eingetreten[5]) —: die bedrängten Schuldner hätten auf jenes alte Gesetz (*νόμου τινὸς παλαιοῦ διαγορεύοντος μὴ δανείζειν ἐπὶ τόκοις ἢ ζημίαν*

---

1) l. l. 379 A. 4. 2) 379.

3) Man hat auch auf andere Weise versucht, usurae so zu deuten, dafs kein absolutes Zinsverbot angenommen werden mufs, so Huschke, s. unten.

4) Vgl. Livius epit. 74: „cum aere alieno oppressa esset civitas, A. Sempronius Asellio praetor, quoniam secundum debitores ius dicebat, ab iis qui fenerabantur, in foro occisus est". Vgl. auch Val. Max. IX 7, 4.

5) Vgl. Mommsen, R. G. II^5 249/50. Neumann, Geschichte Roms während des Verfalls der Republik I (1881) 505/6 und besonders Nitzsch, Geschichte der röm. Republik II (1885) 143; an diesen Stellen auch über den Vorfall selbst.

τὸν οὕτω δανείσαντα προσοφλεῖν) zurückgegriffen und ἀνεβάλλοντο τὰς ἀποδόσεις· εἰσὶ δ' οἳ καὶ τὴν ζημίαν τοὺς δανείσαντας ἐκτίσειν ἐπηπείλουν. Nun war aber jenes Gesetz aufser Gebrauch gekommen: ἔθους...χρονίου τοὺς τόκους βεβαιοῦντος, sodafs die Gläubiger eben κατὰ τὸ ἔθος ᾔτουν. Der Prätor Asellio nun wies die Klagen der Schuldner gegen die Gläubiger, die eben auf jene ζημία lauteten, nicht ab, sondern ἐδίδου κατ' ἀλλήλων[1]) αὐτοῖς δικαστήρια, d. h. er instruierte die betreffenden Prozesse, so, nachdem gütliche Vermittlung nicht geglückt, τὴν ἐκ τοῦ νόμου καὶ ἔθους (d. h. aus dem Widerspruch beider) ἀπορίαν ἐς τοὺς δικαστὰς περιφέρων[2]). Die Gläubiger aber, über diese faktische Verletzung des thatsächlich geltenden Rechts aufgebracht (vgl. die letzte Anmerkung) (ὅτι τὸν νόμον παλαιὸν ὄντα ἀνεκαίνιζε), erschlagen ihn öffentlich, in wilder Jagd ihn von einer heiligen Handlung weg mit Steinwürfen vom Forum vertreibend und verfolgend.

Das von Appian erwähnte und bei diesem Vorfall entscheidende „alte" Gesetz hat nach seiner Darstellung also diesen Inhalt: das Gesetz verbot verzinsliche Darlehen zu geben und setzte darauf eine Strafe. Dafs eine Privatstrafe und keine Mult gemeint ist, zeigt die Erzählung Appians deutlich[3]).

---

1) Über diesen Ausdruck Jhering l. l. 119 („er neutralisierte die den Gläubigern zugestandene Klage auf die Zinsen ... durch die den Schuldnern eingeräumte im Gesetz verheifsene manus iniectio (pura) aufs ‚Vierfache'"); s. auch unten 150.

2) Die Epitome des Livius sagt: „quoniam secundum debitores ius dicebat." Strenber 94 hält diese Darstellung für die genauere (fälschlich führt er dafür auch Val. Max. an; dessen Ausdruck „quia causam debitorum susceperat" braucht nicht mehr zu bedeuten, als was Appian erzählt: er nahm die Klagen an — statt sie a limine abzuweisen); aber Appians ausführlicherer Bericht verdient mehr Glauben; es ist auch an sich wahrscheinlich, dafs die feneratores — erbittert und zum Äufsersten bereit, wie sie waren — nicht erst abwarteten, wie die Gerichtshöfe entscheiden würden, sondern gleich von vornherein durch die Ermordung des Prätors zu verstehen gaben, dafs schon die Annahme der Klagen eine schändliche Verletzung des faktisch bestehenden Rechtes sei — nach ihrer Auffassung. Die Handlungsweise des Asellio beurteilt übrigens wohl Appian am richtigsten, wenn er annimmt, Asellio habe sich so unparteiisch aus dem Dilemma ziehen und den Gerichten die heikle Entscheidung überwälzen wollen. Mommsen l. l. 249 äufsert sich: Asellio habe sich „dazu bergegeben, das thatsächlich bestehende Recht durch dessen Buchstaben zu beugen", Neumann: A. habe sich „für verpflichtet gehalten", die Klagen als zulässig zu erklären. Gewifs war die Zulassung der Klagen der Schuldner thatsächlich eine Begünstigung derselben; aber Asellio beabsichtigte das wohl eben nicht, sondern nur, sich selbst aus der Situation herauszubringen. — Über Jherings (irrtümliche) Auffassung seiner Handlungsweise s. unten 151_1.

3) Richtig Huschke 121; Jhering l. l.; so auch Voigt (s. unten); ferner Mommsen l. l. Die Sache ist auch unbestreitbar.

Die ζημία scheint als fester Satz gemeint zu sein (vgl. τὴν ζημίαν), am wahrscheinlichsten eben das quadruplum [1]).

Nunmehr ist das Verhältnis dieser von Appian genannten „alten" lex zur lex Genucia zu erörtern. Sie wird allgemein als mit jener identisch betrachtet (natürlich dann auch mit dem bei Tacitus erwähnten Zinsverbot). Nur diejenigen äufsern sich vorsichtiger, die das Unsichere der lex Genucia betonen, wie Huschke [2]) und Karlowa [3]). Voigt sodann zitiert Appian sowohl bei der lex Genucia [4]), wie bei der lex Marcia [5]) (nach ihm einer Erneuerung der ersteren, aber mit gewissen andern Bestimmungen, s. unten); danach müfste Appian ungenau gesprochen haben; denn er nennte nur ein Gesetz, während er zwei meinte, und die ζημία, die sein Gesetz verhängt, ist eine Privatstrafe (was auch Voigt zugiebt); diese hatte aber das ältere nicht, sondern nur das jüngere, dessen Erneuerung (nach Voigts Auffassung).

Livius berichtet von der lex Genucia in etwas unsicherm Ton: „invenio apud quosdam". Dies heben mit Recht Glück [6]), Huschke l. l. und Karlowa l. l. hervor. Letzterer betont aufserdem, es werde nicht gesagt, dafs der Antrag durchgegangen sei. Es handelt sich um die Bewegung des Jahres 342, wo zugleich eine Empörung des in Campanien stehenden Heeres und eine Art Aufstand [7]) in Rom durch Gewährung einer Reihe von Forderungen des Volks ein friedliches Ende fand; es war während des ersten samnitischen Krieges.

Die Darstellung der ganzen Bewegung in unseren Quellen ist recht anfechtbar; man vergleiche die ausführliche und vortreffliche Darstellung Niebuhrs 3, 71—84 [8]). So sind auch die Resultate des Aufstandes bei Livius etwas unsicher angegeben. Von der Forderung der Herabsetzung des Reitersoldes [9]) heifst es nur: „aeque impotens postulatum fuit" etc.; ob man durchgedrungen, wird verschwiegen. Herzog [10]) sagt kurz, sie sei nicht bewilligt worden; Niebuhr [11]): wenn nachgegeben sein sollte, so müsse sich die alte Ordnung später wieder

1) So Huschke 121; Jhering l. l.; Voigt 714; auch Mommsen l. l. Dies ist unabhängig von der Frage, welche lex bei Appian gemeint sei. Gerade das quadruplum anzunehmen, sind wir deshalb berechtigt, weil es sich um eine Privatstrafe infolge eines Verbotsgesetzes handelt (s. auch Jhering p. 118).

2) 121. 3) 558. 4) p. 41_{24}. 5) p. 714_{70}. 6) l. l. 78.

7) Genaueres siehe bei Niebuhr 3, 82—84.

8) Auch Clason, Röm. Gesch. 2 = Schwegler 5, p. 161—206 (vgl. auch 14 f.) handelt ausführlich über dieses Jahr 342 und mehrfach von Niebuhr abweichend, namentlich betr. der Schuldentilgung, ohne indessen durchschlagende Gründe beizubringen.

9) VII c. 41, § 8. 10) 250. 11) l. l. 76.

hergestellt haben (da die Reiter später immer noch den dreifachen Sold hatten).

Nachdem Livius bis c. 41 seiner Hauptqnelle gefolgt, fügt er noch aus andern Vorlagen Nachträge bei; so zuerst die Notiz betr. die lex Genucia, dann die Mitteilung von (durchgegangenen) Plebisziten betr. Verbot der Wiederbekleidung desselben Amtes innerhalb zehn Jahren, die Führung mehrerer Magistraturen im selben Jahr nnd betr. Zulassung zweier plebejischer Konsuln[1]). Er bemerkt dann: „quae si omnia concessa sunt plebi, apparet haud parvas vires defectionem habuisse." Dann, mit „aliis annalibus proditum est", folgt noch kurz eine sehr abweichende Darstellung des Verlanfs der Bewegung, die Niebnhr m. E. mit Recht vorzieht[2]).

Schon hieraus geht unzweideutig hervor, dafs die Hanptvorlage des Livius der Bewegung durchaus nicht gerecht wurde; die wichtigen Plebiszite über die Magistratur (abgesehen von der lex Genncia, die ja eben in Frage steht) erwähnte sie gar nicht; die Erzählung, die sie über Anfang und Verlauf der Bewegung bietet, ist ihren Urhebern und Teilnehmern sehr ungünstig und kennzeichnet sich durch ihre Sonderbarkeiten, während die andere Version das Gepräge der Wahrscheinlichkeit trägt[3]).

Es kommt noch dazu, was besonders für unsere Frage wichtig ist, dafs Hauptmotiv und Haupterfolg: nämlich Schuldennot und Schuldenaufhebung bei Livius gar nicht erwähnt werden (abgesehen eben von der lex Genucia)[4]). Wohl aber nennt beides die Schrift de viris illnstribus, bekanntlich eine sehr brauchbare Quelle, c. 29; ebenso Dionysins; nnd ebenso Appian Samn. 1.

Damit sind wir nun instand gesetzt, über die oben erwähnten Bedenken betreffend die lex Genucia zu entscheiden. Das „praeter haec invenio apnd qnosdam" kann nns nicht mehr stntzig machen, da wir gesehen haben, dafs Livius' Hauptquelle über die Dinge ganz unzureichend referiert, die Hanptsache nicht erwähnt, dafs, was Livius c. 42 noch aus andern Qnellen nachträgt, gerade weit vorznziehen ist.

---

1) Diese Plebiszite sind nicht zu bezweifeln; über ihre spätere Durchführung vgl. Niebuhr 79/80; Herzog 252/53.

2) l. l. 82f. 3) Für alles das vgl. Niebuhr.

4) Allerdings heifst es c. 38, § 7: „an aequum esse (fragen sich die Meuterer in Capua) . . . in urbe insidentem tabem crescentis in dies fenoris pati?" Aber dies wird nur beiläufig mehr rhetorisch als beliebtes Thema berührt und später nicht mehr erwähnt; das Hauptgewicht (§ 5—7) legt Livius auf die Verweichlichung in Capua, die Scheu vor Strapazen, den begehrlichen Neid gegenüber dem behaglichen Leben der Campaner.

Dafs eine solche Rogation eben in diese Bewegung — allerdings nicht wie Livius, sondern wie die andern Quellen sie erzählen — sehr gut pafst, indem, wie 347 mit der Herabsetzung des Zinsfufses eine weitere Regelung der Schulden verbunden wurde, so jetzt mit dem Schuldenerlafs[1]) ein gänzliches Verbot, liegt auf der Hand. — Auch wurde schon oben p. 135 bemerkt, dafs nach der Fixierung des Semiunciarium im Jahre 347 das Verbot im Jahre 342 nicht überrascht im Gegenteil, ganz im gleichen Zuge liegt.

Was das blofse „tulisse" betrifft, so ist hier die gleiche Unbestimmtheit wie betreffs der Forderung der Herabsetzung des Reitersoldes. — Dafs aber die Plebs die Rogation angenommen hat, kann nicht zweifelhaft sein; wenn doch durch die lex Marcia und die bei Appian und Tacitus erwähnte lex ein altes Zinsverbot überliefert wird, so sehen wir, dafs man — und natürlich vor allem die Plebs — bis zu diesem Äufsersten ging; wird nun berichtet, bei einer derartigen Bewegung, wo das Volk offenbar seine Forderungen nicht niedrig stellte, sei von einem tr. pl. eine solche lex der Plebs beantragt worden, so wäre es absurd, zu glauben, die Plebs habe sie nicht angenommen.

Die Frage kann nur sein, ob sie die notwendige Bestätigung — beim Senat bez. beim patrizischen Senatsausschufs, vgl. oben 126_2 — fand. U. E. ist dies sehr wahrscheinlich; beweisen läfst es sich nicht; aber das Volk errang nach allem doch einen grofsen Sieg, den die von Livius hauptsächlich benutzten Quellen freilich zu vertuschen trachten.

Somit sind die Bedenken, die der Bericht des Livius über die lex Genucia allerdings erwecken mufs, beseitigt. Es wurde also im Jahre 342 eine lex Genucia, als Plebiszit,: „ne fenerare liceret" Gesetz.

Wie verhält sie sich aber zur lex des Appian? Diese setzt eine Privatstrafe fest, wahrscheinlich das quadruplum. Nun aber finden wir bis zum Jahre 192 die ädilizische Multierung; es wurde oben versucht darzustellen, wie unter diesem Regime gegen feneratores verfahren wurde; eine vom Schuldner gegen den Gläubiger gerichtlich geltend zu machende Privatstrafe hat offenbar keinen Platz, so lange die Adilen mit Multen gegen Wucher einschreiten (s. oben 129f.). Da es nun nicht wahrscheinlich ist, dafs seit Einführung des Multverfahrens (s. oben l. l.) dieses abgeschafft und die Privatstrafe wieder

1) Oder was es nun genauer war; es braucht ja nicht eine Tilgung aller Schulden gewesen zu sein, es mag ein teilweiser Erlafs gewährt worden sein (Appian „τῶν χρεῶν ἀποκοπάς"; dagegen de viris illustr.: „sublato aere alieno".)

(denn sie war ja schon XII-Tafelrecht) eingeführt, dann wieder diese beseitigt und die Mult wieder eingeführt, endlich diese wieder beseitigt und wieder die Privatstrafe beliebt worden wäre, so ist es offenbar das Richtigste anzunehmen: das Multverfahren sei seit z. 357 bis in die Zeit, wo wir es zuletzt erwähnt finden, beibehalten und dann durch die Privatstrafe ersetzt worden.

Damit kann aber die lex bei Appian nicht die lex Genucia sein; denn wenn obiges richtig ist, so hat die lex Genucia noch keine Privatstrafe angeordnet. Nun hat entweder Appian gar nicht die lex Genucia im Auge, sondern eine spätere, die sie erneuerte und zugleich jene Änderung traf; oder wenn er doch die alte lex meint, so schreibt er ihr schon — unrichtiger Weise — die Privatstrafe zu, die erst später — in einer Erneuerung, wie am wahrscheinlichsten anzunehmen — vorgeschrieben wurde. Sachlich macht dies nichts aus; sei es nun so oder so, wir haben jene Änderung doch anzunehmen.

Die bisherigen Resultate wären also: im Jahre 342 verbot die lex Genucia das Leihen auf Zins (und zwar schon die bloſse Annahme, s. oben 128). Das Strafverfahren[1]) blieb das gleiche, wie dasjenige, das die lex Duilia Menenia eingeführt hatte (die ädilizische Multierung). Später sodann, vor 89, wird in demselben eine Änderung geschaffen, indem wieder eine Privatstrafe, wahrscheinlich des Vierfachen, auf Übertretung gesetzt wurde (wann die Übertretung jetzt eintrat, s. unten 150); dabei wurde wohl das Verbot selbst wieder eingeschärft.

Nun bleibt noch die lex Marcia näher zu erörtern. Zunächst ihr Inhalt (soweit nicht schon oben darauf eingetreten wurde).

Vor allem ist festzuhalten, daſs sie ein Zinsverbot darstellt. Versuche, sie anders zu deuten, scheitern. So der Ausweg Huschkes[2]), der, sie vor 342, nämlich 351 datierend (also auch noch vor das fenus semiunciarium), statuiert: sie habe das gerichtliche oder auſsergerichtliche Beitreiben auch von erlaubten Zinsen verpönt, um so den wirklich Armen zu Hilfe zu kommen; dann sei das f. semiunciarium und endlich auch das Verbot des Zinsnehmens (wobei das [bloſse] Nehmen besonders betont ist) aufgestellt worden, „weil die Absicht der lex Marcia natürlich leicht vereitelt werden konnte.“ Dieser

1) Jhering l. l. 119 A. 153a vermutet, die lex Genucia habe bloſs einfach das Zinsennehmen ohne weitere Strafandrohung verboten. Er widerspricht sich aber, da er p. 118 annimmt, die lex Genucia sei eine lex minus quam perfecta gewesen, die auf Übertretung die Strafe des Vierfachen setzte. Aber auch dies ist noch nicht richtig, s. oben l. l. 2) l. l. 123.

Interpretation steht sprachlich nichts im Wege; usurae wird auch absolut gefafst und nicht verklausuliert; aber sachlich ist sie unhaltbar. Ich kann mir durchaus nicht denken, dafs, solange noch ein gewisses Zinsmaximum erlaubt war, ein solches Verbot erlassen worden wäre, Zinsen beizutreiben. Damit wäre ja faktisch schon ein Zinsverbot in Kraft gewesen[1]). Aus der lex Genucia sehen wir, dafs man ganz offen ein solches zu erlassen kein Bedenken trug; es brauchte also nicht vorher, mitten in der Periode der verschiedenen Zinsmaxima, jener Umweg eingeschlagen zu werden.

Nunmehr können wir noch einen Schritt weiter gehen.

Offenbar schliefst sich das ädilizische Multierungsverfahren und die in der lex Marcia beliebte manus iniectio (pura) als Mittel gegen den zu Unrecht Zinsen verlangenden (dies genauer gleich unten) Gläubiger aus, zumal da offenbar die lex Marcia eine Privatstrafe vorsieht, wohl das quadruplum[2]).

Danach aber mufs die lex Marcia nach dem letzten ädilizischen Multprozefs (192) fallen, von dem wir hören[3]); sonst würde man genötigt sein, das Verfahren sich oftmals geändert zu denken (s. oben 148/49).

Also hat die lex Marcia das Zinsverbot erneuert und zugleich eine Änderung des Verfahrens bei Übertretung angeordnet; man ging wieder zurück auf die frühere Art des Vorgehens, nämlich den Schuldner auf den Civilweg zu verweisen, auf dem er sich die Privatstrafe des quadruplum erstreiten kann. Offenbar liegt darin eine Milderung gegenüber den Zinsennehmern. Das neue Verfahren involvierte auch, dafs nun wieder blofs die gerichtliche Geltendmachung, nicht schon die Annahme von Zinsen die Strafe nach sich zog, was auch wieder eine Abschwächung bedeutet.

---

1) Man wird doch nicht so naiv sein zu glauben, nur die „wirklich Armen", denen man nach Huschke helfen wollte, hätten die Gelegenheit benutzt, und nicht auch andere Schuldner, die Gelegenheit nämlich, Zinsen nicht zu zahlen — beitreiben konnte man sie ja nach dieser lex Marcia doch nicht!

2) Dies wird wahrscheinlich durch die Prozefsart selbst und die Zusammenstellung mit der lex Furia testamentaria. S. besonders Jhering l. l. 111f.; auch Huschke l. l. 122/23, Voigt 714 und Berichte 255, Karlowa, Zivilprozefs 197/98; vgl. p. 198: „Die Gläubiger, welche unerlaubte Zinsen eingeklagt und gegen den verurteilten [dies genauer bei Jhering, s. oben 128,] Schuldner den Anspruch aus dem Judicat geltend gemacht hätten (exegissent), sollten den Betrag zurückgeben, den der Schuldner, falls er es auf die actio iudicati ankommen liefs, im Fall des Unterliegens zahlen müfste. Zur Geltendmachung dieses Rückanspruchs gewährte sie die l^{a} a^{o} per manus iniectionem und zwar gegen den qui manum sibi depellehat, auf das Doppelte jenes Doppelten."

3) So auch Voigt l. l. 714, Berichte 255 und A. 33.

Nach dem bis dahin Ausgeführten werden wir nun wohl kein Bedenken tragen, die oben aus Appian erschlossene Erneuerung der lex Genucia, die zugleich eine Änderung des Verfahrens brachte, eben in der lex Marcia zu sehen. Dies Zusammentreffen wurde nicht gesucht, sondern die Wege, die jetzt zusammenkommen, wurden jeder für sich unabhängig vom andern gebahnt[1]).

Was die nähere Zeitbestimmung der lex anbetrifft, so sind wir hier nur auf Vermutungen angewiesen. Voigt[2]) setzt sie mit grofser Sicherheit ins Jahr 186, als eingebracht vom Konsul Q. Marcius Philippus. Indessen war dieser auch in den Jahren 169 und 164 Konsul, so dafs jenes Datum gar nicht sicher ist. Vor allem aber ist dabei präjudiziert, dafs ein Konsul das Gesetz eingebracht habe; aber mit Recht macht Huschke[3]) darauf aufmerksam, dafs „fast alle solche zu Gunsten der Plebs über privatrechtliche Gegenstände gegebenen Gesetze Plebiszite waren." Auch Clason[4]) nimmt die lex für einen Volkstribunen in Anspruch; es sei wahrscheinlich kein Konsulargesetz, weil bei diesen gewöhnlich die Namen beider Konsuln genannt werden. (Über Clasons eigene Datierung siehe unten.) Ich möchte deshalb die lex Marcia am liebsten einem Volkstribunen nach 192 zuschreiben, z. B. einem der beiden bei Livius[5]) für das Jahr 582 = 172 v. Chr. genannten M. Marcius Sermo und Q. Marcius Scylla. Soviel über das Datum. Sicheres läfst sich, innerhalb der gefundenen Beschränkung auf die Zeit zwischen 192 und 89, nicht geben[6]).

---

1) Auch Voigt l. l. bringt die lex Marcia so unter, indem er erkannt hat, dafs bei Appian ein anderes Verfahren als das ädilizische gemeint ist, dafs ferner die lex Marcia nicht unter die Herrschaft des letzteren fallen kann. Damit ist obiger Schlufs schon gegeben. Im Einzelnen geht Voigt nicht auf die Sache ein — hierfür war ja in der Gesamtrechtsgeschichte nicht der Platz —, sondern giebt nur die Belegstellen, die freilich nicht alle zutreffen, so Pseudo-Asconius (s. oben); auch die Verwendung Appians ist teilweise unrichtig (s. oben p. 146); s. auch unten 152/3. — Aus dem Bisherigen ergiebt sich, dafs Jherings l. l. 119 A. 153a vermutungsweise ausgesprochene Beurteilung des Falles Asellio unrichtig ist. Jhering sagt: „Vielleicht dürfte der Grund der Erbitterung der Gläubiger darin gelegen haben, dafs der Prätor beide Gesetze in der Weise kombinierte, dafs er, während die lex Genucia blofs einfach das Zinsennehmen ohne weitere Strafandrohung verboten hatte, die in der lex Marcia im Sinn dieses Gesetzes gesetzte Strafe des Vierfachen auf jenes Gesetz hinüberzog — ein Verfahren, das allerdings ein völlig ungerechtfertigtes war."

2) l. l. 255 und$_{33}$ und Rg. 714. 3) l. l. 122.

4) R. G. 5, 191. 5) 42, 21, § 4.

6) Über abweichende Datierungen anderer sei hier kurz einiges mitgeteilt. Am häufigsten setzt man die lex Marcia in das Jahr a. u. c. 402 = 352 v. Chr.; vgl. die Anführungen bei Streuber 83 und Huschke 122 (Böcking, Haubold,

Hier sei noch eine Einzelheit berührt. Jhering l. l. 118 (vgl. Note 133) und Karlowa l. l. p. 197, beide nach der Stelle des Pseudo-Asconius, sowie Voigt (Rg. 714; Berichte 255 A. 34 s. auch oben) nehmen für die lex Marcia eine Popularklage an; Voigt führt neben Ps.-Asc. noch die bekannte Stelle des Plautus, Persa I 2, 10f. (v. 62f.)

Walter), so auch Lange, Röm. Alter. II² p. 579, Huschke selbst 123 und zum Gaius (Iurisprud. Anteiust.⁹), Cuq l. l. 379₄. Diese Datierung ist nur möglich, wenn man entweder usurae blofs fafst als „Wucherzinsen" oder dann das ganze Gesetz so wie Huschke erklärt (s. oben 149/50). Beides ist aber unzulässig; s. l. l. u. 137 f. Herzog 250₄ schreibt es bedingt auch dem Konsul Marcius Rutilus zu, doch läfst er alle vier Konsulate desselben [a. u. 397. 402. 410. 412 = 357. 352. 344. 342] zu. Auch dies ist nicht möglich; 357 und 352 gehen nicht aus dem angegebenen Grunde (357 aufserdem nicht, weil in diesem Jahre das f. u. wieder hergestellt wurde); 344 nicht, weil zwei Zinsverbote so kurz bei einander nicht angenommen werden können; auch das ädilizische Verfahren, das wir gerade 344 und von da an bis 192 finden, widerstreitet dieser Datierung; 342 hat, wenn nicht das erste, so doch das zweite Bedenken gegen sich, und es kann die lex nicht eine „Ergänzung" der lex Genucia sein, wie Herzog glaubt. Auch Streuber 83₈ meint, die lex Marcia könne in das Jahr 342 gehören und mit der damaligen Schuldentilgung zusammenhängen. Aber dann müfste die lex Marcia als eine nur vorübergehende Mafsregel aufgefafst werden, etwa so, dafs durch die lex Marcia verboten wurde, für die damals entweder ganz getilgten oder verkürzten und so amortisierten Schulden auch Zinsen zu fordern; aber, wenn man, wie ja doch Streuber thut, die lex Genucia acceptiert, so braucht doch, wer die Schuldentilgung jenes Jahres so auffafst, wie eben gesagt wurde, keine besondere lex mit einer solchen Bestimmung anzunehmen; es wäre doch gewifs einfach in die lex Genucia eine Bestimmung über die rückwirkende Kraft des Zinsverbotes aufgenommen worden. Zudem kann man sich eine solche Bestimmung in jenem Jahre schwerlich von jemand anders als von einem Tribunen eingebracht denken. Auch hätte Gaius wohl schwerlich eine lex erwähnt, die eigentlich nur für ganz kurze Zeit (bis zur Amortisation der damaligen Schulden) gelten konnte (denn das eigentliche Zinsverbot war ja durch die lex Genucia ausgesprochen, und die lex Marcia kann nicht etwa als die Durchführungsbestimmung von jener aufgefafst werden, aus den früher entwickelten Gründen). Clason sodann l. l. (R. G. 5) p. 191 betrachtet die lex Marcia als Ergänzung zur lex Genucia, die zeitlich nur sehr wenig von dieser getrennt gewesen sei; letzteres deshalb, weil sie nur in einer Zeit gegeben werden konnte, „wo das Zinsverbot noch in thatsächlicher Kraft" war, und noch nicht „das Zinsnehmen sich wieder eingeschlichen hatte und zum Usus geworden war". Dies sei im Jahre 326, als das nexum gänzlich aufgehoben wurde, schon geschehen; also müsse die lex Marcia vor diese Zeit, ja viel früher fallen. Indessen kann die lex Marcia nicht nach 342 und vor 192 fallen, wie oben nachgewiesen wurde; gegen unsere Datierung aber beweist das Argument Clasons nichts; selbstverständlich war z. 180 das Zinsdarlehen wieder in Usus, es war ja offenbar überhaupt nie abgekommen (s. unten 153); aber deshalb konnte ja doch eine Erneuerung des alten Zinsverbotes erlassen werden, so gut wie jenes selbst, und natürlich gleich fruchtlos. Endlich setzt Westrik (bei Voigt l. l. 255₃₃) die lex Marcia „ohne stichhaltigen Grund" ins Jahr 571 = 183. (Näheres giebt Voigt nicht an; nur das Zitat: J. V. Westrik, Ad locum Gaii de sponsor. Lugd. Bat. 1826. 35. 45f.).

(s. darüber auch Jhering l. l. 111) an. Aber die Stelle des Pseudo-Asconius bezieht sich ja gar nicht auf ein Zinsverbot und ist sonst unbrauchbar; aus Plautus aber folgt durchaus nicht, dafs gerade die Wucherklage auch eine Popularklage war. Wenn also auch die Sache sich wirklich so verhielt, wie die genannten Autoren lehren, so läfst es sich doch nicht beweisen.

Diese Zinsverbote, die alte lex Genucia[1]) und ihre Erneuerung waren tote Gesetze, schon fast ehe sie nur zur Welt gebracht worden waren. Ökonomische Notwendigkeiten lassen sich nun einmal nicht auf dem Wege der Gesetzgebung hinwegdekretieren. Thatsächlich also blieb das verzinsliche Darlehn bestehen[2]). Darüber kann kein Zweifel herrschen. Anders steht es mit der Frage, wie die Rechtspraxis sich dazu stellte[3]). Dafs man sich wohl bewufst war, ein Zinsverbot zu besitzen, zeigt dessen Erneuerung durch die lex Marcia, und dafs das Zinsverbot nie ausdrücklich abrogiert worden war, weder die lex Genucia, noch die lex Marcia, beweist die Geschichte des Asellio im Jahre 89. Nun finden wir eine Reihe von Angaben über Einschreiten gegen „Wucher" (fenus, feneratores) aus der Zeit seit 342, so diejenigen Fälle von ädilizischen Multprozessen, die nach diesem Jahre fallen, sodann z. B. im Jahre 198 die Angabe, dafs Cato als praetor Sardiniae die feneratores aus der Insel fortgejagt habe[4]), ferner aus dem Jahre 193 die lex Sempronia[5]), die, aus Veranlassung, dafs römische Bürger, um den „multae fenebres leges" zu entgehen, „in socios, qui non tenerentur iis legibus, nomina transcriberent", feststellte (es war ein Plebiszit): „ut cum sociis ac nomine Latino creditae pecuniae ius idem quod cum civibus Romanis esset"; sodann sei an

1) Clason, R. G. 5, 190 sucht die Entstehung dieser lex so zu erklären, dafs die vornehmen Plebejer der urteilslosen Masse sie als einen „Blender" vorgeschlagen hätten, um unter dem günstigen Eindruck ihre eigenen Desiderata durchzusetzen (jene drei Amtsgesetze nämlich, s. p. 194 f.); wie die grofse Masse ja immer blind einhergehe oder dem Kinde gleich nach dem Flittergold greife. Das ist alles recht schief. Nitzsch l. l. 1, 94 drückt die Sache richtig so aus: „Das absolute Zinsverbot war ein sehr einseitiger und bornierter Ausdruck des Verlangens einer bäuerlichen Bevölkerung, den Druck des Kapitals mit einem Schlag los zu werden."

2) Darüber sind diejenigen Autoren, die das Zinsverbot annehmen, einig. Vgl. z. B. Streuber 88, Mommsen I 302, Voigt 716, Huschke 124. Andere bei Clason, R. G. 5, 183.

3) Denn gerade hier lag der entscheidende Punkt, da ja Darlehensgeschäfte, bei denen unerlaubter Zins ausbedungen wurde, nicht einfach von vornherein nichtig waren, vgl. oben p. 127.

4) Livius 32, 27, § 4.

5) Livius 35, 7, § 1—5.

Tacitus' „multa plebiscita“ u. s. f. erinnert[1]). Auch eine lex Porcia des alten Cato gegen das fenus mag erwähnt werden[2]).

Nach dem oben soeben Gesagten müssen wir durchaus annehmen, dafs es sich dabei immer um Übertretungen des Zinsverbotes gehandelt habe, dafs also nicht etwa letzteres ganz und gar auch bei der „Volks“partei und in der Gerichts- und Gesetzgebungspraxis, soweit diese von ihr abhängig war, aufgegeben worden sei und etwa ein Zinsmaximum sich wieder geltend gemacht hätte und in den genannten Fällen gemeint wäre. Letzteres hat freilich Mommsen angenommen[3]); die centesima werde sich wohl schon in dieser Zeit als das Maximum der angemessenen Zinsen festgestellt haben. Dem halte ich Mommsens Ausführung aus dem 3. Bande seiner R. G. entgegen[4]): „Das gesetzliche Verbot Zinsen zu nehmen, das die alte Plebejeropposition im Jahre 412 erzwungen hatte, war zwar durch die mittelst der Prätur den Zivilprozefs beherrschende Nobilität thatsächlich aufser Anwendung gesetzt, aber doch formell seit jener Zeit in Gültigkeit geblieben; und die Demokraten des 7. Jahrhunderts, die sich durchaus als die Fortsetzer jener alten ständisch-sozialen Bewegung betrachteten, hatten die Nichtigkeit der Zinszahlungen zu jeder Zeit behauptet, auch schon in den Wirren der marianischen Zeit dieselbe wenigstens vorübergehend praktisch geltend gemacht“ [gemeint ist der Fall des Asellio]. Es müfste also — da es auch nach Mommsen die „Demokraten“ nicht sind — die Nobilität jenes Zinsmaximum

---

1) Es erhebt sich hier eine gewisse Schwierigkeit, über die neuerdings Mitteis 116$_2$ gehandelt hat. Handelte es sich um Vorgänge auf römischem Gebiet, so wäre es sehr auffallend, dafs die Zinsgesetze nicht auch für die auf römischem Gebiet sich aufhaltenden Peregrinen gelten sollten. Das bemerken Krüger (Quellen und Litteratur d. röm. Rechts 115 A. 5) und Mitteis gewifs mit Recht; ebenso weisen beide eine Ansicht Voigts zurück, wonach Zinsbeschränkungen nicht in das Gebiet des mit den Peregrinen bestehenden Commerciums gehören. Mitteis' eigene Ansicht freilich steht dieser ziemlich nahe: man habe vielleicht im Interesse des öffentlichen Kredits jene manus iniectio auf die unerlaubten Zinsen (darüber oben 128), nicht auf die auswärtigen Handeltreibenden miterstreckt; unter diesen versteht M. offenbar in Rom Geschäfte machende Peregrinen; denn er bemerkt ja vorher gegen Savigny, bei Livius scheinen solche Bundesgenossen gemeint zu sein, die sich wirklich in Rom aufhielten. Indessen kann ich diese Prämisse nicht zugeben; in der ganzen Erzählung ist m. E. nichts zu finden, was uns hindern könnte, an auswärtige socii zu denken. Damit ist Savignys Ansicht, die Mitteis sonst für wohl möglich hält, sulässig, es handle sich eben um auswärts wohnende Bundesgenossen; eine nähere Ausführung dieser Ansicht giebt M. selbst.

2) Vgl. Voigt p. 715; sie ist wenig deutlich; nach V. eine Erneuerung der lex Marcia, was möglich ist, aber ganz unbewiesen.

3) R. G. 1^5, 302. 4) 535.

allmählich durchgesetzt haben; aber gerade z. B. die lex Sempronia ist ja ein Plebiszit, die Maſsnahmen Catos gehören ja ebenfalls der plebejischen Sphäre an; unmöglich kann es sich also in jenen oben angeführten Maſsregeln gegen feneratores um ein Zinsmaximum etwa von 12% und nicht vielmehr um das Zinsverbot gehandelt haben. Und vor allem ist zu betonen, daſs in der Überlieferung von einem solchen Maximum keine Spur zu finden ist.

Thatsächlich hat sich eben gewiſs gar kein Zinsmaximum als maſsgebend für die gerichtliche Praxis festgesetzt; erst ein SC. vom Jahre 51 (s. unten 2. Abschnitt, 3. Kapitel) fixiert als solches die centesimae. Bis dahin besteht das Zinsverbot zu Recht und wird von Zeit zu Zeit auch angewandt, eingeschärft u. s. f.[1]); im Groſsen und Ganzen herrscht thatsächlich freier Kreditverkehr, unbeschränkt durch Zinsmaxima[2]).

Soviel über das Zinsverbot.

Es erübrigt noch, eine angebliche Bestimmung des Sulla aus dem Jahre 88, die das fenus unciarium als Zinsmaximum wieder eingeführt haben soll, zu behandeln.

Festus[3]) sagt s. v. unciaria lex: „unciaria lex appellari coepta est, quam L. Sulla et Pompeius Rufus tulerunt, qua sanctum est, ut debitores decimam partem“... hier bricht die Notiz ab.

Andere Deutungen bez. Ergänzungen, die meist auf eine Schuldentilgung oder -erleichterung hinauslaufen[4]), sind hier nicht zu besprechen; uns berührt nur die Niebuhrs, der[5]) hier ein Zinsmaximumsgesetz findet und ergänzt: — „sortis annuis usuris penderent“. Zur Begründung bemerkt er positiv: Sulla, „der in allem, wo es geraten und nicht geraten war, das Alte herstellte“, habe die alten Wuchergesetze erneuern wollen; und negativ: gegen die Annahme, es sei die zinsfreie Abzahlung des Kapitals in Terminen gemeint, spreche, daſs „eine so groſse Nachsicht — gröſser als die Tribunen je zeigten — Sullas altpatrizischem Sinn gewiſs fremd“ war. „Eine dritte andere

1) Natürlich gab Anlaſs dazu wohl immer irgendwelcher Notstand der Schuldner, sei es wegen hoher Zinsen, wegen Geldkrisen u. s. w.

2) So richtig auch Clason l. l. (R. G. 5) 189 (gegen Mommsen). Daselbst 184 ff. ist auch Blatz' Ansicht angeführt, nach dem immer der Uncialzinsfuſs noch galt, da das fenus semiunciarium und das Zinsverbot nur temporäre Maſsregeln gewesen seien. Mit letzterer Ansicht, die oben zurückgewiesen wurde, fällt auch die erste Behauptung. 3) p. 375 Mueller.

4) Vgl. bei Streuber 95—97. Bei einigen von diesen Deutungen, wie von Schultz und Zachariae spielt auch der Zinsfuſs eine Rolle; aber sie sind so willkürlich, daſs näheres Eintreten so unfruchtbar wie überflüssig wäre.

5) R. G. 3, 68.

Deutung mit einigem Schimmer von Wahrscheinlichkeit zu geben, halte ich für ganz unmöglich.“ Zur Erklärung sei noch gesagt, dafs Niebuhr hier sein zehnmonatliches Jahr annimmt, wonach das f. u. 10% im gewöhnlichen Jahr beträgt. Er bemerkt noch, dafs die Beziehung auf dieses Jahr auch vorhanden sei, wenn es sich um die genannte Abzahlung handle (da zwischen dem 10. Teil des Kapitals und der Unze nur in Hinsicht auf dieses Jahr Beziehung denkbar sei, wie er zuvor aufstellt). Nachfolge fand Niebuhr z. B. bei Göttling[1]), Mommsen[2]), Voigt[3]), der gegen die Annahme eines Schuldenerlasses vorbringt, dagegen spreche die vulgäre Bezeichnung der lex als lex unciaria, ferner könne ein solches Gesetz, „als den Tendenzen der Optimaten direkt widerstreitend“, gar nicht von Sulla erlassen worden sein, endlich sei ein Schuldenerlafs ja in der lex Valeria de aere alieno im Jahre 668 [= 86] ergangen. Des weiteren weifs Voigt noch zu erzählen, es sei die poena quadrupli wie die leg. a. p. man. inj. puram in Geltung belassen, dagegen die a. popularis vor den III viri capitales aufgehoben worden. Um diese Punkte gleich zu erledigen, beweisen die Stellen, die für diese Behauptungen angeführt werden, gar nichts für unsere lex: es sind für das quadruplum C. Theod. 2, 33, 2 (vgl. oben 143 und unten IV. Teil, 5. Abschnitt, 1. Kapitel) und der unvermeidliche Pseudo-Asconius (s. oben 142f.); für die leg. a. etc. die Gaiusstelle über die lex Marcia.

Auch Streuber 97/98 schliefst sich Niebuhr an, nur dafs er, Niebuhrs zehnmonatliches Jahr überhaupt nicht billigend, duodecimam (wie schon andere) „korrigiert“.

Es ist gewifs nicht mit Fug zu bestreiten, dafs Sulla das alte fenus unciarium als Zinsmaximum hergestellt haben kann. Aber aus der Festusstelle ergiebt sich dies durchaus nicht zwingend. Die Niebuhrsche Ergänzung ist ja schon möglich; freilich mufs ihre beste Berechtigung: dafs sie das decimam erklärt ohne Korrektur, m. E. fallen, da jenes zehnmonatliche Jahr mir nicht acceptabel erscheint (s. unten im Anhang zu diesem Abschnitt), und mit Streuber, um das f. u. hineinzubringen, einfach zu „korrigieren“, ist zu willkürlich[4]).

1) Bei Streuber 97.

2) R. G. II^6 258 und A., wo Niebuhrs Ansicht als die „einfachste Annahme“, der Inhalt der lex aber doch als ‚nicht klar“ bezeichnet wird; ib. 360. 396.

3) l. l. 716.

4) Eben weil das f. u. hineinkommen soll (vgl. darüber die guten Bemerkungen von Baugas (Le prêt à intérêt [1888]) p. 31. Sonst ist die Emendation duodecimam, die schon Dacier, Gronov, O. Müller u. a. machten, nicht abzuweisen; denn zwischen der uncia und der decima pars läfst sich in der That

Was gegen die Auffassung des Gesetzes als Schulderlafs gesagt wird, ist nicht unzutreffend, namentlich auch das Voigtsche Argument aus der Bezeichnung, das wohl den Sinn haben soll: dafs eine Schulderlafsbestimmung, als nnr vorübergehend in Geltung nnd später nicht mehr angewandt, keine solche allmählig (coepta est) sich bildende vulgäre Bezeichnung habe erhalten können. Aber trotzdem kennen wir von der lex und von den damaligen Verhältnissen zu wenig, um hier so von vornherein aburteilen zu können.

Zu verlangen, dafs wir nun etwas Bestimmtes angeben, hiefse die ars nesciendi mifsachten; doch soviel kann man vielleicht als eine Möglichkeit nennen, dafs es sich um eine Bestimmung betr. Insolvenz handeln mag (und zwar keine vorübergehende Aushülfe, sondern eine dauernde). — Gegen die Meinnng, es liege hier eine Zinsmaximumsbestimmung vor, scheint mir dies zu sprechen, dafs die Ausdrucksweise eine für jenen Fall etwas eigentümliche wäre; so würde namentlich das Wort „pars“ für Zinsen eigentümlich gesagt sein, auch „debitores“; bei einem allgemeinen Zinsgesetz erwartet man nicht speziell nur die „Schuldner“ als Subjekt und überhaupt gar nicht schon „Schuldner“ oder „Gläubiger“, sondern, falls nicht nnpersönlich von „Leihen auf Zins“ o. ä. gesprochen wird, was das natürlichste wäre, die beiden kontrahierenden Parteien als kontrahierend genannt. — Eben diese Ausdrucksweise: „debitores (decimam) partem“ pafst dagegen ganz vortrefflich auf eine Bestimmung über die Regelung eines schon bestehenden Schuldverhältnisses, wobei „Teil“-Zahlungen o. ä. vorkommen können, ohne dafs man an einen einmaligen allgemeinen Schulderlafs zu denken braucht.

Anhang zum 1. Abschnitt.

Die Bedeutung von „fenus unciarium“.

Es ist nicht unsere Absicht, hier eingehend alle einzelnen Punkte und Ansichten in der Frage nach der Bedeutung des Ansdruckes f. u. wieder zu erörtern, ist doch in früherer Zeit darüber fast nur zu lange und weitschweifig geschrieben worden, und steht doch heute

---

ein Verhältnis leicht nur durch das zehnmonatliche Jahr herstellen (dieses aber ist sehr zweifelhaft); es müfste denn, was ja freilich auch möglich ist, erst durch irgend welche weitere Kombinationen in dem ausgefallenen Teil sich die Beziehung hergestellt haben, aber wie? Will man nicht das zehnmonatliche Jahr, so bleibt doch duodecimam zu schreiben das einfachste.

Digitized by Google

das im wesentlichen Richtige fest; ganz jedoch diese Frage unberührt zu lassen, geht doch nicht an, schon weil es ja noch nicht entschieden ist — und sich eigentlich ganz sicher nicht entscheiden läfst — (wenn schon das erstere m. E. das Richtige ist), ob f. u. $8\frac{1}{3}\%$ oder 10% bedente.

Über die frühere Litteratur, die daselbst geäufserten Ansichten und vorgebrachten Gründe und Gegengründe handeln ausführlich Streuber a. a. O.[1]) und Baumstark a. a. O. Von früheren Aufstellnngen seien z. B. erwähnt — es hätte heute keinen Sinn, alle Meinungen zu registrieren oder zu diskutieren, wenigstens hier nicht, und nachdem an den angeführten Orten dies in extenso geschehen — diejenige, nach der monatlich eine Uncia vom As als Zins gezahlt wird, also jährlich 100%, und die, welche das gleiche auf 100 As zahlen läfst, also jährlich 1%. Andere kommen — auf verschiedenem Wege — auf 12%. Wenn die 1% und die 100% sachlich unmöglich sind — trotz allem, was die Vertreter dieser Ansichten gegen diesen Einwand vorbrachten, sind sie doch im Laufe der Diskussion gründlich geschlagen worden —, die dritte dagegen (12%) sachlich möglich ist, so scheitern dagegen alle zusammen an der Willkürlichkeit, mit der sie aus dem Ausdruck f. u. ihren Satz herausbekommen. — Es kann heutzutage als ausgemacht gelten und sollte nicht wieder bezweifelt werden, wie z. B. von O. E. Hartmann, der mit L. Lange ins Lager der alten längst aufser Aktion gesetzten Vertreter der 100% übertritt[2]),

---

1) p. 12—60.

2) Der römische Kalender (1882) 29 A. 57; dabei wird nur gegenüber Früheren die Modifikation angebracht, dafs hanptsächlich Getreidedarlehen in Frage gekommen seien. Ferner wird betont, es habe sich nicht um „feste Anlage von Kapitalien für lange Zeit, sondern um rasche Hülfe in der Not für ganz knrze Zeit" gehandelt. Voigt, XII Tafeln, 2 (1883), § 141, p. 582 A. 6 und Karlowa R. Rg. (l. l.) 2, 554, wenden sich gegen Hartmann nnd Lange (der übrigens früher [Röm. Altert. I² p. 171, vgl. p. 352 und 628; II² p. 34] $8\frac{1}{3}\%$ für zehn Monate angenommen hatte), Karlowa indessen nur kurz mit dem alten Argument, dafs ein solcher Zinsfufs den Schuldner, besonders da noch Zinseszins hinzukomme, in kürzester Zeit zu Grunde gerichtet haben würde; auch sei dann unerklärlich, wie nach Livius VII 16 das f. u. als eine Erleichterung betrachtet werden konnte; vorher müfste also noch ein weit höherer Zinsfufs existiert haben, wie auch Tacitns andeute. Näher geht Voigt auf die Sache ein. Der Meinung, dafs es sich nur nm ganz kurzfristige Darlehen gehandelt habe, tritt er mit der fidncia entgegen; dafs besonders Getreidedarlehen in Frage gekommen seien, sei unerwiesen; dafs 100% bei Getreidedarlehen vom Schuldner leicht habe getragen werden können, sei falsch, da [nach seinen Berechnnngen ib. § 4 A. 21] das far-Feld nur einen Bruttoertrag von z. $4^{19}/_{20}\%$ des Bodenwertes lieferte. Diese Bemerkungen treffen meist Hartmann nicht stark. Karlowa berücksichtigt nicht, dafs H. Getreidedarlehen annimmt, bei

dafs die einzig mögliche Ansicht diese ist: f. u. bedeutet: 1 uncia Zins jährlich gezahlt auf 1 As.

Von der nähern Begründung sei nur so viel mitgeteilt: einmal, dafs jede andere Annahme, die etwa ein anderes Kapital voraussetzt, ganz willkürlich ist, während diese: das Kapital sei das As, die gegebene ist; zweitens, dafs etwa monatliche Zinszahlung bez. Zinsberechnung vorauszusetzen unmöglich ist, da eine solche sich nur in Städten, Gegenden u. s. f. vorwiegenden Handelsverkehrs bildete, infolge des schnelleren Umschlags des Kaufmannskapitals[1]), während da, wo langfristige Darlehen auf Grund und Boden überwiegen, die jährliche (ev. auch halbjährliche) Befristung sich, entweder auch in der Berechnungsweise, oder, wenn diese, unter dem Einflufs jener aus dem Handel hervorgegangenen Usance, der andern gewichen ist[2]), so doch mindestens in der Bezahlung zeigte[3]).

---

denen ja der Umfang der Schuld im Verhältnis zum Besitztum des Bauern naturgemäfs eben keine grofse Proportionen annimmt; jene alten Argumente sind einst gegen die Annahme einer starken Geldverschnldnng bei solchem Zinsfufs angewandt worden. Voigts Bruttoertragsberechnungen sind einmal an sich mehr als problematisch — was hier nicht näher dargethan zn werden braucht —, sodann können sie anch sonst nichts beweisen, da sie auf den Bodenwert gestellt sind, der ja bei Naturaldarleihen in Getreide gar nicht in Frage kommt; sie treffen also gar nicht Hartmanns Worte: (dafs) „der Schuldner nach wenigen Monaten [nur dies stellt Voigt richtig; es ging z. B. für far z. 10 Monate] in der Lage war, den siebenfältigen, häufig einen noch höhern Ertrag der Anssaat einzuernten und davon den der Zahl der Monate entsprechenden Zins in natura zu entrichten.“ Vielmehr entscheidet gegen H. folgendes. Zunächst das alte Argument, dafs monatliche Zinsberechnung (ev. Zinszahlnng, auf der jene wenigstens im Anfang basieren mnfs), die bei dieser Dentung des f. n. voransgesetzt ist, für diese Wirtschaftsstufe gar nicht pafst (s. unten). Schon dies ist genügend. Sodann handelt es sich nachweislich nm Geld-darlehen; dies beweist der Ausdruck aes aliennm; durch das Nexum wird aes geliehen, nicht Getreide; überhanpt ist aes der Schuldgegenstand, wie schon aus den XII Tafeln ersichtlich, z. B. T. III 1 (Bruns) aeris confessi in einem Originalzitat (soweit von Originalzitat ans den XII Tafeln überhaupt gesprochen werden kann), nm andere Stellen aus den XII Tafeln zu übergehen; vgl. auch die richtigen Ansführungen Schweglers, R. G. I 1, 631 f. (gegen Ihnes (oben angeführte) Grundzinshypothese): die Tradition setze durchweg Schulden aus Gelddarlehen voraus. Damit aber treten alle schon seit Langem gegen die 100% angeführten Gründe, als auf Gelddarlehen bezüglich, anch gegen Hartmann-Lange in ihr Recht. Es mag anch erwähnt sein, dafs übrigens, falls anch — was ja sicher nicht stattfindet — die Ansicht Hartmanns von den Getreidedarlehen richtig wäre — 100% als Maximnm immer noch schwere Bedenken gegen sich hätte. Das höchste in Constantins Gesetz war 50% [C. Th. 2, 33, 1], wobei Constantin sich, wie wir sehen werden [IV. Teil, Anhang, B] an die Praxis anschlofs. Indessen lege ich darauf kein Gewicht, da ja bei der erwiesenen Unrichtigkeit der Hartmannschen Ansicht nicht einmal die Möglichkeit jener 100% in Frage kommt. 1) Vgl. oben p. 28. 2) Wie in Attika.

3) So z. B. in Attika; s. oben p. 29. In der Berechnung und Bezahlung

Wenn wir ungefähr seit Sulla in Rom die monatliche Zinsberechnung und oft auch Zinszahlung[1]) finden, so ist dies eben auch nur die Folge des damals erst stärker entwickelten Geschäftslebens in der Stadt. Für die Zeit der XII Tafeln aber handelt es sich um Bauern, die Geld aufnehmen; es ist ganz vergeblich zu fragen, wie da eine monatliche Zinszahlung bez. Zinsberechnung habe aufkommen können[2]).

Diese Ansicht ist denn auch mit Recht heute durchgedrungen[3]), nachdem sie schon von Früheren aufgestellt, dann aber namentlich von Niebuhr[4]) verfochten worden war. Jedoch kommt bei Niebuhr eine geringe Modifikation der Sache dadurch hinzu, dafs er ein altes cyklisches Jahr von 10 Monaten voraussetzt, für welches ursprünglich das f. u. gegolten habe, so dafs es $8\frac{1}{3}\%$ für dieses, für das spätere bürgerliche Jahr aber 10% betrug. Damit hat er viele Anhänger gewonnen, z. B. Savigny, Rein, Troplong, Puchta u. a.[5]), namentlich Mommsen[6]), der das „zehnmonatliche Geschäftsjahr" genauer untersuchte (s. unten), dann Clason[7]), Voigt, XII Tafeln l. l., Herzog[8]) u. a.[9]). Dagegen lehnen andere ausdrücklich die Beziehung auf das zehnmonatliche Jahr ab, so Streuber[10]), Madvig[11]) u. a.[12]).

Während Niebuhr sich nicht klar darüber ausdrückt, wie lange noch, wenigstens für Zinsdarlehen u. ä., nach dem zehnmonatlichen Jahr gerechnet worden sei, hat dagegen Mommsen[13]) ein zehnmonatliches Geschäftsjahr bis auf Cäsars Kalenderreform als in Anwendung

---

dagegen hält sich die Jahresbefristung an vielen anderen Orten, die eben von jenen Handelsusancen nicht so stark berührt sind, bei langfristigen Anlehen auf Grundsicherheit, vgl. oben z. B. p. 69, 74, wohl auch 75 u. a.

1) Aber natürlich nicht immer. Selbstverständlich blieb die jährliche Zinszahlung für gewöhnlich das normale, wo die Verhältnisse eine monatliche nicht leicht zuliefsen; Stellen sind z. B. C. J. 8, 42, 8; 11, 33, 2 pr.; Dig. 24, 1, 28, § 7. B. U. 68 u. s. f. Man darf übrigens hier nicht allein auf Quellenbelege abstellen; die Sache ist ja ökonomisch gegeben.

2) Vgl. richtig z. B. Troplong bei Streuber 20. Karlowa 553/54.

3) Die Ausnahme Hartmann-Lange wurde genannt. Dafs Streuber in seiner Schrift das f. u. für 1% halte, wie Clason, R. G. 5, 184 A. 112 behauptet, ist ein Irrtum Clasons. Er folgt der gewöhnlichen Ansicht, nur dafs er Niebuhrs zehnmonatliches Jahr nicht anerkennt. Vgl. Streuber p. 60.

4) R. G. 3, 61—69.

5) Bei Streuber 47/48. Andere sind angeführt bei de Gentile, Du Nauticum foenus (1889) p. 61; Baugas l. l. 30, Mallet l. l. 41.

6) R. G. 1^3 151 und A., 282. 7) R. G. 4, 192 f., vgl. 193 A. 32.

8) l. l. 1, 183_3. 9) Weitere Autoren lassen sich leicht anführen, doch ist dies unnötig.

10) p. 52 f. 11) l. l. 189 und A. **. 12) Vgl. bei Streuber 43, Clason 193 A. 32 Ende. 13) Römische Chronologie (1858) 51/52.

stehend behauptet (in einzelnen Anwendungen bis in die Kaiserzeit). — Wir können uns hier unmöglich auf weitere kalendarische Erörterungen einlassen und nur kurz unsere Stellungnahme angeben. Soltau hat m. E. über das alte zehnmonatliche Jahr das Richtige getroffen, wenn er[1]) hierin ein altlatinisches Sonnenjahr von 365 Tagen erblickt, das, identisch mit dem hesiodischen Sonnenjahr, in zehn Abschnitte, „Monate“, nach Maßgabe gewisser Sternbilderphasen, geteilt war[2]). — Damit hat es nun aber gar nichts zu thun, wenn wir später ein „Jahr“ aus zehn gewöhnlichen Monaten in gewissen Fällen gebraucht finden. Wirklich unbestritten findet sich ein „annus“ von 10 Monaten nur bei gewissen Trauerzeiten (z. B. Witwentrauer) und bei der Dosrückzahlung annua bima trima die (hier aber nur für die erste Frist). Vgl. darüber die Zitate und Bemerkungen bei Hartmann l. l. 28f.; Soltau 85; Unger, in Müllers Handbuch I² (1892) 786. Was man noch weiter anführt (z. B. Niebuhr 1, 296f.; Mommsen, Chr. 47; Voigt l. l. 790_1), das ist alles ganz zweifelhaft oder offenkundig falsch oder dann anders zu erklären: z. B. ein zehnmonatliches „Jahr“ bei Waffenstillständen (vgl. dazu Clason, R. G. 4, 307 A. 207; Soltau 84/85; Hartmann 29/30); beim Kredit im Verkauf von Früchten (dazu Soltau 85_4; Hartmann 29). Jene Witwentrauerzeit und Dosrückzahlungsfrist aber hat mit einem alten zehnmonatlichen Jahr oder einem solchen Geschäftsjahr nichts zu schaffen; sie erklärt sich vielmehr ganz leicht aus der Schwangerschaftsdauer (vgl. Unger l. l.; Soltau 86). — Soltau 85_4 bemerkt gewiß mit Recht: „Ein römisches Geschäftsjahr von zehn synodischen Monaten . . . existiert nicht.“

Es erübrigt uns nur noch, einige angebliche oder scheinbare Beweisstellen für das spätere Vorkommen eines zehnmonatlichen Jahres kritisch zu betrachten. Die Festusstelle wurde oben behandelt. Dann mag erwähnt sein, daß Usener in der pergamenischen Inschrift I 13 Z. 4f. auch für Griechenland ein dekadisches Jahr als Rechnungsperiode finden will, was natürlich für die gleiche Annahme eines römischen eine Stütze wäre (vgl. Usener zur Inschrift); dagegen wendet sich Fränkel zur Inschrift (der aber unnötig ändert) und Br. Keil, Hermes 29 (1894) 78_2, der die richtige Erklärung giebt. Sodann findet Mommsen in der Inschrift C. I. L. 8, 9052 (s. unten IV. Teil, 1. Abschnitt, 2. Kapitel) (wahrscheinlich aus dem 3. Jahrh. n. Chr.)

1) Prolegomena zu einer röm. Chronologie (1886) 144f.; Röm. Chr. (1889) 72f.

2) Zustimmend Holzapfel, Philologus 46 (1888), 177—179 [„Die Lage des 1. März im altlatinischen Sonnenjahr“]. Schon Ideler hatte das zehnmonatliche Jahr für ein volles Sonnenjahr gehalten.

ein zehnmonatliches Jahr gebraucht. Indessen, da das zehnmonatliche Geschäftsjahr sonst überall, wo man es greifen will, sich als Schemen erweist, wird man wohl berechtigt sein, auch hier zu zweifeln, bez. in der auch sonst ganz schlecht erhaltenen Inschrift eine Konjektur zu machen: XXIIII oder XXIV statt XX. (Die Stelle lautet: „quae s[u]mm(ae) fenerantur n(ummos) XX menses quosque asses octonos.“)

Soviel über das zehnmonatliche Jahr. Ehe wir schliefsen, sei noch kurz eine Stelle besprochen, die Niebuhr[1]) zum Beweise anführt, dafs „der römische Zinsfufs einst ein Zwölftel des Kapitals war“; nämlich Ulpian frg. tit. VI de dot. 12 und 13: „Morum nomine graviorum quidem sexta retinetur, leviorum autem octava. graviores mores sunt adulteria tantum, leviores omnes reliqui. Mariti mores puniuntur in ea quidem dote, quae annua die reddi debet ita, ut propter maiores mores praesentem dotem reddat, propter minores senum mensum die. in ea autem, quae praesens reddi solet, tantum ex fructibus iubetur reddere, quantum in illa dote qnae triennio redditur repensatio facit.“ Nun nimmt Niebuhr an, „dafs die Strafe für beide gleich sein sollte, also der Mann durch Zinsen soviel verlieren als die Frau am Kapital.“ „So ergiebt sich für den ersten Fall der jährliche Zinsfufs von einem Zwölftel auf den ersten Blick“; und ebenso im zweiten, wenn man senum mensum so fasse, dafs der erste Termin sogleich fällig gewesen sei, die beiden folgenden von sechs zu sechs Monaten. Die Rechnung stimmt und ebenso auch, wenn man mit Schrader (bei N. l. l. A. 111 und bei Baugas p. 29) senum mensum von einer einzigen Zahlung versteht (nach 6 Monaten). Aber wer sagt denn, dafs Niebuhrs Prämisse richtig sei: Mann und Frau sollen gleich viel verlieren? Mit Recht hebt Streuber 51/52 diese petitio principii hervor. Doch auch, wenn man dies zugiebt, der Ausdruck senum mensum die ist doch offenbar weder von Niebuhr noch Schrader richtig erklärt; wenn auch derselbe „durch keine Parallelstelle bestimmt“ ist, wie Niebuhr bemerkt, so doch durch die Parallele von annua die. Danach kann die Sache nur die sein: dafs in (drei) Terminen von je 6 Monaten (statt von je 1 Jahr, bez. 10 Monaten und je 1 Jahr zweimal [s. oben p. 161] die Dos zu restituieren ist. Dann aber geht die ganze Rechnung in die Brüche; denn dann ergiebt sich bei minores mores nicht $^1/_8$, sondern $^1/_{12}$! Caillemer[2]) hat dies Argument gegen Niebuhr gut betont.

1) 3, 69. 2) Des intérêts (Paris 1861) p. 49f. Ebenso Baugas (le prêt à intérêt Thèse 1888) p. 31 (der im übrigen fälschlich f. u. als 12% faſst).

Zweiter Abschnitt.

Der Zinsfufs in Rom im ersten Jahrhundert v. Chr. seit Sulla.

Erst ungefähr seit der in der Überschrift angegebenen Zeit bekommen wir eine wirkliche Kenntnis über den thatsächlichen Stand des Zinsfufses, während wir in der vorhergehenden Zeit der Republik nur von Gesetzen über den Zinsfufs sprechen konnten. „Seit Sulla" sagen wir der bequemen Abgrenzung wegen, in Wahrheit gehen die Angaben nicht ganz so hoch hinauf. Wir fassen das erste Jahrhundert v. Chr. als Ganzes zusammen, ohne mit dem Eintritt der Monarchie einen Abschnitt anzusetzen, weil die Sache selbst einen solchen nicht nötig macht, und anderseits alle hier zur Besprechung gelangenden Angaben sich auf die Stadt Rom beziehen, während für die Folgezeit auch, ja vorzugsweise, andere Gegenden, sowie ganz allgemein lautende Notizen in Frage kommen. Im übrigen finden wir schon in dieser Periode die wesentlichen Typen fixiert: 4—6%, vereinzelt und mehr in besonderen Fällen 12% eigentlicher Wucher darüber, gesetzliches Maximum 12%.

Erstes Kapitel.

Der Zinsfufs bei sicherem Kredit; bei weniger sicherem bis an die Grenze des Wuchers.

Cicero schreibt[1]) gegen Ende des Jahres 62: „Itaque nunc me scito tantum habere aeris alieni[2]), ut cupiam coniurare, si quisquam recipiat ..... nec putant ei nummos deesse posse, qui ex obsidione feneratores exemerit. Omni[3]) semissibus magna copia est, ego autem

1) ad fam. V 6, § 2 (kurz nach dem 10. Dez. 62, vgl. die tabulae chronologicae von Körner und Schmidt, in der Ausgabe der ep. ad fam. von Mendelssohn [1893]).

2) Infolge eines Hauskaufes.

3) Vulgata: „omnino"; „omni" Codex M; „omnis" GR; „bonis" J.F. Gronov. „Sumendi" sc. copia Mendelssohn. Ich möchte direkt vermuten: „bono nomini"; das „ego autem" etc. führt darauf. Der Sinn der Stelle ist im übrigen klar; auch Gronov wollte mit „bonis" dasselbe. Mendelssohns „sumendi" ist weniger passend, da die Worte „ego autem ... bonum nomen" nicht berücksichtigt werden.

meis rebus gestis hoc sum adsecutus, ut bonum nomen existimer". Der Sinn der Stelle ist ganz klar, wenn auch der Text nicht genau feststeht: bona nomina, solide, zahlungskräftige Leute bekommen zu 6% Geld in Hülle und Fülle. Man sieht, dafs darin schon eine Tendenz zum Sinken angedeutet liegt; in der That werden wir bald darauf schon einen niedrigeren Satz finden.

Andrerseits ist mit jenen Worten auch dies ausgedrückt, dafs für nicht bona nomina, für weniger sichere Anlagen ein höherer Satz galt.

Weiteren Aufschlufs in dieser Richtung, der mit dem Bisherigen stimmt, giebt die Stelle Ciceros ad Attic. I 12 § 1[1]): „*Τεῦχρις*[2]) illa lentum sane negotium, neque Cornelius ad Terentiam postea rediit; opinor, ad Considium, Axium, Selicium confugiendum est; nam a Caecilio propinqui minore centesimis nummum movere non possunt." Cicero hatte immer noch nicht das nötige Geld, das jener Hauskauf erforderte, bekommen können[3]). Cäcilius, der bekannte Oheim des Atticus, den er im Testamente adoptierte und zum Erben einsetzte (Cornelius Nepos, Attic. c. V; Cic. ad Attic. III 20; im Jahre 58) war ein reicher römischer Ritter, „familiaris L. Luculli" (Nep. l. l.), dessen „difficillima natura" und „asperitas" Nepos besonders betont. Natürlich konnte auch Cäcilius nicht alle seine Gelder, soweit er sie auslieh, zu 12% anlegen, in einer Zeit, wo zu 6% zahlungsfähige Leute reichlich Kredit hatten; aber gerade den proprinqui, die etwa in augenblicklicher Geldverlegenheit waren, konnte er seine Schroffheit am ehesten zeigen, indem er ihnen nicht unter 12% gab[4]).

Wir sehen also aus der Stelle, dafs dieser Satz als ein relativ hoher galt; das stimmt mit dem oben Gesagten.

Ferner können wir soviel sagen: diese 12% können noch nicht wucherisch sein; der stolze Römer Cäcilius konnte unmöglich seine propinqui in Rom selbst — gegenüber den Provinzialen war man ja nicht bedenklich [vide Brutus, oben 98 f., auch Seneca (unten IV. Teil,

1) Vom 1. Januar 61.

2) = Antonius; vgl. Boot z. St. Cicero hatte damals gerade in Geldsachen mit ihm zu thun, vgl. ad Attic. I 13 § 6; Abeken, Cicero in seinen Briefen (1835) p. 47/8.

3) Er erhielt es dann von seinem Clienten Sulla; vgl. Gellius N. A. 12, 12; cf. ad Attic. I 13 § 6; 16 § 10. Abeken l. l. p. 47$_8$; Boot zu ep. ad Attic. I 13 § 6.

4) Die Briefstelle findet sich auch wiedergegeben bei Seneca ep. 118, § 2, neben andern Beispielen für die Geringfügigkeiten, mit denen Cicero seine Briefe fülle [„quam durus sit fenerator Caecilius, a quo m. c. pr. — possint"].

2. Abschnitt] — auswuchern. Offenbar ging er bis an die Grenze. 12% sind mithin der höchste noch „anständige" Satz.

Es ist dies ganz im Einklang mit dem, was oben aus der Zeit der fünfziger Jahre für Griechenland konstatiert wurde und ist auch zu berücksichtigen bei dem SC. aus dem Jahre 51 (unten 3. Kapitel)[1]).

Eine weitere Angabe aus Rom steht uns für das Jahr 54 zur Verfügung. Es berichtet Cicero ep. ad Quint. fr. II 14 (15b) § 4 (kurz vor ep. ad Attic. IV 15): „ambitus redit immanis. Nunquam fuit par. Idib. Quinct. fenus fuit bessibus ex triente" und ad Attic. IV 15 § 7 (gegen Ende Juli): „Sequere nunc me in campum: ardet ambitus; σῆμα δέ τοι ἐρέω. fenus ex triente Idibus Quinctilibus factum erat bessibus." Es war wieder einmal die politische Industrie, die den Kreditmarkt so in Anspruch nahm, dafs der Zinsfufs von 4 auf 8% stieg; die Consulwahlen für das Jahr 53 wurden unter den Parteien abgekartet; vgl. die beiden angeführten Stellen, dann auch ad Quint. fr. III 1, c. 5, § 16; ad Attic. IV 17 (18), § 2 und 3; cf. Abeken l. l. 164 f.; über die enormen Summen, die man brauchte, vgl. ad Quint. II 14 l. l., ad Attic. IV 17 § 2; über die Wahlen zum Tribunat ad Quint. II 14 l. l.

Es zeigt sich mithin, dafs damals der Normalsatz — für solide Anleihen natürlich — auf 4% gesunken war; schon oben, für das Jahr 62, hatten wir Gelegenheit, eine Tendenz zum Sinken für jene 6% zu konstatieren. — Wenn infolge augenblicklicher starker Nachfrage der Zinsfufs sich auf 8% erhöhte, so liegt es schon an der Art der Ursache dieser Verdoppelung, dafs bald wieder ein Sinken eintrat.

So hatte also in diesen sechziger und fünfziger Jahren der Zinsfufs für guten Kredit den Stand von 4—6% erreicht, mit den natürlichen Schwankungen, die Angebot und Nachfrage bewirken. Es waren im ganzen und grofsen Friedenszeiten im Innern. 49 brach der Bürgerkrieg aus. Bis 31 dauerte dieser und mit ihm die allgemeine Unsicherheit. Wie immer, mufste das Kriegsverhältnis infolge der Güterzerstörungen, der Hemmung von Produktion und Verkehr u. s. f. das Geldangebot vermindern, dagegen die Nachfrage infolge der Bedürfnisse für die Kriegsführung steigern (über Anleihen z. B. des Augustus vgl. Dio Cass. 51, 17 und 21)[2]). Der Zinsfufs mufste steigen.

---

1) Baumstark in Paulys Realenzyklop. s. v. fenus II (vol. III 1844) p. 454 liest aus unserer Stelle unbegreiflicherweise ein gesetzliches Zinsmaximum von 12% heraus!

2) Über die Geldnot der Triumvirn vgl. Schiller, Gesch. d. röm. Kaiserzeit I p. 94.

Nun erzählt Dio Cass. 51, 21 (für das Jahr 29): Nach und infolge der Einnahme Alexandrias und infolge der dortigen Beute und Kontributionen „τοσοῦτον .. τὸ πλῆθος τῶν χρημάτων διὰ πάσης ὁμοίως τῆς πόλεως ἐχώρησεν ὥστε τὰ μὲν κτήματα ἐπιτιμηθῆναι, τὰ δὲ δανείσματα ἀγαπητῶς ἐπὶ δραχμῇ πρότερον ὄντα τότε ἐπὶ τῷ τριτημορίῳ αὐτῆς γενέσθαι". (Damit vergleiche man Sueton Aug. c. 41: „Nam et invecta urbi Alexandrino triumpho regia gaza tantam copiam nummariae rei effecit, ut fenore deminuto plurimum agrorum pretiis accesserit" und Orosius VI 19 (ed. Zangemeister): „Caesar Alexandria, urbe omnium longe opulentissima et maxima, victor potitus est. Nam et Roma in tantum opibus eius aucta est, ut propter abundantiam pecuniarum duplicia, quam usque ad id fuerant, possessionum aliarumque rerum venalium pretia statuerentur"[1]).

---

1) Orosius giebt teilweise mehr, aber ersichtlich Falsches: duplicia nnd aliarum rerum. „Duplicia" wäre möglich; aber da Dio Cass. nnd Suet. nur allgemein reden, ist die genauere Angabe des Orosius wohl ebenso willkürlich, wie das „aliarum rerum". Orosins hat eben die Sache nicht begriffen; dafs die Preise der Grundstücke stiegen, erklärt sich leicht ans dem Sinken des Zinsfufses; hesonders bei Sueton ist dieser Zusammenhang noch ziemlich deutlich. An und für sich konnte ja jener Zufluſs an edlen Metallen auch eine allgemeine Preissteigerung herheiführen; aber da die bessern Quellen davon nichts berichten, so ist es anch nicht anzunehmen; nnd dies ist auch das wahrscheinlichere. Dafs der Zinsfufs sank, erklärt sich ja leicht aus den wiederhergestellten Friedenszuständen; dagegen war wohl der Zufluſs an Edelmetall doch nicht so kolossal, und wird dieses Moment etwas einseitig auch bei Dio Cass. und Suet. betont. Übrigens gehen alle drei Notizen direkt oder indirekt gewifs auf Livius zurück. —

Auch Mommsen, Hermes 19 (1884) p. 398$_2$ hat die Beziehnng nicht ganz richtig anfgefafst, wenn er meint: „dazu [dafs der Mittelertrag eines Landgutes bei Getreideban zu Columellas Zeit anf 6% sich stellte; darüber unten IV. Teil, 1. Abschnitt, 1. Kap.] stimmt gut, dafs, als unter Augustus hei sehr reichlichem Gelde der Zinsfufs von 12% auf 4% fiel, die Kapitalisten anfingen, lieber Grundstücke zu kaufen." Also leitet er die Preissteigerung der Grundstücke davon ab, dafs wegen des niedrigen Standes des Zinsfufses die Kapitalisten vermehrte Nachfrage nach den — besser rentierenden — Grundstücken gezeigt hätten. Seeck, Geschichte des Untergangs der ant. Welt I 354 (vgl. Anm. p. 512) wiederholt das. Aber warum sollte man die nächstliegende Dentung verlassen? Die Beziehungen zwischen Zinsfufs und Bodenpreis sind ja doch das allereinfachste und auch wenigstens bei Suet. dentlich angezeigt. Bei gesunkenem Zinsfufs müssen die Grundstücke im Werte steigen auch ganz ohne jene vermehrte Nachfrage, die überdies selhst nur snpponiert ist, und zwar auf einer falschen Basis; denn die Erklärung, die Mommsen von jener Columellastelle giebt, ist durchaus falsch. — Auch Weber, Röm. Agrargeschichte 243$_{52}$ verkennt das Richtige, wenn er einfach die Goldeinfuhr das Steigen der Güterpreise herbeiführen läfst, mit Umgehung des Zinsfufses, den doch Sneton — welchen Weber auch zitiert — ausdrücklich hervorhebt.

Wie man aus dem Bisherigen leicht ersieht, giebt auch Schiller nicht das

Danach war der Zinsfufs in jenen Kriegszeiten ἀγαπητῶς 12%, d. h. selbst bona nomina, solide Leute mufsten soviel bezahlen; die andern natürlich mehr. Von 4—6% war man also zu 12% gelangt.

Nun wurde rasch wieder der ehemalige Stand von 4% erreicht. Schon der Frieden allein, die Ruhe und die Sicherheit des wirtschaftlichen Lebens mufste den Zinsfufs senken. Dann hörte der aufserordentliche Kriegsbedarf an Geld auf, es wurden die Kriegsanleihen von Augustus zurückgezahlt — vgl. Dio Cass. 51, 17 und 21 —; ferner kam die grofsartige Beute hinzu — dieses Moment betonen die angeführten Autoren etwas einseitig, vgl. die letzte Anmerkung —, die nun in allen möglichen Kanälen unter die Leute strömte, als Sold, Belohnungen an die Soldaten, Senatoren und Ritter, durch Geldverteilungen an die Plebs u. s. f. Offenbar sank dadurch für den Augenblick der Zinsfufs noch etwas stärker, so dafs die 4% sich später wieder etwas hoben.

Zweites Kapitel.

Höhere Zinsen, im Speziellen Wucherzinsen.

Zunächst tritt Verres auf den Plan, jenes Muster eines römischen Provinzialstatthalters. Während seiner Verwaltung Siziliens (73—70 v. Chr.) hatte derselbe die neben den Lieferungen an Stenergetreide vorgeschriebenen Getreideankäufe zu machen (vgl. Cicero in Verr. 3, c. 70 f. § 163 f.; Marquardt, Römische Staatsverw. II² p. 113, 115 u. ₂, 189/190). Die Summen, die an die Produzenten zu zahlen waren, beliefen sich auf gegen 12 Mill. Sesterzen und wurden dem Verres durch Anweisung auf die laufenden Guthaben des Staates bei den Steuerpächtern geliefert (l. l. § 165 u. ff.). Nun heifst es (§ 165): „cum posita esset pecunia apud eas societates, unde erat attributa,

Zutreffende, wenn er l. l. p. 134 sagt: „Neben dem Frieden, der jetzt endlich gesichert schien, trug dieser Umstand [das Einströmen jener Gelder] am meisten dazu bei, dafs Handel und Wandel sich hoben, der Geldwert sank infolge des vermehrten Umlaufes, der Zinsfufs fiel um zwei Drittel seines bisherigen Betrages, der Bodenwert hob sich hauptsächlich auch durch die Hoffnung dauernden Friedens auf die doppelte Höhe." Wie vieles hier schief ist, brauchen wir nicht zu wiederholen. Übrigens hätte Schiller zu jenem Passus „auf die doppelte Höhe" zum mindesten Orosius auch zitieren müssen, wenn er ihm doch folgte; denn bei Dio Cass. und Suet. steht davon nichts.

binis centesimis feneratus est"; vgl. § 165 weiter unten: „pecunia .... pensitaritne tibi binas centesimas?"; § 168: „binas centesimas ab se ablatas ferendum non putant" sc. publicani. Verres läfst also die Steuerpächter von dem Zeitpunkte an, wo die Summen auf sie angewiesen worden waren, bis zur Auszahlung durch dieselben, 24% Zins bezahlen[1]). Cicero betont nirgends die Höhe dieses Zinssatzes, nur dies vielmehr, dafs überhaupt Verres gewagt habe, von jener Summe Zinsen zu verlangen und für sich zu behalten. Gleichwohl können wir nicht annehmen, diese 24% seien nicht auch unverschämt hohe Zinsen gewesen. Für solche Fälle, wie den vorliegenden — Verzinsung einer zur Auszahlung angewiesenen Summe bis zur Auszahlung[2]) — es handelt sich ja nicht um Verzug — können nur mittlere Zinsen in Betracht kommen, ja am ehesten der Normalsatz für sichere Anleihen, also in dieser Zeit z. 4—6%, höchstens 12%[3]). Jeder Leser mufste von selbst die unverschämte Höhe dieser Zinsen erkennen, so dafs Cicero nicht nötig hatte, auch dies noch zu betonen, und sich ganz auf den Hauptpunkt konzentrieren konnte. Wenn anscheinend auch die publicani über die Höhe des Zinses sich nicht beschwerten, sondern nur darüber, dafs überhaupt Verres die Zinsen behalte, so spricht dies nicht gegen das Gesagte; sie waren im gleichen Falle wie Cicero: wenn sie über die Höhe der Zinsen sich beklagt hätten, so wäre damit nur die Hauptbeschwerde abgeschwächt worden.

Wenn in diesem Falle der hohe Zinsfufs blofs als Mittel für

---

1) Wie Deloume, Les manieurs d'argent à Rome (1890) p. 362$_2$ behaupten kann, Verres habe sich vielmehr die Summen anszahlen lassen nnd habe sie dann anf eigene Rechnung anderswo ausgeliehen, ist einfach unbegreiflich; er scheint die § 165 ff. kaum angesehen zu haben; heifst es doch ausdrücklich § 165 „cum posita esset apud eas societates"; § 168 ab se ablatas; ib.: „nt ... magistratus a publicanis pecuniam pro usuris auderet auferre"; § 169: „a publicanis fenore accepto". Belot (bei Deloume p. 362$_2$) hat die richtige Auffassung; Deloume bekämpft ihn sehr mit Unrecht. Auch der Passus in § 167: „ut, si hanc ex fenore populo pecuniam non rettnleris, reddas societati", den D. für seine Ansicht anführt, beweist das gerade Gegenteil. — Kniep an dem Anm. 2 angeführten Orte verkennt selbstverständlich das Richtige nicht.

2) Kniep, Societas publicanorum I (1896) p. 258 und 478 spricht von einem Kontokorrentverhältnis zwischen dem römischen Staat und dessen sizilischen Staatspächtern; damit ist die Sache durchaus richtig charakterisiert; im übrigen ist sie ja recht einfach zu erkennen, das krasse Mifsverständnis Deloumes ist, wie gesagt, nnbegreiflich.

3) Allerdings sind diese Sätze nur für etwas spätere Zeit festgestellt (s. oben Kapitel 1), aber wir dürfen sie nnbedenklich anch auf Ende der siebziger Jahre übertragen, da die ganzen ökonomischen und politischen Verhältnisse sich inzwischen nicht eben verändert hatten.

höheren Finanzunterschleif sich darstellt, so treten wir dagegen in die gewöhnliche Sphäre des Wuchers bei Konsumptivdarlehen mit Horaz sat. I 2[1]), v. 14: „quinas hic capiti mercedes exsecat“[2]). Es handelt sich um Darlehen an liederliche verschwenderische Haussöhne (v. 15 ff.). Da eine lex Plaetoria die „circumscriptio adulescentium“ (Cicero de off. III c. 15 § 61) verbot, so waren solche Darlehen noch besonders gefährdet; zudem waren ja Zinsen über 12% ebenfalls unerlaubt [vgl. unten 3. Kapitel]. Die Sache wird als typisch dargestellt, und wenn auch die bekannten Wuchersätze von 36 und 48% wohl ebenfalls häufig vorkamen, so waren doch auch jene 60% jedenfalls nichts Ungewöhnliches.

Drittes Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen über den Zinsfufs.

Zunächst haben wir das SC. vom Jahre 51 v. Chr. zu besprechen. Cicero schreibt an Atticus (ad Attic. V 21 § 13; der Brief ist geschrieben Id. Febr. des Jahres 50, vgl. § 8): „habes meam causam (es handelt sich um die oben p. 98 f. besprochene Affäre), quae si Bruto non probatur, nescio cur illum amemus, sed avunculo eius certe probabitur, praesertim cum senatus consultum modo factum sit, puto, postquam tu es profectus, in creditorum causa, ut centesimae perpetuo fenore ducerentur: hoc quid intersit, si tuos digitos novi, certe habes subductum. In quo quidem, ὁδοῦ *πάρεργον*, L. Lucceius M. f. queritur apud me per litteras summum esse periculum, ne culpa senatus his decretis res ad tabulas novas perveniat; commemorat, quid olim mali C. Julius fecerit, cum dieculam duxerit; nunquam rei publicae plus.“ Dieses SC. fällt noch ins Jahr 51, vor Ende De-

1) Buch I der Satiren ist z. 35 v. Chr. abgeschlossen worden.

2) quinas mercedes: mercedes = usuras wie sat. I, 3, 88; quinas m. ist, wie ganz deutlich und allgemein anerkannt ist, gleich quinas centesimas (also 60%) (über andere Stellen, wo usurae o. ä. und centesimae promiscue gebraucht sind, s. unten IV. Teil, 2. Abschnitt am Ende). „Exsecat“ wird von den einen Erklärern, wie Porphyrio, Pseudoacron, Kiefsling, Müller, Gemoll (Die Realien bei Horaz Heft 4, p. 133) u. a. so erklärt: „er zieht die Zinsen (vom ersten Monat) gleich vom Kapital ab.“ Von Andern, wie Krüger und Kirchner [Satiren, Band II, 1 [1855] p. 35]: „er schlägt so viele Zinsen heraus, er nimmt so viele Zinsen.“ Für unsere Zwecke kommt nichts auf diese Differenz an, doch halte ich die zweite Ansicht für die richtige.

zember und nach dem Anfange des August[1]). Das SC. wird einzig an dieser Stelle erwähnt. (Wenn Baugas l. l. A. 3 Dig. 22, 1, 29 oder Duverdy 42, 1, 27 und 12, 6, 26 § 1 anführen, so beweisen diese Stellen nichts für unser SC. Soweit notwendig, werden sie später behandelt werden).

Welches war nun sein Inhalt? Viele berücksichtigen im Wesentlichen nur die Worte: p. f. ducerentur und behandeln die Stelle, als ob usurae statt centesimae dastünde. Man sagt einfach vielfach: das SC. habe den Zinseszins verboten, z. B. Baugas l. l. p. 74; Huschke, p. 125 A. 167, Mommsen, Staatsrecht III 1237 u. A. 2; oder man unterdrückt das „centesimae" nicht gerade, berücksichtigt es aber nicht weiter, sondern geht darüber hinweg, wie Malespina in Graevius' Ausgabe der ep. ad Attic. (1684) „ ... ita, ut cum antea liberae et solutae essent centesimae, eo nunc devenerint, ut perpetuo fenore ducerentur." Auch Boot z. St. macht die Sache ähnlich ab wie die Genannten. Diese Interpretation ist aber ganz unzulässig; das centesimae läfst sich nicht wegbringen. Man könnte nun zunächst, festhaltend daran, das SC. habe nur den Anatocismus verbieten wollen, einmal ganz wörtlich interpretieren: bei 12% dürfe kein Anatocismus stattfinden. Das wäre ein Nonsens. Dann könnte man sagen: centesimae bedeute weiter: bei Zinsen bis zu 12% (12% inkl. natürlich)

1) Dies ist ganz nnzweifelhaft. Da ein Brief von Rom, wenn es schnell ging, 47 Tage brauchte (ad Attic. V 19, § 1), so kann die Nachricht, durch die Cicero von jenem SC. vernahm, nicht nach ungefähr Ende Dezember von Rom abgegangen sein, wohl aber früher. Andrerseits wufste Cicero, dafs Atticus „circiter Kal. Sextil." nach Epirus abreisen werde (ad Attic. V 18, § 1). Falsch datieren daher das SC. auf das Jahr 50 Mommsen, R. G. III^{8} 538 (dagegen richtig Staatsrecht III 1237 A. 2) nnd Voigt, R. Rechtsgeschichte I 716 [aufserdem führt Voigt fälsch als Belegstelle für das SC. Dio Cass. 51, 21 an!] Sie sind wohl dnrch das Datum des Briefes V, 21 selbst verleitet worden. Ein ganz unbegründetes falsches Datnm giebt Dambeza, Des intérêts qui dépassent le taux légal etc. (Thèse, Paris 1886) p. 16, nämlich a. n. 702 = 52; noch ein anderes falsches Duverdy, Des intérêts (Thèse, Paris 1885) p. 89, nämlich a. n. 705 = 49! Wieder ein anderes Passeroni, Du prêt à intérêt (Thèse, Nice 1892) p. 42, a. n. 701 = 53. Jam satis est! Das schon erwähnte falsche Datnm 704 = 50 hat auch Banmstark bei Pauly Realenzyklop. s. v. fenus II. (vol. III. 1844) p. 454. Das richtige bietet z. B. Strenber l. l. p. 112, der jedoch zn genau den August oder September angiebt, letzteres wohl naoh Gronov, De sestertiis (ed. 1691 Lugd. Batav.) in der ἀντεξήγησις II. de centesimis nsuris etc. c. 40, p. 534 (hier wird als Jahr a. n. 702 angegeben, aber nach der kapitol. Aera; denn ans dem Znsammenhang ergiebt sich, dafs Gronov das richtige Jahr meint. Wenn aber Dambeza im Jahre 1886 noch nach dieser Aera rechnen wollte, mnfste er es sagen!) Das Richtige hat z. B. anch Baugas, Le prêt à intérêt (Thèse 1888) p. 74. Dagegen das falsche Datum 701 wieder Mallet, Du prêt à intérêt (Thèse 1895) p. 54.

dürfe nicht Zinseszins genommen werden. Auch das wäre thöricht; denn gerade bei den Zinsen über 12% muſste ja der Anatocismus besonders verderblich sein. Dem wird man nicht etwa dadurch ausweichen wollen, daſs man sagte: centesimae bedeute hier: 12% und Mehrfache davon, so daſs centesimae eigentlicher Plural in diesem Sinne wäre. Allerdings ist es ja Sprachgebrauch zu sagen: binae centesimae (24%) u. s. f., aber centesimae ohne Zahlbestimmung ist durchaus nur gewöhnlich im Sinne von singulae centesimae, so auch in diesen Briefen ad Attic. V 21 und VI 1—3 (vgl. auch unten IV. Teil, 2. Abschnitt zu Seneca de benef. VII 10, 3). Zudem wäre die Bestimmung sachlich, wenn auch weniger bedenklich, als die oben genannte, doch etwas sonderbar; in der Kaiserzeit wenigstens wird eine solche Scheidung des Anatocismus von Zinsen über und unter 12% nicht gemacht, sie wäre auch nicht mit gutem Fug zu rechtfertigen, mag man auch an das oben Gesagte denken.

Kurz, auf diesem Wege scheitert man. Das SC. bestimmt eben — dies ist die einzig mögliche Interpretation — nicht nur, Anatocismus sei verboten (und zwar für die und die Zinsen), sondern es bestimmt zweierlei: 1) ut centesimae ducerentur 2) ut p. f. d. Genauer würde gesagt: ut centesimae observarentur sine anatocismo oder statt s. a. „perpetuo fenore ducto".

Aber auch so sind wir noch nicht ganz am Ziele. Heiſst centesimae hier: 12% oder „bis zu, höchstens 12%"? Das erstere nimmt J. F. Gronov an l. l. p. 534: „hoc SC. constituit, ut creditoribus Romae cives solverent usuras centesimas sine anatocismis." Die auf Lucceius bezüglichen Worte des Cicero erklärt er demgemäſs so: L. fürchte, wenn der Senat den Gläubigern solche Begünstigungen gewähre, so werde die Menge der verschuldeten Leute eine Reaktion für novae tabulae herbeiführen. Dem stimmt Streuber p. 112 f. bei. Merkwürdigerweise. Denn eine solche Interpretation ist einfach absurd. Ja, wenn es sich um einen bestimmten Fall handelte — wie bei den Salaminiern, s. oben 98 f. — da könnte durch Verfügung festgesetzt werden, es seien 12%, nicht mehr und nicht weniger, zu zahlen; aber allgemein — und Gronov und Streuber fassen ja das SC. auch allgemein — eine solche Bestimmung aufzustellen, der Zinsfuſs müsse gerade 12% sein — in einer Zeit, wo er normal 4—6% war — und er müsse immer gerade 12% sein, das ist denn doch zu sonderbar. Der Senat müſste damals aus Leuten bestanden haben, die von wirtschaftlichen, finanziellen Dingen so viel verstanden, wie in diesem Falle — Gronov und Streuber.

Es bleibt also nur noch jene zweite Deutung: centesimae zu fassen im Sinne von: usurae usque ad centesimas, so dafs mithin 12% als Zinsmaximum festgesetzt wird. Dies wird denn auch mit Recht von Vielen angenommen, z. B. von Brisson, bei Gronov l. l. p. 533, der nur fälschlich die lex Gabinia herbeizieht, als habe diese Ähnliches bestimmt [vgl. unten 173_2]; Noodt, De foenore et usuris (Opera [1724] t. I) l. II. c. IV und c. XI p. 211 und 225; Baumstark l. l.; Glück, Erläut. d. Pandekten 21 (1820) p. 79; Caillemer, Des intérêts (Paris 1861) p. 53; Passeroni l. l.; Dambeza p. 16 l. l.; Duverdy p. 89 l. l.; Voigt l. l. und p. 98_{43}; von allen diesen ohne nähere Begründung.

Sprachlich ist diese Deutung ganz unanfechtbar; auch an jenen Stellen, die oben p. 98_1 angeführt wurden, braucht Cicero centesimae im Sinne von: „bis zu 12%“[1]). Sachlich bieten sich jetzt durchaus keine Anstöfse mehr.

Man kann noch fragen, was die Worte „in causa creditorum“ bedeuten. Man könnte nämlich annehmen wollen, es sei damit eine specielle Angelegenheit gemeint, wie etwa ad Attic. I 1 § 4: „in causa universorum creditorum“, so dafs demnach gar kein allgemein gültiges SC. vorläge, sondern nur eine Weisung für einen bestimmten Fall (natürlich nicht den Fall der Salaminier, da Cicero das anders ausdrücken würde)[2]). Es müfste aber diese Angelegenheit eine ungemein bedeutsame gewesen sein, dafs ein SC. zu ihrer Regelung ergangen wäre; gewifs würden wir auch sonst von derselben hören. Der allerdings auf den ersten Blick — wenn das SC. allgemeine Bedeutung hat — etwas auffallende Ausdruck „in cr. c.“ erledigt sich doch unschwer, wenn man bedenkt, dafs die Fragen eines Zinsmaximums und des Anatocismus im Senat hauptsächlich mit Rücksicht auf die Creditoren behandelt worden sein können, d. h., dafs die ganzen Verhandlungen darüber sich mehr um sie als um die Debitoren drehten, so dafs Cicero dann wohl sagen konnte: „in Sachen der Cr.“[3]).

---

1) Zum Ausdruck vgl. aufser den oben 98_1 zitierten Stellen auch ad Attic. VI 2 § 9: „ut fenus quaternis centesimis ducant.“

2) Es würde übrigens dies nicht ausschliefsen, dafs Cicero doch, wie er es thut, das SC. für seine Auffassung und Behandlung des Falles der Salaminier anführen dürfte; es wäre dann so gemeint, dafs der Senat in einem andern Falle bez. des Zinsfufses ähnlich vorgegangen sei. Allerdings wird die Berufung auf das SC. ungleich wirksamer, wenn dieses — wie ja auch wir annehmen — allgemeine Bedeutung hat.

3) Worauf sich „hoc quid interest“ bezieht, ist nicht sicher. Boot z. St.

Die verfassungsrechtliche Form eines solchen SC. über den Zinsfuſs war wohl eine Anweisung über Jurisdictionsführung und Ediktsfassung [Kipp, Quellenkunde des röm. Rechts (1896) p. 26; cf. auch Mommsen, Staatsrecht III, 1236, 1237].

Über den Geltungsbereich dieses SC. bemerkt Mommsen (R. G. III[3] 538) mit Recht, die betr. Bestimmungen seien durch dasselbe mit Gesetzeskraft in allen Provinzen versehen worden. Nachdem im Jahre 193 ein SC. und darauf die lex Sempronia ergangen war[1]), wonach alle gesetzlichen Bestimmungen über Darlehen auch auf bundesgenössische und latinische Gläubiger (bez. Schuldner) Anwendung finden sollten, ist für unser SC. der gleiche Geltungsbereich ganz zweifellos festgesetzt worden. Im Provinzialgebiet wurde derselbe jedenfalls auch für die Ediktsfassung maſsgebend, waren doch schon ähnliche Provinzialedikte (von Lucullus und Cicero s. oben p. 99 f.) vorangegangen, und auch zum Schutze der Provinzialen andere Gesetze über Darlehen erlassen worden, wie die lex Gabinia vom Jahre 67, die solchen Darlehensgeschäften die Klagbarkeit versagte, die in Rom mit Bevollmächtigten von Provinzialgemeinden abgeschlossen worden waren[2]).

---

bezieht es auf den Fall der Salaminier und den Anatocismus (Atticus . . . computare poterat, quanto minus ex hoc SCto Brutus acciperet anatocismo deducto); er scheint dann eben anzunehmen, nun dürfe Scaptius auch nicht mehr den Zinseszins verlangen, den Cicero noch gestattet hatte (s. oben 98); 12% hatte dieser ja schon selbst als Maximum aufgestellt. Über diese Frage, wie weit das SC. schon Geltung erlangt habe, siehe unten p. 174. Mir scheint jenes „hoc quid intersit" durchaus nicht speciell auf den Fall des Brutus sich zu beziehen, vielmehr ganz allgemein gesagt zu sein, und auch nicht nur mit Rücksicht auf das Verbot des Anatocismus, sondern auch das Zinsmaximum, allerdings wohl noch mehr mit Rücksicht auf das erstere. Was den folgenden Passus mit der Äufserung des Lucceius anlangt, ist derselbe dem allgemeinen Sinne nach klar: L. meint, solche Beschränkungen im Zinssatz und der Zinsberechnung seien nur ein Anfang von novae tabulae, ein erster Schritt auf dieser schiefen Ebene. Über die verkehrte Auslegung Gronovs siehe oben p. 171 Der genannte C. Julius ist jedenfalls nicht der Diktator, wie früher angenommen wurde; vgl. darüber Boot z. St. (sicher ist sonst nichts). „Duxerit", nicht „dixerit" liest richtig schon Manutius. Auch der Sinn ist längst erkannt: es ist das Hinausschieben des Zahlungstermines gemeint. Aber alles Nähere ist vollständig unbekannt und daher die Stelle hier doch dunkel.

1) Über diese lex Sempronia haben wir oben p. 153 und 154 A. 1 etwas ausführlicher gesprochen.

2) Frühere, wie z. B. Brisson (bei Gronov l. l. p. 533—535) glaubten fälschlich, schon die lex Gabinia habe 12% als Zinsmaximum aufgestellt. Dafs dies falsch ist, haben bereits Gronov l. l. [vgl. auch p. 528], Malespina u. a., Noodt l. l. p. 211 2 eingesehen und hat neuerdings Savigny l. l. p. 183 und 184 ausführlich erwiesen.

Da Cicero, auch nachdem er das SC. kennt, dem Scaptius Zinseszins bewilligt [vgl. oben p. 98; ad Attic. VI 2, 7 ausdrücklich „nec perpetuis, sed renovatis quotannis“] — das Zinsmaximum von 12% hatte er ja selbst schon aufgestellt und auf seine Durchführung gedrungen — so hat man anzunehmen, entweder, das SC. habe erst in die neuen Edikte der Amtsnachfolger aufgenommen werden müssen, oder es habe erst für später kontrahierte Schulden Geltung gehabt. Am wahrscheinlichsten scheint das erstere; wenn man noch hinzufügt, die sofortige Anwendung sei erlaubt gewesen, so erklärt sich jene Stelle „praesertim cum“ etc. ganz vorzüglich. Es liegt darin dann zweierlei: einmal eine Rechtfertigung Ciceros bezüglich des Zinsmaximums; er kann sich jetzt auch auf das SC. berufen, nicht nur auf sein eigenes Edikt; sodann eine Hervorhebung seiner Connivenz: er könnte auch den Zinseszins aus der Rechnung des Scaptius streichen.

Die Durchführung des SC. hat man sich wohl so zu denken,[1]) dafs der Überschufs über 12% [bez. Zinseszins] nicht klagbar bez., wenn schon gezahlt, am Kapital abzurechnen war; eine besondere poena war wohl nicht festgesetzt.

Dieses SC. hat eine ziemlich grofse Bedeutung[2]). Wir sahen, wie das Zinsmaximum von 12% in Provinzialedikten zuerst fixiert wurde (s. oben p. 99 f.); jetzt wird es über das ganze Reich ausgedehnt, und bis auf Justinian ist es dabei geblieben. Über die Frage, ob Cäsar das SC. erneuert habe, werden wir gleich im Folgenden handeln.

Über das Verhältnis dieses Zinsmaximums zum wirklichen Zinsfufs können wir nach dem Bisherigen leicht urteilen. In Griechenland (oben p. 89/90) und in Rom fanden wir 12% als die Grenze des „anständigen“ Zinsfufses, über die hinaus der Wucher anfängt. Insofern war der Satz gut gewählt. Nur war es natürlich eine Utopie, diese Grenze nun nie überschreiten zu lassen. Der schlechte Kredit, der Zinsen über 12% zu zahlen hatte, fand ja doch Wege und mufste sie finden, zu Geld zu kommen; das Verbot steigerte höchstens den Zins-

1) Allerdings ist darüber direkt nichts überliefert, aber die Analogie der Verhältnisse in der Kaiserzeit (über dieselben vgl. unten IV. Teil, 5. Abschnitt, 1. Kapitel) darf hier wohl herangezogen werden.

2) Wir sprechen von der Festsetzung eines Zinsmaximums von 12%. Das Verbot des Zinseszinses hat eine ähnlich verlaufende Geschichte, kann uns aber hier nicht beschäftigen, da wir es nur mit der Geschichte des Zinsfufses zu thun haben.

fuſs für solche Darlehen. — Was den Senat speziell veranlafst hat, dieses Regulativ aufzustellen, wissen wir nicht.

Im Anschluſs an das Vorstehende bleibt noch die Frage zu besprechen, ob Cäsar ebenfalls ein solches Zinsmaximum festgesetzt, bez. die Bestimmung jenes SC. erneuert habe. Mommsen R. G. III[8] p. 538 meint: „Wenn diese lucullischen Verfügungen [namentlich Zinsmaximum von 12% und Verbot des Anatocismus, dann auch Verbot der Zinsen über das duplum] späterhin in ihrem vollen Umfang als Reichsgesetz erscheinen, und durchaus die Grundlage der römischen, ja der heutigen Zinsgesetzgebung geworden sind, so darf auch dies vielleicht auf eine Bestimmung Cäsars zurückgeführt werden"; und p. 537: „Sehr wahrscheinlich aber hat er dabei sich nicht auf jene bloſs für Italien gültige Anordnnng eines Maximalsatzes der auszuleihenden Summen beschränkt, sondern auch, namentlich mit Rücksicht auf die Provinzen, für die Zinsen selbst Maximalsätze vorgeschrieben" [eben 12%, wie aus dem Folgenden bei Mommsen hervorgeht]. Diese Vermutung von Mommsen kann richtig sein, ja sie hat vielleicht auch einige Wahrscheinlichkeit für sich bezüglich der Bestimmung über usurae supra duplum; aber das Zinsmaximum von 12% und das Verbot von Zinseszins war ja schon durch jenes SC. gegeben. Möglich, dafs Cäsar in der That alle diese Bestimmungen in einer eigenen Verordnung erlassen hat. Jedenfalls wissen wir nichts davon.

Denn vollkommen korrekt nnterläfst es Mommsen, die vermntete Erneuerung des Zinsmaximums mit jenem Gesetz zu vereinigen, das in dem zitierten Passus erwähnt wird, und das Mommsen weiter oben (ib.) folgendermafsen darstellt: „Für den italischen Geldverkehr wurde eine Maximalsumme der dem einzelnen Kapitalisten zu gestattenden Zinsdarlehen festgestellt, welche sich nach dem einem jeden zuständigen italischen Grundbesitz gerichtet zu haben scheint und vielleicht die Hälfte des Wertes desselben betrug." Gemeint ist die bei Tacitus Ann. 6, 16 erwähnte Verordnung Cäsars: „Interea (es war unter Tiberius) magna vis accusatorum in eos inrupit, qui pecunias fenore auctitabant adversum legem dictatoris Caesaris, qua de modo credendi possidendique intra Italiam cavetur, omissam olim, qnia privato usui bonum publicum postponitur." Daraus, dafs nun plötzlich jene alte Bestimmung wieder in Kraft gesetzt wurde, entstand, wenn auch 6 Monate Frist gesetzt worden waren, eine Geldkrise, zumal da der Senat eine Vorschrift erlassen hatte, dafs $^2/_3$ der Kapitalien in Grund und Boden, und zwar italischem, angelegt werden und die Schuldner

den entsprechenden Teil ihrer Anlehen sofort zurückzahlen sollten[1]). Aus der Bezeichnung des cäsarischen Gesetzes „de modo credendi possidendique intra Italiam“[2]) ergiebt sich, wie auch Mommsen annimmt, dafs das Verhältnis der zinsbar ausgeliehenen Gelder zu dem italischen Grundbesitz darin geregelt war. Daraus, dafs der Senat nun zu Tiberius' Zeit $^2/_3$ der Kapitalien[3]) auf italischen Grundbesitz verwandt wissen wollte, ergiebt sich, dafs die cäsarische Verordnung ein anderes Verhältnis bestimmt hatte; Mommsens Vermutnng siehe oben; mit Recht nimmt Mommsen danach eine Verschärfung durch jenen Senatsbeschlufs an.

Jedenfalls aber hat weder das cäsarische Gesetz noch jenes SC. mit dem Zinsfufs etwas zu thun; diesen Irrtum hat Mommsen zwar richtig vermieden, er ist indessen verbreitet genug.

So nimmt z. B. Streuber p. 107 (vgl. mit p. 113) an, in jenem Gesetz de modo etc. sei der Zinsfufs wahrscheinlich auf die centesimae fixiert gewesen; es habe verboten „die Gelder durch Wucher zu steigern“ („pecunias fenore auctitare“). So sagt auch Madvig, Verfass. und Verwaltung d. röm. Staats 2 (1882) p. 191 (vgl. p. 197), Cäsar habe in jenem bei Tacitus erwähnten Gesetze ein Zinsmaximum fixiert. [Madvig verwechselt dann noch, was für unsere Frage nicht entscheidend, aber doch zu erwähnen ist, jenes Gesetz de modo etc. mit den im Jahre 49 ergangenen transitorischen Bestimmungen, die Cäsar erliefs, um eine augenblickliche Geldkrise abzustellen, vgl. namentlich Caes. de b. c. 3, 1; 3, 20; Suet. Caes. 42; Dio Cass. 41, 37 und 38; Mommsen p. 534; Streuber p. 101 ff.; namentlich letzterer bekämpft vortrefflich jene Verwechslung, die auch bei Ihne, Röm. Gesch. 7 (1890) p. 197 sich noch findet[4]), indem hier die Maximalbestimmung für Baarbesitz in das Gesetz de modo etc. hineingebracht wird; das Richtige ferner z. B. auch bei Nipperdey (z. Tacit. l. l. [1851]).] Sodann finden wir diese Auffassung z. B. auch bei Friedländer, Sittengesch. I^5 (1881) p. 227, wo die Tacitusstelle so gedeutet wird, als hätten „wucherische Geldgeschäfte“, Überschreitungen der gesetzlichen Zinsen stattgefunden. Auch Draeger, zu Tacit. l. l. (5. Aufl. 1887) behauptet ähnlich (zu c. 17): „Es erfolgten Kündigungen solcher Kapitalien, deren Zinsfufs ungesetzlich war und die der Gläu-

1) Diese letztere Bestimmung nur bei Suet. Tib. 48.
2) Verglichen mit der Darstellung bei Tacitus.
3) fenus bei Tacitus, patrimonium bei Sueton l. l.
4) Und besonders bei Älteren, wie Lipsius, Muret (in der Ausgabe des Tacit. von J. Gronov [1721]).

biger einzog, um durch den entstehenden Geldmangel die gesetzliche Bewilligung höherer Zinsen zu erzwingen."

Kurz alle diese Autoren nehmen an, in jenem Gesetz de modo etc. sei ein Zinsmaximum fixiert worden; dann könnte dies wohl kein anderes als die centesima gewesen sein.

Offenbar sind sie in erster Linie durch den Ausdruck des Tacitus „pecunias fenore anctitabant" dazu verleitet worden, sie nahmen fenus für „Wucher" i. e. S. statt für blofsen Zins, was fenus grade im Folgenden bei Tacitus bedeutet (nnciario fenore); cap. 14 (s. oben 176_3) wird fenus sogar einfach als Geldkapital gebraucht. Fenus kann ja „Wucher" heifsen, aber es braucht es nicht, und die Sache verbietet es in diesem Falle.

Zunächst weist, wie schon gesagt, der Titel des Gesetzes „de modo credendi possidendique intra Italiam" darauf hin, dafs das Gesetz den oben angegebenen Inhalt hatte. Wenn es sich aber somit auf das Verhältnis des italischen Grundbesitzes zu dem auszuleihenden Teil des Vermögens bezog, so mufste dies der entscheidende Punkt sein, in dem jene Leute unter Tiberius gefehlt hatten, aber nicht eine Überschreitung eines Zinsmaximums, das mit jener Hauptbestimmung nichts zu thun hatte.

Ferner müfste jenes Zinsmaximum offenbar die centesima, 12%, gewesen sein. Nun ist aber gar nicht denkbar, dafs die Senatoren (diese kamen vor allem als „Schuldige" in Frage, vgl. c. 16) ihre ausstehenden Gelder im Wesentlichen — nicht nur in wenigen Posten; nach der Darstellung des Tacitus handelt es sich ja offenbar um grofse Summen — in Italien (das ganze Gesetz bezog sich ja nur auf Italien) zu Zinsen über 12% angelegt hätten. In den Provinzen trieb man ja wohl Wucher, wie es ging, aber in Italien doch weniger, und vor allem blieben solche Anlagen doch immer sehr unsicher; der Zinsfufs für reelle Anlagen war aber in der ersten Kaiserzeit 5—6%, jedenfalls nicht über 12% (s. unten IV. Teil, 1. Abschnitt.).

Kurz, das Gesetz de modo etc. enthielt kein Zinsmaximum. — Es hindert uns nichts, mit Mommsen (s. oben p. 175) anzunehmen, in einer andern Verordnung habe Cäsar jenes Zinsmaximum erneuert, aber überliefert ist darüber nichts.

Vierter Teil.

Der Zinsfufs in der Kaiserzeit vor Justinian.

In der Art des uns vorliegenden Quellenmaterials ist es begründet, wenn wir die nachchristlichen Jahrhunderte vor Justinian zusammenfassend als eine Periode behandeln nnd der Zeit Justinians gegenüberstellen. Für diese letztere sind die Quellen besonderer Art hinsichtlich dessen, was sie bieten: einerseits für den ziemlich kurzen Zeitraum relativ viel, anderseits wieder — z. B. für die Feststellung des Zinsfufses sicherer Anlagen — relativ wenig, verglichen mit andern Perioden; zugleich ist Justinians Zinsgesetzgebung durchaus von Neuerungen und Umwälzungen erfüllt. Hinwieder die frühere Kaiserzeit vor Justinian nach abgetrennten Unterperioden zu behandeln, oder nach lokalen Gesichtspunkten einzuteilen, gestatten uns die Quellen nicht; sie reichen bei weitem nicht aus, um die thatsächlich ja vorhandenen — s. besonders die Vorbemerkungen zum 1. Abschnitt — Differenzen örtlich und zeitlich fortlaufend nachzuweisen; dies hängt aber wieder damit zusammen, dafs sich im ganzen Reiche ziemlich gleichmäfsige Zinssätze herausgebildet hatten, deren feinere Unterschiede wir mit unserem Material nicht festzuhalten vermögen, mit Ausnahme der speziellen Verhältnisse in Griechenland und Kleinasien[1]).

1) S. den 1. Teil, 4. Abschnitt und unten 180 A. 1.

Erster Abschnitt.

Der Zinsfufs für sichere (im allgemeinen langfristige) Anlagen; mittlerer Zinsfufs; Kapitalisierungsrate[1]).

Vorbemerkungen.

Voraus sei bemerkt, dafs die überwiegende Zahl der uns hier zu Gebote stehenden Quellenangaben sich auf das 2. und 3. Jahrhundert bezieht, dafs ferner, besonders durch Inschriften, eine Reihe lokaler Angaben gewonnen werden können, deren Zeit sich aber leider nicht immer genau bestimmen läfst, während hinwiederum namentlich in den Rechtsquellen viele chronologisch ziemlich fixierbare Notizen vorliegen, die aber weder Stadt noch Gegend noch Provinz etc. nennen, noch überhaupt lokal verwertbar sind. Beides zusammen ergiebt offenbar ein ziemlich treues Bild, nur eben mehr im Durchschnitt.

Ehe wir auf die Vorführung der einzelnen Angaben eintreten, mag es angebracht sein, aus den Rechtsquellen die Stellen anzuführen, wo lokale Verschiedenheiten des Zinsfufses, der „mos regionis", ganz allgemein (ohne Nennung bestimmter Zahlen[2])) als bestehend angegeben werden.

So sagt Gaius Dig. 13, 4, 3 (l. 9 ad edict. provinc.): „Scimus, quam varia sint pretia rerum per singulas civitates regionesque, maxime vini olei frumenti: pecuniarum quoque licet videatur una et eadem potestas ubique esse, tamen aliis locis facilius et levibus usuris inveniuntur, aliis difficilius et gravibus usuris." (Offenbar aus dieser Gaiusstelle stammt Inst. Iust. IV, 6, 33, c.)

Scaevola Dig. 33, 1, 21 pr. (l. 22 dig.): „pretii usurae, quae ex consuetudine in provincia praestarentur."

Papinian Dig. 22, 1, 1 pr. (l. 2 quaest.): „arbitrio iudicis usurarum modus ex more regionis . . . constituitur."

Ulpian Dig. 22, 1, 37 (l. 10 ad edict.): „eas (sc. usuras) . . quae in regione frequentantur." Dig. 17, 1, 10, § 3 (l. 31 ad edict.): „usuras . . . quae legitimo modo (darüber unten 5. Abschnitt, 4. Kapitel) in regionibus frequentantur." Dig. 26, 7, 7, § 10 (l. 35 ad edict.): „Ex ceteris

1) Die Reihenfolge in dieser Überschrift soll nicht die Anordnung in der Behandlung bezeichnen; diese mufs je nach den Quellen eine freiere sein und kann nicht diese Folge streng innehalten.

2) Soweit in den zu zitierenden Stellen solche vorkommen, werden sie unten suo loco behandelt.

causis secundum morem provinciae praestabit usuras aut quincunces aut trientes aut si quae aliae leviores in provincia frequentantur." Dig. 27, 4, 3, § 1 (l. 36 ad edict.): „cum usuris, sed vel trientibus, vel his, quae in regione observantur." Dig. 30, 39, § 1 (l. 21 ad Sab.): „In usurarum autem quantitate mos regionis erit sequendus."

Wir wiederholen, diese lokalen Differenzen können wir mit unserem Material nicht in ein geordnetes vollständiges Bild einreihen[1]).

Im Folgenden werden nun zuerst die datierbaren Urkunden, Angaben etc. chronologisch vorgeführt, dann die weniger genau datierbaren. Dieser Weg ist, bei der Beschaffenheit des Materials, der richtigere, als wenn man etwa die lokalen Angaben zusammenstellen wollte. Diese würden bei ihrer relativen Dürftigkeit, neben der grofsen Zahl von örtlich unbestimmt gehaltenen Notizen, ganz zersplittert werden. — Damit der Leser, bei dem langen Weg, den wir zu gehen haben, schon einigermafsen orientiert sei, geben wir hier im Groben die Resultate. Für sichere Anlagen finden wir 3—15%; und zwar ist 3% recht vereinzelt, der Satz erscheint deutlich als der niedrigste, auch bei rentenartigen Anlagen, auch hier nur vereinzelt. 15% ist ganz vereinzelt, 12% nicht eben selten, aber doch nicht typisch; 10% vereinzelt. Der eigentliche Typus liegt zwischen 4 und 6%, wobei — mit einer Ausnahme (vgl. A. 2) — innerhalb dieser Sätze weder eine zeitliche noch örtliche Differenzierung sich nachweisen läfst, sondern durchweg nur eine solche nach der Art der Anlage, indem 4% und wenig darüber einen niedrigeren Typus, 6% den ganz normalen, (z.) 5% den dazwischen liegenden Satz für sehr gute Anlagen bez. auch einen normalen Satz für Anlagen gewöhnlicher, durchschnittlicher Sicherheit darstellt[2]).

---

1) Eine Ausnahme macht, wie schon bemerkt, Griechenland und Kleinasien bis z. 250 n. Chr.; wir fanden dort eine ganz bestimmte Entwicklung des Zinssatzes für sichere Anlagen. Die allgemein gehaltenen Angaben der Rechtsquellen können sonst nicht lokal fixiert werden; aber in diesem Falle kann man negativ sagen, sie beziehen sich, falls sie nicht mit jenem aus den Urkunden gewonnenen Bilde genau stimmen — und es geschieht dies nicht (abgesehen von jener oben p. 106/7 verwerteten Stelle) — nicht auf Griechenland und Kleinasien. Etwa mit Beginn der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts scheint auch in Griechenland und Kleinasien der mittlere Zinssatz von jenen 8—9% auf etwa 6% gesunken zu sein, vgl. unten 1. Kapitel die Stelle aus Modestin.

2) Im allgemeinen bleibt der Stand der genannte; das einzige Moment, das auf eine zeitliche Bewegung hinweist und sich mit unserm Material erfassen läfst, ist ein gewisses Sinken des Zinsfufses (gegen die untere Grenze des sonstigen Normaltypus) unter Caracalla bis Alexander Severus (s. unten). Das Material aus späterer Zeit vor Justinian ist allerdings dürftig, aber es zeigt wieder den alten Stand. — Die Justinianische Zeit wird unten behandelt

Als ausgesprochen mittlere Zinsrate finden wir ebenfalls 4—6% (nie 12); als Kapitalisierungsrate 4% und $3\frac{1}{3}$%.

Zur Erklärung jener Differenz der Zinssätze für sichere Anlagen haben wir übrigens durchaus nicht nur örtliche und zeitliche Abweichungen anzunehmen, sondern es ist, wie schon berührt, auch der Grad der Sicherheit als Erklärungsgrund herbeizuziehen. Gerade die Beschaffenheit des römischen Pfandrechtes und Realkredites mufste hier ziemlich weiten Spielraum gewähren. Schon die verschiedenen Rechtsformen: die fiducia (die auch in der Kaiserzeit noch eine wichtige Rolle spielt (vor Justinian), wie Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts I^3 1, p. 74 und $_{80}$, mit Recht betont), die hypotheca, die vectigalische Belastung des Grund und Bodens zum Zwecke einer Kapitalanlage, die subsignatio gegenüber dem Staate u. s. f., schon diese Formen boten recht verschiedene Grade von Sicherheit; ebenso resultierten solche aus der „Undurchsichtigkeit der Verschuldungs- und teilweise der Eigentumsverhältnisse“ (Weber), auch aus den spätern Pfandprivilegien u. s. f. (vgl. z. B.[1]) Weber, Römische Agrargeschichte p. 101, der allerdings m. E. irrt, wenn er sagt, diese Verhältnisse hätten bewirkt, dafs ein „geregelter Realkredit, welcher z. B. Meliorationsdarlehen oder Kapitalanlagen in Form zinsbarer Hypotheken in irgend bedeutendem Umfang ermöglicht hätte“, nicht zu erzielen war. Weber nimmt deshalb an, dafs „Private, die auf ihrem Grundstücke dauernd Zinsbeträge von Kapitalien (p. 102) zu irgend welchen (meist Stiftungs-) Zwecken sicherstellen, und andrerseits Gemeinden, welche ihre Kapitalien zinstragend und sicher anlegen wollten“, jene vectigalische Belastung angewandt hätten. Allerdings finden wir ja diese oben genannte Form auch, [vgl. unten zu der Stelle aus Plinius und der Inschrift aus Ferentinum]; aber bei der relativen Seltenheit solcher Fälle, bei der Art auch, wie Plinius von der Sache weitläufig und wie von einem besonders geschickt aus-

---

werden; soviel mag hier gesagt werden, dafs der Stand des Zinsfufses kein Sinken zeigt, wie man etwa aus der betr. Gesetzgebung schliefsen möchte und wohl auch Rodbertus geschlossen hat, wenn er Jahrb. f. Nationalök. V (1865) 305 meint, das Sinken des Zinsfufses von August bis Justinian sei eine durchstehende Thatsache; über die thatsächliche Höhe des Zinsfufses war Rodbertus auch sonst nicht genau unterrichtet, wenn er z. B. l. l. VIII (1867) p. 109 10% als den landesüblichen Zinsfufs der Kaiserzeit (er spricht dort speziell von der Periode von Caracalla bis Diocletian) namentlich in den Provinzen annimmt. Über Rodbertus s. auch oben p. 1/2.

1) Vgl. auch Matthiass, Die römische Grundsteuer und das Vectigalrecht (1882) p. 71.

gedachten Geschäft spricht [darüber auch unten 186_2], kann ich unmöglich annehmen, diese Form sei für solche Kapitalanlagen am häufigsten gewählt worden).

Erstes Kapitel.

Zeitlich bestimmte Fälle und Angaben.

Gehen wir nun zu den einzelnen Angaben und Fällen über.

Persius, sat. 5, 149/50 sagt: „Quid petis? Ut nummi, quos hic quincunce modesto Nutrieras, peragant avidos sudore deunces?“[1]) Die „Luxuria“ spricht diese Verse[2]) zu einem, den die „Avaritia“ verleiten will, Handelsreisen zu machen, um sich im überseeischen Handel zu bereichern. Hermann (Persius, Ausg. von 1854) p. XVI der praefatio giebt den Sinn der Worte richtig wieder mit: (pecunia) qua modico fenore collocata diu secure frui potuisset.“ 'Hic' ist offenbar Rom. 'Nutrire' bedeutet augere; vgl. Casaubonus, Achaintre und O. Jahn z. St.; auch Gothofredus Cod. Theod. I p. 270; ferner z. B. Cod. Just. 11, 33, 2 pr. (ipsis commodum cumulum debiti minime nutriri). Offenbar meint Persius: „Hier hattest du deine Gelder zu 5% sicher angelegt.“ Natürlich mufste er hierfür den damals in Rom üblichen Zinssatz wählen, weder zu hoch, sonst litte seine Argumentation, da in diesem Falle der Angeredete erwidern könnte, in Rom habe sein Geld ja gar nicht einmal 5% getragen, noch zu niedrig, da auch in diesem Falle wieder, bei so geringem Ertrag des Geldes in Rom, eine Steigerung durch Seehandel gerechtfertigt erschiene. — Das Adjektiv modesto kann nicht in dem Sinne gedeutet werden, es sei ein besonders niedriger, nicht ein Mittelertrag gewählt; es ist, wie 'avidi' zu deunces, mehr rhetorisch beigefügt und soll die 5% als „bescheidene“ Zinsen im Gegensatz zu jenen 11% bezeichnen, nicht als niedrig noch für sichere Anlagen. Diese 5% sind mithin ein normaler Satz für sichere (langfristige) Anlagen in Rom.

1) Diese Lesart acceptiert Buecheler (Juvenal und Persius von Jahn-Buecheler 1893. 3. Ausg.). Jahn selbst las: pergant avidos sudare d.; ebenso Achaintre (1812), E. W. Weber (1826) u. a.; C. Fr. Hermann: nummos ... peragant avido sudore (Ausg. vom Jahre 1854). Für unsere Zwecke verschlägt es nicht, ob wir diese oder jene Lesart annehmen; die Entscheidnng ist übrigens nicht eben leicht. Doch scheint sudare weniger gut bezeugt als sudore; damit wäre für peragant gegen pergant entschieden.

2) Die Zeit der Satire wird etwa Ende der fünfziger bez. Anfang der sechziger Jahre n. Chr. sein (Persius lebte von 34—62, und die sechs Satiren sind sehr wahrscheinlich chronologisch geordnet.)

Eine weitere Angabe, über den mittleren Zinsfufs, giebt uns Columella, de r. rust. 3, 3, 9[1]); Columella will die vortreffliche Rentabilität des Weinbaus darthun; er legt die Kosten für Ankauf und erste Anlagen dar und fährt dann fort: „Huc accedunt semisses usurarum[2]) ... biennii temporis, quo velut infantia vinearum cessat a fructu." Dann heifst es weiter: „Fit in assem summa sortis et usurarum (so und so viel) ... quod quasi nomen si, ut fenerator cum debitore, ita rusticus cum vineis suis fecerit, ut eius summae in perpetuum praedictam usuram semissium dominus constituat, percipere debet in annos singulos [so und so viel]; qua computatione vincit tamen reditus VII iugerum ... usuram (von jener Summe „fit in assem summa") etc. Jene Summe für den Ankauf, die Anlagen etc. beträgt 29 000 Sesterzen (für 7 iugera), die 6% Zinsen für die ersten zwei Jahre, wo noch kein Ertrag erscheint, 3480 Sesterzen, zusammen 32480; der Ertrag der 7 iugera, wenn er gering ist, 2100 Sest.; wenn er gut ist, 6300 (letzteres also z. 19%, nicht 18, wie Marquardt, Privatleben d. Röm. II² 446 sagt, oder 17, wie Mommsen R. G. I⁸ 843$_*$)[3]).

Columella berechnet also die Rentabilität des Weinbaus so, dafs er den Bruttoertrag in Beziehung setzt zum Anlagekapital plus 6% Zinsen desselben für die zwei ersten ertraglosen Jahre. Hartmann l. l. spricht unrichtig von „Amortisationsquote"; um eine solche kann es sich doch in keiner Weise handeln; vielmehr liegt die Sache einfach so, dafs für die ersten zwei Jahre, wo das angelegte Kapital noch keinen Ertrag aus den Reben selbst liefert, der durchschnittliche Leihzinssatz in Rechnung geschrieben wird, derjenige Satz also, den das Anlagekapital, wenn es sonst irgendwo angelegt worden wäre, gebracht hätte. Es sind somit die 6% als durchschnittlicher Leihzinsfufs betrachtet.

1) Das 3. Buch ist gegen 65 geschrieben, vgl. Schanz, Röm. Litteraturgesch. 2, p. 462. Columella hat im allgemeinen italische Verhältnisse vor Augen (Schanz l. l. 460); in Italien war er auch begütert (vgl. Teuffel-Schwabe, Gesch. d. röm. Litt. II⁵ § 293$_1$), aber auch in Spanien; eine lokale Feststellung ist daher, wenn nichts ausdrücklich genannt wird, nicht möglich.

2) Nämlich von jenen bis dahin für Ankauf und Anlagen ausgegebenen Summen.

3) Columella läfst bei seiner Rentabilitätsberechnung die jährlichen Unterhaltungskosten weg, auch vernachlässigt er Mifsernten und etwaige aufserordentliche Ausgaben, vgl. Marquardt l. l. und Mommsen l. l.; Hartmann, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 11 (1894) p. 7 erklärt sich die Sache mit der relativen Geringfügigkeit der Unterhaltungskosten gegenüber dem Ankaufspreis und der „Amortisationsquote" (über diese Bezeichnung s. unten im Texte); richtiger meint Weber l. l. p. 226$_{20}$, es sei vorausgesetzt, dafs der Unterhalt der Arbeiter durch das Ackerland zu beschaffen sei; man habe dies also nicht dem Weinkonto zur Last geschrieben.

Diese Auffassung, die schon durch die Betrachtung der eben besprochenen Stelle allein sich auf den ersten Blick als die richtige ergiebt, wird noch bestätigt durch das Folgende. Columella sagt hier: Wenn der Rebenbesitzer jene Anlagesumme als einen Schuldposten (nomen) des Weinbergs ansehen wollte, wie ein fenerator, ein geldausleihender Kapitalist, gegenüber seinem Debitor, so müfste er stets jene 6% (praedictam etc.) Ertrag bekommen. In Wirklichkeit aber trägt ja der Weinberg viel mehr. Damit ist deutlich gesagt, dafs jene 6% der durchschnittliche Zinsfufs für sichere Darlehen sind. Columella vergleicht nur den Ertrag des Geldes bei Darlehen mit dem Ertrag bei Weinbau, er sagt nicht: der Weinbau oder der Landbau überhaupt bringe 6%, er sagt nur: wenn der Landmann sich als fenerator, das Land als debitor betrachten würde, so müfste er 6% bekommen.

Aus unserer Stelle gewinnen wir also, abgesehen von den Zahlen über die Rendite des Weinbaus, nur die Angabe über den mittleren Leihzinsfufs; so fassen sie richtig z. B. Streuber p. 119, Roscher, Grundlagen der Nationalökonomie[12] (1888) § 185_2, p. 481 [22. Aufl. p. 551]; Schiller, Nero p. 480/81 (wo aber fälschlich[1]) Rodbertus zitiert wird: erstens falsch Jahrb. f. Nationalökonomie 1, 200 statt 2, 208/9; zweitens ist ja Rodbertus anderer Meinung; s. gleich unten); ebenso auch Geschichte d. röm. Kaiserzeit 1, p. 420 und$_3$ (hier aber wird für die 6% fälschlich auch Seneca de benef. 7, 10, 3 angeführt; über diese Stelle s. unten 2. Abschnitt).

Unrichtig fassen dagegen Rodbertus, Jahrb. f. Nationalök. 2 (1864) p. 208/9 und Mommsen[2]) (R. G. I^8 843_*; Hermes an dem oben 166_1 angeführten Orte; Staatsrecht III 249_1) die 6% als die durchschnittliche Rendite des Landbaus[3]). Diese Interpretation ist ganz irrig. Der selbstverständliche Sinn der ersten Stelle und die deutlichen Worte[4]) der folgenden zeigen ja ganz zweifellos, wie die 6% zu verstehen sind. An sich wäre es ja wohl möglich, dafs Columella statt des mittleren Zinsfufses die mittlere landwirtschaftliche Rendite in Rechnung setzte; aber der Wortlaut zeigt eben, dafs er es nicht that.

---

1) Falsch heifst es auch: „Columella rechnet überall(!) 6% als den gewöhnlichen Zinsfufs."

2) Ihm folgt z. B. Matthiass, Jahrb. f. Nationalök. 44 (N. F. 10), 1885, p. 506 und A. 2. Auch Bender, Rom und römisches Leben[2] (1893) p. 393 hat die gleiche Auffassung.

3) Damit wäre natürlich die Stelle für unsern Gegenstand nicht direkt verwertbar.

4) „quod quasi nomen si ut fenerator" etc.

In einer gegen Ende der siebziger Jahre[1]) geschriebenen Stelle (N. H. 14, 4, 6, § 56) spricht der ältere Plinius von jenem berühmten Wein, der im Jahre 121 v. Chr. unter dem Konsulat des Opimius wuchs und von dem noch zu seiner Zeit, nach etwa 200 Jahren, vorhanden war, und macht dann betreffend den Preis folgende Rechnung: „quod ut eius temporis aestimatione, in singulas amphoras centeni nummi statuantur, ex his tamen, usura multiplicata semissibus, quae civilis ac modica est, in Gai Caesaris Germanici filii principatu, annis CLX singulas uncias vini constitisse, nobili exemplo docuimus referentes vitam Pomponii Secundi“ etc. Plinius will die Preissteigerung des Weines berechnen; er kennt den Preis unter Caligula, nimmt dann — er weifs ihn offenbar nicht — einen wahrscheinlichen ursprünglichen Preis an und kommt so darauf, dafs sich jener ursprüngliche Preis mit 6% verzinst habe[2]). Sechs Prozent aber — und das ist für uns die Hauptsache — nennt er eine usura civilis und modica; offenbar vom Standpunkte seiner Zeit und Roms bez. Italiens aus. Jene Beiwörter sollen den Zinsfufs bezeichnen, wie ihn anständige Leute verlangen, also einen durchschnittlichen Satz für gute Anlagen.

Vom ältern Plinius kommen wir zum jüngern. Dieser versprach seinen Mitbürgern in Como bei Gelegenheit der Einweihung einer von ihm geschenkten Bibliothek auch eine Stiftung zur Alimen-

---

1) Um 77 wurde das ganze Werk für einmal abgeschlossen und dem Titus überreicht; die oben angeführte Angabe (ducentis fere annis) giebt für obige Stelle einen Anhaltspunkt; sie kann übrigens auch unter die nach 77 (bis 79) gemachten Nachträge gehören. Doch heifst es im gleichen Buch 4, 5, § 45, a. u. c. seien 830 Jahre verflossen, also wäre diese Stelle um 77 geschrieben.

2) Die Stelle ist mit Schwierigkeiten verbunden, die hier kurz berührt werden mögen. Harduin fafste die uncia als $^1/_{960}$ amphora (1 amphora = 80 vini librae) und ergänzte sich bei constitisse (dem Sinne nach): so viel als die Zinsen betragen [oder — er ist nicht ganz deutlich — als der ursprüngliche Preis + Zinsen; so der Hardnin beistimmende Dalechampius], so dafs also $^1/_{960}$ amphora 960 bez. 1060 HS kosten würden. Diese Auffassnng ist in jeder Hinsicht verfehlt. Als $^1/_{12}$ amphora fassen die uncia Gueroult (in der Ausgabe von Desfontaines, Paris 1829, vol. V p. 370) und Külb (Übersetzung, in der Sammlung von Osiander und Schwab, Bdch. 180, Plinius Bdch. 12, Stuttgart 1853); was den zu ergänzenden Preis betrifft, so meint der erstere, sich selbst widersprechend, bald die amphora(!), bald die uncia koste die durch die Zinsen vermehrte Summe; Külb dagegen ergänzt sich bei constitisse dem Sinne nach „ebensoviel“ (wie ursprünglich, also 100 HS) (kostet eine uncia). Budaeus endlich (nach Marquardt, Privatleben d. Röm. II² 464 und, [dem Blümner, Maximaltarif des Diocletian p. 67 beistimmt]) liest statt vini binis n., wobei dann die uncia = $^1/_{576}$ amphora (nämlich ein cyathus = $^1/_{12}$ sextarius) sein mufs. — Eine Preisangabe statt vini verlangte auch Sillig (Ausgabe von 1852). Die Erklärung von Budaeus scheint auch mir die annehmbarste.

tation freigeborner Kinder[1]). Ep. VII 18, in späterer Zeit (z. 106—109) erwähnt er noch einmal diese Stiftung genauer: „Deliberas mecum, schreibt er einem Freund, quemadmodum pecunia, quam municipibus nostris in epulum obtulisti, post te quoque salva sit ... numeres reipublicae summam? Verendum est, ne dilabatur. Des agros? ut publici neglegantur. Equidem nihil commodius invenio quam quod ipse feci. Nam pro quingentis millibus nummum, quae in alimenta ingenuorum ingenuarumque promiseram, agrum ex meis longe pluris actori publico (über diesen Kniep, Societas Publicanorum p. 354) mancipavi: eundem vectigali imposito recepi, tricena millia annua daturus. Per hoc enim et rei publicae sors in tuto nec reditus incertus et ager ipse propter id, quod vectigal large supercurrit, semper dominum, a quo exerceatur, inveniet. Nec ignoro, me plus aliquanto quam donasse videor erogavisse, cum pulcherrimi agri pretium necessitas vectigalis infregerit."

Also, um das Stiftungsgeld von 500000 Sest. ganz sicherzustellen, geht Plinius so vor, dafs er ein Grundstück der Gemeinde überträgt, und dasselbe von jener zurückerwirbt zu Erbpacht, nachdem sie eine Auflage von 30000 Sest. daraufgelegt. Da diese Operation[2]) einen Ersatz bieten sollte für die von Plinius verworfene andere Möglichkeit,

---

1) Ep. I. 8; vgl. auch die bekannte Inschrift C. I. L. 5, 5262 = Dessau 2927, gegen Ende. Mommsen, Hermes 3 (1869) p. 101, hebt hervor, dafs die Rede, die Plinius bei jener Bibliothekseinweihung hielt und in der er die Alimentarstiftung versprach, in dem noch unter Nerva im Jahre 97 bekannt gemachten Buch (I) der Briefe erwähnt wurde. Asbach (Rhein. Mus. 36, 38 f.) bekämpft Mommsens Chronologie; nach ihm enthält vielmehr Buch I Briefe aus der Zeit von 97—104. In der von Mommsen mit besorgten 6. Aufl. von Bruns, Fontes J. R. wird in der Überschrift von Nr. 120 die „institutio alimentaria Pliniana" 97—100 angesetzt, aber doch auf Mommsen l. l. verwiesen.

2) Vgl. über sie Mommsen l. l., ferner Hermes 12, 123, 124; Pernice, Zeitschrift der Savignystiftung f. Rechtsgeschichte, Rom. Abt. 5 (1884) 77 ff.; Matthiass l. l. 70 ff.; Kniep, Societas etc. p. 403/4; einen weitern Fall und anderes s. unten im 2. Kapitel; wir haben oben p. 181 in den Vorbemerkungen gegen Weber betont, dafs wir diese Art, Kapitalien anzulegen, nicht für so häufig gebraucht, geschweige denn für den Normalfall zu halten vermögen und haben dabei auch die Ausdrucksweise des Plinius für unsere Ansicht angeführt. Pernice l. l. p. 79 freilich meint, Plinius stelle in seiner Art die Sache so dar, als ob das ganze Verfahren seine eigene kluge Erfindung wäre, das treffe natürlich nicht zu. Natürlich nicht — das beweisen schon die pompejanischen Quittungen, vgl. unten a. a. O. —; aber wenn das Verfahren so häufig gebraucht worden wäre, wie Weber meint, so hätte der Adressat jener Briefe wohl auch davon gewufst und hätte Plinius, ohne sich lächerlich zu machen, nicht so davon reden können. Dazu nehme man die relative Seltenheit der in der Litteratur und den Inschriften erwähnten Fälle (die pompej. Quittungen, Plinius, Inschrift von Ferentinum; über die traj. Alimentarstiftungen s. unten).

der Gemeinde das Geld zu schenken, damit diese es auf Zins anlege, so ist offenbar das Verhältnis des Erbpachtkanons von 30000 Sest. zur Hauptsumme — 6% — so gewählt, dafs es dem Zinsfufs entsprach, der damals für solche Stiftungsgelder, die — natürlich sicher — auf Zins angelegt wurden, gewöhnlich war[1]). Im Grunde haben wir also einfach einen Fall wie bei sicherer langfristiger Anlage auf Zins.

Nunmehr kommen wir zu den Alimentarstiftungen Trajans. Zweifellos wurden an vielen[2]) Orten Italiens Alimentargelder gestiftet; erhalten sind uns bekanntlich zwei grofse Urkunden, die sog. Tabula Baebianorum[3]) und Tabula Veleias[4]). Letztere fällt zwischen 103 und 112[5]); erstere stammt aus dem Jahre 101, die obligationes selbst reichen wohl bis 97 zurück[6]), dem Ursprungsjahr der Alimentarstiftung[7]). Der Anfang der Tab. Baeb. und eine obligatio aus derselben sei hier angeführt (über die Ergänzung des Anfangs s. unten): [Imp(eratore) Caes(are)] Nerva Traiano Aug. G[ermanic]o IIII [Q.] Articuleio Paeto[cos.] [qui i(nfra) s(cripti) s(unt) ex praecepto optim]i maximiq(ue) principis obligarunt prae[dia ut ex em]pto Ligures Baebiani [usuras semestres i(nfra) s(criptas) percipiant e]t ex indulgentia eius pueri puellaeq(ue) al[imenta a]ccipiant; dann z. B. oblig. II 5: Crispia Restituta fund(i) Pomponiani pertica Benevent(ana) pago Aequano in Ligustino, adf(ine) Nasidio Vitale, aest(imati) HS L in HS III DXX : HS LXXXIIX. Ebenso von der Tabula Veleias: Obligatio praediorum ob HS deciens quadraginta quattuor milia, ut ex indulgentia optimi maximique principis imp. Caes. Nervae Traiani

---

1) Richtig Mommsen, Hermes 12, 124; auch Pernice l. l. p. 79 [und Labeo III 1 (1892), 162]. Zur Erläuterung mag hier noch einiges bemerkt werden. Das vectigal, entsprechend den 6% Zins vom Kapital, mithin 30 000 Sest., ist, wie Plinius angiebt, kleiner als der ganze Ertrag des Grundstückes. Daraus folgt, dafs der Preis desselben bedeutend über 500 000 Sest. war; denn dieser war ja der ganze Ertrag kapitalisiert und zwar nicht mit 6%, sondern mit der Kapitalisierungsrate für Grund und Boden, die ja etwas niedriger ist als der mittlere Zinsfufs; um so höher mufste — aus beiden Gründen — der Preis des Grundstückes sein. Diese Erwägungen werden bestätigt durch die Worte „longe pluris".

2) Vgl. bei Bruns, Fontes[6] p. 305 (Vorbemerkung zu Nr. 119). Kubitschek bei Pauly-Wissowa, Realencyklopädie s. v. Alimenta I Sp. 1486, 49f.; vgl. auch Pernice, Labeo 1 (1892), 168$_5$.

3) C. I. L. 9, 1455 = Wilmanns, Exempla 2844 = Bruns l. l. 119b.

4) C. I. L. 11, 1147 = Wilmanns 2845 = Bruns 119a.

5) Über die verschiedenen Serien der betr. Obligationes vgl. C. I. L. 11, p. 219; Henzen, Annali dell' instituto 1844 (16) p. 13f.; Kniep l. l. p. 407, 411 u. ö.

6) Henzen l. l. 15. 7) Henzen 11; Mommsen, Hermes 3, 101.

Aug. Germanici Dacici pueri puellaeque alimenta accipiant etc. .. summa HS $\overline{\text{LIICC}}$ quae fit usura $\overline{\text{—}}$ sortis supra scribtae, und z. B. oblig. I 5: M. Virius Nepos professus est praedia rustica deducto vectigali HS $\overline{\text{CCCXDXXXXV}}$ n. accipere debet HS $\overline{\text{XXV}}$CCCLIII n. et obligare fundum Planianum qui est in Veleiate pago Junonio etc. Z. 1 000 000 Sest. werden in der Tab. Veleias auf 52 Besitzer, in der Tab. Baeb. z. 400 000 auf 66 verteilt[1]). Die Sicherheit, die durch die obligierten Grundstücke geleistet wird, ist sehr bedeutend, da deren Wert meist ungefähr etwa das zwölffache, nie unter dem zehnfachen der aufgenommenen Summe beträgt[2]). In welcher Weise die rechtliche Seite dieser bedeutenden Geldanlagen behandelt war, ist immer noch nicht ausgemacht, aber für unsere Zwecke auch nicht eben von Wichtigkeit; denn so viel ist ja unbestritten, dafs es sich um durchaus sichere, langfristige[3]) Anlagen auf Grund und Boden handelt[4]).

1) Vgl. Mommsen, Hermes 19 (1884) p. 407 und Weber l. l. 230.

2) Vgl. Henzen p. 25; Bormann, C. I. L. 11, p. 220. Kniep p. 413 und 430/31. Über die Frage, ob noch andere Schulden auf dem Grundstücke haften konnten, vgl. unten. Über die Art und Weise, wie der zu obligierende Grundstückswert festgestellt wurde, brauchen wir uns hier nicht weiter auszulassen; im wesentlichen wurden die Censuslisten verwendet; vgl. schon Henzen p. 65 und besonders Kniep 415ff.; allfällige vectigalia werden natürlich abgezogen; vgl. Brinz, Sitzungsber. d. k. bair. Ak. d. W. zu München 1887, 2 (philos. Kl.), 226, Kniep p. 413f.; auch nach dem Kaufpreis findet die Schätzung statt (z. B. Baeb. II 67 und dazu richtig Henzen p. 65/66 (wozu Kniep p. 428/29 nichts Neues bringt) und ex reditu (Vel. 6, 40—43) (dazu richtig Henzen p. 65).

3) Vielleicht nicht kündbare (offenbar wohl von Seiten des Gläubigers), meinte Hirschfeld, Röm. Verwaltungsgeschichte I 115, wo er von „Darleihung vielleicht unkündbarer Kapitalien" spricht; ihm folgen z. B. Jung, Die romanischen Landschaften d. röm. Reiches (1881) 555, Kubitschek l. l. Sp. 1486. Ohne Einschränkung durch „vielleicht" sprechen sich für Unkündbarkeit aus z. B. Henzen p. 25, Mommsen, C. I. L. 9, p. 129; Schiller l. l. p. 541; vgl. auch Mommsen, Hermes V 131; auch Matthiass, Jahrb. f. Nationalök. l. l. p. 510 scheint das anzunehmen, wenn er meint, durch Rückzahlung des Kapitals habe die vectigalische Belastung (diese setzt er nämlich voraus) jederzeit aufgehoben werden können. Kniep p. 408ff. nimmt umgekehrt an, das Kapital sei seitens des Schuldners nicht kündbar gewesen (p. 409, s. auch Weber l. l. 173_{71}), dagegen wohl umgekehrt seitens des Fiskus (p. 411), und zwar auch bei prompter Zinszahlung habe die Rückforderung eintreten können (ib.), bei nicht prompter sei die Zwangsvollstreckung eingetreten (409). — Auch in diesem Punkte also herrscht grofse Unsicherheit, gerade wie über die Natur des betreffenden Rechtsgeschäftes selbst. Die Frage der „Unkündbarkeit" hängt in gewisser Beziehung natürlich zusammen mit jener allgemeinen Auffassung. Indessen so viel dürfte allgemein zugestanden werden, dafs bei mangelhafter Zinszahlung der jeweilige Inhaber des praedium auf dem oder diesem Wege exequiert wurde; das Nähere hängt ab von der Auffassung des ganzen Rechtsverhältnisses. In diesem Sinne spielt also die „Unkündbarkeit" keine Rolle. Ob der Schuldner das Recht gehabt habe, zu kündigen, läfst sich nicht ausmachen; auch die allgemeine Auf-

Der Zinsfufs ist in der Tabula Veleias 5% nach Ausweis des Präscriptes und Oblig. VII 31. In der Tab. Baeb. ergeben dagegen die in jeder Obligatio ausgesetzten Zinsen $2^1/_2$%. Wie wir sahen,

---

fassung des Ganzen hilft nicht. Gleich steht es mit der Frage, ob dem Schuldner auch bei prompter Zinszahlung gekündigt werden durfte. Nur so viel scheint mir — im Gegensatze zu Kniep — wahrscheinlicher, dafs beide Fragen entweder mit Ja oder mit Nein beantwortet werden müssen; mit Kniep die erste zu verneinen, die zweite zu bejahen, zwingt nichts, und der Schuldner würde so doch zu ungünstig gestellt, während im Gegenteil allgemeine Erwägungen — s. weiter unten im Texte — ein für ihn günstiges Verhältnis erwarten lassen. Ich möchte am ehesten annehmen, dafs jede Partei das Verhältnis lösen konnte, falls die andere damit einverstanden war. S. auch Anmerkung 4.

S. 188, 4) Nur kurz mögen die Fragen über die Natur des bez. Rechtsgeschäftes berührt werden. Am meisten Anhänger hat die Ansicht, diese obligatio praediorum habe die praedia zu vectigalischen gemacht, es handle sich somit um Renten; und zwar hat sich Henzen (l. l. 25, 26) den Fall ganz nach Analogie des plinianischen zurecht gelegt, ebenso z. B. Bachofen (bei Bruns l. l.); Mommsen, C. I. L. 9, p. 127 (auf dieser Auffassung beruht seine Ergänzung in der Tab. Baeb.: [ut ex em]pto); dann namentlich Matthiass, Grundsteuer 70ff. und l. l. der Jahrb. f. Nationalök. Pernice l. l. p. 80 fafste die Sache im wesentlichen ebenso wie bei Plinius; nur denkt er sie sich, als öffentliches Rechtsgeschäft, vereinfacht, ohne den Manzipationsumweg. Indessen auch in dieser Form halte ich diese Auffassung für unmöglich; um Vectigal kann es sich m. E. nicht handeln, das betonen Brinz l. l. p. 227 und Kniep 409 mit guten Gründen. Andrerseits ist die fiducia, an die Savigny dachte, auch nicht zulässig und wird heute wohl auch von niemand mehr angenommen (vgl. Brinz 226, 227). Aber auch gewöhnliche hypotheca, gewöhnliche Verpfändung für ein Darlehen, wie sie z. B. Puchta (bei Bruns l. l.) und dann wieder Brinz p. 227 annimmt, scheint mir nicht das Richtige; Kniep p. 408 betont hier gut, dafs die Ausdrucksweise beider Urkunden nicht dahin deute (die Einwendungen von Pernice p. 77, 78 [auch Labeo III 1 (1892), 161/62] gegen gewöhnliche Verpfändung scheinen mir nicht durchschlagend). — Bruns l. l. ist auf die Prädiatur gekommen, um die Sache zu erklären; auch Pernice, Labeo III 1 (1892), 168, 169 u. f. scheint jetzt dieser Ansicht zu sein; doch fühlt er p. 171, 172 die Schwierigkeit dieser Hypothese selbst und kommt am Ende p. 172 darauf, dafs (nach Analogie der Grundsteuer) das ganze Geschäft einfach gebildet wurde durch das profiteri des Grundstückes und seines Wertes einerseits, die Auflegung der Rentenpflicht andrerseits. Damit ist er der später von Kniep (s. unten) ausgeführten Ansicht schon einigermafsen nahe gekommen. Indessen scheint mir die subsignatio praediorum gerade für eine solche Stiftung eine recht unpraktische Rechtsform zu sein; für die Dauer des Verhältnisses ist gerade hier am schlechtesten gesorgt. — Die obligatio praediorum dieser Urkunden ist, soviel sagt Kniep p. 433 sehr richtig, eine höchst eigenartige Bildung. Soviel scheint mir sicher: es handelt sich um Darlehen und Zinsen, nicht vectigalische Belastung und Renten. Ferner: es liegt Verpfändung vor, aber eine eigenartige, durch die Person des Gläubigers, den Fiskus, in ihrer Eigenart bestimmte; über das Anfgebotsverfahren und das privilegium exigendi des Fiskus handelt Kniep p. 424ff. m. E. sehr treffend (vgl. auch p. 433; über frühere Schulden auf den betreffenden praedia s. auch unten). In der Frage der Unkündbarkeit weiche ich von Kniep ab; s. oben A. 3. Die dort geäufserte Vermutung scheint mir völlig ausreichend; so lange die Zinszahlung ohne Anstand vor sich ging, sah sich ja weder die eine noch die andere Partei

ergänzte nun Mommsen den Anfang der Tab. Baeb. derart, dafs dort halbjährliche Zinszahlung vorgeschrieben wird und also ebenfalls 5% sich ergiebt. Mommsen sprach über die Sache schon im Bullettino dell' Instituto 1845, p. 88: „Di fissare il cinque per cento pei Velejati e il due e mezzo pei Liguri, sarebbe stato un regalo estraordinario dell' imperatore per questi ultimi, mentre non intendeva che a beneficare i fanciulli. Non ragioneremo sulla maniera, in cui pesca l'autore [Garrucci] in questo guado; solo qui noteremo non essere mai scritto in nessun luogo del bronzo in discorso il tempo, a cui si riferisca la misura dell' interesse, e, pagandosi questo appo i Romani mensualmente, nulla impedisce di riferire il soggio che appare nella tavola sia all' anno intero, sia ai sei mesi. Ammessa quest' ultima ipotesi, i Liguri pagavano anch' essi cinque per cento pro anno, e potrebbe conchiudersi che questo moderato canone fosse fissato per tutta l'Italia negli affari alimentarj dall' imperatore Trajano." Ebenso wird im C. I. L. 9, p. 129 gesagt: „cum mihi persuadere nequeam in ipsa Italia Traiani aetate eam diversitatem obtinuisse, ut publice in perpetuum credenti in regione superiore eaque longe opulentiore duplo maiores usurae praestarentur quam in inferiore, magis crediderim usuras eas bis in anno quaestori numeratas esse et propterea hic non tam annuas summas perscriptas esse quam semestres."

Gegen Mommsen wandte sich Henzen p. 27 l. l. Er vermifst in der Urkunde selbst ein Indicium für jene halbjährige Zinsenerhebung. (Dem ist Mommsen durch seine später gegebene Ergänzung begegnet.) „Praeterea in Veleiatium tabula usura quincunx annum spectat; credere igitur licet annuam in re alimentaria usurarum exactionem fuisse." Er führt sodann zwei Digestenstellen an (22, 1, 1 und 33, 1, 21; s. oben 179), aus denen hervorgehe, dafs Zinsfufsverschiedenheiten lokaler Natur vorkamen und stimmt Borghesi bei, der (Bullettino dell' instituto 1835 p. 151) die Abweichung von der Tab. Vel. mit der günstigen Lage der Ligures Baeb. und Corneliani erklärt. Endlich wird Dig. 33, 1, 21, wo usurae quadrantes vorkommen (s.

---

zum Rücktritt veranlafst; allfällige Zinsherabsetzungen bei gesunkenem Zinsfufs konnten nicht leicht in Frage kommen, da 5% stets annehmbar blieb; übrigens machte ja auch eine Herabsetzung rechtlich nicht Schwierigkeiten. Im allgemeinen versprach die Anlage durchaus lange Dauer: die grofse Sicherheit und die Abwesenheit anderer Schulden (darüber unten) verbürgten dies. Willkürliche einseitige Kündigungen waren nach unserer Hypothese ausgeschlossen; erfolgte hier und da einmal aus triftigen Gründen eine berechtigte Kündigung — in diesem Falle war ja auch die andere Partei einverstanden —, so konnte die Neuanlage des Geldes keine Schwierigkeiten machen.

unten) und die Alimentarinschrift der Caelia Macrina aus Terracina (s. unten 2. Kapitel) angeführt, wo nach Henzens und Borghesis Lesung auch $2^1/_2\%$ erscheinen.

Zustimmung dagegen hat Mommsen bei vielen Neuern gefunden, so bei Hirschfeld l. l. p. 115_2, Jung l. l. p. 555_4 (wo aber ganz schief 12% als der damals gewöhnliche Zinssatz bezeichnet wird, mit Verweis auf die oben 104 f. behandelte Pliniusstelle, die ja einen andern Satz ergiebt[1]) und Tacit. Ann. VI 16, worüber oben p. 175 f. das Nötige gesagt ist); Kubitschek l. l. 1486 oben, 1487, 59/60; Weber l. l. 243_{54}; Goldschmidt, Handelsrecht 82_{108}. Indessen ist die Zustimmung hier überall nur eine reserviert ausgesprochene.

Nur $2^1/_2\%$ dagegen statuieren mit Borghesi und Henzen z. B. Marquardt, R. Stverw. II² 62 und A. 6; Matthiass, Jahrb. f. Nationalök. l. l. p. 506_3; Krüger, Geschichte d. Quellen und Litt. des röm. Rechts 235. Über den zweiten Einwand Henzens werden wir noch reden. Jene zwei Digestenstellen, die sich ja (s. oben 179/80) leicht vermehren lassen, können offenbar nichts beweisen. Die Inschrift von Terracina ergiebt bei richtiger Lesung z. $4^1/_2\%$, nicht $2^1/_2$ (s. unten 2. Kapitel)[2]).

Überblicken wir das noch übrig bleibende gesamte Material, so finden sich (da ein Fall mit 1% [s. 206_1] aufser Betracht fällt, weil die Zinsen dort nur fiktive sind) 3%, aber nur ganz vereinzelt, als niedrigster Satz und deutlich charakterisiert als solcher. Erst mit 4% beginnt das Normale. Es müfsten also die $2^1/_2\%$ der Tab. Baeb. sehr überraschen; gerade in Sachen des Zinsfufses aber giebt es keine solchen willkürlichen Ausweichungen, wenn es sich um regelrechte Anlagen von Geldern handelt. Dies unsere Bedenken, die sich auf das ganze übrige Material stützen. Sie sind wohl geeignet, die Mommsensche Argumentation zu bekräftigen. Wir müssen die $2^1/_2\%$ unbedingt verdoppeln. Mommsens Ergänzung des Anfangs hilft vortrefflich über die Schwierigkeit hinweg[3]).

Es bleibt noch die halbjährliche Zinszahlung zu besprechen. Einmal an und für sich. Gewifs ist die Sache etwas ungewöhnlich, aber doch nicht unerhört. So wird auch in der Alimentarinschrift

---

1) Übrigens ist die betreffende Aufstellung Jungs nur aus Hirschfeld l. l. herübergenommen.

2) Genauere Zahlen s. unten; es können auch $4^1/_2$ oder 5% sein.

3) Dafs [ex em]pto nicht wohl richtig sein kann, haben wir oben 188_4 angedeutet; auch sonst ist durchaus nicht alles sicher; aber dafs die halbjährliche Zinszahlung hier erwähnt wird, ist ein glücklicher Gedanke.

aus Hispalis [C. I. L. 2, 1174 = Bruns 123] zweimalige Auszahlung der Zinsen vorgesehen; allerdings hängt, nach Mommsens richtiger Ergänzung von Z. 6 (vgl. auch denselben Monatsber. d. Berl. Ak. 1861, p. 87_{10}) dies damit zusammen, dafs am Geburtstag des Stifters und an dem der Stifterin die Auszahlung geschieht, wie Mommsen vermutet, an jenem für die Knaben, an diesem für die Mädchen. Auch C. I. L. 14, 2112 = Bruns 147 (Collegium funeraticium Lanuvinum; vgl. unten) stellt der Donator des Kapitals die Zinszahlung in zwei Raten in Aussicht; freilich auch hier ist dies veranlafst durch zwei besondere „dies", der Diana und des Antinous. Immerhin können diese beiden Fälle die halbjährliche Zinszahlung der Tab. Baeb. weniger auffällig erscheinen lassen.

Was sodann den von Henzen (s. oben) erhobenen Einwand betrifft, in der Tab. Veleias seien doch die Zinsen auf das ganze Jahr bezogen, so wiegt derselbe nicht allzu schwer. Einmal könnte man erwidern, es könne ja am einen Orte anders als am andern gehalten worden sein. Doch mag auf dies Argument verzichtet werden, wenn man eine überall gleichartige Einrichtung der Alimentarstiftung voraussetzt. Mir scheint hier eher die Kniepsche Ansicht über den Charakter der beiden Tabulae verwertet werden zu können und sich zu bestätigen in einem Punkte, den Kniep selbst nicht näher berührt. Kniep hält nämlich p. 407 ff. (bes. 407, 428, 433), im Gegensatz zu Henzen u. a., die die Tab. Baeb. als einen Auszng einer Urkunde von der Art wie die Tab. Veleias betrachten, vielmehr die Tab. Veleias für die vorbereitende Aufgebotsurkunde, die Tab. Baeb. für die das Rechtsgeschäft abschliefsende Urkunde[1]). Ich halte diese Erklärung für überaus glücklich, man könnte sich fast wundern, dafs sie nicht schon längst gefunden wurde. Für unsere Frage scheint sie mir obigen Einwand Henzens zu beseitigen. In der Aufgebotsurkunde wird das Rechtsgeschäft erst vorbereitet durch Profession des Grundbesitzes und Angabe der darauf zu empfangenden Darlehen. Die Darlehen sind noch nicht ausgezahlt, auch der Grundbesitz erst durch professio angegeben. Die Zinsverbindlichkeit kann daher anch nicht bei jedem Einzelnen angegeben, nnr zu Beginn das Rechnungsschema angesetzt werden. In der Tab. Baeb. dagegen haben wir das abgeschlossene Rechtsgeschäft vor uns, die Darlehen sind ausgezahlt, die obligierten Grundstücke endgültig aestimiert, die Zinsverbindlichkeit kann und

1) Danach mufs der Tab. Veleias eine Urkunde in der Art der Tab. Baeb. nachgefolgt, der Tab. Baeb. eine Urkunde wie die Vel. vorangegangen sein.

soll daher bei jedem Einzelnen angegeben werden. Wenn es sich nun hier um halbjährliche Zinszahlung handelt, so ist das kein Widerspruch zur Tab. Veleias; diese giebt nur das allgemeine Schema für das abzuschliefsende Rechtsgeschäft; die Tab. Baeb. das wirklich abgeschlossene, die wirklich zu leistenden Zahlungen.

Das Fazit ist, dafs auch die Tab. Baeb. 5% Zinsen aufweist.

Schon Mommsen l. l. (Bullett. 1845) nimmt mit Recht an, dieser Satz sei für alle staatlichen Alimentarstiftungen in ganz Italien zur Anwendung gekommen. Die Sicherheit ist eine ungewöhnlich gute, wie wir oben sahen (über die Frage, ob die obligierten praedia noch anderweitig verschuldet sein konnten, s. unten). Trajan hat sich nun hinsichtlich dieses Zinssatzes einfach an die bestehenden Verhältnisse angeschlossen; 5% für solche Anlagen erster Güte sind in dieser Zeit gerade normal, verglichen mit den unmittelbar vorher (und nachher) erscheinenden Zinssätzen.

Für langfristige beste Anlagen auf Grund und Boden sind also 5% in dieser Zeit für Italien ganz gewöhnlich.

Demnach können wir uns nicht mit Hirschfelds Vermutung einverstanden erklären, der l. l. p. 115 meinte: „Man wird schwerlich fehl gehen, wenn man annimmt, dafs Trajan nicht allein die Beförderung der Ehen durch Unterstützung der Eltern oder die Versorgung der Waisen dabei im Auge hatte, sondern zugleich durch Darleihung vielleicht unkündbarer Kapitalien zu billigen Zinsen dem kleinen Grundbesitz in Italien, dessen Lage schon seit vielen Jahrhunderten in Italien sehr prekär geworden war, einigermafsen aufzuhelfen beabsichtigte." Diese Hypothese hat sehr viel Zustimmung gefunden, z. B. bei Jung l. l., Kubitschek l. l. 1486; Weber l. l. p. 243, vgl. auch 173_{71}; Schiller l. l. 566, 568, 573, 893; Pernice l. l. p. 80[1]); Kübler, Zeitschr. d. Savignystift. R. A. 13 (1892), 165, und namentlich Matthiass, Jahrb. f. Nationalök. l. l. bes. p. 511 ff. — Von einer besonderen Niedrigkeit[2]) des Zinsfufses kann, wie wir sahen, nicht gesprochen werden, es ist der normale Satz. Was die Unkündbarkeit anbetrifft, so haben wir oben darüber gehandelt. — Übrigens hätte ja Trajan damit dem andern (vielmehr einzigen!) Zweck der Stiftung geschadet, wenn er die Erträgnisse der Kapitalien so willkürlich herabsetzte. Doch ist eben davon keine Rede. Wenn man das übrige

1) Auch im Labeo III 1 (1892) p. 170 bezeichnet Pernice die Verzinsung als „sehr niedrig".

2) Hirschfeld hat dies übrigens mit Rücksicht auf jene angeblichen 12% bei Plinius gesagt, ohne Berücksichtigung des übrigen Materials.

Material überschaut, so wird man 5% für solche beste Anlagen durchaus normal finden.

Zum Schlusse sollen noch einige Punkte berührt werden. Das ganze Professionsverfahren hätte keinen Sinn, wenn neben der aufzunehmenden Alimentarschuld noch andere Schulden auf den obligierten Praedia haften blieben. Das ist ganz klar, und es ist erfreulich, bei Kniep p. 424, 425, 433 diesen selbstverständlichen Satz endlich einmal ausgesprochen zu finden; es ist Kniep auch gelungen, das Aufgebotsverfahren der Tab. Vel. damit in Verbindung zu setzen: es soll dasselbe ältere Pfandrechte zurückdrängen. Was Brinz p. 222—224 über die Frage äufsert, ist ziemlich ergebnislos und auch unrichtig; Brinz sieht nicht, dafs überhaupt ältere Schulden gar nicht mehr stehen bleiben dürfen; wenn er sich am Ende damit hilft, anzunehmen, Freiheit von Hypotheken werde vielmehr als Belastung Regel und Postulat der Hausehre gewesen sein, so drängt sich ihm hier das richtige Gefühl auf, dafs diese Alimentarobligatio keine andern Schulden neben sich duldet; aber der Ausweg ist verkehrt. Wo Grund und Boden auch nur einige Zeit im freien Verkehr ist, mufs Verschuldung eintreten; Ausnahmen sind ganz vereinzelt; Belastung mit Hypotheken (bez. Belastung auch in andern Rechtsformen) wird die Regel.

Daraus folgt mit Notwendigkeit, dafs es sich bei diesen Alimentardarlehen im Grofsen und Ganzen um Konversionen älterer Schulden handelt. Auch in diesem Punkte finden wir bei Kniep p. 425 Richtiges. Kniep sagt: „in vielen Fällen wird das fiskalische Geld dazu bestimmt gewesen sein, die ersten Hypothekengläubiger zu befriedigen"; ich möchte lieber sagen: in den meisten. Es ist nicht klar, wie sich Hirschfeld und die ihm beistimmen, die Sache deuteten, jedenfalls ziemlich eigentümlich; sie glaubten wohl, hauptsächlich für Meliorationen (so Schiller l. l. 573) seien die Gelder verwandt nnd so die Landwirtschaft gehoben worden; wenigstens sagen sie es nicht, dafs sie etwa an Konversionen zu billigerem Zinsfufs dachten. Es mag sein, dafs manche Grundbesitzer über den Betrag früherer Schulden hinaus Alimentardarlehen nahmen nnd auf Meliorationen verwandten, aber auch dies mufs doch mehr Ausnahme gewesen sein: bei diesen massenhaften Kapitalanlagen durch ganz Italien kann es sich im wesentlichen nicht um neue Schulden, sei es für Meliorationen oder sonst etwas, sondern nur um Konversionen alter gehandelt haben. Das folgt eben daraus, dafs die Alimentarschnlden die einzigen bleiben durften, und mithin alle diese Güter vorher

im wesentlichen unverschuldet gewesen sein müfsten, was ein Nonsens ist.

Es bleibt mithin noch zu erörtern, was die Grundbesitzer zu dieser Konversion veranlassen konnte. Dafs der Zinsfufs im wesentlichen nicht das entscheidende Moment gewesen sein kann, haben wir oben gesagt; in einzelnen Fällen konnte ja sehr wohl der frühere Zinssatz z. B. 6% gewesen sein, sodafs der Schuldner um 1% Zinsen profitierte; aber das allgemein ausschlaggebende Moment war das nicht. In zweiter Linie mag dann die Aussicht auf lange Dauer bei prompter Zahlnng der Zinsen („Unkündbarkeit" in dem oben p. 188, vermuteten Sinne) dieses Rechtsgeschäft mit dem Fiskus manchem annehmbarer gemacht haben, als private Hypotheken. Aber auch dies kann nicht den Ausschlag gegeben haben, da ja andrerseits der Fiskus ein viel mächtigerer Glänbiger war als Private. So bleibt, glaube ich, als wesentliches Moment nur dies: die betreffenden Grundbesitzer übernahmen — auch ohne weitere Vorteile[1]) — die Gelder vom Fiskus, um eben die Alimentarinstitution zu ermöglichen, aus sozialem Gefühl, aus Patriotismus, wenn man will, oder Munizipalismns, wie man heute Anteilscheine o. ä. irgend eines gemeinnützigen Unternehmens übernimmt. Wer die Opferwilligkeit der begüterten Leute in den Munizipien Italiens, Afrikas, Spaniens etc. aus den Inschriften auch nur obenhin kennen gelernt hat, wird unsere Vermutung — die also der Hirschfeldschen gerade entgegengesetzt ist — nicht nnwahrscheinlich finden. — Damit ist zugleich ausgesprochen, dafs es im allgemeinen nur besser situierte Grundbesitzer waren, die diese Gelder übernahmen. Darauf führt wohl auch — als Bestätigung unserer Vermutung — die allgemeine Erwägung, dafs der Fiskus nur mit solchen Grundbesitzern das Geschäft abschliefsen wollte, die finanziell gut standen und somit von vornherein die Gewähr boten, dafs sie nicht sobald zahlungsunfähig wurden. — Hiermit verlassen wir die Alimentartafeln.

Chronologisch fortfahrend kommen wir zu einem Fall aus Ägypten. Obschon die Papyri auch für unsern Gegenstand ein nicht unbedeutendes Material liefern, ist dieses doch nicht derart, dafs eine gesonderte Darstellung der ägyptischen Verhältnisse sich mit Glück durchführen liefse. Pap. 68 der Berliner Sammlung enthält eine Quittung für den Zins von 400 Dr. für das Jahr 112/113; es sind 40 Dr., also der Zinsfufs 10%; die 400 Dr. werden als Rest

1) Im allgemeinen. Dafs in Einzelfällen solche doch herausschauten, haben wir ja oben zugegeben.

einer Schuld bezeichnet und bleiben auch für das nächste Jahr[1]). Das Darlehen ist pfandgesichert (Z. 13 ἐπεὶ μεσειτέᾳ; vgl. dazu Pap. 78 = 445, Z. 9; richtig Mitteis, Hermes 30 (1895) p. 618); wir finden auch pünktliche Zinszahlung und teilweise Rückzahlung. — Im weiteren folgt die Inschrift des bekannten Collegium funeraticium zu Lanuvium (vom Jahre 136; C. I. L. 14, 2112 = Orelli-Henzen 6086 = Wilmanns 319 = Bruns Fontes[6] 147 = De Ruggiero, Sylloge II 668). Caesennius Rufus verspricht: „se (Z. 4f.) [conl]aturum eis (den Mitgliedern jenes Collegiums, den cultores Dianae et Antinoi) ex liberalitate sua HS $\overline{XV}$ m. n. usum, die [natal]is Dianae idib. Aug. HS CCCC n. et die natalis Antinoi V. k. [Dec.] HS CCCC n." Das sind $5\frac{1}{3}\%$[2]). Der Fall ist ähnlich wie oben p. 103/4 (vgl. auch unten die Stelle aus Modestinus); der Donator behält das Stiftungsgeld und verzinst es selbst. — Die Zinsrate ist offenbar so gewählt, wie sie bei gewöhnlichem Ausleihen des Geldes durch das Collegium selbst sich stellte: also bei unbedingt sicherer langfristiger Anlage.

Hier werden wir am besten einflechten, was in den Script. Hist. Aug., V. des Antoninus Pius (Julius Capitolinus) c. 2 § 8 von dem spätern Kaiser erzählt wird: „Idem fenus trientarium, hoc est minimis usuris, exercuit, ut patrimonio suo plurimos adiuvaret." Nach dem

---

1) Z. 17 ὥτως μὴ ἐ[λ]α[το]υμένου; cf. p. 355. Zu Z. 9/10 vgl. Wessely, Wochenschr. f. klass. Philologie 1893, 400, dessen Lesung καὶ αὐτοῦ τοῦ μηνός sich B. U. I p. 355 bestätigt.

2) Eck bei Bruns-Mommsen z. St. emendiert XVI statt XV, so daſs genau 5% herauskommen, mit Zustimmung von Mommsen, und Vaglieri bei Ruggiero l. l. p. 84. Dessau im C. I. L. l. l. glaubt, es seien die 800 HS Zins von 750 her abgerundet. Unentschieden Schieſs, Die römischen Collegia funeraticia nach den Inschriften (1888) 83_{277}. Ich sehe nicht ein, warum geändert werden soll; warum müssen es denn gerade 5% sein, als ob nicht auch gebrochene Zahlen als Zins vorkommen könnten (vgl. auch unten im 2. Kapitel die Inschrift aus Terracina). Schieſs l. l. (cf. auch Vaglieri l. l.) vergleicht die 5% (nach Eck), welche jene 800 HS von jenem Kapital ausmachen, mit den 15 HS, die die Mitglieder des Kollegiums jährlich zu zahlen haben, im Verhältnis zum funeraticium von 300 HS (ebenfalls 5%). Was diese Vergleichung soll, ist mir durchaus dunkel. Es liegt ja auf der Hand, daſs es sich bei jenen 15 und 300 HS gar nicht um ein Zinsverhältnis handelt; die 15 HS Jahresbeitrag sind ja nur die Quote, durch deren fortgesetzte Zahlung — in Verbindung mit dem Eintrittsgeld von 100 HS — das beim Tode auszuzahlende Geld (300 HS) im Durchschnitt erreicht werden soll. Übrigens hat Schieſs p. 81 selbst das Richtige. — Se [conl]aturum Dessau, Vaglieri, Bruns-Mommsen[6]. Die frühere Ergänzung Mommsens se [in annum d]aturum ist wegen der Raumverhältnisse ausgeschlossen, und auch der Ausdruck ist nicht gut (Dessau). Schieſs p. 83 verteidigt diese Lesung mit schwachen Gründen; er scheint ganz zu übersehen, daſs es heiſst „usum"; daraus geht ja deutlich genug hervor, daſs jährliche Zinsen gemeint sind.

ganzen Zusammenhang[1]) haben wir mit Friedländer, Sittengesch. I[5] 227[2]) anzunehmen, daſs dies von der Zeit des Antoninus Pius gesagt ist, da er noch nicht Kaiser war, also ungefähr 110—138. Was sollen diese 4% sein? Da Antoninus die betreffenden Darlehen nicht ganz zinsfrei gab — was ja auch oft vorkam —, so ist anzunehmen, daſs er auch nicht einen bloſsen fiktiv niedrigen Zinsfuſs in Rechnung setzte, sondern einen noch üblichen, jedenfalls aber dann den Satz für ganz gute Anlagen oder, was auf dasselbe hinausläuft, den mittleren Zinsfuſs nach der untern Grenze hin. Die Uneigennützigkeit[3]) lag dann eben darin, daſs er auch bei Leuten, die in Not waren und offenbar jene Sicherheit nicht boten, doch nur diesen Satz berechnete[4]).

Hier mag auch am richtigsten eine Inschrift aus Barcelona (Barcino; Colonia Faventia Julia Augusta Pia) C. I. L. II 4511 (= Wilmanns 1179, Note 1) eingereiht werden. Ein L. Minucius Natalis Quadronius Verus Junior[5]) hat der Gemeinde 100000 HS

1) Die Sache wird erzählt, nachdem in den vorhergehenden Paragraphen verschiedene Gründe erwähnt worden waren, die ihm den Beinamen „Pius" verschafft haben sollten; diese beziehen sich fast alle auf die Zeit, da er noch nicht Kaiser war. Es folgt in § 9 die Erwähnung der Quästur, Prätur und des Konsulats. — Was er als Kaiser in Finanzsachen that, wird erst später, c. 7, § 5ff. berichtet, an der Stelle des biographischen Schemas, an welcher in der Vita des Alex. Severus die unten zu behandelnde Angabe über den Zinsfuſs mitgeteilt wird.

2) „Daſs der spätere Kaiser Antoninus Pius als Senator sein Geld zu dem sehr niedrigen Zins von 4 Pr. auslieh, geschah, um möglichst viele (wohl gewiſs Standesgenossen) unterstützen zu können und wird als Beweis seiner Uneigennützigkeit angeführt." Ob es gerade Senatoren waren, die Antoninus so unterstützte, ist nicht auszumachen, aber mir auch wahrscheinlich.

3) Daſs in diesen Darlehen besondere liberalitas liegen soll, zeigt das, was dem § 8 vorangeht und nachfolgt, da dort ähnliche Charakterzüge erwähnt werden.

4) Die Bemerkung des Verfassers der Vita: „hoc est minimis usuris" hat keinen Wert; sie ist viel zu wenig genau und was wuſste auch jener Skribent von den Zinsfuſsverhältnissen der Zeit des Ant.; auch wenn er sie aus der Quelle hatte, bleibt der erstere Mangel. Salmasius l. l. 286/87 hält die Worte für ein Glossem; ich glaube vielmehr, sie ist ein Zusatz des Verfassers zu der vielleicht aus einer guten Quelle genommenen Notiz. Salmasius wurde zu seiner Ansicht geführt, weil er minimis als absoluten Superlativ nahm; nun gab es aber, meinte er, auch noch niedrigere Zinsen. Noodt l. l. 210 dagegen faſst minimae nur relativ: „valde parvae". Zu entscheiden ist die Sache nicht und übrigens auch ganz unwichtig, da die ganze Bemerkung unbrauchbar ist.

5) Über die Familie dieser Minucii vgl. Hülsen, Mitteil. d. deutsch. arch. Instit. in Rom III 1888 p. 84ff.; Dittenberger, eph. ep. lat. I 251; C. I. L. II Suppl. p. 983 und 4. Der hier in Frage stehende Mann wurde geboren z. 90, war Konsul 127, Prokonsul von Afrika 139. Dies war seine letzte Würde; die nach seinem Tode abgefaſste Inschrift fällt wohl nicht lange nach diesem Datum; der Mann scheint bald nachher gestorben zu sein.

vermacht, und es werden in dem betreffenden Passus des Testamentes, wo über die Verwendung gesprochen ist, 5% Zins vorgesehen („ita si cav[e]ant [se pro ea s]umma [ex] quincuncib(us) omn[ib(us) a]nn(is)“ etc.; vgl. später: „ut HS V usurar(um) quae annuae competunt, in [han]c rem omnibus ann(is) die natali meo erogentur“). Der Stifter betrachtet also für jene Zeit und Gegend 5% für derartige ganz sichere Anlagen als Normalsatz, in der Weise sogar, dafs er — was übrigens in solchen Urkunden oft geschieht — für alle Zukunft diesen Satz vorsieht.

In Narbonne verspricht am 1. Oktober 149 ein Sextus Fadius dem collegium der fabri, Ende April des nächsten Jahres 16000 HS zu schenken: „eaque die usuras totius anni computatas [ass]e octono pernumerabo“ (C. I. L. 12, 4393 = Orelli-Henzen 7215 = Wilmanns 696a). Es handelt sich thatsächlich nicht um ein ganzes Jahr, und Fadius brauchte ja für die Zwischenzeit überhaupt nicht Zins zu zahlen, aber er thut eben ein übriges. Was den Zinsfufs anbetrifft, so faſst ihn Mommsen Bullet. d. Inst. 1853 p. 31 (er liest nur „octono“) so: „cioè pagherò per ogni otto sesterzj un sesterzio d'interesse, ossia 12½ per c.“ Ebenso deuten die Stelle (nach der alten Lesart) z. B. Marquardt, Staatsverw. II² 62₂; Wilmanns z. St.; Hartel, Über die griechischen Papyri Erzherzog Rainer A. 32; Pernice, Labeo III 1 (1892), 156 A. 1. Die Lesart octono war nach allen Seiten bedenklich; diese Art Zinsberechnung wäre ganz unerhört, wie auch die Ausdrucksweise seltsam; zudem hat jetzt die Neuvergleichung ein e vor octono gezeigt, das Hirschfeld wohl unzweifelhaft richtig zu asse ergänzt. Jedoch scheint er den so sich ergebenden Ausdruck nicht verstanden zu haben, da er sich gar nicht darüber äufsert. Nun können wir aber die Sache leicht erklären, wenn wir uns an die oben p. 103/4, 105, 108, 109 besprochenen Fälle erinnern und eine unten (2. Kapitel) zu besprechende afrikanische Inschrift (aus Auzia) heranziehen: wo der Zins in Assen angegeben wird, ist das Kapital in Denaren gemeint (mit monatlicher Berechnung des Zinses); in jener Inschrift aus Afrika ist ebenfalls von asses octonos die Rede. Es handelt sich also wie dort um 6%. Dafs es heifst „asse octono“ statt „assibus octonis“, wird niemand befremden[1]). — Was die Höhe des Zinsfufses anlangt, so nimmt man am natürlichsten an, Fadius habe einfach den Zins gezahlt, den das geschenkte Kapital in dieser Zwischenzeit gebracht hätte, wenn es anderweit sicher angelegt worden wäre.

1) Die Singularformen der Distributiva haben ja die Bedeutung der Multiplikativa; vgl. Kühner, Ausführl. Gramm. d. lat. Spr. I (1877) p. 425, § 150, 2.

ganzen Zusammenhang[1]) haben wir mit Friedländer, Sittengesch. I[5] 227[2]) anzunehmen, daſs dies von der Zeit des Antoninus Pius gesagt ist, da er noch nicht Kaiser war, also ungefähr 110—138. Was sollen diese 4% sein? Da Antoninus die betreffenden Darlehen nicht ganz zinsfrei gab — was ja auch oft vorkam —, so ist anzunehmen, daſs er auch nicht einen bloſsen fiktiv niedrigen Zinsfuſs in Rechnung setzte, sondern einen noch üblichen, jedenfalls aber dann den Satz für ganz gute Anlagen oder, was auf dasselbe hinausläuft, den mittleren Zinsfuſs nach der untern Grenze hin. Die Uneigennützigkeit[3]) lag dann eben darin, daſs er auch bei Leuten, die in Not waren und offenbar jene Sicherheit nicht boten, doch nur diesen Satz berechnete[4]).

Hier mag auch am richtigsten eine Inschrift aus Barcelona (Barcino; Colonia Faventia Julia Augusta Pia) C. I. L. II 4511 (= Wilmanns 1179, Note 1) eingereiht werden. Ein L. Minucius Natalis Quadronius Verus Junior[5]) hat der Gemeinde 100000 HS

1) Die Sache wird erzählt, nachdem in den vorhergehenden Paragraphen verschiedene Gründe erwähnt worden waren, die ihm den Beinamen „Pius“ verschafft haben sollten; diese beziehen sich fast alle auf die Zeit, da er noch nicht Kaiser war. Es folgt in § 9 die Erwähnung der Quästur, Prätur und des Konsulats. — Was er als Kaiser in Finanzsachen that, wird erst später, c. 7, § 5ff. berichtet, an der Stelle des biographischen Schemas, an welcher in der Vita des Alex. Severus die unten zu behandelnde Angabe über den Zinsfuſs mitgeteilt wird.

2) „Daſs der spätere Kaiser Antoninus Pius als Senator sein Geld zu dem sehr niedrigen Zins von 4 Pr. auslieh, geschah, um möglichst viele (wohl gewiſs Standesgenossen) unterstützen zu können und wird als Beweis seiner Uneigennützigkeit angeführt.“ Ob es gerade Senatoren waren, die Antoninus so unterstützte, ist nicht auszumachen, aber mir auch wahrscheinlich.

3) Daſs in diesen Darlehen besondere liberalitas liegen soll, zeigt das, was dem § 8 vorangeht und nachfolgt, da dort ähnliche Charakterzüge erwähnt werden.

4) Die Bemerkung des Verfassers der Vita: „hoc est minimis usuris“ hat keinen Wert; sie ist viel zu wenig genau und was wuſste auch jener Skribent von den Zinsfuſsverhältnissen der Zeit des Ant.; auch wenn er sie aus der Quelle hatte, bleibt der erstere Mangel. Salmasius l. l. 286/87 hält die Worte für ein Glossem; ich glaube vielmehr, sie ist ein Zusatz des Verfassers zu der vielleicht aus einer guten Quelle genommenen Notiz. Salmasius wurde zu seiner Ansicht geführt, weil er minimis als absoluten Superlativ nahm; nun gab es aber, meinte er, auch noch niedrigere Zinsen. Noodt l. l. 210 dagegen faſst minimae nur relativ: „valde parvae“. Zu entscheiden ist die Sache nicht und übrigens auch ganz unwichtig, da die ganze Bemerkung unbrauchbar ist.

5) Über die Familie dieser Minucii vgl. Hülsen, Mitteil. d. deutsch. arch. Instit. in Rom III 1888 p. 84ff.; Dittenberger, eph. ep. lat. I 251; C. I. L. II Suppl. p. 983 und 4. Der hier in Frage stehende Mann wurde geboren z. 90, war Konsul 127, Prokonsul von Afrika 139. Dies war seine letzte Würde; die nach seinem Tode abgefaſste Inschrift fällt wohl nicht lange nach diesem Datum; der Mann scheint bald nachher gestorben zu sein.

Inventar. Man hat den Eindruck, die Sicherung des Darlehns sei keine schlechte[1]).

Unter Antoninus Pius (138—161) gehört im allgemeinen der Jurist Sextus Cäcilius Africanus (vgl. Teuffel-Schwabe, R. Litt. II[5] § 360 und A. 3). Die bekannte Stelle Dig. 17, 1, 34 pr. (quaest. 8) lautet, soweit sie für uns in Betracht kommt: „qui negotia Lucii Titii procurabat, is, cum a debitoribus eius pecuniam exegisset, epistulam ad eum emisit, qua significaret certam summam ex administratione apud se esse eamque creditam sibi se debiturum cum usuris semissibus." Die rechtlichen Fragen, die daran anknüpfend Africanus behandelt, berühren uns nicht; nur über die Zinsrate ist Weniges zu bemerken. Ich sehe keinen Grund, weshalb diese 6% nicht mittlerer üblicher Satz sein sollten; weder über-, noch unterdurchschnittliche Zinsen liefsen sich hier rechtfertigen.

Ebenfalls aus Africanus l. quaest. 8 ist die Stelle Dig. 19, 5, 24: „Titius Sempronio triginta dedit pactique sunt, ut ex reditu eius pecuniae tributum, quod Titius pendere deberet, Sempronius praestaret computatis usuris semissibus, quantoque minus tributorum nomine praestitum foret, quam earum usurarum quantitas esset, ut id Titio restitueret, quod amplius praestitum esset, id ex sorte decederet, aut, si et sortem et usuras summa tributorum excessisset, id quod amplius esset, Titius Sempronio praestaret." Ökonomisch betrachtet handelt es sich im Grunde um ein Darlehen, nur dafs die Zinsen nicht an den Gläubiger bezahlt, sondern als Tributum abgeliefert werden. Die 6% werden auch hier ein durchschnittlicher Satz sein.

Noch unter Pius ist zu behandeln ein Rescript von ihm, das Ulpian Dig. 50, 10, 5 pr. (l. sing. de officio curatoris r. p.) erwähnt: „Si legatum vel fideicommissum fuerit ad opus relictum, usurae quae et quando incipiant deberi, rescripto divi Pii ita continetur: Si quidem dies non sit ab his, qui statuas vel imagines ponendas legaverunt, praefinitus, a praeside provinciae tempus statuendum est: et nisi posuerint heredes, usuras leviores intra sex menses, si minus, semisses usuras rei publicae pendant. Si vero dies datus est, pecuniam deponant intra diem, si aut non invenire se statuas dixerint aut loco controversiam fecerint: semisses protinus pendant[2])." Offenbar das-

1) B. U. 86 (vom Jahre 154) [Z. 11/12] werden 8 Aruren für 2500 Dr. verpfändet; Nr. 101 (vom Jahre 114) für 240 Dr. der Ertrag einer Arura eingeräumt.

2) Mommsen will statt „si minus" schreiben: „post sex menses", was aber nicht nötig ist, da der überlieferte Text ganz wohl ausreicht; im folgenden schiebt er richtig vor „loco" de ein, vor „semisses" aut.

ganzen Zusammenhang[1]) haben wir mit Friedländer, Sittengesch. I[5] 227[2]) anzunehmen, dafs dies von der Zeit des Antoninus Pius gesagt ist, da er noch nicht Kaiser war, also ungefähr 110—138. Was sollen diese 4% sein? Da Antoninus die betreffenden Darlehen nicht ganz zinsfrei gab — was ja auch oft vorkam —, so ist anzunehmen, dafs er auch nicht einen blofsen fiktiv niedrigen Zinsfufs in Rechnung setzte, sondern einen noch üblichen, jedenfalls aber dann den Satz für ganz gute Anlagen oder, was auf dasselbe hinausläuft, den mittleren Zinsfufs nach der untern Grenze hin. Die Uneigennützigkeit[3]) lag dann eben darin, dafs er auch bei Leuten, die in Not waren und offenbar jene Sicherheit nicht boten, doch nur diesen Satz berechnete[4]).

Hier mag auch am richtigsten eine Inschrift aus Barcelona (Barcino; Colonia Faventia Julia Augusta Pia) C. I. L. II 4511 (= Wilmanns 1179, Note 1) eingereiht werden. Ein L. Minucius Natalis Quadronius Verus Junior[5]) hat der Gemeinde 100000 HS

1) Die Sache wird erzählt, nachdem in den vorhergehenden Paragraphen verschiedene Gründe erwähnt worden waren, die ihm den Beinamen „Pius" verschafft haben sollten; diese beziehen sich fast alle auf die Zeit, da er noch nicht Kaiser war. Es folgt in § 9 die Erwähnung der Quästur, Prätur und des Konsulats. — Was er als Kaiser in Finanzsachen that, wird erst später, c. 7, § 5ff. berichtet, an der Stelle des biographischen Schemas, an welcher in der Vita des Alex. Severus die unten zu behandelnde Angabe über den Zinsfufs mitgeteilt wird.

2) „Dafs der spätere Kaiser Antoninus Pius als Senator sein Geld zu dem sehr niedrigen Zins von 4 Pr. auslieh, geschah, um möglichst viele (wohl gewifs Standesgenossen) unterstützen zu können und wird als Beweis seiner Uneigennützigkeit angeführt." Ob es gerade Senatoren waren, die Antoninus so unterstützte, ist nicht auszumachen, aber mir auch wahrscheinlich.

3) Dafs in diesen Darlehen besondere liberalitas liegen soll, zeigt das, was dem § 8 vorangeht und nachfolgt, da dort ähnliche Charakterzüge erwähnt werden.

4) Die Bemerkung des Verfassers der Vita: „hoc est minimis usuris" hat keinen Wert; sie ist viel zu wenig genau und was wufste auch jener Skribent von den Zinsfufsverhältnissen der Zeit des Ant.; auch wenn er sie aus der Quelle hatte, bleibt der erstere Mangel. Salmasius l. l. 286/87 hält die Worte für ein Glossem; ich glaube vielmehr, sie ist ein Zusatz des Verfassers zu der vielleicht aus einer guten Quelle genommenen Notiz. Salmasius wurde zu seiner Ansicht geführt, weil er minimis als absoluten Superlativ nahm; nun gab es aber, meinte er, auch noch niedrigere Zinsen. Noodt l. l. 210 dagegen fafst minimae nur relativ: „valde parvae". Zu entscheiden ist die Sache nicht und übrigens auch ganz unwichtig, da die ganze Bemerkung unbrauchbar ist.

5) Über die Familie dieser Minucii vgl. Hülsen, Mitteil. d. deutsch. arch. Instit. in Rom III 1888 p. 84ff.; Dittenberger, eph. ep. lat. I 251; C. I. L. II Snppl. p. 983 nnd 4. Der hier in Frage stehende Mann wurde geboren z. 90, war Konsul 127, Prokonsul von Afrika 139. Dies war seine letzte Würde; die nach seinem Tode abgefafste Inschrift fällt wohl nicht lange nach diesem Datum; der Mann scheint bald nachher gestorben zu sein.

Petelinorum dari volo HS $\overline{X}$ ..... volo autem ex usuris semissibus HS $\overline{X}$ n.“ etc. und später: „Ceterum autem temporum usura(s) semisse(s) HS $\overline{X}$ n.“ etc.). Im neugefundenen Teil der Inschrift werden 100 000 Sest. gestiftet, deren ebenfalls sechsprozentige Zinsen zu jährlichen Schmäusen und Spenden verwendet werden sollen („kaput ex testamento: rei p(ublicae) municipum meorum .... HS $\overline{C}$ $\overline{M}$. N .... dari volo .... ea autem condicione .... dari volo, ut ex usuris semissibus“ etc.

Von Marcellus zitiert Paulus Dig. 35, 2, 3 § 2, unbestimmt aus welcher Schrift[1]), folgendes: „Si rei publicae in annos singulos legatum sit, cum de lege Falcidia quaeratur, Marcellus putat tantum videri legatum, quantum sufficiat sorti ad usuras trientes eius summae, quae legata est, colligendas.“ Mommsen schlägt vor etwa so zu lesen: „t. v. l. sortis, quantum sufficiat ad usuras trientes ei summae, quae legata est, colligendae.“ Man kann „sortis“ auch an seinem Platze belassen. Der Sinn der Stelle ist jedenfalls ganz klar und kann keinen Zweifel zulassen. Marcellus meint, annua legata an rei publiae werden mit 4% kapitalisiert, wenn man, z. B. wegen der falcidischen Quart, ihren Wert wissen will. Er drückt das so aus: man habe anzunehmen, es sei so viel an Kapital legiert, als ausreichen würde, dafs 4% desselben die legierte (jährliche) Summe ausmachten. Das Verbum „videri“ soll nicht ausdrücken, als sei Marcellus über die Höhe der Kapitalisierungsrate im Zweifel, sondern die Worte „tantum videri legatum“ sind ganz korrekt gebraucht, um das Fiktive der kapitalisierten Summe auszudrücken; thatsächlich ist ja eben ein annuum von so und so viel legiert, der genaue Römer sagt daher von der zu berechnenden kapitalisierten Summe der Rente nur „t. v. l.“, etwa: dann sei zu supponieren, es sei eine Gesammtsumme von so und so viel legiert. — Wir haben also ganz deutlich eine Kapitalisierungsrate vor uns, diesmal nicht bei Bodenpreisen, sondern für ewige Renten[2]). Marcellus nimmt 4% an, offenbar nach den thatsächlichen Verhältnissen seiner Zeit[3]). Diese Rate steht also etwas

1) Die Zeit ist nicht genau bestimmbar; Marcellus schrieb unter Pius und Marc Aurel. Wir reihen die Stelle daher hier ein.

2) S. auch unten V. Teil, 1. Kap. A. 1.

3) Für die Zeit des Paulus selbst ist die Angabe nicht eben zu verwerten; allerdings, wenn die betreffenden Verhältnisse sich stark geändert hätten, würde Paulus es wohl bemerken; aber aus seinem Schweigen darf man doch nicht schliefsen, dafs er genau die gleiche Rate als üblich kenne; bei den feinen Differenzen, um die es sich gerade bei der Kapitalisierungsrate handelt, brauchen wir bestimmte Daten, und solche stehen uns für später zur Verfügung (s. unten).

ganzen Zusammenhang[1]) haben wir mit Friedländer, Sittengesch. I[5] 227[2]) anzunehmen, daſs dies von der Zeit des Antoninus Pius gesagt ist, da er noch nicht Kaiser war, also ungefähr 110—138. Was sollen diese 4% sein? Da Antoninus die betreffenden Darlehen nicht ganz zinsfrei gab — was ja auch oft vorkam —, so ist anzunehmen, daſs er auch nicht einen bloſsen fiktiv niedrigen Zinsfuſs in Rechnung setzte, sondern einen noch üblichen, jedenfalls aber dann den Satz für ganz gute Anlagen oder, was auf dasselbe hinausläuft, den mittleren Zinsfuſs nach der untern Grenze hin. Die Uneigennützigkeit[3]) lag dann eben darin, daſs er auch bei Leuten, die in Not waren und offenbar jene Sicherheit nicht boten, doch nur diesen Satz berechnete[4]).

Hier mag auch am richtigsten eine Inschrift aus Barcelona (Barcino; Colonia Faventia Julia Augusta Pia) C. I. L. II 4511 (= Wilmanns 1179, Note 1) eingereiht werden. Ein L. Minucius Natalis Quadronius Verus Junior[5]) hat der Gemeinde 100000 HS

1) Die Sache wird erzählt, nachdem in den vorhergehenden Paragraphen verschiedene Gründe erwähnt worden waren, die ihm den Beinamen „Pius" verschafft haben sollten; diese beziehen sich fast alle auf die Zeit, da er noch nicht Kaiser war. Es folgt in § 9 die Erwähnung der Quästur, Prätur und des Konsulats. — Was er als Kaiser in Finanzsachen that, wird erst später, c. 7, § 5ff. berichtet, an der Stelle des biographischen Schemas, an welcher in der Vita des Alex. Severus die unten zu behandelnde Angabe über den Zinsfuſs mitgeteilt wird.

2) „Daſs der spätere Kaiser Antoninus Pius als Senator sein Geld zu dem sehr niedrigen Zins von 4 Pr. auslieh, geschah, um möglichst viele (wohl gewiſs Standesgenossen) unterstützen zu können und wird als Beweis seiner Uneigennützigkeit angeführt." Ob es gerade Senatoren waren, die Antoninus so unterstützte, ist nicht auszumachen, aber mir auch wahrscheinlich.

3) Daſs in diesen Darlehen besondere liberalitas liegen soll, zeigt das, was dem § 8 vorangeht und nachfolgt, da dort ähnliche Charakterzüge erwähnt werden.

4) Die Bemerkung des Verfassers der Vita: „hoc est minimis usuris" hat keinen Wert; sie ist viel zu wenig genau und was wuſste auch jener Skribent von den Zinsfuſsverhältnissen der Zeit des Ant.; auch wenn er sie aus der Quelle hatte, bleibt der erstere Mangel. Salmasius l. l. 286/87 hält die Worte für ein Glossem; ich glaube vielmehr, sie ist ein Zusatz des Verfassers zu der vielleicht aus einer guten Quelle genommenen Notiz. Salmasius wurde zu seiner Ansicht geführt, weil er minimis als absoluten Superlativ nahm; nun gab es aber, meinte er, auch noch niedrigere Zinsen. Noodt l. l. 210 dagegen faſst minimae nur relativ: „valde parvae". Zu entscheiden ist die Sache nicht und übrigens auch ganz unwichtig, da die ganze Bemerkung unbrauchbar ist.

5) Über die Familie dieser Minucii vgl. Hülsen, Mitteil. d. deutsch. arch. Instit. in Rom III 1888 p. 84ff.; Dittenberger, eph. ep. lat. I 251; C. I. L. II Suppl. p. 983 und 4. Der hier in Frage stehende Mann wurde geboren z. 90, war Konsul 127, Prokonsul von Afrika 139. Dies war seine letzte Würde; die nach seinem Tode abgefaſste Inschrift fällt wohl nicht lange nach diesem Datum; der Mann scheint bald nachher gestorben zu sein.

celona (C. I. L. II 4514 = Wilmanns 309) ein L. Cäcilius Optatus der Gemeinde 7500 Den., „ex quorum usuris semissibus (6%) edi volo quodannis spectac(ulum) etc.“ Wir haben hier also wieder den häufig vorkommenden Fall, dafs vom Donator einer Geldsumme zugleich — neben andern Bestimmungen — auch der Zinsfufs genannt wird, zu dem das gestiftete Geld soll angelegt werden; der betr. Satz wird mithin als für solche Anlagen normal betrachtet.

Demnächst folgt die bekannte Inschrift aus Sicca Veneria (Africa) C. I. L. VIII 1641 = Bruns 124 = Wilmanns 2847. P. Licinius schenkt der Gemeinde 1 300 000 HS für eine Alimentarstiftung. In der bekannten Weise wird auch hier vom Donator der Zinsfufs genannt, zu dem die Gemeinde das Geld anlegen soll: „vestrae fidei committo ... ut ex usuris eius summae quincuncibus (5%) quodannis alantur“ etc. Die Zeit ist zwischen 175 und 180 (Marc Aurel wird Sarmaticus genannt [vgl. Dessau n. 373_1] nnd lebt noch)[1]).

In einer Inschrift aus Ostia (C. I. L. 14, 367 = Bruns 154, 2 (teilweise) = Orelli-Henzen 7116 = Wilmanns 1731 = de Ruggiero II 730) vom Jahre 182 wird der arca der seviri Augustales von einem Gönner eine gröfsere Summe geschenkt, mit der bekannten Weisung betr. den Zinsfufs: „⟨ut⟩ ex usuris semissibus et Ḿ II[2])

Vero Aug. Die Inschrift ist mithin innerhalb jener Jahre abgefafst; ebenso ist zeitlich auch die Abfassung des betr. Testamentes begrenzt, da ja Optatus natürlich erst nach der missio dazu kam.

1) Diese richtige Datierung auch bei Toutain, in einer mir sonst unzugänglichen Arbeit, über die in den Mélanges d'archéologie et d'histoire 11 (1891) p. 188 bemerkt ist: „l'inscription alimentaire de Sicca, commentée par M. Toutain .... rédigée entre 175 et 180.“ Henzen, Bullett. d. Inst. 1863, 222/3 (und danach Renier bei Borghesi, Oeuvres 4, 271_4) setzt die Inschrift vor 177, weil Commodus, der 177 Augustus wurde, nicht als solcher und als tr. pl. erscheine. Henzen beachtet nur das eine nicht, dafs es eben heifst procur(atori) Augg. etc., dafs deshalb, wenn der Mann seit 177 dieses Amt nicht mehr bekleidet hat, Commodus hier eben nicht genannt werden kann, selbst wenn die Inschrift nach 177 abgefafst ist, da dann jener eben unter Commodus nicht proc. war und also auch nicht genannt werden dürfte etwa: proc. imp. Caes. L. Aurel. Commodi Aug. etc. — Für unsere Zwecke liegt übrigens an diesen kleinen chronologischen Differenzen nichts.

2) Was diese Zeichen Ḿ II bedeuten, die sich ebenso auch C. I. L. 14, 431 (z. B. = Bruns 154, 1 = Ruggiero II 743) finden [ut ex usuris ... Ḿ li], weifs niemand; vgl. Dessau im C. I. L. l. l.; Bruns; Vaglieri; Henzen, Zeitschrift f. Altertumswiss. 1848, p. 310, 311 und zu Orelli 7116. Es scheint sich um eine lokale Usance aus Ostia zu handeln, da sie sich auch in jener zweiten über 50 Jahre spätern Inschrift findet. Soviel läfst sich in jener zweiten Inschrift sagen, dafs nach usuris die Lücke wohl mit „et“ auszufüllen ist; ferner ist im allgemeinen zu bemerken, dafs jene Siglen mit der Höhe des Zinsfufses offen-

ganzen Zusammenhang[1]) haben wir mit Friedländer, Sittengesch. I[5] 227[2]) anzunehmen, daſs dies von der Zeit des Antoninus Pius gesagt ist, da er noch nicht Kaiser war, also ungefähr 110—138. Was sollen diese 4% sein? Da Antoninus die betreffenden Darlehen nicht ganz zinsfrei gab — was ja auch oft vorkam —, so ist anzunehmen, daſs er auch nicht einen bloſsen fiktiv niedrigen Zinsfuſs in Rechnung setzte, sondern einen noch üblichen, jedenfalls aber dann den Satz für ganz gute Anlagen oder, was auf dasselbe hinausläuft, den mittleren Zinsfuſs nach der untern Grenze hin. Die Uneigennützigkeit[3]) lag dann eben darin, daſs er auch bei Leuten, die in Not waren und offenbar jene Sicherheit nicht boten, doch nur diesen Satz berechnete[4]).

Hier mag auch am richtigsten eine Inschrift aus Barcelona (Barcino; Colonia Faventia Julia Augusta Pia) C. I. L. II 4511 (= Wilmanns 1179, Note 1) eingereiht werden. Ein L. Minucius Natalis Quadronius Verus Junior[5]) hat der Gemeinde 100000 HS

1) Die Sache wird erzählt, nachdem in den vorhergehenden Paragraphen verschiedene Gründe erwähnt worden waren, die ihm den Beinamen „Pius“ verschafft haben sollten; diese beziehen sich fast alle auf die Zeit, da er noch nicht Kaiser war. Es folgt in § 9 die Erwähnung der Quästur, Prätur und des Konsulats. — Was er als Kaiser in Finanzsachen that, wird erst später, c. 7, § 5ff. berichtet, an der Stelle des biographischen Schemas, an welcher in der Vita des Alex. Severus die unten zu behandelnde Angabe über den Zinsfuſs mitgeteilt wird.

2) „Daſs der spätere Kaiser Antoninus Pius als Senator sein Geld zu dem sehr niedrigen Zins von 4 Pr. auslieh, geschah, um möglichst viele (wohl gewiſs Standesgenossen) unterstützen zu können und wird als Beweis seiner Uneigennützigkeit angeführt.“ Ob es gerade Senatoren waren, die Antoninus so unterstützte, ist nicht anzumachen, aber mir auch wahrscheinlich.

3) Daſs in diesen Darlehen besondere liberalitas liegen soll, zeigt das, was dem § 8 vorangeht und nachfolgt, da dort ähnliche Charakterzüge erwähnt werden.

4) Die Bemerkung des Verfassers der Vita: „hoc est minimis usuris“ hat keinen Wert; sie ist viel zu wenig genau und was wuſste auch jener Skribent von den Zinsfuſsverhältnissen der Zeit des Ant.; auch wenn er sie aus der Quelle hatte, bleibt der erstere Mangel. Salmasius l. l. 286/87 hält die Worte für ein Glossem; ich glaube vielmehr, sie ist ein Zusatz des Verfassers zu der vielleicht aus einer guten Quelle genommenen Notiz. Salmasius wurde zu seiner Ansicht geführt, weil er minimis als absoluten Superlativ nahm; nun gab es aber, meinte er, auch noch niedrigere Zinsen. Noodt l. l. 210 dagegen faſst minimae nur relativ: „valde parvae“. Zu entscheiden ist die Sache nicht und übrigens auch ganz unwichtig, da die ganze Bemerkung unbrauchbar ist.

5) Über die Familie dieser Minucii vgl. Hülsen, Mitteil. d. deutsch. arch. Instit. in Rom III 1888 p. 84ff.; Dittenberger, eph. ep. lat. I 251; C. I. L. II Suppl. p. 983 und 4. Der hier in Frage stehende Mann wurde geboren z. 90, war Konsul 127, Prokonsul von Afrika 139. Dies war seine letzte Würde; die nach seinem Tode abgefaſste Inschrift fällt wohl nicht lange nach diesem Datum; der Mann scheint bald nachher gestorben zu sein.

Person auszuzahlen sind oder vom Fideicommissar aus derselben der Unterhalt derselben zu bestreiten ist. Ulpian Dig. 33, 1, 3 § 6 bemerkt über solche Fälle im allgemeinen: „Si cui certa quantitas legetur, et, quoad praestetur, in singulos annos certum aliquid velut usuras iusserit testator praestari, legatum valet; sed in usuris hactenus debet valere, quatenus modum probabilem usurarum non excedit.“ — Was die Sicherheit anlangt, die solche Gelder bei den betreffenden Fideicommissaren fanden, so war sie natürlich nicht immer gleich und wohl auch dann und wann schlecht (wie im Falle I), aber nach der Absicht des Testators sollten doch die betr. Summen immer gut untergebracht sein. Was den Zinsfufs anlangt, so läfst sich a priori sagen, dafs derselbe höchstens der durchschnittliche oder — was ungefähr dasselbe ist — der normale Satz für sichere langfristige Anlagen sein kann, dafs aber auch ein unterdurchschnittlicher Satz vorkommen mag, weil es sich um eine rentenartige Anlage handelt und der Fideicommissar mit der Besorgung und Pflege des Alumnus wie der Verwaltung der betr. Gelder so wie so belastet ist, so dafs eine Zinsherabsetzung gerechtfertigt erscheint. — Diese allgemeinen Erwägungen finden wir bestätigt. In einem Falle finden wir 6%, in zwei 5, in einem 3. In jenem Falle, wo 6% erscheinen, ist ausdrücklich gesagt: „reditus eius, i. e. usuras semisses“ (vgl. den analogen Ausdruck C. I. L. VIII 12421 [s. unten Kapitel 2]); 6% wird also hier als der reditus einer Summe κατ' ἐξοχήν bezeichnet, d. h. eben als der durchschnittlich übliche Zinsertrag angelegter Gelder. Dafs zweimal 5% vorkommen, ist ganz in der Ordnung und stimmt mit dem, was soeben oben gesagt wurde, da ja 5%, wie wir sahen, sehr häufig als der Zinssatz ganz guter langfristiger Anlagen erscheint. Jene 3% endlich sind nach dem oben Gesagten zu beurteilen[1]).

Wenn wir der Zeit nach weitergehen, kommen wir zu einer Inschrift aus Ostia (C. I. L. 14, 326 = Ruggiero II 748) ungefähr vom Jahre 194[2]). Sie stellt eine Liste vor, in der zuerst jeweils ein ka-

1) Wenn Dig. 26, 7, 47 § 4 [Scaevola respons. 2; die resp. fallen wahrscheinlich unter Septim. Severus, Teuffel-Schwabe § 369$_2$] sich findet: „Praefectus legionis ita testamento cavit: 'volo, ut sit in arbitrio tutorum filii mei, si voluerint, huius summae uncias (1%) inferre usurarum nomine ita, ne nummi dispargantur'," so handelt es sich, wie auch Marquardt, Staatsverw. II^2 61, erkennt, nur um „Scheinzinse“; die betr. Verzinsung soll nicht einen normalen Ertrag des Geldes gewähren, sondern nur verhüten, dafs die hinterlassenen Geldsummen „sich zerstreuen“, d. h. wohl angegriffen werden. Für unsere Zwecke ist also die Stelle nicht brauchbar; nur wollten wir sie hier wenigstens erwähnen.

2) Vgl. Dessau z. J; Nr. 325 vom Jahre 194 bezieht sich auf die gleiche Sache und teilweise dieselben Personen.

ganzen Zusammenhang[1]) haben wir mit Friedländer, Sittengesch. I[5] 227[2]) anzunehmen, daſs dies von der Zeit des Antoninus Pius gesagt ist, da er noch nicht Kaiser war, also ungefähr 110—138. Was sollen diese 4% sein? Da Antoninus die betreffenden Darlehen nicht ganz zinsfrei gab — was ja auch oft vorkam —, so ist anzunehmen, daſs er auch nicht einen bloſsen fiktiv niedrigen Zinsfuſs in Rechnung setzte, sondern einen noch üblichen, jedenfalls aber dann den Satz für ganz gute Anlagen oder, was auf dasselbe hinausläuft, den mittleren Zinsfuſs nach der untern Grenze hin. Die Uneigennützigkeit[3]) lag dann eben darin, daſs er auch bei Leuten, die in Not waren und offenbar jene Sicherheit nicht boten, doch nur diesen Satz berechnete[4]).

Hier mag auch am richtigsten eine Inschrift aus Barcelona (Barcino; Colonia Faventia Julia Augusta Pia) C. I. L. II 4511 (= Wilmanns 1179, Note 1) eingereiht werden. Ein L. Minucius Natalis Quadronius Verus Junior[5]) hat der Gemeinde 100000 HS

1) Die Sache wird erzählt, nachdem in den vorhergehenden Paragraphen verschiedene Gründe erwähnt worden waren, die ihm den Beinamen „Pius“ verschafft haben sollten; diese beziehen sich fast alle auf die Zeit, da er noch nicht Kaiser war. Es folgt in § 9 die Erwähnung der Quästur, Prätur und des Konsulats. — Was er als Kaiser in Finanzsachen that, wird erst später, c. 7, § 5ff. berichtet, an der Stelle des biographischen Schemas, an welcher in der Vita des Alex. Severus die unten zu behandelnde Angabe über den Zinsfuſs mitgeteilt wird.

2) „Daſs der spätere Kaiser Antoninus Pius als Senator sein Geld zu dem sehr niedrigen Zins von 4 Pr. anslieh, geschah, um möglichst viele (wohl gewiſs Standesgenossen) unterstützen zu können und wird als Beweis seiner Uneigennützigkeit angeführt.“ Ob es gerade Senatoren waren, die Antoninus so unterstützte, ist nicht auszumachen, aber mir auch wahrscheinlich.

3) Daſs in diesen Darlehen besondere liberalitas liegen soll, zeigt das, was dem § 8 vorangeht und nachfolgt, da dort ähnliche Charakterzüge erwähnt werden.

4) Die Bemerkung des Verfassers der Vita: „hoc est minimis usuris“ hat keinen Wert; sie ist viel zu wenig genau und was wuſste auch jener Skribent von den Zinsfuſsverhältnissen der Zeit des Ant.; auch wenn er sie aus der Quelle hatte, bleibt der erstere Mangel. Salmasius l. l. 286/87 hält die Worte für ein Glossem; ich glaube vielmehr, sie ist ein Zusatz des Verfassers zu der vielleicht aus einer guten Quelle genommenen Notiz. Salmasius wurde zu seiner Ansicht geführt, weil er minimis als absoluten Superlativ nahm; nun gab es aber, meinte er, auch noch niedrigere Zinsen. Noodt l. l. 210 dagegen faſst minimae nur relativ: „valde parvae“. Zu entscheiden ist die Sache nicht und übrigens auch ganz unwichtig, da die ganze Bemerkung unbrauchbar ist.

5) Über die Familie dieser Minucii vgl. Hülsen, Mitteil. d. deutsch. arch. Instit. in Rom III 1888 p. 84ff.; Dittenberger, eph. ep. lat. I 251; C. I. L. II Suppl. p. 983 und 4. Der hier in Frage stehende Mann wurde geboren z. 90, war Konsul 127, Prokonsul von Afrika 139. Dies war seine letzte Würde; die nach seinem Tode abgefaſste Inschrift fällt wohl nicht lange nach diesem Datum; der Mann scheint bald nachher gestorben zu sein.

6% bei nicht prompter Zinszahlung eintraten; ferner die gleich unten zu behandelnden beiden Stellen aus Scaevola, an deren erster 6% stipuliert, aber niedrigere [hier ergänzt man sich andrerseits 5%] Zinsen gezahlt werden; an der zweiten werden 5% stipuliert, aber 6% irrtümlich gezahlt). Selbstverständlich setzt die niedrigere Zinszahlung Einwilligung des Gläubigers voraus; offenbar soll die Ermäfsigung gleichsam ein Rabatt für prompte Zinszahlung sein. Die Sätze, 5 [bez. 6%], sind gerade die normalen für eine derartige Anlage; die Nuance ist natürlich diese, dafs 5% einen noch besseren Stand des Anlehens — eben z. B. betr. die Zinszahlung u. ä. — voraussetzt, als 6%.

Aus den wahrscheinlich unter Septimius Severus (193—211) verfafsten responsa (Teuffel-Schwabe § 369_2) des Scaevola sind zwei Stellen hier zu erwähnen: Dig. 22, 1, 13 pr. (respons. I): „qui semisses (6%) usuras promisit, per multos annos minores praestitit: heres creditoris semisses petit." Auch hier liegt eine langfristige, offenbar sichere Anlage vor; im übrigen ist das Gleiche zu bemerken, wie in dem unmittelbar oben behandelten Falle.

Sodann Dig. 46, 3, 102 § 3 (respons. V): „Titius mutuam pecuniam accepit et quincunces (5%) usuras spopondit easque paucis annis solvit: postea nullo pacto interveniente per errorem et ignorantiam semisses (6%) usuras solvit." Auch hier liegt eine solche Anlage vor; der eigentliche Zinssatz ist 5%; die semisses sind ja nur irrtümlich.

Es folgt Dig. 36, 2, 26 § 1 (Papinian, respons. 9; die responsa sind unter der Gesamtherrschaft des Severus und Caracalla abgefafst [198—211], von Buch 4 an nach 206; vgl. Teuffel-Schwabe § 371_5; Jörs bei Pauly-Wissowa I 573, 52 ff.): „cum ab heredibus alumno centum dari voluisset testator et eam pecuniam ad alium transferri, ut in annum vicensimum quintum trientes (4%) usuras eius summae perciperet alumnus ac post eam aetatem sortem ipsam" etc. Hier haben wir einen Fall, der ganz analog ist den vier oben p. 205/6 behandelten; ich verweise, auch bezüglich der Beurteilung des Zinsfufses, auf die dortigen Ausführungen; die 4% hier scheinen mir ähnlich beurteilt werden zu müssen, wie die 3% dort.

Für das Jahr 215 haben wir eine wichtige ägyptische Urkunde aus Arsinoe, Berl. Urk. 362 = Hermes 20 (1885) 430—476 (Wilcken, Arsinoitische Tempelrechnungen aus dem Jahre 215 n. Chr.) Der Tempel des Jupiter Capitolinus (Wilcken p. 430) in Arsinoe leiht, wie so viele Tempel des Altertums, auch Gelder aus; Verwalter ist

ganzen Zusammenhang[1]) haben wir mit Friedländer, Sittengesch. I[5] 227[2]) anzunehmen, dafs dies von der Zeit des Antoninus Pius gesagt ist, da er noch nicht Kaiser war, also ungefähr 110—138. Was sollen diese 4% sein? Da Antoninus die betreffenden Darlehen nicht ganz zinsfrei gab — was ja auch oft vorkam —, so ist anzunehmen, dafs er auch nicht einen blofsen fiktiv niedrigen Zinsfufs in Rechnung setzte, sondern einen noch üblichen, jedenfalls aber dann den Satz für ganz gute Anlagen oder, was auf dasselbe hinausläuft, den mittleren Zinsfufs nach der untern Grenze hin. Die Uneigennützigkeit[3]) lag dann eben darin, dafs er auch bei Leuten, die in Not waren und offenbar jene Sicherheit nicht boten, doch nur diesen Satz berechnete[4]).

Hier mag auch am richtigsten eine Inschrift aus Barcelona (Barcino; Colonia Faventia Julia Augusta Pia) C. I. L. II 4511 (= Wilmanns 1179, Note 1) eingereiht werden. Ein L. Minucius Natalis Quadronius Verus Junior[5]) hat der Gemeinde 100000 HS

1) Die Sache wird erzählt, nachdem in den vorhergehenden Paragraphen verschiedene Gründe erwähnt worden waren, die ihm den Beinamen „Pius" verschafft haben sollten; diese beziehen sich fast alle auf die Zeit, da er noch nicht Kaiser war. Es folgt in § 9 die Erwähnung der Quästur, Prätur und des Konsulats. — Was er als Kaiser in Finanzsachen that, wird erst später, c. 7, § 5ff. berichtet, an der Stelle des biographischen Schemas, an welcher in der Vita des Alex. Severus die unten zu behandelnde Angabe über den Zinsfufs mitgeteilt wird.

2) „Dafs der spätere Kaiser Antoninus Pius als Senator sein Geld zu dem sehr niedrigen Zins von 4 Pr. auslieh, geschah, um möglichst viele (wohl gewifs Standesgenossen) unterstützen zu können und wird als Beweis seiner Uneigennützigkeit angeführt." Ob es gerade Senatoren waren, die Antoninus so unterstützte, ist nicht auszumachen, aber mir auch wahrscheinlich.

3) Dafs in diesen Darlehen besondere liberalitas liegen soll, zeigt das, was dem § 8 vorangeht und nachfolgt, da dort ähnliche Charakterzüge erwähnt werden.

4) Die Bemerkung des Verfassers der Vita: „hoc est minimis usuris" hat keinen Wert; sie ist viel zu wenig genau und was wufste auch jener Skribent von den Zinsfufsverhältnissen der Zeit des Ant.; auch wenn er sie aus der Quelle hatte, bleibt der erstere Mangel. Salmasius l. l. 286/87 hält die Worte für ein Glossem; ich glaube vielmehr, sie ist ein Zusatz des Verfassers zu der vielleicht aus einer guten Quelle genommenen Notiz. Salmasius wurde zu seiner Ansicht geführt, weil er minimis als absoluten Superlativ nahm; nun gab es aber, meinte er, auch noch niedrigere Zinsen. Noodt l. l. 210 dagegen fafst minimae nur relativ: „valde parvae". Zu entscheiden ist die Sache nicht und übrigens auch ganz unwichtig, da die ganze Bemerkung unbrauchbar ist.

5) Über die Familie dieser Minucii vgl. Hülsen, Mitteil. d. deutsch. arch. Instit. in Rom III 1888 p. 84ff.; Dittenberger, eph. ep. lat. I 251; C. I. L. II Suppl. p. 983 und 4. Der hier in Frage stehende Mann wurde geboren z. 90, war Konsul 127, Prokonsul von Afrika 139. Dies war seine letzte Würde; die nach seinem Tode abgefafste Inschrift fällt wohl nicht lange nach diesem Datum; der Mann scheint bald nachher gestorben zu sein.

Dig. 45, 1, 134 § 2 [Paulus respons. 15; die responsa sind erst unter Alexander Severus (222—235) spätestens abgeschlossen; Teuffel-Schwabe § 377_2; Krüger, Quellen und Litteratur d. röm. Rechts 211] lesen wir: „Idem respondit, cum Septicius litteris suis praestaturum se caverit pecuniam et usuras eius semisses, quae apud Semproniam depositae sint“ etc. Wir führen die Stelle nur der Vollständigkeit wegen an; man sieht nicht, worum es sich im Grunde handelt, ob um ein eigentliches Darlehen und welcher Art, ob um Restitutionsverzinsung o. ä.

Es folgt Dig. 22, 1, 17 § 6 (Paulus l. sing. de usur.; die Zeit dieser Schrift ist nicht genau bekannt; wir können also nur allgemein sagen: Septimius Severus bis Alexander Severus): „Si debitores, qui minores semissibus praestabant usuras, fisci esse coeperunt, postquam ad fiscum transierunt, semisses cogendi sunt praestare.“ Gewöhnlich faſst man diese Stelle (wie auch den vorhergehenden Paragraphen, wo es heifst: „Fiscus ex suis contractibus usuras non dat, sed ipse accipit: ut solet a foricariis, qui tardius pecuniam inferunt, item ex vectigalibus. cum autem in loco privati successit, etiam dare solet“) von Verzugszinsen, so z. B. Duverdy, Des intérêts (Thèse 1885) p. 51; Girault, Des effets de la mora (Thèse 1889) p. 74 (spricht nur von § 5); Passeroni, Du prêt à intérêt (Thèse 1892) p. 89/90; Glück, Ausf. Erläut. d. Pandekten 21 (1) p. 42_{45} (spricht ebenfalls nur von § 5). Gewifs ist in § 5 bei den foricarii (über diese Glück l. l.; anders Kniep, Societas Publicanorum 25) und bei den vectigalia von Verzugszinsen die Rede; aber, so scheint mir, nicht mehr in § 6. Einmal ist 12% der gewöhnliche Satz für diese und gerade der Fiscus würde da schwerlich auf die Hälfte heruntergehen, auch Private nicht noch unter 6%, was ja hier vorausgesetzt wäre; ferner scheint mir der ganze Ausdruck (debitores, qui praestabant etc.) ganz deutlich darauf hinzuzeigen, dafs es sich um ein dauerndes Zinsverhältnis, also ein Darlehen, eine verzinsliche Schuld handelt, nicht um Verzugszinsen in der Art von § 5; solche scheinen mir geradezu ausgeschlossen zu sein. Es handelt sich also um Fälle, wo der Fiscus „in loco privati successit“, nur im umgekehrten Sinne, als es Paulus vorher meinte, nicht als Schuldner, sondern als Gläubiger, indem der Fiscus — z. B. durch Pfandexekution — zu dem Besitztum eines

---

Dagegen wandte sich Hartel, Über die griechischen Papyri Erzherzog Rainer Note 32; ihm stimmt Mitteis, Reichsrecht 512/3 bei. Beide Teile haben Recht und Unrecht; in unserer das ganze Material vorlegenden Darstellung hoffen wir das Thatsächliche gebracht zu haben.

ganzen Zusammenhang[1]) haben wir mit Friedländer, Sittengesch. I[5] 227[2]) anzunehmen, daſs dies von der Zeit des Antoninus Pius gesagt ist, da er noch nicht Kaiser war, also ungefähr 110—138. Was sollen diese 4% sein? Da Antoninus die betreffenden Darlehen nicht ganz zinsfrei gab — was ja auch oft vorkam —, so ist anzunehmen, daſs er auch nicht einen bloſsen fiktiv niedrigen Zinsfuſs in Rechnung setzte, sondern einen noch üblichen, jedenfalls aber dann den Satz für ganz gute Anlagen oder, was auf dasselbe hinausläuft, den mittleren Zinsfuſs nach der untern Grenze hin. Die Uneigennützigkeit[3]) lag dann eben darin, daſs er auch bei Leuten, die in Not waren und offenbar jene Sicherheit nicht boten, doch nur diesen Satz berechnete[4]).

Hier mag auch am richtigsten eine Inschrift aus Barcelona (Barcino; Colonia Faventia Julia Augusta Pia) C. I. L. II 4511 (= Wilmanns 1179, Note 1) eingereiht werden. Ein L. Minucius Natalis Quadronius Verus Junior[5]) hat der Gemeinde 100000 HS

1) Die Sache wird erzählt, nachdem in den vorhergehenden Paragraphen verschiedene Gründe erwähnt worden waren, die ihm den Beinamen „Pius" verschafft haben sollten; diese beziehen sich fast alle auf die Zeit, da er noch nicht Kaiser war. Es folgt in § 9 die Erwähnung der Quästur, Prätur und des Konsulats. — Was er als Kaiser in Finanzsachen that, wird erst später, c. 7, § 5ff. berichtet, an der Stelle des biographischen Schemas, an welcher in der Vita des Alex. Severus die unten zu behandelnde Angabe über den Zinsfuſs mitgeteilt wird.

2) „Daſs der spätere Kaiser Antoninus Pius als Senator sein Geld zu dem sehr niedrigen Zins von 4 Pr. ausließ, geschah, um möglichst viele (wohl gewiſs Standesgenossen) unterstützen zu können und wird als Beweis seiner Uneigennützigkeit angeführt." Ob es gerade Senatoren waren, die Antoninus so unterstützte, ist nicht auszumachen, aber mir auch wahrscheinlich.

3) Daſs in diesen Darlehen besondere liberalitas liegen soll, zeigt das, was dem § 8 vorangeht und nachfolgt, da dort ähnliche Charakterzüge erwähnt werden.

4) Die Bemerkung des Verfassers der Vita: „hoc est minimis usuris" hat keinen Wert; sie ist viel zu wenig genau und was wuſste auch jener Skribent von den Zinsfuſsverhältnissen der Zeit des Ant.; auch wenn er sie aus der Quelle hatte, bleibt der erstere Mangel. Salmasius l. l. 286/87 hält die Worte für ein Glossem; ich glaube vielmehr, sie ist ein Zusatz des Verfassers zu der vielleicht aus einer guten Quelle genommenen Notiz. Salmasius wurde zu seiner Ansicht geführt, weil er minimis als absoluten Superlativ nahm; nun gab es aber, meinte er, auch noch niedrigere Zinsen. Noodt l. l. 210 dagegen faſst minimae nur relativ: „valde parvae". Zu entscheiden ist die Sache nicht und übrigens auch ganz unwichtig, da die ganze Bemerkung unbrauchbar ist.

5) Über die Familie dieser Minucii vgl. Hülsen, Mitteil. d. deutsch. arch. Instit. in Rom III 1888 p. 84ff.; Dittenberger, eph. ep. lat. I 251; C. I. L. II Suppl. p. 983 und 4. Der hier in Frage stehende Mann wurde geboren z. 90, war Konsul 127, Prokonsul von Afrika 139. Dies war seine letzte Würde; die nach seinem Tode abgefaſste Inschrift fällt wohl nicht lange nach diesem Datum; der Mann scheint bald nachher gestorben zu sein.

Ulpianstellen. Zunächst Dig. 26, 7, 7 § 10 (ad edict. 35; dieser Teil des Werkes stammt wahrscheinlich aus der Zeit des Caracalla, vgl. Teuffel-Schwabe § 376$_2$). Ulpian spricht über die pupillares usurae; in gewissen Fällen seien die legitimae zu bezahlen (12%) — wir werden unten (5. Abschnitt, 4. Kapitel) hierauf zu sprechen kommen — „ex ceteris causis, fährt er fort, secundum morem provinciae praestabit usuras aut quincunces aut trientes aut si quae aliae leviores in provincia frequentantur." Offenbar soll hier der mittlere landesübliche Zinsfufs gemeint sein — die Worte secundum morem provinciae beziehen sich hierauf, nicht etwa darauf, dafs gerade für Pupillargelder lokale Verschiedenheiten der Höhe der Verzinsung vorkommen würden, soweit sie nicht eben auf der Verschiedenheit des Zinsfufses selbst beruhten. Ulpian kennt also 5 und 4% als solche durchschnittliche landesübliche Zinssätze. — Wenn er fortfährt: aut si quae aliae etc., so weist schon die Form — Ulpian sagt nicht: et quae aliae etc., sondern si quae etc. — darauf hin, dafs er hier nicht bestimmte thatsächliche Erscheinungen, nämlich eben landesübliche Durchschnittszinse unter 4%, im Auge hat, dafs er nur jene Möglichkeit offen lassen will; er kennt sie aber nicht als thatsächlich, sonst würde er das si weglassen. Wir lernen also zweitens negativ, dafs Zinsen unter 4% damals nirgends durchschnittliche landesübliche Sätze waren.

Vergleichen wir dies mit dem bisher Festgestellten, so bemerken wir leicht, dafs sich das Gesamtniveau etwas gesenkt hat; früher mufsten wir 5 und 6% als die Durchschnittssätze bezeichnen; 4% kam als normaler Durchschnittssatz noch nicht in Frage.

Diesen gleichen Eindruck bestätigen nun noch folgende Stellen.

Zunächst Dig. 27, 4, 3 § 1 (Ulpian ad edict. 36). Der tutor soll für Ausgaben, die er im wohlverstandenen Interesse des Mündels aus seinen eigenen Mitteln gemacht hat, bei der Rückzahlung auch Zinsen erhalten: „cum usuris sed vel trientibus vel his quae in regione observantur vel his quibus mutuatus est, si necesse habuit mutuari, ... vel his a quibus pupillum liberavit ... vel quibus caruit tutor." Also in den Fällen, wo der tutor bestimmte Zinsausgaben nachweisen kann, erhält er diese restituiert; liegt kein solcher Specialfall vor, so ist es offenbar angemessen, dafs er durchschnittliche landesübliche Zinsen bekommt[1]). Als solche macht Ulpian ausdrücklich 4% nam-

1) Man könnte hier allerdings einwenden, es sei ein niedrigerer Satz gewählt, um den Pupillus zu erleichtern; aber auch in den andern nachher an-

ganzen Zusammenhang[1]) haben wir mit Friedländer, Sittengesch. I[5] 227[2]) anzunehmen, daſs dies von der Zeit des Antoninus Pius gesagt ist, da er noch nicht Kaiser war, also ungefähr 110—138. Was sollen diese 4% sein? Da Antoninus die betreffenden Darlehen nicht ganz zinsfrei gab — was ja auch oft vorkam —, so ist anzunehmen, daſs er auch nicht einen bloſsen fiktiv niedrigen Zinsfuſs in Rechnung setzte, sondern einen noch üblichen, jedenfalls aber dann den Satz für ganz gute Anlagen oder, was auf dasselbe hinausläuft, den mittleren Zinsfuſs nach der untern Grenze hin. Die Uneigennützigkeit[3]) lag dann eben darin, daſs er auch bei Leuten, die in Not waren und offenbar jene Sicherheit nicht boten, doch nur diesen Satz berechnete[4]).

Hier mag auch am richtigsten eine Inschrift aus Barcelona (Barcino; Colonia Faventia Julia Augusta Pia) C. I. L. II 4511 (= Wilmanns 1179, Note 1) eingereiht werden. Ein L. Minucius Natalis Quadronius Verus Junior[5]) hat der Gemeinde 100000 HS

1) Die Sache wird erzählt, nachdem in den vorhergehenden Paragraphen verschiedene Gründe erwähnt worden waren, die ihm den Beinamen „Pius“ verschafft haben sollten; diese beziehen sich fast alle auf die Zeit, da er noch nicht Kaiser war. Es folgt in § 9 die Erwähnung der Quästur, Prätur und des Konsulats. — Was er als Kaiser in Finanzsachen that, wird erst später, c. 7, § 5ff. berichtet, an der Stelle des biographischen Schemas, an welcher in der Vita des Alex. Severus die unten zu behandelnde Angabe über den Zinsfuſs mitgeteilt wird.

2) „Daſs der spätere Kaiser Antoninus Pius als Senator sein Geld zu dem sehr niedrigen Zins von 4 Pr. auslieh, geschah, um möglichst viele (wohl gewiſs Standesgenossen) unterstützen zu können und wird als Beweis seiner Uneigennützigkeit angeführt.“ Ob es gerade Senatoren waren, die Antoninus so unterstützte, ist nicht auszumachen, aber mir auch wahrscheinlich.

3) Daſs in diesen Darlehen besondere liberalitas liegen soll, zeigt das, was dem § 8 vorangeht und nachfolgt, da dort ähnliche Charakterzüge erwähnt werden.

4) Die Bemerkung des Verfassers der Vita: „hoc est minimis usuris“ hat keinen Wert; sie ist viel zu wenig genau und was wuſste auch jener Skribent von den Zinsfuſsverhältnissen der Zeit des Ant.; auch wenn er sie aus der Quelle hatte, bleibt der erstere Mangel. Salmasius l. l. 286/87 hält die Worte für ein Glossem; ich glaube vielmehr, sie ist ein Zusatz des Verfassers zu der vielleicht aus einer guten Quelle genommenen Notiz. Salmasius wurde zu seiner Ansicht geführt, weil er minimis als absoluten Superlativ nahm; nun gab es aber, meinte er, auch noch niedrigere Zinsen. Noodt l. l. 210 dagegen faſst minimae nur relativ: „valde parvae“. Zu entscheiden ist die Sache nicht und übrigens auch ganz unwichtig, da die ganze Bemerkung unbrauchbar ist.

5) Über die Familie dieser Minucii vgl. Hülsen, Mitteil. d. deutsch. arch. Instit. in Rom III 1888 p. 84ff.; Dittenberger, eph. ep. lat. I 251; C. I. L. II Suppl. p. 983 und 4. Der hier in Frage stehende Mann wurde geboren z. 90, war Konsul 127, Prokonsul von Afrika 139. Dies war seine letzte Würde; die nach seinem Tode abgefaſste Inschrift fällt wohl nicht lange nach diesem Datum; der Mann scheint bald nachher gestorben zu sein.

$3\frac{1}{3}\%$ kapitalisiert. Auch die Berechnung des Wertes von Leibrenten geht aus von dem Werte einer ewigen Rente. Der Wert der Rente einer Person im Alter bis zu 20 Jahren nach Ulpian, bis zu 30 Jahren nach der von Macer angegebenen vulgären (solitum est) Berechnungsart wird mit 30 bez. $3\frac{1}{3}\%$ kapitalisiert, der Wert einer Leibrente älterer Personen von da aus nach gewissen Prinzipien berechnet, die mit der Höhe der Kapitalisierungsrate nichts zu thun haben[1]).

Zu Ulpians und Macers Zeit (vgl. auch das „solitum est") ist also $3\frac{1}{3}\%$ als Kapitalisierungsrate durchaus das übliche. Man beachte das schwache Sinken derselben gegenüber der Zeit des Marcellus. Es stimmt dies genau überein mit dem, was wir über das Sinken des Durchschnittszinsfufses beobachteten.

In diesem Zusammenhang sind noch 2 Stellen aus der Vita des Alexander Severus in den Script. Hist. Aug. zu behandeln, nämlich c. 21 § 2: „Fenus publicum trientarium exercuit ita, ut pauperibus plerisque sine usuris pecunias dederit ad agros emendos reddendas de fructibus", und c. 26 § 2: „Usuras feneratorum contraxit ad trientes pensiones etiam pauperibus consulens." Was eben hier § 3 über den den Senatoren erlaubten Zins gesagt wird, ist später zu behandeln (5. Abschn., 2. Kap.). Diese Angaben sind misslich genug formuliert; was ihnen Positives zu Grunde liegt, wollen wir zu ermitteln versuchen; da das Resultat mit dem in Einklang steht, was wir über den Zinsfufs dieser Zeit soeben gefunden haben, so darf man wohl auch diese Stellen der Vita verwerten.[2]) Zunächst sei die

---

1) Wir brauchen auf diese weitere Berechnung daher nicht einzugehen; ich verweise auf Beloch, Bevölkerung der griechisch-römischen Welt p. 43—45. Nur Weniges mag bemerkt sein. Beloch erkennt richtig, dafs es sich hier um eine Kapitalisierungsrate von $3\frac{1}{3}\%$ handelt. Er stellt auch Ulpians weitere Berechnung der Leibrente richtig dar bis auf die Jahre 40 und folgende. Beloch meint, Ulpian habe hier von sich aus eine stärker degressive Skala gewählt, und schliefst daraus, im 2. und 3. Jahrhundert n. Chr. scheine die Sterblichkeit in den höhern Altersklassen gröfser gewesen zu sein als gegenwärtig. Damit ist nun nichts. Beloch übersieht, dafs Ulpian einfach für die Jahre 40—50 der von Macer angegebenen (von Beloch gar nicht erwähnten) vulgären Berechnungsart folgt, nach der man den Kapitalisierungsfaktor gleich der Differenz des Alters bis zu 60 Jahren setzt; aus dieser ganz rohen Berechnungsweise darf also nichts Statistisches geschlossen werden. — Dafs der oben angegebene Zusatz aus Codex B fälschlich nur aus Ulpians Berechnung bei der vulgären von Macer angeführten wiederholt wird, sieht man leicht; Mommsen hat ihn auch nicht in den Text aufgenommen.

2) Freilich macht die traurige Ausdrucksweise einen fast wieder stutzig, ob man überhaupt solche Notizen verwerten darf. Im Übrigen sieht man auch

ganzen Zusammenhang[1]) haben wir mit Friedländer, Sittengesch. I[5] 227[2]) anzunehmen, daſs dies von der Zeit des Antoninus Pius gesagt ist, da er noch nicht Kaiser war, also ungefähr 110—138. Was sollen diese 4% sein? Da Antoninus die betreffenden Darlehen nicht ganz zinsfrei gab — was ja auch oft vorkam —, so ist anzunehmen, daſs er auch nicht einen bloſsen fiktiv niedrigen Zinsfuſs in Rechnung setzte, sondern einen noch üblichen, jedenfalls aber dann den Satz für ganz gute Anlagen oder, was auf dasselbe hinausläuft, den mittleren Zinsfuſs nach der untern Grenze hin. Die Uneigennützigkeit[3]) lag dann eben darin, daſs er auch bei Leuten, die in Not waren und offenbar jene Sicherheit nicht boten, doch nur diesen Satz berechnete[4]).

Hier mag auch am richtigsten eine Inschrift aus Barcelona (Barcino; Colonia Faventia Julia Augusta Pia) C. I. L. II 4511 (= Wilmanns 1179, Note 1) eingereiht werden. Ein L. Minucius Natalis Quadronius Verus Junior[5]) hat der Gemeinde 100000 HS

1) Die Sache wird erzählt, nachdem in den vorhergehenden Paragraphen verschiedene Gründe erwähnt worden waren, die ihm den Beinamen „Pius" verschafft haben sollten; diese beziehen sich fast alle auf die Zeit, da er noch nicht Kaiser war. Es folgt in § 9 die Erwähnung der Quästur, Prätur und des Konsulats. — Was er als Kaiser in Finanzsachen that, wird erst später, c. 7, § 5ff. berichtet, an der Stelle des biographischen Schemas, an welcher in der Vita des Alex. Severus die unten zu behandelnde Angabe über den Zinsfuſs mitgeteilt wird.

2) „Daſs der spätere Kaiser Antoninus Pius als Senator sein Geld zu dem sehr niedrigen Zins von 4 Pr. auslieh, geschah, um möglichst viele (wohl gewiſs Standesgenossen) unterstützen zu können und wird als Beweis seiner Uneigennützigkeit angeführt." Ob es gerade Senatoren waren, die Antoninus so unterstützte, ist nicht auszumachen, aber mir auch wahrscheinlich.

3) Daſs in diesen Darlehen besondere liberalitas liegen soll, zeigt das, was dem § 8 vorangeht und nachfolgt, da dort ähnliche Charakterzüge erwähnt werden.

4) Die Bemerkung des Verfassers der Vita: „hoc est minimis usuris" hat keinen Wert; sie ist viel zu wenig genau und was wuſste auch jener Skribent von den Zinsfuſsverhältnissen der Zeit des Ant.; auch wenn er sie aus der Quelle hatte, bleibt der erstere Mangel. Salmasius l. l. 286/87 hält die Worte für ein Glossem; ich glaube vielmehr, sie ist ein Zusatz des Verfassers zu der vielleicht aus einer guten Quelle genommenen Notiz. Salmasius wurde zu seiner Ansicht geführt, weil er minimis als absoluten Superlativ nahm; nun gab es aber, meinte er, auch noch niedrigere Zinsen. Noodt l. l. 210 dagegen faſst minimae nur relativ: „valde parvae". Zu entscheiden ist die Sache nicht und übrigens auch ganz unwichtig, da die ganze Bemerkung unbrauchbar ist.

5) Über die Familie dieser Minucii vgl. Hülsen, Mitteil. d. deutsch. arch. Instit. in Rom III 1888 p. 84ff.; Dittenberger, eph. ep. lat. I 251; C. I. L. II Suppl. p. 983 und 4. Der hier in Frage stehende Mann wurde geboren z. 90, war Konsul 127, Prokonsul von Afrika 139. Dies war seine letzte Würde; die nach seinem Tode abgefaſste Inschrift fällt wohl nicht lange nach diesem Datum; der Mann scheint bald nachher gestorben zu sein.

gefafst bedeutet sie ohne Zweifel: der Kaiser zwang die feneratores (die man speziell als Bankiers auffassen kann, wie es wohl Gothofredus that, Cod. Theod. Vol. I, p. 275, oder allgemeiner als geldausleihende Kapitalisten), nicht über 4% zu verlangen. So wörtlich fafst die Stelle z. B. Gothofredus l. l.; wohl auch v. Rohden bei Pauly-Wissowa II 2531, 43 ff. („sogar in das Privatleben griff der Kaiser reformierend ein, indem er den Wucher beschränkte [Hist. Aug. Alex. 26]"). Indessen traut man denn doch diese verfehlte Idee dem Kaiser nicht zu; ein so elender Scribent wiegt auch nicht schwer. Alexander Severus hätte damit einen Unsinn begangen: dafs sich der Zinsfufs damals nicht auf 4% beschränken liefs — sei es nur für Bankiers, was wieder absnrd war, oder für alle Kapitalisten, was dann wenigstens konsequent war — das sehen wir leicht ein; 4% war allerdings ein üblicher Zinssatz geworden, aber doch nur für recht gute Anlagen, 5, 6% und mehr wurden dadurch nicht verdrängt. Zumal wird die Sache absurd, wenn man mit dem Verfasser der Vita vorzugsweise an die „pauperes" denkt, die durch diese Mafsregel beglückt werden sollten; gewifs hätten solche zahlungsunfähige kreditschwache Leute gern zu 4% Geld genommen, wenn es jemand gab! Wie viel richtiger ist dagegen, was nach c. 21 der Kaiser selbst diesen pauperes gewährte. Kurz, ich traue dem Kaiser diese Merkwürdigkeit nicht zu aus diesen allgemeinen Erwägungen. Es kommt hinzu, dass derselbe den Senatoren 6% Zinsen zu nehmen erlaubte (nachdem er ihnen anfangs Zinsen zu nehmen ganz verboten hatte s. unten a. a. O.). Damit ist jene angebliche Beschränkung auf 4% nicht zu vereinigen[1])[2]). Auch Gothofredus l. l. fühlt diese Inkonsequenz; er macht deshalb eine Reihe von Vermutungen, so erstens: man solle statt semisses (6%, im folgenden [die Höhe des den Senatoren erlaubten Zinsfufses]) lesen: sextantes, oder semunces oder semisemisses (2%, ½%, 3%); oder zweitens: statt trientes solle man lesen dodrantes (9%); oder

1) Man könnte allerdings einwenden, diese Beschränkung auf 4% sei gleichzeitig erfolgt mit jenem gänzlichen Verbot des Zinsnehmens der Senatoren; wenn der Kaiser letztere, ja auch nicht durchführbare, Mafsregel angeordnet habe, sei ihm auch die erstere zuzutrauen. Dann müfste man aber auch erwarten, dafs jene Beschränkung wieder aufgehoben werde so gut wie jenes absolute Verbot; davon wird aber nichts berichtet.

2) Noodt, De foenore et usuris p. 209 (Op. I) bemerkt, weil von dieser Zinsbeschränkung im ganzen Corpus Juris sich sonst keine Spur finde, scheine sie nicht „usu recepta" gewesen zu sein „resistentibus moribus". Vorher aber sagte er zweifelnd „si quandocumque fuit, quod vix credo". Weitere Gründe für diese — an sich ganz richtigen — Bedenken giebt er nicht.

ganzen Zusammenhang[1]) haben wir mit Friedländer, Sittengesch. I[5] 227[2]) anzunehmen, daſs dies von der Zeit des Antoninus Pius gesagt ist, da er noch nicht Kaiser war, also ungefähr 110—138. Was sollen diese 4% sein? Da Antoninus die betreffenden Darlehen nicht ganz zinsfrei gab — was ja auch oft vorkam —, so ist anzunehmen, daſs er auch nicht einen bloſsen fiktiv niedrigen Zinsfuſs in Rechnung setzte, sondern einen noch üblichen, jedenfalls aber dann den Satz für ganz gute Anlagen oder, was auf dasselbe hinausläuft, den mittleren Zinsfuſs nach der untern Grenze hin. Die Uneigennützigkeit[3]) lag dann eben darin, daſs er auch bei Leuten, die in Not waren und offenbar jene Sicherheit nicht boten, doch nur diesen Satz berechnete[4]).

Hier mag auch am richtigsten eine Inschrift aus Barcelona (Barcino; Colonia Faventia Julia Augusta Pia) C. I. L. II 4511 (= Wilmanns 1179, Note 1) eingereiht werden. Ein L. Minucius Natalis Quadronius Verus Junior[5]) hat der Gemeinde 100000 HS

1) Die Sache wird erzählt, nachdem in den vorhergehenden Paragraphen verschiedene Gründe erwähnt worden waren, die ihm den Beinamen „Pius" verschafft haben sollten; diese beziehen sich fast alle auf die Zeit, da er noch nicht Kaiser war. Es folgt in § 9 die Erwähnung der Quästur, Prätur und des Konsulats. — Was er als Kaiser in Finanzsachen that, wird erst später, c. 7, § 5ff. berichtet, an der Stelle des biographischen Schemas, an welcher in der Vita des Alex. Severus die unten zu behandelnde Angabe über den Zinsfuſs mitgeteilt wird.

2) „Daſs der spätere Kaiser Antoninus Pius als Senator sein Geld zu dem sehr niedrigen Zins von 4 Pr. auslieh, geschah, um möglichst viele (wohl gewiſs Standesgenossen) unterstützen zu können und wird als Beweis seiner Uneigennützigkeit angeführt." Ob es gerade Senatoren waren, die Antoninus so unterstützte, ist nicht auszumachen, aber mir auch wahrscheinlich.

3) Daſs in diesen Darlehen besondere liberalitas liegen soll, zeigt das, was dem § 8 vorangeht und nachfolgt, da dort ähnliche Charakterzüge erwähnt werden.

4) Die Bemerkung des Verfassers der Vita: „hoc est minimis usuris" hat keinen Wert; sie ist viel zu wenig genau und was wuſste auch jener Skribent von den Zinsfuſsverhältnissen der Zeit des Ant.; auch wenn er sie aus der Quelle hatte, bleibt der erstere Mangel. Salmasius l. l. 286/87 hält die Worte für ein Glossem; ich glaube vielmehr, sie ist ein Zusatz des Verfassers zu der vielleicht aus einer guten Quelle genommenen Notiz. Salmasius wurde zu seiner Ansicht geführt, weil er minimis als absoluten Superlativ nahm; nun gab es aber, meinte er, auch noch niedrigere Zinsen. Noodt l. l. 210 dagegen faſst minimae nur relativ: „valde parvae". Zu entscheiden ist die Sache nicht und übrigens auch ganz unwichtig, da die ganze Bemerkung unbrauchbar ist.

5) Über die Familie dieser Minucii vgl. Hülsen, Mitteil. d. deutsch. arch. Instit. in Rom III 1888 p. 84ff.; Dittenberger, eph. ep. lat. I 251; C. I. L. II Suppl. p. 983 und 4. Der hier in Frage stehende Mann wurde geboren z. 90, war Konsul 127, Prokonsul von Afrika 139. Dies war seine letzte Würde; die nach seinem Tode abgefaſste Inschrift fällt wohl nicht lange nach diesem Datum; der Mann scheint bald nachher gestorben zu sein.

(Modestinus respons. 1; Modestin ist Schüler Ulpians und schrieb nach Caracalla; praef. vigilum war er 244; vgl. Teuffel-Schwabe § 378,). Modestinus führt eine griechisch abgefafste Pollicitationsurkunde an, in der eine Frau für Einrichtung von Wettkämpfen, die alle 4 Jahre abgehalten werden sollen, ein Kapital stiftet, in der Weise — die wir ja öfters getroffen haben (s. oben 196), dafs sie dasselbe gegen angemessene Sicherstellung behält und selbst verzinst: „τὸ τοῦ κεφαλαίου αὐτὴ κατέχουσα ἀργύριον καὶ ἀσφαλιζομένη παρὰ τοῖς δεκαπρώτοις ἀξιοχρέως ἐπὶ τῷ τελεῖν με τὸν ἐξ ἔθους τριῶν μυριάδων τόκον." Den Inhalt dieser Pollicitation giebt Modestin zu Anfang so wieder: Septicia certamen patriae suae pollicendo sub hac condicione pollicita est, ut sors apud eam remaneat et ipsa usuras semissales ad praemia certantium rei publicae solvat [so Mommsen statt resolvat]. Der Fall stammt offenbar aus Griechenland oder Kleinasien; es fragt sich, ob Modestin das Richtige traf, wenn er τὸν ἐξ ἔθους τόκον mit 6% interpretierte. In der Urkunde selbst war vielleicht der Zinsfufs nicht angegeben, aufser eben mit jener allgemeinen Bemerkung. Modestin kannte allerdings provinzielle, speziell griechische Verhältnisse gut — er schrieb de excusation. l. VI griechisch, „vorwiegend auf provinzielle Verhältnisse berechnet" (Kipp, Quellenkunde p. 90) — so dafs er vielleicht gerade mit Rücksicht auf die griechisch-kleinasiatischen Verhältnisse diesen Zinssatz annahm. Wir würden dadurch das wertvolle Ergebnis gewinnen, dafs in jener Zeit auch in jenen Gegenden der Zinsfufs für sichere Anlagen auf 6% gesunken war, nachdem er früher 8—9% betragen und, was gerade hier noch zu beachten ist, schon seit Trajans Zeit sinkende Tendenz gezeigt hatte (s. oben p. 105/6). Doch da diese Vermutung nicht ganz sicher ist, haben wir die Stelle nicht in dem speziellen Teil oben 103f. behandeln wollen. Andrerseits darf man bei dieser Sachlage auch nicht mit Sicherheit aus der Stelle schliefsen wollen, auch in den andern Teilen des Reiches sei der Durchschnittssatz wieder auf 6% gestiegen. Kurz, die Angabe läfst sich leider nicht so verwerten, wie es wünschenswert wäre.

Die nächste zu Gebote stehende Angabe gehört ins 4. Jahrhundert. Es handelt sich um die etwas nach 313 (Kaibel z. J.) verfafste Inschrift aus Rom Inscript. Graecae Sicil. et Ital. 956 (A). An eine ἱερὰ ξυστικὴ σύνοδος zahlen eine Anzahl Mitglieder früher versprochene Summen aus und zwar mit 12% Zins für die seit der Pollizitation verflossene Zeit[1]) (vgl. Z. 10—15 und dazu richtig

1) Die Gelder werden dann bei einer argentaria Zotike auf Zins angelegt.

ganzen Zusammenhang[1]) haben wir mit Friedländer, Sittengesch. I[5] 227[2]) anzunehmen, dafs dies von der Zeit des Antoninus Pius gesagt ist, da er noch nicht Kaiser war, also ungefähr 110—138. Was sollen diese 4% sein? Da Antoninus die betreffenden Darlehen nicht ganz zinsfrei gab — was ja auch oft vorkam —, so ist anzunehmen, dafs er auch nicht einen blofsen fiktiv niedrigen Zinsfufs in Rechnung setzte, sondern einen noch üblichen, jedenfalls aber dann den Satz für ganz gute Anlagen oder, was auf dasselbe hinausläuft, den mittleren Zinsfufs nach der untern Grenze hin. Die Uneigennützigkeit[3]) lag dann eben darin, dafs er auch bei Leuten, die in Not waren und offenbar jene Sicherheit nicht boten, doch nur diesen Satz berechnete[4]).

Hier mag auch am richtigsten eine Inschrift aus Barcelona (Barcino; Colonia Faventia Julia Augusta Pia) C. I. L. II 4511 (= Wilmanns 1179, Note 1) eingereiht werden. Ein L. Minucius Natalis Quadronius Verus Junior[5]) hat der Gemeinde 100000 HS

1) Die Sache wird erzählt, nachdem in den vorhergehenden Paragraphen verschiedene Gründe erwähnt worden waren, die ihm den Beinamen „Pius" verschafft haben sollten; diese beziehen sich fast alle auf die Zeit, da er noch nicht Kaiser war. Es folgt in § 9 die Erwähnung der Quästur, Prätur und des Konsulats. — Was er als Kaiser in Finanzsachen that, wird erst später, c. 7, § 5ff. berichtet, an der Stelle des biographischen Schemas, an welcher in der Vita des Alex. Severus die unten zu behandelnde Angabe über den Zinsfufs mitgeteilt wird.

2) „Dafs der spätere Kaiser Antoninus Pius als Senator sein Geld zu dem sehr niedrigen Zins von 4 Pr. anslieh, geschah, um möglichst viele (wohl gewifs Standesgenossen) unterstützen zu können und wird als Beweis seiner Uneigennützigkeit angeführt." Ob es gerade Senatoren waren, die Antoninus so unterstützte, ist nicht auszumachen, aber mir auch wahrscheinlich.

3) Dafs in diesen Darlehen besondere liberalitas liegen soll, zeigt das, was dem § 8 vorangeht und nachfolgt, da dort ähnliche Charakterzüge erwähnt werden.

4) Die Bemerkung des Verfassers der Vita: „hoc est minimis usuris" hat keinen Wert; sie ist viel zu wenig genau und was wufste auch jener Skribent von den Zinsfufsverhältnissen der Zeit des Ant.; auch wenn er sie aus der Quelle hatte, bleibt der erstere Mangel. Salmasius l. l. 286/87 hält die Worte für ein Glossem; ich glaube vielmehr, sie ist ein Zusatz des Verfassers zu der vielleicht aus einer guten Quelle genommenen Notiz. Salmasius wurde zu seiner Ansicht geführt, weil er minimis als absoluten Superlativ nahm; nun gab es aber, meinte er, auch noch niedrigere Zinsen. Noodt l. l. 210 dagegen fafst minimae nur relativ: „valde parvae". Zu entscheiden ist die Sache nicht und übrigens auch ganz unwichtig, da die ganze Bemerkung unbrauchbar ist.

5) Über die Familie dieser Minucii vgl. Hülsen, Mitteil. d. deutsch. arch. Instit. in Rom III 1888 p. 84ff.; Dittenberger, eph. ep. lat. I 251; C. I. L. II Suppl. p. 983 und 4. Der hier in Frage stehende Mann wurde geboren z. 90, war Konsul 127, Prokonsul von Afrika 139. Dies war seine letzte Würde; die nach seinem Tode abgefafste Inschrift fällt wohl nicht lange nach diesem Datum; der Mann scheint bald nachher gestorben zu sein.

einigermafsen beurteilen; wir sehen, es ist ungefähr das Niveau der Zeit vor Caracalla bez. Alexander Severus wieder erreicht.

Zweites Kapitel.

Zeitlich unbestimmte Fälle und Angaben.

Nachdem wir die chronologisch fixierbaren Urkunden und Angaben durchgenommen, bleibt uns noch die Aufgabe, eine Anzahl leider undatierbarer[1]) Inschriften vorzuführen.

Beginnen wir mit Rom. C. I. L. VI 9254 [= Orelli-Henzen 4068] schenkt einer dem collegium centonariorum 5000 Denare, damit „ex usuris centesimis (12%) eius quantitatis, quae efficit annuos X ƀC“ (600 Denare), jährlich eine Festlichkeit veranstaltet werde. Hier finden wir also 12% in der bekannten typischen Weise.

In Ostia (C. I. L. 14, 353 = Orelli-Henzen 7172 = Wilmanns 1728 = Ruggiero II 692) schenkt ein Fabius den Decurionen zum Dank für Ehrungen, die sie seinem verstorbenen Sohn erwiesen, 50000 Sesterzen, „ex quorum usuris quincunci[bus quot]annis“ (etc.) die Decurionen am Geburtstage des Verstorbenen Geldspenden erhalten sollen. Hier erscheinen also 5% in der gleichen Weise. Die Inschrift fällt nach Hadrian.

In einer bekannten bei Ferentinum gefundenen Inschrift (C.I.L. 10, 5853 = Bruns 125 = Wilmanns 1786[2]) = Ruggiero II 2164) wird ein Quintilius Priscus geehrt; es heifst von dessen Verdiensten: „hic ex s(enatus) c(onsulto) fundos Ceponian(um) et Roianum et Mamian(um) et pratum Exosco ab r(e) p(ublica) redem(it) HS $\overline{\text{LXX}}$ m. n. et in avit(um) r(ei) p(ublicae) reddid(it), ex quor(um) reditu de HS $\overline{\text{IV}}$ m. CC quodannis etc.“ die Gemeindegenossen Spenden bekommen sollen. Mommsen z. Inschr. und Hermes 12 (1877) 123/4 erläutert die Inschrift so (er geht aus von dem avitum et patritum der pompejanischen Quittungen, Petra 125, bei Bruns p. 320: „HS DCCLXXVI reliquos ob avitum [et] patritum fundi Audiani“): Quin-

1) Undatierbar im genauem Sinne; dafs die betr. Inschriften in die Kaiserzeit gehören und zwar das erste, zweite oder dritte Jahrhundert (und zwar wohl nicht ungefähr über dessen erste Hälfte hinaus), zeigt im Allgemeinen ihr Charakter bez. gewisse Details. Soweit etwa das Jahrhundert genauer angegeben werden kann, wird es natürlich suo loco bemerkt werden.

2) In diesem Abdruck steht fälschlich HS LXXX statt LXX.

ganzen Zusammenhang[1]) haben wir mit Friedländer, Sittengesch. I[5] 227[2]) anzunehmen, daſs dies von der Zeit des Antoninus Pius gesagt ist, da er noch nicht Kaiser war, also ungefähr 110—138. Was sollen diese 4% sein? Da Antoninus die betreffenden Darlehen nicht ganz zinsfrei gab — was ja auch oft vorkam —, so ist anzunehmen, daſs er auch nicht einen bloſsen fiktiv niedrigen Zinsfuſs in Rechnung setzte, sondern einen noch üblichen, jedenfalls aber dann den Satz für ganz gute Anlagen oder, was auf dasselbe hinausläuft, den mittleren Zinsfuſs nach der untern Grenze hin. Die Uneigennützigkeit[3]) lag dann eben darin, daſs er auch bei Leuten, die in Not waren und offenbar jene Sicherheit nicht boten, doch nur diesen Satz berechnete[4]).

Hier mag auch am richtigsten eine Inschrift aus Barcelona (Barcino; Colonia Faventia Julia Augusta Pia) C. I. L. II 4511 (= Wilmanns 1179, Note 1) eingereiht werden. Ein L. Minucius Natalis Quadronius Verus Junior[5]) hat der Gemeinde 100000 HS

1) Die Sache wird erzählt, nachdem in den vorhergehenden Paragraphen verschiedene Gründe erwähnt worden waren, die ihm den Beinamen „Pius“ verschafft haben sollten; diese beziehen sich fast alle auf die Zeit, da er noch nicht Kaiser war. Es folgt in § 9 die Erwähnung der Quästur, Prätur und des Konsulats. — Was er als Kaiser in Finanzsachen that, wird erst später, c. 7, § 5ff. berichtet, an der Stelle des biographischen Schemas, an welcher in der Vita des Alex. Severus die unten zu behandelnde Angabe über den Zinsfuſs mitgeteilt wird.

2) „Daſs der spätere Kaiser Antoninus Pius als Senator sein Geld zu dem sehr niedrigen Zins von 4 Pr. auslieh, geschah, um möglichst viele (wohl gewiſs Standesgenossen) unterstützen zu können und wird als Beweis seiner Uneigennützigkeit angeführt.“ Ob es gerade Senatoren waren, die Antoninus so unterstützte, ist nicht auszumachen, aber mir auch wahrscheinlich.

3) Daſs in diesen Darlehen besondere liberalitas liegen soll, zeigt das, was dem § 8 vorangeht und nachfolgt, da dort ähnliche Charakterzüge erwähnt werden.

4) Die Bemerkung des Verfassers der Vita: „hoc est minimis usuris“ hat keinen Wert; sie ist viel zu wenig genau und was wuſste auch jener Skribent von den Zinsfuſsverhältnissen der Zeit des Ant.; auch wenn er sie aus der Quelle hatte, bleibt der erstere Mangel. Salmasius l. l. 286/87 hält die Worte für ein Glossem; ich glaube vielmehr, sie ist ein Zusatz des Verfassers zu der vielleicht aus einer guten Quelle genommenen Notiz. Salmasius wurde zu seiner Ansicht geführt, weil er minimis als absoluten Superlativ nahm; nun gab es aber, meinte er, auch noch niedrigere Zinsen. Noodt l. l. 210 dagegen faſst minimae nur relativ: „valde parvae“. Zu entscheiden ist die Sache nicht und übrigens auch ganz unwichtig, da die ganze Bemerkung unbrauchbar ist.

5) Über die Familie dieser Minucii vgl. Hülsen, Mitteil. d. deutsch. arch. Instit. in Rom III 1888 p. 84ff.; Dittenberger, eph. ep. lat. I 251; C. I. L. II Suppl. p. 983 und 4. Der hier in Frage stehende Mann wurde geboren z. 90, war Konsul 127, Prokonsul von Afrika 139. Dies war seine letzte Würde; die nach seinem Tode abgefaſste Inschrift fällt wohl nicht lange nach diesem Datum; der Mann scheint bald nachher gestorben zu sein.

tung schenken wollte und er, um recht gute Sicherheit für die Zinsen herzustellen, eine solche — irgendwie beschaffene — Manipulation vornimmt, die darauf hinausläuft, dafs die Zinsen unter der Form von Erbpachtgeldern gezahlt werden, so mufs die Art und Weise dieser Manipulation auch konsequent sein; sie ist es bei Plinius, wäre es aber nicht bei Quintilius, wenn Knieps Auffassung die richtige wäre. Denn nach dieser steht es so: die Gemeinde bekommt ein baares Kapital von 70000 Sest., das mag sie ausleihen, wenn sie will; ferner soll sie Erbpachtgelder — die früher natürlich im Gemeindebudget anders verwendet wurden — jetzt für jene Stiftung bestimmen. Was ist dadurch erreicht? Da hätte Quintilius wirklich gescheiter daran gethan, einfach die 70000 zu schenken; die Gemeinde konnte dann in ihrem Budget immer noch die sichern Erbpachtgelder, wenn sie wollte — und Quintilius hätte wohl nichts dagegen gehabt — für die Stiftung verwenden und dafür die — vielleicht weniger sichern — Zinsen jenes Kapitals an Stelle der Pachtgelder: gerade was vermieden werden sollte durch diese ganze Manipulation — und was Plinius so deutlich ausspricht und auch begreiflich ist — dafs nämlich das versprochene Kapital von der Gemeinde selbst auf Zins ausgeliehen würde — gerade das geschieht doch bei Knieps Auffassung.

Daher glaube ich meine oben gegebene Deutung für die richtige halten zu dürfen. Sie stimmt mit der Mommsens darin überein, dafs Quintilius selbst der Erbpächter wird und die 4200 Sest. zahlt. Nur nehme ich an, die 70000 seien nicht ausgezahlt worden; Plinius unterstützt diese Auffassung.

Im Übrigen, mag nun diese oder jene oder die dritte Interpretation die richtige sein, darin sind alle einig, dafs es sich im Grunde darum handelt, die 70000 Sesterzen, das Stiftungskapital und dessen Zinsen, 6%, sicher zu stellen (vgl. Mommsen, Hermes l. l. p. 124: „gegen einen dem Zins jenes Kapitals entsprechenden Kanon"; Pernice l. l. p. 79; vgl. auch Kniep p. 401/2; über dessen Bemerkungen s. unten in der Anm.)[1]). Diese 6% sind also ganz gleich zu beurteilen,

1) Man hat sich den Vorgang wohl so zu denken: das Primäre ist die Summe von 70000 Sest., die Quintilius zu versprechen sich entschliefst; die übliche Zinsrate von 6% davon beträgt 4200. Wenn nun Quintilius, statt das Kapital der Gemeinde auszuzahlen, damit es diese ausleihe, eine solche Manipulation vornimmt, so mufs er offenbar solche Güter wählen, deren Erbpachtzins leicht 4200 Sest. beträgt. Also ganz wie bei Plinius und auch ganz natürlich. Kniep p. 401/2 meint dagegen, es handle sich hier um Kapitalisierung; das Pachtgeld werde mit 6% kapitalisiert; um den Kaufpreis zu erhalten. Aber

ganzen Zusammenhang[1]) haben wir mit Friedländer, Sittengesch. I[5] 227[2]) anzunehmen, dafs dies von der Zeit des Antoninus Pius gesagt ist, da er noch nicht Kaiser war, also ungefähr 110—138. Was sollen diese 4% sein? Da Antoninus die betreffenden Darlehen nicht ganz zinsfrei gab — was ja auch oft vorkam —, so ist anzunehmen, dafs er auch nicht einen blofsen fiktiv niedrigen Zinsfufs in Rechnung setzte, sondern einen noch üblichen, jedenfalls aber dann den Satz für ganz gute Anlagen oder, was auf dasselbe hinausläuft, den mittleren Zinsfufs nach der untern Grenze hin. Die Uneigennützigkeit[3]) lag dann eben darin, dafs er auch bei Leuten, die in Not waren und offenbar jene Sicherheit nicht boten, doch nur diesen Satz berechnete[4]).

Hier mag auch am richtigsten eine Inschrift aus Barcelona (Barcino; Colonia Faventia Julia Augusta Pia) C. I. L. II 4511 (= Wilmanns 1179, Note 1) eingereiht werden. Ein L. Minucius Natalis Quadronius Verus Junior[5]) hat der Gemeinde 100000 HS

1) Die Sache wird erzählt, nachdem in den vorhergehenden Paragraphen verschiedene Gründe erwähnt worden waren, die ihm den Beinamen „Pius" verschafft haben sollten; diese beziehen sich fast alle auf die Zeit, da er noch nicht Kaiser war. Es folgt in § 9 die Erwähnung der Quästur, Prätur und des Konsulats. — Was er als Kaiser in Finanzsachen that, wird erst später, c. 7, § 5ff. berichtet, an der Stelle des biographischen Schemas, an welcher in der Vita des Alex. Severus die unten zu behandelnde Angabe über den Zinsfufs mitgeteilt wird.

2) „Dafs der spätere Kaiser Antoninus Pius als Senator sein Geld zu dem sehr niedrigen Zins von 4 Pr. auslieh, geschah, um möglichst viele (wohl gewifs Standesgenossen) unterstützen zu können und wird als Beweis seiner Uneigennützigkeit angeführt." Ob es gerade Senatoren waren, die Antoninus so unterstützte, ist nicht auszumachen, aber mir auch wahrscheinlich.

3) Dafs in diesen Darlehen besondere liberalitas liegen soll, zeigt das, was dem § 8 vorangeht und nachfolgt, da dort ähnliche Charakterzüge erwähnt werden.

4) Die Bemerkung des Verfassers der Vita: „hoc est minimis usuris" hat keinen Wert; sie ist viel zu wenig genau und was wufste auch jener Skribent von den Zinsfufsverhältnissen der Zeit des Ant.; auch wenn er sie aus der Quelle hatte, bleibt der erstere Mangel. Salmasius l. l. 286/87 hält die Worte für ein Glossem; ich glaube vielmehr, sie ist ein Zusatz des Verfassers zu der vielleicht aus einer guten Quelle genommenen Notiz. Salmasius wurde zu seiner Ansicht geführt, weil er minimis als absoluten Superlativ nahm; nun gab es aber, meinte er, auch noch niedrigere Zinsen. Noodt l. l. 210 dagegen fafst minimae nur relativ: „valde parvae". Zu entscheiden ist die Sache nicht und übrigens auch ganz unwichtig, da die ganze Bemerkung unbrauchbar ist.

5) Über die Familie dieser Minucii vgl. Hülsen, Mitteil. d. deutsch. arch. Instit. in Rom III 1888 p. 84ff.; Dittenberger, eph. ep. lat. I 251; C. I. L. II Suppl. p. 983 und 4. Der hier in Frage stehende Mann wurde geboren z. 90, war Konsul 127, Prokonsul von Afrika 139. Dies war seine letzte Würde; die nach seinem Tode abgefafste Inschrift fällt wohl nicht lange nach diesem Datum; der Mann scheint bald nachher gestorben zu sein.

der Sinn — bei einem beliebigen Verhältnis der Mädchen zu den Knaben (innerhalb der Zahl 100) jene Summe nie überschritten wird. Es ist merkwürdig, dafs diese Gelehrten nicht gesehen haben, dafs diese Auffassung unmöglich ist; ich will nicht sagen wegen der $2\frac{1}{2}\%$ — diesen Satz glaubten sie ja in der Tabula Baeb. zu finden —, auch nicht wegen der auffallenden Unbestimmtheit, die in diesem C pueri läge, das bedeuten sollte: 100 Knaben und Mädchen in beliebigem Verhältnis, wohl aber wegen des Schlufssatzes der Inschrift: „ita — accipiant". Niemand wird — auch Borghesi und Henzen haben es ja nicht gethan — diesen Satz so auffassen, dafs etwa Jahr um Jahr gewechselt werden solle, indem das eine Jahr 100 Knaben, das andere 100 Mädchen u. s. f. alimentiert würden[1]); auch so nicht, dafs etwa zuerst 100 Knaben 16 Jahre lang, dann 100 Mädchen 14 Jahre lang alimentiert würden; auch das wäre so zu sagen absurd, da die gleichzeitige Versorgung beider heranwachsender Geschlechter im Sinne dieser Stiftungen liegt — wie könnte es anders sein? — und es auch in den übrigen Urkunden stets so gehalten wird. Jene Worte können offenbar nichts anderes bedeuten als: es sollen gleichzeitig immer 100 Knaben und 100 Mädchen alimentiert werden; wenn bei jenen die 16, bei diesen die 14 Jahre um sind, sollen wieder neue 100 Knaben resp. Mädchen eintreten. Man hat also im Vorhergehenden einfach zu emendieren: cen[t]um pueris ⟨centum puellis⟩, wie schon Matranga, Bullettino 1853 p. 136 that; ihm folgt Mommsen im Corpus; diesem wieder Vaglieri. Merkwürdigerweise ist diese Ergänzung bei Bruns Fontes [6] weder aufgenommen noch auch nur erwähnt. Jetzt sind alle Schwierigkeiten beseitigt; der jährliche Aufwand ist 43 200 Sesterzen; wenn also die Caelia auf 5% gerechnet hat, bleiben 6800 Sesterzen übrig, die man sich als für die Verwaltung verwendet denken kann; doch liegt es näher $4\frac{1}{3}\%$ anzusetzen, dann ist die Entsprechung fast ganz genau. (So auch Mommsen). Die Zeit der Inschrift ist leider nicht bestimmbar[2]).

---

1) Das wäre ja baarer Unsinn.

2) Borghesi l. l. 269 bezeichnet die Schrift als für die Zeit Trajans passend; dafs die Inschrift vor Hadrian falle, sucht er p. 271 aus Dig. 34, 1, 14 § 1 zu erweisen, wo Ulpian sagt: „Hadrianum constituisse, ut pueri usque ad decimum octavum, puellae usque ad quartum decimum annum alantur, et hanc formam ab Hadriano datam observandam esse imperator noster [Caracalla] rescripsit." Auch Henzen, Bullettino 1863 p. 140 ff. hatte für die Inschrift aus Sicca (oben 204), bevor er p. 222/3 die Datierung aus dem Präscript kannte, vorhadrianische Zeit auf die gleiche Weise feststellen wollen. Aber gerade diese Inschrift zeigt das Nichtige jenes Schlusses, wie auch Renier bei Borghesi p. 271, sieht.

ganzen Zusammenhang[1]) haben wir mit Friedländer, Sittengesch. I[5] 227[2]) anzunehmen, daſs dies von der Zeit des Antoninus Pius gesagt ist, da er noch nicht Kaiser war, also ungefähr 110—138. Was sollen diese 4% sein? Da Antoninus die betreffenden Darlehen nicht ganz zinsfrei gab — was ja auch oft vorkam —, so ist anzunehmen, daſs er auch nicht einen bloſsen fiktiv niedrigen Zinsfuſs in Rechnung setzte, sondern einen noch üblichen, jedenfalls aber dann den Satz für ganz gute Anlagen oder, was auf dasselbe hinausläuft, den mittleren Zinsfuſs nach der untern Grenze hin. Die Uneigennützigkeit[3]) lag dann eben darin, daſs er auch bei Leuten, die in Not waren und offenbar jene Sicherheit nicht boten, doch nur diesen Satz berechnete[4]).

Hier mag auch am richtigsten eine Inschrift aus Barcelona (Barcino; Colonia Faventia Julia Augusta Pia) C. I. L. II 4511 (= Wilmanns 1179, Note 1) eingereiht werden. Ein L. Minucius Natalis Quadronius Verus Junior[5]) hat der Gemeinde 100000 HS

1) Die Sache wird erzählt, nachdem in den vorhergehenden Paragraphen verschiedene Gründe erwähnt worden waren, die ihm den Beinamen „Pius" verschafft haben sollten; diese beziehen sich fast alle auf die Zeit, da er noch nicht Kaiser war. Es folgt in § 9 die Erwähnung der Quästur, Prätur und des Konsulats. — Was er als Kaiser in Finanzsachen that, wird erst später, c. 7, § 5ff. berichtet, an der Stelle des biographischen Schemas, an welcher in der Vita des Alex. Severus die unten zu behandelnde Angabe über den Zinsfuſs mitgeteilt wird.

2) „Daſs der spätere Kaiser Antoninus Pius als Senator sein Geld zu dem sehr niedrigen Zins von 4 Pr. auslieh, geschah, um möglichst viele (wohl gewiſs Standesgenossen) unterstützen zu können und wird als Beweis seiner Uneigennützigkeit angeführt." Ob es gerade Senatoren waren, die Antoninus so unterstützte, ist nicht auszumachen, aber mir auch wahrscheinlich.

3) Daſs in diesen Darlehen besondere liberalitas liegen soll, zeigt das, was dem § 8 vorangeht und nachfolgt, da dort ähnliche Charakterzüge erwähnt werden.

4) Die Bemerkung des Verfassers der Vita: „hoc est minimis usuris" hat keinen Wert; sie ist viel zu wenig genau und was wuſste auch jener Schriftsteller von den Zinsfuſsverhältnissen der Zeit des Ant.; auch wenn er sie aus der Quelle hatte, bleibt der erstere Mangel. Salmasius l. l. 286/87 hält die Worte für ein Glossem; ich glaube vielmehr, sie ist ein Zusatz des Verfassers zu der vielleicht aus einer guten Quelle genommenen Notiz. Salmasius wurde zu seiner Ansicht geführt, weil er minimis als absoluten Superlativ nahm; nun gab es aber, meinte er, auch noch niedrigere Zinsen. Noodt l. l. 210 dagegen faſst minimae nur relativ: „valde parvae". Zu entscheiden ist die Sache nicht und übrigens auch ganz unwichtig, da die ganze Bemerkung unbrauchbar ist.

5) Über die Familie dieser Minucii vgl. Hülsen, Mitteil. d. deutsch. arch. Instit. in Rom III 1888 p. 84ff.; Dittenberger, eph. ep. lat. I 251; C. I. L. II Suppl. p. 983 und 4. Der hier in Frage stehende Mann wurde geboren z. 90, war Konsul 127, Prokonsul von Afrika 139. Dies war seine letzte Würde; die nach seinem Tode abgefaſste Inschrift fällt wohl nicht lange nach diesem Datum; der Mann scheint bald nachher gestorben zu sein.

stelle angeführt [s. oben p. 105] und die Inschrift aus Ephesus [s. oben p. 103/4]) solitae sunt semisses (6%). „Viceni" sestertii omnino ita accipiendi sunt, ut tot solvantur in annum pro denariis centenis, id quod cum usuris illis menstruis assium octonorum sive sestertiorum binorum congruit, si computantur ad annum mensium 10, quam computationem antiquissimam vel saeculo tertio in Africa in usu fuisse sane memorabile est." Dafs, wenn von 8 Assen monatlicher Zinsen die Rede ist, dies auf 100 Denare Kapital zu beziehen ist und also 6% bedeutet, ist ganz zweifellos angesichts der oben beigebrachten Fälle, zu denen noch die Inschrift aus Jasos kommt (oben p. 109)[1]); das macht also jährlich 96 Asse oder 24 Sesterzen; also ist zu lesen XXIV oder XXIIII; in der auch sonst ganz schlecht erhaltenen Inschrift ist eine solche Emendation unbedenklich; an das zehnmonatliche Jahr kann man nämlich nicht recht glauben (s. oben 160f.); übrigens hat auf die Höhe des Zinsfufses diese Frage keinen Einflufs. — Wir finden also 6% hier in der typischen Art. Die Zeit der Inschrift bezeichnet Mommsen, wie wir sahen, als das 3. Jahrhundert, vielleicht gestützt auf den allgemeinen Charakter derselben und die Schrift.

Aus Dea Augusta Vocontiorum (Die) in der Gallia Narbonensis stehen C. I. L. 12, 1587 und 1588 Fragmente einer Inschrift, deren Inhalt zweifellos (s. Mommsens Versuch einer Wiederherstellung) der gewöhnliche solcher Urkunden war: die Gemeinde erhält — diesmal wohl durch Legat — eine Summe, aus deren Zinsen eine jährliche Spende verteilt werden soll. In Nr. 1587 heifst es ... „rae semis" ...., in 1588 ... „emis" ...; [usu]rae semis[ses] und [s]emis[ses] daraus herzustellen, ist man ohne Zweifel berechtigt. Man hat also 6%.

C. I. L. 5, 1978 (Opitergium), in einer ebenfalls fragmentarischen Inschrift, lesen wir: (Z. 16) [con]fero vobis HS $\overline{XX}$ MIL N. (Z. 17) ... usuris centesimis. Also liegt offenbar wieder der typische Fall vor; die Zinsen sind diesmal 12%. Die Inschrift fällt vielleicht vor 167, in welchem Jahre ungefähr Opitergium von den Marcomannen zerstört wurde[2]).

---

1) Die Inschrift aus Narbonne (oben 193) tritt ebenfalls hinzu; aber da hier der Beweis nicht aus der Inschrift selbst geführt werden kann, darf sie hier nicht mit dem gleichen Gewicht angeführt werden; das Gleiche gilt von der Inschrift aus Apamea (oben p. 107/8).

2) Vgl. Schiller l. l. 644_1; für Aquileja Hülsen bei Pauly-Wissowa 2, 319, 55 ff.

ganzen Zusammenhang[1]) haben wir mit Friedländer, Sittengesch. I[5] 227[2]) anzunehmen, dafs dies von der Zeit des Antoninus Pius gesagt ist, da er noch nicht Kaiser war, also ungefähr 110—138. Was sollen diese 4% sein? Da Antoninus die betreffenden Darlehen nicht ganz zinsfrei gab — was ja auch oft vorkam —, so ist anzunehmen, dafs er auch nicht einen blofsen fiktiv niedrigen Zinsfufs in Rechnung setzte, sondern einen noch üblichen, jedenfalls aber dann den Satz für ganz gute Anlagen oder, was auf dasselbe hinausläuft, den mittleren Zinsfufs nach der untern Grenze hin. Die Uneigennützigkeit[3]) lag dann eben darin, dafs er auch bei Leuten, die in Not waren und offenbar jene Sicherheit nicht boten, doch nur diesen Satz berechnete[4]).

Hier mag auch am richtigsten eine Inschrift aus Barcelona (Barcino; Colonia Faventia Julia Augusta Pia) C. I. L. II 4511 (= Wilmanns 1179, Note 1) eingereiht werden. Ein L. Minucius Natalis Quadronius Verus Junior[5]) hat der Gemeinde 100000 HS

1) Die Sache wird erzählt, nachdem in den vorhergehenden Paragraphen verschiedene Gründe erwähnt worden waren, die ihm den Beinamen „Pius" verschafft haben sollten; diese bezieben sich fast alle auf die Zeit, da er noch nicht Kaiser war. Es folgt in § 9 die Erwähnung der Quästur, Prätur und des Konsulats. — Was er als Kaiser in Finanzsachen that, wird erst später, c. 7, § 5ff. berichtet, an der Stelle des biographischen Schemas, an welcher in der Vita des Alex. Severus die unten zu behandelnde Angabe über den Zinsfufs mitgeteilt wird.

2) „Dafs der spätere Kaiser Antoninus Pius als Senator sein Geld zu dem sehr niedrigen Zins von 4 Pr. ausleb, geschah, um möglichst viele (wohl gewifs Standesgenossen) unterstützen zu können und wird als Beweis seiner Uneigennützigkeit angeführt." Ob es gerade Senatoren waren, die Antoninus so unterstützte, ist nicht auszumachen, aber mir auch wahrscheinlich.

3) Dafs in diesen Darlehen besondere liberalitas liegen soll, zeigt das, was dem § 8 vorangeht und nachfolgt, da dort ähnliche Charakterzüge erwähnt werden.

4) Die Bemerkung des Verfassers der Vita: „hoc est minimis usuris" hat keinen Wert; sie ist viel zu wenig genau und was wufste auch jener Skribent von den Zinsfufsverhältnissen der Zeit des Ant.; auch wenn er sie aus der Quelle hatte, bleibt der erstere Mangel. Salmasius l. l. 286/87 hält die Worte für ein Glossem; ich glaube vielmehr, sie ist ein Zusatz des Verfassers zu der vielleicht aus einer guten Quelle genommenen Notiz. Salmasius wurde zu seiner Ansicht geführt, weil er minimis als absoluten Superlativ nahm; nun gab es aber, meinte er, auch noch niedrigere Zinsen. Noodt l. l. 210 dagegen fafst minimae nur relativ: „valde parvae". Zu entscheiden ist die Sache nicht und übrigens auch ganz unwichtig, da die ganze Bemerkung unbrauchbar ist.

5) Über die Familie dieser Minucii vgl. Hülsen, Mitteil. d. deutsch. arch. Instit. in Rom III 1888 p. 84ff.; Dittenberger, eph. ep. lat. I 251; C. I. L. II Suppl. p. 983 nnd 4. Der hier in Frage stehende Mann wurde geboren z. 90, war Konsul 127, Prokonsul von Afrika 139. Dies war seine letzte Würde; die nach seinem Tode abgefafste Inschrift fällt wohl nicht lange nach diesem Datum; der Mann scheint bald nachher gestorben zu sein.

werden. Also z. B. ein Zinsfufs von 4 Prozent durch Ausrechnung des Drittels. So mag zur Zeit des Horaz in den Knabenschulen gerechnet worden sein ...., allein kürzer und sachgemäfser war es wohl, gleich mit einem Male durch 300 zu dividieren. Das hat offenbar der von seinem Herrn noch über das Grab hinaus belobte, von ihm einst als Sekretär beschäftigte Sklave auszuüben verstanden" ... (p. 343) „Wir entnehmen aus dieser kurzen, aber für die vorliegende Frage höchst wichtigen Notiz erstens eine weitere Bestätigung dafür, dafs die Zinsen auf den Monat berechnet, also auch eingefordert zu werden pflegten und zweitens, dafs der Zinsfufs von 4 Prozent jährlich zu der Zeit, wo die Inschrift abgefafst worden ist, dergestalt üblich war, dafs man statt 'Zinsen berechnen' sagen konnte '$^1/_3$ Prozent (monatlich) berechnen'. Dieses letzte Ergebnis lohnt reichlich die Mühe der langen vorhergegangenen Untersuchung."

Der betr. Sklave hatte offenbar das Kalendarium seines Herrn zu besorgen; dieser scheint viel Darlehensgeschäfte gemacht zu haben, und offenbar wog der vierprozentige Zinstypus in diesen Posten derart vor, dafs dann dem Sklaven in der Grabschrift nachgerühmt werden kann statt: er verstand (im Kopf natürlich wohl, bez. digitis) die Zinsen schnell zu berechnen, vielmehr: er verstand 4% zu berechnen. Leider ist die Zeit der Inschrift nicht bestimmbar, aber wenn wir uns dessen erinnern, was wir oben p. 212 f. über den vierprozentigen Zinstypus zu Caracallas und des Alexander Severus Zeit feststellten, so werden wir veranlafst, sie in jene Zeit zu setzen. Die beidseitigen Ergebnisse würden sich dann gegenseitig stützen, und diese Übereinstimmung wird noch besonders dadurch wertvoll, dafs unabhängig von einander das eine und das andere Resultat gefunden wurde (s. auch oben p. 217 A. 1).

Zweiter Abschnitt.

Der Zinsfufs bei kurzfristigem, bez. weniger gutem Kredit. Wucher.

Hier thun wir — nach der Beschaffenheit unseres Materials — am besten, alles zusammenzufassen, was sich deutlich abhebt von der im 1. Abschnitt behandelten Kategorie der sichern (ev. langfristigen) Anlagen, also alle weniger sichern Anlagen, auch kurzfristigen Kredit, der ja oft weniger gute oder gar keine Deckung zeigt, eigentliche

ganzen Zusammenhang[1]) haben wir mit Friedländer, Sittengesch. I[5] 227[2]) anzunehmen, daſs dies von der Zeit des Antoninus Pius gesagt ist, da er noch nicht Kaiser war, also ungefähr 110—138. Was sollen diese 4% sein? Da Antoninus die betreffenden Darlehen nicht ganz zinsfrei gab — was ja auch oft vorkam —, so ist anzunehmen, daſs er auch nicht einen bloſsen fiktiv niedrigen Zinsfuſs in Rechnung setzte, sondern einen noch üblichen, jedenfalls aber dann den Satz für ganz gute Anlagen oder, was auf dasselbe hinausläuft, den mittleren Zinsfuſs nach der untern Grenze hin. Die Uneigennützigkeit[3]) lag dann eben darin, daſs er auch bei Leuten, die in Not waren und offenbar jene Sicherheit nicht boten, doch nur diesen Satz berechnete[4]).

Hier mag auch am richtigsten eine Inschrift aus Barcelona (Barcino; Colonia Faventia Julia Augusta Pia) C. I. L. II 4511 (= Wilmanns 1179, Note 1) eingereiht werden. Ein L. Minucius Natalis Quadronius Verus Junior[5]) hat der Gemeinde 100000 HS

1) Die Sache wird erzählt, nachdem in den vorhergehenden Paragraphen verschiedene Gründe erwähnt worden waren, die ihm den Beinamen „Pius“ verschafft haben sollten; diese beziehen sich fast alle auf die Zeit, da er noch nicht Kaiser war. Es folgt in § 9 die Erwähnung der Quästur, Prätur und des Konsulats. — Was er als Kaiser in Finanzsachen that, wird erst später, c. 7, § 5ff. berichtet, an der Stelle des biographischen Schemas, an welcher in der Vita des Alex. Severus die unten zu behandelnde Angabe über den Zinsfuſs mitgeteilt wird.

2) „Daſs der spätere Kaiser Antoninus Pius als Senator sein Geld zu dem sehr niedrigen Zins von 4 Pr. auslieh, geschah, um möglichst viele (wohl gewiſs Standesgenossen) unterstützen zu können und wird als Beweis seiner Uneigennützigkeit angeführt.“ Ob es gerade Senatoren waren, die Antonius so unterstützte, ist nicht auszumachen, aber mir auch wahrscheinlich.

3) Daſs in diesen Darlehen besondere liberalitas liegen soll, zeigt das, was dem § 8 vorangeht und nachfolgt, da dort ähnliche Charakterzüge erwähnt werden.

4) Die Bemerkung des Verfassers der Vita: „hoc est minimis usuris“ hat keinen Wert; sie ist viel zu wenig genau und was wuſste auch jener Skribent von den Zinsfuſsverhältnissen der Zeit des Ant.; auch wenn er sie aus der Quelle hatte, bleibt der erstere Mangel. Salmasius l. l. 286/87 hält die Worte für ein Glossem; ich glaube vielmehr, sie ist ein Zusatz des Verfassers zu der vielleicht aus einer guten Quelle genommenen Notiz. Salmasius wurde zu seiner Ansicht geführt, weil er minimis als absoluten Superlativ nahm; nun gab es aber, meinte er, auch noch niedrigere Zinsen. Noodt l. l. 210 dagegen faſst minimae nur relativ: „valde parvae“. Zu entscheiden ist die Sache nicht und übrigens auch ganz unwichtig, da die ganze Bemerkung unbrauchbar ist.

5) Über die Familie dieser Minucii vgl. Hülsen, Mitteil. d. deutsch. arch. Instit. in Rom III 1888 p. 84ff.; Dittenberger, eph. ep. lat. I 251; C. I. L. II Suppl. p. 983 und 4. Der hier in Frage stehende Mann wurde geboren z. 90, war Konsul 127, Prokonsul von Afrika 139. Dies war seine letzte Würde; die nach seinem Tode abgefaſste Inschrift fällt wohl nicht lange nach diesem Datum; der Mann scheint bald nachher gestorben zu sein.

einer Schuld bezeichnet und bleiben auch für das nächste Jahr[1]). Das Darlehen ist pfandgesichert (Z. 13 *ἐπεὶ μεσειτέᾳ*; vgl. dazu Pap. 78 = 445, Z. 9; richtig Mitteis, Hermes 30 (1895) p. 618); wir finden auch pünktliche Zinszahlung und teilweise Rückzahlung. — Im weiteren folgt die Inschrift des bekannten Collegium funeraticium zu Lanuvium (vom Jahre 136; C. I. L. 14, 2112 = Orelli-Henzen 6086 = Wilmanns 319 = Bruns Fontes[6] 147 = De Ruggiero, Sylloge II 668). Caesennius Rufus verspricht: „se (Z. 4f.) [conl]aturum eis (den Mitgliedern jenes Collegiums, den cultores Dianae et Antinoi) ex liberalitate sua HS $\overline{XV}$ m. n. usum, die [natal]is Dianae idib. Aug. HS CCCC n. et die natalis Antinoi V. k. [Dec.] HS CCCC n." Das sind $5\frac{1}{3}\%$[2]). Der Fall ist ähnlich wie oben p. 103/4 (vgl. auch unten die Stelle aus Modestinus); der Donator behält das Stiftungsgeld und verzinst es selbst. — Die Zinsrate ist offenbar so gewählt, wie sie bei gewöhnlichem Ausleihen des Geldes durch das Collegium selbst sich stellte: also bei unbedingt sicherer langfristiger Anlage.

Hier werden wir am besten einflechten, was in den Script. Hist. Aug., V. des Antoninus Pius (Julius Capitolinus) c. 2 § 8 von dem spätern Kaiser erzählt wird: „Idem fenus trientarium, hoc est minimis usuris, exercuit, ut patrimonio suo plurimos adiuvaret." Nach dem

---

1) Z. 17 *ὥστως μὴ ἐ[λ]α[το]μένου*; cf. p. 355. Zu Z. 9/10 vgl. Wessely, Wochenschr. f. klass. Philologie 1893, 400, dessen Lesung *καὶ αὐτοῦ τοῦ μηνός* sich B. U. I p. 355 bestätigt.

2) Eck bei Bruns-Mommsen z. St. emendiert XVI statt XV, so dafs genau 5% herauskommen, mit Zustimmung von Mommsen, und Vaglieri bei Ruggiero l. l. p. 84. Dessau im C. I. L. l. l. glaubt, es seien die 800 HS Zins von 750 her abgerundet. Unentschieden Schiefs, Die römischen Collegia funeraticia nach den Inschriften (1888) 83_{177}. Ich sehe nicht ein, warum geändert werden soll; warum müssen es denn gerade 5% sein, als ob nicht auch gebrochene Zahlen als Zins vorkommen könnten (vgl. auch unten im 2. Kapitel die Inschrift aus Terracina). Schiefs l. l. (cf. auch Vaglieri l. l.) vergleicht die 5% (nach Eck), welche jene 800 HS von jenem Kapital ausmachen, mit den 15 HS, die die Mitglieder des Kollegiums jährlich zu zahlen haben, im Verhältnis zum funeraticium von 300 HS (ebenfalls 5%). Was diese Vergleichung soll, ist mir durchaus dunkel. Es liegt ja auf der Hand, dafs es sich bei jenen 15 und 300 HS gar nicht um ein Zinsverhältnis handelt; die 15 HS Jahresbeitrag sind ja nur die Quote, durch deren fortgesetzte Zahlung — in Verbindung mit dem Eintrittsgeld von 100 HS — das beim Tode auszuzahlende Geld (300 HS) im Durchschnitt erreicht werden soll. Übrigens hat Schiefs p. 81 selbst das Richtige. — Se [conl]aturum Dessau, Vaglieri, Bruns-Mommsen[6]. Die frühere Ergänzung Mommsens se [in annum d]atnrum ist wegen der Raumverhältnisse ausgeschlossen, und auch der Ausdruck ist nicht gut (Dessau). Schiefs p. 83 verteidigt diese Lesung mit schwachen Gründen; er scheint ganz zu übersehen, dafs es heifst „usum"; daraus geht ja deutlich genug hervor, dafs jährliche Zinsen gemeint sind.

ganzen Zusammenhang[1]) haben wir mit Friedländer, Sittengesch. I[5] 227[2]) anzunehmen, dafs dies von der Zeit des Antoninus Pius gesagt ist, da er noch nicht Kaiser war, also ungefähr 110—138. Was sollen diese 4% sein? Da Antoninus die betreffenden Darlehen nicht ganz zinsfrei gab — was ja auch oft vorkam —, so ist anzunehmen, dafs er auch nicht einen blofsen fiktiv niedrigen Zinsfufs in Rechnung setzte, sondern einen noch üblichen, jedenfalls aber dann den Satz für ganz gute Anlagen oder, was auf dasselbe hinausläuft, den mittleren Zinsfufs nach der untern Grenze hin. Die Uneigennützigkeit[3]) lag dann eben darin, dafs er auch bei Leuten, die in Not waren und offenbar jene Sicherheit nicht boten, doch nur diesen Satz berechnete[4]).

Hier mag auch am richtigsten eine Inschrift aus Barcelona (Barcino; Colonia Faventia Julia Augusta Pia) C. I. L. II 4511 (= Wilmanns 1179, Note 1) eingereiht werden. Ein L. Minucius Natalis Quadronius Verus Junior[5]) hat der Gemeinde 100000 HS

1) Die Sache wird erzählt, nachdem in den vorhergehenden Paragraphen verschiedene Gründe erwähnt worden waren, die ihm den Beinamen „Pius" verschafft haben sollten; diese beziehen sich fast alle auf die Zeit, da er noch nicht Kaiser war. Es folgt in § 9 die Erwähnung der Quästur, Prätur und des Konsulats. — Was er als Kaiser in Finanzsachen that, wird erst später, c. 7, § 5ff. berichtet, an der Stelle des biographischen Schemas, an welcher in der Vita des Alex. Severus die unten zu behandelnde Angabe über den Zinsfufs mitgeteilt wird.

2) „Dafs der spätere Kaiser Antoninus Pius als Senator sein Geld zu dem sehr niedrigen Zins von 4 Pr. auslieh, geschah, um möglichst viele (wohl gewifs Standesgenossen) unterstützen zu können und wird als Beweis seiner Uneigennützigkeit angeführt." Ob es gerade Senatoren waren, die Antoninus so unterstützte, ist nicht auszumachen, aber mir auch wahrscheinlich.

3) Dafs in diesen Darlehen besondere liberalitas liegen soll, zeigt das, was dem § 8 vorangeht und nachfolgt, da dort ähnliche Charakterzüge erwähnt werden.

4) Die Bemerkung des Verfassers der Vita: „hoc est minimis usuris" hat keinen Wert; sie ist viel zu wenig genau und was wufste auch jener Skribent von den Zinsfufsverhältnissen der Zeit des Ant.; auch wenn er sie aus der Quelle hatte, bleibt der erstere Mangel. Salmasius l. l. 286/87 hält die Worte für ein Glossem; ich glaube vielmehr, sie ist ein Zusatz des Verfassers zu der vielleicht aus einer guten Quelle genommenen Notiz. Salmasius wurde zu seiner Ansicht geführt, weil er minimis als absoluten Superlativ nahm; nun gab es aber, meinte er, auch noch niedrigere Zinsen. Noodt l. l. 210 dagegen fafst minimae nur relativ: „valde parvae". Zu entscheiden ist die Sache nicht und übrigens auch ganz unwichtig, da die ganze Bemerkung unbrauchbar ist.

5) Über die Familie dieser Minucii vgl. Hülsen, Mitteil. d. deutsch. arch. Instit. in Rom III 1888 p. 84ff.; Dittenberger, eph. ep. lat. I 251; C. I. L. II Suppl. p. 983 und 4. Der hier in Frage stehende Mann wurde geboren z. 90, war Konsul 127, Prokonsul von Afrika 139. Dies war seine letzte Würde; die nach seinem Tode abgefafste Inschrift fällt wohl nicht lange nach diesem Datum; der Mann scheint bald nachher gestorben zu sein.

vermacht, und es werden in dem betreffenden Passus des Testamentes, wo über die Verwendung gesprochen ist, 5% Zins vorgesehen („ita si cav[e]ant [se pro ea s]umma [ex] quincuncib(us) omn[ib(us) a]nn(is)“ etc.; vgl. später: „ut ⊦S V̄ usurar(um) quae annuae competunt, in [han]c rem omnibus ann(is) die natali meo erogentur“). Der Stifter betrachtet also für jene Zeit und Gegend 5% für derartige ganz sichere Anlagen als Normalsatz, in der Weise sogar, dafs er — was übrigens in solchen Urkunden oft geschieht — für alle Zukunft diesen Satz vorsieht.

In Narbonne verspricht am 1. Oktober 149 ein Sextus Fadius dem collegium der fabri, Ende April des nächsten Jahres 16000 HS zu schenken: „eaque die usuras totius anni computatas [ass]e octono pernumerabo“ (C. I. L. 12, 4393 = Orelli-Henzen 7215 = Wilmanns 696a). Es handelt sich thatsächlich nicht um ein ganzes Jahr, und Fadius brauchte ja für die Zwischenzeit überhaupt nicht Zins zu zahlen, aber er thut eben ein übriges. Was den Zinsfufs anbetrifft, so fafst ihn Mommsen Bullet. d. Inst. 1853 p. 31 (er liest nur „octono“) so: „cioè pagherò per ogni otto sesterzj un sesterzio d'interesse, ossia 12½ per c.“ Ebenso deuten die Stelle (nach der alten Lesart) z. B. Marquardt, Staatsverw. II² 62₂; Wilmanns z. St.; Hartel, Über die griechischen Papyri Erzherzog Rainer A. 32; Pernice, Labeo III 1 (1892), 156 A. 1. Die Lesart octono war nach allen Seiten bedenklich; diese Art Zinsberechnung wäre ganz unerhört, wie auch die Ausdrucksweise seltsam; zudem hat jetzt die Neuvergleichung ein e vor octono gezeigt, das Hirschfeld wohl unzweifelhaft richtig zu asse ergänzt. Jedoch scheint er den so sich ergebenden Ausdruck nicht verstanden zu haben, da er sich gar nicht darüber äufsert. Nun können wir aber die Sache leicht erklären, wenn wir uns an die oben p. 103/4, 105, 108, 109 besprochenen Fälle erinnern und eine unten (2. Kapitel) zu besprechende afrikanische Inschrift (aus Auzia) heranziehen: wo der Zins in Assen angegeben wird, ist das Kapital in Denaren gemeint (mit monatlicher Berechnung des Zinses); in jener Inschrift aus Afrika ist ebenfalls von asses octonos die Rede. Es handelt sich also wie dort um 6%. Dafs es heifst „asse octono“ statt „assibus octonis“, wird niemand befremden[1]). — Was die Höhe des Zinsfufses anlangt, so nimmt man am natürlichsten an, Fadius habe einfach den Zins gezahlt, den das geschenkte Kapital in dieser Zwischenzeit gebracht hätte, wenn es anderweit sicher angelegt worden wäre.

1) Die Singularformen der Distributiva haben ja die Bedeutung der Multiplikativa; vgl. Kühner, Ausführl. Gramm. d. lat. Spr. I (1877) p. 425, § 150, 2.

In Rom stiftet im Jahre 155 jemand einem Collegium 5000 HS, mit der Bestimmung, dafs die bez. Aufwendungen gemacht werden [ex usu]ris Ↄ·I (C. I. L. VI 10297; die Inschrift ist fragmentarisch; die Zeitangabe Z. 10 mag auch zu einem der beiden andern Fragmente gehören; aber da alle drei sich auf denselben Gegenstand beziehen, verschlägt das nichts). Der Zinsfufs ist 12%[1]). Wie überall in diesen Fällen, wo ein Stifter bei Schenkung eines Kapitals von vorneherein bei den Bestimmungen über die Verwendung der Zinsen auch den Zinsfufs angiebt, mufs natürlicherweise vorausgesetzt sein, dafs das Geld zu jenem Satze ohne weiteres leicht, sicher und dauernd untergebracht werden könne. 12% war demnach damals in Rom für solche Anlagen auch üblich; gewifs ebenso auch 5 und 6%, wie anderwärts; auch anderwärts finden wir neben diesen niedrigeren Sätzen auch 12% für sichere Anlagen; im Ganzen allerdings selten, und wenn es auch aus den betr. Angaben nicht direkt hervorgeht, dafs in solchen Fällen gewisse Momente vorhanden waren, die diese relative Höhe rechtfertigen — gegenüber den gewöhnlichen niedrigeren Sätzen —, so dürfen, ja müssen wir doch solche dabei voraussetzen. Denken lassen sich solche ja leicht (vgl. auch oben p. 181).

12% bei einer wohl als recht gut zu bezeichnenden Anlage finden wir auch in der ägyptischen Berliner Urkunde 301 vom Jahre 157. Ein Antinoeer Lucius Longinus Gemellus entlehnt von einer am gleichen Orte wohnhaften Frau 900 Drachmen *τόκου δραχμιαίου*[2]) *τῇ μνᾷ κατὰ μῆνα* (12%) unter Verpfändung von 4 Aruren Land samt

1) Ↄ . I ist aufzulösen: centesimis singulis. Der Herausgeber vermutet dies mit Recht — freilich zögernd —, bemerkt aber unrichtig: „(non ignorans) nec centesimarum compendium illud Ↄ alibi inventum esse et id quod est singulis melius abesse;“ er schliefst: „denique alia sunt, quae scrupulum iniciant.“ Danach verzeichnet auch Hübner, Exempla p. LXXIII Ↄ als usurae centesimae aus dieser Stelle mit?. Aber wir haben in einer Dacischen Urkunde dieses Ↄ I nachweisbar gleich sing. cent. (vgl. unten 2. Abschnitt). Zu dieser Anwendung des Zeichens Ↄ ist zu vergleichen Volusius Maecianus § 43; die Lesart ist nicht ganz sicher; jedenfalls mufs sie so gestaltet werden, dafs der Gebrauch dieses Zeichens nicht als zu des Volusius (die Schrift des Volusius stammt ungefähr aus dem Jahre 146, vgl. Mommsen (unten) p. 287) Zeit abgekommen bezeichnet würde; dies widerlegen obige Inschrift und die Dacische Urkunde, und bemerkt auch Huschke z. St. [Iurispr. Anteiust. 5. Aufl. p. 417] richtig; Mommsens [solebat olim] (Ausgabe des Vol. M., philol.-hist. Klasse der kgl. sächs. Ges. d. W. 1857) ist also falsch.

Huschkes „coepit“ scheint mir noch am richtigsten. Die Umstellung der Worte „cum C centum significaret“, die Huschke vornimmt, ist nicht notwendig, aber angemessen.

2) *Τόκος δραχμιαῖος* hat hier selbstverständlich die alte Bedeutung 12% (s. oben p. 97), da ja in Ägypten nicht nach Denaren gerechnet wird (s. auch 2. Abschn.).

Inventar. Man hat den Eindruck, die Sicherung des Darlehns sei keine schlechte[1]).

Unter Antoninus Pius (138—161) gehört im allgemeinen der Jurist Sextus Cäcilius Africanus (vgl. Teuffel-Schwabe, R. Litt. II[5] § 360 und A. 3). Die bekannte Stelle Dig. 17, 1, 34 pr. (quaest. 8) lautet, soweit sie für uns in Betracht kommt: „qui negotia Lucii Titii procurabat, is, cum a debitoribus eius pecuniam exegisset, epistulam ad eum emisit, qua significaret certam summam ex administratione apnd se esse eamque creditam sibi se debiturum cum usuris semissibus." Die rechtlichen Fragen, die daran anknüpfend Africanus behandelt, berühren uns nicht; nur über die Zinsrate ist Weniges zu bemerken. Ich sehe keinen Grund, weshalb diese 6% nicht mittlerer üblicher Satz sein sollten; weder über-, noch unterdurchschnittliche Zinsen liefsen sich hier rechtfertigen.

Ebenfalls aus Africanus l. quaest. 8 ist die Stelle Dig. 19, 5, 24: „Titius Sempronio triginta dedit pactique sunt, ut ex reditu eins pecuniae tributum, quod Titius pendere deberet, Sempronius praestaret computatis usuris semissibus, quantoque minus tribntorum nomine praestitum foret, qnam earum usurarum quantitas esset, ut id Titio restitueret, quod amplius praestitum esset, id ex sorte decederet, aut, si et sortem et usuras summa tributorum excessisset, id quod amplius esset, Titius Sempronio praestaret." Ökonomisch betrachtet handelt es sich im Grunde um ein Darlehen, nur dafs die Zinsen nicht an den Gläubiger bezahlt, sondern als Tributum abgeliefert werden. Die 6% werden auch hier ein durchschnittlicher Satz sein.

Noch unter Pius ist zn behandeln ein Rescript von ihm, das Ulpian Dig. 50, 10, 5 pr. (l. sing. de officio curatoris r. p.) erwähnt: „Si legatum vel fideicommissum fuerit ad opus relictum, usurae quae et quando incipiant deberi, rescripto divi Pii ita continetur: Si quidem dies non sit ab his, qui statuas vel imagines ponendas legaverunt, praefinitus, a praeside provinciae tempus statuendum est: et nisi posuerint heredes, nsuras leviores intra sex menses, si minus, semisses nsuras rei pnblicae pendant. Si vero dies datus est, pecuniam deponant intra diem, si aut non invenire se statuas dixerint aut loco controversiam fecerint: semisses protinus pendant[2])." Offenbar das-

1) B. U. 86 (vom Jahre 154) [Z. 11/12] werden 8 Aruren für 2500 Dr. verpfändet; Nr. 101 (vom Jahre 114) für 240 Dr. der Ertrag einer Arura eingeräumt.

2) Mommsen will statt „si minus" schreiben: „post sex menses", was aber nicht nötig ist, da der überlieferte Text ganz wohl ausreicht; im folgenden schiebt er richtig vor „loco" de ein, vor „semisses" aut.

selbe Rescript liegt — obwohl nicht genannt — der Stelle des Paulus Dig. 22, 1, 17 § 8 (l. sing. de usuris) zu Grunde: „si dies non sit ab his, qui statuas vel imagines ponendas legaverunt, praefinitus, a praeside tempus statuendum est, et nisi posuerint heredes, usuras rei publicae usque ad tertiam centesimae pendent.“ Beide Stellen ergänzen sich gegenseitig. Hier[1]) haben wir das Rescript des Pius nur insofern zu behandeln, als für die Feststellung des usuellen Zinsfufses etwas daraus gewonnen werden kann. Bei den 4 resp. 6% handelt es sich um Verzugszinsen; es fragt sich, nach welchem Mafsstabe diese Sätze gewählt sind.

Offenbar soll die Bestimmung — gegenüber der Höhe der gewöhnlichen Verzugszinsen — in Anbetracht des besondern Gegenstandes eine milde sein; aber doch sollen die Verzugszinsen auch nicht blofs fiktiv sein, durch etwaige abnorme Niedrigkeit. Es sind daher wohl einfach Durchschnittszinssätze gewählt und zwar ein niedriger und ein höherer Typus derselben, je nach der Länge des Verzugs. 6% als durchschnittlichen Normalsatz haben wir schon öfter gefunden; die 4% wären mithin ein zwar noch normaler, aber doch den niedrigen bez. niedrigsten Typus bedeutender Satz.

Dies gilt selbstverständlich für die Zeit, in der das Rescript erging; wenn Paulus und Ulpian dasselbe wiederholen, so ist damit allerdings nicht gesagt, dafs die Zinsenverhältnisse ihrer Zeit sich geändert haben müssen; aber auch, dafs sie gleich geblieben seien, darf daraus nicht geschlossen werden.

Unter Antoninus Pius gehört noch die Inschrift aus Petelia C. I. L. 10, 114 = Orelli-Henzen 3678 (und 3677) = Wilmanns 696 = Hübner, Exempla 1080, die um ein neues grofses Stück vermehrt worden ist in den Notizie degli scavi di antichità 1894, p. 18—29 (Vaglieri; die neue Inschrift p. 20 ff.)[2]). (Aus dem neuen Teil ergiebt sich jetzt auch die Datierung, nach Z. 14/15 „per salutem sacratissimi principis Antonini Augusti Pii liberorumque eius;“ Hübner l. l. hatte die alte Inschrift also richtig nach Ausweis der Schrift ungefähr in die Mitte des 2. Jahrhunderts gesetzt). Megonius (nicht Meconius, vgl. Vaglieri p. 22) stiftet testamentarisch verschiedene Summen, so 10000 Sest., deren Zinsen — 6% werden in der bekannten Weise zum Voraus angesetzt — den Augustalen zu gute kommen sollen (in der alten Inschrift: „Kaput ex testamento: hoc amplius rei p(ublicae)

1) Über den Inhalt des Rescriptes als gesetzliche Verordnung s. unten 5. Abschnitt, 4. Kapitel. 2) Jetzt bei Ruggiero II 3373 (das Alte 3372).

Petelinorum dari volo HS $\overline{X}$ ..... volo autem ex usuris semissibus HS $\overline{X}$ n.“ etc. und später: „Ceterum autem temporum usura(s) semisse(s) HS $\overline{X}$ n.“ etc.). Im neugefundenen Teil der Inschrift werden 100 000 Sest. gestiftet, deren ebenfalls sechsprozentige Zinsen zn jährlichen Schmänsen und Spenden verwendet werden sollen („kaput ex testamento: rei p(ublicae) municipum meorum .... HS $\overline{C}$ $\overline{M}$. N .... dari volo .... ea autem condicione .... dari volo, ut ex usuris semissibus“ etc.

Von Marcellus zitiert Paulus Dig. 35, 2, 3 § 2, unbestimmt aus welcher Schrift[1]), folgendes: „Si rei publicae in annos singulos legatum sit, cum de lege Falcidia quaeratur, Marcellus putat tantum videri legatum, quantum sufficiat sorti ad usuras trientes eins summae, quae legata est, colligendas.“ Mommsen schlägt vor etwa so zu lesen: „t. v. l. sortis, quantum sufficiat ad usuras trientes ei summae, quae legata est, colligendae.“ Man kann „sortis“ auch an seinem Platze belassen. Der Sinn der Stelle ist jedenfalls ganz klar und kann keinen Zweifel zulassen. Marcellus meint, annua legata an rei publiae werden mit 4% kapitalisiert, wenn man, z. B. wegen der falcidischen Quart, ihren Wert wissen will. Er drückt das so aus: man habe anzunehmen, es sei so viel an Kapital legiert, als ausreichen würde, dafs 4% desselben die legierte (jährliche) Summe ansmachten. Das Verbum „videri“ soll nicht ausdrücken, als sei Marcellus über die Höhe der Kapitalisierungsrate im Zweifel, sondern die Worte „tantum videri legatum“ sind ganz korrekt gebraucht, um das Fiktive der kapitalisierten Summe auszudrücken; thatsächlich ist ja eben ein annuum von so und so viel legiert, der genaue Römer sagt daher von der zu berechnenden kapitalisierten Summe der Rente nur „t. v. l.“, etwa: dann sei zn supponieren, es sei eine Gesammtsumme von so und so viel legiert. — Wir haben also ganz deutlich eine Kapitalisierungsrate vor uns, diesmal nicht bei Bodenpreisen, sondern für ewige Renten[2]). Marcellus nimmt 4% an, offenbar nach den thatsächlichen Verhältnissen sciner Zeit[3]). Diese Rate steht also etwas

1) Die Zeit ist nicht genau bestimmbar; Marcellus schrieb unter Pius und Marc Aurel. Wir reihen die Stelle daher hier ein.

2) S. auch unten V. Teil, 1. Kap. A. 1.

3) Für die Zeit des Paulus selbst ist die Angabe nicht eben zu verwerten; allerdings, wenn die betreffenden Verhältnisse sich stark geändert hätten, würde Paulus es wohl bemerken; aber aus seinem Schweigen darf man doch nicht schliefsen, dafs er genau die gleiche Rate als üblich kenne; bei den feinen Differenzen, um die es sich gerade bei der Kapitalisierungsrate handelt, brauchen wir bestimmte Daten, und solche stehen uns für später zur Verfügung (s. unten).

unter dem Zinsfufs für gute Anlagen oder dem mittleren Zinsfufs, sie stimmt überein mit dem relativ niedrigsten Satz, den wir oben 196/7 fanden[1]).

Demnächst ist hier zu erwähnen Paulus Dig. 22, 1, 17 pr. (l. sing. de usuris): „Cum quidam cavisset, se quotannis quincunces usuras praestaturum, et, si quo anno non solvisset, tunc totius pecuniae ex die qua mutuatus est semisses soluturum, et redditis per aliquot annos usuris mox stipulatio commissa esset, divus Marcus Fortunato ita rescripsit: 'praesidem provinciae adi, qui stipulationem, de cuius iniquitate questus es, ad modum iustae exactionis rediget.' haec constitutio ad finitum modum excedit: quid ergo? sic temperanda res est, ut in futurum dumtaxat ex die cessationis crescat usura[2])."

Der ursprüngliche Zinsfufs war also 5%, offenbar bei einer langfristigen Anlage; 6% treten ein bei Verzug in der Zinszahlung; die Höhe dieses Zinses entspricht nicht den gewöhnlichen Verzugszinsen (über diese s. unten 4. Abschn.), sie ist, wie wir aus dem Bisherigen leicht sehen, einfach der nächsthöhere Satz für langfristige Anlagen. — Die Zeit ist die des Marc Aurel.

Unter Marc Aurel (zwischen 161 und 169[3]), vermachte in Bar-

1) Selbstverständlich handelt es sich hier um ewige Renten, sonst würde ja die bestimmte Zahl der Jahre zur Kapitalisierung verwandt. — Die Art und Weise, wie hier solche Renten kapitalisiert werden, ist die normale; auch Ulpian und Macer (s. unten) brauchen sie. Gaius, der mit Marcellus ungefähr gleichzeitig ist, hat Dig. 7, 1, 56 (ad ed. prov. 17) und Dig. 33, 2, 8 (ad ed. praet. l. 3 de leg.) zur Berechnung der Zeit, wie lange ein usus fructus, der einer Gemeinde vermacht wird, derselben zu prästieren sei, die Zahl von 100 Jahren, weil dies ein Maximalmenschenalter sei. Diese Berechnungsweise ist nicht durchgedrungen; zu Ulpians und Macers Zeit herrscht, wie wir unten sehen werden, die gewöhnliche Art zu kapitalisieren; Gaius' Berechnung ist eben eigentlich gar keine Kapitalisierung, sondern eine ganz andere, allerdings etwas naive Methode, die vielleicht Gaius selbst erfunden hat, mit der er aber nicht durchgedrungen ist. Allerdings drückt er sich so aus, als ob jene Berechnungsart gebräuchlich wäre; vielleicht war sie es auch lokal hie und da, aber jedenfalls später nicht mehr. Da, wie gesagt, keine eigentliche Kapitalisierung vorliegt, läfst sich auch keine Kapitalisierungsrate konstatieren.

2) In § 1 wird fortgefahren: „Divus Pius ita rescripsit: Parum juste praeteritas usuras petis, quas omisisse te longi temporis intervallum indicat, qui [scr. quo Mommsen] eas a debitore tuo, ut gratior apud eum videlicet esses, petendas non putasti." Bei der Art, wie hier dieses Rescript angeschlossen wird, könnte man zuerst glauben, es handle sich um den gleichen Fall; man sieht aber nach dem Wortlaut des ersten gleich, dafs dieser ein neuer war. Auch ist der unter Pius fallende etwas anders beschaffen, indem hier, scheint es, eigentlich von vorneherein — nicht etwa nur für Mora — ein höherer Zinsfufs vereinbart war, aber vom Gläubiger nicht verlangt wurde; also ganz wie unten p. 207/8.

3) Vgl. Z. 5—8: missus honesta missione ab imp. M. Aur. Antonino et Aur.

celona (C. I. L. II 4514 = Wilmanns 309) ein L. Cäcilius Optatus der Gemeinde 7500 Den., „ex quorum usuris semissibus (6%) edi volo quodannis spectac(ulum) etc.“ Wir haben hier also wieder den häufig vorkommenden Fall, dafs vom Donator einer Geldsumme zugleich — neben andern Bestimmungen — auch der Zinsfufs genannt wird, zu dem das gestiftete Geld soll angelegt werden; der betr. Satz wird mithin als für solche Anlagen normal betrachtet.

Demnächst folgt die bekannte Inschrift aus Sicca Veneria (Africa) C. I. L. VIII 1641 = Bruns 124 = Wilmanns 2847. P. Licinius schenkt der Gemeinde 1 300 000 HS für eine Alimentarstiftung. In der bekannten Weise wird auch hier vom Donator der Zinsfufs genannt, zu dem die Gemeinde das Geld anlegen soll: „vestrae fidei committo ... ut ex usuris eius summae quincuncibus (5%) quodannis alantur“ etc. Die Zeit ist zwischen 175 und 180 (Marc Aurel wird Sarmaticus genannt [vgl. Dessau n. 373_1] und lebt noch)[1]).

In einer Inschrift aus Ostia (C. I. L. 14, 367 = Bruns 154, 2 (teilweise) = Orelli-Henzen 7116 = Wilmanns 1781 = de Ruggiero II 730) vom Jahre 182 wird der arca der seviri Augustales von einem Gönner eine gröfsere Summe geschenkt, mit der bekannten Weisung betr. den Zinsfufs: „⟨ut⟩ ex usuris semissibus et Ḿ II[2])

Vero Aug. Die Inschrift ist mithin innerhalb jener Jahre abgefafst; ebenso ist zeitlich auch die Abfassung des betr. Testamentes begrenzt, da ja Optatus natürlich erst nach der missio dazu kam.

1) Diese richtige Datierung auch bei Toutain, in einer mir sonst unzugänglichen Arbeit, über die in den Mélanges d'archéologie et d'histoire 11 (1891) p. 188 bemerkt ist: „l'inscription alimentaire de Sicca, commentée par M. Toutain .... rédigée entre 175 et 180.“ Henzen, Bullett. d. Inst. 1863, 222/3 (und danach Renier bei Borghesi, Oeuvres 4, 271_4) setzt die Inschrift vor 177, weil Commodus, der 177 Augustus wurde, nicht als solcher und als tr. pl. erscheine. Henzen beachtet nur das eine nicht, dafs es eben heifst procur(atori) Angg. etc., dafs deshalb, wenn der Mann seit 177 dieses Amt nicht mehr bekleidet hat, Commodus hier eben nicht genannt werden kann, selbst wenn die Inschrift nach 177 abgefafst ist, da dann jener eben unter Commodus nicht proc. war und also auch nicht genannt werden dürfte etwa: proc. imp. Caes. L. Aurel. Commodi Aug. etc. — Für unsere Zwecke liegt übrigens an diesen kleinen chronologischen Differenzen nichts.

2) Was diese Zeichen Ḿ II bedenten, die sich ebenso auch C. I. L. 14, 431 (z. B. = Bruns 154, 1 = Ruggiero II 743) finden [nt ex usuris ... Ḿ II], weifs niemand; vgl. Dessau im C. I. L. l. l.; Bruns; Vaglieri; Henzen, Zeitschrift f. Altertnmswiss. 1848, p. 310, 311 und zu Orelli 7116. Es scheint sich um eine lokale Usance aus Ostia zu handeln, da sie sich anch in jener zweiten über 50 Jahre spätern Inschrift findet. Soviel läfst sich in jener zweiten Inschrift sagen, dafs nach nsuris die Lücke wohl mit „et“ auszufüllen ist; ferner ist im allgemeinen zu bemerken, dafs jene Siglen mit der Höhe des Zinsfufses offen-

s(ummae) s(upra) s(criptae)" etc. Es sind also hier 6% in der typischen Weise angesetzt.

Aus den Digesten des Q. Cervidius Scaevola, die in der ersten Hälfte von Marc Aurels Regierung verfafst sind [Teuffel-Schwabe § 369_2], sind hier vier gleichartige Fälle zu behandeln, nämlich I) Dig. 33, 1, 21 § 4 (Dig. 22): „Larcius Eurippianus consuluit alumno certam pecnniam patronum testamento legasse deqne ea re testamento ita cavisse: 'pecuniam, quam Titio liberto et alumno meo legavi, esse volo penes Publium Maevium usque ad annum vicesimum quintum aetatis eius proque ea compntari eum eo usuras quadrantes (3%): quantum autem in sumptum ei statuendum sit, M. Publi Maevi, cum patris affectum ei praestare debeas, aestimabis'." Im weitern wird dann die Frage erörtert — und verneint —, ob die Erben bei der Auszahlung der betr. Summe an Publius Maevius auch satisdatio von diesem hätten verlangen sollen. II) Dig. 34, 1, 15 pr. (Dig. 17): „A filio herede codicillis Seiae decem reliqnit et alumno his verbis: 'Maevio infanti alumno meo quadringenta dari volo, quae peto a te, Seio, suscipias et usnras ei quincunces (5%) in annum usque vicesimum aetatis praestes eumque suscipias et tuearis'." III) Dig. 34, 1, 16 § 2 (Dig. 18): „Basilice libertae decem dedit, quam apud Epictetum et Callistum libertos esse voluit, ut cum fuerit Basilice annorum viginti quinque, cum usuris quincuncibus (5%) restituerentur ita, ut ex usuris aleretur, prout aetatem ampliaverit." Endlich IV) Dig. 34, 4, 30 pr. (Dig. 20) ..... „fideique tuae, Atti, committo, ut in primis Semproniam sororem tuam pro tua pietate et regere et tueri velis, et, si pntaveris eam ad bonam vitae consuetudinem reversam, ita viginti auri libras ei reddere, cum morieris. Interim tamen reditus eius, id est usuras semisses (6%) ei praestes." (Was noch folgt: wie der Erblasser das gleiche Legat für seine alumna auch einem andern Legatar Maevius fideicommissarisch überbindet, so, dafs dieser jener eine Naturalrente zu leisten hat, kommt für nnsern Gegenstand nicht weiter in Betracht).

In allen diesen Fällen wird einem alumnns bez. einer alumna eine bestimmte Summe legiert, in der Weise, dafs dieselbe einem Fideicommissar mit der Auflage übergeben wird, sie zu einem gewissen Zeitpunkt auszuzahlen, inzwischen aber bestimmte Zinsen der Summe zu entrichten, so zwar, dafs dieselben direkt an den oder die betr.

---

bar nichts zu thun haben. Die Zeichen positiv zu deuten aber scheint einem um so unmöglicher, je mehr man es mit verschiedenen Möglichkeiten versucht.

Person auszuzahlen sind oder vom Fideicommissar aus derselben der Unterhalt derselben zu bestreiten ist. Ulpian Dig. 33, 1, 3 § 6 bemerkt über solche Fälle im allgemeinen: „Si cui certa quantitas legetur, et, quoad praestetur, in singulos annos certum aliquid velut usuras iusserit testator praestari, legatum valet; sed in usuris hactenus debet valere, quatenus modum probabilem usurarum non excedit.“ — Was die Sicherheit anlangt, die solche Gelder bei den betreffenden Fideicommissaren fanden, so war sie natürlich nicht immer gleich und wohl auch dann und wann schlecht (wie im Falle I), aber nach der Absicht des Testators sollten doch die betr. Summen immer gut untergebracht sein. Was den Zinsfufs anlangt, so läfst sich a priori sagen, dafs derselbe höchstens der durchschnittliche oder — was ungefähr dasselbe ist — der normale Satz für sichere langfristige Anlagen sein kann, dafs aber auch ein unterdurchschnittlicher Satz vorkommen mag, weil es sich um eine rentenartige Anlage handelt und der Fideicommissar mit der Besorgung und Pflege des Alumnus wie der Verwaltung der betr. Gelder so wie so belastet ist, so dafs eine Zinsherabsetzung gerechtfertigt erscheint. — Diese allgemeinen Erwägungen finden wir bestätigt. In einem Falle finden wir 6%, in zwei 5, in einem 3. In jenem Falle, wo 6% erscheinen, ist ausdrücklich gesagt: „reditus eius, i. e. usuras semisses“ (vgl. den analogen Ausdruck C. I. L. VIII 12421 [s. unten Kapitel 2]); 6% wird also hier als der reditus einer Summe κατ' ἐξοχήν bezeichnet, d. h. eben als der durchschnittlich übliche Zinsertrag angelegter Gelder. Dafs zweimal 5% vorkommen, ist ganz in der Ordnung und stimmt mit dem, was soeben oben gesagt wurde, da ja 5%, wie wir sahen, sehr häufig als der Zinssatz ganz guter langfristiger Anlagen erscheint. Jene 3% endlich sind nach dem oben Gesagten zu beurteilen[1]).

Wenn wir der Zeit nach weitergehen, kommen wir zu einer Inschrift aus Ostia (C. I. L. 14, 326 = Ruggiero II 748) ungefähr vom Jahre 194[2]). Sie stellt eine Liste vor, in der zuerst jeweils ein ka-

1) Wenn Dig. 26, 7, 47 § 4 [Scaevola respons. 2; die resp. fallen wahrscheinlich unter Septim. Severus, Teuffel-Schwabe § 369$_2$] sich findet: „Praefectus legionis ita testamento cavit: 'volo, ut sit in arbitrio tutorum filii mei, si voluerint, huius summae uncias (1%) inferre usurarum nomine ita, ne nummi dispargantur'," so handelt es sich, wie auch Marquardt, Staatsverw. II^2 61, erkennt, nur um „Scheinzinse“; die betr. Verzinsung soll nicht einen normalen Ertrag des Geldes gewähren, sondern nur verhüten, dafs die hinterlassenen Geldsummen „sich zerstreuen“, d. h. wohl angegriffen werden. Für unsere Zwecke ist also die Stelle nicht brauchbar; nur wollten wir sie hier wenigstens erwähnen.

2) Vgl. Dessau z. J; Nr. 325 vom Jahre 194 bezieht sich auf die gleiche Sache und teilweise dieselben Personen.

lendarisches Datum — Geburtstage —, dann ein Personenname, endlich eine Summe in Sesterzen und eine solche in Denaren verzeichnet ist. Mit Recht vermutet Dessau, dem sich Vaglieri anschliefst, es handle sich um Summen, die die betr. Leute zusammengeschossen hatten, um aus den Zinsen gemeinschaftlich den Geburtstag eines jeden zu feiern. Das Verhältnis der zweiten zur ersten Summe ist immer 12% (soweit die Summen erhalten); offenbar hatten danach die Leute die betr. Gelder zu diesem Satze schon angelegt oder wufsten, dafs sie es ohne weiteres würden thun können. Wir haben demnach wieder einmal 12% in dem typischen Sinne einer solchen Anlage[1]).

C. Iust. 4, 32, 5 (vom Jahre 205) heifst es: „adversus creditorem usuras maiores ex stipnlatu petentem, si probetur per certos annos minores postea consecntus, utilis est pacti exceptio. secundum quod tueri causam potestis etiam adversus defensores civitatis maiores petentes ex cautione, si probaveritis semper quincunces (5%) amitam pupillorum vestrorum, quae maiores caverat, rependisse." Die betr. pupilli hatten also städtische Gelder geliehen; es liegt offenbar eine langfristige, sichere Anlage vor; der wirklich gezahlte Zins betrug 5%, der ursprünglich stipulierte war höher (vielleicht 6%; man vergleiche den 203 behandelten Fall aus Dig. 22, 1, 17 pr., wo 5 und 6% ähnlich wechseln, nur dafs dort 5% anch stipuliert war und die

1) Hier mag auch die Inschrift C. I. L. 14, 2101 (= Wilmanus 1769 = Rugiero II 272) kurz besprochen werdeu. Sie ist aus Lanuvium und fällt zwischeu die Jahre 198 uud 211 (da wir die Iuschrift für unsere Zwecke doch uicht beuutzeu könueu, geuügt diese Zeitbestimmuug uud braucheu wir hier nicht noch genauer zu sein). Es handelt sich um Thermenbauteu, die bestritteu werden aus gewissen Geldern, die hei der Bekleidung vou Priestertümern gezahlt werdeu, ferner: „item ex usuris C Kalendari." Dies C erklärt Wilmanns mit Henzen, Bullett. d. Inst. 1862, p. 160 für C(eutesimis); Dessau, dem Vaglieri folgt, mit C(eutenaris); beide meineu offeubar das gleiche dem Sinue nach. Zuuächst haben wir einzuwendeu, dafs C als Sigle für ceutesimae sich u. W. sonst nicht findet, vielmehr wird ausdrücklich Ↄ dafür angegeben und gebraucht (s. 199); aus diesem Gruude hat wohl Dessau das Wort centenariae gewählt; aber der Ausdruck usurae centeuariae kommt nicht vor. Schon aus dieseu formelleu und sprachlicheu Gründen halte ich diese Ergänzungen für falsch. Noch schwerer sind sachliche Bedeukeu. Was soll das heifseu: „aus deu 12%igeu Zinsen der städtischeu Rechnuug oder Kasse" (um Kal. sinngemäfs wiederzugeben). Solleu etwa nur diejenigeu Zinsen zum Bau verwaudt werden, die 12% siud? Das wäre absurd. Oder gab es überhaupt nur Posten, die zu 12% ausgelieheu wareu? Das wäre im höchsteu Grad unwahrscheinlich, und in diesem Falle geuügte es ja eiufach zu sagen „ex usuris". Positiv uuu zu sageu, was C bedeutet, ist mir allerdings nicht möglich, es liegt also eben ein ähnlicher Fall vor wie obeu p. 202$_2$.

Digitized by Google

6% bei nicht prompter Zinszahlung eintraten; ferner die gleich unten zu behandelnden beiden Stellen aus Scaevola, an deren erster 6% stipuliert, aber niedrigere [hier ergänzt man sich andrerseits 5%] Zinsen gezahlt werden; an der zweiten werden 5% stipuliert, aber 6% irrtümlich gezahlt). Selbstverständlich setzt die niedrigere Zinszahlung Einwilligung des Gläubigers voraus; offenbar soll die Ermäfsigung gleichsam ein Rabatt für prompte Zinszahlung sein. Die Sätze, 5 [bez. 6%], sind gerade die normalen für eine derartige Anlage; die Nuance ist natürlich diese, dafs 5% einen noch besseren Stand des Anlehens — eben z. B. betr. die Zinszahlung u. ä. — voraussetzt, als 6%.

Aus den wahrscheinlich unter Septimius Severus (193—211) verfafsten responsa (Teuffel-Schwabe § 369_2) des Scaevola sind zwei Stellen hier zu erwähnen: Dig. 22, 1, 13 pr. (respons. I): „qui semisses (6%) usuras promisit, per multos annos minores praestitit: heres creditoris semisses petit.“ Auch hier liegt eine langfristige, offenbar sichere Anlage vor; im übrigen ist das Gleiche zu bemerken, wie in dem unmittelbar oben behandelten Falle.

Sodann Dig. 46, 3, 102 § 3 (respons. V): „Titius mutuam pecuniam accepit et quincunces (5%) usuras spopondit easque paucis annis solvit: postea nullo pacto interveniente per errorem et ignorantiam semisses (6%) usuras solvit.“ Auch hier liegt eine solche Anlage vor; der eigentliche Zinssatz ist 5%; die semisses sind ja nur irrtümlich.

Es folgt Dig. 36, 2, 26 § 1 (Papinian, respons. 9; die responsa sind unter der Gesamtherrschaft des Severus und Caracalla abgefafst [198—211], von Buch 4 an nach 206; vgl. Teuffel-Schwabe § 371_5; Jörs bei Pauly-Wissowa I 573, 52 ff.): „cum ab heredibus alumno centum dari voluisset testator et eam pecuniam ad alium transferri, ut in annum vicensimum quintum trientes (4%) usuras eius summae perciperet alumnus ac post eam aetatem sortem ipsam“ etc. Hier haben wir einen Fall, der ganz analog ist den vier oben p. 205/6 behandelten; ich verweise, auch bezüglich der Beurteilung des Zinsfufses, auf die dortigen Ausführungen; die 4% hier scheinen mir ähnlich beurteilt werden zu müssen, wie die 3% dort.

Für das Jahr 215 haben wir eine wichtige ägyptische Urkunde aus Arsinoe, Berl. Urk. 362 = Hermes 20 (1885) 430—476 (Wilcken, Arsinoitische Tempelrechnungen aus dem Jahre 215 n. Chr.) Der Tempel des Jupiter Capitolinus (Wilcken p. 430) in Arsinoe leiht, wie so viele Tempel des Altertums, auch Gelder aus; Verwalter ist

der von der Bule gewählte Oberpriester (W. 447/8); über die Bedingungen, die die Schuldner zu erfüllen hatten, bestand ein Ratsbeschlufs (vgl. p. XI [362, 13] Z. 24/5; p. XV (362, 17) Z. 5—7; frg. IV Z. 7/8; vgl. oben p. 59 [Delos]). Die Gelder werden ausgeliehen gegen Verpfändung des gesamten Besitzes[1]) der Schuldner nach Vorschrift des Rates (vgl. frg. I Z. 14/15; p. I (362, 3) Z. 12/3; p. XI (362, 13) Z. 21/22; p. XV (362, 17) Z. 3/4; vgl. auch p. IX (362, 11) Z. 11/2 und p. XVI (362, 18) Z. 21/22); sie bleiben meist längere Zeit ausstehen, alle, soweit wir es verfolgen können, über ein halbes Jahr; es werden wohl meist Immobilien verpfändet (so Häuser p. IX (362, 11) Z. 17)[2]), Bürgschaft findet sich einmal (p. XII [362, 14] Z. 4 f.) bei einem Ägypter[3]). Man hat den Eindruck, die Darlehen seien gut gesichert; auch laufen die Zinsen im ganzen regelmäfsig ein.

Der Zinsfufs ist immer 6%, wie sich in einem Falle aus den Posten nachrechnen läfst (W. 449) und wie in jenem allgemeinen Passus über die Bedingungen der Darlehen ausdrücklich gesagt ist (vgl. p. I (362, 3) Z. 13/4; p. XI (362, 13) Z. 23/24; p. XV (362, 17) Z. 4/5; frg. IV (362, 19) Z. 6/7); die Worte lauten (sie sind bald besser, bald schlechter erhalten): *ἐπὶ τῷ συνήθει τόκῳ τριωβολείῳ ἀργυρικῷ*[4]). Nach allgemeinen Erwägungen nnd in Übereinstimmung mit dem Bisherigen müfsen wir diese 6% als usuell für solche gut gesicherte Darlehen bezeichnen; denn was konnte die Leiter jener Tempelbank veranlassen, über oder unter das Gewöhnliche zu gehen? In diesem Falle heifst es auch ausdrücklich: *ἐπὶ τῷ συνήθει* etc.; *συνήθης* ist dieser Satz natürlich für solche Darlehen, nicht alle andern, etwa auch schlechtere[5]).

1) Zur Erläuterung der betr. Ausdrücke s. Wilcken p. 459; *ὑπαλλαγή, ὑπαλλάττειν* etc. als „Verpfändung" hat sich in seit Wilckens Aufsatz publizierten Urkunden nnn schon oft gefunden; vgl. anch Mitteis, Hermes 30, p. 609.

2) Über den *ἀγορασιής* Wilcken p. 473.

3) S. Wilcken p. 448: „Es ist bezeichnend für die gedrückte Stellung der Eingebornen gegenüber der Regierung, dafs der einzige Schulduer, dem man ohne einen *μετέγγυος* nicht traut, ein Ägypter von Geblüt ist . . ., während von den übrigen Schnldnern, die Griechen sind und zum Teil auch hohe Ämter bekleiden, keine Bürgschaft verlangt wird."

4) Vgl. über die Ausdrücke W. 448/9; der gewöhnlichere Ausdruck wäre: *ἐπὶ τρισὶν ὀβολοῖς*; *ἀργυρικῷ* giebt Wilken 448 richtig wieder mit: „(3 Obolen) in Silber". Die Zinszahlung hat also in Silber (nicht in Kupfer) zu geschehen; man vergleiche dazu die ganz analoge Bestimmung in Ephesus oben p. 103/4, (s. anch unten im 2. Abschnitt Urkunde XII der Rainerschen Papyri).

5) Wilcken p. 449 sagte: „Es sind dies die bekannten semisses der Römer, die in jener Zeit der gewöhnliche anständige Zinsfufs gewesen zu sein scheinen."

Dig. 45, 1, 134 § 2 [Paulus respons. 15; die responsa sind erst unter Alexander Severus (222—235) spätestens abgeschlossen; Teuffel-Schwabe § 377_2; Krüger, Quellen und Litteratur d. röm. Rechts 211] lesen wir: „Idem respondit, cum Septicius litteris suis praestaturum se caverit pecuniam et usuras eius semisses, quae apud Semproniam depositae sint“ etc. Wir führen die Stelle nur der Vollständigkeit wegen an; man sieht nicht, worum es sich im Grunde handelt, ob um ein eigentliches Darlehen und welcher Art, ob um Restitutionsverzinsung o. ä.

Es folgt Dig. 22, 1, 17 § 6 (Paulus l. sing. de usur.; die Zeit dieser Schrift ist nicht genau bekannt; wir können also nur allgemein sagen: Septimius Severus bis Alexander Severus): „Si debitores, qui minores semissibus praestabant usuras, fisci esse coeperunt, postquam ad fiscum transierunt, semisses cogendi sunt praestare.“ Gewöhnlich fafst man diese Stelle (wie auch den vorhergehenden Paragraphen, wo es heifst: „Fiscus ex suis contractibus usuras non dat, sed ipse accipit: ut solet a foricariis, qui tardius pecuniam inferunt, item ex vectigalibus. cum autem in loco privati successit, etiam dare solet“) von Verzugszinsen, so z. B. Duverdy, Des intérêts (Thèse 1885) p. 51; Girault, Des effets de la mora (Thèse 1889) p. 74 (spricht nur von § 5); Passeroni, Du prêt à intérêt (Thèse 1892) p. 89/90; Glück, Ausf. Erläut. d. Pandekten 21 (1) p. 42_{45} (spricht ebenfalls nur von § 5). Gewifs ist in § 5 bei den foricarii (über diese Glück l. l.; anders Kniep, Societas Publicanorum 25) und bei den vectigalia von Verzugszinsen die Rede; aber, so scheint mir, nicht mehr in § 6. Einmal ist 12% der gewöhnliche Satz für diese und gerade der Fiscus würde da schwerlich auf die Hälfte heruntergehen, auch Private nicht noch unter 6%, was ja hier vorausgesetzt wäre; ferner scheint mir der ganze Ausdruck (debitores, qui praestabant etc.) ganz deutlich darauf hinzuzeigen, dafs es sich um ein dauerndes Zinsverhältnis, also ein Darlehen, eine verzinsliche Schuld handelt, nicht um Verzugszinsen in der Art von § 5; solche scheinen mir geradezu ausgeschlossen zu sein. Es handelt sich also um Fälle, wo der Fiscus „in loco privati successit“, nur im umgekehrten Sinne, als es Paulus vorher meinte, nicht als Schuldner, sondern als Gläubiger, indem der Fiscus — z. B. durch Pfandexekution — zu dem Besitztum eines

---

Dagegen wandte sich Hartel, Über die griechischen Papyri Erzherzog Rainer Note 32; ihm stimmt Mitteis, Reichsrecht 512/3 bei. Beide Teile haben Recht und Unrecht; in unserer das ganze Material vorlegenden Darstellung hoffen wir das Thatsächliche gebracht zu haben.

Privaten gelangt und in diesem auch Zinsforderungen aus Darlehen findet und übernimmt.

Wir sehen mithin, dafs der Fiscus in jener Zeit[1]) die Maxime befolgte, wenn er — auf irgend einem Wege — eine Zinsforderung aus Darlehen (nicht Verzugszinsen) hatte, 6% zu verlangen. Man könnte allerdings vermuten, diese 6% seien nur ein Minimum in dem Sinne, dafs der Fiscus bei übernommenen Forderungen den alten Zinsfufs beliefs, sofern derselbe 6% oder darüber betrug. Aber dann sähe man keinen rechten Grund für diese Maxime ein; denn Darlehen von unter 6% waren ja naturgemäfs durchaus gute; weshalb brauchte da der Zinsfufs hinaufgeschraubt zu werden? Wohl aber begreift man es, wenn der Fiscus sich das Rechnungswesen in diesen Dingen durch einen einheitlichen, stets in Anwendung gebrachten Satz erleichterte; sowohl für den Fiscus selbst wie für alle, die mit ihm zu verkehren hatten, war das ganz praktisch. — Was die Höhe des betr. Satzes anlangt, so ist dieselbe leicht zu beurteilen; sie mufs offenbar der mittlere Zinsfufs sein, ein Reichsdurchschnittssatz. Damit kam der Fiscus sehr wohl aus; vermöge seiner exzeptionellen Stellung in Pfandrechtssachen konnte er im Durchschnitt immer auf eine mittelgute Sicherheit rechnen, auch wenn er dann und wann z. B. schlechte Forderungen übernehmen mufste.

Noch ein weiteres läfst sich unserer Stelle entnehmen, dafs nämlich damals Darlehen unter 6% häufig genug waren; sonst käme Paulus nicht dazu, den betr. Satz auszusprechen; natürlich waren das, wie ja auch die Worte zeigen, länger dauernde, sichere Anlagen.

Es ist im Folgenden nun zunächst Dig. 15, 4, 3 (Ulpian respons. 2; die Zeit der responsa ist nicht genau bekannt, doch fällt die grofse Masse von Ulpians Schriften unter Caracalla 211—217; Teuffel-Schwabe § 376$_2$) zu erwähnen: „Dominum, qui iussit semissibus (6%) usuris servo suo pecuniam mutuam credi, hactenus teneri quatenus iussit: nec pignoris obligationem locum habere in his praediis, quae servus non ex voluntate domini obligavit." Offenbar handelt es sich um einen Grundbesitzer, der seinem Verwalter gewisse Vollmachten über Aufnahme von Darlehen unter Verpfändung von Grundstücken erteilt hat. Da die nähern Umstände des Falles nicht bekannt sind, läfst sich auch über den Zinsfufs (6%) nicht hinreichend urteilen.

Umso wichtiger sind dagegen die im Folgenden zu behandelnden

1) Aber nicht bis an das Ende jener Zeit, da unter Alexander Severus wahrscheinlich eine gewisse Änderung erfolgte, s. unten p. 215.

Ulpianstellen. Zunächst Dig. 26, 7, 7 § 10 (ad edict. 35; dieser Teil des Werkes stammt wahrscheinlich aus der Zeit des Caracalla, vgl. Teuffel-Schwabe § 376$_2$). Ulpian spricht über die pupillares usurae; in gewissen Fällen seien die legitimae zu bezahlen (12%) — wir werden unten (5. Abschnitt, 4. Kapitel) hierauf zu sprechen kommen — „ex ceteris causis, fährt er fort, secundum morem provinciae praestabit usuras aut quincunces aut trientes aut si quae aliae leviores in provincia frequentantur." Offenbar soll hier der mittlere landesübliche Zinsfufs gemeint sein — die Worte secundum morem provinciae beziehen sich hierauf, nicht etwa darauf, dafs gerade für Pupillargelder lokale Verschiedenheiten der Höhe der Verzinsung vorkommen würden, soweit sie nicht eben auf der Verschiedenheit des Zinsfufses selbst beruhten. Ulpian kennt also 5 und 4% als solche durchschnittliche landesübliche Zinssätze. — Wenn er fortfährt: aut si quae aliae etc., so weist schon die Form — Ulpian sagt nicht: et quae aliae etc., sondern *si* quae etc. — darauf hin, dafs er hier nicht bestimmte thatsächliche Erscheinungen, nämlich eben landesübliche Durchschnittszinse *unter* 4%, im Auge hat, dafs er nur jene *Möglichkeit* offen lassen will; er kennt sie aber nicht als thatsächlich, sonst würde er das si weglassen. Wir lernen also zweitens negativ, dafs Zinsen unter 4% damals nirgends durchschnittliche landesübliche Sätze waren.

Vergleichen wir dies mit dem bisher Festgestellten, so bemerken wir leicht, dafs sich das *Gesamtniveau etwas gesenkt* hat; früher mufsten wir 5 und 6% als die Durchschnittssätze bezeichnen; 4% kam als normaler Durchschnittssatz noch nicht in Frage.

Diesen gleichen Eindruck bestätigen nun noch folgende Stellen.

Zunächst Dig. 27, 4, 3 § 1 (Ulpian ad edict. 36). Der tutor soll für Ausgaben, die er im wohlverstandenen Interesse des Mündels aus seinen eigenen Mitteln gemacht hat, bei der Rückzahlung auch Zinsen erhalten: „cum usuris sed vel trientibus vel his quae in regione observantur vel his quibus mutuatus est, si necesse habuit mutuari, ... vel his a quibus pupillum liberavit ... vel quibus caruit tutor." Also in den Fällen, wo der tutor bestimmte Zinsausgaben nachweisen kann, erhält er diese restituiert; liegt kein solcher Specialfall vor, so ist es offenbar angemessen, dafs er durchschnittliche landesübliche Zinsen bekommt[1]). Als solche macht Ulpian ausdrücklich 4% nam-

1) Man könnte hier allerdings einwenden, es sei ein niedrigerer Satz gewählt, um den Pupillus zu erleichtern; aber auch in den andern nachher an-

haft; auch hier fügt er eine allgemeine Bemerkung bei, um nicht den genannten Satz als den allein berechtigten hinzustellen; die Ausdrucksweise ist hier nicht mehr kondizional, auch ist keine Abweichung nach unten allein gemeint, sondern ganz allgemein gesprochen.

Ulpian betrachtet also 4% als den mittleren Zinsfuſs *κατ' ἐξοχήν*. Die obige Stelle mit dieser kombinierend dürfen wir wohl sagen, mit jenen „vel his" etc. denke Ulpian z. B. gerade an die quincunces, die 5%.

Das Fazit ist, daſs an diesen beiden Stellen 4—5%, mit mehr Neigung zu 4%, als die mittleren Zinssätze erscheinen.

Zunächst kommen noch zur Besprechung Ulpians und Macers Angaben über die Kapitalisierungsrate: Dig. 35, 2, 68 pr. (Aemilius Macer ad leg. vices. hered. l. 2; Macer schrieb nach Septimius Severus bis unter Alexander Severus; vgl. Teuffel-Schwabe § 378_3, Jörs bei Pauly-Wissowa I 567 und 568; obige Schrift, in der Ulpian zitiert wird, gehört wohl zu den nach Sept. Sev. verfaſsten). Es heiſst daselbst: „Computationi in alimentis faciendae hanc formam esse Ulpianus scribit, ut a prima aetate usque ad annum vicesimum quantitas alimentorum triginta annorum computetur eiusque quantitatis Falcidia praestetur" (von den Jahren 20—25 mit 28, von 25—30 mit 25, von 30—35 mit 22, von 35—40 mit 20). „Ab annis quadraginta usque ad annos quinquaginta tot annorum computatio fit, quot aetati eius ad annum sexagesimum deerit remisso uno anno" (von 50—55 mit 9, von 55—60 mit 7, von 60 an ohne Unterschied mit 5), „eoque nos iure uti Ulpianus ait et circa computationem usus fructus faciendam. Solitum est tamen (bemerkt Macer) a prima aetate usque ad annum trigesimum computationem annorum triginta fieri, ab annis vero triginta tot annorum computationem inire, quot ad annum sexagesimum deesse videntur [ab annis autem sexaginta annorum quinque fügt Codex B fälschlich hinzu]. numquam ergo amplius quam triginta annorum computatio initur. Sic denique et si rei publicae usus fructus legetur, sive simpliciter sive ad ludos, triginta annorum computatio fit."

Es handelt sich, wie man sieht, um die Berechnung des Wertes von ewigen sowie von Leibrenten, im Falle, daſs wegen der falcidischen Quart diese Berechnung notwendig wird (wie oben p. 202). Ein einer Gemeinde legierter usus fructus wird, wie Ulpian und ebenso Macer darlegen, mit dem Kapitalisierungsfaktor 30 oder also

---

geführten Spezialfällen (vel his quibus etc.) tritt keine besondere Begünstigung des Pupillus zu Tage.

$3^1/_3$% kapitalisiert. Auch die Berechnung des Wertes von Leibrenten geht aus von dem Werte einer ewigen Rente. Der Wert der Rente einer Person im Alter bis zu 20 Jahren nach Ulpian, bis zu 30 Jahren nach der von Macer angegebenen vulgären (solitum est) Berechnungsart wird mit 30 bez. $3^1/_3$% kapitalisiert, der Wert einer Leibrente älterer Personen von da aus nach gewissen Prinzipien berechnet, die mit der Höhe der Kapitalisierungsrate nichts zu thun haben[1]).

Zu Ulpians und Macers Zeit (vgl. auch das „solitum est") ist also $3^1/_3$% als Kapitalisierungsrate durchaus das übliche. Man beachte das schwache Sinken derselben gegenüber der Zeit des Marcellus. Es stimmt dies genau überein mit dem, was wir über das Sinken des Durchschnittszinsfufses beobachteten.

In diesem Zusammenhang sind noch 2 Stellen aus der Vita des Alexander Severus in den Script. Hist. Aug. zu behandeln, nämlich c. 21 § 2: „Fenus publicum trientarium exercuit ita, ut pauperibus plerisque sine usuris pecunias dederit ad agros emendos reddendas de fructibus", und c. 26 § 2: „Usuras feneratorum contraxit ad trientes pensiones etiam pauperibus consulens." Was eben hier § 3 über den den Senatoren erlaubten Zins gesagt wird, ist später zu behandeln (5. Abschn., 2. Kap.). Diese Angaben sind misslich genug formuliert; was ihnen Positives zu Grunde liegt, wollen wir zu ermitteln versuchen; da das Resultat mit dem in Einklang steht, was wir über den Zinsfufs dieser Zeit soeben gefunden haben, so darf man wohl auch diese Stellen der Vita verwerten.[2]) Zunächst sei die

---

1) Wir brauchen auf diese weitere Berechnnng daher nicht einzugehen; ich verweise auf Beloch, Bevölkerung der griechisch-römischen Welt p. 43—45. Nur Weniges mag bemerkt sein. Beloch erkennt richtig, dafs es sich hier um eine Kapitalisierungsrate von $3^1/_3$% handelt. Er stellt auch Ulpians weitere Berechnung der Leibrente richtig dar bis anf die Jahre 40 und folgende. Beloch meint, Ulpian habe hier von sich aus eine stärker degressive Skala gewählt, nnd schliefst daraus, im 2. und 3. Jahrhundert n. Chr. scheine die Sterblichkeit in den höhern Altersklassen gröfser gewesen zn sein als gegenwärtig. Damit ist nun nichts. Beloch übersieht, dafs Ulpian einfach für die Jahre 40—50 der von Macer angegebenen (von Beloch gar nicht erwähnten) vulgären Berechnungsart folgt, nach der man den Kapitalisierungsfaktor gleich der Differenz des Alters bis zu 60 Jahren setzt; aus dieser ganz rohen Berechnungsweise darf also nichts Statistisches geschlossen werden. — Dafs der oben angegebene Zusatz aus Codex B fälschlich nur aus Ulpians Berechnung bei der vulgären von Macer angeführten wiederholt wird, sieht man leicht; Mommsen hat ihn auch nicht in den Text aufgenommen.

2) Freilich macht die traurige Ausdrucksweise einen fast wieder stutzig, ob man überhanpt solche Notizen verwerten darf. Im Übrigen sieht man auch

erste besprochen. Man sieht deutlich, dafs hier in ungeschickter Weise zweierlei zusammengefafst ist: 1) fenus publicum trientarium exercuit 2) pauperibus plerisque pecunias dedit etc. Wie Duruy, Hist. des Rom. Nouvelle éd. t. VI (1883) p. 292 [ihm stimmen bei Baugas p. 42, Mallet p. 66] beides verbinden kann [er sagt: Il prêta de l'argent à des familles pauvres pour qu'elles pussent acheter de la terre et ne leur demanda qu'un intérêt de 3 pour 100 (soll heifsen 4 pour cent; Baugas und Mallet schreiben beide 3 nach) payables sur les produits des fonds"], ist mir schwer begreiflich; Duruy liefs sich durch die ungeschickte Ausdrucksweise dazu verleiten; aber es heifst ja deutlich „sine usuris" und „reddendas" (sc. pecunias) de fructibus, nicht etwa „ut usuras penderent de fructibus." Kurz jene zweite Angabe geht uns hier nicht weiter an; nur die erste: fenus publicum trientarium exercuit. Das kann wohl nur heifsen: der Kaiser gab aus dem Fiskus, ev. seinem Privatvermögen Darlehen zu 4%; die Ausdrucksweise scheint eher darauf hinzuweisen, dafs nur der Fiskus gemeint sei; jedenfalls, mag auch das Privatvermögen mit gemeint sein, ist der Fiskus nicht ausgeschlossen.

Selbstverständlich scheint mir nun, dafs solche Darlehen nur gegen normale Sicherheit gegeben werden, also nicht an „pauperes"; solchen griff ja der Kaiser mit zinsfreien Darlehen unter die Arme. Der Biograph stellt natürlich in seiner bornierten Art dieses „fenus publicum trientarium exercere" wie eine persönliche Wohlthat des Kaisers dar; was der Notiz Positives zu Grunde liegt, scheint mir dies zu sein: der Fiskus ging von seinem frühern Normalsatz 6% ab, indem er auch zu 4% Gelder lieh, bez. von Fiskalschuldnern nicht mehr verlangte. Ob diese 4% nun auch der einzige Normalsatz wurden, oder nur in den einen Fällen zur Anwendung gelangte, in andern — weniger sichern — nicht, das können wir nicht entscheiden, wahrscheinlicher ist mir letzteres, da 4% auch damals doch noch nicht in der gleichen Weise ein Durchschnittszinssatz waren, wie früher 6%. (Von Verzugszinsen sprechen wir hier nicht, s. oben p. 210/1).

Soviel sieht man, dafs auch diese Notiz mit den obigen dahin zusammenstimmt, dafs der Zinsfufs in dieser Zeit etwas gesunken war, so dafs nunmehr auch 4% ein gewöhnlicher Satz geworden war.

Nun noch zu jener zweiten Angabe aus Kap. 26. Wörtlich auf-

---

hier wieder, wie und was diese Script. Hist. Aug. zusammenschreiben. Ein ergötzliches Beispiel s. auch bei Seeck, Zeitschrift f. Social- und Wirtschaftsgesch. IV (1896) 312_{61}.

gefafst bedeutet sie ohne Zweifel: der Kaiser zwang die feneratores (die man speziell als Bankiers auffassen kann, wie es wohl Gothofredus that, Cod. Theod. Vol. I, p. 275, oder allgemeiner als geldausleihende Kapitalisten), nicht über 4% zu verlangen. So wörtlich fafst die Stelle z. B. Gothofredus l. l.; wohl auch v. Rohden bei Pauly-Wissowa II 2531, 43 ff. („sogar in das Privatleben griff der Kaiser reformierend ein, indem er den Wucher beschränkte [Hist. Aug. Alex. 26]"). Indessen traut man denn doch diese verfehlte Idee dem Kaiser nicht zu; ein so elender Scribent wiegt auch nicht schwer. Alexander Severus hätte damit einen Unsinn begangen: dafs sich der Zinsfufs damals nicht auf 4% beschränken liefs — sei es nur für Bankiers, was wieder absurd war, oder für alle Kapitalisten, was dann wenigstens konsequent war — das sehen wir leicht ein; 4% war allerdings ein üblicher Zinssatz geworden, aber doch nur für recht gute Anlagen, 5, 6% und mehr wurden dadurch nicht verdrängt. Zumal wird die Sache absurd, wenn man mit dem Verfasser der Vita vorzugsweise an die „pauperes" denkt, die durch diese Mafsregel beglückt werden sollten; gewifs hätten solche zahlungsunfähige kreditschwache Leute gern zu 4% Geld genommen, wenn es jemand gab! Wie viel richtiger ist dagegen, was nach c. 21 der Kaiser selbst diesen pauperes gewährte. Kurz, ich traue dem Kaiser diese Merkwürdigkeit nicht zu aus diesen allgemeinen Erwägungen. Es kommt hinzu, dass derselbe den Senatoren 6% Zinsen zu nehmen erlaubte (nachdem er ihnen anfangs Zinsen zu nehmen ganz verboten hatte s. unten a. a. O.). Damit ist jene angebliche Beschränkung auf 4% nicht zu vereinigen[1])[2]). Auch Gothofredus l. l. fühlt diese Inkonsequenz; er macht deshalb eine Reihe von Vermutungen, so erstens: man solle statt semisses (6%, im folgenden [die Höhe des den Senatoren erlaubten Zinsfufses]) lesen: sextantes, oder semunces oder semisemisses (2%, ½%, 3%); oder zweitens: statt trientes solle man lesen dodrantes (9%); oder

1) Man könnte allerdings einwenden, diese Beschränkung auf 4% sei gleichzeitig erfolgt mit jenem gänzlichen Verbot des Zinsnehmens der Senatoren; wenn der Kaiser letztere, ja auch nicht durchführbare, Mafsregel angeordnet habe, sei ihm auch die erstere zuzutrauen. Dann müfste man aber auch erwarten, dafs jene Beschränkung wieder aufgehoben werde so gut wie jenes absolute Verbot; davon wird aber nichts berichtet.

2) Noodt, De foenore et usuris p. 209 (Op. I) bemerkt, weil von dieser Zinsbeschränkung im ganzen Corpus Juris sich sonst keine Spur finde, scheine sie nicht „usu recepta" gewesen zu sein „resistentibus moribus". Vorher aber sagte er zweifelnd „si quandocumque fuit, quod vix credo". Weitere Gründe für diese — an sich ganz richtigen — Bedenken giebt er nicht.

drittens: ad trientes pensiones solle heifsen, statt einmonatlicher solutio habe der Kaiser drei viermonatliche eingeführt; viertens: semisses solle nicht heifsen 6%, sondern allgemein: die Hälfte, nämlich jener trientes. Schon die Fülle dieser Vorschläge zeigt ihre Unbrauchbarkeit; der erste und zweite sind ganz willkürlich; beim dritten ist vergessen, dafs es sich ja um den Zinsfufs handelt; der vierte scheitert daran, dafs semisses, wenn von Zinsen die Rede ist, jeder nur in seiner speziellen Bedeutung als 6% versteht, dafs ferner 6% als Zinsmaximum für die Senatoren auch durch die spätere Gesetzgebung gesichert ist (s. unten a. a. O.).

Kurz, an diese angebliche Bestimmung ist nicht zu glauben. Was der nngeschickten Notiz Positives zu Grunde liegt, ist nicht leicht zu sagen, vielleicht nur dies, dafs damals die feneratores — ob im weitern oder engern Sinne, ist nicht auszumachen und verschlägt auch nicht viel — häufig zu 4% Geld gaben, natürlich nicht an „panperes", so wenig als der Fiskus, sondern an gute Zahler; der Biograph stellte dann die Sache so dar, als habe der Kaiser dies veranlafst, welche irrtümliche Aufstellung sich aus jener fiskalischen Zinspolitik herleiten könnte — in Wahrheit natürlich folgten beide Teile selbständig der Zinsbewegung. — Doch läfst sich diese Erklärung natürlich anch nicht erweisen; diese zweite Stelle der Vita ist daher eigentlich nicht zn verwerten; doch bietet ja die erste schon guten Aufschlufs.

Aus dem Bisherigen geht also, wie wir schon bei Besprechung der einzelnen Stellen bemerkten, hervor, dafs unter Caracalla bis unter Alexander Severus gegenüber früher der Zinsfufs eine schwache Senkung erfuhr, so dafs nunmehr 4—5% mit Neigung gegen unten der Durchschnittssatz, 3⅓% die Kapitalisierungsrate war[1]). In dieser Zeit scheint der Zinsfufs seinen tiefsten Stand erreicht zu haben; was aus späterer Zeit an Material vorhanden ist, weist darauf hin, dafs sich der frühere, etwas höhere Typus wiederherstellte.

Wenn wir chronologisch weiter gehen, so folgt Dig. 50, 12, 10

1) Es mufs hier darauf hingewiesen werden, dafs eine leider undatierbare Inschrift aus Placentia (s. unten 2. Kapitel) auf einen üblichen vierprozentigen Typus hinweist. Könnten wir diese Inschrift sicher datieren und zwar in die oben genannte Zeit, so käme ein neuer Beweis zu den obigen hinzu, zur Bekräftigung obiger Feststellung. Aber auch so darf sie als eine Stütze derselben betrachtet werden, indem die sachliche Übereinstimmung gewifs rät, die Inschrift in jene Zeit zu setzen; dem steht kein paläographisches oder sonstiges Moment entgegen; wohl aber würde die Sache eine andere Datierung nicht gut zulassen, da jener Typus nur in dieser Zeit sich nachweisen läfst.

(Modestinus respons. 1; Modestin ist Schüler Ulpians und schrieb nach Caracalla; praef. vigilum war er 244; vgl. Teuffel-Schwabe § 378,). Modestinus führt eine griechisch abgefafste Pollicitationsurkunde an, in der eine Frau für Einrichtung von Wettkämpfen, die alle 4 Jahre abgehalten werden sollen, ein Kapital stiftet, in der Weise — die wir ja öfters getroffen haben (s. oben 196), dafs sie dasselbe gegen angemessene Sicherstellung behält und selbst verzinst: „*τὸ τοῦ κεφαλαίου αὐτὴ κατέχουσα ἀργύριον καὶ ἀσφαλιζομένη παρὰ τοῖς δεκαπρώτοις ἀξιοχρέως ἐπὶ τῷ τελεῖν με τὸν ἐξ ἔθους τριῶν μυριάδων τόκον.*“ Den Inhalt dieser Pollicitation giebt Modestin zu Anfang so wieder: Septicia certamen patriae suae pollicendo sub hac condicione pollicita est, ut sors apud eam remaneat et ipsa usuras semissales ad praemia certantium rei publicae solvat [so Mommsen statt resolvat]. Der Fall stammt offenbar aus Griechenland oder Kleinasien; es fragt sich, ob Modestin das Richtige traf, wenn er *τὸν ἐξ ἔθους τόκον* mit 6% interpretierte. In der Urkunde selbst war vielleicht der Zinsfufs nicht angegeben, aufser eben mit jener allgemeinen Bemerkung. Modestin kannte allerdings provinzielle, speziell griechische Verhältnisse gut — er schrieb de excusation. l. VI griechisch, „vorwiegend auf provinzielle Verhältnisse berechnet“ (Kipp, Quellenkunde p. 90) — so dafs er vielleicht gerade mit Rücksicht auf die griechisch-kleinasiatischen Verhältnisse diesen Zinssatz annahm. Wir würden dadurch das wertvolle Ergebnis gewinnen, dafs in jener Zeit auch in jenen Gegenden der Zinsfufs für sichere Anlagen auf 6% gesunken war, nachdem er früher 8—9% betragen und, was gerade hier noch zu beachten ist, schon seit Trajans Zeit sinkende Tendenz gezeigt hatte (s. oben p. 105/6). Doch da diese Vermutung nicht ganz sicher ist, haben wir die Stelle nicht in dem speziellen Teil oben 103f. behandeln wollen. Andrerseits darf man bei dieser Sachlage auch nicht mit Sicherheit aus der Stelle schliefsen wollen, auch in den andern Teilen des Reiches sei der Durchschnittssatz wieder auf 6% gestiegen. Kurz, die Angabe läfst sich leider nicht so verwerten, wie es wünschenswert wäre.

Die nächste zu Gebote stehende Angabe gehört ins 4. Jahrhundert. Es handelt sich um die etwas nach 313 (Kaibel z. J.) verfafste Inschrift aus Rom Inscript. Graecae Sicil. et Ital. 956 (A). An eine *ἱερὰ ξυστικὴ σύνοδος* zahlen eine Anzahl Mitglieder früher versprochene Summen aus und zwar mit 12% Zins für die seit der Pollizitation verflossene Zeit[1]) (vgl. Z. 10—15 und dazu richtig

1) Die Gelder werden dann bei einer argentaria Zotike auf Zins angelegt.

Kaibel; die Zinsangabe Z. 11: *τὴν ποσότητα πᾶσαν .... ἅμα τῷ ἑκατοστ[ῷ*; hier ist wohl noch *τόκῳ* auch hinzuzusetzen). Der Fall liegt also ganz wie oben in der Inschrift aus Narbonne (198); wie dort, so ist es auch hier das Natürlichste anzunehmen, der betr. Zinsfufs sei derjenige, den das Kapital, wäre es sicher angelegt worden, in dieser Zeit gebracht hätte, in diesem Falle also derjenige, den die argentaria Zotike zahlte. Doch scheint mir die Sache hier nicht so ganz sicher.

Endlich geht es wieder über ein Jahrhundert vorwärts — das Material wird immer dürftiger — ins Jahr 472, zu C. Just. 5, 9, 6 (einer für beide Reichshälften erlassenen lex edictalis der Kaiser Leo und Anthemius), speziell § 4 ff. (über dieses und andere Gesetze ähnlichen Inhalts werden wir auch später (5. Abschnitt), von einem andern Gesichtspunkt aus, zu sprechen haben; hier wollen wir ja auf die thatsächlich herrschenden Zinsfufsverhältnisse Schlüsse zu machen suchen). „Ante nuptias donationes" und „ceteras res a marito ad se devolutas" soll die Frau, wenn sie nach dem Tode des Mannes wieder heirathet, nicht zu Eigentum behalten; vielmehr darf sie von Immobilien, von mancipia und annonae civiles nur den lebenslänglichen usus fructus ziehen; die res mobiles sollen unparteiisch geschätzt werden, und entweder darf die Frau, falls sie genügende Sicherheit für deren Restitution leistet, sie ebenfalls zu usus fructus behalten, oder, falls sie jene Bedingung nicht erfüllt, behalten sie die Kinder jener Ehe, müssen aber, ebenfalls unter genügender fideiussio, sich verpflichten (§ 6): „quod eidem superstiti pro usu fructu earundem rerum mobilium vel pretio quo taxatae sunt usurarum nomine[1]) centesimae partem tertiam (4%) annuis quibusque temporibus praestare non differant." Zur Beurteilung der Höhe der Zinsrate dürfte zu bemerken sein, dafs deutlich eine lebenslängliche Rente vorliegt und der Zinsfufs doch wohl danach gewählt ist[2]), es liegt also ein niedriger Typus des durchschnittlichen Zinsfufses vor. Dieses Resultat ist ziemlich wertvoll; denn daraus läfst sich der ganze Zinsfufsstand

1) Ich möchte nach „sunt" kein Komma setzen, wie Krüger, da mir ns. nomine näher zn dem Vorhergehenden zn gehören scheint; es stehen sich gegenüber: pro ns. f. e. rerum mob.: als Entschädigung für entgehenden nsus fructns an der Sache selbst und: pro pretio ... us. nomine: als Entschädigung für Zinsen, die sie aus dem pretinm der verkauften res hätte ziehen können [nach § 7 durfte sie ja, wenn sie mit fideinssio die Sachen behielt, sie anch verkaufen].

2) Es ist kein Grnnd anzunehmen, man habe die betr. Zinsrate nicht entsprechend den thatsächlichen Zinsfufsverhältnissen gewählt.

einigermafsen beurteilen; wir sehen, es ist ungefähr das Niveau der Zeit vor Caracalla bez. Alexander Severus wieder erreicht.

Zweites Kapitel.

Zeitlich unbestimmte Fälle und Angaben.

Nachdem wir die chronologisch fixierbaren Urkunden und Angaben durchgenommen, bleibt uns noch die Aufgabe, eine Anzahl leider undatierbarer[1]) Inschriften vorzuführen.

Beginnen wir mit Rom. C. I. L. VI 9254 [= Orelli-Henzen 4068] schenkt einer dem collegium centonariorum 5000 Denare, damit „ex usuris centesimis (12%) eius quantitatis, quae efficit annuos X ƀC“ (600 Denare), jährlich eine Festlichkeit veranstaltet werde. Hier finden wir also 12% in der bekannten typischen Weise.

In Ostia (C. I. L. 14, 353 = Orelli-Henzen 7172 = Wilmanns 1728 = Ruggiero II 692) schenkt ein Fabius den Decurionen zum Dank für Ehrungen, die sie seinem verstorbenen Sohn erwiesen, 50000 Sesterzen, „ex quorum usuris quincunci[bus quot]annis“ (etc.) die Decurionen am Geburtstage des Verstorbenen Geldspenden erhalten sollen. Hier erscheinen also 5% in der gleichen Weise. Die Inschrift fällt nach Hadrian.

In einer bekannten bei Ferentinum gefundenen Inschrift (C.I.L. 10, 5853 = Bruns 125 = Wilmanns 1786[2]) = Ruggiero II 2164) wird ein Quintilius Priscus geehrt; es heifst von dessen Verdiensten: „hic ex s(enatus) c(onsulto) fundos Ceponian(um) et Roianum et Mamian(um) et pratum Exosco ab r(e) p(ublica) redem(it) HS $\overline{\text{LXX}}$ m. n. et in avit(um) r(ei) p(ublicae) reddid(it), ex quor(um) reditu de HS $\overline{\text{IV}}$ m. CC quodannis etc.“ die Gemeindegenossen Spenden bekommen sollen. Mommsen z. Inschr. und Hermes 12 (1877) 123/4 erläutert die Inschrift so (er geht aus von dem avitum et patritum der pompejanischen Quittungen, Petra 125, bei Bruns p. 320: „HS DCCLXXVI reliquos ob avitum [et] patritum fundi Audiani“): Quin-

---

1) Undatierbar im genauem Sinne; dafs die betr. Inschriften in die Kaiserzeit gehören und zwar das erste, zweite oder dritte Jahrhundert (und zwar wohl nicht ungefähr über dessen erste Hälfte hinaus), zeigt im Allgemeinen ihr Charakter bez. gewisse Details. Soweit etwa das Jahrhundert genauer angegeben werden kann, wird es natürlich suo loco bemerkt werden.

2) In diesem Abdruck steht fälschlich HS LXXX statt LXX.

tilius habe um jene Summe von 70000 Sesterzen die betr. Grundstücke von der Gemeinde erworben, dann dieselben unentgeltlich zurückgegeben, um sie in Erbpacht[1]) mit einem den Zinsen jenes Kapitals entsprechenden Kanon zurückzuempfangen; im Ergebnis sei die Sache dieselbe, wie bei jener Stiftung des jüngern Plinius (oben 185 f.)[2]). Nun mufs aber jedem sofort auffallen — merkwürdig, dafs erst Kniep p. 402 es ausgesprochen hat — dafs in dieser Weise Quintilius doppelt giebt: einmal giebt er das Kapital von 70000 Sest. hin, zweitens zahlt er erst noch den Pachtzins; beides zusammen aber ist unbedingt zu viel; in allen solchen Fällen von Stiftungen zahlt der Betr. entweder das Kapital aus, und damit hat die Sache ein Ende — oder er behält das versprochene Kapital in seinen Händen und zahlt davon die Zinsen, wie oben p. 218/9, 196 etc.; auch Plinius (oben l. l.) hat ja das Kapital nicht ausgezahlt. Die Mommsensche Deutung brächte also ein ganz eigentümliches Ergebnis. Es bleiben zwei Auswege: entweder nimmt man an, die 70000 Sest. sind nicht ausgezahlt worden, die Worte „redemit HS LXX“ sind so aufzufassen, wie bei Plinius die Worte: „pro quingentis milibus nummum, quae ... promiseram, agrum ... actori publico mancipavi,“ d. h. so wenig die Gemeinde bei Plinius für diesen ager die 500000 Sest. zahlt, so wenig zahlt Quintilius seine 70000; die Worte bedeuten nur: „im Werte von so und so viel, unter Anrechnung von so und so viel.“ Oder man geht mit Kniep l. l. 401 ff. noch weiter und sagt: es ist gar nicht Quintilius, der diese Grundstücke in Erbpacht nimmt, er zahlt also die 4200 HS Pachtzins nicht. Die Grundstücke hatten vorher der Gemeinde gehört, und diese hatte sie in Erbpacht gegeben. Nun kauft Quintilius pro forma dieselben um jenen Preis von der Gemeinde und giebt sie ihr wieder zurück. Die Erbpächter bleiben die alten. „Auf diese Weise war bewirkt, dafs den Grundstock der Stiftung nicht das Kapital, sondern die Erträge aus den Gütern bildeten. Die 70000 Sesterzen mögen in die Darlehnskasse der Gemeinde, das kalendarium, gewandert sein. Die Pächter zahlten nach wie vor bei der Pachtgelderhebung. Aber der Kassierer der Pachtgelder hatte die hier in Frage stehenden Pachtgelder dann an die Stiftungskasse abzuführen.“ Ich glaube nicht, dafs Knieps Auffassung haltbar ist. Wenn jemand einer Gemeinde ein Kapital für eine Stif-

1) avitum heifse das munizipale Obereigentum, das der Gemeinde bei einem solchen Verhältnis zustehe.

2) Mommsens Auffassung teilt offenbar auch Pernice Labeo III 1 (1892) 162, 163.

tung schenken wollte und er, um recht gute Sicherheit für die Zinsen herzustellen, eine solche — irgendwie beschaffene — Manipulation vornimmt, die darauf hinausläuft, dafs die Zinsen unter der Form von Erbpachtgeldern gezahlt werden, so mufs die Art und Weise dieser Manipulation auch konsequent sein; sie ist es bei Plinius, wäre es aber nicht bei Quintilius, wenn Knieps Auffassung die richtige wäre. Denn nach dieser steht es so: die Gemeinde bekommt ein baares Kapital von 70000 Sest., das mag sie ausleihen, wenn sie will; ferner soll sie Erbpachtgelder — die früher natürlich im Gemeindebudget anders verwendet wurden — jetzt für jene Stiftung bestimmen. Was ist dadurch erreicht? Da hätte Quintilius wirklich gescheiter daran gethan, einfach die 70000 zu schenken; die Gemeinde konnte dann in ihrem Budget immer noch die sichern Erbpachtgelder, wenn sie wollte — und Quintilius hätte wohl nichts dagegen gehabt — für die Stiftung verwenden und dafür die — vielleicht weniger sichern — Zinsen jenes Kapitals an Stelle der Pachtgelder: gerade was vermieden werden sollte durch diese ganze Manipulation — und was Plinius so deutlich ausspricht und auch begreiflich ist — dafs nämlich das versprochene Kapital von der Gemeinde selbst auf Zins ausgeliehen würde — gerade das geschieht doch bei Knieps Auffassung.

Daher glaube ich meine oben gegebene Deutung für die richtige halten zu dürfen. Sie stimmt mit der Mommsens darin überein, dafs Quintilius selbst der Erbpächter wird und die 4200 Sest. zahlt. Nur nehme ich an, die 70000 seien nicht ausgezahlt worden; Plinius unterstützt diese Auffassung.

Im Übrigen, mag nun diese oder jene oder die dritte Interpretation die richtige sein, darin sind alle einig, dafs es sich im Grunde darum handelt, die 70000 Sesterzen, das Stiftungskapital und dessen Zinsen, 6%, sicher zu stellen (vgl. Mommsen, Hermes l. l. p. 124: „gegen einen dem Zins jenes Kapitals entsprechenden Kanon"; Pernice l. l. p. 79; vgl. auch Kniep p. 401/2; über dessen Bemerkungen s. unten in der Anm.)[1]). Diese 6% sind also ganz gleich zu beurteilen,

1) Man hat sich den Vorgang wohl so zu denken: das Primäre ist die Summe von 70000 Sest., die Quintilius zu versprechen sich entschliefst; die übliche Zinsrate von 6% davon beträgt 4200. Wenn nun Quintilius, statt das Kapital der Gemeinde auszuzahlen, damit es diese ausleihe, eine solche Manipulation vornimmt, so mufs er offenbar solche Güter wählen, deren Erbpachtzins leicht 4200 Sest. beträgt. Also ganz wie bei Plinius und auch ganz natürlich. Kniep p. 401/2 meint dagegen, es handle sich hier um Kapitalisierung; das Pachtgeld werde mit 6% kapitalisiert; um den Kaufpreis zu erhalten. Aber

wie in den gewöhnlichen Fällen, wo solche Gelder für Stiftungen einfach ausgeliehen werden.

Nunmehr folgt die bekannte Inschrift aus Terracina, in der eine Caelia Macrina eine Million Sesterzen für Alimentierung aussetzt; es heifst daselbst: „eadem .... HS |X| r[eli]quid, ut ex reditu eius pecuniae darentur cen[t]um pueris alimentor[u]m nomine sing(ulis) mensib[us si]ng(ulis) pueris colonis X V, puellis colonis s[i]ng(ulis) in mens(es) sing(ulos) X IIII, pueris usq(ue) ad annos XVI, puellis [usque ad] annos XIIII, ita ut semper C pueri, C puellae per successiones accipiant“ (C. I. L. 10, 6328 = Orelli-Henzen 6669 = Wilmanns 2846 = Bruns 122 = Ruggiero II 1975; eigentlich sollte bei Ruggiero diese Nr. um 494 erhöht werden, da nach 2222 statt 2223 vielmehr 1729 folgt; woher diese Verwirrung stammt, ist mir nicht bekannt). Man hat versucht, die Inschrift so, wie sie dasteht, zu erklären; so Borghesi, [Bullettino dell' inst. 1839, 153 ff. (= Oeuvres 4, 269 f.)]: „la nostra lapide non determina, quanti nel numero prescritto di cento dovessero essere i maschi e quante le femine: ma supponendoli metà per sorta ne verrebbe che per l'adempimento della disposizione testamentaria occorrevano cinque mila et quattrocenti per anno“ (p. 273). Das Kapital zu $2\frac{1}{2}\%$ habe 6250 Denare Zins ergeben, so dafs noch für Verwaltungskosten Zinsen übrig geblieben seien. Auch sei nach Analogie der velejatischen Urkunde die Zahl der Knaben wohl höher anzusetzen als die der Mädchen. (Also wird jene Annahme von der Hälfte Knaben und der Hälfte Mädchen doch wieder aufgegeben). Henzen l. l. (Bullett. 1844) p. 28 sagt: wenn man annehme, es seien alles Knaben gewesen, so brauche man jährlich 24000 Sesterzen; bei $2\frac{1}{2}\%$ Zins bleiben also noch 1000 für die Verwaltung, und die Mädchen bekommen ja weniger, so dafs — ist

---

man sieht doch stets in diesen Stiftungsinschriften, dafs das zuerst Gegebene das zu stiftende Kapital ist; der jährliche Ertrag richtet sich nach dem Zinsfufs. Ich sehe nicht ein, weshalb es hier anders sein sollte, weshalb hier die Jahressumme in Gestalt der Pachtgelder das Primäre sein soll. Dagegen spricht alle Analogie und ferner dies, dafs die Kapitalisierungsrate jedenfalls unter 6% wäre; für ewige Renten fanden wir sie als 4 und $3\frac{1}{3}\%$, in einem ganz normalen Verhältnis zum gewöhnlichen Zinsfufs; für Bodenpreise haben wir leider kein Beispiel aus der Kaiserzeit vor Justinian (die Columellastelle, die Kniep p. 402 zitiert, hat natürlich damit nichts zu thun [s. oben 184]); aber sie kann nicht eben verschieden gewesen sein. Übrigens spricht Kniep nur vom „Zinsfufs“; dafs Bodenpreise nicht von vornherein mit dem gewöhnlichen Zinsfufs gebildet werden, beachtet er also nicht; deshalb haben wir ihn auch oben im Text angeführt als Vertreter der Ansicht, dafs es sich einfach im Grunde um den Zins des gestifteten Kapitals handle.

der Sinn — bei einem beliebigen Verhältnis der Mädchen zu den Knaben (innerhalb der Zahl 100) jene Summe nie überschritten wird. Es ist merkwürdig, dafs diese Gelehrten nicht gesehen haben, dafs diese Auffassung unmöglich ist; ich will nicht sagen wegen der $2\frac{1}{2}\%$ — diesen Satz glaubten sie ja in der Tabula Baeb. zu finden —, auch nicht wegen der auffallenden Unbestimmtheit, die in diesem C pueri läge, das bedeuten sollte: 100 Knaben und Mädchen in beliebigem Verhältnis, wohl aber wegen des Schlufssatzes der Inschrift: „ita — accipiant". Niemand wird — auch Borghesi und Henzen haben es ja nicht gethan — diesen Satz so auffassen, dafs etwa Jahr um Jahr gewechselt werden solle, indem das eine Jahr 100 Knaben, das andere 100 Mädchen u. s. f. alimentiert würden[1]); auch so nicht, dafs etwa zuerst 100 Knaben 16 Jahre lang, dann 100 Mädchen 14 Jahre lang alimentiert würden; auch das wäre so zu sagen absurd, da die gleichzeitige Versorgung beider heranwachsender Geschlechter im Sinne dieser Stiftungen liegt — wie könnte es anders sein? — und es auch in den übrigen Urkunden stets so gehalten wird. Jene Worte können offenbar nichts anderes bedeuten als: es sollen gleichzeitig immer 100 Knaben und 100 Mädchen alimentiert werden; wenn bei jenen die 16, bei diesen die 14 Jahre um sind, sollen wieder neue 100 Knaben resp. Mädchen eintreten. Man hat also im Vorhergehenden einfach zu emendieren: cen[t]um pueris ⟨centum puellis⟩, wie schon Matranga, Bullettino 1853 p. 136 that; ihm folgt Mommsen im Corpus; diesem wieder Vaglieri. Merkwürdigerweise ist diese Ergänzung bei Bruns Fontes [6] weder aufgenommen noch auch nur erwähnt. Jetzt sind alle Schwierigkeiten beseitigt; der jährliche Aufwand ist 43 200 Sesterzen; wenn also die Caelia auf 5% gerechnet hat, bleiben 6800 Sesterzen übrig, die man sich als für die Verwaltung verwendet denken kann; doch liegt es näher $4\frac{1}{3}\%$ anzusetzen, dann ist die Entsprechung fast ganz genau. (So auch Mommsen). Die Zeit der Inschrift ist leider nicht bestimmbar[2]).

---

1) Das wäre ja baarer Unsinn.

2) Borghesi l. l. 269 bezeichnet die Schrift als für die Zeit Trajans passend; dafs die Inschrift vor Hadrian falle, sucht er p. 271 aus Dig. 34, 1, 14 § 1 zu erweisen, wo Ulpian sagt: „Hadrianum constituisse, ut pueri usque ad decimum octavum, puellae usque ad quartum decimum annum alantur, et hanc formam ab Hadriano datam observandam esse imperator noster [Caracalla] rescripsit." Auch Henzen, Bullettino 1863 p. 140 ff. hatte für die Inschrift aus Sicca (oben 204), bevor er p. 222/3 die Datierung aus dem Präscript kannte, vorhadrianische Zeit auf die gleiche Weise feststellen wollen. Aber gerade diese Inschrift zeigt das Nichtige jenes Schlusses, wie auch Renier bei Borghesi p. 271, sieht.

In einer Inschrift aus Croto (C. I. L. 10, 107 = Orelli-Henzen 4414) schenkt einer den decuriones 10000 Sest. „ut ex usuris eorum quod quod annis VII idus Apriles natale filiae meae epulantes confrequentetis HS CCCC N et in profusionibus HS CC N.“ Es wird also auf 600 Sesterzen, d. h. 6% Zinsen gerechnet[1]).

Wir gehen jetzt nach Afrika hinüber. C. I. L. 8, 1845 (vgl. Supplem. n. 16501 = eph. ep. V n. 646 der Suppl. zu VIII.) Ein L. Aemilius schenkt der Curia von Theveste[2]) 600 Denare, „ex quorum usuris centesim(is) (12%)“ etc.; hier erscheinen also wieder einmal 12% in der bekannten Art.

Aus der civitas Goritana (in der provincia proconsularis) haben wir die hierher gehörende Inschrift eph. ep. V (1884) n. 328 der Supplemente zu C. VIII. = C. I. L. VIII Suppl. n. 12421. Ein Ligarius Potitus versprach der Gemeinde 4000 Sest., „ut ex eius summae reditum (sic!) id est usurae (sic!) X LX (also 6%) die XVI. kal. Ian.“ etc. Hier finden wir demnach 6% in der typischen Weise vorausgesetzt; es wird diesmal noch ausdrücklich dieser Zinsertrag als der reditus κατ' ἐξοχήν bezeichnet, als der normale Zinsertrag (s. oben p. 206 das Gleiche)[3]).

Aus Auzia (Mauretania Caesariensis) haben wir die Inschrift C. I. L. 8, 9052. In einem Testament wird vom Vater den Söhnen bez. deren Nachkommen aufgetragen, jährliche sollemnia zu seinem Gedächtnis feiern und zu diesem Zwecke eine Summe an Zins legen zu lassen: „[Ad eas] res n[umerabitis] .... quae s[u]mm(ae) fenerantur n(ummos)[4]) XX menses quosque asses octonos[5]).“ Über die Zinsen sagt Mommsen: „Usurae ita stabilitae, ut pro centenis denariis per singulos menses solvantur asses octoni (es wird dann die Plinius-

---

Henzen selbst l. l. bezweifelt, ob diese Verordnung, die ja eigentlich auf die staatlichen Alimentarstiftungen sich beziehe, auf private ohne weiteres übertragen werden dürfe. Jedenfalls, wenn dem auch so war, was ich durchaus bezweifle, wurde die Verordnung doch nicht befolgt und kann sie für die Zeit unserer Inschrift nichts beweisen, wie die Inschrift aus Sicca zeigt.

1) Hübner, Exempla p. LX bestimmt die Zeit — nach der Schrift — als das 2. oder 3. Jahrhundert.

2) Heute Tebessa.

3) Wilcken setzt diese Inschrift wie die aus Auzia (s. unten) ins 3. Jahrhundert (Hermes 20, 1885, 449$_3$); bezüglich der obigen sehe ich nicht, mit welchem Recht.

4) Es mufs natürlich ergänzt werden nummos, nicht ummis, wie im Corpus geschieht; das beweist das folgende asses octonos.

5) Das Geld soll offenbar an die Behörden ausgezahlt [numerabitis] und von diesen verwaltet werden, da sie ja auch die sollemnia leiten.

stelle angeführt [s. oben p. 105] und die Inschrift aus Ephesus [s. oben p. 103/4]) solitae sunt semisses (6%). „Viceni" sestertii omnino ita accipiendi sunt, ut tot solvantur in annum pro denariis centenis, id quod cum usuris illis menstruis assium octonorum sive sestertiorum binorum congruit, si computantur ad annum mensium 10, quam computationem antiquissimam vel saeculo tertio in Africa in usu fuisse sane memorabile est." Dafs, wenn von 8 Assen monatlicher Zinsen die Rede ist, dies auf 100 Denare Kapital zu beziehen ist und also 6% bedeutet, ist ganz zweifellos angesichts der oben beigebrachten Fälle, zu denen noch die Inschrift aus Jasos kommt (oben p. 109)[1]); das macht also jährlich 96 Asse oder 24 Sesterzen; also ist zu lesen XXIV oder XXIIII; in der auch sonst ganz schlecht erhaltenen Inschrift ist eine solche Emendation unbedenklich; an das zehnmonatliche Jahr kann man nämlich nicht recht glauben (s. oben 160f.); übrigens hat auf die Höhe des Zinsfufses diese Frage keinen Einflufs. — Wir finden also 6% hier in der typischen Art. Die Zeit der Inschrift bezeichnet Mommsen, wie wir sahen, als das 3. Jahrhundert, vielleicht gestützt auf den allgemeinen Charakter derselben und die Schrift.

Aus Dea Augusta Vocontiorum (Die) in der Gallia Narbonensis stehen C. I. L. 12, 1587 und 1588 Fragmente einer Inschrift, deren Inhalt zweifellos (s. Mommsens Versuch einer Wiederherstellung) der gewöhnliche solcher Urkunden war: die Gemeinde erhält — diesmal wohl durch Legat — eine Summe, aus deren Zinsen eine jährliche Spende verteilt werden soll. In Nr. 1587 heifst es ... „rae semis" ...., in 1588 ... „emis" ...; [usu]rae semis[ses] und [s]emis[ses] daraus herzustellen, ist man ohne Zweifel berechtigt. Man hat also 6%.

C. I. L. 5, 1978 (Opitergium), in einer ebenfalls fragmentarischen Inschrift, lesen wir: (Z. 16) [con]fero vobis HS $\overline{XX}$ MIL N. (Z. 17) ... usuris centesimis. Also liegt offenbar wieder der typische Fall vor; die Zinsen sind diesmal 12%. Die Inschrift fällt vielleicht vor 167, in welchem Jahre ungefähr Opitergium von den Marcomannen zerstört wurde[2]).

---

1) Die Inschrift aus Narbonne (oben 193) tritt ebenfalls hinzu; aber da hier der Beweis nicht aus der Inschrift selbst geführt werden kann, darf sie hier nicht mit dem gleichen Gewicht angeführt werden; das Gleiche gilt von der Inschrift aus Apamea (oben p. 107/8).

2) Vgl. Schiller l. l. 644_1; für Aquileja Hülsen bei Pauly-Wissowa 2, 319, 55 ff.

In einer Inschrift aus Adhaste (bei Bergamo) C. I. L. 5, 5134 heifst es: D. M. M. Cabarsus Patrius dedit X XX et profundi de usuris X III. quot (sic!) si iuvenates eius neclexerint, filio eius retere (sic!) debebunt X XX aut si quis heres fuerit. posit (sic!) filius"[1]). Zu profundi vgl. man die profusiones (oben 225) C. I. L. 10, 107 (siehe auch die Bemerkung bei Orelli-Henzen 4414). Über die Verbände der iuvenates (oder iuvenes) vgl. Usener, Verhandlungen der 42. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner in Wien (1893) p. 33—36[2]); wie an andern Orten (Usener p. 34_5), so erhalten offenbar auch hier die Iuvenates eine Summe gestiftet, aus deren Zinsen jährlich profusiones, wahrscheinlich zum Gedächtnis des Donators, stattfinden sollen. Es werden 15% Zinsen vorausgesetzt. Es ist wohl möglich, dafs in dieser Gegend solche Sätze vorkämen, auch noch für gute Anlagen, aber bei der ungenauen Abfassung der Inschrift (man vergleiche, abgesehen von der Orthographie, auch die Lücke nach iuvenates; es mufs offenbar heifsen „⟨curam⟩ eius", wie Mommsen a. a. O. richtig ergänzt) kann man nicht dafür bürgen, dafs die Zahlen richtig geschrieben sind. Ehe nicht bessere Urkunden sich gefunden haben, wird man also mit jenem allgemeinen — sonst interessanten — Schlufs aus dieser Inschrift vorsichtig sein müssen.

Zum Schlusse ist noch eine Grabschrift aus Placentia (C. I. L. 11, 1236) zu besprechen, deren — m. E. richtige — Deutung wir Hultsch verdanken. Es heifst daselbst: „Attico Ser. qui vixit ann. XX. litteratus Graecis et Latinis. librarius. partes dixit CCC." Hultsch (Jahns Jahrb. 139 [1889] p. 335 ff.) weist nach, dass „partes tot dicere" bedeutet: den so und sovielten Teil des Ganzen (ausrechnen und) ansagen [er zieht Petron. c. 46 (iam quattuor partis dicit), c. 58 (partes centum dico ad aes, ad pondus, ad nummum), c. 75 (decem partes dicit) herbei][3]); mit Recht erklärt er, dafs das „centum partes dicere" besonders bei der Zinsberechnung in Anwendung kommen mufste, da man zunächst den monatlichen Zins berechnete; die centesima (12%) erhielt man so durch Teilung durch 100. Da nun aber, sagt Hultsch p. 342, der wirkliche Zins meist unter 12% gestanden habe, „mufste derselbe durch weitere Teilung der centesima ermittelt

1) Die Inschrift wird auch bei Wilmanns N. 306, Anm. 1 von Mommsen teilweise angeführt, aber noch mit einigen Abweichungen, so „unoris", statt „usuris", vielleicht durch Druckfehler.

2) Und jetzt neuerdings Demoulin, Les collegia iuvenum dans l'empire romain (le Musée belge I, 1897, p. 114—136).

3) und besonders auch die bekannte Stelle Horaz ep. II 3, 325 und 326.

werden. Also z. B. ein Zinsfufs von 4 Prozent durch Ausrechnung des Drittels. So mag zur Zeit des Horaz in den Knabenschulen gerechnet worden sein ...., allein kürzer und sachgemäfser war es wohl, gleich mit einem Male durch 300 zu dividieren. Das hat offenbar der von seinem Herrn noch über das Grab hinaus belobte, von ihm einst als Sekretär beschäftigte Sklave auszuüben verstanden" ... (p. 343) „Wir entnehmen aus dieser kurzen, aber für die vorliegende Frage höchst wichtigen Notiz erstens eine weitere Bestätigung dafür, dafs die Zinsen auf den Monat berechnet, also auch eingefordert zu werden pflegten und zweitens, dafs der Zinsfufs von 4 Prozent jährlich zu der Zeit, wo die Inschrift abgefafst worden ist, dergestalt üblich war, dafs man statt 'Zinsen berechnen' sagen konnte '$^1/_3$ Prozent (monatlich) berechnen'. Dieses letzte Ergebnis lohnt reichlich die Mühe der langen vorhergegangenen Untersuchung."

Der betr. Sklave hatte offenbar das Kalendarium seines Herrn zu besorgen; dieser scheint viel Darlehensgeschäfte gemacht zu haben, und offenbar wog der vierprozentige Zinstypus in diesen Posten derart vor, dafs dann dem Sklaven in der Grabschrift nachgerühmt werden kann statt: er verstand (im Kopf natürlich wohl, bez. digitis) die Zinsen schnell zu berechnen, vielmehr: er verstand 4% zu berechnen. Leider ist die Zeit der Inschrift nicht bestimmbar, aber wenn wir uns dessen erinnern, was wir oben p. 212 f. über den vierprozentigen Zinstypus zu Caracallas und des Alexander Severus Zeit feststellten, so werden wir veranlafst, sie in jene Zeit zu setzen. Die beidseitigen Ergebnisse würden sich dann gegenseitig stützen, und diese Übereinstimmung wird noch besonders dadurch wertvoll, dafs unabhängig von einander das eine und das andere Resultat gefunden wurde (s. auch oben p. 217 A. 1).

Zweiter Abschnitt.

Der Zinsfufs bei kurzfristigem, bez. weniger gutem Kredit. Wucher.

Hier thun wir — nach der Beschaffenheit unseres Materials — am besten, alles zusammenzufassen, was sich deutlich abhebt von der im 1. Abschnitt behandelten Kategorie der sichern (ev. langfristigen) Anlagen, also alle weniger sichern Anlagen, auch kurzfristigen Kredit, der ja oft weniger gute oder gar keine Deckung zeigt, eigentliche

Notanlehen u. s. f. Um es gleich zum Voraus zu bemerken, ist der überwiegende Typus hier 12%, was nicht ausschliefst, dafs auch niedrigere Sätze, namentlich aber auch höhere (bei „Wucher" u. ä.) vorkommen. Lokale Anordnung ist auch hier weder gut möglich noch ratsam.

Beginnen wir mit den Fällen, wo Darlehen auf knrze Frist gegen Pfand oder Bürgschaft gegeben werden. Zuerst ist eine Mitteilung Hartels über Ägypten zn verwerten, der in seiner Schrift „Über die griechischen Papyri Erzherzog Rainer" (Wien 1886) A. 32 (p. 68) erwähnt, dafs „im zweiten und dritten Jahrhundert n. Chr. nach unseren Papyren Darlehen gegen Schuldschein mit 12%, für kurze Fristen gegen Pfand mit 8% verzinst (werden)." Es kommt uns hier auf die zweite Bemerkung an. Anf wie viele Urkunden und welchen Inhalts sich diese Angabe stützt, können wir natürlich nicht sagen. Aus den bisher veröffentlichten Wiener Papyri (Corpus Papyr. Rainer I 1, 1895) gehört hieher, aber aus dem 1. Jahrhundert, aus dem Jahre 93, Nr. XII (aus dem Faijûm) (kurz erwähnt schon bei Wessely, Wiener Studien VII 73, wo aber das Faustpfand nicht genannt wurde). 2160 Dr. werden auf 28 Tage geliehen zu 8% Zins, der in Silber (vgl. oben 209_4) zahlbar ist (Z. 10, 11: ... *τόκου τῆ μνᾶ ἀργυ | ρικῶν ὀβολῶν τεσσάρων*), gegen ein Faustpfand, das in goldenen Spangen im Gewichte von 7½ *μναιᾶα* besteht; ein *μναιαῖον* ist nach Wessely, Corpus Pap. Rain. I 1 p. 42 = 8 Gewichtsdrachmen Gold, z. 27,75 gr. Ein Aureus aber, bemerkt Wessely weiter, 7,8 gr., galt in der ersten römischen Kaiserzeit 100 Drachmen Münze; „so nähern wir uns dem Verhältnis von 8 Gewichtsdrachmen Gold (also ca. 27,75 Gramm) = 288 Münzdrachmen, das in nnserem Papyrus aus Domitians Zeit erscheint, wobei wir vor Allem daran denken müssen, dafs seit Tiberius der Silbergehalt der kursierenden Drachmen in Billonmünzen immer weiter sank." Ebenso wird p. 123 aus unserem Papyrus der „damalige Geldwert eines solchen *μναιαῖον*" auf 288 Dr. bestimmt. Als ob das Faustpfand ganz genau so viel wert sein müfste, als das Darlehen beträgt; übrigens hat sich Wessely etwas verrechnet; denn 1 *μναιαῖον* = 27,75 gr. Gold müfste ja z. 3,5 Aurei sein, also „in der ersten römischen Kaiserzeit" = z. 350 Drachmen Münze; da nun der Silbergehalt der Münzdrachmen immer weiter sank, müfste in Domitians Zeit 1 *μναιαῖον* bedentend über 350 Drachmen wert sein, aber nicht darunter; wir entfernen uns also von dem Verhältnis. Wir sehen demnach, dafs ein *μναιαῖον* damals jedenfalls über 288 Drachmen galt. Dies beiläufig.

Dann folgt B. U. 272, vom Jahre 138, aus dem Faijûm (Nachträge p. 358 und 396). Ein römischer Veteran entlehnt von einem zweiten, dem er nach Z. 11/12 noch Anderes schuldet, 1120 Dr. zu 12% (Z. 6/7: *τόκου δραχμιαίου*[1]) *ἑκάστης* [*μνᾶς τὸν μῆ*]*να ἕκαστον*), zurückzuzahlen im gleichen Jahre, und zwar (Z. 14 f.) *γεινομένης σοι* [*τῆς πράξεως*] *ἔκ τε ἐμοῦ καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόν*[*των μοι ἁπάντ*]*ων*.

Aus dem Jahre 162 stammt eines jener bekannten Triptycha aus den antiken Goldbergwerken Daciens (Siebenbürgen) [um das heutige Abrudbanya, vgl. Mommsen C. I. L. 3, p. 921; Bruns p. 287/8; Jung, Romanische Provinzen p. 378, 380, 392 f.], und zwar aus Alburnus maior (heute Verespatak; vgl. Jung 380, Mommsen p. 213 und 921), C. I. L. 3, p. 934 und 935 = Bruns Nr. 127, 2. Alexander Caricci leiht von Julius Alexander 60 Den. auf einen Monat[2]), gegen Stellung eines Bürgen, zu 12% („et eorum usuras ex hac die in dies XXX ↄ I"; d. h. centesimas singulas, vgl. auch unten p. 232 die andere dacische Urkunde; Mommsen p. 931; s. oben p. 199).

Aus dem Jahre 251 ist die Genfer Urkunde Nr. 9 (Les papyrus de Genève, par J. Nicole I, 1, 1896) anzuführen[3]). Sie besteht aus zwei sich gegenseitig ergänzenden Copien. Es werden 60 Dr. und ein Naturaldarlehen, das besonders zu verzinsen ist (darüber unten im Anhang B zu Teil IV) aufgenommen vom 6. Mai bis in den Epeiph (Juni/Juli) des gleichen Jahres; der Zinsfufs für das Geld ist 12% („*τόκου δραχμιαίου*[1]) *ἑκάστης μνᾶς κατὰ μῆνα ἕκαστον*"); auch hier finden wir: „*πράξεώς σοι οὔσης καὶ τοῖς παρὰ σοῦ παρά τε ἐμοῦ καὶ ἐκ τῶν ὑπαρχόντων μοι πάντων παντοίων*" und zwar hier noch „*πρασσούσῃ καθάπερ ἐκ δίκης.*" Die Darlehnsgeberin wohnt in Phebeichis im herakleopolitischen Gau.

---

1) Über *τόκος δραχμιαῖος* s. oben 199$_2$.

2) Es ist hier angenommen, dafs, wenn es heifst: „et eorum usuras ex hac die in dies XXX ↄ I dari" etc., damit zugleich die Dauer des Darlehns bezeichnet ist. Mommsen (s. unten) hält diesen Ausdruck „in dies XXX" offenbar nur für einen Teil der Zinsbezeichnung (indem ja genau genommen die usura centesima auf den Monat zu beziehen ist); demgemäfs will er auch in der Urkunde aus Densara (s. unten) jene Worte in Gedanken ergänzt wissen, ebenso auch in jener griechischen. Ich halte das nicht für richtig, weil usura centesima sonst durchweg in der betr. Bedeutung (12%) gebraucht wird, ohne dafs die Erläuterung „auf einen Monat" hinzugesetzt wird; deshalb und weil in der Urkunde aus Densara der Zusatz fehlt, bezeichnet der Ausdruck, glaube ich, nicht sowohl näher den Zinsfufs (sonst dürfte er dort nicht fehlen), sondern die Dauer des Darlehens. Dafür spricht auch, dafs in der unten anzuführenden griechischen Urkunde (aus der gleichen Gegend und Zeit und gleichen Inhalts) nach der Bezeichnung der 12% ganz sicher die Dauer des Darlehens angegeben ist. 3) Eine neue Berliner Urkunde s. in den Nachträgen.

Hier reihen wir diejenigen Fälle an, wo das Darlehen als kurzfristig erscheint, ohne dafs von Pfand oder Bürgschaft die Rede ist (die 2. und 5. Urkunde ist jedoch unvollständig mitgeteilt).

So in B. U. 189, vom 17. Aug. 7 n. Chr. aus *Σοκνοπαίου Νῆσος*. Es werden 72 Dr. bis Januar/Februar des folgenden Jahres aufgenommen zu 18% (Z. 7—9: *τόκου ὡς ἐκ | δραχμῆς μιᾶ[ς] τριο-βού[λο]υ τῆς μνᾶς τὸν μῆ|να ἕκαστον*).

Sodann teilt Wessely, Corpus Pap. Rain. I, 1 p. 44 aus „Flinders Petrie Hawara etc. 116, III“ eine ägyptische Urkunde aus der Zeit des Antoninus Pius mit; sie ist fragmentarisch und von Sayce ziemlich stark verlesen; Z. 6 f. liest derselbe: ... *χρησιου κεφαταχου | αχμιακου τημνα κατα μηνα | δας των εως τυβι λ του | [τ]ου ενεστωτος ετους ανυπερθετχ* (*κεφαταχου* und die ganze Umgebung sollen nach Sayce, wie Wessely mitteilt, Eigennamen sein!). Wessely korrigiert mit Recht: *χρῆσιν κεφαλαίου τόκου δραχμιαίου*[1]) (12%) *τῇ μνᾷ κατὰ μῆνα ἕκαστον*, und *ἀνυπερθέτως*. Da die Rückzahlung am 30. Tybi des laufenden Jahres stattfinden soll, kann die Zeitdauer höchstens 5 Monate sein.

Ferner gehört hierher aus dem Jahre 149 Nr. XV im Corp. Pap. Rain. I, 1, aus *Σοκνοπαίου Νῆσος*. Am 25. Payni leiht C. Julius Serenus an Stotoëtis 240 Dr., rückzahlbar im Pharmuthi des folgenden Jahres, zu 12% (Z. 13 f. *τόκου δρα|[χμιαίο]υ*[1]) *τῇ [μ]νᾶ τὸν μῆνα ἕκα|[στον]*). Ebenso die folgende Urkunde XVI, vom Jahre 163, vom gleichen Orte. Am 9. Mesore werden 140 Dr. geliehen bis in den Athyr des folgenden Jahres, zu 12% (Z. 19 f.: *τόκο[υ δραχ]μιαί[ου]*[1]) *τῇ μνᾶ | τὸν μῆνα ἕκαστον*).

Wessely erwähnt Wiener Studien VII p. 73 aus einem ägyptischen Papyrus vom Jahre 297 folgenden Vertrag: „am 23. des einen Monats (von 30 Tagen) wird ein verzinsliches Darlehen vorgestreckt, welches zurück zu zahlen ist *τρίτῃ ἑβδομάδι* des folgenden Monats (also 28 Tage)“; der Zinsfufs beträgt 12%. Es fehlen wohl hier in der Urkunde alle näheren Angaben, so dafs man nichts Genaueres schliefsen kann.

Es folgt nun die Gruppe der deutlich ungedeckten Darlehen gleichgiltig ob auf kurze oder längere Fristen. Für Ägypten im 2. und 3. Jahrhundert ist die oben angeführte Mitteilung Hartels zu erwähnen, dafs die Urkunden mit „Darlehen gegen Schuldschein“ (im Gegensatz zu pfandgesicherten) 12% aufweisen. Als Beispiel führt

1) Über τ. δρ. s. oben 230$_1$.

Hartel ganz kurz eine Urkunde aus dem Jahre 193 an, in der geborgt wird „*τόκου δραχμιαίου*[1]) *ἑκάστης μνᾶς κατὰ μῆνα ἕκαστον.*“

Hier sind auch noch zwei dacische Urkunden zu behandeln. Eine aus Deusara, einem Orte jenes Bergwerkdistriktes (vgl. Jung p. 380), C. I. L. 3, p. 930 und 931 = Bruns 127, 1; aus dem Jahre 162. Der oben uns schon vorgekommene Julius Alexander wird hier einer Anduenna Batonis mit 140 Den. Schuldner. Pfand oder Bürgschaft wird nicht vereinbart. Über die Dauer des Darlehns wird ebenfalls nichts gesagt. Der Zinsfufs ist 12% („usuras ex ea die sing(ulas) centesimas“)[2]).

Ferner noch die griechische Urkunde aus Alburnus maior C. I. L. 3, p. 933 = Bruns 128 (aus den Jahren 131—167, wie alle diese dacischen Urkunden; vgl. C. I. L. 3, p. 214, Bruns p. 288). Detlefsen (Sitzungsber. der Wiener Ak. Philos.-hist. Kl. 27 (1858) p. 89 f.) fafste sie als Kaufvertrag, Girtanner ebenda p. 102 f. richtig als Darlehnsvertrag, so auch Mommsen (und Bruns). Im Übrigen ist sie sehr lückenhaft, es ist nur erhalten: „*καὶ τῶν λοιπῶν κ' .... γων Χ κγ' κ[αὶ] τούτων ἑκατοστὴ[ν τίσει] ν ἀπὸ τῆς προγεγραμμένης ἡμέρας εἰς [τὴν δ'] κ. Ὀκ[τω] βρίας· ἐὰν δὲ μὴ ἀποδῶ σ[οι εἰς] τὴν ἡμέραν ὡρισμένη[ν], ἀποδώσω ὧ[ς] παριὸν ἔτι Χ κε'. Ἐγένετο εἰς [Ἄλ]β[ουρ]νον μεγάλην.*“ Soviel ist ersichtlich, dafs es sich um ein zu 12% verzinsliches Darlehen handelt. Von Pfand oder Bürgschaft scheint nicht die Rede zu sein; dagegen wird eine Konventionalstrafe vereinbart.

Endlich ist noch von Apollinaris Sidonius ep. 4, 24 zu besprechen (ed. Luetjohann, Monum. Germ. Hist. auct. antiquiss. VIII, 1887 p. 74—76), ein Fall aus Südgallien. Auf einer Reise nach Tolosa besuchte er — diese Reise fand statt ungefähr zwischen 470 und 475, wie aus den übrigen Zeitverhältnissen des Lebens des Mannes und der Chronologie der Briefe (beides s. bei Mommsen, praef. bes. p. XLVIII und LII) sich schliefsen läfst — einen ihn befreundeten Maximus Palatinus, einen Grundbesitzer, der damals Kleriker geworden war, auf dem

1) Über *τ. δρ.* s. oben 230$_1$.

2) Dazu Mommsen p. 931: „Explicandum est sing(ulas) centesimas et id quod enuntiatur in simili instrumento n. V 'in dies trecenos' tam in hoc cogitatione supplendum, quam in altero n. IV. Nam ut mittam in illo id ipsum scriptum esse videri per notas Ↄ I, quae praeterea proponi potest explicatio sing(ulis) centesimas, nt ad 'singulis' vocabulum ex iis qnae praecedunt suppleas 'diebus', et id vocabulum supplet, quod omnium maxime enuntiari debnit et usuras admittit plane incredibiles.“ Zu Mommsens Bemerkung „et id quod enuntiatur“ bis „in altero n. IV“ vergleiche, was wir oben 230$_2$ sagten.

Lande (zwischen Loire und Garonne auf dem Wege aus der Auvergne nach Toulouse), um Fürbitte einzulegen für einen Schuldner desselben, der, dem Tode nahe (der Brief 4, 24 ist nach dem erfolgten Tode an den Sohn geschrieben), wegen langen Verzugs exequiert werden sollte. Über das Darlehen berichtet Sidonius § 1: „pecuniam pater tuus Turpio, vir tribunicius, mutuam pridem, si recordaris, a Maximo Palatino postulavit impetravitque, nil quidem loco fiduciae pignorisque vel argenti sequestrans vel obligans praediorum[1]), sed, ut chirographo facto docetur, cauta centesima est faeneratori, quae per bilustre[2]) producta tempus modum sortis ad duplum adduxit." Der Gläubiger gewährt dann (§ 6) ein Jahr Aufschub und erläfst die Zinsen („annuum spatium solutioni prorogabo et superpositam medietatem, quae per usurae nomen accrevit, indulgeam, sola simplici restitutione contentus"). Also haben wir ein ungesichertes Darlehen zu 12%.

An letzter Stelle behandeln wir nun noch alle diejenigen Fälle, wo deutlich hervortritt, dafs unsicherer, schlechter Kredit vorliegt, wo also der eigentliche Wucher anfängt oder wenigstens anfangen kann[3]). Es sind die bekannten Momente: Not, Verlegenheit, Leichtsinn etc., die hier ausgenützt werden. Auch hier finden wir 12% häufig, aber auch höhere Sätze durchaus nicht selten.

Seneca de benefic. VII 10, 3 [abgefafst zwischen 54 und 65, vgl. Schanz, Röm. Litteraturgesch. 2, 413], in einer seiner Deklamationen gegen die avaritia, spricht auch vom Zinsnehmen etc.: „video istic diplomata et syngraphas et cautiones, vacua habendi simulacra .....

---

1) fid. pign. argent. praed. offenbar chiastisch.

2) Cuiacius (bei Gothofredus C. Theod. vol. I p. 271 und Noodt p. 207), Sirmoudus und Savaro (bei Noodt l. l.) fassen bilustre tempus als 10 Jahre; das würde aber mehr als das duplum an Zinsen ergeben; sie erklären dies so, Sidonius habe dieses Mehr absichtlich nicht berücksichtigt, da er wufste, dafs usurae supra duplum nicht gesetzlich waren. Gothofredus dagegen und Noodt nehmen 8 Jahre an, wobei ersterer die centesima als 12½% fafst, sodafs genau das duplum sich ergiebt, während Noodt von einer runden Zahl spricht, die Sidonius nenne. Offenbar hat man an 8 Jahre zu denken; so erklärt sich leicht, dafs gerade in dieser Zeit der Gläubiger Exekution will, da eben die Zinsen bis zum zulässigen Maximum aufgelaufen sind, während es andrerseits sonderbar wäre, wenn er dieselben — bei 10 Jahren — soweit über das Zulässige hinaus anschwellen liefs, ohne sie doch beitreiben zu dürfen. Ob man 12 oder 12½% anzunehmen hat, ist nicht zu entscheiden; über die Bedeutung der cent. als 12½% s. unten 5. Abschnitt, 1. Kapitel. Dafs lustrum auch 4 Jahre bedeuten kann, ist zweifellos; vgl. z. B. Ovid, Fasti 3, 165, wo lustrum von dem vierjährigen Cyklus des julianischen Kalenders gebraucht wird.

3) Die Momente der Kurzfristigkeit und der fehlenden Sicherheit können hinzutreten, aber auch fehlen.

quid enim ista sunt? Quid fenus et kalendarium et usura nisi humanae cupiditatis extra naturam quaesita nomina? ..... Quid sunt istae tabulae, quid computationes et venale tempus et sanguinolentae centesimae? Streuber l. l. p. 117 (und A. 1 [wo falsch zitiert wird V 10]) sagt, nachdem er Horaz sat. I 2, 12 ff. (s. oben 169) angeführt: „Solche Zinsen konnte Seneca mit Recht sanguinolentae centesimae nennen.“ Danach scheint er centesimae als eigentlichen Plural gefafst zu haben, als ein Mehrfaches von 12% bezeichnend. Nun ist aber centesimae (usurae) sonst überall Plurale tantum, wenn nicht ein das Mehrfache bezeichnendes Zahlwort (binae, quaternae etc.) dabei steht; wie hätte man auch dem Wort centesimae es ansehen können, dafs es eigentlicher Plural sein sollte? Sanguinolentae centesimae kann direkt nur heifsen: „die blutsaugerischen 12%“[1]). Nach der ganzen Art, wie Seneca hier redet, hat er wohl im Wesentlichen den schlechteren Kredit, ja eigentlichen Wucher im Auge; gerade die starke Betonung des Zeitmomentes weist auch darauf hin, da bekanntlich wöchentliche, ja tägliche Zinsenanrechnung hier üblich war; und Seneca verstand ja selbst diese Wuchergeschäfte aus eigener Praxis in den Provinzen, vgl. Friedländer, Sittengesch. I⁵ 227. Als Zinstypus für solche Geschäfte nennt er also die centesima. Damit ist — in der Sache selbst kommen wir also mit Streuber überein — offenbar nicht ganz speziell nur 12% gemeint, sondern, wenn Seneca die centesima nennt, so thut er dies gewissermafsen nur, um den Grundton anzuschlagen; jeder erinnert sich ja sofort, dafs dieselbe nur die Einheit ist, die in den betr. Darlehnsverträgen zu binae, quaternae, quinae etc. centesimae vervielfacht wird.

In der zwischen 118 und 121 edierten (mit Satire 7 und 8; vgl. Friedländer, Juvenal I p. 13) 9. Satire erwähnt Juvenal V. 6—8 einen ruinierten Verschwender Crepereius Pollio [auch 11, 43: „digito mendicat Pollio nudo“] in folgender Weise: „non erit hac facie miserabilior Crepereius Pollio, qui triplicem usuram praestare paratus circumit et fatuos non invenit.“ Die Stelle ist ganz deutlich und auch z. B. bei Casaubonus (Ausg. v. 1695) und bei Friedländer richtig erklärt. Nicht einmal zu 36% bekommt der Mensch Geld geliehen, da an ihm voraussichtlich Alles verloren ist. Nur Lubinus (bei Ca-

1) Man könnte nur noch daran denken, centesimae in der etwas abgeschwächten Bedeutung zu nehmen, die es hie und da hat; es bedeutet dann eigentlich nur noch „Zinsen“; s. darüber unten gegen Ende dieses Abschnittes; aber nachdem vorher fenus und usura genannt war, hat man centesimae doch wohl genauer zu fassen.

saubonus p. 842) scheint triplicem usuram anders zu fassen, da er sagt: „Triplicatam fenore pecuniam, cum alias simplex tantum requiratur.“ Indessen sind diese Worte von Lubinus unverständlich. Über den Ausdruck äufsert sich nur Casaubonus: „ter amplius, quam quod legibus permissum. Sic duplex usura et duplex foenus l. unico Cod. Theod. de Usuris“ und Friedländer: „für das Dreifache der gewöhnlichen Zinsen (ternae centesimae [monatlich[1]]] = 36%).“ Wir sehen, Casaubonus bemüht sich, den immerhin auffälligen Ausdruck genau zu erklären, indem er die Bedeutung von usura = centesima damit erläutert, dafs die centesima das gesetzliche Zinsmaximum und „usura“ par excellence sei — dies ist offenbar seine Meinung —, indem er ferner Ausdrücke aus Cod. Theod. 4, 19 herbeizieht. Im Grunde ist dies durchaus richtig: wie centesima aus verschiedenen Gründen — weil sie die rechnerische Einheit und weil sie das Zinsmaximum war — unter Umständen nahezu einfach nur Zinsen bedeuten kann (s. oben 234_1), so kann umgekehrt usura auch etwa = centesima sein; das beweist jene lex 19 (s. unten 5. Abschnitt, 4. Kapitel) [s. auch oben p. 169_2].

Im Übrigen, wenn Juvenal die 36% so erwähnt, so darf daraus geschlossen werden — und dies ist für uns das Wichtige — dafs dieser Satz ein häufiger Wucherzins war (zu dem freilich dieser Pollio auch nicht mehr Geld bekam).

In einem der Codices, die des Dositheus grammatica enthalten, finden sich die pseudodositheischen Interpretamenta (ἑρμηνεύματα) und dahinter die θείου Ἁδριανοῦ ἀποφάσεις καὶ ἐπιστολαί (Ausgabe von Böcking im Bonner Corpus Iuris Rom. Anteiust. Sp. 193f.); Böcking bemerkt das. Sp. 193/4 von dem juristischen Inhalt dieser Schriften und der ebenfalls pseudodositheischen Disputatio forensis de manumissionibus: „res ipsas, quae ad veteris iuris historiam excolendam gratissimae nobis esse debent.“ Dagegen spricht Dirksen, Abhandl. d. kgl. Ak. d. Wiss. zu Berlin 1857, (Phil.-hist. Kl.) p. 30f.), von angeblichen, erfundenen Entscheidungen; Krüger, Quellen nnd Litteratur d. röm. Rechts p. 252 A. 52 nennt die ἀποφάσεις eine „Anekdotensammlung seichtesten Inhalts“. Doch darf man eher mit Böcking eine Compilation aus alten Constitutionen annehmen; aller-

1) Dieser Zusatz ist irreführend, wenn man sagt = 36%; denn in dieser Prozentziffer ist centesima schon auf das Jahr berechnet; man müfste dann sagen „t. c. = 3% monatlich“; sonst könnte ein Unkundiger glauben, es seien 36% monatlich gemeint, was ja Friedländer natürlich nicht will.

dings läuft wohl auch Erfundenes und jedenfalls Späteres (so z. B. § 16) mit unter; aber im Anschluſs an wirkliche Fälle des Lebens ist wohl Alles geschrieben, und das ist für uns hier die Hauptsache; jedenfalls zeigt gerade § 5 das Gepräge des Wirklichen. Ob wir die Sache daher hier einreihen oder später, verschlägt nichts.

Bei Böcking lautet § 5: „*Κωδικίλλους τίς ποτε Ἀδριανῷ παρέδωκεν, δι' ὧν ἔφασκεν πλείονας εἶναι δανειστάς, οἵτινες ἀδίκους τόκους ἐξέπραξαν, ἐν οἷς τινας εἰς δηνάρια χίλια ἐξ αὐτῆς ἡμέρας δηνάρια ἑκατὸν ὑποστεῖλαι, καὶ παρεκτὸς ἑκατοστὰς λαμβάνειν, καὶ τὸ αὐτὸ πάλιν δανείζειν. Ἀδριανὸς εἶπεν. Ὁ ἐπισημότατος ἀνὴρ ἔπαρχός μου περὶ τούτου πράγματος ἐκτινάξει καὶ ἀναγγελεῖ μοι*“; in der lateinischen Fassung: „Codicillos aliquis Adriano tradidit, per quos dicebat, plures esse feneratores, qui iniquas usuras exigebant, in quibus quosdam in denarios mille ex ipsa die denarios centum subducere, et extrinsecus centesimas accipere, et easdem iterum faenerari. Adrianus dixit: Vir clarissimus, praefectus meus, de ea re excutiet et renuntiabit mihi.“ Der Wortlaut ist nicht überall ganz sicher, besonders bei *ἐν οἷς τινας* etc., aber der ganze Sinn unzweifelhaft. Es wurde also angezeigt, daſs eine Reihe feneratores ungesetzliche Zinsen verlangten — wo, vernehmen wir nicht — indem sie die Maximalzinsen von 12% forderten und auſserdem bei Übergabe des Darlehens von vornherein weniger Kapital auszahlten, als zu verzinsen und zurückzuzahlen war[1])[2]).

Auf diese beliebte Weise[3]) wurde das Zinsmaximum faktisch doch umgangen.

Daſs es sich um schlechten Kredit handelt, ergiebt sich eben aus diesen Wucherzinsen; speziell auch ist noch darauf hinzuweisen, daſs Nichtzahlung der Zinsen vorausgesetzt ist.

Hier wäre dann die Lucianstelle einzureihen, die nach dem Plane dieser Arbeit oben p. 109 besprochen wurde.

Ulpian Dig. 2, 14, 53 (opinion. IV) sagt: „Sumptus quidem

---

1) Die genauen Zahlen: wieviel Abzug auf wieviel Darlehen, lassen sich nicht mehr herstellen (vgl. die Adnot. bei Böcking, auſserdem Gronov, De pecunia vetere (1691) p. 215/6).

2) Auſserdem werden noch von der Schuld bez. auch von den in der Folge nicht bezahlten Zinsen Zinseszinsen verlangt (*καὶ τὸ αὐτὸ*); richtig Gronov l. l.

3) Vgl. z. B. Varro, Sat. Menippeae fr. 37 Bücheler (hinter Petron, 3. Aufl. 1882): „vulgoque avarus faenerator spe lucri rem scriptione duplicarat“, wo wohl ebenfalls gemeint ist, daſs in der Schuldverschreibung mehr verzeichnet als wirklich ausbezahlt wird. Cod. Just. 4, 32, 26 § 4 (darüber unten im V. Teil); Dig. 12, 1, 11 § 1 u. s. f.

prorogare litiganti honestum est: paciscì autem, ut non quantitas eo nomine expensa cum nsuris licitis restituatur, sed pars dimidia eius, quod ex ea lite datum erit, non licet." Offenbar wendet sich Ulpian gegen vorgekommene Fälle. Es liegt in der von ihm als unstatthaft bezeichneten Transaktion nnter Umständen eine Überschreitung des Zinsmaximums. Man schiefst einem Prozefsführenden hierzu Geld vor, mit der Bestimmung, dafs die Hälfte der Summe, die dem Betr. ev. zugesprochen werden wird, dem „Darlehnsgeber" zufällt. Unter Umständen kann dieser gar nichts, unter Umständen aber auch den Vorschufs mit weit mehr als 12% Zinsen zurückerhalten. Eben wegen dieser Möglichkeit erklärt Ulpian solche Abmachungen für unstatthaft. (Über ähnliche Geschäfte s. 3. Abschnitt, 2. Kap. B.) Auch hier liegt eine gewisse Notlage des Borgenden vor.

Cod. Theod. II 33, 2 wird eine Einschärfung des Zinsmaximnms (im Jahre 386, s. unten 5. Abschnitt, 1. Kapitel) mit den Worten eingeleitet: „quicunque nltra centesimam iure permissam quicquid sub occasione necessitatis eruerit" etc. Es wird demnach als häufiges Vorkommnis betrachtet, dafs Darlehen zu mehr als 12% an Leute gegeben werden, die in Not oder Verlegenheit sind.

Hier sind auch eine Reihe von Stellen aus Johannes Chrysostomus zn besprechen. Dieselben stammen aus der Zeit seiner Wirksamkeit in Antiochia und haben also wohl wesentlich Verhältnisse dieser Gegenden im Auge. Er spricht öfter von der *ἑκατοστή* (12%) wie von einem typischen Zinssatz, den man für ausgeliehenes Geld bekomme. So homil. III in cap. I Genes., c. 6 (ed. Montfaucon[2] 4, 27 [21 B], wahrscheinlich aus dem Jahre 388; vgl. Bardenhewer, Patrologie p. 312) und sermo I in Genes., c. 4 (l. l. 4, 753 [750 C]); ebenso homil. VII in ep. ad Roman. c. 7 (l. l. 9, 540 [493]; vom Jahre 391; Bardenhewer p. 313). An allen diesen Stellen wird die *ἑκατοστή*, die man hienieden für sein Geld bekomme, den *ἑκατονταπλασίονα* entgegengestellt, womit Gott seine Frommen belohnen werde (vgl. besonders an den beiden ersten Stellen: „*οὐδὲ γάρ, καθάπερ ἐνταῦθα, ἑκατοστὴν μόνον ὑπισχνεῖται δώσειν*" und: „*ἂν μὲν γὰρ ἀνθρώπῳ δανείσῃς, ἑκατοστὴν ἔλαβες*")[1]). Ganz ähnlich auch homil. in Matthaeum 56 (57) c. 5 [7, 645 (573 C); vom Jahre 390; Bardenhewer p. 313]: . . . *μὴ μικρὰν λάβῃς τιμὴν τοῦ τοσούτου κατορθώματος*,

1) Die ganz gleiche Gegenüberstellung auch bei Ambrosius, s. unten 238. Von dem centuplum, dem centuplicatum fenus spricht aus Avitus, epistul. VI ed. Peiper (Monum. Germ. Hist. Auct. ant. VI 2).

τόκον ἑκατοστιαῖον, ἀλλὰ τὴν ἀθάνατον ζωὴν ἐκείνην, und ib. [645 (573 D)]: „*οὗτος* (der Schuldner, der als *πτωχός* bezeichnet wird) *μόλις ἑκατοστὴν ἀποδίδωσιν, ἐκεῖνος δὲ ἑκατονταπλασίονα καὶ ζωὴν αἰώνιον.*“ Endlich ist noch aus homil. 61 (62) in Matth. c. 4 [7, 692 (614 C)] zu zitieren: „*καινὰ δὲ καὶ γένη τόκων ἐπινοοῦσι καὶ οὐδὲ τοῖς Ἕλλήνων νόμοις νενομισμένα, καὶ δανεισμάτων γραμματεῖα πολλῆς γέμοντα τῆς ἀρᾶς συντιθέασιν· οὐδὲ γὰρ ἑκατοστὴν τοῦ παντός, ἀλλὰ τὸ ἥμισυ τοῦ παντὸς ἀπαιτεῖν βιάζονται.*“ (Über das *ἥμισυ* = *ἡμιόλιον*, offenbar für Naturaldarlehn, s. unten im Anhang zu diesem Teil, B).

Ehe wir die Bedeutung dieser Stellen näher erörtern, wollen wir gleich noch die aus ungefähr derselben Zeit stammenden, ebenfalls von einem Kleriker herrührenden und ganz ähnlichen Ausführungen aus des Ambrosius gegen den „Wucher“ gerichteter Schrift de Tobia (dieselbe ist wahrscheinlich verfafst nach 385 [397 starb Ambrosius], vgl. Ihm, Studia Ambrosiana [Jahns Jahrbücher, Supplem. 17, 1890, p. 19/20]; Jülicher bei Pauly-Wissowa I 1813, 37 ff. zählt die Schrift nebst der de Nabuthe zu den frühesten Arbeiten; Bardenhewer aber (p. 404) bezeichnet diejenige de Nabuthe als jedenfalls nach 386 entstanden). Auch Ambrosius braucht centesimae (12%) als Zins par excellence, als typischen Satz, ja fast könnte man sagen, wie das blofse usurae. So besonders [ed. Migne P. L. XIV] c. VII, § 25: „usurae applicantur ad sortem, accumulatur centesima;“ c. IX, § 34: „Dominus ovem centesimam liberavit, illa centesima salutis, haec (als Geldzins) mortis est, et terra bona centuplum fructum reddit ... Nonne hoc ipso sermone, quo centesimam appellant, revocare deberent in memoriam redemptorem, qui venit centesimam ovem salvare, non perdere?“ C. XII, § 40 werden unter den stehenden Ausdrücken, die die feneratores brauchen, centesimae aufgeführt (neben usurae); ib. § 42: „veniunt Kalendae, parit sors centesimam .... crescit centesima ....; ebenso ist im Folgendem die centesima als Zins genannt; c. XIII, § 45 „sors .... cum fuerit crescentibus exaequata centesimis“; c. XIV, § 50 wird die centesima erwähnt als Satz, zu dem negotiatores (s. die ganze Stelle unten 240) borgen; c. XV, § 51 wird ausgeführt, dafs verzinsliche Darlehen an hostes erlaubt seien; „ubi ius belli, ibi etiam ius usurae, ... ibi usuram exige .... quem bello non potes facile vincere, de hoc cito potes centesima vindicare te“; endlich c. XIX, § 65: „haec pecunia (Almosen) usuram habet; non centesimam eius, quod dederit portionem, sed centuplum fert fructum.“

Aus allen diesen Stellen des Chrysostomus und des Ambrosius könnte man nun schliefsen wollen, die centesima, 12%, sei damals der mittlere landesübliche Zinssatz gewesen. Dieser Schlufs wäre indessen nicht richtig. Man hat nämlich zu berücksichtigen, dafs beide nicht normale, sichere und langfristige Anlehen im Auge haben — für solche blieb, wie wir sahen, der Zinsfufs gleichmäfsig niedriger, s. oben 219/20 —, sondern durchweg schlechten, unsichern Kredit. Das ergiebt sich aus einer grofsen Zahl von Stellen, von denen einige genannt werden mögen, zunächst aus Chrysostomus. So ist es charakteristisch, dafs so oft gegen den Zinseszins geeifert wird, dessen Vorkommen ja fast durchweg auf schlechtes Zahlen hinweist, so z. B. adversus oppugnat. vitae mon. l. III c. 9 [I 112 (91 E)]; homil. 60 (61) in Matth. c. 2 [7, 684 (607 A)]; das Darlehen bleibt lange ausstehen, und die Zinsen schwellen an, vgl. in epist. II ad Corinth. hom. 16, c. 4 [10, 656 (557 B)]; in ep. ad Rom. hom. VII, c. 8 (9, 540/1 [494 A/B]); homil. in princ. act. IV c. I (3, 99 [82 c]). Es wird gesagt, der Darlehnsgeber benutze das Unglück der Borgenden: hom. in Matth. 56 (57) c. 5 (7, 645 [573 A]). Der Schuldner ist *πτωχός*, der nur *μόλις* die *ἑκατοστή* zahlen kann (ib. 645 [573 D]). Im Speziellen werden als Borgende z. B. genannt *δημιουργοί* und *χειροτέχναι*, homil. in Matth. 61 (62) c. 3 [7, 690/1 (613, C, D)], und besonders an der für die Beurteilung der Lage des freien Handwerks interessanten Stelle de Lazar. III c. 2 [1, 904 (738 B, C)], die hier ausgeschrieben werden mag: „*οὐχ ὁρᾷς τοὺς χαλκοτύπους, τοὺς χρυσοχόους, τοὺς ἀργυροκόπους, τοὺς ἡντιναοῦν μετιόντας τέχνην, ἅπαντα τὰ τῆς τέχνης ἔχοντας ἀπηρτισμένα τὰ ἐργαλεῖα, κἂν λιμὸς ἀναγκάζῃ, κἂν πενία θλίβῃ, πάντα αἱρουμένους ὑπομεῖναι μᾶλλον ἢ τῶν τῆς τέχνης ὀργάνων ἀποδόσθαι τι καὶ διατραφῆναι. Πολλοὶ γοῦν πολλάκις δανείσασθαι μᾶλλον εἵλοντο καὶ διαθρέψαι καὶ τὴν οἰκίαν καὶ τὰ παιδία ἢ τῶν τῆς τέχνης ἐργαλείων κἂν τὸ μικρότατον ἀποδόσθαι· καὶ μάλα γε εἰκότως· ἴσασι γὰρ, ὅτι πραθέντων ἐκείνων ἄχρηστα τὰ τῆς τέχνης αὐτοῖς ἅπαντα καὶ ἡ τῆς εὐπορίας ὑπόθεσις*[1]) *ἀνῄρηται πᾶσα. Ἐκείνων μὲν γὰρ μενόντων δυνατὸν τὰ γινόμενα δανείσματα χρόνῳ ποτὲ διαλύσασθαι τῇ τέχνῃ συνεχῶς χρωμένους· εἰ δὲ φθάσαντες ἑτέροις αὐτὰ ἀποδοῖντο, οὐδεμίαν οὐκέτι παραμυθίαν τῇ πενίᾳ καὶ τῷ λιμῷ ποθεν ἐπινοῆσαι δυνήσονται.*“ Über die oft mifsliche Lage solcher Handwerker vgl. auch gleich unten p. 240 die Stelle des Ambrosius.

Bezeichnenderweise ist auch selten von Sicherung des Darlehns

1) Also doch unter Umständen ein „goldner Boden“.

durch Pfand die Rede; Hypotheken werden nicht erwähnt, nur z. B. *ἐνέχυρα* und *ἐγγύαι*, homil. in Matth. 56 (57) c. 5 [7, 644 (572 E)].

So steht es auch bei Ambrosius. Auch bei ihm ist von den — bis über das Kapital hinaus — anschwellenden Zinsen die Rede (c. XII, § 42; XIII, § 45); wie er die centesima so erwähnt, als sei sie der Zins par excellence, so wird auch jenes geschildert. Dann wird gesagt, wie die „necessitas" [vgl. dazu die Stelle aus dem C. Theod. oben 237] zum Schuldenmachen zwinge (c. III, § 9); der debitor wird pauper genannt c. XV, § 53, oder c. III, § 11 pauper ... qui victu indiget; auch c. XXI, § 80 ist davon die Rede, dafs man borge, wenn man sonst nicht mehr imstande sei, victum ... sustentare, oder (ib.) wenn man alte Schulden nicht bezahlen könne. Oder es erscheinen als Borgende (c. VI, § 23) verschwenderische junge Erben reicher Väter. Auch c. V, § 16—22 wird breit ausgeführt, wie Leute über ihre Verhältnisse hinaus Luxus treiben und so in Schulden geraten. Oder die Schuldenmacher sind aleatores (c. XI, § 38). Oder endlich sind es kleine Gewerbtreibende, Weinhändler, Fleischer u. s. f., die von ihren reichen Kunden saumselig bezahlt werden und so selbst in Schulden geraten. Die charakteristische Stelle lautet (c. XIV, § 50): quod peius est, hoc vitium plurimorum est et maxime divitum, quibus hoc nomine struuntur cellaria: si quis instaurandum convivium putat, ad negotiatorem mittit, ut absynthiati cupellam sibi gratis deferat; ad cauponem dirigit, ut Picenum vinum aut Tyriacum requirat; ad lanium, ut vulvam sibi procuret, ad alium, ut poma sibi adornet. Itaque humanitatem iudicant, quae alieno periculo constant: tu bibis et alius diffluit lacrimis; tu epularis et alios cibo tuo strangulas; tu symphonio delectaris et alius miserabili deplorat ululatu; tu poma degustas et alius spinam vorat. Numquid colligunt de spinis uvas aut de tribulis ficus? Spina est, spina centesima est, tribulus est fenus, male urit. Quomodo ergo potes fructum habere de spinis?"

So erklärt sich alles leicht: die centesima ist typisch für die Darlehnsgruppen, die Chrysostomus und Ambrosius im Auge haben, und das sind eben die Sphären des schlechten Kredits, der Notdarlehn etc.

Diejenigen, die gegen gute Sicherung durch Grundstücke, Häuser etc. Geld aufgenommen hatten — wofür der Zins weit niedriger stand, s. den 1. Abschn. — waren meist keine notleidenden Leute; alle die Schrecken des Zinseszinsen, der Insolvenz, des „Wuchers" spielten bei ihnen keine wesentliche Rolle. Die frommen Prediger konnten sich daher

ihrer nicht annehmen, sie brauchten es nicht; nur die „Mühseligen und Beladenen“ werden von ihnen berücksichtigt[1]).

Hier mag auch eine allgemeine Bemerkung angeknüpft werden. Man hat oft gesagt, die Angriffe des Plato und Aristoteles, dann der Kirchenväter und das kanonische Zinsverbot hätten den thatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen insofern entsprochen, als in der That bei dem unentwickelten Zustand das verzinsliche Gelddarlehen nur eine parasitische Rolle gespielt, aber nicht, wie auf höheren Stufen, eine funktionelle Bedeutung für das ganze Wirtschaftsleben gehabt habe. Dafs aber infolge genügender Entwicklung der Waarenproduktion und speziell der Mobilisierung des Grund und Bodens — einer Hauptquelle für verzinsliche Darlehusschulden — jene höhere Stufe schon erreicht war, wo das Leihen auf Zins schon normal funktionell zu sein begonnen hat (mit noch weiterer Entwicklung

---

1) Erleichtert wurde dem Chrysostomus uud Ambrosius diese exteusive Anwendung des Wortes centesima als Zinstypus dadurch, dafs dasselbe hie und da auch von Andern fast gleichbedeuteud mit usurae und umgekehrt wieder usurae o. ä. schlechthin statt ceutesimae gesagt wurde. Für letzteres s. oben 235 und 169_2. Für ersteres darf wohl schon aus dem diocletianischen edictum de pretiis vom Jahre 301 Einleitung I 25 [C. I. L. III p. 801 ff. = Supplem. p. 1926 ff.] angeführt werden, wo von den Händlern gesagt wird: „qui singuli maximis divitis diffluentes, quae etiam populos ad (fatim explere) potuissent, consectentur peculia et laceratrices centensimas persequantur.“ Hier ist centensimas, so scheint es, nicht gebraucht als „12%“, sondern allgemein als „Zinsen“ oder „Prozente“. Bücher, Zeitschrift f. d. ges. Staatswiss. 50 (1894) p. 700 giebt die Worte sehr gut wieder mit „räuberische Prozente“. Auch in den unten (5. Abschnitt, 3. Kapitel) anzuführenden Concilienbeschlüssen ist ἑκατοστή nahezu wie „Zinsen“ gebraucht (hier aber kommt uoch ein spezielles Moment dazu). Ebenso, wenn Apollinaris Sidonius, carmina XXIII, 31 sagt: (nam quod carmine pro tuo rependo) „hoc centesima laudium tuarum est“, so ist dies nur etwa soviel als „Zins“, wie es auch vorher heifst (v. 27 ff.) „tuumque blando faenore Sollium ligasti“ [Consentius hat ihm Gedichte zugeschickt; dafür wird ihm dieses carmen XXIII zugeeignet] „usuram petimurque reddimusque“. Geisler führt in dem Verzeichnis der „loci similes“ p. 412 l. l. die unten im 4. Abschnitt besprochene Pliniusstelle ep. 9, 28, 5 au; an diese hätte sich also Sidonius angelehnt, wie er des Plinius Briefe ja so stark benutzt hat. Aber, es mag dies richtig sein, dem Sinne nach ist die Übereinstimmung nicht vorhanden. Bei Plinius soll die centesima, als Verzugszins, einen hohen Satz bedeuten, eben 12%; bei Sidonius handelt es sich nicht um Verzugszinsen und soll keine bestimmte Höhe genannt sein, sondern eben offenbar nur ganz allgemein der Begriff „Zins“.

Dafs also centesima mit usura hie und da fast promiscue gebraucht werden kounte, dafs mithin centesima als der Zinssatz par excelleuce und daher fast nur noch als „Zins“ erscheinen kann, das erklärt sich wie schon oben (p. 235) angedeutet, daraus, dafs centesima die rechnerische Einheit bei allen Zinsrechnungen und ferner das Zinsmaximum sowie in mauchen Fälleu der gesetzlich vorgeschriebene Satz ist (unten 5. Abschuitt).

variiert natürlich auch die effektive Bedeutung) — das kann gewifs nicht bezweifelt werden und zeigt wohl das in dieser Arbeit vorgelegte Material deutlich. Die Angriffe des Plato und Aristoteles sind daher gerade umgekehrt als Reaktion gegen relativ entwickelte Zustände aufzufassen; das hat auch Pöhlmann, Geschichte des antiken Kommunismus und Sozialismus I (1890) p. 235—241 richtig betont. Was die Angriffe der Patristiker betrifft (andere Stellen, wo ihre Mifsbilligung des Zinsnehmens ausgedrückt ist, s. bei Funk p. 3 ff.), so gehen sie aus von einer bestimmten Darlehnskategorie, eben der des schlechten Kredites. Weil hier viel Not und Härte zu Tage tritt, so eifern sie vom christlichen Standpunkte dagegen, gerade wie gegen die Ausbeutung der Bauern und Pächter, gegen den Luxus u. s. f. Den normalen Kredit, der die eigentliche funktionelle Stelle inne hat, lassen sie ganz aufser Acht. Wenn sie dessenungeachtet gegen alles Zinsnehmen eifern, wenn dieses zuerst den Klerikern verboten wird, dann allgemein, so erklärt sich das leicht. Das Zinsmaximum, sah man, half nicht viel; ein radikales Verbot, glaubte man, werde der Not ein Ende machen.

Dritter Abschnitt.

Der Zinsfufs beim Seedarlehen.

Erstes Kapitel.

Der Zinsfufs beim eigentlichen Seedarlehen.

A. Die eigentlichen Zinsen.

Bei der Dürftigkeit des Materials zur Feststellung der üblichen Seezinssätze, und bei der besonderen Natur des Gegenstandes empfiehlt es sich hier, das Thatsächliche und die gesetzlichen Bestimmungen mit einander zu behandeln, ohne letztere in das allgemeine Kapitel über diesen Gegenstand abzusondern.

Wir beginnen mit den gesetzlichen Bestimmungen. Die bezüglichen Stellen sind folgende: Paulus sentent. II 14, 3 (die sententiae sind wahrscheinlich kurz nach Severus' Tod abgefafst, vgl. Teuffel-Schwabe § 377$_2$)[1]): „Traiecticia pecunia propter periculum creditoris,

1) Nach Huschke Jurisprud. Anteiust. [5] p. 451 vielmehr eher gegen das Ende Caracallas.

quamdiu navigat navis, infinitas usuras recipere potest"; Dig. 22, 2, 4 pr. (Papinian l. 3 respons.) [vgl. die Stelle unten in B] (ex contrario ist aus dieser Stelle zu entnehmen, dafs, so lange das periculum dauert, Zinsen über die legitima usura gestattet sind); C. Iust. 4, 33, 2 (1) (a. 286): „Traiecticiam pecuniam, quae periculo creditoris datur, tamdiu liberam esse ab observatione communium usurarum, quamdiu navis ad portum appulerit, manifestum est"; C. Iust. 4, 33, 3 (2) (a. 286) [s. unten 2. Kap. A] (auch hieraus ist ex contrario zu ersehen, dafs, sofern und solange das „periculum, quod ex navigatione maris metui solet", dem Gläubiger zufällt, usurae ultra licitum erlaubt sind). Für die Zeit vom Jahre 328 bez. von 426 an ist wiederum Paulus l. l. anzuführen, da dessen Sententiae wahrscheinlich im ersteren Jahr mit Gesetzeskraft versehen und im Zitiergesetz Valentinians vom Jahre 426 ausdrücklich bestätigt wurden. Endlich ist noch die allgemein gehaltene Bemerkung Justinians hieher zu setzen C. Iust. 4, 32, 26 § 2, wo er sagt: „licet veteribus legibus hoc [nämlich in traiecticiis ... contractibus ... eam (sc. centesimam) excedere] erat concessum." Es ist also ganz zweifellos, dafs für die eigentlichen Seezinsen, welche für die Zeit berechnet werden, in der die Seefahrt dauert, keine gesetzliche Zinsschranke bestand[1]).

Wir wissen nicht, ob und wann diese Zinsfreiheit ausdrücklich irgendwie gesetzlich erteilt wurde; wahrscheinlich aber geschah es gleichzeitig mit der Fixierung der centesima als gewöhnliches Zinsmaximum; freilich ist uns auch hierüber nicht viel bekannt, doch ist wahrschcinlich, dafs jenes SC. vom Jahre 51 von einem bez. mehreren Kaisern in irgend einer Form wiederholt, bez. erweitert wurde (s. unten 5. Abschnitt, 1. Kap.)[2]).

Über die thatsächlich üblichen Seezinssätze sind wir leider

---

1) Wenn Budaeus (bei Glück, Erläut. d. Pandekt. 21, p. 199) aus Dig. 22, 2, 4 mit Hülfe von Haloanders ganz verfehlter Konjektur (s. unten 249) ein Zinsmaximum von 24% herausliest, so bedarf dies gegenüber dem Consensus obiger Stellen keiner Widerlegung.

2) Die Worte Justinians „veteribus legibus" sind zu unbestimmt, da sie sich zugleich auf Fruchtdarlehen u. ä. beziehen und auch auf Stellen wie obige gehen können, die jene Zinsfreiheit schon voraussetzen. Jhering (an dem unten [B] anzuführenden Orte p. 21/22) bezieht, wie diesen ganzen Passus, so auch natürlich die Bemerkung über diese Bestimmungen der veteres leges auf die „Landzinsen" des Seedarlehens (über diese unten in B); aber seine ganze Hypothese ist falsch (vgl. unten V. Teil, 6. Kapitel); dafs speziell diese „Landzinsen" nicht über 12% erlaubt waren, werden wir unten sehen, auch Jhering nimmt es im gleichen Aufsatz, sich selbst widersprechend, an. Schon hieraus ergiebt sich die Unrichtigkeit der Prämisse.

nicht unterrichtet; nur darf man vielleicht aus der betr. Gesetzgebung schliefsen, Sätze über 12% (pro anno berechnet) seien oft vorgekommen; aber dieser Schlufs kann zwingend nur sein für die Zeit, da jene Zinsfreiheit zuerst aufgestellt wurde; später mochte ebensogut häufig oder gar überwiegend jene Höhe nicht mehr erreicht werden, ohne dafs deshalb die gesetzlichen Bestimmungen geändert werden; dafs ein solches Sinken vielleicht stattgefunden habe, behaupten wir nicht; wir wissen es nicht und betonen nur dies, dafs jener Schlufs nicht gut fundiert wäre; gerade die Seezinsverhältnisse sind oft schwierig festzustellen[1]) und nicht leicht ohne thatsächliche Anhaltspunkte zu den gewöhnlichen Zinsfufsverhältnissen in Beziehung zu setzen[2]).

B. Konventionalstrafe, Verzugszinsen u. ä.

Da wir das Seedarlehn in seinen Zinsfufsverhältnissen zusammenfassend behandeln, ohne diesen Gegenstand in verschiedenen Teilen dieser Abhandlung zu zersplittern (s. oben 242), so haben wir auch über Verzugszinsen u. ä. beim fenus nauticum hier zu sprechen, nicht in dem den sonstigen Verzugszinsen gewidmeten Abschnitt.

Dafs mit Ablauf der eigentlichen Seegefahr auch die eigentlichen Seezinsen ein Ende nehmen, ist ganz selbstverständlich und auch deutlich ausgesprochen z. B. von Paulus l. l. („quamdiu navigat navis"); C. Iust. 4, 33, 2 (1) („quamdiu navis ad portum appulerit"); vgl. ib. 3 (2) und 5 (4); Papinian Dig. 22, 2, 4 pr. (s. p. 245 die Stelle).

Über die Zinsverhältnisse von diesem Zeitpunkt an bis nach Rückzahlung des Darlehens liegen nun folgende Angaben vor; es ist zwar nur in einer derselben vom Zinsfufs selbst die Rede, aber zum bessern Verständnis sind alle heranzuziehen.

So Dig. 3, 5, 12 (13) [Paulus ad edict. 9]: ... „si ... iusta causa fuerit, propter quam integra centum custodirentur, veluti si periculum

1) Vgl. auch unten V. Teil, 5. Kapitel.

2) Auch die p. 182 angeführte Persiusstelle bietet leider nichts. Nach dem ganzen Zusammenhang denkt sich der Dichter offenbar — es hat auch Niemand das bestritten —, dafs jene 11% von dem Betreffenden selbst mit eigener Handelsthätigkeit im Orient gewonnen werden, im Gegensatz zu den 5%, die ihm in Rom von dem angelegten Gelde mühelos zufallen. Man könnte nun allerdings sagen: wenn dieser Profitsatz ein üblicher war, so mufs der Seezinssatz darunter gestanden haben. Aber man könnte auch so argumentieren: diese Profitrate ist unwahrscheinlich klein, sowohl gegenüber dem, was wir anderweitig darüber hören, als auch, weil der Seezinsfufs dann so niedrig würde; vielleicht hat Persius einen üblichen Seezinssatz mit dem Handelsprofit verwechselt. Leider sind aber alle diese Mutmafsungen viel zu unsicher.

erat. .... ne fenus traiecticiae pecuniae augeretur aut poena ex compromisso committeretur" (so Mommsen richtig für: „ne poena traiecticiae pecuniae augeretur aut ex compromisso committeretur"). Das f. tr. p., um das es sich hier handelt, kann nicht der eigentliche Seezins sein; wie könnte dieser eine Erhöhung dadurch erfahren, dafs — darum handelt es sich im Zusammenhang — seitens des Schuldners bez. von dessen Stellvertreter eine gewisse Baarsumme nicht bereit gehalten würde? Denn ist die Fahrt schon angetreten, so läuft sie ab, glücklich oder unglücklich, unabhängig von jenem Umstand; ist sie noch nicht angetreten, so könnte jener Umstand nur insofern von Einflufs sein, als dadurch etwa der Waarenankauf verzögert würde. Aber dieser soll ja üblicherweise aus der pecunia traiecticia erfolgen; auch wäre der Ausdruck „fenus ... augeretur" für diesen Fall einer Verzögerung und ihrer Folgen recht unpassend. Es handelt sich also um den Zinsenlauf nach der Fahrt bis zur Rückzahlung. Die poena ist in diesem Zusammenhange offenbar auch mit der pec. tr. in Zusammenhang zu bringen, eine poena pecuniae traiecticiae, wie an den gleich anzuführenden Stellen gesagt ist.

Sodann Dig. 22, 2, 9 (Labeo l. 5 pithan. a Paulo epitom.): „Si traiecticiae pecuniae poena (uti solet) promissa est, quamvis eo die, qui primus solvendae pecuniae fuerit, nemo vixerit, qui eam pecuniam deberet, tamen perinde committi poena potest, ac si fuisset heres debitoris." Dig. 22, 2, 8 (Ulpian ad edict. 77): „Servius ait pecuniae traiecticiae poenam peti non posse, si per creditorem stetisset, quominus eam intra certum tempus praestitutum accipiat." Dig. 44, 7, 23 (Africanus quaest. 7): „Traiecticiae pecuniae nomine, si ad diem soluta non esset, poena (uti adsolet) ob operas eius, qui eam pecuniam peteret, in stipulationem erat deducta." Dig. 22, 2, 4 (Papinian respons. 3): Nihil interest traiecticia pecunia sine periculo creditoris accepta sit an post diem praestitutum et condicionem impletam periculum esse creditoris desierit. Utrubique igitur maius legitima usura fenus non debebitur, sed in priore quidem specie semper, in altera vero discusso periculo: nec pignora vel hypothecae titulo maioris usurae tenebnntur. (§ 1) Pro operis servi traiecticiae pecuniae gratia secuti qnod in singulos dies in stipulatum deductum est, ad finem centesimae non ultra duplum debetur. In stipulatione fenoris post diem pericnli separatim interposita, quod in ea legitimae usurae deerit, per alteram stipulationem operarum supplebitur."

Es fragt sich nnn, wie es sich mit diesen erwähnten Dingen I) der poena, II) dem fenus für die Zeit nach Ablauf der Seegefahr

und III) der Bezahlung für den begleitenden Sklaven verhält. Diese Dinge sind nicht von vornherein deutlich und in der Litteratur über das f. naut. nicht immer klar behandelt. Folgendes scheint mir das richtigste zu sein. Die poena wurde häufig in der Form jener Spesen für den Sklaven erhoben (aber nicht immer, wie Manche zu glauben scheinen, so z. B. Huschke, Die Lehre des römischen Rechts vom Darlehen (1882) p. 231; Dambeza, Des intérêts qui dépassent le taux légal (Thèse 1886) p. 66; namentlich auch Jhering, Jahrbücher für Dogmatik d. Privatrechts 19 (N. F. 7), 1881 [Das angebliche gesetzliche Zinsmaximum beim foenus nauticum] p. 8 f., auch Sieveking l. l. p. 44; demgegenüber zeigt Büchel, Das gesetzliche Zinsmaximum beim foenus nauticum, (Erlangen 1883) p. 31 f. ganz gut, dafs einmal jene Spesen gar nicht in allen Fällen zur Anwendung kamen, also die Konventionalstrafe nicht immer ersetzen konnten, ferner dafs dieselben, auch wo sie erscheinen, nicht immer Pönalcharakter tragen)[1]). Als Ergänzung konnten auch gewöhnliche Zinsen („Landzinsen") hinzutreten; diese sind aber nicht in erster Linie Morazinsen, wie Huschke l. l. und de Gentile, Du nauticum foenus (Thèse 1889) p. 67 f. und p. 115 meinen, sondern (das Richtige bei Dambeza p. 65, auch bei Büchel p. 37) werden von der Zeit, wo die Fahrt beendigt ist, bis zum bestimmten Rückzahlungstermin, bez. auch (Büchel l. l.) in der Zwischenzeit zwischen der Beendigung der Hinfahrt und Antritt der Rückfahrt, in der Höhe gewöhnlicher Zinsen berechnet. Nach Ablauf jenes Termines können sie dann natürlich als Verzugszinsen berechnet und ev. bis auf das gesetzliche Zinsmaximum erhöht, bez. durch die Spesen bis auf diese Höhe ergänzt werden. Die poena braucht aber drittens nicht in eine dieser Formen bez. beide zugleich eingekleidet zu werden, sie kann auch — im Falle, dafs jene Spesen

1) Es mufs hier, was so viel ich sehe, einzig Jhering l. l., richtig betont, bemerkt werden, dafs bei diesen Spesen für den begleitenden Sklaven eigentlich nur die Zeit von dessen Landaufenthalt in Frage kommen kann, soweit es sich um die Beschränkung dieser Spesen auf ein bestimmtes Mafs [hinsichtlich dessen Jhering allerdings irrt (s. gleich unten 247), was freilich gerade für diese Bemerkung gleichgültig ist] handelt; denn, betont J. mit Recht, es hätte keinen Sinn gehabt, die Spesen für einen Sklaven für die Dauer der Seefahrt einer Beschränkung zu unterwerfen, da der Gläubiger ja nur den Seezins entsprechend erhöhen konnte. Auch Papinian hat offenbar nur die operae nach Ablauf der Fahrt im Sinne, da er ja — wie J. ebenfalls hervorhebt — von den Zinsverhältnissen post condicionem impletam etc. spricht. — Diese eigentlich selbstverständliche Auffassung finde ich, wie gesagt, nur bei Jhering deutlich ausgesprochen (p. 13).

und die „Landzinsen“ nicht in Anwendung kommen — als gewöhnliche poena für sich ausgemacht werden.

Nun, nach diesen notwendigen Vorbemerkungen, zur Hauptfrage für uns; wie hoch konnten sich diese Zuschläge belaufen? Schon aus dem oben angegebenen allgemeinen Grundsatze ergiebt sich, dafs für diese nach Ablauf der Seegefahr in Rechnung kommenden Zuschläge wieder das gewöhnliche gesetzliche Zinsmaximum von 12% gilt. Mag nun eine gewöhnliche poena für sich vereinbart sein, oder mögen Spesen oder „Landzinsen“ gewählt sein oder Combinationen: da ausdrücklich für die Zeit nach der Gefahr die Zinsfreiheit des Seedarlehens aufser Kraft tritt, so gelten die gewöhnlichen Bestimmungen, und diese erlauben in der Regel unter keiner Form, auch nicht als gewöhnliche poena, Verzugszuschläge über 12%[1]). Dies bestätigt auch ausdrücklich Papinian bezüglich der Spesen, beziehungsweise der „Landzinsen“; beides zusammen darf nicht über 12% sein; für die „Landzinsen“ allein (post diem praestitutum etc.) sagt er es vorher. Für die poena läfst es sich — abgesehen von der eben gegebenen allgemeinen Erwägung — dadurch noch näher zeigen, dafs ja die Spesen (s. Africanus l. l.) auch als poena dienen können, mithin, was Papinian von den Spesen sagt, von diesen auch als poena gilt, also auch von der poena, wenn sie selbständig ist.

Diese Papinianstelle fügt sich also, wie es sich gehört, in die ganzen Verhältnisse ein. Um so merkwürdiger, dafs man sie auch anders erklärt hat. Schon Loyson (bei Büchel p. 34, A. 63) in einer Abhandlung vom Jahre 1700 hat jene Worte „ad finem centesimae non ultra duplum“ dahin interpretiert, dafs 24% gemeint seien. Sodann hat Jhering l. l. p. 8 f. in längerer Ausführung die Stelle so gedeutet: Aufser den „Landzinsen“, die bis 12% gestattet waren, seien beim Seedarlehen auch Spesen bis zu 12% erlaubt gewesen, so also, dafs beides zusammen nicht über 24% (non ultra duplum sc. centesimae) hinausging. In diesem Zuschlag von abermals 12% zu den gewöhnlichen Landzinsen habe man dem Gläubiger ein Mittel in die Hand gegeben, den Schiffer zur Rückzahlung des Kapitals zu zwingen[2]).

---

1) Über das Interesse vgl. unten 5. Abschnitt, 1. Kapitel.

2) Salmasius de modo us. 307, 347, 348 glaubte, wieder anders als Jhering, für die Spesen allein seien 24% erlaubt gewesen; er interpretiert: ad finem (sc. navigationis) centesimae non ultra duplum = non ultra duplam centesimam. Selbstverständlich fällt diese Auslegung ebenfalls aus dem gegen Jhering geltend zu machenden allgemeinen Grunde; ferner ist sie formell unzulässig, einmal wegen des Folgenden [s. oben gegen Jhering], sodann weil ja gerade die Spesen für

Jhering hat bei Matthiass, Das foenus nauticum (1881) p. 51 Zustimmung gefunden; freilich verhehlt sich auch dieser (A. 3) nicht, dafs „in dieser altera stipulatio [der Spesen] doch ebenfalls, wie Jhering [p. 11] auch sagt, eine Umgehung der Zinsbeschränkung liegt, gegen die die Römer sonst überall zu Felde ziehen."

In der That liegt hier auch der entscheidende Punkt; es ist merkwürdig, dafs Jhering, obschon er p. 11 selbst aufstellt, dafs diese Spesen nur verkappte Zinsen, eine Konventionalpön seien und daher auch auf sie die Grundsätze über Zinsbeschränkungen und Konventionalpön Anwendung finden (wonach eben, so nimmt er an, dieselben auf 12% beschränkt sind), nicht sieht, dafs diese Beschränkung auf 12% thatsächlich hinfällig wird, wenn daneben noch „Landzinsen", ebenfalls bis zu 12%, erlaubt sind. Jhering glaubte doch wohl nicht, es seien nach römischen Recht neben den laufenden Zinsen noch Verzugszinsen von 12% gestattet!

Auch formelle Bedenken stehen entgegen. Büchel p. 32 sagt sehr gut: „die Antwort Papinians wäre .... zu ungeschickt ausgefallen: Zuerst nur von Spesen redend und sie auf 12% normierend, soll er „in einem Atemzuge" — ohne jede Andeutung, sogar ohne merklichen Absatz — mit dem „non ultra duplum" auf das duplum der Kombination von Zinsen und Spesen überspringen. Das überschreitet freilich, wie Jhering selbst zugeben mufs, das Mafs der bei Papinian gewohnten Kürze; aber nicht nur das, sondern sogar das Mafs alles Vermutbaren, denke ich." Dem füge ich noch etwas Weiteres bei. Nach der Jheringschen Interpretation müfste im Folgenden legitima usura 24% bedeuten. Nun braucht legitima usura an sich ja allerdings nicht nur einen einzigen bestimmten Zinssatz anzugeben; es konnte auch die usura bezeichnen, die in Beziehung auf eine besondere gesetzliche Bestimmung legitima ist; also z. B. die verschiedenen justinianischen Zinssätze sind alle legitima usura. So könnten auch 24% in diesem Falle legitimae usurae sein, und so hat es Jhering natürlich gemeint. Aber in der Zeit Papinians giebt es noch keine speziellen Zinssätze aufser den 12%, die eben das Maximum und in gewissen Fällen zugleich als fester Satz vorgeschrieben sind; usurae legitimae sind damals nie etwas anderes als 12%. Wollte Papinian hier 24% nennen, so war es geradezu uner-

den Landaufenthalt in Frage kommen, die bei dieser Interpretation geradezu ausgeschlossen sind; endlich verbietet die Wortstellung diese Auslegung. Jhering selbst widerspricht sich, indem er p. 21/22 annimmt, für die „Landzinsen" seien mehr als 12% gestattet gewesen.

läfslich, dafs er sich genauer ausdrückte, etwa „legitimae binarum centesimarum usurae", zumal da, wie wir mit Büchel sehen, jene erste Stelle schon sonst nur schwer auf 24% führt, und zwar dies, abgesehen von dem oben Gesagten, auch aus dem Grunde, weil das „ultra duplum" nach dem Sprachgebrauch jeder sofort auf die Zinsen ultra duplum beziehen wird[1]).

1) Die falsche Deutung von Salmasius wurde erwähnt. Haloander (bei Glück (198/9) ementierte ganz verfehlt so: tenebuntur pro ... secuti. § 1. quod ... ad finem non ultra duplum centesimae. Hotomannus (bei Glück 199) strich die Worte „non ultra duplum", Noodt l. l. 218 nur „duplum". Auch „nec ultra duplum" wurde geschrieben (Angaben bei Glück 105 und bei Büchel 33_{62}). Duaren (bei Glück 197) nimmt an, es sei der Fall so, dafs 12% Seezinsen stipuliert waren und diese nun nicht über das duplum des Kapitals berechnet werden dürften (dagegen richtig Glück p. 198). Die gewöhnliche Ansicht ist die, mit ultra duplum seien die Zinsen über das alterum tantum des Kapitals gemeint, wobei nur darüber gestritten wird, ob die Seezinsen in diesem einbegriffen seien (dafür z. B. de Gentile p. 74, Hanès, De nautico foenore (Thèse 1889) p. 44, Sieveking mit Straceha p. 44; dagegen Pothier bei de Gentile 73/4 und Dambeza p. 71/72). Jhering hat dagegen (p. 15/16) eingewendet, ein solcher Fall, wo der Landaufenthalt bis auf 100 Monate sich erstreckte, sei undenkbar. Man kann hinzufügen, dafs, auch wenn man das duplum des Kapitals plus Seezinsen annimmt, doch noch, bei z. B. $33\frac{1}{3}$% Seezinsen und 12% Spesenberechnung, über 5 Jahre Zeit bis zur Verdoppelung gebraucht würde, nach Beendigung der Fahrt. Will man nicht eine Streichung vornehmen — was nicht gerade bedenklich ist, da ja leicht zu dieser Erwähnung der centesima als Zinsmaximum auch die andere Beschränkung der Zinsen ultra duplum hinzugefügt werden konnte [dann mufs man aber mit Hotomannus Alles streichen, nicht nur „duplum" wie Noodt, da bei dieser Lesart Noodts einmal das „non ultra" formell ungünstig gestellt wäre, ferner die Interpolation „duplum" sich nicht so leicht erklärte], wenn man, sage ich, nicht diese Streichung vornehmen will, so bleibt nur der Ausweg, den Büchel p. 32/33 vorgeschlagen hat, nämlich: das „non ultra duplum", gewissermafsen in Parenthese gesagt, beziehe sich nicht sowohl auf den Fall, dafs die centesima inne gehalten wird, wie Papinian es vorschreibt, da ja in diesem Falle jene Verdoppelung hier gar nicht in Betracht kommt, als vielmehr auf die Anfrage, die hier beantwortet wird. Der Gläubiger habe von N. N., dem Anfragenden, so enorme Tagesspesen unter dem Titel operae servi verlangt, dafs diese über das duplum des Kapitals gingen. Ob das angehe, habe jener gefragt. Papinian antwortet: nur bis 12% dürfe man Spesen anrechnen; er fügt, überflüssigerweise, aber um auf jenen Punkt der Anfrage ausdrücklich zu antworten, bei: non ultra duplum, „also natürlich nicht ultra duplum". Diese Interpretation ist möglich; indessen will ich nicht entscheiden, ob nicht die Streichung vorzuziehen sei. Jedenfalls sind wir nicht genöthigt, so wie Jhering zu konstruieren. — Am Schlusse mag hier bemerkt sein, dafs alle diese Spesen, Landzinsen, Konventionalstrafen, die wie wir sehen, 12% nicht übersteigen dürfen, m. E. zweifellos auf das ursprüngliche Kapital, ohne die Seezinsen, zu berechnen sind. Wie die oben angeführten Autoren das Gegenteil behaupten können, scheint mir unerklärlich; warum das Verbot des Anatocismus in diesem Falle aufser Kraft treten sollte, ist ganz unbegreiflich; mit der besonderen Natur des Seedarlehens wird man es nicht rechtfertigen wollen; diese verursacht nur die Zinsfufsfreiheit für die eigentlichen Seezinsen.

Hier haben wir noch kurz eine schon oben 247, angedeutete Möglichkeit zu berühren, jene nämlich, dafs im Falle verzögerter Zahlung das „Interesse“ eingeklagt wird; dieses aber ist nicht auf das gesetzliche Zinsmaximum beschränkt. Aber nur relativ selten konnte dieser Fall eintreten, und jene erlaubte Überschreitung des gesetzlichen Zinsmaximums beim Interesse ist ja nicht etwas dem fenus nauticum speziell Zukommendes, sondern als allgemeine Ausnahme zu erwähnen[1]).

Nach Ablauf der Gefahr tritt wieder alles Gewöhnliche ein: so wenig dann Verzugszinsen u. ä. über 12% gestattet werden, so selbstverständlich ist es, dafs dieselben so wenig als bei einer gewöhnlichen Schuld auf Kapital plus Seezinsen bezogen werden dürfen.

1) Vgl. unten 5. Abschnitt, 1. Kapitel. Wir haben hier auf die Sache kurz hingewiesen wegen Matthiass und Büchel. Beide betonen nämlich dieses Moment besonders, aber in unkorrekter Weise. Matthiass p. 51 sagt: „Die Konventionalstrafe ist aber, wie bei jedem andern Vertrage, auch denkbar als Mittel, sich die Ausführung des Kontraktes überhaupt, sein Interesse daran, dafs er zur Erfüllung gelange, zu sichern, die Strafe ist auf den Kontraktsbruch gesetzt. Als solche unterliegt sie nicht den Beschränkungen der Zinsen.“ Zu letzterm Satze werden zitiert (A. 5): Inst. III 15 [falsch 16] 2 § 7 und Dig. 13, 4, 2 § 8. Büchel p. 38 bemerkt, der Gläubiger habe entweder das Interesse „für Hintanhaltung des für das eigentliche Seedarlehensgeschäft bestimmten und darin fructificirlicher arbeitenden Kapitals“ oder eine Konventionalpön für Vertragsbruch anrechnen können. Hier [in beiden Fällen] sei keine Maximalgrenze gegeben. Dafür wird in A. 70 zitiert Dig. 13, 4, 2 § 8 und „über die Frage der Unbeschränktheit der Konventionalpön für diesen Fall“ Matthiass p. 50 fg. Zunächst ist zu bemerken — was Büchel nicht sieht, obwohl er die Verwechslung nicht mitmacht —, dafs Matthiass Konventionalpön und Interesse verwechselt und vermischt. Büchel trennt, wie gesagt, beides richtig. Was Matthiass beibringt, beweist nichts für die Unbeschränktheit der Konventionalpön, sondern nur für das Interesse (die erste Stelle nicht einmal hiefür). Und das ist ja richtig, dafs das Interesse unter Umständen das gesetzliche Zinsmaximum überschreiten kann. Aber die genannten Autoren übersehen, dafs bei Geldschulden nur relativ selten ein anderes Interesse, als die Zinsen verlangt werden kann (s. unten a. a. O.). — Was die angebliche unbeschränkte Konventionalpön anbetrifft, so ist das einfach ein Lapsus. Dafs bei Mora bei Geldschulden die Konventionalstrafe das gesetzliche Zinsmaximum nicht überschreiten darf, haben wir ja für Seedarlehen eben gesehen; für andere Fälle vergleiche man die unten im 4. Abschnitt angeführten Stellen. Wenn Matthiass l. l. noch eine weitere Konventionalstrafe — die er mit dem Interesse identifiziert — annimmt, und zwar diese unbeschränkt, so erledigt sich das durch die Verwechslung mit dem Interesse, bez. die willkürliche und ganz falsche Bezeichnung des Interesse als Konventionalstrafe. Büchel trennt, wie gesagt, beides richtig, aber so kann er für seine zweite Behauptung — Unbeschränktheit der Konventionalstrafe — keine Beweisstelle anführen, sondern mufs auf Matthiass verweisen, der ja seinerseits nur für das Interesse etwas beweist! Eine wahre Komödie der Irrungen!

Zweites Kapitel.

Der Zinsfufs bei uneigentlichem Seedarlehen.

A. Pecunia traiecticia ohne Gefahrübernahme durch den Gläubiger.

Der Ausdruck traiecticia pecunia kommt auch in dem Sinne vor, dafs damit im Grunde ein gewöhnliches Darlehen gemeint ist, indem Geld geliehen wird zu Seehandelsgeschäften, aber ohne dafs der Gläubiger die Gefahr übernimmt, die aus der Fahrt erwachsen kann. In diesem Falle treten natürlich die gewöhnlichen Zinsbeschränkungen ein. Die bezüglichen Stellen sind: Dig. 22, 2, 4 pr. (s. oben 245; hieher gehören die Worte: „traiecticia pecunia sine periculo creditoris accepta sit“ und „utrubique — semper“); C. Iust. 4, 33, 3 (2) [a. 286] („eum dicas pecuniam te ea lege dedisse, ut in saera urbe tibi restitueretur, nec incertum periculum, quod ex navigatione maris metui solet, ad te pertinuisse profitearis, non dubium est, pecuniae creditae ultra licitum te usuras exigere non posse“). Sieveking p. 40 zieht auch C. Iust. 4, 32, 19 hieher; auch hier handle es sich um eine uneigentliche pecunia traiecticia, bei welcher Zinsen nicht über das Maximum geschuldet werden. Die Umschreibung der Basiliken (23, 3, 67) [*τοῦτο δὲ καὶ ἐπὶ τῶν διαποντίων φυλάττεσθαι χρή, ἵνα μετὰ τὴν προσαγωγὴν ὁ τόκος ἵσταται καὶ ὁ κίνδυνος, τοῦ δανειστοῦ μηκέτι ἔχοντος ἀγωγὴν κατὰ τοῦ χρεώστου, ἀλλ' ἢ κατὰ τοῦ λαβόντος τὴν παραθήκην ἢ κατ' αὐτῶν τῶν πραγμάτων*; im Cod. lautet § 3 nur: quod etiam in traiecticiis servari oportet] zeige, dafs es sich um eine solche uneigentliche p. tr. handle, bei welcher Zinsen, und zwar nach § 1 licitae, geschuldet werden und der Schuldner die Gefahr trägt. Ich kann das nicht für richtig halten. Sieveking fafst also den *κίνδυνος* als die Seegefahr, die hier — weil bei uneigentlicher p. tr. — der Schuldner trage. Aber wieso kann denn gesagt werden, mit der oblatio höre die Seegefahr auf? Das ist absurd; die oblatio setzt ja die Beendigung der Seegefahr schon voraus und kann ihr auch erst nach einiger Zeit folgen. Wir müssen vielmehr *κίνδυνος* hier in dem Sinne nehmen, wie periculum in § 2 gefafst ist, wo es sich noch gar nicht speziell um Seedarlehen handelt, sondern darum, dafs durch Deponierung der „offerierten“ Darlehensschuld an geeignetem Orte der Schuldner auch vom periculum befreit werde, natürlich ist gemeint, vom periculum, dem die offerierte Summe aus-

gesetzt ist, durch Diebstahl, Brand etc. So ist auch § 3 zu verstehen. Es sind ganz gewöhnliche[1]) Seedarlehen gemeint, die der Schuldner, nach glücklicher Beendigung der Fahrt und Ablauf des Termins, dem Gläubiger zur Rückzahlung offeriert und ev. deponiert. Dass nur usurae licitae in Frage kommen für die Zeit nach der Fahrt, ist selbstverständlich, aber hier gar nicht besonders betont; das „cum usuris licitis", bez. der „cursus usurarum legitimarum" bezieht sich deutlich nur auf den speziellen Fall; was in § 3 mit „quod etiam" etc. gemeint ist, ist nur das Allgemeine: Aufhören des Zinsenlaufs, der Gefahr des Schuldners etc., wie auch die Basilica wiederholen[2]).

B. Das sog. fenus quasi nauticum.

In Frage kommt hier einzig die lex 5 Dig. 22, 2 (Scaevola respons. 6). Diese crux interpretum lautet bei Mommsen: „Periculi pretium est et si condicione quamvis poenali non exsistente recepturus sis, quod dederis et insuper aliquid praeter pecuniam, si modo in aleae speciem non cadat: veluti ea, ex quibus condictiones nasci solent, ut 'si non manumittas', 'si non illud facias', 'si non convaluero' et cetera. Nec dubitabis, si piscatori erogaturo in apparatum plurimum pecuniae dederim ut, si cepisset, redderet, et athletae, unde se exhiberet exerceretque, ut, si vicisset, redderet. § 1. In his autem omnibus et pactum sine stipulatione ad augendam obligationem prodest." Für unsere Zwecke hätte es keinen Sinn, diese lex damnata ausführlich zu besprechen; Litteratur findet man bei Glück 153—167,

---

1) Denn im allgemeinen hat man ja — wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich gesagt wird — unter pecunia traiecticia das eigentliche Seedarlehen zu verstehen.

2) Uneigentliche pecunia traiecticia liegt auch vor C. Iust. 4, 33, 5 (4) [sine huiusmodi vero conventione], ohne dafs hier über die Zinshöhe etwas bemerkt wäre. Dagegen darf man vielleicht aus C. Iust. 4, 33, 2 (1) (s. 243) ex contrario schliefsen, dafs es auch eine p. tr. giebt, „quae non periculo creditoris datur" und daher „ab observatione communium usurarum" nicht befreit ist. Das „vielleicht" gilt natürlich nicht der Thatsache selbst, sondern nur der Frage, ob aus dieser lex dieselbe auch erhelle. Sieveking p. 38 meint, auch Dig. 13, 4, 2 § 8 (vgl. die Stelle unten 5. Abschnitt, 1. Kap.) sei kein eigentliches Seedarlehen gemeint, da jemand, der „sub poena, ja unter Gefahr der Konfiskation in Ephesus schuldete", „schwerlich um der Seezinsen willen noch die Gefahr des Seetransportes übernommen haben" würde. Ganz sicher ist diese Argumentation nicht; übrigens bietet ja auch die Stelle nichts über die Zinshöhe bei diesem angeblichen uneigentlichen Seedarlehen. Gewöhnliches f. n. nimmt auch M. Cohn an, Die sog. actio de eo quod certo loco (1877) p. 191/2.

vgl. 196; de Gentile l. l. p. 47—53; Matthiass p. 22—27; Huschke l. l. 225—227. Zumal hätte dies keinen Sinn, da m. E. die Frage, soweit sie die Zinshöhe betrifft, die uns ja allein angeht, sich ganz anders, als gewöhnlich angenommen wird, und einfach genug löst. Die allgemeine und unbestrittene Auffassung ist die: dafs in den von Scaevola namhaft gemachten Fällen — die man etwa als fenus quasi nauticum zu bezeichnen pflegt — gerade wie beim eigentlichen Seedarlehen höhere, als die sonst erlaubten Zinsen gestattet seien. Natürlich ist man zu dieser Auffassung dadurch gelangt, dafs man sich sagte: gerade wie beim eigentlichen Seedarlehen das periculum jene höhern Zinsen begründe, so sei auch hier, wenn Scaevola sagt: „periculi pretium est et" etc., damit gesagt, dafs auch in solchen Fällen Zinsfreiheit bestehe.

Diese Ansicht halte ich für falsch. Wenn man sieht, wie streng gegenüber allen möglichen Umgehungen des Zinsmaximums dieses festgehalten wird, so wird man nicht glauben wollen, in einer solchen ganzen Kategorie von Fällen sei nun eine Ausnahme statuiert worden. Dafs dem nicht so ist, läfst sich beweisen. Man erinnere sich der 236/7 behandelten Stelle Dig. 2, 14, 53 (Ulpian. opin. 4). Man wird nicht in Abrede stellen können, dafs hier ein ganz ähnlicher Fall vorliegt, wie beim piscator und athleta; hier aber, sehen wir, betont Ulpian ausdrücklich, ein solches Geschäft sei nicht gestattet, falls über das Zinsmaximum hinausgegangen werde. Nach der gewöhnlichen Auffassung unserer lex 5 müfste man sagen: „periculi pretium est", ein solches Geschäft ist gestattet. Es ist kein Zweifel, dafs Ulpian auch bei dem Geschäft[1]) mit Athleten jenen Grundsatz betont hätte; dafs gerade hier enorme Zinsen verlangt wurden, zeigt Philostrat. de gymn. c. 45: *„καὶ δανείζοντες τοῖς ἀθληταῖς ἐπὶ τόκοις μείζοσιν ἢ ὧν ἔμποροι θαλαττεύοντες"*. — Nun wäre es allerdings möglich, dafs Scaevola eben eine andere Ansicht von der Sache hatte, als Ulpian und dieser jenen bekämpft; aber, wie gesagt, die Auffassung, die man dem Scaevola zuschreibt, widerspricht durchaus der sonstigen Praxis hinsichtlich der Aufrechthaltung des Zinsmaximums.

1) Ulpian spricht davon ebenfalls Opin. l. 4, Dig. 4, 2, 23 § 2: „Si faenerator inciviliter custodiendo athletam et a certaminibus prohibendo cavere compulerit ultra quantitatem debitae pecuniae, his probatis competens index rem suae aequitati restitui decernat." Hier ist offenbar davon die Rede, dafs der Gläubiger durch Chikanen den Athleten, dem er Geld geliehen, zwingt, sich zu einer gröfsern Summe zu verpflichten, als er erhielt, worin gerade eine Umgehung des Zinsmaximums liegt (s. ä. oben 236); Ulpian begründet sein Urteil nicht; aber sicher ist der Grund eben jene Überschreitung.

Nun behauptet aber Scaevola gar nicht, was man ihn sagen läfst. Ich will zugeben, dafs in der Stelle das ausgedrückt sein könnte, was man darin findet: nämlich, die Worte „periculi pretium est etc." bezögen sich auch auf die Höhe des betr. Zinses, bez. der betr. „Prämie", um so zu sagen; aber notwendig ist diese Deutung durchaus nicht, und, da aus obigen Gründen unwahrscheinlich, auszuschliefsen. M. E. liegt also darin nichts über die Höhe jener Prämie ausgesagt. Scaevola will nur erklären, wieso in solchen Fällen überhaupt ein solches Plus verlangt werden könne, da doch weder eine poena vorliege, noch alea, noch auch — hat man sich als selbstverständlich zu denken — gewöhnliches Darlehen. Man habe also diese Prämie als pretium periculi, wie beim Seedarlehen, zu konstruieren. Über die Höhe derselben ist damit ausdrücklich nichts gesagt; allerdings könnte man einwenden, ihre Unbeschränktheit sei schon durch diese Konstruktion nach Analogie des fenus nauticum präjudiziert; es müsse ausdrücklich gesagt werden, wenn die Analogie sich nicht auch auf die Höhe beziehen solle. Nun, ob nicht Scaevola das ursprünglich noch gesagt hatte, wissen wir nicht; für die Leser der Digesten aber ist eben zu bemerken, dafs obige Ulpianstellen ergänzend heranzuziehen sind, wenn auch vielleicht die Kompilatoren diesen Zusammenhang nicht beabsichtigten.

Vierter Abschnitt.

Verzugszinsen und Verwandtes.

Es kommen hier nicht nur Verzugszinsen bei Darlehen in Betracht, sondern auch z. B. bei geschuldetem Kaufpreis, bei geschuldeten verwalteten Geldern etc. Auch wird oft der Verzugszins nicht in der eigentlichen Zinsform, sondern als poena, als Konventionalstrafe vereinbart[1]).

1) Über Verzugszinsen beim Seedarlehn ist schon oben 244 f. gesprochen worden. — Im Übrigen reden wir hier von den thatsächlich vorkommenden Sätzen; die Fälle, wo die Zahlung ganz bestimmter Verzugszinsen vorgeschrieben ist, werden unten 5. Abschnitt, 4. Kapitel behandelt werden. — Dafs das gesetzliche Zinsmaximum auch für Verzugszinsen in jeder Form gilt [abgesehen vom Interesse], wird ebenfalls unten zu bemerken sein; doch müssen die bez. Stellen hier angeführt werden, weil sie für das Thatsächliche Material bieten.

Da, wie wir schon oben p. 72 sahen, in dieser Kategorie ziemliche Willkür herrscht und weder Einheitlichkeit noch Entwicklung sich zeigt, thun wir am besten, weder geographisch noch chronologisch einzuteilen, sondern nach der Höhe des Zinssatzes: unter 12%, 12%, über 12%.

Unter 12% finden wir nicht viel. Zunächst mag der Vollständigkeit halber die Stelle Dig. 22, 1, 17 pr. (Paulus l. sing. de usuris), die p. 203 behandelt wurde, hier noch einmal erwähnt sein, indem die erhöhte Forderung von 6% statt 5% sowohl für die verflossene als für die zukünftige Zeit nur bei Verzug in der Zinszahlung eintritt. Doch ist die ganze Art und Weise, in der hier die Sache behandelt ist, ungewöhnlich, und auch nicht unanfechtbar, wie man aus dem dort Folgenden sieht (s. die Stelle oben 203 in extenso).

Es folgt die bekannte Stelle Dig. 45, 1, 126 (Paulus quaest. III) § 2. Es handelt sich um ein Darlehen von 1000 Denaren, rückzahlbar auf Anfang des nächsten Novembers. „Sub die supra scripta si satis eo nomine factum non erit, tunc quo post solvetur ⟨mense⟩[1]) usurarum nomine denarios octo praestari stipulatus est“ etc. Es liegt also, was ja öfter vorkommt, ein zinsfreies Darlehen vor; erst bei Verzug treten Zinsen ein, und zwar monatlich 0,8%, jährlich 9,6%. Ob die Zahlen ganz willkürlich gewählt sind oder sich an die betr. Urkunde oder andere wirkliche Fälle anschliefsen, wissen wir nicht.

Eine ebenfalls bekannte Stelle — es folgen nun die Fälle von 12% — ist Dig. 12, 1, 40 (Paulus quaest. III). Es liegt wieder ein unverzinsliches, auf die nächsten Kalenden rückzahlbares Darlehen vor. „Si die supra scripta summa ... data soluta satisve eo nomine factum non erit, tunc eo amplius, quo post solvam, poenae nomine in dies triginta [Mommsen tricenos] inque denarios centenos denarios singulos dari stipulatus est“ etc. Wir haben also 12% Verzugszinsen (die „triginta dies“ sind der „Geschäftsmonat“[2]); die besondere Gestaltung der Dinge, die sich aus der im Folgenden erwähnten Art der Rückzahlung mit monatlich 300 Denaren ergiebt und aus der entsprechenden Verzugszinsenzahlung, berührt den Zinssatz selbst nicht.

Dig. 45, 1, 90 (Pomponius l. III ex Plautio; Pomponius schrieb von Hadrian bis unter Marc Aurel, vgl. Teuffel-Schwabe § 350$_6$; Plautius wohl unter Vespasian, ib. § 316 und $_5$) lesen wir: „Cum

1) Huschke, Darlehen p. 34$_1$ liest: tunc quoquo mense, quo etc.; Mommsens einfachere Ergänzung genügt aber.

2) Vgl. auch oben 230.

stipulati sumus pro usuris legitimis poenam in singulos menses, si sors soluta non sit, etiam si sortis obligatio in iudicium sit deducta, adhuc tamen poena crescit, quia verum est pecuniam solutam non esse". Der Satz „si sors" etc. zeigt, dafs es sich um Verzug in der Kapital-, nicht der Zinsenbezahlung handelt, dafs also die ersten Worte nicht etwa so aufzufassen sind, dafs usurae legitimae stipuliert waren und für den Fall des Verzugs noch eine poena; das wäre ja auch wegen des damit überschrittenen Zinsmaximums rechtlich unzulässig; sodafs der Jurist diese poena nicht anerkennen dürfte. Da die Worte, wie sie dastehen, nicht wohl das bedeuten können, was sie müssen, ist offenbar zu lesen: pro poena usuras legitimas oder usuras legitimas pro poena; solche Verwechslungen sind in der Textkritik der Digesten öfter anzunehmen. Die Schuld war wohl ursprünglich auch zinsfrei; für den Fall des Verzugs werden 12% stipuliert.

Dig. 20, 1, 1, § 3 (Papinian resp. 11) heifst es: „pacto placuit, ut ad diem usuris non solutis fructus hypothecarum usuris compensarentur fini legitimae usurae. Quamvis exordio minores in stipulatum venerint, non esse tamen irritam conventionem placnit, cum ad diem minore fenore non soluto legitimae maiores usurae stipulanti recte promitti potuerunt." Das Darlehen ist verzinslich, aber der Zinssatz unter 12%; bei Verzug in der Zinszahlnng sollen 12% eintreten (und zwar antichretisch). Hier finden wir das Zinsmaximum als Grenze auch für Verzugszinsen deutlich betont. (Vgl. auch die folgende Stelle; ferner unten diejenigen aus Plinius, Modestin, Papinian, Cod. Iust.)[1]).

C. Iust. 4, 32, 8 (aus der Zeit Caracallas) liegt wieder ein Fall vor, wo ein Darlehen zu Zinsen unter 12% abgeschlossen und bei Verzug in der Zahlung der Zinsen der Maximalsatz[2]) eintreten soll (quamvis Bassa, cum pecuniam mutuam acciperet, minores usuras Menophanto spoponderit, et, nisi intra certum tempus eas solvisset, ampliores (licitas tamen) promiserit" etc.).

In die Zeit Hadrians (vgl. Z. 10) fällt die Inschrift des collegium eborariorum in Rom (Bruns, Fontes[6] 153)[3]). Es heifst hier Z. 22 bis 24: [Singulis annis k . . . . . quod supere]sset in arca corporis, curatores dividerent aequis [portionibus ant siquid tardius] inferrent

1) Näheres über das Zinsmaximum s. unten, 5. Abschnitt, 1. Kapitel.

2) Denn sehr wahrscheinlich ist mit ampliores, licitas tamen eben gerade der Maximalsatz selbst gemeint.

3) Daselbst s. auch die andern Publikationen. Hinzuzufügen Revne archéol. 1891, 1 p. 260, n. 14.

centesim(is) datis a curatorib(us) sing(ulis) [mensibus .....]. Hier ist ein Fall, wo keine eigentliche Darlehnsschuld vorliegt, sondern wo es sich um verwaltete Gelder handelt. Wenn die curatores mit der Ablieferung der Überschüsse zögern, so haben sie 12% Verzugszins zu zahlen[1]).

Hier ist auch an den oben p. 110 behandelten Fall wieder zu erinnern. Endlich noch folgender. Plinius ep. 9, 28 § 5 schreibt einem Freund: „Adicis alias te litteras curiosius scriptas misisse; an acceperim, quaeris; non accepi et accipere gestio. Proinde prima quaque occasione mitte appositis quidem usuris, quas ego (num parcius possum?) centesimas computabo.“ Der Scherz ist leicht verständlich; der Freund ist mit seinen Briefschulden im Verzug und soll 12% Verzugszinsen zahlen. Plinius setzt also, wie so häufig geschieht, die centesimae, als höchsten[2]) erlaubten Satz in Rechnung.

Nun zu den Fällen, wo 12% überschritten wird.

Zuerst ist Dig. 22, 1, 44 (Modestinus pand. l. 10) zu besprechen: „Poenam pro usuris stipulari nemo supra modum usurarum licitum potest.“ Am richtigsten[3]) fafst man die Stelle so: es sind unverzinsliche Darlehen gemeint; bei Verzug in der Rückzahlung tritt eine — einmalige (z. B. das ἡμιόλιον) — poena ein (statt fortlaufender Verzugszinsen). Dafs dabei das Maximum überschritten wurde, was Modestin als unerlaubt bezeichnet, kam also wohl oft genug vor.

Papinian Dig. 22, 1, 9 pr. (resp. 11) sagt: „Pecuniae faenebris, intra diem certum debito non soluto, dupli stipulatum in altero tanto supra modum legitimae usurae respondi non tenere: quare pro modo cuiuscumque temporis superfluo detracto stipulatio vires habebit.“ Hier wird das Kapital nicht rechtzeitig zurückbezahlt, und für diesen Fall ist das duplum (also 100%) Verzugszins stipuliert. Papinian bezeichnet eine solche Stipulation (die danach vorkam) als ungültig, soweit 12% überschritten werde.

C. Iust. 4, 32, 15 (vom Jahre 242)[4]) liegt ganz das Gleiche vor, nur dafs hier das quadruplum der Schuld gefordert wurde. Es heifst

---

1) Da sing(ulis) nicht zu curatoribus gehören kann — denn weder kann gemeint sein, dafs jeder Curator für den ganzen Betrag 12% zahle (das wäre zusammen 48%, also ungesetzlich und in den Statuten eines Collegiums unmöglich), noch auch, dafs jeder für den ganzen Betrag hafte — so mufs etwas hinzutreten; mensibus ist wahrscheinlich (monatliche Zinszahlung).

2) Worauf das „num parcius possum“ geht.

3) Man könnte auch daran denken, dafs „pro usuris“ heifse: bei Verzug in der Zinszahlung. Aber der Wortlaut spricht mehr für die obige Auffassung.

4) Jedenfalls zw. 238 und 244.

daselbst: „Cum adleges uxorem tuam ea condicione mille aureorum numero quantitatem sumpsisse, ut, si intra diem certum debito satis non fecisset, cum poena quadrupli redderet quod accepit, iuris forma non patitur, legem contractus istius ultra poenam legitimarum usurarum procedere.“ Auch hier wird das Zinsmaximum als Grenze bezeichnet.

Auch C. Iust. 4, 32, 16 (dieselbe Zeit)[1]) mag hier behandelt werden: „Cum non frumentum, sed pecuniam fenori te accepisse adleges, ut certa modiatio tritici praestaretur ac, nisi is modus sua die fuisset oblatus, mensurarum additamentis in fraudem usurarum legitimarum gravatum te esse contendis, potes adversus improbam petitionem competente uti defensione.“ Schon der Wortlaut zeigt, dafs man sich die Sache nicht so zu denken hat, als ob eine fortlaufende Verzinsung in Weizen stattfinden solle, sondern so: der Empfänger des Darlehens soll dasselbe an einem bestimmten Termin in Weizen zurückzahlen (wobei natürlich der Preis desselben bez. die Quantität bei bestimmtem Preis schon so angesetzt wird, dafs der Darlehensgeber einen Zins darin erhält); versäumt er dies, so wird die Quantität Weizen bedeutend erhöht, so zwar, dafs darin mehr als 12% Zins des Geld-darlehens enthalten ist, was als ungesetzlich bezeichnet wird.

Über die Höhe jenes Zuschlags zur lieferbaren Weizenquantität darf man wohl vermuten, dafs vielleicht das Hemiolion, 50% Zuschlag[2]), gemeint ist. Diese Konventionalstrafe war namentlich im Osten (aber auch im Westen, vgl. z. B. lex Iulia municipal. 43, nach Leist, Zeitschrift d. Savignystiftung R. A. 1892, 383, gegen Mitteis p. 511, vgl. auch unten 260) bei Verträgen aller Art üblich (vgl. Mitteis p. 510—514), so auch bei Darlehen.

So z. B. B. U. 190 (Zeit des Domitian), Z. 4/5; ib. 238 Z. 3 (es ist nicht deutlich aus der fragmentarischen Urkunde zu ersehen, aber doch wohl anzunehmen, dafs die ἡμιολία (zu den τόκοι hinzu) nur im Falle des Verzugs eintritt; ib. 339 (vom Jahre 128); hier liegt ein gemischtes Darlehen von Geld und Weizen vor; bei Verzug darf der Gläubiger antichretisch aus Grundstücken des Schuldners Früchte ziehen für Zinsen und die ἡμιολία. (Die Stelle im 17. Kanon des nikänischen Konzils bezieht sich auf Naturaldarlehen, s. unten 5. Abschnitt, 3. Kapitel)[3]).

1) D. h. entweder genau 242 oder zw. 238 und 244. Gilt für lex 15 242, dann für 16 das weitere Datum und umgekehrt.

2) Über die Bedeutung vergleiche den Exkurs zu diesem Kapitel.

3) Bei Naturaldarlehen kommt das ἡμιόλιον auch vor, aber hier als eigent-

Es braucht nun nicht gerade ein eigentliches Darlehen zu sein, bei dem im Falle der Mora solvendi das ἡμιόλιον gefordert wird; überall, wo eine verzinsliche Schuld konstruiert werden kann, kommt es vor. Ebenso findet sich auch das duplum[1]) in solchen anderweitigen Fällen.

So finden wir das ἡμιόλιον z. B. wenn der Ehemann bei Scheidung die Mitgift nicht pünktlich restituiert, z. B. B. U. 251 (vom Jahre 81) Z. 7. Ebenso Corpus Pap. Rain. I, 1, Nr. 236 Z. 9 (μεθ' ἡμιολίας κ[αὶ] τόκων). Wenn es auch keine Stelle der Rechtsquellen sagt, müssen wir doch nach Analogie anderer Gruppen von Fällen annehmen, dafs auch hier nur 12% gesetzlich erlaubt waren.

Eine weitere Kategorie ist z. B. diese, dafs jemand mit der Restitution von erlösten Kaufgeldern an den Mandanten im Verzuge ist; hierher gehört C. Iust. 4, 35, 19 (wahrscheinlich vom Jahre 294): „Pretii rerum distractarum, quas venales mandato praecedente acceperas, ultra licitum usuras ex stipulatione vel mora praestare, licet pignora data probentur, compelli non potes." Offenbar wurden in dem betr. Falle unerlaubterweise Zinsen über 12%, vielleicht das ἡμιόλιον oder das duplum o. ä. verlangt.

Sodann kommen Fälle in Betracht, wo der Käufer mit dem Kaufgeld im Verzug ist; vgl. Papinian Dig. 19, 1, 13 § 26 (aus respons. III zitiert von Ulpian ad edict. 32): Papinianus respondisse se refert, si convenerit, ut ad diem pretio non soluto venditori duplum praestaretur, in fraudem constitutionum videri adiectum, quod usuram legitimam excedit: diversamque causam commissoriae esse ait, cum ea specie, inquit, non faenus illicitum contrahatur, sed lex contractui non improbata dicatur". In dem Fragm. Vatic. 11 ist die Papinianstelle so wiedergegeben: „Convenit ad diem pretio non soluto venditori alterum tantum praestari. Quod usurarum centesimam excedit, in fraudem iuris videtur additum. Diversa causa est commissoriae legis, cum in ea specie non fenus inlicitum exerceatur, sed lex contractui non improbabilis dicatur." Die von Papinian (und Ulpian) als unerlaubt — weil die centesima überschreitend — bezeichnete Stipulierung des duplum kam also danach oft genug vor[2]).

---

licher Zins, nicht Verzugszins; ferner ist es hier erlaubt, (s. unten Anhang zu Teil IV, B.

1) Also 100% Zuschlag; denn nur das alterum tantum, nicht das ganze duplum ist ja Zuschlag.

2) Wenn dagegen der Verkäufer aus dem oder diesem Grunde zur Restitution des Kaufpreises verhalten wird, so findet auf allfällige Zuschläge das

Endlich ist hier noch Cod. Theod. 4, 19 pr. zu erwähnen, wo ganz allgemein von einem debitum — es kann also irgend eine der obigen Gruppen in Frage kommen — die Rede ist. Wir werden unten 5. Abschnitt, 4. Kapitel sehen, dafs die Worte „extrinsecus scilicet medietatem debiti de quo litigatum est, sicut prius constitutum est, inferentes“ interpoliert sind und zwar sich als einen Versnch herausstellen, das übliche *ἡμιόλιον* als Satz bei Verzug in Schuldenbez. Zinszahlung hier in diese lex de usuris rei iudicatae einzuschmuggeln. Es zeigt sich also auch daraus wieder, wie sehr dieser Zuschlag in diesen Fällen gebräuchlich war.

Im allgemeinen gewinnt man den Eindruck, dafs, wenn für Verzugszinsen u. ä. Sätze über 12% gewählt wurden, dann im Westen mehr das duplum (auch etwa quadruplum) üblich war, im Osten das *ἡμιόλιον* (vgl. auch unten im Anhang zum IV. Teil, B).

Exkurs zum vierten Abschnitt.

Über die Bedeutung von „Hemiolion“.

Trotzdem die Ausdrücke *ἡμιόλιος*, *ἡμιόλιον*, *ἡμιολία* in griechischen Rechtsurkunden längst bekannt sind und sich immer häufiger gefunden haben, ist ihre Bedeutung immer noch nicht klipp und klar festgestellt, und, was das merkwürdigste ist, man ist sich im allgemeinen nicht einmal bewufst, dafs hier eine Meinungsverschiedenheit und ein kleines Problem vorliegt.

Es sind, was auch nicht klar erkannt wurde, zwei Fragen, die zu lösen sind, eine sachliche und eine sprachliche, die zwar mit einander zusammenhängen, aber nicht zusammenfallen. Erstens: handelt es sich um 150 oder um 50% Zuschlag (meist kommt nur der Strafzuschlag bei Verzug in Betracht, ganz selten [s. 265] eigentliche Zinsen)? Zweitens: bedeutet *ἡμιόλιος*, *ἡμιόλιον* etc. immer nur $1\frac{1}{2}$ oder auch $\frac{1}{2}$? Wer dort das erstere annimmt, mufs es auch hier; wer dort das zweite, hat hier je nach Umständen die Wahl

---

Zinsmaximum keine Anwendung; es ist das duplum, auch triplum etc. gestattet; vgl. Dig. 21, tit. 1 und 2 (bes. 2, 56 pr.). Viele Beispiele für die *ἡμιολία*, auch das duplum s. in dem Corpus Pap. Rain. I 1. Im Osten finden wir das *ἡμιόλιον* auch hier öfter, z. B. B. U. 193, 24/25 (vom Jahre 136) und ib. 282, 40 (Zeit des Marcus).

(Näheres unten). Wir führen zunächst einige Autoren an; es ist aber dabei zu bemerken, dafs ihnen das Problem weder überhaupt, noch in seinen beiden Teilen, zum Bewufstsein gekommen ist, daher denn auch keine wesentliche Polemik entstand. Daher auch die Widersprüche, wenn z. B. Dittenberger, der offenbar ἡμιόλιος immer als anderthalbfach fafst, in einem Falle einen Zuschlag von 1½, im andern von ½ statuiert. Einen, allerdings noch recht ungenügenden Versuch, das Richtige zu lehren, haben die Herausgeber des Recueil gemacht, indem sie auf die sprachliche Differenz aufmerksam wurden, wie übrigens schon Salamasius nnd Gothofredus.

Wessely, Corp. Pap. Rain. I, 1, p. 6 (zu Nr. I, Z. 21), p. 13 [ebendazu und zu Pap. Leyd. C.], p. 23 und 24 (zu Nr. V Z. 18/19) nimmt an, der Strafzuschlag betrage 150%, das Anderthalbfache des Ursprünglichen (es heifst: κεφάλαιον μεθ' ἡμιολίας, σὺν ἡμιολίαι, σὺν ἡμιολείᾳ), ohne irgendwie zu bemerken, dafs es auch eine andere Auffassung giebt. Dittenberger zu Nr. 353 seiner Sylloge (Bauinschrift aus Lebadea) Z. 39 (τοῦτο αὐτὸ καὶ ἡμιόλιον) bemerkt gegen Fabricius (De architectura Graeca commentationes epigraph. 1881, p. 38), der übersetzt „et eius dimidium“ (also 50%), es müsse sesquialterum heifsen (also 150%); bei Fabricius' Auffassung müfste καὶ fehlen (wir werden sehen, dafs das gerade Gegenteil richtig ist).

Dagegen 50% nahmen an, wie wir sahen Fabricius, ferner z. B. Lumbroso, Recherches p. 164 (zu Pap. Leyd. A): „Les six artabes, plus l'hémiolia, c'est-à-dire le tout, plus la moitié du tout, soit 9 artabes“; p. 167 (zn Pap. Leyd. O: „la somme prêtée plns la moitié de la même somme“); Letronne zu Pap. Louvre 8, Z. 11/12 (ταῦτά τε καὶ τὸ ἡμ[ιό]λιον: „cette somme et la moitié en sus“, allerdings mit?); Dittenberger zu C. I. Gr. Sept. 1739 (Thespiae) Z. 10 und 15: ἐφ' εἱμιολίοι („pretium non simplex .... sed addito altero dimidio“) (vgl. über die Inschrift auch unten); danach Hitzig, Pfandrecht 40₅. Keil (Ath. Mitt. 20 [1895] p. 50/51) fafst das ἡμιόλιον als „Erhöhung um die Hälfte in ... Fällen von Vertragsverletzung“, wobei er speziell p. 46 eine Inschrift aus Epidaurus (s. unten) anführt, wo σὺν ἡμιολίωι, wie zahlenmäfsig zu beweisen, gleich ist: plus ½; dagegen wird p. 45 A. 2 eine Inschrift aus Delos zitiert, wo offenbar der Sprachgebrauch ein andrer ist (s. unten), ohne dafs Keil dies bemerkt (über die 51 A. 1 zitierte Inschrift aus Keos s. unten; Keil äufsert sich auch hier nicht). Die Herausgeber des Recueil übersetzen (s. Index s. v.) τὸ ἡμιόλιον mit „la paine de la moitié en sus“; ἡμιόλιος (als Adjektiv) mit „avec la moitié en sus“; das erstere findet sich p. 495

(XX A, 10: *σὺν ἡμιολίωι*); vgl. p. 497 (*ἡμιόλιον* von 300 Dr. = 150 Dr., also 50%); das zweite p. 246 (XIII quater C, 3 (*ἀποτείσει*) [τ]*ὸν ἡμιόλιον* sc. *φόρον*; ib. *ἀποτείσει τόν τε φόρον τῶν δύο ἐτῶν ἡμιόλιον*: il devra le fermage de deux années et moitié en sus, also 50% Strafzuschlag; (vorher müfste es genau heifsen: il en devra la moitié en sus, da nicht dasteht: *τὸ ἡμιόλιον*, sondern: *τὸν ἡμιόλιον* sc. *φόρον*; im Index richtig) und p. 314 (XV A 12: *ἀποδόντες ἡμιόλιον τὸ ἀργύριον*: une fois et demie la somme due; also auch $1+\frac{1}{2}$; freilich wird Z. 14/15 bestimmt, dafs dieses $1+\frac{1}{2}$ nicht von der Schuld abzuziehen ist, so dafs also der Zuschlag doch 150% beträgt; s. unten 266). Beauchet, Histoire du droit privé de la rép. ath. IV 431 f. behandelt das Hemiolion, und fafst es wohl als 50% Zuschlag, spricht aber gleichwohl auch von der Bufse des Anderthalbfachen; klar ist er sich keinesfalls geworden.

Mitteis (p. 510—514) fafst offenbar[1]) das Hemiolion sachlich als einen Zuschlag von 50% (vgl. auch p. 473), aber trotzdem zitiert er Dittenb. Syll. 353, der doch 150% annimmt (im Gegensatz zu Letronne zu Pap. Louvre 8, den M. auch anführt). Auch über die sprachliche Seite herrscht Widerspruch, indem p. 513 aus Can. 17. Nik. *ἡμιολίαι* mit dem „Anderthalbfachen" übersetzt sind, während doch z. B. Pap. Louvre 8 *ἡμιόλιον* nur $\frac{1}{2}$ bedeutet (nach Letronne, dem doch M. nicht widerspricht).

Salmasius d. m. u. 313 f. handelt ausführlich über *ἡμιόλιον* und widerlegt ältere Auffassungen, wonach z. B. damit 6% gemeint seien, richtig (wir brauchen hierauf nicht mehr einzugehn); er selbst legt dar, dafs *ἡμιόλιον* bald $1\frac{1}{2}$, bald $\frac{1}{2}$ bedeute (s. z. B. p. 314); aber wann das eine oder andere der Fall ist, zeigt er nicht.

Das Gleiche ist zu sagen von Gothofredus, zu Cod. Theod. II, 33, 1 (Vol. I 268 f.); auch er weist frühere, ganz irrige Anschauungen treffend zurück, hält *ἡμιόλιον* für $1\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{2}$ (s. 269, 2. Kolonne, gegen unten), ohne sich klar zu werden.

Um zum Ziele zu gelangen, müssen wir ausgehen von den häufigsten typischen Anwendungsweisen.

Eine erste ist diese. Es wird zu dem betr. Ausdruck (*ἀποτίνειν*, *ἐκτίνειν*, *πράκτιμος* o. ä.) hinzugesetzt sowohl die ursprünglich geschuldete Leistung (*κεφάλαιον*, *τιμή* etc.) als auch, daneben

1) S. besonders p. 513 letzter Absatz, der allfällige Zweifel beseitigt, die durch die Ausdrucksweise auf p. 511 erweckt werden könnten; s. auch 512 zweitletzter Absatz; ferner p. 482.

gestellt, substantivisch τὸ ἡμιόλιον, ἡ ἡμολία; die Verbindung geschieht z. B. durch καί, so Ditt. Syll. 353, 39 (τοῦτο αὐτὸ καὶ ἡμιόλιον ἀποτείσει), Pap. Louvre 8 Z. 11/12 (ταῦτά τε καὶ τὸ ἡμ[ιό]λιον) [weder hier noch im Folgenden ist natürlich Vollständigkeit der Beispiele beabsichtigt; wir führen nur einiges ganz Deutliche an]; oder durch σύν, so Recueil XX A [Epidaurus, auch bei Keil l. l., aus Cavvadias, Fouilles I 237] 10 (τὸ λοιπὸν σὺν ἡμιολίωι ὀφείλει); Pap. Leyd. C. (angeführt bei Wessely, C. Pap. Rain. I p. 13: προσαποτίσω σοι τήν τε τιμὴν .... σὺν ἡμολίαι); B. U. 282, 40 (ἐκτίννιν τὴν τειμὴν σὺν ἡμιολίᾳ); C. Pap. Rain. Nr. V, Z. 18/19 (τινύειν τὸ τῆς [τει]μῆς κεφάλαιον σὺν ἡμιολεία); oder durch μετά, so B. U. 193, 24/25 (ἀποτισάτω ... ἣν ἀπείληφεν [τιμ]ὴν μεθ ἡ[μ]ιολ[ίου]); C. Pap. Rain. I Nr. 1, Z. 21; Nr. 187, Z. 14/15; 190, Z. 4; 198, Z. 8/9; 223, Z. 24.

In allen diesen Fällen bedeutet τὸ ἡμιόλιον, ἡ ἡμολία ½, so dafs es sich also um 50% Zuschlag handelt; das beweist die epidaurische Inschrift, wo das ἡμιόλιον von 300 Dr. 150 Dr. ist [das λοιπόν ist 500—200 Dr., und das λ. mit ἡμ. = 450].

Dieser eine Fall beweist wohl genug auch für die übrigen. Man darf wohl auch Ditt. Syll. 388 (Mysterieninschrift von Andania) anführen, wo Z. 72 die ἔγγυοι der säumigen Lieferanten αὐτὸ καὶ τὸ ἥμισυ zahlen müssen; offenbar konnte hier ebenso gut τὸ ἡμιόλιον stehen; dieser Eindruck hat jedenfalls auch Mitteis verleitet, die Stelle p. 512 unter den Belegen für das ἡμιόλιον anzuführen, was freilich nicht zulässig ist.

Dafs ἡ ἡμιολία in der That. für ½ gebraucht wurde, beweisen folgende Stellen der alten Lexika: ἡμιολία· τὸ ἥμισυ τοῦ κεφαλαίου haben Hesych, Et. M., Suidas, Photios; ἡμιολίας· ἡμίσεως Suidas; ἡμιολίας· ἡμισέας Photios (so ist natürlich zu akzentuieren, nicht ἡμίσεας).

Auch ἡμιόλιον wurde nach Obigem so gebraucht.

Ein zweiter Typus ist dieser. Es wird ἡμιόλιος adjektivisch zu dem Ausdruck hinzugesetzt, der die ursprünglich geschuldete Leistung bezeichnet, und zwar durchgehend meist in prädikativer Stellung. Ἡμιόλιος bedeutet dann natürlich „anderthalbfach", aber der Zuschlag ist auch nur 50%. So z. B. Recueil II, Nr. XIII quater C, Z. 3 (p. 246): ἀποτείσει τόν τε φόρον ... ἡμιόλιον, vgl. auch Z. 2/3. Pap. Louvre 7, Z. 12—14: ἀποτεισάτω ... τὴν ... τιμὴν ... ἡμιόλιον. Pap. Grenfell I Nr. 18, Z. 20—22: ἀποτεισάτ[ωσ]αν ... ἡμι-[ό]λιον τὴν .... τιμὴν; vgl. ib. Nr. 23, Z. 16—18; Nr. 28, Z. 7—9.

II Nr. 29, Z. 21—26. Inschrift aus Delos bei Guiraud p. 441 A. 4: *τὸ ἀποτεισθὲν ἀργύριον ἡμιόλιον*; vgl. auch Grenfell I Nr. 20, Z. 13/14, wo zu [*ἡμιόλιον*] zu ergänzen ist *τὸ δάνειον*, wie es im Pap. Leyd. O. wirklich heifst (*τὸ μὲν δάνειον ἡμιόλιον*); auch bei Grenfell II Nr. 18, Z. 14/15, ib. 21, Z. 14/15 ist zu *ἡμιόλιον* zu ergänzen *τὸ δάνειον*, weil bei *ἡμιόλιον* der Artikel fehlt. (Weitere Beispiele sind z. B. Grenfell II Nr. 27, Z. 12 f.; I Nr. 31, Z. 11 f., wo statt *ἡμιόλια* ungenau *ἡμιόλιον* steht, weil eben der Singular das Geläufige ist.) In allen diesen Fällen ist in dem zu Zahlenden die ursprüngliche Leistung mit eingeschlossen und mufs nicht etwa noch einmal prästiert werden[1]). Nicht auf Strafzuschläge o. ä., aber doch auch auf Zahlungen bezüglich ist die Stelle Xenoph. Anab. I 3, 21.

Als ein weiterer Typus mag noch genannt werden, wiewohl er in Urkunden nicht erscheint, derjenige an Stellen wie Plato Leges 12, 8 (p. 956 D): *τὴν ἡμιολίαν τοῦ τιμήματος ἀποτινέτω*; auch Dionys. Hal. A. R. 10, 49: *τίμημα ἀργυρικὸν ἡμιόλιον θατέρου*, aber hier nicht von strafweiser Erhöhung o. ä. Hier wird zu dem, sei es substantivisch, sei es adjektivisch, gebrauchten *ἡμιόλιον* die ursprüngliche Summe im Genitiv hinzugesetzt; selbstverständlich heifst es hier: anderthalbmal so grofs als, das Anderthalbfache von ...

Nun wird aber — dies ist der letzte Haupttypus — (*τὸ*) *ἡμιόλιον*, (*ἡ*) *ἡμιολία* (beides also substantivisch) auch allein gesetzt, ohne dafs die ursprüngliche Leistung in einer der genannten Arten sprachlich damit verbunden ist. Bedeutet nun hier das Wort Anderthalbfaches oder Halbes? Beides. Bald das eine, bald das andere; in jedem Falle mufs es der Zusammenhang ergeben und da, was die Sache betrifft, nur ½ Zuschlag in Frage kommt, nicht 1½, kann meist kein Zweifel entstehen, was gemeint ist, und wenn auch sprachlich ein solcher entsteht, so doch kein sachlicher. Hierher gehört die von Keil l. l. 51, angeführte Inschrift aus Keos (aus Pridik, De Cei insulae rebus 161 Nr. 34): *τοὺς δὲ [ὀφλ]όντας δίκας .... καὶ οὐ[κ ἐκ]τείσαντας ἡ βουλὴ ... ἀνέγραψεν τὸ ἡμι[όλι]ον κατα-[δικάσασα* Keil; *δίκης* Pridik; beides scheint mir nicht genügend; vielleicht *καταβαλεῖν*]. Offenbar heifst hier *τὸ ἡμιόλιον* das Anderthalbfache[2]). Ebenso an einer ähnlichen Stelle Inscr. Gr. Sept. 1739

1) Dies ist anzunehmen einmal, weil auch beim 1. Typus nur 50% in Betracht kommt, weil ferner das Gegenteil einmal ausdrücklich bemerkt wird (s. 266), weil endlich die andere Annahme unlösbare Verwirrung brächte (s. unten ib.).

2) Die ursprünglich geschuldete Summe plus ½.

Z. 10 f.: den und den *ἐν τὸ λεύκωμα ἐσγράψι* (vgl. oben *ἀνέγραψεν*) *ἃ ἀρχὰ ἐφ' εἱμ[ιολίοι]*; vgl. Z. 14/15 (wo *ἐφ' εἱμιολίοι* ganz erhalten).

Dagegen heifst *ἡμιολία* wohl ½ B. U. 339, 20: *ἀντὶ τῶν τόκων [κα]ὶ ἡμιολίας*, ferner sicher bei Grenfell I 26, Z. 9: *τὴν δὲ ἡμιολίαν ἀφῆκε*; II 31, Z. 16/17: *τὴν δὲ ἡμιολίαν ἀφικέναι.*

In den beiden genannten Inschriften wird eben die Gesamtleistung (ursprüngliche + Zuschlag) genannt, die Betreffenden werden „aufgeschrieben“ als Schuldner dieser Gesamtsumme, dagegen in den andern soeben genannten Fällen ist *ἡμιολία* nur der 50prozentige Zuschlag selbst.

Die eine oder die andere Bedeutung ist an sich zulässig in den unten (V. Abschnitt, 3. Kapitel) angeführten Stellen aus Konzilienbeschlüssen, aber „½“ pafst besser in den Zusammenhang (es handelt sich übrigens hier nicht um Zuschläge wegen Verzug, sondern um (Frucht-) Zinsen). Gemeint sind unbestrittenermafsen 50%; übersetzt man „das Anderthalbfache“, wie Mitteis p. 513 (im nikänischen) und die lateinischen Interpreten (s. unten l. l.), denen z. B. Gothofredus l. l. beistimmt, so heifst dann eben *ἡμιολίας ἀπαιτῶν*: das Anderthalbfache an Kapital plus Zins zurückverlangen; ebenso *τὰς λεγομένας ἡμιολίας λαμβάνειν*. Fafst man dagegen *ἡμιολίας* als ½ (so auch Salmasius 314), so ist nur der Zins gemeint; und dies pafst besser sowohl zu dem Ausdruck *λαμβάνειν* als auch zu *τόκους* (beides im Conc. Laod.; auch im Concil. Nic., da es dort vorher heifst *ἑκατοστὰς ἀπαιτοῦσιν*, entsprechend dann *ἡμιολίας ἀπαιτῶν*); ferner spricht für diese Auffassung auch eine Stelle des Johannes Chrysostomus, der [s. den Anhang zu diesem Teil, B] mit *τὸ ἥμισυ τοῦ παντός* offenbar die *ἡμιολία* meint. — Die lateinischen Interpreten, Dionysius Exiguus, Isidorus, Rufinus verstanden zwar dem Sinne nach richtig 50%, kannten aber den Sprachgebrauch (dafs *ἡμιολία* auch ½ bedeuten kann) nicht, so dafs sie mit sesquiplum übersetzen, also Kapital + Zins zusammenfassen (daher Rufinus duplum sagt, wo er 100% meint, s. p. 279 f. und Anhang l. l.).

Wer indessen hier an der Auffassung: das „Anderthalbfache“ festhalten wollte, würde keinen allzu grossen Fehler begehen, da dies sowohl sprachlich zulässig wäre, wie auch sachlich aufs selbe hinauskäme.

Zur sachlichen Frage noch einige Bemerkungen. Dafs nur 50% Zuschlag in Frage kommt, ist für gewisse Fälle zahlenmäfsig erwiesen (s. oben p. 263). Würde man nun nicht auch in allen andern Fällen (so weit das Gegenteil nicht ausdrücklich bemerkt wird, s. unten)

dasselbe statuieren, so würde die sprachliche Frage sozusagen unlösbar, dann wüfste man nie, woran man eigentlich wäre. Denn in den Fällen des erstgenannten Typus müfste ἡμιόλιον alsdann bald 1½ bald ½ bedeuten, ohne dafs ein Kennzeichen gegeben wäre; in denen des zweiten wüfste man nicht, ob in dem 1½fachen die ursprüngliche Summe mitgetilgt wäre oder nicht; und wo ἡμιόλιον allein steht, wäre man erst recht im Dunkeln. Und diese Schwierigkeit hätte natürlich für die betr. Beteiligten auch bestanden; nur dafs jeder wufste, dafs stets stillschweigend (ausdrückliche Bestimmung des Gegenteils vorbehalten; s. unten) nur ½, nicht 1½ Zuschlag gemeint war, konnte den Mifsstand, dafs der Sprachgebrauch in der geschilderten Weise differenziert war, aufheben. Ist also immer 50% gemeint, so hatte man immer an dieser sachlichen Thatsache einen sicheren Führer durch die verschiedenen Anwendungen und Bedeutungen von ἡμιόλιον.

In einem einzigen Falle m. W. handelt es sich um 150% Strafzuschlag, und gerade die Ausnahme bestätigt die Regel, nämlich in der Inschrift Recueil XV A, Z. 11 f. Hier sollen die Arkesineer, wenn sie die Zinsen nicht rechtzeitig zahlen, dem Praxikles πράκτιμοι sein für ἡμιόλιον τὸ ἀργύριον (was nur heifsen kann: das Anderthalbfache); und es wird ausdrücklich bemerkt, τοῦτο τὸ ἀργύριον sei nicht vom δάνειον abzuziehen, sondern es müsse der Zins aufserdem erst noch gezahlt werden; ganz ähnlich in der Urkunde B, nur dafs hier das Doppelte der betr. Zinssumme geschuldet wird. Aber auch die übrigen Bestimmungen dieser ganzen Serie von Darlehnsverträgen sind von ungewöhnlicher Härte, und gerade dafs ausdrücklich jener Zusatz gemacht werden mufs, zeigt, dafs gewöhnlich eben nicht so bestimmt wurde, sondern die im Anderthalbfachen bez. Doppelten enthaltene ursprünglich geschuldete Leistung mit jenem als erfüllt galt, also die Straferhöhung nur ½ (bez. 1) war.

Fünfter Abschnitt.

Gesetzliche Bestimmungen.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Zinsmaxima.

Oben p. 169 f. sahen wir, dafs im Jahr 51 v. Chr. der Senat die centesima, 12%, als Zinsmaximum aufstellte. Auch in der Kaiserzeit vor Justinian finden wir diesen Satz in gleicher Anwendung. Die Stellen, wo ausdrücklich die centesima als gesetzliches Zinsmaximum genannt ist, sind folgende: Pseudo-Dositheus' Divi Adriani sent. et epist. § 5 (s. oben p. 235/36; daselbst auch über die Zeit); Papinian Dig. 22, 2, 4 pr. und § 1 (vgl. über die Stelle oben p. 245; die legitima usura in pr. und § 1 mufs gleich sein der centesima in § 1); Papinian in Frag. Vatic. 11 verglichen mit Dig. 19, 1, 13 § 26 (s. oben p. 259); Paulus Sent. II 14 § 2: „Usurae supra centesimam solutae sortem minuunt; consumpta sorte repeti possunt" und § 4: „usurae, quae centesimam excedunt, per errorem solutae repeti possunt"; dabei ist zu erinnern, dafs Paulus' Sententiae ungefähr im Jahre 328 mit Gesetzeskraft versehen und 426 ausdrücklich bestätigt wurden; Cod. Just. 4, 2, 8 (vom Jahre 293); es ergiebt sich aus dieser Stelle, die unten (im Anhang zu diesem Teil, A) genauer zu behandeln sein wird, dafs für Geldschulden una centesima die legitima usura ist; Cod. Theodos. II 33, 1 (vom Jahre 325); die lex handelt vom Zinssatz für Fruchtdarlehen und wird daher unten (ib. B) besprochen; hier kommt nur der Schlufspassus in Frage: „quae lex ad solas pertinet fruges; nam pro pecunia ultra singulas centesimas creditor vetatur accipere". Die Ausdrucksweise zeigt, dafs hier einfach eine schon bestehende Bestimmung in Erinnerung gebracht wird (s. auch p. 302). Ib. l. 2 (vom Jahre 386): „quicunque ultra centesimam iure permissam quidquid occasione necessitatis eruerit" etc. (unten 273). Auch hier ist die gleiche Bemerkung zu machen. Über das angebliche Zinsmaximum des Alexander Severus (4%) s. oben p. 214 f.

Dies die betr. Stellen. Es kann nicht auffallen, dafs sie so verhältnismäfsig selten sind, besonders im justinianischen Corpus. Denn da Justinian andere Zinssätze vorschrieb, so musste die alte usura legitima sich ändern; es mufste, wo in den Quellen z. B. direkt usura centesima stand, dafür ein allgemeiner Ausdruck gesetzt werden, wie

usura legitima, fenus licitum etc., der dann nach den allgemeinen Bestimmungen Justinians zu interpretieren war; bei dem oben an dritter Stelle angeführten Zitat sehen wir deutlich, wie die Kompilatoren verfuhren; wenn z. B. Dig. 22, 2, 4 § 1 und C. Just. 4, 2, 8[1]) die centesima stehen geblieben ist, so ist das nur ein Versehen; nach justinianischem Recht ist in beiden Fällen die centesima zu hoch.

Dieser Zinssatz von 12% wird genannt z. B. usurae legitimae, licitae, fenus licitum, modus usurarum legitimus oder licitus oder statutus, usurae maximae, gravissimae u. ä.; was darüber geht, ist fenus illicitum, usurae illicitae etc.[2]) Die Stellen für diese Ausdrücke hier anzuführen, wäre überflüssig; so weit notwendig, werden sie suo loco behandelt.

Es fragt sich, welche ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmungen bestanden, die dieses Zinsmaximum bez. auch etwa nähere Anwendungen aufstellten. Das Material ist folgendes. Im Jahre 386 fanden wir eine Einschärfung des Maximums der centesima, die als „iure permissa“ bezeichnet wird. C. Just. 4, 32, 20 (Diocletianus et Maximianus AA. et CC.) werden „constitutiones sacrae“ als bestehend erwähnt, „quae ultra certum modum usuras fenebris exigi pecuniae prohibent“. Es könnten zwar auch die Bestimmungen betr. Zinsen ultra duplum und Zinseszinsen gemeint sein; aber jedenfalls sind die Bestimmungen über den Zinsfufs nicht ausgeschlossen. C. Just. 4, 32, 15 (s. oben 257/58, vom Jahre 242) ist von „iuris forma“ die Rede, die über die legitimae usurae hinauszugehen nicht gestatte. Dig. 19, 1, 13 § 26 werden „constitutiones“ im gleichen Sinne erwähnt (dagegen heifst es Fragm. Vatic. 11, wo die gleiche Papinianstelle wiedergegeben ist, nur „in fraudem iuris“).

Jedenfalls ergingen also einmal ausdrückliche kaiserliche constitutiones (also Edikte, Dekrete oder Reskripte), in denen das Zinsmaximum von 12%, vielleicht auch nähere Anwendungen (z. B. auf Verzugszinsen etc.), Ausnahmen etc. festgestellt wurden; vielleicht dafs schon Cäsar etwas that (s. 175 f.); aber wir wissen nichts Genaueres und müssen uns an das halten, was uns vorliegt, also an die allgemeine Thatsache, dafs die centesima einmal gesetzlich vorgeschrieben wurde, ferner, was das Einzelne betrifft, an die vorhandenen Reskripte und die Gutachten der Juristen, sowie deren Mitteilungen über das, was Rechtens war. Diese Einzelheiten behandeln wir suo loco.

1) Und an andern Stellen, s. V. Teil 6. Kapitel am Anfang.

2) Für das justinianische Recht und dessen Zeit sind diese Ausdrücke natürlich entsprechend anders zu interpretieren; s. die soeben gemachte Bemerkung.

Das Zinsmaximum von 12%[1]) hat allgemeine Geltung, soweit nicht besondere Bestimmungen und Ausnahmen entgegen stehen. Erstere werden unten besprochen werden (das besondere niedrigere Zinsmaximum für Senatoren); eine eigentliche Exemption von dem Zinsmaximum finden wir bei den Seezinsen, die oben p. 242 f. behandelt wurden; ferner ist zu erwähnen eine lex im Cod. Theod. 4, 19, die für die usurae rei iudicatae zwei centesimae erlaubt bez. vorschreibt, und über die unten (Kap. 4) zu sprechen ist.

---

1) Hier mag auch kurz gesagt werden, was über die Bedeutung der centesima als 12½% für unsere Zwecke zu bemerken ist (über die justianische Zeit s. unten V. Teil 6. Kap.). Cujaz (bei Gothofredus zu C. Theod. II 33, 1; vol. I p. 271) nimmt an, in dieser lex vom Jahre 325 sei die centesima schon als 12½ gerechnet, indem so das für Fruchtdarlehen gestattete Zinsmaximum von 50% das Vierfache des Geldzinsmaximums sei; Gothofredus wendet mit Recht ein, man habe keinen Anhaltspunkt, dieses Verhältnis als beabsichtigt zu erkennen; man kann beifügen, dafs jene 50% ja einfach das ἡμιόλιον sind; s. unten im Anhang zu diesem Teil, B; Gothofredus selbst nimmt die Zeit des ältern Valentinian als den Zeitpunkt der Veränderung an („sub quo etiam auri aestimatio aucta fuit"); Marquardt, Staatsverw. II² 62, sagt — fälschlich mit Berufung auf Gothofredus —, seit der constantinischen Münzänderung datiere die neue Berechnung; Zachariae von Lingenthal, Gesch. d. griechisch-römischen Rechts² 310 nimmt sie an, seit das Pfund Goldes zu 72 νομίσματα ausgeprägt und das νόμισμα zu 24 κεράτια gerechnet wurde; für ersteres wird C. Just. 10, 72, 5 (vom Jahre 367) zitiert [= C. Theod. 12, 6, 13, 1]. Hier liegt offenbar die gleiche Ansicht vor wie bei Gothofredus. Soviel ist aber klar, dafs die neue Berechnungsart nichts damit direkt zu thun hat, dafs das Pfund Gold 72 solidi ergeben soll, sondern nur damit, dafs man den solidus (νόμισμα) zu 24 siliquae (κεράτια) hat; letzteres findet sich seit Constantin (Marquardt l. l. p. 31 und 32; s. auch Hultsch, Metrologie², p. 331 ff.); aber erst später, etwa unter Julian, wird die siliqua, statt des miliarense (von dem 13⅓% auf den Solidus gehen) die Hauptsilbermünze (und davon noch ein Halbstück); vgl. Hultsch, Metrologie² 331; s. auch Mommsen, Geschichte d. röm. Münzwesens 791. M. E. konnte erst seit dieser Zeit, also seit Julian, jene neue Zinsberechnung: die centesima = 3 siliquae jährlich auf den Solidus, d. h. ⅛ = 12½%, allgemein üblich werden und auch gesetzliche Anerkennung finden. Wir wissen nicht, ob und wann letzteres ausdrücklich geschehen ist; in der Zeit Justinians ist es zweifellos. An und für sich hat diese neue Berechnung keinen gesetzlichen Halt, da die centesima eben 1/100 monatlich vom Kapital bezeichnet, gleichviel welches die Münze, nach der Zinsen bez. Kapital berechnet werden. Nur das praktische Bedürfnis empfahl die neue Berechnung, da zwar unter Umständen auch genau 12% leicht berechnet und bezahlt werden konnten, sehr oft aber, wenn die alten Zinssätze angerechnet worden wären, Bruchteile von Siliquae als Zinsen erscheinen mufsten; bei der neuen Berechnungsart vermied man das wenigstens oft. — Es ist indessen nicht sicher, dafs immer die neue Berechnung stattfand, vielmehr (vgl. auch unten l. l.) wahrscheinlich, dafs, wenn die alte Art rechnerisch ebenso leicht war und die Kontrahenten es ausdrücklich ausmachten, wie viel die Zinssumme betragen solle, auch noch jene alte Art angewendet wurde. — Im übrigen brauchte man natürlich, wenn man überhaupt die neue Berechnungsart brauchte, dieselbe auch für die partes centesimae.

Besondere Besprechung verlangen noch die Verzugszinsen. Im allgemeinen gilt auch für Verzugszinsen in jeder Form, auch für Konventionalstrafen bei Verzug, das gesetzliche Zinsmaximum; das beweisen die p. 256 f. angeführten Stellen. Nun erhebt sich aber eine Frage betr. das sog. „Interesse“. Kann im Falle von Mora bei Geldschulden das Interesse auch über das Mafs der gesetzlich erlaubten Zinsen hinaus geltend gemacht werden? Dafs dem so ist, bezeugt Ulpian Dig. 13, 4, 2 § 8 ausdrücklich für das sog. Ortsinteresse: „in hanc arbitrariam quod interfuit veniet et quidem ultra legitimum modum usurarum.“ Auch Dig. 12, 3, 3 läfst Ulpian bei Verzug in der Rückzahlung eines Depositums in Geld die Anrechnung des Interesse zu (hier handelt es sich nicht mehr speziell um das Ortsinteresse), ohne dasselbe durch die Bestimmungen über das gesetzliche Zinsmaximum zu beschränken; endlich vergleiche man auch Papinian, Dig. 45, 1, 118, § 2.

Nun ist aber Folgendes zu bemerken, worauf besonders Fr. Mommsen, Zur Lehre von dem Interesse [Beiträge zum Obligationenrecht II], 1855, p. 287 aufmerksam macht: „Im allgemeinen wird ... bei Geldschulden selten auf ein über die Verzugszinsen hinausgehendes Interesse erkannt werden können; der Grund liegt aber nicht darin, dafs nicht durch die verzögerte Erfüllung einer Geldschuld dem Gläubiger ein gröfserer Nachteil, als der Verlust der Zinsen erwachsen kann, sondern darin, dafs ein solcher Nachteil in der Regel nicht wird erwiesen werden können. Namentlich wird es schwer zu erweisen sein, dafs nicht ebensowohl mit anderem, als dem geschuldeten Gelde der eingetretene Verlust hätte abgewendet, oder der entgangene Gewinn hätte erreicht werden können.“ Vgl. auch Mommsen p. 294 unten; 295 oben und A. 6.

Prinzipiell also ist auch bei Geldschulden das Interesse gestattet, aber faktisch können im allgemeinen eben nur Zinsen erlangt werden, weil eben „der Beweis des Interesse bei Geldschulden schwer beizubringen ist“.

Zu beachten ist noch, dafs das weiter gehende Interesse natürlich nicht in Form von Verzugszinsen erhoben werden kann; vgl. Fr. Mommsen, Die Lehre von der Mora [Beiträge zum Obligationenrecht III], 1855, p. 246[1]).

1) Die ganze Materie über das Verhältnis von Interesse und Zins ist kontrovers; uns scheint Fr. Mommsens Darstellung durchaus einwandfrei und ausreichend. Abweichende Ansichten, z. B. die Beschränkung der Zulassung des

Nunmehr haben wir noch die Art und Weise der Durchführung der Maximumbestimmung zu betrachten. Die betr. Stellen sind folgende: Dig. 13, 7, 11 § 3 (Ulpian ad edict. 28): „Si in sortem dumtaxat vel in usuras obstrictum est pignus, eo soluto propter quod obligatum est, locum habet pigneraticia. Sive autem usurae in stipulatum sint dednctae sive non, si tamen pignus et in eas obligatum fuit, quamdiu quid ex his debetur, pigneraticia cessabit. Alia causa est earum, quas quis supra licitum modum promisit: nam hae penitus illicitae sunt"; Dig. 22, 1, 29 (Marcian. inst. 14) „Placuit sive supra statutum modum quis usuras stipulatus fuerit sive usurarum usuras, quod illicite adiectum est, pro non adiecto haberi et licitas peti posse"; Dig. 22, 1, 20 (Paulus ad Sab. 12): „Usuras illicitas sorti mixtas ipsas tantum non deberi constat, ceterum sortem non vitiare"; Dig. 19, 1, 13 § 26 (s. oben p. 259); Dig. 22, 1, 9 pr. (s. oben p. 257).

Sodann Paulus Sent. II 14, 2: „usurae snpra centesimam solutae sortem minuunt; consumpta sorte repeti possunt"; 4: „nsurae, quae centesimam excedunt, per errorem solutae repeti possunt." Dig. 12, 6, 26 pr. (Ulpian. ad edict. 26): „Si non sortem quis, sed usuras indebitas solvit, repetere non poterit, si sortis debitae solvit; sed si supra legitimum modum solvit, divus Severus rescripsit (quo inre utimur) repeti quidem non posse, sed sorti imputandum, et si postea sortem solvit, sortem qnasi indebitam repeti posse. Proinde et si ante sors fuerit soluta, usurae supra legitimum modum solutae quasi sors indebita repetuntur. Quid si simul solverit? Poterit dici et tum repetitionem locnm habere. (§ 1: Supra duplum antem usurae et usurarum usurae nec in stipulatum deduci nec exigi possunt et solutae repetuntur, quemadmodum futurarum usurarum usurae)."

Danach steht es so: Zinsen über das Maximum können stipuliert werden, ohne etwa dem ganzen Kontrakt zu schaden[1]), aber sie können nicht eingeklagt werden. Sind sie aber schon bezahlt — freiwillig natürlich —, so können sie immer zurückgefordert werden, wenn die Zahlung der höhern Zinsen nur auf einem Irrtum beruht; ist dieses Moment nicht vorhanden, so sind die Zinsen über das Maximum vom Kapital abzurechnen und wenn dieses überschritten ist, zurückzuzahlen

---

Interesse auf das Ortsinteresse (Puchta) s. bei Mommsen, Interesse p. 184_{17}, 271_{8}. Über scheinbar widerstreitende Stellen vgl. Mommsen 289 f., Cohn l. l. 193.

1) Dieses Prinzip wird auch an der unten (im Anhang zu diesem Teil, A) zu behandelnden Stelle C. Just. 4, 2, 8 (vom Jahre 293) aufrecht gehalten. Sowohl an dieser Stelle wie an der oben im Text angeführten Dig. 22, 1, 20 wird deutlich die Ansicht — Privater — bekämpft, dafs die Stipulierung zu hoher Zinsen auch dem Rechte des Gläubigers auf das Kapital schade.

(sei es nun, dafs das Kapital allein aus jenem Plus an Zinsen getilgt wird oder vor oder nach der Zahlung der zu hohen Zinsen, oder gleichzeitig auch Kapitalabzahlungen oder Tilgung stattfindet). Ist das Kapital schon in diesen Zinsen abgezahlt und wird nachher noch einmal das Kapital selbst zurückgezahlt, so darf man letztere Zahlung rückgängig machen[1]).

Über einige Punkte hat, wie wir sehen, Septimius Severus in einem Reskript entschieden (der Inhalt des Reskriptes geht bis repeti posse); im übrigen wissen wir nicht, ob etwa in einem allgemeinen Zinsgesetze bezügliche Weisungen enthalten waren, oder ob nur die Praxis zu obigen Ergebnissen gelangt ist[2]).

Wie auf so vielen Gebieten, so hat auch hier Diocletian geneuert; C. Just. 2, 11 (12), 20 (vom Jahr 290) wird dekretiert: „Improbum fenus exercentibus et usuras usurarum illicite exigentibus infamiae macula inroganda est.“ Mit improbum fenus ist vor allem gemeint: Zinsen über das Maximum; die noch bleibende dritte Bestimmung betr. Zinsen ultra duplum mag miteingeschlossen sein; aber, als weit weniger wichtig und praktisch in Frage kommend, jedenfalls erst in zweiter Linie[3]). (Zum Ausdruck vergleiche man

---

1) Accarias (bei Mallet [Du prêt à intérêt, Thèse 1895] p. 90; Mallet akzeptiert die Ansicht von Accarias) nimmt eine Verderbnis der Stelle Sentent. II 14, 4 an, da error bei der repetitio usurarum (durch eine condictio indebiti ob iniustam causam) nicht vorhanden sein müsse. Gewifs. Aber es liegt gar kein Widerspruch und kein Anstofs vor. Es sind eben, wie von uns oben geschehen, diese beide Gruppen zu trennen: I) die zu hohen Zinsen sind per errorem gezahlt; dann findet unter allen Umständen repetitio statt; II) sie sind mit vollem Wissen des Schuldners gezahlt; dann regelt sich die Sache, wie bei Paulus § 2 und bei Ulpian angegeben. Bei Paulus § 2 und Ulpian ist also ohne weiteres und ohne ausdrückliche Bemerkung Fall II) vorausgesetzt, als der Normalfall; der weit seltnere I) ist bei Ulpian gar nicht, bei Paulus erst nachträglich erwähnt. Dafs kein Widerspruch vorliegt, erkennt auch Huschke zur Paulusstelle (Iurisprud. Anteiust.[5]).

2) Dambeza p. 79/80 zieht noch C. Just. 4, 32, 18 heran (Impp. Diocletianus et Maximianus AA. et CC.; Dambeza spricht immer von Philippus, durch Verwechselung mit l. 17!); hier wird entschieden, dafs indebitae usurae, die post sortem redditam gezahlt worden seien, zurückgefordert werden können (pensa ratione firmatum est). Dambeza (und ebenso Mallet p. 90/91, der übrigens auch fälschlich Philippus anführt) erklärt richtig, dafs die Worte „exclusa iuris varietate“ und „pensa ratione firmatum est“ darauf hinweisen, dafs Ansichten bestanden, wonach in diesem Falle die Zurückforderung der Zinsen nicht zulässig sei; hier aber wird entschieden wie bei Ulpian. Übrigens ist an der Codexstelle gar nicht speziell von Zinsen supra legitimum modum gesprochen, nur allgemein von indebitae; deshalb haben wir dieselbe oben nicht verwertet.

3) Im Scholion 2 zu Basilica 21, 3, 19 und bei Thalelaeus ib. wird unrichtigerweise nur von Zinseszinsen gesprochen, als ob das improbum fenus mit

C. Just. 4, 32, 16 [s. oben p. 258]: improba petitio betr. Überschreitung des Zinsmaximums). Diese schneidige Verordnung hat schwerlich wirkliche Durchführung und Geltung gefunden; sie blieb wohl auf dem Papier. So finden wir drei Jahre später C. Iust. 4, 2, 8 (s. unten l. l.) bei Überschreitung des Maximums durchaus das alte Prinzip angewandt; von Infamie ist nicht die Rede.

Im Jahre 386 (Cod. Theod. 2, 33, 2) erging wieder eine neue Bestimmung: „quicunque ultra centesimam iure permissam quicquid sub occasione necessitatis eruerit, quadrupli poenae obligatione constrictus, sine cessatione, sine requie protinus ablata redhibebit. Hi vero, qui antea pari fenore grassati uspiam detegentur, in duplum extorta restituant".

Hier wird also die alte Strafe des quadruplum vom zuviel geforderten Zins wieder eingeführt (für zurückliegende Fälle das duplum); diese poena ist dem übervorteilten Schuldner zu zahlen. Selbstverständlich tritt sie bei jeder Überschreitung ein, nicht nur etwa da, wo die Forderung des zu hohen Zinses wegen Notlage des Schuldners erfolgte; der Zusatz „sub occasione necessitatis" ist nur rhetorische Erweiterung, wie sie in dem schwülstigen Stil dieser spätern Gesetze begreiflich ist; sachlich ist sie dadurch möglich, dafs eben allerdings meist Notlage vorlag, wo die 12% überschritten wurden.

Genützt hat dies Gesetz jedenfalls auch nicht viel[1]).

---

dem Folgenden identisch wäre, also et etwa gleich i. e. Es gehört das zu den vielen Interpretationssünden der byzantinischen Juristen in den Basiliken.

1) Hier ist noch eine angeblich verlorene lex des Codex Theodosianus zu berücksichtigen. Es heifst nämlich in der lex Romana Burgundionum tit. 31, 4: „Si quis duas centesimas pro cautione sibi stipulari fecerit aut fieri pertulerit, etiam eius pecuniae, quam praestitit, amissione multabitur secundum legem Theodosiani de usuris". Eine solche lex findet sich nun aber im Cod. Theod. nicht; man nimmt deshalb an, sie sei hier verloren gegangen, so Haenel zu C. Theod. II 33, 1; ebenso Barkow (Lex Rom. Burg. 1826) z. St., der weitere „vestigia" derselben im Edict. Theod. c. 134 und in der Interpret. zu C. Theod. II 33, 4 finden will [er sagt nur ganz kurz: „cuius tamen vestigia sunt in" etc.]. Ebenso Bluhme (Mon. Germ. Hist. Leg. t. III, 1863, z. St. der l. R. Burg. A. 62). v. Salis (Mon. Germ. Hist. Leg. sect. I t. II pars I, 1892, p. 150, A. 8, z. St. der l. R. B.) verweist ebenfalls auf Edict. Theod. 134, ferner auf C. Theod. II 33 c. 1 und 4 interpr. Es wird dabei nicht klar, wie er sich das Verhältnis der verschiedenen Stellen denkt, ebenso nicht, wenn Bluhme z. St. des Ed. Theod. (Monum. Germ. Hist. Leg. t. V.) auf C. Theod. 2, 33, 2 verweist, „ubi poena quadrupli in creditorem statuitur. Sortis amissionem huic poenae generaliter substitutam videmus" in der lex R. Burg. l. l. und lex Romana S. Galli (p. 71 ed. Haenel). „Aliter in interpretatione Visigothica, quae senatores tantum sortis amissione plecti vult" (zu C. Th. c. 4). (Die Stelle im Edict. Theod. c. 134 lautet: „Amittat sortem debiti creditor, qui ultra centesimam legitimam crediderit a

Es ist noch zu berücksichtigen, dafs wahrscheinlich im Jahre 328 die Sententiae des Paulus mit Gesetzeskraft versehen und im Jahre 426 ausdrücklich bestätigt werden. Die Sache ist daher die: von 290 bis 328 gilt die diocletianische Bestimmung; von 328 bis 386 die alte bei Paulus angegebene Regel; von 386 bis 426 lex 2 h. tit.; seit 426 wieder Paulus.

Was die thatsächliche praktische Übung anbetrifft, so war es jedenfalls schon viel, wenn nur jenen alten Maximen nachgelebt wurde; davon kann keine Rede sein, dafs das strengere Gesetz

---

debitore poscendum"). Nehmen wir zunächst die lex Rom. Visigoth. vor (ed. Haenel 1849), so sehen wir, dafs die 4 leges des tit. 33, 2 richtig nmschrieben werden bis auf den Schlnfs, wo es heifst (ad leg. 4): „Nam si amplius ab eis fuerit reqnisitnm, sciant se senatores hoc, qnod commodaverint, perdituros", während das Original anders vorschreibt (s. unten 277). Die Epit. Snppl. Lat. 215 nnd die Epit. Monach. (p. 71) geben, mehr oder weniger vollständig, das Gleiche. Dagegen die Epit. S. Galli (ib.) giebt nur die Vorschrift über fruges nnd bemerkt dann: „nam de alia pecnnia qnod unus alteri praestat, non plns exinde recipiat nsuras nisi centesimam portionem et si amplins exinde exigere voluerit, omnem rem, quam dedit perdat" (unter Verbesserung der Fehler und Anflösuug der Siglen). Nach Blnhme soll offenbar dies anch eine Spur jener verlornen lex sein. Aber es ist vielmehr wohl der Passus „et si amplius" etc. einfach aus der Interpret. von l. 4 bei der radikalen Zusammenziehuug in die Interpret. von l. 1 geraten; er hat also für sich selbst gar keine weitere Bedentung neben der ursprünglichen Interpretatio von l. 4. Es fragt sich nnn, woher jener Satz der Interpretatio von l. 4 stammt. Mir ist am wahrscheinlichsten, dafs er einfach auf Mifsverständnis der Worte „imminuendae sorti .... cessurum" beruht. Viel nnwahrscheinlicher wäre die Annahme, dafs etwa die Bestimmnng über die fruges aus l. 1 oder etwa der Inhalt jener angeblich verlornen lex hier hineingemengt worden wäre; ein solches Versehen ist nicht leicht anzunehmen. Damit fällt wieder eine Stütze für jene verlorne lex. Es bleiben noch die Stellen der lex R. Burg. und des Ed. Theod. Anstatt aber ans diesen auf eine verlorne lex zn schliefsen, die in tit. 2, 33 doch nirgends rechten Platz hätte, nehmen wir besser Folgendes an. Man weifs, dafs die lex R. Burg. und das Edict. Theod. auf die gleiche Quelle znrückgehen, wie die westgotischen Interpretationen (Krüger, Quellen und Litteratur des röm. Rechts p. 312). Nun ist der ganze Inhalt von tit. 2, 33 in jenen beiden Gesetzbüchern auf eben jenen einen Satz zusammengeschmolzen; was liegt da näher, als die Annahme, es sei einfach aus der Interpretatio (d. h. der ursprünglichen Vorlage) von l. 1 nnd 4 (diese schon mit jenem Mifsverständnis) sowohl die eine wie die andere Stelle znsammengezogen, gerade wie — nnabhängig davon — die Epit. S. Galli infolge immer weiter gehenden Zusammenziehens ans den Interpret. l. 1—4 einen Satz gemacht hat, der inhaltlich übereinstimmt (von nam de alia pecunia an) mit den Stellen der l. Rom. Burg. und des Ed. Theod. Damit ist die angehlich verlorne lex aus der Welt geschafft. Zu bemerken ist noch, dafs die Worte „duas centesimas" in der l. Rom. Burg. statt „ultra centesimam legitimam", wie es im Ed. Theod. heifst, oder „ultra singulas centesimas", wie die überlieferte Fassnng in l. 1 C. Theod. II 33 lantet (über diese vgl. anch unten im Anhang zu diesem Teil, A), selbstverständlich eine entstellte ist, infolge willkürlicher Änderung.

Diocletians und das ebenfalls sehr scharfe vom Jahre 386 praktische Wirkung hatten.

Dafs das römische Zinsmaximum der Kaiserzeit praktisch sozusagen wirkungslos war, weil es unzähligemale überschritten, umgangen, mifsachtet wurde, das braucht nach dem Vorhergehenden nicht mehr besonders dargelegt zu werden; wir können hier einfach verweisen auf alle die Stellen, an denen wir das Zinsmaximum überschritten finden oder wo vor Überschreitung gewarnt wird etc.; s. oben p. 227, 231, 234—237, 251/2, 256, 257 f., 267 f.

Zweites Kapitel.

Das spezielle Zinsverbot bez. Zinsmaximum für Senatoren.

Die ständisch-korporative Gliederung hat im römischen Reich beständig um sich gegriffen. Auch für unsern Gegenstand können wir das verfolgen. Wir werden sehen, wie unter Justinian auch die Zinsgesetzgebung in diesem Sinne umgestaltet wird. Schon vorher aber findet man wenigstens teilweise diese Entwicklung angebahnt, indem den Senatoren eine spezielle Zinsgesetzgebung zu teil wurde. Es ist dies nicht zu verwundern, da der ordo senatorius im Ganzen am frühesten und meisten auf dem Wege zur eigentlichen Standesbildung vorgeschritten war.

Alexander Severus, welcher, wie wir sahen (214 f.) auch anderweitig mit Zinsfufsverhältnissen sich befafste, war es, der diesen Schritt that. Es heifst in seiner Vita c. 26 § 3: „Senatores si fenerarentur usuras accipere primo vetuit, nisi aliquid muneris causa acciperent. Postea tamen iussit, ut semisses acciperent, [donum] munus tamen sustulit.“ Zuerst also hatte der Kaiser — die Zeit ist nicht genau festzustellen — eigentliche Zinsen für Darlehen zu nehmen untersagt, wohl aber „Douceurs“ zu beziehen gestattet[1]); auf diese Art war ja das Verbot illusorisch und auch das allgemeine Zinsmaximum zu umgehen. Da der Kaiser dies wohl auch einsah, erliefs er die zweite Verordnung, nach der den Senatoren 6% gestattet war, aber ohne solche „Douceurs“. Dieser Satz ist natürlich gewählt als

1) Vgl. die sportulae und siliqnae C. Inst. 4, 32, 26 § 4, worüber unten V. Teil, 6. Kapitel. Auch im Mittelalter finden wir diese Form des Zinsnehmens (als donatio oder remuneratio, vgl. Felix, Entwicklungsgeschichte des Eigentums II (1886) p. 117.).

die Hälfte der centesima[1]), des allgemeinen Zinsmaximums, wie es auch in der Erneuerung dieses Gesetzes im Jahre 405 ausgedrückt ist (unten p. 277).

Wie Übertretungen behandelt wurden, ist nicht bekannt; jedenfalls hielt man die Vorschrift nicht genau.

Eine spätere noch strengere Zeit verbot den Senatoren das Zinsnehmen ganz. Chronologisch ganz sicher ist das Gesetz Cod. Theod. 2, 33, 3 vom Jahre 397: „Frustra debitores in annis minoribus constitutorum usuras se restituere non debere contendunt, quia senatoria eos dignitate praeditos esse testantur. Unde sortem cum usuris in stipulationem deductis restituant." Auch in der lex 4 ib. vom Jahre 405 (s. gleich unten p. 277) ist vorausgesetzt, dafs den Senatoren das Zinsnehmen bis dahin verboten war.

Dieses Verbot ist auch erwähnt von Johannes Chrysostomus homil. in Matth. 56 (57) c. 6, p. 646 [574 C] (ed. Montfaucon ed. alt. tom. 7): *Τοὺς ... ἐν ἀξιώμασιν ὄντας καὶ εἰς τὴν μεγάλην τελοῦντας βουλήν, ἣν σύγκλητον καλοῦσιν, οὐ θέμις τοιούτοις κέρδεσι καταισχύνεσθαι, ἀλλὰ νόμος ἐστὶ παῤ αὐτοῖς ὁ τὰ τοιαῦτα ἀπαγορεύων κέρδη* [aus Zins]. *Πῶς οὖν οὐκ ἄξιον φρίκης, εἰ μηδὲ τοσαύτην ἀπονέμοις τῇ τῶν οὐρανῶν πολιτείᾳ* (dem *Θεοῦ νόμος*, wie es vorher hiefs, dem göttlichen Zinsverbot) *τιμήν, ὅσην τῇ βουλῇ τῶν Ῥωμαίων οἱ νομοθέται.*

Die Homilien zu Matthaeus stammen ungefähr aus dem Jahre 390 (vgl. Bardenhewer, Patrologie, 313).

Ebenfalls auf dieses Verbot zu beziehen ist wohl (wie auch Gothofredus[2]) Cod. Theod. I p. 275/6 es thut) eine Stelle in den Quaestiones ex Vet. et Nov. Testament. [Migne 35, 2505, cap. 102; sie sind vielleicht am ehesten auf einen Presbyter Faustinus zurückzuführen (vgl. Teuffel-Schwabe § 435$_4$; Bardenhewer l. l. 386, 410; damit würde die Schrift ungefähr in die achtziger Jahre des 4. Jahrhunderts fallen)]; die Stelle lautet: Exceptis ... peccatis, quae con-

---

1) Wenn es heifst: „inssit, ut semisses acciperent", so soll das natürlich nicht etwa bedeuten: sie müssen immer 6% verlangen, sondern nur: „dafs sie 6% (im Maximum) nehmen"; vgl. oben p. 172; vgl. auch unten im Anhang zu diesem Teil, A die Stelle C. Iust. 4, 32, 25. Mommsen Staatsrecht III 899 A. 5 schreibt „neve" statt „nisi" und „postea admisit" statt „postea tamen jussit". Über letzteres vgl. was wir soeben bemerkten; Grund zu einer Änderung hat hat man nicht. „Neve" aber ist ganz verfehlt; denn die Worte munus tamen sustulit würden alsdann sinnlos.

2) Der unpraktischerweise nur zitiert Quaest. Vet. Test. ohne nähere Angabe der Stelle.

stat omnibus esse illicita, non omnia licent potentibus, quae sunt concessa humilioribus. Dignitatis enim homini negotiari deforme est et popinam ingredi notabile est. Senatoribus quoque fenus infamia est.

Die erwähnte lex 3 setzt offenbar voraus, dafs die in ihr gemeinte Verordnung noch nicht allzu lange (vor 397) bestand, da sonst die dort (lex 3) entschiedene Frage wohl schon früher ihre Behandlung gefunden hätte. Eine nähere Vermutung über die Zeit s. gleich unten.

Falls man die erwähnte pseudoaugustinische Stelle juristisch urgieren darf, so läfst sich aus ihr schliefsen, dafs Übertretung des Verbotes mit Infamie bestraft wurde.

Freilich sehen wir, wie die Sache umgangen wurde: Senatoren, die zinslose Gelder ausleihen, thun dies einfach auf den Namen ihrer minderjährigen Söhne. Und naiver Weise giebt die erwähnte lex 3 Schuldnern, die in solchem Falle die Zinsen zu zahlen sich weigern, Unrecht! Gothofredus l. l. p. 275 rechtfertigt das 1) mit dem aetatis favor; 2) weil ja der Grund des Verbotes: die Verletzung der senatorischen Würde, in jenen Fällen nicht vorliege. Als ob eine solche Manipulation nicht noch viel „würde"loser wäre!

Mit Recht[1]) macht denn auch die lex 4 im Cod. Theod. 2, 33 vom Jahre 405 diesem Zustand ein Ende, indem sie wieder 6% gestattet: „Senatores sub medietate centesimae usurae ad contractum creditae pecuniae censemus admitti. Itaque omnes intelligant nullum florentissimo coetui sociatum foenus exercentem ultra medietatem centesimae vel iure stipulari vel poscere posse usuram: quin etiam, si quid praeter moderatam nostri numinis definitionem fuerit flagitatum, imminuendae sorti pro huius legis auctoritate cessurum."

Gothofredus l. l. p. 276 vermutet, dafs die Milderung der Bestimmung mit der Verbannung des Chrysostomus zusammenhängt (im Jahre 404). Diese Vermutung ist sehr wahrscheinlich; ich möchte sie noch ergänzen durch die andere, dafs vielleicht auch der Erlafs jenes Verbotes mit des Johannes Chrysostomus heftigen Angriffen gegen den „Wucher", das Zinsnehmen zusammenhängt. Chronologisch ist das durchaus annehmbar. Die berühmtesten Homilien des Mannes stammen aus den Jahren 387 und folgende; danach müfste das Verbot zwischen 387 und 390, also gegen Ende der achtziger Jahre erlassen sein, was mit dem oben Gesagten wohl stimmt.

1) Vom Standpunkt des Gesetzgebers, der einmal zu Zinsbeschränkungen und -verboten greift.

Beim zweiten Gesetz, das 6% gestattet, finden wir wieder das alte Prinzip angewandt, dafs Zinsen über das Maximum die Kapitalschuld vermindern.

Es braucht nicht gesagt zu werden, dafs auch dieses mildere Gesetz jedenfalls ohne Wirkung blieb.

Drittes Kapitel.

Das kirchliche Zinsverbot.

Nur der Vollständigkeit wegen treten wir kurz auch hierauf ein; im allgemeinen sei auf die ausführliche Darstellung von Funk, Geschichte des kirchlichen Zinsverbotes, Tübingen 1876, bes. p. 7—14 verwiesen. Es handelt sich hier gerade wie bei dem eben besprochenen speziellen Zinsmaximum für Senatoren auch nur um eine für einen Stand geltende Bestimmung. Aus den bekannten Stellen des alten und neuen Testaments und der allgemeinen Tendenz, den „Mühseligen und Beladenen“ zu helfen, entwickelt sich allmählich die patristische Lehre von der Unangemessenheit, ja Sündhaftigkeit des Zinsnehmens (vgl. die Stellen bei Funk p. 2—16; oben p. 237 f., 276). Indessen weder Laienchristen noch Kleriker liefsen deshalb davon ab (Funk 3, 7).

Da erliefs die abendländische Synode von Arles im Jahre 314 und die ökumenische von Nikaea im Jahre 325 ein gemessenes Verbot an die Kleriker, Zinsen zu nehmen[1]); und dieses Verbot wird in einer grofsen Reihe von Synoden bis ins 7. Jahrhundert hinein wiederholt (Funk 9). Dabei trat aber allmählich eine Milderung insofern ein, als durch den 44. apostolischen Kanon, der in der trullanischen Synode vom Jahre 692 wiederholt wurde, nur noch die höhern Kleriker vom Diakon inkl. aufwärts von dem Zinsverbot be-

---

1) In den Kanones Hippolyts (Funk p. 7) werden zwar Zinsnehmer nicht als Christen zugelassen, und in der Synode zu Elvira (die nur für Spanien galt) im Jahre 306 Laien, die Zinsen nehmen, mit Exkommunikation bedroht. Aber, wie Funk p. 7/8 bemerkt, wissen wir nichts von der praktischen Bedeutung jener Kanones, und die Synode zu Elvira fafste überhaupt ganz singulär rigoristische Beschlüsse, die zudem nur für Spanien galten und ja 314 und 325 durch die Synoden von Arles und Nikaea ersetzt wurden. Erst später, durch die 4. Synode von Karthago (im Jahre 398, für Afrika) und von Agde (506, für das südliche Gallien bez. das Westgotenreich) werden „usurarii“ von der Ordination ausgeschlossen; s. Funk p. 13, der indessen vermutet, nur „gewerbsmäfsige Wucherer“ seien betroffen gewesen.

troffen, der niedere Klerus hierin wie die Laien behandelt wurde. Im Abendland fand diese Milderung durch die 3. Synode von Orleans (538) Aufnahme (Funk p. 10, 11). Auch die Strafen gegen den das Verbot Übertretenden werden gemildert, indem man von Exkommunikation zur Absetzung überging und später auch diese erst bei wiederholter Übertretung nach Abmahnung eintreten liefs (Funk 8—11).

Schon die beständige Wiederholung des Verbotes zeigt, dafs es mit der praktischen Innehaltung desselben offenbar nicht weit her war. Das beweisen auch noch einige von Funk nicht angeführte Stellen, so aus den Epistulae Leonis Papae ad episcopos per Campaniam, Picenum, Tusciam et per universas Italiae provincias constitutos c. IV. (Concil. ed. Harduin t. I Sp. 1753), wo eingeschärft wird, dafs die Kleriker „sicut non suo, ita nec alieno nomine" Zinsen nehmen sollen; ähnlich c. 27 der 3. Synode von Orleans vom Jahre 538 (t. II Sp. 1428; auch in Mon. Germ. Hist. leg. sect. III concil. t. 1 p. 82 [hier als c. 30]).

Speziell vom Standpnnkte unseres Gegenstandes haben wir Funk noch Einiges beizufügen, indem wir diejenigen Stellen, die nicht nur allgemein von „Zinsen" reden, sondern genauere Sätze nennen, anführen und besprechen. C. 17 der nikänischen Synode (Harduin I Sp. 329 f.) lautet: „*ἐπειδὴ πολλοὶ ἐν τῷ κανόνι ἐξεταζόμενοι τὴν πλεονεξίαν καὶ τὴν αἰσχροκέρδειαν διώκοντες ἐπελάθοντο τοῦ θείου γράμματος λέγοντος· τὸ ἀργύριον αὐτοῦ οὐκ ἔδωκεν ἐπὶ τόκῳ καὶ δανείζοντες ἑκατοστὰς ἀπαιτοῦσιν, ἐδικαίωσεν ἡ ἁγία καὶ μεγάλη σύνοδος, ὡς εἴ τις εὑρεθείη μετὰ τὸν ὅρον τοῦτον τόκους λαμβάνων ἐκ μεταχειρίσεως ἢ ἄλλως μετερχόμενος τὸ πρᾶγμα ἢ ἡμιολίας*[1]) *ἀπαιτῶν ἢ ὅλως ἕτερόν τι ἐπινοῶν αἰσχροκέρδους ἕνεκα, καθαιρεθήσεται τοῦ κλήρου καὶ ἀλλότριος τοῦ κανόνος ἔσται.*" Die Versio des Dionysius Exiguus giebt wieder: „centesimas" und „hemiolia id est sescupla"[1]); die des Isidorus „centesimas" und „species frumentorum (v. l. frugum) ad seseuplum[1]) (dare)". Rufinus (Sp. 334) C. 19 sagt: „ne quis clericus aut usuras accipiat aut frumenti vel vini ampliationem, quod solet in novo datum vel sesquiplum[1]) vel etiam duplum[1]) recipi" etc. C. 4 der Synode von Laodicea (ungefähr vom Jahre 372) lautet (Sp. 781/2): „*περὶ τοῦ μὴ δεῖν ἱερατικοὺς δανείζειν καὶ τόκους καὶ τὰς λεγομένας ἡμιολίας λαμβάνειν*" (Dionysius Exiguus: „sescupla id est et summam capitis et dimidium summae"[1]); Isidorus: „lucra, quae sescupla[1]) dicuntur"). C. 13 der 3. karthagischen

1) Über diese Ausdrücke s. oben p. 265.

Synode (vom Jahre 397) [Sp. 963] lesen wir: „Ut nullus clericorum amplius recipiat, quam cuiquam quod accommodaverit: si pecuniam, pecuniam accipiat; si speciem, eandem speciem, quantam dederit, accipiat; et quidquid aliud, tantum, quantum dederit.“ C. 17 der 6. karthagischen Synode (vom Jahre 419) [Sp. 1248; durch Druckfehler bei Harduin steht 1428] giebt ziemlich genau den Wortlaut der betr. nikänischen Bestimmung wieder (auch centesimas), dagegen ist die ἡμιολία ausgelassen. Dagegen spricht C. 3 des Concilium Tarraconense vom Jahre 516 [t. II Sp. 1041] gerade von der besonderen Art von Darlehen (s. unten Anhang zu diesem Teil, A), bei der Geld gegeben und species zurückgezahlt werden: „Si quis vero clericus solidum in necessitate praestiterit, ut hoc de vino vel frumento recipiat, quod mercandi causa tempore statuto decretum fuerit venumdari: ceterum si speciem non habuerit necessariam, ipsum, quod dedit, sine ullo augmento recipiat.“ Endlich mag noch als letzter Ausläufer erwähnt werden C. 1 des Concilium Clippiacense vom Jahre 626 oder 627 (Mon. Germ. Hist. leg. III Concil. I p. 197): „Episcopus, presbyter vel diaconus usuras a debitoribus exigens aut desinat aut certe damnetur. Nam neque centissima exigant aut turpia lucra requirant; sexcuplum vel decoplum exigere prohibemus omnibus Christianis.“ Um dies gleich hier abzumachen, geht der Wortlaut dieses C. im Grunde deutlich auf die betr. Bestimmung der nikänischen Synode zurück (centesima, turpia lucra, sexcuplum); was das decoplum anbetrifft, so steckt darin gewifs nur verdorben das duplum des Rufinus.

Wie man sieht, ist die Formulierung in den verschiedenen Bestimmungen eine verschiedene, im Grunde aber der Inhalt derselbe: sowohl bei Gelddarlehen als bei Naturaldarlehen wird jeder Zins verpönt. C. 17 der nikänischen Synode führt neben den allgemeinen Angaben (*ἐπὶ τόκῳ, τόκους; ἢ ἄλλως μετερχόμενος τὸ πρᾶγμα, ἢ ὅλως ἕτερόν τι ἐπινοῶν αἰσχροκέρδους ἕνεκα*) noch speciell *ἑκατοσταί* einerseits, bei Gelddarlehen, *ἡμιολίαι* anderseits, bei Fruchtdarlehen, an. In Laodicea wird nur von *τόκοι* und dann *ἡμιολίαι* gesprochen; in der 6. karthagischen Synode dagegen wie in der nikänischen, aber ohne die *ἡμ.*; die 3. karthagische redet ganz allgemein und deutlich von Geld- und Naturaldarlehen; die tarraconensische hinwieder führt speziell den Fall an, wo Geld gegeben, species zurückgegeben werden, wobei auch der gewöhnliche Fall, dafs Geld zurückgegeben wird, noch Berücksichtigung findet (also nicht die Art, bei der species beidemal erscheint). Statt allgemein von species wird hier auch besonders

von vinum und frumentum gesprochen; ebenso bei Rufinus, der aufserdem von sich zu sesquiplum noch duplum hinzufügt.

Wie man sieht, werden *ἑκατοσταί* für Geld- und *ἡμιολίαι* für Fruchtdarlehen ganz allgemein, fast typisch gebraucht. Das hat nun an sich nichts Auffälliges (cfr. für die *ἑκατοστή* oben 241_1; für die *ἡμιολία* unten im Anhang zu diesem Teil, B); hier kommt aber noch ein spezielles Moment hinzu. Zuerst finden wir diese Ausdrucksweise des Zinsverbotes in der nikänischen Synode (noch in der Synode von Arles war einfach von fenerare gesprochen worden); diese fand aber einen Monat nach Erlafs von l. 1 Cod. Theod. 2, 33 statt (Gothofr. p. 271). Hier war nun (s. oben p. 267) für Gelddarlehen die centesima, für Fruchtdarlehen 50%, also die *ἡμιολία* erlaubt worden. Wenn also die Synode speziell auch *ἑκατοστή* und *ἡμιολίαι* verpönt, so verpönt sie damit alle Zinsen, was ja übrigens auch sonst deutlich genug ausgesprochen ist.

Viertes Kapitel.

Zinstaxen.

Hier behandeln wir diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, die in gewissen Fällen einen ausdrücklich in seiner Höhe genannten Zinssatz zu zahlen vorschreiben, woran auch der Richter bei seinen Entscheiden sich zu halten hat.

So ist die centesima, 12%, vorgeschrieben bei der Restitution von Geldern, die ein tutor, curator, (procurator? s. unten 282/3) negotiorum gestor, oder endlich ein magistratus eines Municipiums zu eigenem Vorteil verwendet hat (in suum usum conversio). Die Stellen sind folgende. Für die tutela Dig. 3, 5, 37 (38) (Tryphoninus disputat. 2): „ubi quis eius pecuniam, cnius tutelam negotiave administrat, aut magistratus municipii publicam in usus suos convertit, maximas usuras praestat, ut est constitutum a divis principibus ..... illi, de quibus constitutum est, cum gratuitam, certe integram et abstinentem omni lucro praestare fidem deberent, licentia quia videntur abuti, maximis usuris vice cuiusdam poenae subiciuntur"; Dig. 26, 7, 7 § 4 (Ulpian. ad ed. 35): „Pecuniae, quam in usns suos converterunt tutores, legitimas usuras praestant, sed hoc ita demum, si evidenter doceantur pecuniam in usus suos convertisse: ceterum non utique qui non faeneravit vel non deposuit, in suos usus vertit,

et ita divus Severus decrevit"; vgl. auch § 10: (ut) eius quidem pecuniae, quam quis (ein tutor) in usus suos convertit, legitimam usuram praestet"; Dig. 26, 7, 46 § 2 (Paulus respons. 9): „. . . constitutiones . . . quae prohibent pecuniam pupillarem in usus suos convertere"; hier ist zwar von der Höhe der Zinsen nicht die Rede; da aber jedenfalls die gleichen constitutiones gemeint sind, führen wir die Stelle an; Cod. Iust. 5, 56, 1 (vom Jahre 213): „Tutorem vel curatorem pecuniae, quam in usus suos convertit, legitimas usuras praestare debere olim placuit."

Für den curator: C. Iust. 5, 56, 1 (eben angeführt); ib. 5, 51, 3 (vom Jahre 215): „Curator, qui post decretum praesidis, sublata pecunia, quae ad comparationem possessionis fuerat deposita, praedium sibi comparavit, elige, utrum malis in emptione tibi negotium eum gessisse, an, quia in usus suos conversae pecuniae sunt, legitimas usuras ab eo accipere: secundum quae iudex tutelae iudicio redditus partem religionis implebit."

Für den procurator: Dig. 17, 1, 10 § 3 (Ulpian. ad edict. 31): „. . . si (procurator meus) . . . . . pecuniam (meam) . . . ad usus suos convertit, in usuras convenietur, quae legitimo modo in regionibus frequentantur." Die Ausdrucksweise ist hier sehr auffällig; „usurae quae in regione frequentantur" o. ä. ist sonst der gewöhnliche Ausdruck für „landesübliche Zinsen" (s. oben 179/80); er schliefst einen Zusatz, wie „legitimo modo" eigentlich aus, da er auf das im freien Verkehr Übliche geht. Man kann sich nur zweierlei denken; entweder sind gemeint: „landesübliche Zinsen nicht über das gesetzliche Maximum hinaus"; also zahlt der procurator den durchschnittlichen am Orte üblichen Zinssatz, soweit er 12% nicht überschreitet. Aber dagegen erheben sich manche Bedenken. Sprachlich wäre es doch viel leichter zu sagen: „usuras, quae in reg. freq., usque ad legit. mod." oder „non ultra l. m.". Ferner erwartet man analog obigen Fällen das Maximum selbst vorgeschrieben. Aber die andere Auffassung, die man noch zur Wahl stellen kann, bietet fast noch gröfsere Schwierigkeiten; nämlich, wenn man die Worte so fafst: es ist das im Reiche übliche Zinsmaximum zu zahlen, also usuras quae leg. mod. in reg. freq. = usuras, quae legitimus modus esse solent. Die Ausdrucksweise wäre in diesem Falle ganz gezwungen; warum hiefse es nicht einfach: usurae legitimae o. ä.? Auch sind die Worte „quae in reg. freq." für das Zinsmaximum so wenig als möglich am Platze, weil dieses ja für das ganze Reich dasselbe war und jener Ausdruck, wie gesagt, für die Zinssätze des freien Verkehrs gebraucht

wird. Wenn Cujaz (bei Noodt l. l. p. 213, aus Observat. l. 13 c. 15) die Worte quae bis frequentantur weiter nach vorn setzt (hinter „ex mora utique usuras mihi pendet"), so ist damit nicht geholfen. Dagegen hat Noodt die Unhaltbarkeit der Überlieferung eingesehen; ohne allerdings Gründe anzugeben, setzt er die Worte „quae in regionibus frequentantur" hinter pendet; es bleibt also an der zweiten Stelle nur noch „in usuras convenietur legitimo modo". Ich möchte nicht behaupten, dafs diese Konjektur absolut sicher sei, aber doch wahrscheinlich; jedenfalls sind die Worte legitimo modo und quae in regionibus frequentantur durchaus zu trennen.

Für den negotiorum gestor und den magistratus s. die Stelle des Tryphoninus oben 281. Wie aus der Stelle des Tryphoninus und der des Paulus hervorgeht, hatten Konstitutionen dieses Prinzip aufgestellt; vgl. auch C. Iust. 5, 56, 1 (oben 282): „olim placuit". Da die disputationes des Tryphoninus unter Caracalla abgefafst sind (vgl. Teuffel-Schwabe § 372_3), so kann unter den divi principes auch schon Septimius Severus inbegriffen sein; damit liefse sich die Ulpianstelle verbinden, falls der Inhalt des dort genannten Entscheids des Severus sich auch auf die legitimae usurae bezieht und nicht vielmehr nur, wie wahrscheinlicher, auf die Frage, wann in suum usum conversio vorliege.

Dafs die Anrechnung der Maximalzinsen in diesen Fällen einen Strafcharakter trägt, ist von vorneherein klar und auch von Tryphoninus ausgesprochen.

Zwischen der genannten Gruppe von Fällen und der eigentlichen Mora stehen die beiden von Ulpian l. l. § 8 und 10 genannten, wo nach prätorischem Recht der tutor auch die Maximalzinsen zu zahlen hat; § 8: „Idem solent facere praetores etiam circa eos tutores, qui negant habere ad alendos pupillos penes se aliquid, ut, quidquid constiterit penes eos esse, eius gravissima usura pendatur: et hoc persequi oportere iudicem palam est cum et alia poenae adiectione" (diese poena ist natürlich eine öffentliche); § 10: „Et si, dum negat, aliquam quantitatem penes se esse, pupillis ad onera sua expedienda imposuit necessitatem mutuam pecuniam legitimis usuris accipiendi, tenebitur in legitimis."

Ein weiterer Fall — von Mora des Tutors — ergiebt sich aus der gleichen Ulpianstelle, § 7: „Si deponi oporteat pecunias ad praediorum comparationem (von dem Tutor) ... (si) factum non est, si quidem nec praeceptum est, ut deponantur, pupillares praestabuntur, si praeceptum est et neglectum, de modo usurarum videndum est. Et solent praetores comminari, ut, si non fiat depositio, vel quanto

tardius fiat, legitimae usurae praestentur: si igitur comminatio intercessit, iudex, qui quandoque cognoscet, decretum praetoris sequetur.“ Über die pupillares usurae wird § 10 gesagt, es sei dies die legitima usura bei in suum usum conversio, ferner in dem oben 283 genannten Fall; dazwischen heifst es noch: „vel si moram depositioni fecit et praetor irrogavit ei legitimas.“ In allen andern Fällen sei es der landesüblichc Zinsfufs. Diese Darstellung ist nicht allzu klar. Zahlen die tutores nach prätorischem Recht bei verzögerter depositio immer legitimae usurae oder nur „si praeceptum et neglectum est“? Wenn ersteres der Fall ist, wie es nach den Worten „Et solent etc.“ den Anschein haben könnte, warum dann diese genaue Unterscheidung? Wenn aber nach dieser das zweite anzunehmen ist, so erwartet man bei der Erklärung der pupillares usurae eine genauere Angabe; denn wie die Worte „vel si“ etc. dastehen, ist ja durch sie gar nicht unterschieden, ob die depositio vorgeschrieben war oder nicht. Jedoch mufs trotz der ungenauen Ausdrucksweise das letztere angenommen werden, da Ulpian (oben 283) ausdrücklich nur für diesen Fall usurae pupillares ansetzt. Also auch hier pflegen die Prätoren usurae legitimae zu irrogieren — ob in allen Fällen oder nur vereinzelt, geht aus den Worten „vel si“ etc. nicht hervor. Auch die hervorgehobene Schwierigkeit in den Worten „Et solent“ etc. bleibt bestehen.

Ebenfalls vorgeschrieben, durch ein Rescript des Antoninus Pius, sind die Zinsen, die von den Erben für ein Legat oder Fideikommiss, das zur Erstellung eines „opus“, wie statuae oder imagines einer Gemeinde gegeben war, im Falle des Verzugs in der Ausrichtung zu zahlen sind. Es sind 4% innerhalb des ersten halben Jahres, 6% nachher, falls kein Termin bestimmt war; 6% von vornehercin, wenn das Gegenteil stattfindet. Die Stellen s. oben 200/1; ebenda über die Höhe dieser Sätze.

Mehr nur ein Verwaltungsgrundsatz liegt vor C. Iust. 7, 54, 1 (Caracalla); den procuratores hereditatium wird angezeigt: „fiscus, qui bona secundum se dicta sententia persequitur, eas quoque rationes habiturus est, ut, qui post legitimum tempus placitis non obtemperavit, usuram centesimam temporis quod postea fluxerit solvat.“ Wie ein Privater bis zu 12% Verzugszinsen verlangen darf, wenn er will, und er den Grundsatz festhalten kann, unter Umständen es immer zu thun, so hier der Fiskus.

Weiter geht die Verordnung über Verzugszinsen im Cod. Theod. 4, 19 (vom Jahre 380): „qui post iudicii finem exceptis duobus mensibus, quibus per leges solutionum nonnunquam est concessa

dilatio, moram afferant solutioni, a die patrati iudicii, quo obnoxii redditi sunt, in duplicium centesimarum (24%) conveniantur usuras [extrinsecus scilicet medietatem debiti, de quo litigatum est, sicut prius constitutum est, inferentes] usque in id tempus, quo debitum solutione diluerint."

Die in [ ] gesetzten Worte sind m. E. unecht, wie auch den Tex und van Hall annahmen (bei Hänel ad loc.; aus welchen Gründen, wird nicht mitgeteilt). Die Interpretatio, auch Alciatus (bei Gothofredus ad leg., vol. I p. 443) und ebenso Hänel fassen die Worte so: der Schuldner habe für die Verzugszeit die 24% zu zahlen und aufserdem sofort die Hälfte der Schuld zurückzuzahlen, sodafs dann für die allfällige weitere Verzugszeit nur noch die 24% der halben Schuld in Betracht kommen. Gothofredus bemerkt dagegen (gegen die Interpret. und Alciatus) l. l.: „pertinet hoc ad poenam morae", d. h. diese medietas sei auch poena; und zwar das bekannte ἡμιόλιον (neben den 24%).

Beide Auffassungen sind durchaus unhaltbar. Die erstere scheitert daran, dafs eine derartige Bestimmung in einem Gesetze absurd wäre; ebenso gut könnte man vorschreiben: Verzug darf gar nicht mehr stattfinden, man hat sofort die ganze Schuld zu zahlen, als es hier geschehen würde, wo 24% und aufserdem die Rückzahlung der Hälfte vorgeschrieben würde. Vernünftigerweise kann doch in einem solchen Gesetze nur über die Folgen des Verzuges, die Verzugszinsen etc. etwas vorgeschrieben sein, aber nicht etwas derartiges über die Rückzahlung des Kapitals selbst. Im Folgenden ist denn auch von dieser angeblichen Rückzahlung nicht die Rede. Darin hat also Gothofredus Recht, dafs diese 50% auch noch eine poena sein sollen. Aber mit Unrecht hält er die Worte für einen Bestandteil des Gesetzes. Wenn nicht die einfache Überlegung genügte, zu zeigen, dafs unmöglich eine solche Härte der Verzugsstrafe gesetzlich festgelegt werden konnte, so beweist das in der lex Folgende, dafs dem auch wirklich nicht so ist; denn hier ist immer nur von den duplices centesimae die Rede, und ausdrücklich wird diese Höhe — die ja die centesima überschreitet — gerechtfertigt („quod a nobis exemplo aequabili ex iuris prisci est formulis introductum, ut quia malae fidei possessores in fructus duplos conveniuntur, aeque malae fidei debitores simile damni periculum persequatur"). Und, abgesehen von diesen sachlichen Gründen, wie deutlich kennzeichnet sich das Glossem, indem es ganz ungeschickt den Zusammenhang „usuras usque in id tempus" etc. unterbricht. Der Fälscher hat zur Erhöhung

der Glaubwürdigkeit seines Zusatzes beigefügt „sicut prius constitutum est“. Von einer solchen Konstitution, die doch recht wichtig wäre, wissen wir nichts. Offenbar hat der Interpolator das bekannte, auch bei Verzugszinsen häufige ἡμιόλιον (s. oben 258f.) in diese lex einzuschmuggeln gesucht. Merkwürdig, dafs die Interpolation nicht allgemein gemerkt wurde[1]).

In § 2 ist noch der auf den Zinsfufs bezügliche Zusatz gemacht, dafs, falls das debitum aus einem ursprünglichen Kapital mit den bis zum alterum tantum aufgelaufenen Zinsen besteht, dann nur von diesem Kapital die zwei centesimae, von den Zinsen nur eine centesima Verzugszinsen angerechnet werden.

Selbstverständlich brauchte der Gläubiger nicht 24% zu verlangen; er konnte es nur; der Schuldner aber hatte nicht die Wahl; er mufste 24% zahlen, wenn jener wollte.

Warum man in diesem Falle das gewöhnliche Zinsmaximum verdoppelt hat, ist nicht genau zu sagen; vielleicht wollte man damit der thatsächlichen Übung etwas entgegenkommen, indem diese ja Verzugszinsen über 12% häufig anwandte[2]).

Unrichtigerweise führt man, z. B. Arndts, Pand. (1852) § 208 A. 2, a, β, Windscheid, Pandekt. I § 169 a, A. 4 a, Puchta, Lehrbuch der Pandekten (1838) § 206 A. 2 (= 2. Aufl. § 228, p. 325), Baron, Pandekten[8] (1893) p. 78 (§ 43, 1 b) und p. 252 (§ 133, 3) auch C. Iust. 8, 10, 4 hier an. Wenn ein Sozius von einem andern die Reparaturkosten des gemeinschaftlichen Gebäudes, die er allein getragen, samt Zinsen zurückzufordern hat, so seien 12% vorgeschrieben. Aber

---

1) Zu Justinians Zeit war sie entweder noch nicht da oder vielleicht eher schon da, aber natürlich als solche erkannt; denn Cod. Iust. 7, 54, 2 (529) wird nur von den duae centesimae gesprochen, nicht etwa auch von der medietas; es heifst daselbst: „priscis legibus, quae duas centesimas . . . inferebant.“

2) Die sprachliche Ausdrucksweise betreffend, sehen wir, dafs, nachdem vorher gesagt war: duplicium centesimarum usurae, centesimarum duplicium fructus, es später einfach „dupli fenoris, duplicium usurarum, usurae duplices, duplae, simplae“ heifst, also fenus bez. usurae statt centesimae gebraucht wird. Auch in dem Vergleich in § 1 (quod a nobis etc.) erscheinen die centesimae als die Zinsen par excellence, indem die centesima des Geldes mit den fructus einer possessio auf eine Linie gestellt wird. Es ist dies nicht so aufzufassen, dafs etwa die centesima der thatsächliche mittlere Zinsfufs gewesen wäre, vielmehr gehört dies unter die Fälle, wo usura und centesima sozusagen promiscue gebraucht wird, worüber oben p. 241, gesprochen wurde. Was jenen Vergleich anbetrifft, so läfst sich nicht viel daraus folgern, da jene zur Erklärung und Stütze des Gesetzes herbei gezogene Analogie eben wohl oder übel stimmen mufs.

wenn es dort auch heifst „si solus aedificaveris nec intra quattuor mensium tempora cum centesimis nummus pro portione socii erogatus restitutus fuerit“ etc., so liegt darin doch nicht das, was jene glauben; centesimis ist gesagt, weil dies ja auch noch erlaubt ist; es ist eben angenommen, der socius werde die höchsten möglichen Zinsen geltend machen. Allerdings kann man zugeben, dafs das Reskript, so, wie es lautet, obige Auffassung nicht ganz ausschliefst, dafs unter Umständen ein Kläger oder Richter sich darauf stützen konnte, wogegen allerdings Dig. 17, 2, 52 § 10 — diese Stelle beachten jene Autoren nicht — angeführt werden kann, wo der ganz gleiche Fall behandelt wird und ebenfalls die quattuor menses gewährt werden, aber nur von certae[1]) usurae die Rede ist. Jener Zeitraum wurde von Marc Aurel festgesetzt; wäre von ihm die centesima vorgeschrieben worden, so wäre hier nicht nur von certae usurae die Rede. Allerdings kann man einwenden, an unserer Codexstelle (aus dem Jahre 245) werde nun eben jene Bestimmung des Marcus durch die Fixierung des Zinsfufses erweitert, aber das Reskript ist so gehalten, als biete es es nichts Neues[2]).

Hier mag auch noch C. Iust. 6, 35, 1 angeführt werden (vom Jahre 204). Es heifst hier, dafs „heredes, quos necem testatoris inultam omisisse constitit“, die fructus integros restituieren müssen; ferner „ex hereditate ... rerum distractarum vel a debitoribus acceptae pecuniae post motam litem bonorum usuras inferant ..... usuras .... semisses dependere satis est“. So wie das Reskript lautet, enthält es allerdings eine Bestimmung, dafs in diesem Falle nicht über 6% zu zahlen sei, ja, wenn man genau sein will, kann man finden, dafs gerade 6% zu zahlen seien. Aber die Willkür dieser Regelung sieht man ein; 12% sind allen erlaubt, auch den Senatoren erst später nicht mehr; nun in einem einzelnen Falle nur 6% zu gestatten, ist ganz ungerechtfertigt. Die Ausdrucksweise ist denn auch

1) Wenn Accursius (bei Noodt l. l. p. 214, der die Konjektur mit „rectissime“ akzeptiert) hier statt certae centesimae liefst, so ist das willkürlich und abzuweisen; aus centesimae entstand palāographisch schwerlich certae, und wenn die Kompilatoren centesimae änderten, so thaten sie es zu licitae, legitimae etc., aber nicht zu certae.

2) Dafs die Kompilatoren „centesimis“ stehen gelassen haben, ist ein Versehen, mag nun die gewöhnliche Auffassung der Stelle richtig sein oder die unsrige; denn in jenem Falle wäre es sonderbar, dafs der justinianisch ausnahmsweise hohe Satz von 12% vorgeschrieben würde; das hat Windscheid, Pand. II § 260, richtig gesehen; im andern Falle wäre es auffallend, dafs hier 12% (justinianisch) erlaubt würden. Über andere Stellen, wo die centesima stehen geblieben, s. unten V. Teil, 6. Kap.

ziemlich wenig entschieden, und die ganze Bestimmung auch unbeachtet geblieben.

Endlich bleibt noch (aus dem Jahre 472) C. Iust. 5, 9, 6, § 6, wo für einen bestimmten Fall 4% — nicht mehr und nicht weniger — vorgeschrieben sind. Das Nähere s. oben 219/20.

Anhang zu Teil IV.

Fälle, in denen das Darlehen bez. der Zins in Naturalgegenständen besteht.

A. Fälle, die gleich gewöhnlichen Gelddarlehen behandelt werden (gewöhnliches Zinsmaximum).

Anhangsweise behandeln wir diejenigen Fälle, wo nicht beides, Darlehen wie Zins, in Geld gegeben wird, sondern das eine oder andere oder beides in Natura. Dabei haben wir zu unterscheiden: diejenigen Gruppen, wo nach der herrschenden Rechtsauffassung bez. ausdrücklichen Bestimmungen das gewöhnliche Zinsmaximum gilt, die also gleich gewöhnlichen Gelddarlehen behandelt werden, von denen, wo — als bei eigentlichen Naturaldarlehen — Zinsfreiheit bez. ein höheres Maximum besteht. Aus Gruppe A haben wir einiges Wenige schon erwähnt und wiederholen es hier kurz. Im Übrigen besprechen wir das Thatsächliche und das Gesetzliche hier nebeneinander, ohne letzteres in einem eigenen Abschnitt auszusondern.

Zuerst ist hier die Antichresis zu betrachten. Die Stelle Dig. 20, 1, 1, § 3 (Papin. resp. 11) wurde oben 256 besprochen. Erst wenn die Zinsen vom Schuldner nicht pünktlich bezahlt werden — es liegt also nicht von vorneherein Antichresis vor — darf nach Vereinbarung der Gläubiger aus dem Pfand fructus bis zu 12% als eigentliche Zinsen plus Verzugszinsen ziehen. Wir sehen, dafs durch die antichretische Zahlung der Zinsen die Geltung des Zinsmaximums nicht berührt wird.

Sodann ist zu erwähnen Dig. 20, 2, 8 (Paulus Sent. 2, von Huschke eingereiht Sent. II 5, 2, gewöhnlich Sent. II 13, 1; s. auch p. 289): „Cum debitor gratuita pecunia utatur, potest creditor de fructibus rei sibi pigneratae ad modum legitimum usuras retinere.“ Auch hier sehen wir das Zinsmaximum gültig. Im Übrigen ist die Stelle nicht in Ordnung. Die Neuern haben daraus eine „antichresis tacita“ kon-

struiert, vgl. z. B. Windscheid I⁶ § 234, Arndts Pand. § 381, Dernburg, Pandekten I⁴ § 278, 3 und A. 6 (p. 686) und das. A. 6 Roedenbeck[1]), aber mit Unrecht; man hätte einsehen sollen, dafs, wenn wirklich ein zinsloses Darlehen vorliegt, nicht der Gläubiger antichretisch bis 12% Zinsen ziehen kann, sonst liegt eben nicht mehr gratuita pecunia vor[2]). Stephan (Archiv für die zivilistische Praxis 30, 1847, p. 355—377, „Über die antichresis tacita nach römischem Rechte") glaubt auch nicht an diese Lehre; aber seine Ausführungen befriedigen hinsichtlich der Paulusstelle nicht; vgl. auch unten 291₁. Das Richtige giebt schon D. Gothofredus z. St. (Ausgabe des Corpus Iuris von Simon van Leeuwen 1663), wenn er annimmt, jene antichretische Verzinsung bis zu 12% trete nur bei Verzug in der Rückzahlung des sonst zinslosen Darlehens ein[3]). M. E. ist durch die Kompilatoren dieser Sinn verwischt worden; bei Paulus war eben im ganzen Zusammenhang die Sache deutlich nnd kein Zweifel, dafs es sich um den Fall der Insolvenz handelte; dies ist sowohl in Sent. II 5, 2 als II 13, 1 so.

Es folgt C. Iust. 4, 32, 14 (vom Jahre 234): „Si ea pactione uxor tua mutuam pecuniam dedit, ut vice usurarum inhabitaret, pactoque ita ut convenit usa est, non etiam locando domum pensionem redegit, referri quaestionem, quasi plus domus redigeret, si locaretur, quam usurarum legitimarum ratio colligit, minime oportet. Licet enim uberiore sorte potuerit contrahi locatio, non ideo tamen illicitum fenus esse contractum, sed vilius conducta habitatio videtur." Der Darlehnsnehmer behauptete, vermietet würde sein Haus mehr an Zins bringen, als 12% der Darlehnsschuld betrage, deren Zinsen er antichretisch durch Überlassung der Wohngelegenheit an die Gläubigerin

---

1) Andere bei Stephan p. 356 (an dem gleich anzuführenden Orte).

2) Die Versuche, gratuita pecunia umzudeuten (z. B. von Cujaz und Pagenstecher bei Stephan 359/360, und auch von Stephan selbst p. 360/1), sind ganz unglücklich.

3) So auch z. B. Glück und Sintenis (bei Stephan 359). Stephans Einwand, gratuita pecunia uti heifse nicht in restituendo moram facere, begegne ich dadurch, dafs ich annehme (s. im Text), die Stelle sei durch die Kompilatoren etwas verderbt, indem gerade das Moment des Verzuges weggelassen, bez. auch die Stelle aus einem dieses Moment verdeutlichenden Zusammenhang gerissen wurde. Schon Glück hatte auf Dig. 13, 7, 7 (ebenfalls aus lib. II von Paulus' Sententiae) hingewiesen. Wenn Stephan l. l. meint, der Hinweis auf diese Stelle sei eher imstande, das Befremdende jener Auslegung recht auffällig, als es erträglich zu machen, so irrt er, vielmehr beweist eben jene Stelle [vgl. auch Sent. II, 13], dafs im 2. Buche der Sententiae von der Mora und ihren Folgen die Rede war.

bezahlt; also beziehe diese in Form der Wohnungsnutzung über den gesetzlichen Zins. Man sieht, der Schuldner stützt sich auf den Grundsatz, dafs auch bei Antichresis das Zinsmaximum gilt. Auch das Reskript stellt sich auf diesen Boden; aber es entscheidet dahin, dafs eben zu supponieren sei, als bekomme die Gläubigerin die Wohnung zu billigerem Zins[1]). Der Entscheid an sich ist allerdings durchaus nicht einwandfrei, da, wie fructus, so auch der Mietwert einer habitatio zum Marktpreis berechnet und nichts willkürlich zu supponieren ist. Aber das Prinzip: bei Antichrese soll das gesetzliche Zinsmaximum nicht überschritten werden, ist gewahrt.

C. Inst. 4, 32, 17 (Imp. Philippus A. et Philippus C.; also zwischen 244 und 248) lesen wir: „Si ea lege possessionem mater tua apud creditorem tuum obligavit, ut fructus in vicem usurarum consequeretur, obtentu maioris percepti emolumenti propter incertum fructuum eventum rescindi placita non possunt." Maioris wird hier öfter (vgl. z. B. Basilica 23, 3, 65, Scholion 2 und ebenda Heimbachs Übersetzung des griechischen Textes; andere bei Stephan l. l. 373) gefafst als: über die usurae legitimae. Das liegt indessen nicht notwendig darin; im Gegenteil, da jenes nicht ausdrücklich gesagt ist, hat man einfach das nächstliegende anzunehmen: „gröfser als die vereinbarten Zinsen". Für die Entscheidung der Frage, ob bei Antichrese das Zinsmaximum auch Geltung gehabt habe, ist also aus der Stelle eigentlich nichts zu holen. Höchstens dies: wenn hier gesagt wird, es mache nichts aus, wenn der Wert der fructus — in einem oder mehreren Malen — den vereinbarten Zinsfufs überschreite, da andere Jahre wieder der Ernteausfall den Ertrag unter jenen Satz senken könne — sodafs also, ist der Sinn, nur der mittlere Ertrag den betr. Zinsen gleichkommen müsse, so darf man schliefsen, dafs auch, wenn der betr. Zinsfufs 12% war, das gleiche Prinzip galt, also momentane Überschreitung nichts verschlug[2]). Bei der schwankenden Sicherheit dieses Zinsbezuges ist das ja auch ganz billig.

Wir sehen also, dafs bei Antichresis das gewöhnliche Zinsmaximum gilt, wobei in gewissen Fällen eine angebliche Überschreitung gestattet ist, wenn nur der Durchschnitt nicht darüber hinaus geht. Auch Stephan l. l. 372 f., bes. 374 und 377 hat in beiden Punkten

---

1) „licet . . . uberiore sorte" etc. ist prägnant gesagt für: „obgleich die Wohnung an Andere zu höherem Mietzins hätte vermietet werden können", der also — mit 12% kapitalisiert — mehr ergäbe als die Darlehnsschuld.

2) Dafs sie dauernd und prinzipiell nicht gestattet war, haben wir aus andern Stellen soeben gesehen.

diese — m. E. einzig richtige — Ansicht[1]). Diese Auffassung ist jedoch nicht die übliche. Gewöhnlich lehrt man, bei „Antichresis tacita" gelte das Zinsmaximum, bei der „eigentlichen Antichresis" nicht, anfser wenn absichtlicher Zinswucher vorliege; vgl. die Darstellung bei Stephan l. l. 356[2]). Schon in den Basiliken finde ich diese Lehre; im Scholion 2 Basilica 23, 3, 65 wird aus unserer lex 17 nnd im Schol. 1 Theod. Basilica 23, 3, 62 aus obiger lex 14 ausdrücklich der Schlufs gezogen, das Zinsmaximum gelte bei Antichresis nicht. Anderseits wird im Schol. 2 Bas. 23, 3, 65 mit Verweisung auf Bas. 25, 3, 8 (obige Paulusstelle) gesagt, wenn τὸ χρέος ἄτοκον sei, so sei 12% das Maximum. Die Neuern haben nur noch die Bezeichnung „A. tacita" für letztern Fall hinzugethan. Die Lehre ist aber ganz falsch. Aus lex 17 folgt über die usurae legitimae eigentlich gar nichts, wie wir sahen; maioris wurde willkürlich anfgefafst; lex 14 dagegen zeigt unbestreitbar das Gegenteil jener Lehre (vgl. oben); wie die Panlusstelle zu behandeln ist, haben wir gesehen.

Sodann kommt zur Besprechung diejenige Art, bei der Geld geliehen, aber Naturalien zurückgezahlt werden. Einen Fall hatten wir oben p. 258; dann ist die Sache auch erwähnt im Concilium Tarraconense vom Jahre 516 (s. oben p. 280); ferner vergleiche man z. B. Wiener Studien 7 (1885) p. 123—125, wo Wessely eine Urkunde aus dem 7. Jahrhundert mitteilt, in der für ein Darlehn von 1 Solidus 75 koloboi Most zu zahlen sind (als Kapital plus Zins); offenbar handelt es sich hier, wie sonst (vgl. anch den Wortlaut des Concil. Tarrac.), um den Fall, dafs Bauern geraume Zeit vor der (Wein-, Getreide-, Heu- u. s. f.) Ernte baares Geld benötigen und solches aufnehmen, um es nach der Ernte in Natura zurückzuzahlen; (dies haben wir anch beiläufig erwähnt im Pap. Louvre 63 (ungefähr 165 v. Chr.) Col. 4, Z. 108/9: κατὰ τ(ὸν) χειμῶνα δανει[ζομ]ένους ἐπὶ τοῖς ἐκφορίο[ις] μειζόνων διαφορῶν); man kann die Sache auch so ausdrücken: der Bauer verkauft die künftige Ernte zum Voraus (wobei natürlich der Zins abgezogen, bez. der Preis entsprechend tief gehalten wird); so ist das Geschäft formuliert in dem Pariser Kontrakt bei Wessely, Wien. Stud. 9 (1887) 251 (vgl. Wessely 254, 257) aus dem Jahre 593 (vgl. anch unten V. Teil, Anhang A über diese Urkunde). Vgl. auch die Urkunde aus dem 6. oder 7. Jahrhundert

1) Im Detail ist er nicht immer glücklich; was er p. 359—361 über die Paulusstelle (vgl. oben 289) und p. 373 über lex 14 sagt, ist nicht zutreffend.

2) Und z. B. bei Windscheid l. l., Arndts l. l.

ib. p. 250 (jetzt bei Kenyon, Greek. Pap. in the Brit. Mus. I Nr. CXIII 6 (c), p. 215/6).

Solche Darlehen gelten wie gewöhnliche Gelddarlehen, unterliegen also den Zinsbeschränkungen, vgl. die oben p. 258 behandelte Stelle C. Iust. 4, 32, 16 (vgl. besonders die ausdrückliche Gegenüberstellung am Anfang).

Eine weitere Gruppe ist diese: man wünscht ein Gelddarlehen aufzunehmen, bekommt aber — aus irgend welchen Gründen — nur Naturalgegenstände, die man alsdann verkauft; man schuldet dann — als Kapital und für Zinsen — den betr. Geldwert, sei es dafs jene Gegenstände von vorn herein in einer bestimmten Höhe von den Kontrahenten ästimiert waren oder dafs der zu lösende Verkaufspreis gilt; vgl. die Stellen Dig. 19, 5, 19 pr. (Ulpian. ad edict. 31, bez. Labeo): „Rogasti me, ut tibi nummos mutuos darem; ego cum non haberem, dedi tibi rem vendendam, ut pretio utereris"; Dig. 12, 1, 11 pr. (Ulpian. ad ed. 26): „Rogasti me, ut tibi pecuniam crederem; ego cum non haberem, lancem tibi dedi vel massam auri, ut eam venderes et nummis utereris. Si vendideris, puto mutuam pecuniam factam" (zum Schlusse ist noch die Möglichkeit erwähnt, dafs „sine usuris credidi"); Dig. 17, 1, 34 pr. (African. quaest. 8): „his argumentum esse eum, qui, cum mutuam pecuniam dare vellet, argentum vendendum dedisset, nihilo magis pecuniam creditam recte petiturum." Ferner auch Dig. 14, 6, 7, § 3 (Ulpian. ad edict. 29) (es handelt sich um das SC. Macedonianum) .. si fraus sit senatus consulto adhibita, puta frumento vel vino vel oleo mutuo dato, ut his distractis [fructibus] uteretur pecunia, subveniendum est filio familias." Im SC. Macedonianum war (ib.) von mutua pecunia die Rede; das beziehe sich also auf „numerata pecunia", meint der Jurist; aber in Fällen, wo Naturalgegenstände in der genannten Weise geliehen würden, liege im Grunde auch mutua pecunia vor[1]). (Eigentliche Naturaldarlehen, z. B. von fructus, spielen natürlich in den Kreisen, die das SC. berührt, keine Rolle). Endlich C. Iust. 4, 2, 8 (vom Jahre 293): Si pro mutua pecunia, quam a creditore poscebas, argentum vel iumenta vel alias species utriusque consensu aestimatas accepisti, dato auro piguori, licet ultra unam centesimam usuras stipulanti spopondisti, tamen sors, quae aestimatione partium placito

1) Dig. 14, 6, 3 § 3 (Ulpian ad edict. 29) ist kürzer von der gleichen Sache die Rede: .. „si non fraus senatus consulto sit cogitata, ut cui credere non potuit, magis ei venderet, ut ille rei pretium haberet in mutui vicem."

definita est, et usurarum titulo legitima tantum recte petitur. Nec quicquam tibi prodesse potest, quod minoris[1]) esse pretii pignus quod dedisti proponis, quominus huius quantitatis solutioni pareas."

Es ist selbstverständlich, dafs in all diesen Fällen, wo also das Darlehen nicht in Geld, sondern in Geldwert — sei es nun z. B. aurum oder argentum factum, oder massa auri[2]), oder fructus etc. — mit der Bestimmung, durch Verkauf der geldwerten Gegenstände das baare Geld zu bekommen, gegeben wird, auch das gewöhnliche Zinsmaximum gilt. Das sehen wir zum Überflufs ausdrücklich gesagt an der zuletzt angeführten Stelle, wo dem Schuldner aufgelegt wird, sowohl das Kapital als die erlaubten 12% — der Gläubiger hatte natürlich mehr verlangt — zu zahlen (der Schuldner hatte geglaubt, die Stipulierung unerlaubt hoher Zinsen schade dem ganzen Vertrag, vgl. oben p. 271 und A. 1).

In dieser Gruppe ist noch die lex 25 Cod. Iust. 4, 32 zu besprechen, die neuerdings eine wahre crux interpretum geworden ist: „Imp. Constantinus A. ad populum. Pro auro et argento et veste facto chirographo licitas solvi vel promitti usuras iussimus." Was das fehlende Datum dieser lex 25 anbetrifft, so verbindet Gothofredus zu C. Theod. II 16, 1 (= C. Iust. II 27 (28), 2) [vol. I p. 182] dieselbe mit C. Iust. 2, 27 (28), 2; 5, 37, 22; 5, 72, 4[3]), was Krüger zu den ebeu genannten Stellen mit fortasse bez. ? anführt; Huschke, Archiv für die zivilistische Praxis 65 (N. F. 15), 1882, p. 239 [H. haudelt daselbst p. 230—240 über unsere lex] nimmt dies an; damit gehörte die lex ins Jahr 326. Offenbar hat der Umstand, dafs ein Edictum ad populum vorliegt und von aurum, argentum und vestis die Rede ist, wie C. Iust. 5, 37, 22 pr., 5, 72, 4 (vestes)[3]), Gothofredus veranlafst, l. 25 als zu einem grofsen Edictum ad populum, bestehend aus den genannten Stücken, gehörig zu betrachten. Ich sehe nun aber nicht recht ein, warum Constantin gerade in jenem von Vormundschaftssachen handelnden Edicte diese Bestimmung „pro auro" etc. wiederholen mufste. Allerdings konnte ja leicht in gewissen Erbschaftsangelegenheiten — und mit solchen hatten ja die

1) D. Gothofredus' Konjectur „non minoris" oder „maioris" ist falsch. Das Richtige geben die Basiliken 23, 1, 52 mit Scholion 3 und 4.

2) Auch Dig. 17, 1, 34 pr. und C. Iust. 4, 2, 8 ist das argentum [bez. auch das aurum, das im letztern Falle als Pfand dient] natürlich entweder factum oder in massa.

3) C. Iust. 5, 72, 4 ist, nur verkürzt, aus C. Iust. 5, 37, 22 § 6 und 7 genommen.

Vormünder oft genug zu thun — eine Verzinsung solcher species in Frage kommen, vgl. Dig. 22, 1, 3 § 4 (Papin.); aber C. Iust. 5, 37, 22 (und 2, 27 (28), 2[1]), welch' letztere Stelle sich leicht in die erste einfügt, z. B. ans Ende) handelt in geschlossenem Zusammenhang nur von venditiones, die die Vormünder mit dem Gute der Mündel vornehmen dürfen oder müssen. Für den Zusammenhang, in dem l. 25 stehen müfste, findet sich gar kein Platz. Die andern vermutlichen Gründe aber reichen ja doch nicht aus, oder sind vielmehr für sich allein nichtig (über die Zusammenstellung von aurum, argentum, vestis u. ä. s. unten p. 300)[2]).

Diese Datierung der l. 25 ist mithin gescheitert; wir wissen eben nichts Positives.

Nun erhebt sich aber die Frage, wo denn die betr. Bestimmung ursprünglich stand. Mit „iussimus" wird ja auf ein früheres Gesetz verwiesen. Gothofredus l. l. p. 271 nimmt ausdrücklich an, unsere lex 25 sei in einem andern Gesetz als C. Theod. 2, 33, 1 enthalten gewesen (Huschke p. 237 l. l. giebt fälschlich das Gegenteil als die Ansicht des Goth. an). Jhering, Jahrb. f. Dogmat. d. P.-R. 12 (1873) p. 339[3]) glaubt dagegen, in jener lex (des Cod. Theod.) sei zwar keine ausdrückliche Entscheidung enthalten gewesen, aber doch ein Passus, in dem man implicite eine solche habe finden können, über die Frage, wie es in Bezug auf Zinsen von ungemünztem Silber und Gold gehalten werden solle. Das Gesetz habe sich offenbar nicht ganz klar ausgedrückt; sonst würde Constantin keine Veranlassung gehabt haben, diesen Punkt neuerdings aufser Zweifel zu stellen; damit stimme auch, dafs die betreffende angebliche Entscheidung sich der Aufmerksamkeit der Westgothen völlig entzogen habe. Jhering mufs also annehmen, dafs C. Theod. 2, 33, 1 nicht unverändert auf uns gekommen sei; ib. A. 27 führt er dafür auch den Schlufspassus an „quae lex" etc.

---

1) Über Cod. Iust. 5, 72, 4 vergleiche die Bemerkung, die p. 293 A. 3 gemacht wurde.

2) Wenn Huschke l. l. p. 239 glaubt, der Zusammenhang sei dieser, dafs der Kaiser den Vormündern gestattet habe, aurum, argentum und aes [letzteres nach Huschkes Konjektur s. unten p. 297] factum [nach Huschkes Konstruktion s. unten l. l.] auch verzinslich anzulegen, so ist zu erwidern 1) dafs der Kaiser ja gerade Einkünfte aus Zinsen für unsicher hält (§ 5a) und nur von Verkauf bez. Nichtverkauf von Vermögensgegenständen und der direkten Ausnutzung von Grundstücken, Häusern und Sklaven redet; 2) dafs es naiv gewesen wäre, zu glauben, die Ausleihung metallenen Hausgerätes gegen Zinsen — die doch jedenfalls nur relativ selten vorkam — sei eine sichere Einnahmequelle gewesen.

3) Das. p. 334—342 spricht Jhering über unsere lex 25.

(s. oben p. 267): „denn so dürfte Constantin selber doch schwerlich sich ausgedrückt haben"; Huschke l. l. 238 dagegen setzt unsere lex 25 unmittelbar ans Ende von C. Theod. 2, 33, 1 mit „sed et pro" etc. ein (mit seiner Konjektur „aere" für „veste" und natürlich „iubemus" statt „iussimus"). — Gothofredus p. 271 nimmt übrigens an, Constantin habe in lex 25 (und mithin auch an der ursprünglichen Stelle) centesimas statt licitas geschrieben; letzteres sei den Kompilatoren zuzuschreiben; Jhering p. 340 stimmt ihm bei, weil der Ausdruck licitas mifsverständlich gewesen sei, da ja Constantin auch für eigentliche Naturaldarlehen eine Zinsgrenze, also auch licitae usurae, festsetzte. Huschke p. 238 findet die Vermutung nicht wahrscheinlich; ich möchte sie sicher nennen, da in der That sonst eine Verwechslung möglich war, seit eben auch jene zweite Zinsgrenze bestand; man sehe auch oben p. 268 die allgemeine Bemerkung über die Beseitigung der centesima durch die Kompilatoren.

Wo stand aber nun die Bestimmung? Mit Gothofredus eine andere lex als C. Theod. 2, 33, 1 anzunehmen, hindert mich folgende Erwägung: wenn Constantin in einem eigenen Gesetz die betr. Verhältnisse regulierte — und nicht nur beiläufig in dem Erlafs über das Fruchtdarlehen berührte — warum mufste dann der betr. Passus in unserer lex 25 noch einmal wiederholt werden?

Jherings Auffassung scheint mir jedoch auch nicht richtig. Wenn Constantin in lex 1 nur eine unklare Andeutung gemacht hat, so fragen wir erstens, warum er sich denn nicht deutlich ausgedrückt hat, und wieso er dann in l. 25 sich einfach zitieren kann, wenn nicht in l. 1 so ziemlich das Gleiche stand. Ich glaube also mit Huschke, man habe den Inhalt unserer lex (über die Textgestaltung s. unten) einfach in l. 1 einzusetzen. Dafs der Passus in einer eigenen lex (25), die übrigens offenbar nicht so kurz war, sondern wohl noch einige Umrahmung hatte, wiederholt wurde, erklärt sich damit, dafs der Inhalt derselben, wenn auch nicht durchaus neu, so doch jetzt wahrscheinlich zum erstenmal ausdrücklich in Gesetzesform ausgesprochen wurde (s. auch unten). Über das Fehlen des Passus im Cod. Theod. s. unten p. 301.

Man hat von jeher gesehen, dafs hier solche Fälle gemeint sind, wie wir sie oben p. 292 f. behandelt haben, wo also statt Geld Geldeswert (aurum, argentum factum oder in massa oder andere Gegenstände) als Darlehen gegeben wird. Es ist nur in der Ordnung und in Übereinstimmung mit C. Iust. 4, 2, 8, wenn Constantin das gewöhnliche Zinsmaximum hier als gültig bezeichnet. Vgl. z. B. Noodt

l. l. p. 177/78. Man hat dabei natürlich angenommen, Constantin erwähne nur beispielshalber aurum, argentum und vestis als „aliquae species“ (Noodt ib.). Schwierigkeiten fand man keine.

Nun hat aber Jhering in dem genannten Aufsatz „veste“ als unmöglich erklärt: So wie lex 25 laute, werde in einem eigenen Reichsgesetz etwas längst Feststehendes ausgesprochen und zwar in schlechter, falscher Form, da aus der ganzen Masse von Gegenständen drei herausgegriffen würden, als ob sie die einzigen wären, wobei der letztgenannte sicherlich nur höchst selten so gebraucht worden sei; der entscheidende Gesichtspunkt, der vorherige Ansatz in Geld, sei vollständig übergangen; hätte auch Constantin ein solches Gesetz erlassen, so hätten doch die Redaktoren mindestens „et aliis speciebus“ hinzusetzen, ferner dasselbe unter dem Titel „de rebus creditis“ oder „si certum petatur“ unterbringen müssen; auch sei es, weil der Satz im Codex und in den Pandekten schon ausgesprochen war, hier überflüssig gewesen. Es sei statt „et veste“ „recte“ zu lesen; der Inhalt des Gesetzes sei: die Zinsbeschränkungen beziehen sich nicht blofs auf gemünztes Geld, sondern auch auf unverarbeitetes Silber und Gold. Darlehen von edlem Metall werden mit solchen von Geld (pecunia numerata) auf eine Linie gestellt und zwar einmal im Zinsmaximum, zweitens in der Form solcher Geschäfte, indem das blose Paktum nicht wie bei Naturalzinsen genügt, sondern wie bei eigentlichen Gelddarlehen Stipulation, bez. (was auch zugelassen) ein Schuldschein mit der Stipulationsklausel (diese dürfe nicht fehlen; recte facto gehe darauf) notwendig ist. Soweit Jhering.

Gegen eine Änderung der Stelle ist Krüger, der in seiner gröfsere Ausgabe (1877) zu Jherings Konjektur bemerkt: „cf. tamen 4, 46, 3 .. et 5, 37, 22 pr....“ Ebenso Dernburg, Pandekten II⁴ (1894) (§ 28, 1) p. 83₃ mit der Begründung: „Der Wucherer hat dem Kapitalbedürftigen nicht „Geld“, sondern „Kleider“ gegeben, sodafs er nach einem Jahr „gleichartige Kleider“ und 100 in Geld zurückgegeben hat. Übersteigt diese Summe den gesetzlichen Zinsfufs des Wertes jener Kleider, so ist das Versprechen insoweit ungültig. Ausdrücklich mufs nicht ausgemacht sein, dafs die Kleider zur Veräufserung behufs Gewinnung der Darlehnsvaluta gegeben werden. Es ist aber auch namentlich nicht erforderlich, dafs die Kleider, wie die Glosse unterstellt, ästimiert waren.“

Huschke dagegen l. l. p. 230 stimmt Jhering bezüglich der Unrichtigkeit von „veste“ bei, nicht aber in der Konjektur „recte“ (p. 231). Diplomatisch liege dies „sehr weit“ (sic!) ab; facto chirographo sei

ein auffälliger Ausdruck, „recte“ wäre ein „völlig nichtssagender“ Zusatz, „da es dem Kaiser doch hier nur auf die Zulässigkeit stipulierter Zinsen von den vorbenannten Sachen, nicht aber darauf ankommt, dafs das chirographum nicht fehlerhaft und nicht etwa (wie Jhering will) eine ein blofses Paktum enthaltende Skriptur wie in L. 24 D. de pec. const. (13, 5) sei — in welchem Falle es ja aber kein chirographum gewesen sein würde: abgesehen auch davon, dafs auch aus einem Paktum Geldzinsen wenigstens gültig gezahlt werden (wovon der Kaiser doch auch spricht) und auch, da „unverarbeitetes Silber und Gold“ (Jhering) doch kein Geld ist, noch fraglich wäre, ob dafür nicht auch durch Paktum klagbare Sachzinsen ausbedungen werden könnten.“ Huschke liefst „aere“ und zieht „facto“ zum Vorhergehenden. Für facere in dieser Verbindung werden dann einige Stellen zitiert, z. B. Dig. 41, 1, 7 § 7. Es wird dann ausgeführt (p. 232 ff.), wie vor der constantinischen Münzordnung blofs gewogenes Gold und Silber nach strictum ius fenus und usura eigentlich nicht zuliefs, vielmehr nur wie bei allen andern Waren (species) für deren zeitlichen Gebrauch durch blofses pactum adiectum ein gesetzlich nicht beschränkter Zuwachs ausbedungen werden konnte; hingegen, wo die Zinsen auf bona fides oder richterlichem Officium beruhten (wie Verzugs- und ähnliche Billigkeitszinsen) nach materiellem Recht gegangen wurde. So z. B. bei peregrinischem Gelde. Es wird dann besonders Dig. 22, 1, 3 § 4 besprochen. Nachdem nun Constantin (C. Theod. 12, 7, 1 vom Jahre 325) „Geldmetalle auch ohne die staatliche Münzgestalt nach dem blofsen Gewicht als Geld“ erklärt, habe nun das gewöhnliche Geldzinsrecht auch hierauf angewandt werden müssen, und zwar nun auch als ius strictum (p. 237). Hier habe et aere nicht fehlen können. Wenn factum hinzugefügt werde, so sei dies geschehen mit Rücksicht auf die bezüglichen Juristenstellen, z. B. obige des Papinian; eigentlich hätte Constantin sich eines allgemeineren Ausdrucks für die in Geldmetallen gemachten Darlehen bedienen sollen, wenn er nicht eben das factum jener Juristen wegen wiederholte. Jedenfalls habe er es jetzt nur noch in dem allgemeineren Sinne eines Gegensatzes gegen gemünztes Metall verstanden.

Was Dernburg l. l. (p. 296) gegen Jhering einwendet, ist Satz für Satz falsch. Dafs nicht „gleichartige Kleider“, oder was sonst der Gegenstand ist, plus 100 in Geld, sondern Geldwert und Zinsen in Geld zurückbezahlt werden müssen, falls ein solches Darlehen vorliegt, wie es hier besprochen wird, das zeigen die oben p. 292 f. an-

geführten Stellen deutlich genug und ist auch nicht bestritten, aufser eben von Dernburg. Auch dafs die betr. Gegenstände nicht verkauft würden, ist absolut irrig und im Widerspruch mit jenen Stellen und sachlich unhaltbar; dafs die Gegenstände nicht immer ästimiert wurden, haben auch wir oben gesagt; aber dann tritt eben an die Stelle der aestimatio der Verkaufspreis; Dernburg jedoch leugnet ja auch den Verkauf! Dernburg befindet sich über diese ganze Art von Darlehen durchaus im Irrtum.

Übrigens, um das gleich hier zu bemerken, scheint auch Huschke p. 233 ff., wo er über solche Darlehen redet, aber nur Dig. 22, 1, 3, § 4 anführt (welche Stelle gerade für die hier in Frage kommenden Gesichtspunkte ohne Belang ist)[1]), ganz vergessen zu haben, dafs eine Reihe von Stellen (s. 292) ganz genauen Aufschlufs geben, wie es vor Constantin damit gehalten wurde; seine bez. Ausführungen erledigen sich dadurch; namentlich ist irrtümlich die Behauptung, nur für Verzugszinsen u. ä. habe das Zinsmaximum bei solchen Darlehen gegolten.

Jherings Lesung ist allerdings möglich; aber sie leidet erstens darunter, dafs sie den Constantin Überflüssiges sagen läfst; denn da nach der constantinischen Münzordnung (die wahrscheinlich im Jahr 312 eingeführt wurde, vgl. Hultsch, Metrologie[2] 327; cf. Mommsen, Röm. Münzwesen 833 f.; bereits gegen Ende des 3. Jahrhunderts war die Sache aufgekommen, vgl. Kubitschek bei Pauly-Wissowa III 1151) alle Münze nur nach Gewicht gilt und auch ungemünztes Edelmetall als Geld fungiert, so brauchte es gar nicht ausdrücklich gesagt zu werden, dafs auch auf Darlehn in unverarbeitetem Silber und Gold das Zinsmaximum anzuwenden sei; dieser schon früher gültige Satz (s. oben p. 293) war jetzt ganz selbstverständlich.

Auch recte ist ganz überflüssig; chirographum ist eben auch ohne solchen Zusatz die Stipulationsurkunde; und wenn der Kaiser, um das Moment der Stipulation zu betonen, chirographo braucht, so ist zu bedenken, dafs „die Schriftlichkeit der Verkehrssponsionen schon zu Ciceros Zeit das Regelmäfsige, ja das Selbstverständliche war“ (Pernice, Zeitschrift d. Savignystift. R. A. 13 [1892] 275) und dafs „diese Sponsionsscheine zum Teile die Form der schlichten

1) Ja irreführend, da dort ein ganz spezieller Fall besprochen wird, der eigentlich wenig mit der in Frage kommenden Darlehnsart zu thun hat, weil dort keine Darlehnsschuld vorliegt, sondern nur diejenige eines Fideikommissars an den Bedachten, und zwar mit Verzug, sodafs Verzugszinsen vorausgesetzt sind.

Zeugenurkunde (haben), weitaus ihre Mehrzahl aber chirographa (sind)“ (ib. 276).

Zweitens würde man aes vermissen.

Huschkes Anffassung kommt sachlich ziemlich überein mit der Jherings, da aurum argentum aes factum ungemünztes Edelmetall bedeuten soll. Es trifft sie also dasselbe Bedenken, das wir gegen Jhering zuerst anführten (nicht die andern bez. recte und aes). Sprachlich aber ist sie unmöglich, weil aurum etc. factum unmöglich das bedeuten kann, was es nach Huschke hier soll. Der Gegensatz zur Münze ist nicht aurum etc. factum allein, sondern ebensogut die massa auri etc., oder, beides zusammenfassend, aurum etc. allein.

Man könnte allerdings leicht helfen, indem man zwar aere lesen, aber facto zu chirographo ziehen würde; mit C. Just. 8, 42 (43), 18 liefse sich der Ausdruck „facto chirographo“, den Huschke p. 231 für auffällig und vielleicht nirgends vorkommend erklärt, wohl rechtfertigen. Nur wäre dann wohl umzustellen ch. f., um Zweideutigkeit zu vermeiden.

Damit wäre die Jheringsche bez. Huschkesche Auffassung, etwas modifiziert, noch dem einen, oben ausgesprochenen Bedenken ausgesetzt, dafs in dem Satze etwas ganz Überflüssiges ausgesprochen wäre. (Über einen weitern Punkt s. gleich unten.)

Nun könnte man freilich aere lesen, wie Huschke, und ebenfalls facto zum Vorhergehenden ziehen, aber in seiner wirklichen Bedeutung „verarbeitet“. Dann handelte es sich also nicht mehr um Darlehen ganz allgemein in ungemünztem Metall, wie bei Huschke und Jhering, sondern speziell nur um Darlehen in verarbeitetem. Und da ja durch die neue Münzordnung (die eben Jhering nicht berücksichtigt, Huschke aber gerade in dem folgenden Punkte nicht richtig, weil er nicht unterscheidet) Geld nur nach Gewicht gilt, so hat man jetzt das ungemünzte Metall zu trennen in blofse massa (diese gilt ohne weiteres, nach dem Gewicht, als Geld; Darlehen also in solcher sind ganz gleich gewöhnlichen Darlehen in gemünztem Geld) und in Darlehen, die in verarbeitetem Gold etc. bestehen. Diese gehören immer noch unter die oben p. 292 f. behandelte Gruppe von Darlehen. Der Satz wäre also nicht überflüssig. Es wäre auch erklärt, warum nicht auch andere species (aufser fruges) genannt wären, die ja auch in solcher Weise dargeliehen wurden (s. oben l. l.). Dafs der Ansatz in Geld fehlt, könnte nicht auffallen, da er selbstverständlich ist, wenn es sich um metallum factum handelt, wo ja auch die Arbeit

als werterhöhend (über das Gewicht hinaus) in Betracht fällt. Über den Titel s. unten p. 302.

Indessen auch diese Lesung und Auffassung ist wohl noch nicht die richtige. Zwar möchte ich nicht allzu viel Gewicht darauf legen, dafs aes factum nirgends als Gegenstand eines solchen Darlehens erscheint, was sich mit dem rel. geringen spezifischen Werte des Metalls leicht erklärt (und wirkliche Kunstwerke wurden wohl eben auch nicht zum Verkauf dargelichen). Aber immerhin kann schon dies stutzig machen. Sodann ist es nicht wahrscheinlich, dafs aere zu veste geworden ist; die Reihe aurum argentum aes ist doch das jedem näher liegende.

Endlich aber, und das ist das Wichtigste, ist die Zusammenstellung aurum argentum und vestis eine so charakteristische und, wenn auch bei weitem nicht so häufig, wie die eben genannte mit aes, so doch auch hinreichend zu belegen, dafs man entschieden die gröfsten Bedenken haben mufs, vestis zu beseitigen.

Krüger führt, wie wir sehen, zwei Stellen zur Stütze derselben an. Indessen lassen sich diese leicht vermehren; so können wir folgende beibringen, die wir systematisch ordnen. I) aurum, argentum[1]) und vestis neben andern Gegenständen, bez. mit einem „u. a.“[2]) verbunden: als Vermögensbestandteil, Wertgegenstand o. ä.: Plautus, Menaechmi 120; Vergil Aen. I 639/40; Seneca Rhet. Contr. II 5 (13) § 7 M.; Sueton Nero c. 11; Dig. 34, 2 im Titel; C. Iust. V 12, 31 § 6; die zweite von Krüger zitierte Stelle; sodann Inst. II 24 pr.; Nov. 2 (= v. Lingenthal 10 = Auth. 2) c. IV; Nov. 22 (= v. L. 48 = Auth. 22) c. 45 § 2; Pap. Brit. Mus. ed. Kenyon I Nr. 77 (auch Wiener Stud. 9, 235 f.) Z. 20. II) aurum, argentum[1]), vestis ohne jeden Zusatz: a) [wie oben]: Phaedrus App., Fab. Nov. 8, 5 (ed. L. Mueller, Teubner 1867), [Plutarch] Sept. Sap. Conv. Moralia p. 163 B; Dio Chrysost. Orat. I § 62 [ed. v. Arnim I p. 11]; Libanius Ep. 1077 (ed. Wolf p. 512). Hierher gehört auch die erste von Krüger angeführte Stelle (es handelt sich um Gegenstände der Naturalsteuer). b) als Pfand: Syr.-röm. Rechtsbuch § 96 des syr. Textes nach der Londoner Handschrift (p. 28)[3]). c) als Depositum: Leg. Coll. X 4 (hier fehlt aurum; auch Inst. l. l.).

1) Fehlt an den Stellen aus Plautus, [Plutarch], Seneca Rhet.

2) Dies namentlich in den Novellenstellen; auch C. Iust. V 12, 31 § 6 (daneben noch andere Gegenstände).

3) Es heifst daselbst: „Wenn ein Mann einem anderen eine Summe Geldes leiht und er bekommt von ihm ein Pfand, einen Schmuckgegenstand aus Gold oder Gerät von Silber oder Kleider; wenn aber der Schuldherr das Seine nötig

Angesichts dieser Reihe von Stellen wird man wohl zugeben, dafs es recht bedenklich wäre, diese Zusammenstellung auro, argento et veste zu ändern. Der Einwand, den man erheben könnte, recte oder aere, die ursprüngliche Lesart, sei eben infolge der Häufigkeit jener Zusammenstellung in veste corrumpiert worden, dürfte durchaus nicht stichhalten, da, wie schon bemerkt, aurum und argentum mit aes noch viel häufiger zusammengestellt wird und recte doch schwerlich in veste verderbt wurde.

Freilich so, wie sie dasteht, ist die Überlieferung auch nicht zu halten; ein Zusatz wie etwa „aliisque speciebus" ist nicht zu entbehren, aber auch, da ja das Gesetz (l. 25) ganz offenbar verkürzt ist (s. 295), nicht zu gewagt. Doch auch so noch ist die Überlieferung nicht zu halten[1]); vielmehr möchte ich noch eine Umstellung vorschlagen, indem facto nach argento gehört, sodafs also die Stelle lautet: pro auro et argento[2]) facto et veste ⟨aliisque speciebus⟩ chirographo etc. (s. auch p. 302 A. 1).

Wie wir oben p. 294 f. sahen, stand der Inhalt unserer lex ursprünglich in dem Cod. Theod. 2, 33, 1 erhaltenen Gesetz über die Zinsen von Fruchtdarlehen. Nach unserer Ansicht handelte also Constantin darin am Ende beiläufig auch über die Zinsen sowohl bei Darlehen der obigen Art (oben p. 292) als bei gewöhnlichen Geld-darlehen („nam pro pecunia[3]) ultra singulas centesimas creditor vetatur accipere"). Es gehören also diese beiden Sätze „pro auro" etc. und „pro pecunia" etc. ans Ende jener lex 1. Der erstere ist in unserem Codex Theodosianus ausgefallen, was vielleicht oder wahrscheinlich eben damit zusammenhängt, dafs der Satz in einer spätern lex (25) wiederholt wurde.

Was den Wortlaut betrifft, so sehe ich keinen Grund, warum der Satz „nam pro pecunia" etc. nicht, wie Jhering meint, so gelautet haben soll, wie er dasteht. Der andere dürfte sich angeschlossen haben, etwa: item pro auro et argento facto et veste aliisque specie-

---

hat" u. s. f. In der arm. Version dagegen § 130 (p. 145) heifst es: „und er bekommt als Pfand Gold oder Silber oder etwas anderes".

1) Weil unter das blofse aurum und argentum auch die massa gehört, diese aber einfach pecunia ist; s. oben p. 298 f.

2) Hiebei ist nicht zu vergessen, dafs pecunia jetzt auch aus blofser massa metalli bestehen kann (s. oben l. l.); deshalb kann es nicht nur heifsen: auro et argento, worin sowohl massa als metallum factum eingeschlossen wäre; beides aber ist jetzt zu trennen, eben aus jenem Grunde.

3) Aes factum kommt nicht wohl in Betracht; s. oben p. 300.

bus[1]) chirographo centesimas[2]) solvi vel promitti usuras inbemus[3]). Der Unterschied der Ausdrucksweise: vetatur und iubemus erklärt sich leicht, da der erstere Satz nur Altes wiederholt (s. oben p. 267), während mit dem zweiten die Zinsverhältnisse bei Darlehen obiger Art (oben p. 292 f.) zwar nicht materiell anders als früher geregelt, aber doch u. W. zuerst ausdrücklich in allgemein lautender Gesetzesform (also anders als C. Iust. 4, 2, 8, s. oben p. 292/93) festgestellt wurden (s. auch oben p. 299).

Sehen wir nun zu, ob Jherings Bemerkungen auch auf den so gestalteten und interpretierten Text noch zutreffen. Über die erste (etwas längst Feststehendes etc.) vgl. was wir eben sagten; auch ist zu berücksichtigen, dafs jetzt, nachdem einerseits auch blofse massa auri und argenti Geld geworden ist, ferner für Fruchtdarlehen ein eigenes Maximum festgestellt worden war, die Materie schon ausdrücklich behandelt werden durfte. Über vestis als Wertgegenstand s. oben p. 300. Dafs der Ansatz in Geld übergangen ist, macht nichts aus, da die Worte gar nicht falsch verstanden werden konnten. Was endlich den Titel anbetrifft, unter den die lex 25 gehört, so erklärt es sich leicht, wieso sie unter de usuris gekommen ist; eben deshalb, weil der Satz ursprünglich im Anschlufs an die Regelung der Fruchtzinsen und hinter der Wiederholung des Zinsmaximums für gewöhnliche Gelddarlehen ausgesprochen worden war; es liegt also ein begreifliches Versehen der Kompilatoren vor; sie hatten l. 1 vor sich und konnten, infolge von Justinians Neuerungen, nur den letzten Satz brauchen; diesen brachten sie nun einfach unter dem Titel de usuris unter, wohin auch der übrige Inhalt der lex gehört hätte, wenn er nicht durch neuere Bestimmungen überholt gewesen wäre.

B. Eigentliche Naturaldarlehen (Zinsfreiheit bez. höhere Zinsgrenze).

Aus C. Iust. 4, 32, 16 (s. oben p. 258) und auch 4, 2, 8 (s. oben p. 292/93) ergiebt sich, dafs bei eigentlichen Naturaldarlehen, d. h. wenn das Darlehen in Natura gegeben wird und zwar nicht etwa an Geldes Statt zur Veräufserung (oben p. 292 f.), dann Zinsfreiheit besteht, der Zinsfufs nicht beschränkt ist. Wir hören denn auch nirgends

1) Vielleicht noch ⟨praeter fruges⟩ o. ä.

2) Über centesimas statt licitas s. oben p. 295.

3) Es mag noch darauf hingewiesen werden — was übrigens selbstverständlich ist — dafs, wenn es heifst: „licitas (bez. centesimas, s. oben A. 2) solvi vel promitti usuras iussimus", das zu verstehen ist wie ähnliche Sätze (vgl. oben 276_1), nämlich im Sinne von „höchstens", „im Maximum".

von einem Zinsmaximum für solche Darlehen. Justinian C. Inst. 4, 32, 26 § 2 erwähnt diese Freiheit ebenfalls, indem er sagt, dafs es „veteribus legibus....erat concessum...in....specierum fenori dationibus“ die centesima zu überschreiten. Indessen war diese Zinsfreiheit doch einigermafsen beschränkt worden durch Constantin; Cod. Theod. 2, 33, 1 (vom Jahre 325): „Quicumque fruges humidas vel arentes indigentibus mntuas dederint, usurae nomine tertiam partem superfluam consequantur, id est, ut, si summa crediti in duobus modiis fuerit, tertium modium amplius consequantnr. Quodsi conventus creditor propter commodnm usurarum debitum recipere nolnerit, non solum usuris, sed etiam debiti quantitate privandus est. Quae lex ad solas pertinet fruges“ etc. (s. oben p. 267).

Diese natürlich für das ganze Reich geltende[1]) Bestimmung erlaubt also als Maximum des Zinses für Fruchtdarlehen 50%, d. h. das *ἡμιόλιον*. Dieses war, wie wir sehen werden, bei Fruchtdarlehen sehr üblich; das Gesetz folgt also nur den thatsächlichen Verhältnissen. Es wird noch besonders verordnet, dafs der Gläubiger aller Ansprüche anch auf das ursprünglich Geliehene verlustig geht, wenn er die offerierte Zahlung zurückweist, propter commodum usurarum, d. h. wohl nicht wie Mitteis p. 513 sagt „um das Hemiolion zu gewinnen“; denn ein Hemiolion bezog ja der Gläubiger ohnehin, wenn das Darlehen nicht zinsfrei war (und das ist ja nicht vorausgesetzt) — in diesem Falle wäre es nur das Verzugshemiolion — sondern: neben dem eigentlichen Hemiolion Zins noch Verzugszinsen, die ja allerdings wieder aus einem Hemiolion bestehen konnten[2]).

Hier sei noch daran erinnert, dafs den Klerikern auch bei Fruchtdarlehen Zins zu nehmen verboten ist; s. oben p. 279 f.

Nun zu den thatsächlichen Verhältnissen. Natnraldarlehen kommen in unsern Quellen, besonders den Urkunden oft vor; aber da entweder über die Höhe der Zinsen nichts gesagt, oder das Darlehen zinsfrei ist, so läfst sich über den Zinsfufs verhältnismäfsig

1) Gothofredus C. Theod. vol. I p. XXIV und p. 271 bezieht sie nur auf Palästina, weil die propositio in Caesarea erfolgt (PP. Caesareae) und die lex gerichtet ist an einen Dracilianus, der in jenen Gegenden (Palästina und angrenzendes Ägypten) agens vic. p. p. war. Aber daraus, dals wir nur die Publikation in einer Gegend kennen, darf durchaus nicht geschlossen werden, der betr. Erlafs sei nicht allgemein gültig gewesen — was besonders bei dieser lex auffällig wäre — vgl. im allgemeinen Kipp, Quellenkunde p. 35 oben, 37 unten, p. 44.

2) Die Nichtannahme offerierter Darlehns- bez. Zinszahlung ist ein beliebtes Mittel; vgl. z. B. oben p. 98 f. den Fall des Scaptius, Ambrosius de Tobia c. 6 § 24; C. Iust. 4, 32, 19; 8, 24 (25), 2; Cod. Theod. 4, 19, § 1; Joh. Chrysost. in ep. II ad Corinth. h. 16 c. 4 (ed. Montfaucon[2] 10, 656 [557 B]).

wenig ermitteln. Auch ist zu bedenken, dafs die Zinsrate bei Naturaldarlehen, die in Natura bezahlt wird, sich faktisch mit dem Preise des betr. Gegenstandes, z. B. des Getreides, verändert, sodafs also 100 Einheiten in Getreide z. B. ein paar Monate vor der Ernte einen höhern Wert repräsentieren, als nach der Ernte; wenn also damals 100 geliehen und später z. B. 150 zurückgezahlt wird — falls der Zins das Hemiolion ist —, diese 150 in Getreide in Wirklichkeit weniger wert sind als 100 + 50 nach dem alten Preise. Dadurch reduzieren sich faktisch die Naturalzinsraten in solchen Fällen wenigstens, wo eine merkliche Preisdifferenz eintritt und die Darlehenshingabe bez. die Rückzahlung gerade in solche Jahresabschnitte fällt.

Zuerst ist Nr. 9 der Genfer Papyri zu erwähnen (Les papyrus de Genève, par J. Nicole I, 1 (1896) vom Jahre 251 [vgl. auch oben p. 230]; hier kommt nur das Naturaldarlehen in Betracht. Es werden geliehen *λαχανοσπέρμου ἀρτάβαι δέκα* für die Zeit vom 6. Mai bis in den Epeiph (Juni/Juli) desselben Jahres, also auf z. 2 Monate. An Zinsen sollen 4 Artaben bezahlt werden. Das sind also 40% für z. 2 Monate (für das Jahr wären es 240%; aber wenn das Darlehen auf ein Jahr gegeben wäre, würde doch nicht so viel verlangt).

Sodann erscheinen in den betr. Synodalbeschlüssen von Nikaea und Laodicea (s. oben p. 279 f.) die *ἡμιολίαι* als typischer Satz für Naturaldarlehen (es kommt allerdings noch ein spezielles Moment hinzu, weshalb dort die *ἡμιολίαι* besonders betont sind, s. 281; aber dennoch dürfen die Stellen auch hier verwertet werden).

Dann ist die oben p. 238 zitierte Stelle des Johannes Chrysostomus wieder anzuführen, wo derselbe über *καιναὶ γένη τόκων*, die bei den Hellenen bisher nicht üblich gewesen seien, sich beklagt, man verlange nicht mehr nur die *ἑκατοστή*, sondern *τὸ ἥμισυ τοῦ παντός* (also 50%), und zwar von armen Kleinbauern. Offenbar sind hier auch Naturaldarlehen gemeint. Die Stelle ist ungefähr aus dem Jahre 390. Wenn Chrysostomus meint, die Sache sei neu, so mag sie ihm bei seinen sozialen Studien neu vorgekommen sein; dafs sie es nicht war, wissen wir.

Endlich noch die bekannte Stelle aus Hieronymus in Ezechiel. VI zu c. 18, vv. 5 ff. [Migne 25, 184] (die Schrift ist abgefafst um 380 [Bardenhewer, Patrologie p. 432]; aber übersetzt aus Origenes; indessen ist bei der Arbeitsweise des Hieronymus in seinen exegetischen Schriften nicht festzustellen, ob die betr. Bemerkung aus

einer andern Quelle oder von ihm selbst herstammt[1]): „Solent in agris frumenti et milii, vini et olei, ceterarumque specierum usurae exigi, sive, ut appellat sermo divinus, abundantiae: verbi gratia, ut hiemis tempore demus decem modios et in messe recipiamus quindecim, hoc est amplius partem mediam. Qui iustissimum se putaverit, quartam plus accipiet portionem.“ Also werden 50% als das Gewöhnliche angegeben, 25% als ein sehr mäfsiger Satz.

Der Zeitgenosse des Hieronymus, dessen bekannter Gegner Tyrannius (Turanius) Rufinus aus Aquileja, giebt, wie wir sahen (oben p. 279) aus dem C. 17 des nikänischen Konzils *ἡμιολίαι* so wieder, dafs er sagt: „aut frumenti vel vini ampliationem, quod solet in novo datum vel sesquiplum[2]) vel etiam duplum recipi.“ Er fügt also noch duplum hinzu. Offenbar thut er das auf Grund von Erfahrungen in seiner Gegend. Danach war also auch 100% nichts Ungewöhnliches. Vgl. auch p. 260 über duplum und *ἡμιόλιον* im Westen bez. Osten.

1) Doch geht sie wohl eher auf den Osten als auf den Westen, da ja auch Hieronymus selbst vorzugsweise dort lebte. 2) Darüber s. oben p. 265.

Fünfter Teil.

Der Zinsfufs in der Zeit des Justinian (527—565 n. Chr.).

Erstes Kapitel.

Kapitalisierungsraten.

Gewisse Besonderheiten der Zinsfufsverhältnisse, namentlich die neue Gesetzgebung, sowie die in manchen Richtungen vorhandene Reichhaltigkeit des Materials verlangt und gestattet eine eigene Behandlung dieser Zeit. Wir beginnen mit den Kapitalisierungsraten[1]). Dabei führen wir zuerst die gesetzlichen Bestimmungen auf; dieselben beziehen sich aufser der an erster Stelle genannten nur auf die Verwaltung von Gütern der Kirche bez. von *ἐνάγεις οἶκοι* im allgemeinen. Dann suchen wir die thatsächlich üblichen Sätze festzustellen.

(I.) C. Iust. 8, 53, 35 (vom Jahre 530) § 3 wird bestimmt, dafs, wenn jemand „reditus" (ex possessionibus) schenkt, aber dieselben ganz oder teilweise — statt sie jährlich in Natura auszurichten — ein für allemal in Geld, kapitalisiert, ausbezahlt, der Betrag von 15 Jahren zu zahlen ist, d. h. dafs die Rente mit dem Faktor 15, also z. 6, 7% zu kapitalisieren ist („in reditibus...in quindecim

1) Es handelt sich hier nicht speziell um die Kapitalisierungsraten, mit denen die Preise von Grund und Boden gebildet werden, wie oben p. 15 f. und 87, sondern fast nur um diejenigen, mit denen eigentliche Renten, im engern Sinn, kapitalisiert werden (also wie p. 202, 213), so ganz sicher im I. und III. Falle, offenbar auch im V.; da im II. nicht etwa aus der *πρόσοδος* der Bodenpreis bestimmt wird, sondern umgekehrt, wie wir sehen werden, aus dem anderweitig festgestellten Gutspreis und durch die betr. Rate die *πρόσοδος* bez. der Pachtzins, so kann auch dieser Fall nicht mit den p. 15 f. und p. 87 behandelten verglichen werden, ebenso auch nicht ganz der IV. Fall, obwohl hier wirklich der Preis (der betr. Häuser) aus den *στεγονόμια* gebildet wird. — Es sind also alle hier behandelten Fälle gut mit einander vergleichbar.

annos aestimationem praestet"). Näheres über die Bedeutung dieser Rate s. unten 312/13.

(II.) Nov. 7 (= Zachariae von Lingenthal 15 = Auth. 7) c. III wird über die Emphyteusis von Gütern der Kirche bez. anderer *εὐαγεῖς οἶκοι* gehandelt [und zwar allgemein; erst in Nov. 120 (= Lingenthal 148 = Auth. 115), vom Jahr 544, wird in c. I—V von den konstantinopolitanischen, in c. VIff. auch von den auswärtigen *εὐαγεῖς οἶκοι* gehandelt, betr. *ἐκποίησις* und *ἐμφύτευσις* ihrer Güter][1]); die Novelle ist aus dem Jahr 535. Im Speziellen kommt für uns die *ἐμφύτευσις*[2]) von *προάστεια* in Frage, über die in § 1 gesprochen wird. Es heifst daselbst (es war vorher die Rede von dem Kanon, den der Emphyteut zu zahlen hat): „*εἰ δέ τινος ἐκκλησιαστικοῦ προαστείου τῶν πολυτιμήτων ἐμφύτευσις διδοῖτο (ὁποῖα πολλὰ μάλιστα κατὰ ταύτην ἴσμεν τὴν εὐδαίμονα καθεστάναι πόλιν, πολλῆς μὲν ἄξια τιμῆς, ἐλαχίστην δὲ φέροντα πρόσοδον ἢ οὐδὲ πρόσοδον ὅλως) μὴ τῇ προσόδῳ μετρεῖσθαι τὴν ἐμφύτευσιν, ἀλλὰ διατιμᾶσθαι τὸ προάστειον ἀκριβῶς καὶ συλλογίζεσθαι τὴν ἐκ τοῦ ἀθροιζομένου τιμήματος*[3]) *δυναμένην κατὰ εἴκοσι ἐνιαυτοὺς ὠνεῖσθαι πρόσοδον καὶ ἐπὶ τῇ ἐντεῦθεν συλλογιζομένῃ προσόδῳ πράττεσθαι τὴν ἐμφύτευσιν*" etc. *Προάστεια* sind villae bez. praedia suburbana, hier speziell Herrschaftsgüter vor der Stadt, die nicht sowohl des landwirtschaftlichen Ertrages als vielmehr des angenehmen Aufenthaltes wegen (mit Ziergärten etc.[4])) gehalten werden. Es wird nun vorgeschrieben, wie der emphyteutische Zins ermittelt werden soll. Da diese *προάστεια* an sich keinen oder nur einen geringen Ertrag bringen, da es eben Luxusgüter sind, so kann der Preis derselben nicht aus der *πρόσοδος* berechnet, vielmehr mufs derselbe

1) Nov. 7 gestattet *ἐμφύτευσις* nur auf drei Generationen (nämlich dem ersten Emphyteut und zwei *κληρονόμοι* desselben); „*διηνεκὴς ἐμφύτευσις*" wird verboten; Nov. 120 beschränkt dieses Verbot auf die konstantinopolitanischen *εὐαγεῖς οἶκοι*.

2) *ἐμφύτευσις* ist im weitern Sinne zu fassen, da (vgl. pr., c. I, c. III, pr.) alle *πράγματα ἀκίνητα* [also nicht nur Grundstücke], ferner auch z. B. *ἀνδράποδα γεωργικά* und *πολιτικαὶ σιτήσεις* in Betracht kommen können.

3) Die Worte *ἐκ τιμήματος* sind vor *τήν* zu stellen; s. unten 308$_1$.

4) Daher werfen sie an sich keinen oder nur einen geringen Ertrag ab. Vgl. auch die Stelle Dig. 7, 1, 13, § 4, wo als keinen reditus bringend genannt wird „voluptarium praedium, virdiaria vel gestationes, vel deambulationes arboribus infructuosis opacas atque amoenas habens". Suburbana (praedia), *προάστεια* o. ä. werden oft genannt, vgl. z. B. Dig. 32, 38 § 4; 32, 41 § 6; C. Iust. 6, 61, 8, 4c; Nov. 120 c. I, 131 c. VIII, 159 pr. Natürlich sind es gar nicht immer nur voluptaria praedia, sondern auch wirkliche Betriebsgüter. — Im Texte sind — wie die Parenthese besagt — namentlich die *προάστεια* vor Konstantinopel ins Auge gefafst.

durch Schätzung ermittelt werden (wobei natürlich die Ausstattung, die Lage, die Begehrtheit etc. in Frage kommen). Aus dem so gefundenen Preis soll dann die *πρόσοδος* berechnet werden, sie soll der 20. Teil sein, d. h. es wird ein Kapitalisierungsfaktor von 20, also eine Rate von 5% angenommen[1]).

(III.) Nov. 131 (= Lingenthal 151 = Authent. 119) c. XII § 2 bestimmt Justinian in betreff der *ληγάτα ἐτήσια* (annua legata), die einem *σεβάσμιος οἶκος* [umfassend Kirchen, Klöster, Waisenhäuser etc.; vgl. z. B. c. X pr.] vermacht werden, dafs dieselben nicht veräufsert werden dürfen, falls sie in derselben oder einer benachbarten Provinz ausgerichtet werden. Ist diese Stelle weiter entfernt, so dürfen sie gegen gleichwertige nähere vertauscht oder verkauft werden. Für letzteren Fall wird bestimmt: „*εἰ δὲ καὶ πωλῆσαι βούλοιντο* [sc. *οἷς τοῦτο καταλέλειπται*] *τὸ τοιοῦτο ληγάτον, μὴ ἔλαττον εἰς τὸ τίμημα λαμβάνειν τοῦ ὅσον ὑπὲρ τοῦ τοιούτου ληγάτου ἐπὶ*

1) Der Sinn der betr. Worte ist ganz klar; auch im Authenticum und in Schölls Übersetzung ist derselbe erkannt; sie lauten daselbst: „reputari ex pretio collecto reditus possibiles in viginti annis comparari“ und (Schöll): „et computetur reditus, qui ex pretio collecto viginti annis percipi possit“. Über die Ausdrucksweise ist jedoch einiges zu bemerken. Es ist nämlich „*ἐκ τοῦ ἀθροιζομένου τιμήματος*“ offenbar umzustellen: *συλλ. ἐκ τ. ἀθρ. τ. τὴν δ.* etc. Die Übersetzung im Authenticum scheint diese Lesart noch voraussetzen; sonst müfste sie, wie Schöll, „ex pretio collecto“ weiter hinten unterbringen (reput. red. possibiles ex pr. coll. etc.). Die jetzige Lesart, wörtlich gefafst mit Schöll, ergiebt keinen genügenden Sinn, da einerseits die Worte *ἐκ τ. ἀ. τ.* gerade da fehlen, wo sie stehen sollten, anderseits dieselben bei *δυναμένην* etc. unpassend sind. Schöll hat sich dadurch zu helfen gewufst, dafs er *ὠνεῖσθαι* mit percipi übersetzte; der Sinn ist relativ richtig: „der reditus, der aus dem sich ergebenden Preise während 20 Jahren bezogen werden kann“; das kommt allerdings auch darauf hinaus, dafs die *πρόσοδος* der zwanzigste Teil des Preises sein soll. Aber sprachlich ist es nicht richtig; *ὠνεῖσθαι* heifst nicht percipi, sondern ist ganz wörtlich zu fassen, wie in den ähnlichen Stellen, die unten zu behandeln sind. Dann aber kann *ἐκ τ. ἀθρ. τ.* nicht mehr dazu gehören.

Im Übrigen ist noch zu bemerken: die Ausdrucksweise ist zu verstehen wie in Nov. 40 (s. unten); statt zu sagen: man kauft eine Rente, kapitalisiert mit so und soviel Prozent, sagt man: man kauft die Rente z. B. *εἰς ἐνιαυτοὺς πεντήκοντα* (2%), oder auch die *κτῆσις* bez. *πρᾶσις* der Rente geschieht (*γίγνεται*) *ἐπ' ἔτεσιν* so und so viel. Ähnlich hier: „die *πρόσοδος*, die gekauft werden kann *κατὰ εἴκοσι ἐνιαυτούς*“, d. h. genau nicht: „viginti annis“, „in 20 Jahren“, sondern „(mit) je 20 Jahren“ (d. h. Jahresbeträgen der *πρόσοδος*); *κατὰ εἴκ. ἐν.* ist durchaus nicht temporal, sondern distributiv; sowohl das Authenticum als Schöll haben hier nicht ganz richtig übersetzt. Erst wenn so grammatisch genau interpretiert wird, ist auch die Ausdrucksweise ganz korrekt; denn da ja nicht etwa gemeint ist, dafs während 20 Jahren die *πρόσοδος* gekauft werde, sondern, dafs die *πρόσοδος* kapitalisiert gleich ihrem zwanzigfachen Betrage sein solle, so ist *κατά* in der genannten Bedeutung sehr gut am Platze, indem dadurch die 20 „Jahre“ (d. h. Jahresbeträge) als Ganzes zusammengefafst werden.

λε' ἐνιαυτοὺς συνάγεται, οὕτω μέντοι, ὥστε τὸ τοιοῦτο τίμημα εἰς τὸ συμφέρον τοῦ προειρημένου σεβασμίου οἴκου ὅπου κατελείφθη προχωρεῖν." Der Preis der Rente wird durch Kapitalisierung gebildet, mit dem Faktor 35 oder der Rate 2,85. Dies wird so ausgedrückt: man soll so viel auf den Preis rechnen, als für ein solches Legat auf 35 Jahre aufläuft, d. h. als ein solches Legat, wenn 35 Jahre lang bezahlt, ausmachen würde. Die Novelle ist aus dem Jahre 545; im Jahre 530 (C. Iust. I 3, 45 (46) § 9) hatte Justinian einen solchen Verkauf noch durchaus verboten.

Während wir bisher eigentliche allgemein (bez. für alle *εὐαγεῖς οἶκοι*) gültige Bestimmungen anzuführen hatten, bezieht sich, was jetzt folgt, nur auf eine einzige Kirche, die „Auferstehungskirche" in Jerusalem.

(IV.) Es wird im Jahre 536 in Novelle 40 (= Lingenthal 51 = Auth. 42) derselben gestattet, ihr gehörende Wohnräume zu verkaufen, indem ihr Offerten gemacht sind, die das Fünfzigfache des Mietzinses als Kaufpreis bieten (pr. § 1: *ὥστε εἰς ἐνιαυτοὺς πεντήκοντα βούλεσθαί τινας τὰ στεγονόμια ταῦτα ὠνήσασθαι*; ib. *ἡ δὲ τῶν οἰκημάτων πρᾶσις ἐπὶ πεντήκοντα ἐνιαυτοῖς γενήσεται*; cap. I § 1: „*τῶν τιμημάτων τῶν ἀθροιζομένων ἐκ τῶν ἐνοικίων τῆς πράσεως ἐπὶ πεντήκοντα ἔτεσι γινομένης*"[1]). Da diese Offerte sehr günstig (darüber unten) und ferner ja anzunehmen ist (c. I), dafs die Käufer bei ihrem Ableben die gekauften Häuser der Kirche wieder vermachen, so wird in diesem Falle das Verbot der Veräufserung von Kirchengütern aufgehoben und auch im Jahre 544, in der Nov. 120 (= Lingenthal 148 = Auth. 115), die allgemein über *ἐκποίησις* und *ἐμφύτευσις ἐκκλησιαστικῶν πραγμάτων* handelt, cap. IX pr. dieser Kirche der Verkauf jener Häuser zu diesem Preis aueh fürderhin zugestanden: „*καὶ τοῦτο δὲ συγχωροῦμεν, ὥστε τὴν κατὰ τὴν τῶν Ἱεροσολυμιτῶν ἁγιωτάτην*

1) Die ohigen Ausdrücke sind ganz klar; man vergleiche auch die andern angeführten Stellen und aus der gleichen Novelle, was noch unten besprochen wird. Es mag hier aus Marx, Kapital III, 2, p. 162 angeführt sein, dafs auch in England der „Kaufpreis von Ländereien nach so und so viel years' purchase berechnet" wird; also ist die Ausdrucksweise — die Sache ist ja überall die gleiche — hier eine ähnliche. Zachariae von Lingenthal, Ztschr. d. Savignystift. R. A. 13, 1892, p. 15 und 16 erläutert richtig diese Ausdrücke der Novelle 40, mit Hinweis auf die andern Stellen; er bemerkt, dafs schon Cujacius das Richtige habe, während Homhergk und Osenbrüggen dieselben mifsverstanden. Schöll habe (in Nov. 40) richtig übersetzt, aber doch nicht so, dafs Mifsverständnisse ausgeschlossen wären. Übrigens ist auch im Authenticum nicht ganz deutlich übersetzt.

ἐκκλησίαν ἄδειαν ἔχειν τοὺς οἴκους τοὺς αὐτῇ προσήκοντας καὶ κειμένους ἐν τῇ αὐτῇ ἁγίᾳ πόλει πιπράσκειν μηδ' ἐπ' ἐλάττονι τιμήματι ἢπερ ἐκ τῶν ἐνοικίων αὐτῶν ἐπὶ πεντήκοντα ἐνιαυτοὺς συνάγεται, ὥστε ἐκ τῆς τούτων τιμῆς ἄλλην πρόσοδον καλλίονα ὠνεῖσθαι. Schon in Nov. 40 c. I § 1 waren solche Häuserverkäufe zu so vorteilhaftem Preis auch für die Zukunft gestattet worden[1]).

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen. Ihre Berechtigung und Durchführbarkeit ist namentlich nach dem Gesichtspunkte zu beurteilen, wie sich die vorgeschriebenen Raten zu den thatsächlich üblichen stellten, inwiefern also diese Bestimmungen das wirtschaftliche Leben hemmten oder nicht. Was die zuletzt angeführte betrifft, so ist die dort vorausgesetzte Rate, wie wir unten sehen werden, relativ klein, der Preis also hoch. Da in der That solche Preise für jene Häuser geboten wurden, so ist die Anordnung, sie dürfen nicht billiger verkauft werden, nicht unangemessen, zumal da ja überhaupt diese Erlaubnis des Verkaufs eine Ausnahme vom allgemeinen Verbot darstellt (dieses haben wir natürlich hier nicht zu beurteilen). Die Bestimmung ist gemacht im Interesse jener Kirche, zugleich aber im Einklang mit dem Thatsächlichen. Wie es mit den übrigen Fällen steht, können wir erst nach genauer Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse sagen.

Gehen wir hierzu über. Ehe wir aus dem bisher angeführten Material — den gesetzlichen Bestimmungen — Schlüsse ziehen, ist noch (V.) aus der gleichen Nov. 40 ein thatsächlicher Fall anzuführen (eigentlich der zweite, da jener Häuserverkauf zu dem genannten Preis ja auch auf thatsächliche Offerten hin genehmigt wird). Jener Häuserverkauf hatte stattgefunden zu dem Zwecke, dafs die Kirche gewisse Gläubiger befriedigen konnte, welche auf diese Häuser greifen wollten. Sie hatte nämlich früher Schulden gemacht, um eine πρόσοδος zu kaufen, da nur ein Teil des hierzu nötigen Geldes von frommer Seite geschenkt worden war; und zwar betrug diese πρόσοδος z. 30 Pfund Gold, und war gekauft worden um 380 Pfund; also war sie kapitalisiert worden mit dem Faktor 12,7 oder der Rate 7,9 (pr. § 1: ἴσχυσε [der Presbyter Eusebius] τριακοσίων ὀγδοήκοντα χρυσίου λιτρῶν ὠνήσασθαι πρόσοδον τριάκοντα

1) Das Verhältnis von Hänserpreisen und Häusermietzinsen kann, wie oben p. 17 A 3 bemerkt wurde, zur Feststellnng der Kapitalisierungsrate nicht immer benntzt werden, da der Preis durchaus nicht immer rein aus der Rente berechnet wird, vielmehr meist auch andere preisbestimmende Momente in Betracht kommen. Indessen gerade oben haben wir einmal den notwendigen reinen Fall.

μικρῷ πλεῖον ἢ ἔλαττον χρυσίου λιτρῶν, τὰ μὲν τῶν χρημάτων ἀθροίσας εὐσεβῶς, τὰ δὲ καὶ δανείσασθαι παρασκευάσας etc. *ἐδίδαξέ τε ἡμᾶς ὡς οἱ δανεισταὶ τὰ οἰκεῖα λαβεῖν ἐπιζητοῦσι* etc.; und ib. *ἡ μὲν κτῆσις τῇ ἁγιωτάτῃ ἐκκλησίᾳ προσγέγονεν τῆς προσόδου περίπου τῶν τριάκοντα τοῦ χρυσοῦ λιτρῶν (καὶ ταῦτα θαυμασίας καθεστώσης) μόλις ἐπὶ τρισκαίδεκα ἔτεσιν*; dann c. I § 1 nach *ἐπὶ πεντήκοντα ἔτεσι γινομένης* (s. oben p. 309) *εἰς διάλυσιν τῶν χρεῶν καταβαλλομένων, ἅπερ οἱ δανεισταὶ δεδώκασιν ἐπὶ τῇ τῆς εἰρημένης προσόδου κτήσει*“[1]).

Worin die *πρόσοδος* bestand, bez. welches die Rentenquelle war, wissen wir nicht; doch waren es jedenfalls nicht Häuser, da pr. § 1 gegen Ende die mancherlei Zufällen (Brand ist wohl besonders gemeint) ausgesetzten unsichern Hausobjekte der *πρόσοδος* entgegengesetzt werden. Es wird sich am ehesten um einen reditus ex possessionibus handeln.

Nun haben wir also folgende Kapitalisierungsfaktoren gefunden: 12,7; 15; 20; 35; 50 oder also die Raten: 7,9%; 6,7%; 5; 2,85%; 2%. Was zunächst die Zahlen 50 bez. 2% anbetrifft, so ergiebt sich aus den Ausführungen der Novelle 40 ganz zweifellos, dafs sie abnorme sind. Die Frommen, die in Jerusalem diese Häuser kaufen, zahlen eben überaus hohe Preise, um des Genusses eines bequemen Aufenthaltes in dieser heiligen Stadt teilhaftig zu werden; das ist pr. § 1 ganz deutlich gesagt: „*πολλῶν γὰρ συρρεόντων καὶ ἐπιφοιτώντων τῇ ῥηθείσῃ τῶν Ἱεροσολυμιτῶν πόλει πόθῳ τῶν ἀνειμένων τῷ θεῷ τόπων, ἐπιθυμοῦσιν ὠνήσασθαι οἰκήσεις ἐκκλησιαστικὰς χρυσίου πολλοῦ, ὅπως ἂν αὐτοῖς ἐξείη τῆς κατὰ τὸν εἰρημένον τόπον ἀπολαύειν οἰκήσεως.*“ Die starke Nachfrage bewirkt also diese abnormen Zahlenverhältnisse.

In Nov. 131 fanden wir 35 bez. 2,85%[2]). Auch abgesehen von der allgemeinen Tendenz, die Kirche und *εὐαγεῖς οἶκοι* im allgemeinen in ihrem materiellen Wohl zu fördern, ist hier zu bedenken, dafs der Rentenverkauf an dieser Stelle nur ausnahmsweise gestattet

1) Zachariae von Lingenthal l. l. giebt die Sache richtig wieder.

2) Julian (Epit. Const. 119 [120] Nr. 16, cap. 521 [p. 168] ed. Haenel) liest auch triginta quinque, nicht viginti quinque, wie die Ausgabe des Miraeus vom Jahre 1561 hatte. Eine Reihe von Codices geben nur quinque ohne triginta. Haenel scheint darin eine Abänderung durch Julianus zu erblicken; aber dies ist sowohl durch die Sache ausgeschlossen, da Julian gewifs weder überhaupt eine solche Zahl eigenmächtig abänderte, noch dann so unpassend, als auch durch die Thatsache, dafs ja eine Reihe anderer Codices das Richtige haben. Jenes quinque annos ist offenbar nur Versehen einer Vorlage.

wird; im besonderen ist auch die Ausdrucksweise: „μὴ ἔλαττον“ etc. derart, dafs — mit jenen Erwägungen zusammengehalten — hier offenbar ein etwas hoher Kapitalisierungsfaktor bez. eine niedrige Rate anzunehmen ist, d. h. es wird der Verkauf einer Rente nur gestattet, wenn der Preis recht hoch ist. Diese Tendenz stimmt ja auch mit Nov. 40. Also bedeuten jene Zahlen 35 bez. 2,85% auch noch nicht das Normale, wenn auch gewifs doch Rentenverkäufe zu diesem Satze möglich waren. — Ob es geschickt war, dieses Minimum (bez. für die Rate Maximum) gesetzlich aufzustellen, d. h. ob nicht dadurch allfällige Rentenverkäufe unmöglich wurden, können wir nicht sicher beurteilen.

In Nov. 7 fanden wir 20 bez. 5%. Hier mufste, wie wir sahen, die πρόσοδος aus dem anderweitig festgestellten Preis berechnet werden. Es fragt sich, ob der gewählte Satz ein durchschnittlicher ist. Von den Gründen, die uns in Nov. 131 bestimmten, dort eine Abweichung vom Normalen anzunehmen, fallen hier gerade die beiden stärksten weg, nämlich der Umstand, dafs doch jener Rentenverkauf nur ausnahmsweise gestattet wird (während hier ganz gewöhnliche Emphyteusis vorliegt) und ferner die Ausdrucksweise μὴ ἔλαττον etc. Man könnte höchstens noch dies geltend machen: es sei vielleicht auch hier der Satz zu Gunsten der Kirche bestimmt, d. h. in diesem Falle 20 etwas zu niedrig, 5% etwas zu hoch. Aber wer sagte, es sei hier doch wohl gerade ein Normalsatz gewählt, würde auch nicht widerlegt werden können.

In Cod. Iust. 8, 53, 35 § 3 werden die Zahlen 15 bez. 6,7 vorgeschrieben. Hier liegt von vornherein eigentlich kein Interesse vor, vom normalen Durchschnitt abzuweichen. Zwar sagt D. Gothofredus, der mit Hinweis anf jenen Faktor 50 in Nov. 40 die Zahl 15 für nicht normal, sondern zu klein erklärt: „donatoris id pauperis favore introductum“. Was jene 50 anbetrifft, so sind sie, wie wir sahen, offenbar abnorm hoch; gegen den Satz „donatoris“ etc. aber kann man einwenden, der Kaiser habe umgekehrt zu Gunsten der Bedachten — es waren meist ja wohl εὐαγεῖς οἶκοι — zu hoch gegriffen. Mit diesen Argumenten läfst sich also wenig anfangen. Vielmehr soll 15 ein Durchschnitt sein. Das zeigt auch die Bestimmung im gleichen § 3, wo für den Fall, dafs jemand statt Sklaven selbst zu schenken, den Wert auszahlt, 15 Solidi als Preis angesetzt wird. Nun wird aber C. Iust. 7, 7, 1, § 5 (vom Jahre 530) und 6, 43, 3, § 1 (vom Jahre 531) von Justinian als Preis für gewöhnliche Sklaven (die nicht artifices oder medici, oder notarii oder eunuchi sind) 20 Solidi

festgesetzt [für Abschätzungen bei Erbteilungen], wenn sie über zehn Jahre alt sind, 10, wenn darunter, im Mittel also 15. Also ist offenbar auch der Kapitalisierungsfaktor ein durchschnittlicher [die Übereinstimmung der Zahl 15 ist natürlich nur zufällig]. Aber — und darin hat D. Gothofredus Recht, wenn er auch zu weit hinauf geht und die Sache nicht richtig beweist — 15 als Faktor ist doch nicht das eigentliche Mittel, sondern ein niedrigerer Typus desselben. Das beweist uns eben jene Analogie. Wie bei den 15 Solidi als Durchschnittswert der Sklaven alle artifices — deren Wert auf 30 fixiert wird und die doch jedenfalls häufig genug in Betracht kamen, wenn sie auch natürlich numerisch weit hinter den gewöhnlichen zurückstanden — und ebenso auch medici, notarii und eunuchi, deren Werte auf 60, 50 und 30—70 steigen, unberücksichtigt bleiben, wodurch der wahre Durchschnitt natürlich zu niedrig wird, so ist wohl auch die Zahl 15 zu Gunsten des Schenkenden etwas unter dem wirklichen Durchschnitt, die Rate 6,7 also etwas zu hoch.[1])

Es bleibt noch jene *πρόσοδος* in Nov. 40. Wir sahen, dafs die Kirche mit 380 Pfund Gold eine *πρόσοδος* von z. 30 Pfund gekauft hatte, aber jene 380 Pfund teilweise (und wohl zum gröfsten Teile) hatte borgen müssen. Um diese Schuld los zu werden, verkauft sie nun Häuser zu dem genannten Preise (50mal die Jahresmiete). Da also die Kirche beim Kaufe jener *πρόσοδος* nur das 12,7-fache als Preis zahlte, beim Verkauf der Häuser aber das 50-fache der Miete erhielt, konnte sie ein glänzendes Geschäft machen und jene Schuld entweder so tilgen, dafs sie gerade so viele Hänser verkaufte, als hinreichte, um im Preis 380 Pfund, oder wie viel nun das Darlehen betrug, zu bekommen; dann hatte sie den Vorteil, als reinen Gewinn eine bestimmte *πρόσοδος* zu besitzen, nämlich die gekaufte *πρόσοδος* abzüglich der *πρόσοδος* der verkauften Hänser; also, wenn die Schuld z. B. 300 Pfund betrug, so mufsten so viele *οἰκήσεις* verkauft werden, dafs ihre *πρόσοδος* 6 Pfund, ihr Preis also 300 betrug; dann behielt die Kirche noch faktisch eine *πρόσοδος* von 24 Pfund, und zwar so, dafs der Preis dafür sie im Grunde nichts kostete. Oder (diesen Fall allein setzt v. Lingenthal l. l. p. 16 voraus, obschon er eigentlich ferner liegt): die Mietgelder aus den verkauften Häusern betrugen auch z. 30 Pfund, also bekommt die Kirche 1500 Pfund, behält also

1) Was die gesetzliche Bestimmung der Rate anlangt, so war es natürlich ziemlich unverständig, überhaupt einen solchen Einheitssatz vorzuschreiben. Aber das gehört in das grofse Kapitel der Reglementiererei in den spätrömischen bez. byzantinischen Zeiten.

nach Rückzahlung der Schuld noch über 1000 Pfund[1]). Kurz auf jedem Wege machte die Kirche ein vortreffliches Geschäft, wobei aufserdem die neue *πρόσοδος* als sicherer zu betrachten ist, als die aus den Häusern (s. oben p. 311) und ferner vorausgesetzt wird, dafs die letztern von den Käufern später wieder der Kirche vermacht werden (s. 309). — Dieser grofse Gewinn ist gemeint, wenn pr. § 1 die ganze Transaktion, der Kauf und Verkauf der einen und andern *πρόσοδος* als überaus vorteilhaft geschildert wird („*παράδοξος πόρος*"; „*τοσαύτης οὔσης τῆς ὠφελείας*"; „*ἐντεῦθεν πολλοῦ τε καὶ οὐδὲ εἰπεῖν ὅσου τοῦ διαλλάττοντος γινομένου*"; c. I pr.: „*τηλικαύτην....τὴν ὠφέλειαν οὖσαν*"; § 1: „*εἴ πού τι τηλικοῦτον ἀνακύψειεν ὄφελος, ὡς πολλαπλάσιον ἀγαθὸν ἀπ' ἐλαχίστου...προσιέναι*"; ib. *μειζόνων ἕνεκεν ἀγαθῶν ἡ τούτων πρᾶσις σπουδάζεται, ὀλίγων μὲν τῶν ἐκποιουμένων ὄντων, πλειόνων δὲ καὶ καλλιόνων τῶν ἐντεῦθεν προσγινομένων· δηλαδὴ κατὰ τὸ παρὸν τῶν τιμημάτων* etc. [s. oben p. 309]; s. auch in Nov. 120 die oben p. 310 angeführte Stelle.

Der hohe Gewinn resultiert aus der grofsen Differenz der Raten beim Kauf und beim Verkauf. Was die Zahl 50 (2%) bei letzterem anbetrifft, so wird, sehen wir, deutlich genug darauf hingewiesen, dafs sie abnorm hoch ist, was ja auch in der Sache selbst begründet ist, indem die betr. Objekte eben sehr begehrt waren. Wie steht es aber mit den Zahlen 12,7 bez. 7,9%? In den erwähnten Ausdrücken und Sätzen, die das Gewinnreiche des Geschäftes hervorheben, liegt an sich nicht, dafs auch dieser Satz abnorm günstig sei, da eben das Zusammentreffen beider Geschäfte den Hauptprofit bringt. Aber in dem Worte *ἴσχυσε* (s. die Stelle oben p. 310) darf man wohl eine Andeutung davon finden, dafs der Kauf dieser *πρόσοδος* an und für sich schon günstig war, ein gelungenes Geschäft bedeutete, d. h. also, dafs die Rate 7,9% etwas höher, der Faktor 12,7 etwas niedriger war, als die normalen Sätze.

Ziehen wir nun die Schlufsresultate. Wir sehen, dafs unter besonderen Umständen die Kapitalisierungsrate bis gegen 8% ansteigen oder bis auf 2% oder gegen 3% sinken kann. Was die mittleren, durchschnittlichen Sätze anbetrifft, so fanden wir 5% als wahrscheinlich normal durchschnittlich, vielleicht ein wenig zu hoch; 6,7% ebenfalls als mittlere Rate, aber jedenfalls etwas hoch gegriffen, sodafs

1) Da bei der Verwaltung von *εὐαγεῖς οἶκοι* seitens der Regierung möglichst auf viele sichere Renten, nicht aber auf grofse Baarbestände gesehen wurde [vgl. C. Iust. I 3, 45 (46) § 10], ist der erstere Weg wohl der thatsächlich eingeschlagene.

dieser Satz nicht mehr als ganz gewöhnliches Mittel gelten kann. Wir werden also wohl am richtigsten von etwas unter 5 bis gegen 6% die eigentliche Mittellage ansetzen. Über die Vergleichung mit dem frühern Stand s. am Ende des nächsten Kapitels.

Zweites Kapitel.

Der Zinsfufs für sichere Anlagen.

Nur bei Besprechung der Kapitalisierungsrate war es passend, auch die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen gleich mit dem Thatsächlichen zusammenzunehmen; für alle übrigen Kategorien behandeln wir das gesetzlich Bestimmte am Schlusse im Zusammenhang, hier zunächst aber sprechen wir über die thatsächlichen Verhältnisse.

Leider besitzen wir zur Feststellung der Rate des Zinsfufses für sichere Anlagen bez. des mittleren Zinsfufses keine direkten Angaben.

Was zunächst die Behauptung Justinians C. Iust. 7, 54, 3, § 1 (vom Jahre 531) anbelangt [„cum utiliter ex contractibus descendentes plerumque minores centesimae[1]) [= centesima, s. Krüger, adnot.] ex nostra lege factae sunt"], so ist dieselbe nicht zu brauchen, da sie viel zu allgemein gehalten ist, und man nicht sieht, ob der Zinsfufs für gute Anlagen, oder Geschäftszinsen, oder schlechter Kredit oder sonst was gemeint ist.[2])

Auch Folgendes ist kein sicherer Schlufs. Justinian setzte (s. unten 6. Kap.) als Zinsmaximum für die gewöhnlichen Leute 6% fest, für die Illustres 4%. Da nun z. B. bei der Fixierung der „Geschäftszinsen" und der Seezinsen Justinian sich an gegebene Verhältnisse anschlofs (s. unten 3. und 5. Kap.), so könnte man sagen: bei obigen Kategorien (4 und 6%) sei wohl der mittlere Zinsfufs, und zwar der niedrigere, und dann der eigentlich normale Typus gewählt

1) Vgl. ib.: „ex contractibus autem hoc [centesimae] raro contingit in capitulis lege nostra tantummodo exceptis."

2) Übrigens ist die Angabe selbst nicht über jeden Zweifel erhaben. Justinian behauptet, durch sein allgemeines Zinsgesetz vom Jahre 528 sei der Zinsfufs in den Kontrakten meist unter 12% gesunken. Aber die Kategorien „sichere Anlagen" und „Geschäftszinsen" zeigten niedrigeren Stand schon vorher; und wo 12% und mehr üblich war, änderten sich diese Verhältnisse auch nicht; s. unten in diesem Kapitel und Kapitel 3 und 4.

als Maximum. Nun ist thatsächlich, nach dem, was wir aus der Kapitalisierungsrate auf den gewöhnlichen Zinsfufs unten schliefsen werden, das Gesagte ungefähr richtig; aber an sich ist obiger Schlufs nicht zwingend, und man kann wohl mit gröfserem Recht einfach sagen, Justinian habe die 6% als das gewöhnliche Maximum gewählt, insofern es die Hälfte des alten Maximums 12% war; die 4% aber als die Hälfte der 8%. Dafs diese Sätze 4 und 6% zugleich mit der Gruppe der Mittelsätze zusammen treffen, ist richtig, aber zufällig.

Ebenso steht es auch mit den Zinssätzen, die Justinian in einer Reihe von Spezialfällen teils als Maximum, teils als in der betr. Höhe fixierte, vorschreibt, meist 4%, ein paar Mal 3% (s. unten 6. Kap). Zwar könnte man in einigen Fällen, so denen der Verzinsung der Dos und der Donatio propter nuptias (Näheres unten l. l.) die 4% so auffassen, wie oben p. 219; und in der That — nachdem die wirklichen Zinsfufsverhältnisse anderweitig festgestellt, können wir es sagen — waren auch die 4% ein solcher Satz, ein niedriger Typus der mittleren Rate. Aber aus jenen gesetzlichen Bestimmungen selbst darf dies nicht geschlossen werden — während es oben l. l. geschehen konnte —; denn Justinian wählte diese 4% ganz offenbar nicht aus diesem Grunde, sondern weil die 4% der niedrigste (aufser in zwei Fällen, s. 346 und 344) Maximalsatz seines allgemeinen Zinsgesetzes war; das zeigt sich daraus, dafs diese 4% auch bestimmt werden, wo garnicht jener niedrigere Typus gerechtfertigt ist, wie in einigen im 6. Kapitel behandelten Fällen. Indem so 4%, bez. 3% erlaubt bez. vorgeschrieben wurde, erreichte und bezweckte der Gesetzgeber dies, dass auch die Illustres, denen ja höchstens 4% zu nehmen erlaubt war, diese betr. Geschäfte: Darlehen an Bauern und die Kirche und andere *εὐαγεῖς οἶκοι*, Verzinsung der Dos und Donatio propter nuptias, einer zu restituierenden Erbschaft, Verzinsung in gewissen Fällen von Mora (alles Nähere unten 6. Kap.) entsprechend den betr. Gesetzen ausführen konnten. Wäre z. B. 5 oder 6% erlaubt bez. vorgeschrieben gewesen, so hätten die Illustres diese doch gesetzlich fixierten Sätze nicht nehmen dürfen, oder dann wäre jene allgemeine Maximumsbestimmung für die Illustres durch so manche Spezialgesetze durchlöchert worden.

Deshalb darf auf den thatsächlichen Zinsfufs aus solchen Bestimmungen nicht geschlossen werden, auch wo in der That zufällig der betr. — aus den angegebenen andern Gründen — vorgeschriebene Satz von 4% eben derjenige ist, der bei sachlicher Begründung der niedrigere Typus des mittleren Zinsfufses wäre.

Wenn die genannten Angaben demnach zur Feststellung des Zinsfufses für sichere Anlagen keine eigentliche Bedeutung haben, so ist dagegen wenigstens in gewisser Beziehung Folgendes brauchbar. Wir werden sehen, dafs in justinianischer Zeit in Konstantinopel und auch anderwärts 8% eine übliche Rate für geschäftlichen Kredit war (s. unten 3. Kap.). Daraus ist zu schliefsen, dafs der Zinsfufs für sichere Anlagen unter 8% stand.

Es bleibt einzig noch — und dies ist hier das einzige positiv brauchbare Mittel — die Kapitalisierungsrate. Wir fanden die Kapitalisierungsrate im Mittel von etwas unter 5 bis gegen 6%; daneben Abweichungen nach unten und oben. Danach dürfen wir den Zinsfufs für sichere Anlagen auf z. 5—6% setzen, und den niedrigeren Typus auf z. 4—5%, den niedrigsten etwa auf 3—4, den höheren auf z. 6% bis gegen 8%. Vergleichen wir den Gesamtstand mit früheren, so ist klar, dafs jene temporäre Senkung, die zu Beginn der 3. Jahrhunderts sich konstatieren liefs (Kapitalisierungsrate z. 3⅓, mittlerer Zinsfufs 4—6, wobei 4% ganz normal), nicht angehalten hat, bez., da sie schon vorher wieder verschwand (s. oben p. 219/20) auch nicht etwa wieder eingetreten ist; ferner, dafs, verglichen mit dem Normalstand der früheren Zeit (Kapitalisierungsrate z. 4%, häufigster Zinsfufs für sichere Anlagen 5—6%, niedrigerer Typus 4%, untere Grenze 3%), im Ganzen das gleiche Niveau jedenfalls mindestens wieder erreicht war.

Ja, man könnte sogar sagen, der Stand der Kapitalisierungsrate sei gegenüber früher, der Zeit des Marcellus (s. oben p. 202, 4%)[1]), höher, also sei jetzt auch der mittlere Zinsfufs höher. Allerdings scheint die Kapitalisierungsrate im Mittel gegen früher etwas sich gehoben zu haben; wobei freilich zu berücksichtigen ist, dafs uns für jenen Typus (4%) nur eine einzige Angabe erhalten ist, die also mit der für die justinianische Zeit zur Verfügung stehenden gröfseren Reihe manigfaltiger Fälle nicht ganz sicher verglichen werden kann. Immerhin ist eine leichte Steigerung der Kapitalisierungsrate nicht ausgeschlossen, ja, eher wahrscheinlich. Würde man nun von diesem Satze aus das für frühere Zeiten (Attika, 4. Jahrh. v. Chr., oben p. 17; Mylasa, z. 100 v. Chr., p. 86 und 87) gefundene Verhältnis von Kapitalisierungsrate zu Zinsfufs (die Hälfte und wenig mehr) zu Grunde legen, so betrüge der mittlere Zinsfufs z. 9—11% und wenig darunter.

1) Da es sich bei den oben 202, 213 behandelten Fällen um ähnliche Kapitalisierungen handelt, wie hier (vgl. oben p. 306 A. 1), so ist diese Vergleichung besonders zulässig.

Das ist nun aber ausgeschlossen, da 8% der kaufmännische Zinsfufs ist (s. das nächste Kapitel); also mufs der mittlere Zinsfufs unter 8% stehen und demnach das Verhältnifs zur Kapitalisierungsrate ein anderes sein; das stimmt auch mit dem, was wir für die Zeit des Marcellus (oben p. 202) und zu Beginn des 3. Jahrhunderts (s. oben p. 213) fanden, indem auch dort die Kapitalisierungsrate nur noch wenig unter dem mittleren Zinsfufs stand[1]). Dem entsprechend betrüge der mittlere Zinsfufs jetzt von 5 bis 6%, vielleicht etwas darüber, bis gegen 7.

Das bedeutet allerdings eine Erhöhung gegen früher, freilich nur in schwachem Grade, etwa wie die Senkung zu Beginn des 3. Jahrhunderts. Wann sie eintrat, wissen wir nicht genau, doch offenbar nach 472, da wir in diesem Jahre noch den alten Stand finden (s. oben p. 219/20).

Immerhin ist zu beachten, dafs wir uns dabei nur auf Kombinationen, nicht auf direkte Angaben stützen können.

Übrigens läfst sich, die Thatsache selbst zugegeben, auch eine etwas andere Auffassung denken. Man erinnere sich, dafs in Griechenland und Kleinasien bis z. 250 für sichere Anlagen ein Zinsfufs von 8—9% nachzuweisen ist (oben 103 f.); allerdings (s. p. 105/6) zeigt sich schon seit Trajan sinkende Tendenz, und eine Stelle aus Modestin (oben 218) scheint zu beweisen, dafs damals (etwa Mitte des 3. Jahrhunderts) auch 6% erreicht war (freilich ist dieser Schlufs nicht ganz sicher, wie auch p. 218 betont wurde). Nun ist es aber sehr wohl möglich, dafs jene Gegenden stetsfort gegenüber andern Teilen des Reiches, die wir in dieser Beziehung kennen (s. oben IV. Teil, 1. Abschnitt) einen etwas höhern Satz aufwiesen, indem zu Modestins Zeit z. B. nur der Satz 6—7% eintrat. Dann wäre also der betr. Satz zu Justinians Zeit einfach noch derselbe (man hat zu beachten, dafs die betr. Quellen, aus denen wir die Kapitalisierungsraten feststellten, wie ja Justinians Gesetze überhaupt, wesentlich die östlichen Verhältnisse im Auge haben, also gerade Griechenland und Kleinasien, jedenfalls von diesen stärker beeinflufst waren).

1) Das relative Verhältnis, in dem die Kapitalisierungsrate zum mittleren Zinsfufs steht, ist natürlich bedingt durch die erstere, nicht den letzteren, da dieser das gegebene ist, aus dem jene erst gebildet wird.

Drittes Kapitel.

Der Zinsfufs bei kaufmännischem u. ä. Kredit.

In Nov. 106 (= Zachariae v. Lingenthal 124 = Auth. 129) pr. wird unter den beim Seedarlehen seit Alters (darüber unten 5. Kapitel) vorkommenden[1]) Usancen, die von den *ναύκληροι* eidlich bezeugt werden [s. unten l. l.) bezüglich der Umwandlung des Seedarlehens in ein „Landdarlehen" Folgendes mitgetheilt: *εἰ . . μείνοι περαιτέρω* [als 20 Tage nach der endgültigen Landung] *τὸ χρέος οὐκ ἀποδιδόμενον, τὸν ἐκ διμοίρου τῆς ἑκατοστῆς τοῖς κυρίοις τῶν χρημάτων διδόναι τόκον, καὶ μεταβάλλειν εὐθὺς τὸ δάνεισμα καὶ εἰς τὸν τῶν ἐγγείων μεταχωρεῖν τρόπον, οὐκέτι τῶν θαλαττίων κινδύνων τὸν δανειστὴν ἐνοχλούντων.* Die Novelle ist aus dem Jahre 540, aber die mitgeteilten Usancen reichen über Justinian zurück (s. unten l. l.).

Also war seit längerer Zeit 8% eine übliche Rate für eigentlich kaufmännischen Kredit; denn solcher liegt ja hier deutlich vor; und offenbar beschränkte sich die Anwendung dieses Satzes nicht etwa nur auf obigen Fall, sondern war üblich überall, wo es sich um solchen Kredit handelte[2]). Da die Darlehnsgeber wohl allermeist auch aus Geschäftskreisen stammten, wurde diese Usance durch das justinianische allgemeine Zinsgesetz, das nur negotiatores etc. (s. unten 6. Kapitel) 8% zu nehmen erlaubte, nicht berührt[3]).

Besondere Erwähnung bedürfen unter den negotiatores die argentarii (*ἀργυροπρᾶται*)[4]). Dieselben verkehrten natürlich nicht nur mit andern Geschäftsleuten, sondern auch mit andern Privaten, z. B. *εὐγενεῖς* [= Edict. VII, c. II pr. = Nov. 137 ed. v. Lingenthal]; vgl. über die argentarii ferner bes. Nov. 136 (= v. Lingenthal Nov. 49);

1) In Konstantinopel zunächst, aber jedenfalls auch anderwärts, s. unten l. l.

2) Bezüglich des Verhältnisses dieses Satzes zum mittleren Zinsfufs vgl. man oben p. 20 f. die athenischen Sätze; wir fanden da z. 16—18% gegenüber 12%; hier 8% gegenüber z. 5—6%.

3) Allerdings lassen sich auch Fälle denken, wo auch andere Leute als negotiatores etc. eigentlichen kaufmännischen Kredit gaben; diese durften dann aber nur 6 bez. 4% verlangen; falls die betr. Bestimmungen wirklich durchgeführt wurden (s. unten 6. Kapitel), so hatten sie hier eben die Wirkung, dafs solche Fälle einfach nicht mehr vorkommen, Dank der künstlichen Reglementiererei. Endlich bei dem Landdarlehen, das aus Seedarlehen stammt, war 8% durch Nov. 106 gestattet worden, indem jene Usancen alle zum Gesetz erhoben wurden [s. unten 6. Kapitel]; aber die Novelle wurde ja wieder abrogiert (ib.).

4) Vgl. C. Iust. 8, 13 (14), 27 pr., wo argenti distractores neben metaxarii vel alii quarumque specierum negotiatores erwähnt werden.

Edict. IX (= v. Lingenthal Nov. 59). Sie geben nicht nur Darlehen, sondern nehmen natürlich auch solche an (vgl. Nov. 136, c. 5, gegen Ende; Edict. 9 c. II pr. und c. V; hier ist gesagt, dafs die *ἀργυροπρᾶται* auch selbst Zinsen zahlen müssen, dafs sie ausleihen und selbst borgen). Was nun die Zinssätze betrifft, die sie für Gelder, welche sie ausleihen, verlangen, so war ihnen 8% durch die allgemeine lex gestattet. (Näheres unten 6. Kap.; daselbst auch über eine spätere Detailbestimmung, wonach sie auf 8% auch das Recht haben, wenn über die Höhe der Zinsen ausdrücklich nichts ausgemacht war). Da, wie wir eben sahen, 8% bei eigentlich kaufmännischem Kredit eine seit längerer Zeit, schon vor der Verordnung Justinians, übliche Rate war, so war der von den Bankiers verlangte Zins jedenfalls auch üblicherweise 8%, soweit es sich um kaufmännischen Kredit handelte, und dieser bildete ja wohl einen beträchtlichen Teil des von ihnen überhaupt gewährten Kredites. Wie es bei Darlehen an andere Leute stand, wissen wir nicht genau; doch wird anzunehmen sein, dafs bei ganz guter Sicherheit die entsprechenden niederern Sätze, 6%, 5% u. ä. auch in Anwendung kamen, wenn auch wohl die Bankrate von 8% vorherrschte. Dafs in der That 8% der von den *ἀργυροπρᾶται* am meisten verlangte Zinssatz war, sehen wir aus Edict. 9, c. VI, wo gesagt ist, dafs die *ἀργύρου τραπέζης προεστῶτες ... δανείσματα πράξαντες ἢ καὶ πράττοντες τόκον ἐπηρώτησαν τὸν ἐκ διμοίρου μέρους, ὁποῖον τοῖς ἀργυροπράταις ἐφήκαμεν*[1]); dies allein würde allerdings noch nicht das Gesagte beweisen, sondern nur dies, dafs es überhaupt vorkam, dafs die *ἀργυροπρᾶται* 8% verlangen; aber wenn man noch Nov. 136 c. IV und V hinzunimmt, so bestätigt sich wohl obige Aufstellung; es kommt nämlich hier die oben genannte Detailbestimmung Justinians in Betracht; diese ist nur verständlich, wenn in der That 8% das vorwiegende war.

Dafs diese Rate nicht etwa erst durch Justinians Gesetz üblich wurde, wie man vielleicht aus dem Wortlaute in Edict. 9 und Nov. 136 c. IV zu Anfang (s. unten 6. Kap.) könnte schliefsen wollen (und Justinian will offenbar etwas derartiges aussprechen, gerade wie er an der oben 315 angeführten Stelle etwas Ähnliches behauptet), das ist zweifellos; denn diese Rate war ja seit langem üblich. Dafs anderseits auch andere, d. h. niedrigere[2]) Sätze vorkamen, beweist wohl

1) Es ist dann im Folgenden mitgeteilt, dafs manche glaubten, weil die *ἀργυροπρᾶται* auch *στρατεῖαι* innehaben könnten, dürften sie dann nicht mehr 8% verlangen. Dieses Mifsverständnis wird zurückgewiesen.

2) Höhere, die ja verboten waren, können in der Nov. selbstverständlich

Nov. 136 c. V § 1, wo betr. jene Detailbestimmung gesagt wird, wenn über die Zinshöhe nichts ausgemacht sei, solle es 8% sein; „*τόκον δὲ εἰ μὲν ῥητὸν συμφωνήσαιεν, τὸν συμπεφωνημένον εἶναι.*“ Wäre 8% sozusagen ausnahmslos üblich gewesen, so würde wohl etwas anders gesprochen, etwa: „wie der Zins, wenn er ausdrücklich vereinbart werde, 8% zu sein pflege, so“ etc.

Welche Sätze die argentarii für ihnen geborgte Gelder zahlten, wissen wir nicht; das richtete sich natürlich nach der Sicherheit, die sie boten. Indessen ist hier zu bemerken, dafs infolge der wirklich durchaus unpraktischen Klasseneinteilung der Zinsmaxima in Justinians Gesetzgebung Illustres von ihnen nur 4%, gewöhnliche Leute 6% und nur andere negotiatores 8% verlangen konnten. Das mufste natürlich öfter hinderlich sein, falls es durchgeführt wurde; wie weit dies geschah, ist unbekannt (doch s. auch unten 6. Kap.).

Viertes Kapitel.

Der Zinsfufs bei kurzfristigem Kredit, Notdarlehen u. ä.

Für kurzfristige Darlehen, die ja sehr oft zugleich auch mehr oder weniger ungedeckte sind, fanden wir früher als häufigsten Satz 12%. Nur wenige urkundliche Fälle haben wir aus unserer Zeit; Wessely, Wiener Studien 9 (1887) p. 257 sagt Folgendes:

„Damals [es handelt sich etwa um das 6. und 7. Jahrhundert] war aber der Zinsfufs bei kurzen Terminen 1% per mese, so heifst es z. B. in einem Pap. E. R., einer Darlehensurkunde über 13 Nomismatia, *λόγῳ τόκου ἑκάστου χρυσίου μηνιαίως τὴν νομίμην ἑκατοστήν*; in einem andern ist der monatliche Zins für ein Nomismation als Kapital ¼ Karat.“ Also haben wir 12 bez. 12½% (über das Plus von ½ s. unten 332), d. h. den zu erwartenden Satz, da ja die Zinsfufsverhältnisse im übrigen sich nicht eigentlich verändert haben.

Leider ist das Datum der beiden Urkunden nicht angegeben; sonst, wenn dieselben nach dem Jahre 527 fielen, hätten wir zufällig den urkundlichen Beweis dafür, dafs die neue justinianische Zins-

---

nicht in Betracht fallen. Dafs sie thatsächlich doch von den argentarii hie und da verlangt wurden, wird natürlich durch das Verbot nicht ausgeschlossen [über andere Übertretungen s. unten 6. Kap.], aber dadurch nicht sehr wahrscheinlich, dafs es sich in solchen Fällen schon um mindern Kredit gehandelt hätte, den solche argentarii wohl lieber ausschlossen.

gesetzgebung die Zinssätze nicht herabdrücken konnte, wo dieselben im freien Verkehr nicht schon von selbst so standen, wie Justinian sie dann fixierte. Besonders bezeichnend wäre der Ausdruck *νομίμη ἑκατοστή*, indem dies der alte, für Justinians Zeit nun nicht mehr passende war, den freilich Justinian ungenauer Weise sogar selbst noch etwa gebraucht hat (vgl. unten 333)[1]).

Ebenfalls 12% finden wir in dem Kontrakte, den wir unten [siehe p. 354] zu besprechen haben (weil die Rückzahlung in Natura geschieht; derselbe stammt zwar aus dem Jahre 593, darf aber zur Charakterisierung der thatsächlichen Zinsfufsverhältnisse auch der justinianischen Zeit doch wohl herangezogen werden). Hier handelt es sich um ein Darlehn, das nahe an ein Notdarlehn heranreicht.

Wenn im Jahre 535 Justinian (Nov. 32 = 34 = Auth. 36 und Nov. 33 = Auth. 35; v. Lingenthal 29 und 30) für Gelddarlehen an Bauern nur $\frac{1}{24}$ des Kapitals, d. h. $\frac{1}{3}$ der *ἑκατοστή* (4 bez. 4,2%) gestattet [s. unten 6. Kap.], so deutet dies darauf hin, dafs eben die thatsächlichen Sätze beträchtlich höher waren; wären sie z. B. normal nur 6% gewesen, so wäre wohl eine solche spezielle Bestimmung nicht erlassen worden. Es handelt sich in den Fällen, welche diese Novelle veranlafsten, natürlich nicht um gewöhnlichen sichern Bodenkredit, sondern (s. p. 341/2) um eigentliche Notdarlehn bei Mifswachs.

Über Verzugszinsen wissen wir nichts, soweit es sich um die thatsächlichen Verhältnisse handelt; nur einige gesetzliche Bestimmungen liegen vor; die daselbst [s. unten 6. Kap.] vorgeschriebenen Sätze können unter Umständen [wie z. B. bei der Dosverzinsung, s. unten p. 346 f.] auch thatsächlich üblich gewesen sein, aber es ist nicht zu erweisen.

---

1) Diese *νόμιμοι ἑκατοστιαῖοι τόκοι* finden wir jetzt auch in einer Urkunde bei Grenfell, Greek Papyri II Nr. LXXXIX (aus Apollinopolis Magna) Z. 5. Es handelt sich um den Rest einer Schuld, der jederzeit auf Verlangen zurückzuzahlen und bis dahin mit 12% zu verzinsen ist (*μετὰ τῶν νομίμων ἑκατοστιαίων τόκων*). Leider ist die Zeit des Papyrus nicht genau bestimmbar. Grenfell setzt ihn ins 6. Jahrhundert n. Chr. und bemerkt (p. 140) zu Z. 5: „as the legal rate of interest for ordinary transactions was fixed by the Cod. Iust. . . . . at 6 per cent., this and the following document are (über dieses s. unten p. 354 A. 1) probably not later than the middle of the sixth century." Diese Bemerkung verstehe ich nicht. Man könnte doch nur schliefsen, diese Urkunde falle vor die justinianische Zinsgesetzgebung — wenn man überhaupt einen solchen Schlufs machen müfste. Aber (s. oben im Text) Justinian hat ja selbst noch diesen alten Ausdruck der centesimae legitimae ungenauer Weise einmal gebraucht, obschon er nach jener lex nicht mehr pafste.

Fünftes Kapitel.

Die Zinsen beim Seedarlehen.

Hier sind wir in ganz vortrefflicher Weise über die thatsächliche Übung unterrichtet durch Nov. 106 (Zachariae von Lingenthal 124 = Auth. 129) vom Jahre 540. Wir haben es hier nur mit den daselbst mitgeteilten Usancen zu thun; dafs und warum sie hier zum Gesetz erhoben, bez. bald darauf diese Novelle wieder ungültig erklärt wurde, werden wir unten im 6. Kap. bei der Behandlung der justinianischen Zinsgesetzgebung darzulegen haben. Zwei Private, die sich ein eigentliches Geschäft aus Gewährung von Seedarlehen machten, hatten den Kaiser gebeten, den bezüglich Seedarlehen bestehenden Rechtszustand, der ihnen also trotz lex 26 Cod. 4, 32 nicht klar genug erschien[1]), ganz deutlich darzustellen. Sie ersuchen ihn, die bestehenden Usancen [*τὸ κρατοῦν καὶ ἐπὶ τούτοις ἔθος*] festzustellen. Justinian läfst demgemäfs durch den praef. praet. die *ναύκληροι, οἷς δὴ τὰ τοιαῦτα τῶν δανεισμάτων μέλει*, zusammentreten und unter ihrem Eid bezeugen, wie es bei den Seedarlehen gehalten zu werden pflege (vgl. auch: *πυθέσθαι, ποῖόν ποτε τὸ ἀρχαῖον ἔθος ἦν*)[2]). Sie bezeugen einhellig [pr. g. E.] *τρόπους εἶναι ποικίλους τῶν τοιούτων δανεισμάτων*[3]).

Man wird es glauben müssen, dafs es sich bei den mitgeteilten Usancen in der That um alt Hergebrachtes handelte; es müfsten starke Gründe sein, dies zu bezweifeln und etwa mit Sieveking p. 46 zu sagen, es seien dies nur Schliche, mit denen die Handelswelt die lex 26 zu umgehen suchte; ähnlich drückt sich Baugas p. 91_1 aus; auch Glück p. 192 spricht von „angeblicher" Gewohnheit; alle drei widersprechen sich aber, indem sie doch wieder anders reden, so

---

1) Sie sagen aus, es erwachsen ihnen *ἀμφισβητήσεις* bei den bisherigen Bestimmungen.

2) Vgl. auch vorher *κέλευσιν* [eben dieser Enquête] *τὴν τὸ ἔθος εἰς σαφέστατα ἄγουσαν τύπον*; und in c. 1: *τὰ . . . ἔθη, ὁπόσα ἐν τοῖς ἔμπροσθεν μεμαρτύρηται*; ib. *τὸ γὰρ ἐν μακροῖς οὕτω πολιτευόμενον χρόνοις καὶ κρατῆσαν ἀπαραλλάκτως*.

3) Zu dieser ganzen Enquête mag verglichen werden, was bei Zachariae von Lingenthal, Geschichte des griechisch-römischen Rechts [3] p. 19 von Nicephorus Genicus (im Jahre 802) mitgeteilt wird: *τοὺς ἐν Κωνσταντινουπόλει ἐπισήμους ναυκλήρους συναγαγὼν* [vgl. in unserer Novelle: *συναγαγεῖν τοὺς ναυκλήρους*] *δέδωκεν ἐπὶ τόκῳ τετρακεράτῳ τὸ νόμισμα ἀνὰ χρυσίου λίτρας ιβ', τελοῦντας καὶ τὰ συνήθη κομμέρκια*.

Sieveking p. 41_1 von „konstantinopolitanischem Handelsbrauch", Baugas p. 91 von „usages de commerce", Glück l. l. von der „alten Gewohnheit". Hanès p. 31, de Gentile p. 66, Huschke p. 228 und 230_1, Matthiass p. 30 u. s. f. bezweifeln denn auch nicht die Richtigkeit der Aussagen der *ναύκληροι* hinsichtlich der Reellität dieser *ἔθη*. Hätten diese Usancen sich erst seit der lex 26 gebildet, so könnte von *ἀρχαῖον ἔθος* und *τὸ ἐν μακροῖς οὕτω πολιτευόμενον χρόνοις καὶ κρατῆσαν ἀπαραλλάκτως* nicht die Rede sein[1]); in einem speziellen Punkte (der Frist von 20 Tagen) sehen wir, dafs sie bis ins 4. Jahrhundert v. Chr. zurückgehn[2]); so alt kann natürlich nicht Alles sein, z. B. nicht die Zinssätze, die ja damals andere waren, auch z. B. nicht der an erster Stelle mitgeteilte Modus, dessen Details von bestimmten Fracht- und Zollverhältnissen abhängig sind; aber soviel ist sicher, dafs es sich um schon lange geübte, spontan entstandene Usancen handelt, nicht um Neuerungen aus Anlafs der lex 26.

Der Geltungsbereich dieser Usancen braucht natürlich nicht das ganze Reich zu sein; nur dies kann behauptet werden, dafs die Seedarlehnsgeschäfte, die in Konstantinopel abgeschlossen werden, bei denen diese Stadt der Punkt ist, von dem die betr. Schiffe ausfahren und wohin sie zurückkehren, die geschilderten Modalitäten aufweisen. Immerhin war ja natürlich bei der Wichtigkeit dieses Platzes der Umfang dieser Geschäfte auch gegenüber denen anderer Plätze bedeutend. Insofern dürfte eine Unterschätzung darin liegen, wenn Matthiass p. 31 obigen an sich ja zweifellosen Gedanken[3]) so ausdrückt: „In der That scheint sie [Nov. 106] nur eine partikuläre Byzantinische Gewohnheitsrechtsbildung zu bezeugen."

Man kann sich noch fragen, ob das in Nov. 106 Mitgeteilte die ganze Mannigfaltigkeit der Usancen erschöpfe oder nur Beispiele gebe. Zachariae von Lingenthal (Zeitschrift d. Savignystiftung R. A. 13, 1892, p. 33) stellt sich diese Frage, ohne sie zu entscheiden: in der Nov. sei dies nicht ausgesprochen. In der That könnte man nach jenen Worten *τρόπους εἶναι ποικίλους* erwarten, es würden nun mehr als nur zwei Modalitäten vorgeführt. Aber wenn man in c. I liest: „*κατὰ τὸν τρόπον τῶν εἰρημένων συμφώνων οὕτως γίνεσθαι τὰς ἀποβάσεις καὶ τὰ ἄλλα πάντα ἔθη ὁπόσα ἐν τοῖς ἔμπροσθεν μεμαρτύρηται*", so ist doch wohl hier vorausgesetzt — was übrigens von vorneherein

1) Vgl. auch noch unten p. 328.
2) S. Hitzig, Pfandrecht 81 A. 4.
3) Vgl. auch Jhering l. l. p. 23. Huschke 230_1. Sieveking 41_1.

das Wahrscheinlichere, weil Vernünftigere ist — dafs im vorher Mitgeteilten alle wesentlichen Usancen geschildert seien. Jene Worte *ποικίλους τρόπους* lassen sich gut anders erklären; es sind unter den *τρόποι* eben kleinere Variationen zu verstehen, z. B. die auch beim zweiten (dem Hauptfall) angegebenen, die nur verschiedene Möglichkeiten innerhalb derselben Kategorie vorstellen, ohne solche Hauptdifferenzen, wie sie zwischen den beiden Kategorieen bestehen, zu begründen.

Wir haben nunmehr diese verschiedenen Arten zu schildern; am besten beginnen wir mit der zweiten Kategorie, die den normalen Hauptfall bedeutet, während die zuerst mitgeteilte ein Spezialfall ist. Es heifst davon: *εἰ δὲ οὐχ ἕλοιντο τὴν ὁδὸν ταύτην*[1]) *οἱ δανείζοντες, τὴν ὀγδόην μοῖραν*[2]) *λαμβάνειν ὑπὲρ ἑκάστου νομίσματος ὀνόματι τόκων*; und zwar: *οὐκ εἰς χρόνον τινὰ ῥητὸν ἀριθμουμένων, ἀλλ' ἕως ἂν ἡ ναῦς ἐπανέλθοι σεσωσμένη.* (Es ist also auch Rückfahrt vorausgesetzt.) Weiter wird dann ausgeführt, *κατὰ τοῦτο τὸ σχῆμα* könne also die Zeit, auf welche jener Zins (*ἐκ τῶν τριῶν κερατίων*) zu berechnen sei, bis auf ein Jahr und darüber sich erstrecken, wenn das Schiff jedoch schneller zurückkehre, auch nur bis auf 1—2 Monate; in jedem Falle betrage der Zins das genannte. Wenn nach der Rückkehr eine weitere *ἀποδημία* angetreten werde, so trete eine neue Aufrechnung ein, indem das Darlehen „bleibe" bez. „gewechselt" werde mit Rücksicht auf den jedesmaligen *φόρτος*; d. h. so lange die gleiche Ladung fährt, wird einmalig 12% berechnet, mit jeder neuen Ladung wiederum. Wenn nach der Rückfahrt das Schiff wegen der Jahreszeitverhältnisse nicht mehr ausfahre, so sei eine Frist von 20 Tagen üblich, zum Verkauf der Ladung; innerhalb dieser Zeit findet keine Zinsaufrechnung statt; wird alsdann noch nicht bezahlt, so wird das *δάνεισμα* ein *ἔγγειον* und mit 8% verzinst (s. oben Kap. 3).

Der an erster Stelle dargelegte Fall ist, wie gesagt, deutlich nur eine spezielle Modifikation des zweiten, wenn er auch ebenso häufig gewesen sein kann. Es sind offenbar alle auf die Zeitdauer, die „Landzinsen" u. s. f. bezüglichen an der zweiten Stelle dargelegten Verhältnisse hier auch vorauszusetzen[3]). Das Besondere ist dies, dafs der Gläubiger nur 10% in baar bekommt, dazu aber das Recht, auf jeden Solidus des Darlehens 1 Modius Weizen oder Gerste auf das betr. Schiff zu laden, und zwar ohne dafs er Zoll zahlt (*εἰ μὲν δόξειε*

1) Jenen Spezialfall.
2) Also 12½%. Über die centesima als 12½% etc. vgl. unten 332.
3) Über die Frage, ob blofse Hinfahrt gemeint, s. unten 327.

τοῖς δανεισταῖς, ἐφ' ἑκάστῳ νομίσματι τῶν χρημάτων ἅπερ ἂν δοῖεν ἕνα σίτου μόδιον ἢ κριθῆς ἐμβαλεῖν τῇ νηῒ καὶ μήτε μίσθωμα τοῖς δημοσίοις παρέχειν ὑπὲρ αὐτοῦ τελώναις, ἀλλὰ τό γε ἐπ' αὐτοῖς ἀτελώνητα πλέειν τὰ σκάφη, καὶ τοῦτον ἔχειν καρπὸν ὧν ἐδάνεισαν χρημάτων καὶ πρός γε καὶ κατὰ δέκα χρυσοῦς ἕνα κομίζεσθαι μόνον ὑπὲρ τόκων καθ' ἑκάστην δεκάδα χρυσίου, αὐτοὺς δὲ τοὺς δανειστὰς ὁρᾶν τὸν ἐκ τῶν ἀποβησομένων κίνδυνον)[1]).

Es fragt sich, wie man sich die Sache des Näheren zu denken hat. Glücks Annahme (l. l. p. 192), dafs der Gläubiger den Modius Frucht gratis bekomme, ist falsch; es heifst ja deutlich, dafs jener ἐμβάλλει und nur nicht Zoll zahlt, dafür aber auch noch 10% Zins in baar zieht, was Glück auch vergifst (richtig Matthiass p. 32). Man kann noch fragen, wer die Fracht zahlt. Da nicht gesagt ist, der Schuldner zahle sie, sondern nur, er zahle den Zoll, so darf man wohl nicht das Gegenteil annehmen. Das stimmt auch mit dem ganzen Prinzip, dafs für ein gleiches Darlehen gleichviel Zins zu bezahlen ist ohne Rücksicht auf die Zeitdauer o. ä. Zahlte der Schuldner die Fracht, so wäre diese natürlich der Länge der Fahrt proportional.

Bezüglich dieser Kornverschiffungen selbst nehmen Huschke l. l. 230_1 und Zachariae p. 34 an, es handle sich um Getreide, das nach einem bestimmten Orte verschifft und dort verkauft wurde. Dann

1) Die Worte καθ' ἑκάστην δεκάδα χρυσίου sind mit Schöll zu streichen. Zachariae l. l. p. 33/4 möchte vielmehr κατὰ δέκα χρυσοῦς streichen und dann χρυσίων lassen. Ich folge Schöll. — μηδὲ μίσθωμα statt μήτε μ. liest Schöll, offenbar weil μήτε kein korrespondierendes Glied hat. Zachariae l. l. 35 interpretiert so: μίσθωμα bedeute nicht das gleiche wie τέλος; man werde bei μίσθωμα an den Lohn zu denken haben, den man den Zöllnern für das An- und Abfahren des Getreides zum und vom Schiff zu bezahlen gehabt haben werde. Es sei dann aus dem Folgenden μήτε τέλος hinzuzudenken, das Folgende selbst sei so zu konstruieren, dafs αὐτὸν τὸν σῖτον Subjekt sei; τὰ σκάφη sei nicht passend, wenn es statt τὴν ναῦν stünde; es bedeute vielleicht den Laderaum des Schiffes, der nach dem Tonnengehalt bestimmt wurde; also: sed et (frumentum) navigare immune a vectigali navigiorum [ἀτελ. τ. σκ. als acc. absol.]. Letztere Konstruktion ist bestimmt falsch; wie sollte ein Subjekt τὸν σῖτον auf einmal hieherkommen, wie kann ἀτ. τ. σκ. acc. absol. sein, zumal da schon eine solche Bestimmung dasteht: τό γε ἐπ' αὐτοῖς „soweit es sie (die δανεισταί) betrifft". Warum soll τὰ σκάφη hier nicht passend für „Schiffe" gesagt sein? Die Ergänzung (im Sinne) μήτε τέλος aus dem Folgenden ist m. E. bedenklich. Wir kommen einfach nicht darüber hinweg, dafs μίσθωμα hier = τέλος ist (auch nicht wenn wir μηδὲ lesen würden); die Bildung der Sätze von καὶ μήτε — σκάφη ist derart, dafs im ersten das Gleiche gesagt ist, wie im zweiten Teil; μίσθωμα als „Zoll" ist allerdings etwas auffällig; aber da μισθωτής ja in der Bedeutung publicanus, τελώνης vorkommt (vgl. z. B. Marquardt, Staatsverw. II² p. 275_3), so kann auch μίσθωμα = τέλος, teloneum sein. Ob mit Schöll μηδὲ zu lesen oder μήτε als anakoluthisch zu betrachten ist, möchte ich nicht sicher entscheiden. — Vgl. übrigens auch die Nachträge.

wäre, wie auch Huschke p. 228 es ausspricht, vorauszusetzen, dafs in diesem ersten Falle blofse Hinfahrt in einen bestimmten fremden Hafen gemeint ist (verbunden mit einer eigenen Handelsspekulation des Darlehnsgebers). Da Konstantinopel als Platz des Abschlusses solcher Darlehensgeschäfte in der Nov. vorausgesetzt ist (s. oben 324), so ist in der That das Gesagte richtig; für das pontische Getreide konnte ja Konstantinopel sehr wohl ein wichtiger Ausfuhrplatz sein. — Es handelt sich also in diesem Spezialfall um blofse Hinfahrt. Im übrigen ist die allgemeine Behandlung dieser Seedarlehen die gleiche wie im Normalfalle: wir sehen, dafs die Zeitdauer der Fahrt nicht auf den Zins Einflufs hat, ebenso auch nicht besondere Umstände der oder dieser Route; die 10% an baarem Zins bleiben sich für jede Fahrt gleich; auch der Zoll — offenbar ist ein Ausfuhrzoll aus Konstantinopel gemeint[1]) — ist ja nur der Höhe des Darlehns proportional.

Der Umstand, dafs hier der in baar direkt an den Gläubiger zu zahlende Zins auf 10% herabgesetzt wird, indem noch der Zollsatz vom Schuldner zu entrichten ist, weist darauf hin, dafs der Gesamtzins nicht höher als 12(½)% sein soll. Wäre ein höherer Gesamtzins im zweiten Falle beabsichtigt, bez. jener Zoll als neuer Zuschlag gemeint, so läge kein Grund vor, weshalb nicht ebenfalls 12(½)% direkt an Zins gezahlt werden sollten.

Nun sind aber 10% angegeben. Offenbar sind die 2(½)%[2]) im Zoll eingerechnet. — Dafs sich die Sache so verhält, wird dadurch erwiesen, dafs Justinian ausdrücklich die Usancen, die in dieser Novelle dargelegt werden, als nicht im Widerspruch mit lex 26 stehend erklärt (vgl. unten 6. Kap.)[3])[4]).

---

1) Die Verladung (das ἐμβαλεῖν) findet in Konstantinopel statt, und die Erwähnung des μίσθωμα und der δημόσιοι τελῶναι schliefst sich unmittelbar an. Es handelt sich also wohl nicht etwa um Einfuhrzölle an dem Bestimmungsort. Dafs dem nicht so ist, stimmt auch mit dem allgemeinen Prinzip; denn sonst könnte ja unter Umständen, je nach dem Bestimmungsort, der Zollsatz variieren; das Prinzip ist aber dieses: dafs ohne Rücksicht auf die Fahrtdauer, auf besondere Verhältnisse jeder Route, für jede Fahrt ein nur dem Darlehen proportionaler Zins gezahlt wird. Vgl. auch 326 über die Fracht.

2) Es ist nicht gesagt, dafs es 12½ Gesamtzins sein müssen; es kann auch nur 12 sein. Über diese Schwankung s. unten 332.

3) Obige allgemeine Erwägung und die ausdrückliche Bemerkung Justinians erweisen es unzweifelhaft, dafs auch im ersten Falle 12(½)% nicht überschritten wurde. Wenn de Geutile p. 66 und Sieveking p. 41, umgekehrt glauben, 10% plus Zoll sei mehr als die centesima gewesen, so hätten sie das gegenüber der entgegengesetzten — zweifellosen — Annahme beweisen müssen.

4) Würden wir als Getreidepreis denjenigen ansetzen, der edict. 13, c. VI

Wir sehen also, dafs in Konstantinopel in dieser Zeit und schon seit langem betr. den Zinssatz bei Seedarlehen bestimmte Usancen bestanden, die denselben auf $12(\frac{1}{2})\%$ fixiert hatten, und zwar — was besonders bemerkenswert — ohne Rücksicht auf die Dauer der Fahrt noch auch auf den Umstand, ob einfache oder Hin- und Rückfahrt gewählt war; dies folgt übrigens aus dem ersteren —, noch auf die Besonderheiten der Routen, ihre Gefährlichkeit etc. Über dieses besondere Merkmal haben wir noch zu sprechen.

Dafs diese Vereinheitlichung der Seezinsraten nicht die Folge der lex 26 sein kann, wurde oben 323/4 bemerkt. An sich könnte man ja wohl daran denken, man habe, um nicht das dort vorgeschriebene Maximum zu überschreiten, zu diesem Einheitssatz gegriffen; aber wir sahen, dafs die Ausdrücke, die sich in der Novelle finden, ganz unzweideutig auf gröfseres Alter dieser Usancen hinweisen.

Bei den in Konstantinopel abgeschlossenen Seedarlehen handelte es sich naturgemäfs, wie z. B. früher bei dem Seedarlehnsgeschäft in Athen, um ganz bestimmte Routen und überseeische Plätze. Jede Route hat ihre bestimmte Länge, Dauer und Gefahr. Jede Route hat auch ihre bestimmte Frequenz. Betrachten wir uns also das gesamte in einem bestimmten Zeitabschnitt z. B. einem Jahr auf Seezins dargeliehene Geld, so wird normalerweise auf diese Route soviel entfallen, auf jene so viel etc. Nach Ablauf des bestimmten Zeitabschnittes, in dem sämtliche Fahrten beendigt sind, werden wir nun bestimmte Resultate finden in Bezug auf die Dauer und Gefahr; für jede einzelne Route können sie differieren, indem in der einen die Umschlagszeit so und so grofs ist, die Gefahr bez. der Verlust so und so grofs. Wir können nun auch jenes Gesamtkapital ins Auge fassen und sagen: von diesem Gesamtkapital ist der so und sovielte Teil in dieser Zeit hereingekommen, ein anderer in jener u. s. f., ferner: von diesem Gesamtkapital ist der und der Teil verloren gegangen. Also kommt durchschnittlich das Kapital in der und der Zeit herein und geht durchschnittlich so und so viel verloren.

Da nun das Zeitelement nicht mehr in seiner Variabilität zugelassen wird — da der Zinssatz unabhängig von der Zeitdauer auf

---

= Zachariae Nov. 96, ς′ vom Jahre 538/9) dem Beamten berechnet wird, der versäumt, das ägyptische Steuergetreide richtig beizutreiben und nach Konstantinopel abzuliefern [1 Solidus für 3 Artaben, also 1 Modius zu $\frac{1}{10}$ Solidus], so betrüge der Zoll $\frac{1}{4}$ bez. $\frac{1}{3}$ vom Preis; aber jener Preis ist offenbar strafweise hoch gegriffen; also betrug der Zoll noch mehr % vom Preis, bei höherem Gesamtzins noch mehr. — Doch s. auch die Nachträge.

12(½)% fixiert wird — so ist es in dem Durchschnittsverlust zu berücksichtigen. Also wenn die Durchschnittsdauer der so und sovielte Teil des Jahres und der Durchschnittsverlust der so und sovielte des Kapitals, so hat man zu rechnen: wie viel in einem Jahre betrüge der Verlust? Diese Prozentziffer ist zum gewöhnlichen Zinsfufs hinzuzusetzen und man hat jenen durchschnittlichen Seezinssatz[1]).

Damit wollten wir zeigen, wie man rationeller Weise jenen Satz — wollte man einmal einen solchen Einheitssatz — fixieren konnte und mufste. Die Elemente der Rechnung waren den Interessenten alle bekannt.

Zum Schlufs noch einige Worte über die praktische Bedeutung dieser Usancen. Warum man es aufgab, wie früher in Athen, für jede Route nach Zeit und Gefahr die entsprechenden Zinssätze anzurechnen, wissen wir nicht. Nachdem einmal dieser Vereinheitlichung da war, verlief sich die Sache etwa so. Die betr. Darlehnsgeber hätten natürlich die besten Geschäfte gemacht, wenn sie möglichst nur auf kurze und sichere Routen Geld gaben, weniger oder nicht auf lange bez. unsichere. Es läfst sich nicht leicht denken, wieso jene letztere Routen in Konstantinopel noch Geld finden konnten, da nun nicht mehr die Differenzierung im Zins sie auch gegenüber den ersteren annehmbar machte. Ein Ausweg wäre der, dafs die von Konstantinopel aus befahrenen Routen — soweit sie recht frequentiert waren — alle ungefähr gleich lang und gleich sicher waren; aber das ist an sich nicht wahrscheinlich, und bezüglich der Zeitdauer betont ja die Novelle selbst die Differenzen. Man könnte sich auch

---

1) Über die durchschnittliche Verlustziffer mag hier noch allgemein Einiges bemerkt sein. Zunächst für die athenischen Verhältnisse, die wir oben 30 f. behandelt haben, dürfen wir den Seezinsfufs als (in ideellem Durchschnitt, vgl. oben 38/39) z. 25% ansetzen, den gewöhnlichen Zinsfufs als z. 16% (es handelt sich ja um kaufmännische Geschäfte); die Umschlagszeit ist nicht genau bekannt; setzen wir sie z. B. mit 6 Monaten an, so ist die Verlustziffer gleich der Differenz von 25% und 8% (8 = $\frac{16}{25}$), also 17% oder gegen $\frac{1}{6}$. Mit Erhöhung der Umschlagszeit sinkt die Ziffer. Jherings Verlustziffer $\frac{1}{4}$ (l. l. p. 3), die wohl auf blofser Vermutung beruht, ist jedenfalls zu hoch. Büchels Ausführung p. 24/5 ist nicht genügend; er setzt 10 Monate für die Zeit an, was nicht zu beweisen (wenn wir oben 6 Monate annahmen, so soll das nicht als sicher gelten, sondern nur als Rechnungsbeispiel); auch erkennt er nicht, dafs die „Gewinnchance", die neben der „Schadloshaltung" im Seezins einbegriffen ist, einfach der gewöhnliche (kaufmännische) Zinsfufs ist. — Für Konstantinopel ergäbe sich bei 6 Monaten Umschlagszeit und z. 8% (kaufmännischem) Zins eine Verlustziffer von 8(½)% (aus 12(½) minus $\frac{4}{5}$), also gegen $\frac{1}{12}$. Ist die Umschlagszeit ein Jahr, wie wir zu vermuten vielleicht Ursache haben (s. unten Kap. 6), so ist die Verlustziffer 4(½)%, oder also z. $\frac{1}{24}$.

denken, dafs die Länge und die Sicherheit der Routen sich gegenseitig umgekehrt entsprachen — durch besondere Verhältnisse —; aber wir wissen es nicht.

Immerhin müssen solche Verhältnisse bestanden haben, die die oben genannte Schwierigkeit beseitigten; wenn nicht, so mufste es dazu kommen, dafs nur noch die ungefähr gleich langen und gleich sichern Routen beliehen wurden; die Novelle spricht ja aber ausdrücklich von der verschiedenen Zeitdauer.

Es mag noch zum Schlusse darauf hingewiesen sein, dafs auch die oben 323_3 angeführte Mitteilung aus weit späterer Zeit auf einen ähnlichen Einheitssatz bei Seedarlehen hinweist (nur die Höhe ist eine andere), diese Usance erhielt sich also zähe, ein Beweis, dafs sie wirklich alter Brauch war, wie unsere Novelle sagt.

Sechstes Kapitel.

Gesetzliche Bestimmungen.

Zuerst sei daran erinnert, dafs das kirchliche Zinsverbot für Kleriker auch in dieser Zeit fortbesteht und in zwei Synoden 527 und 538 (Dovin und Orleans) ausdrücklich erneuert wird (s. Funk p. 9); zudem ist unter den vier Synoden, deren Beschlüsse Justiniau in Nov. 131 (= v. Lingenthal 151 = Auth. 119) c. I gleich Gesetzen anerkennt, auch die nikänische.

Sodann ist zu bemerken, dafs integrierender Bestandteil der justinianischen Gesetze natürlich auch mit Bezug auf den Zinsfufs nicht nur die von ihm neu erlassenen Bestimmungen sind, sondern auch alle früheren, soweit sie in den Cod. Iust. und die Dig. aufgenommen und nicht durch neue justinianische abrogiert sind. Dabei ist jedoch selbstverständlich allgemein zu beachten, dafs die Ausdrücke usurae legitimae u. ä., insofern sie justinianisch gültiges Recht betreffen, nicht das alte Zinsmaximum von 12% bezeichnen, soudern nach den neuen Maximalbestimmungen Justinians bald 8, bald 6, 4% u. s. f.[1]) bedeuten. Wie oben p. 267/8 bemerkt wurde, haben die Kompilatoren zweifellos aus diesem Grunde in den Texten oft diese allgemeinen Ausdrücke usurae legitimae etc. statt centesimae ein-

1) Ausgenommen natürlich die besonderen Kategorieen, wo auch Justinian noch 12% erlaubt, s. unten p. 331, 335 f., 340, 344/5, 355.

gesetzt, eben damit so jene frühern Bestimmnngen als justinianisches Recht brauchbar würden. Nur an drei Stellen ist, wie wir sahen, die centesima irrtümlich stehen geblieben. Zunächst in C. Iust. 4, 2, 8 und Dig. 22, 2, 4 § 1. Dafs an der ersten Stelle „unam centesimam" statt etwa „modum licitum" o. ä. stehn geblieben, ist ganz zweifellos. Denn wenn centesima wirklich auch justinianisch gültig sein sollte, so läge eine Ausnahmebestimmung vor; eine solche aber kann man unmöglich annehmen, weil weder in der generellen lex 26 C. Iust. 4, 32 davon etwas gesagt ist (denn C. Iust. 4, 2, 8 handelt es sich ja eben um uneigentliches Naturaldarlehen, s. oben 292/3), noch auch sonst irgendwo, weil ferner C. Iust. 4, 32, 25 für diese Darlehnskategorie nur usurae licitae gestattet, d. h. nach justinianischem Recht nicht centesimae, sondern nur 8, 6, 4% etc. Was die Digestenstelle anbetrifft, so wird unten auszuführen sein, dafs die sog. Landzinsen beim Seedarlehen wie sie früher dem gewöhnlichen Zinsmaximum unterlagen, so auch nach justinianischem Rechte, also hier nicht 12% sein können[1]). Endlich noch C. Iust. 8, 10, 4, worüber oben p. 286/7 gesprochen wurde.

Indem wir nunmehr auf die von Justinian neu erlassenen Bestimmungen eingehen, haben wir zuerst die generelle lex 26 Cod. Inst. 4, 32 vom Ende des Jahres 528 zu besprechen. Es heifst daselbst § 1: Super usurarum vero qnantitate etiam generalem sanctionem facere necessarium esse duximus, veterem duram et gravissimam earum molem ad mediocritatem deducentes. § 2: Ideoque iubemns illustribus quidem personis sive eas praecedentibns minime licere ultra tertiam partem centesimae (4%)[2]) usurarum in quocumque contractu vili vel maximo stipulari: illos vero, qui ergasteriis praesunt, vel aliquam licitam negotiationem gerunt, nsque ad bessem centesimae (8%)[2]) suam stipulationem moderari[3]), in traiecticiis autem contractibus vel specierum fenori dationibus usque ad centesimam (12%)[2]) tantummodo licere stipulari nec eam excedere, licet veteribus legibus hoc erat concessum: ceteros autem omnes homines dimidiam tantummodo centesimae usurarum (6%)[2]) posse stipnlari et eam quantitatem usurarum etiam in aliis omnibus casibus nullo modo ampliari, in quibns citra stipulationem usurae exigi solent. § 3: Nec liceat iudici

1) Abgesehen von diesen drei Fällen, wo die centesima irrtümlich stehen geblieben, werden wir p. 333 noch eine Stelle in den Novellen finden, wo aus Gedankenlosigkeit ähnlich von der *νομίμη ἑκατοστή* die Rede ist.

2) Über die Berechnung auf 4,2% bez. 8,3 etc. s. unten 332.

3) Hier nimmt Krüger fälschlich Ausfall eines Passus an, s. unten 344.

memoratam augere taxationem occasione consuetudinis in regione obtinentis. § 4: Si quis autem aliquid contra modum huius fecerit constitutionis, nullam penitus de superfluo habeat actionem, sed et si acceperit, in sortem hoc imputare compelletur, interdicta licentia creditoribus ex pecuniis fenori dandis aliquid detrahere vel retinere siliquarum vel sportularum vel alterius cuiuscumque causae gratia. Nam si quid huiusmodi factum fuerit, principale debitum ab initio ea quantitate minuetur, ut tam ipsa minuenda pars quam usurae eius exigi prohibeantur. § 5: Machinationes etiam creditorum, qui ex hac lege prohibiti maiores usuras stipulari alios medios subiciunt, quibus hoc non ita interdictum est, resecantes iubemus, si quid tale fuerit attemptatum, ita computari usuras, ut necesse esset, si ipse qui alium interposuit, fuisset stipulatus: in quo casu sacramenti etiam illationem locum habere sancimus.

Es mag vorausgeschickt sein, dafs auch in dieser Zeit die Zinsberechnung so geschehen kann, dafs z. B. die centesima ausgedrückt wird mit $\frac{1}{8}$ des Kapitals jährlich [Beispiele siehe oben p. 321, 325, auch unten p. 342], also = $12\frac{1}{2}$; dem entsprechend sind semisses = 6,25%, trientes = 4,2%, besses = $8\frac{1}{3}$%. Es kommt dies daher, dafs man die Zinsen in der neuen Münzordnung nach *κεράτια* (siliquae) auf das *νόμισμα* (solidus) jährlich berechnete (also 3 siliquae auf den solidus jährlich = centesima etc.). S. 269_1 haben wir gesucht festzustellen, wann diese Berechnungsart aufkam. Indessen kann auch die ältere Berechnungsart daneben noch vorkommen, indem z. B. die dimidia centesimae von 200 *νομίσματα* auf 12 (also genau 6%) berechnet wird (von Thalelaeus, siehe bei v. Lingenthal, Rechtsgeschichte [3] p. 310 und $_{51}$)[1]).

Es werden also in unserm Gesetz eine Reihe neuer Maximalbestimmungen aufgestellt, und zwar teilweise für bestimmte Darlehnskategorieen, indem für Seedarlehn und Naturaldarlehn 12% als Maximum gestattet wird (über das Seedarlehen s. näheres 334 f.; über das Fruchtdarlehn 340, 355), teils für bestimmte soziale Klassen, indem den Illustres und den noch über diesen Stehenden nur 4% Zinsen zu nehmen erlaubt wird, den negotiatores etc. 8%, allen gewöhnlichen Leuten nur 6%. Illustres sind gewisse erste Beamte, dann namentlich auch Senatoren. Negotiatores wird zwar

1) Der Einfachheit halber werden wir im Folgenden die Bruchzahlen meist weglassen. Vgl. zu der Berechnung der centesima auf genau 12% z. B. auch Harmenopulos, Manuale legum ed. Heimbach l. III, tit. VII § 17.

auch synonym mit „qui ergasteriis praesunt“ gebraucht (C. Iust. 12, 34 [35]); so werden ergasteria auch als Verkaufsläden genannt (ergasteria, quae mercimoniis deputantur, C. Iust. 12, 40 (41), 2, § 1 = Cod. Theod. 7, 8, 5 § 1); aber unmöglich kann hier mit negotiatio wieder das Gleiche gemeint sein, wie mit den ergasteria, wie Glück p. 90 meint („der Nachsatz [vel etc.] ... erklärt das Vorhergehende“). Vielmehr ist hier negotiatio offenbar im engern Sinne zu verstehen von dem Handel, der nicht in tabernae bez. ergasteria vor sich geht, also z. B. Getreidehandel, Viehhandel etc. Zu denen „qui ergasteriis praesunt“, gehören sowohl bloſse Krämer, als auch z. B. Fleischer u. ä., die ihre Waaren selbst herrichten und verkaufen. [Zu den bloſsen Händlern im erstern Sinne gehören auch die argentarii; Nov. 136 (= v. Lingenthal 49) c. IV wird diese Gruppe ausdrücklich als solche genannt, der 8% erlaubt sei (*ἐπειδὴ .. νόμον ἐθέμεθα μὴ περαιτέρω τοὺς ἀργύρου τραπέζης προεστῶτας διμοιραίου τόκου δανείζειν*, vgl. auch c. V Ende); ebenso Edict. 9 (= v. Lingenthal 59) c. VI („*τόκον .... τὸν ἐκ διμοίρου μέρους, ὁποῖον τοῖς ἀργυροπράταις ἐφήκαμεν*“)].

Im allgemeinen also ist 6% gestattet, mit gewissen Ausnahmen (nach unten und oben). So faſst auch Justinian C. Iust. 10, 8, 3 die lex 26 zusammen: (sanctio) „per quam usque ad dimidiam centesimae usuras stipulari creditoribus exceptis certis personis permisimus.“

So ist auch, wenn Justinian C. Iust. 7, 54, 2 (vom Jahre 529; es werden daselbst die usurae rei iudicatae auf 12% festgesetzt, s. 345) sagt: „nostra sanctione, quae dimidiam centesimae statuit“, die lex 26 damit a parte potiore erwähnt.

Jetzt giebt es also mehrere usurae legitimae, *τόκοι νόμιμοι*; wenn Nov. 59 (= v. Lingenthal 76 = Auth. 60) c. III gesagt wird *μετὰ τόκου τοῦ* tertiae partis *τῆς νομίμης ἑκατοστῆς*[1]), so ist das ziemlich gedankenlos gesprochen; denn die centesima ist ja jetzt nicht mehr die usura legitima im allgemeinen, sondern nur noch bei See- und Fruchtdarlehen. Vorgeschrieben ist sie allerdings bei usurae rei iudicatae (s. l. l.), und vielleicht ist hier daran gedacht, da auch hier Verzugszinsen in Frage kommen, aber es handelt sich ja in Nov. 59 c. III nicht um Verzugszinsen einer res iudicata, sondern um andere (s. 349/50).

C. Iust. 4, 32, 27 pr. (529) wird zur lex 26 nachgetragen, daſs diese in gewissem Sinne rückwirkende Kraft haben soll („de usuris, quarum modum iam statuimus, pravam quorundam interpre-

1) S. über die Stelle unten 349/50.

tationem penitus removentes iubemus etiam eos, qui ante eandem sanctionem ampliores quam statutae sunt usuras stipulati sunt, ad modum eadem sanctione taxatum ex tempore lationis eius suas moderari actiones, illius scilicet temporis, quod ante eandem fluxit legem, pro tenore stipulationis usuras exacturos." Diese Bemerkung richtet sich also gegen aufgetauchte irrige Auffassungen, wonach schon abgeschlossene Darlehnsverträge von der lex 26 nicht berührt würden.

Auch der Fiskus befolgt diese Regel, wie es selbstverständlich ist (C. Iust. 10 8, 3).

Wer die betr. Zinsgrenzen überschreitet, hat nach § 4 der lex 26 kein Klagerecht auf den widerrechtlich geforderten Teil seines Guthabens; sind vom Schuldner schon Zinsen über ein betr. Maximum gezahlt worden, so ist dieses Plus von der Kapitalschuld abzurechnen; hat der Gläubiger zu dem bekannten Mittel gegriffen, eine kleinere als die nominelle Darlehnssumme auszuzahlen (s. auch oben p. 236), indem er als „siliqua" oder „sportulae" (sp. wohl „Provisionen", s. vielleicht (ungerechtfertigtes) Agio) einen Abzug macht, so soll die zu verzinsende und zurückzuzahlende Kapitalschuld auf die faktisch ausgezahlte Summe reduziert werden.

Soweit die generelle lex. Es sind nun noch eine Reihe weiterer Bestimmungen anzuführen.

Zunächst C. Iust. 10, 8, 3 (529): „Fiscum etiam nostrum parere sanctioni nostri numinis iubemus, per quam usque ad dimidiam centesimae usuras stipulari creditoribus exceptis certis personis permisimus, ut ipse etiam fiscus ultra dimidiam centesimae partem a debitoribus suis minime exigat, sive principaliter ei promiserunt sive a prioribus suis creditorihus actiones ad eum quocumque modo devolutae sunt."

Da der Fiskus ja weder eigentlich zu den personae illustres noch auch zu den negotiatores gerechnet werden kann, so ist es nur in der Ordnung, wenn derselbe hier zu den gewöhnlichen Rechtspersonen gezählt und demnach verordnet wird, dafs auch er nur 6% verlangen dürfe.

Über die das Seedarlehen betreffenden Bestimmungen sprechen wir am besten hier im Zusammenhange; es handelt sich um § 2 der lex 26 (in traiecticiis autem contractihus etc.), Nov. 106 (= Zachariae 124 = Authent. 129) und Nov. 110 (= Zach. 128 = Auth. 105).

Zunächst haben wir festzustellen, was in lex 26 vorgeschriehen ist. Die communis opinio geht dahin, die centesima sei hier als

Maximum des Seezinses aufgestellt, wobei freilich die Meinungen darüber geteilt sind, ob das Jahr oder die einzelne Fahrt in die Rechnung zu setzen sei. Doch darüber später. Nun behaupten diejenigen, die sich darüber äufsern, auch wenn sie obiger Ansicht sind, dafs diese Aufstellung eines Zinsmaximums auch für Seedarlehen ein bedenklicher Mifsgriff Justinians gewesen sei (so z. B. Sieveking 45 ff.; Goldschmidt, Handbuch des Handelsrecht [3] I, 1, 86_{121}; de Gentile 65; Baugas 90)[1]).

Es sind daher eine Reihe von Hypothesen[2]) ausgesprochen worden, die dazu dienen sollen, jene Bestimmung umzudeuten. So hat Émérigon (angeführt bei de Gentile 65, Hanès 30, Baugas 90) gemeint, es seien hier nur jene Seedarlehen gemeint, bei denen die Gefahr dem Schuldner zufällt (s. oben p. 251/2). Mit Recht weisen die genannten Autoren dies zurück, wenn auch mit nicht ganz zureichenden Gründen, wie dem: dies widerspreche dem Wortlaut von lex 26, und: in jenem Falle würde es sich um ein blofses mutuum handeln, bei dem die gewöhnlichen Zinssätze in Betracht kämen; ersteres mufs dahin präzisiert werden, dafs pecunia traiecticia, contractus traiecticius, wenn nicht ausdrücklich bemerkt ist, es sei jenes uneigentliche Seedarlehen gemeint, nach den Regeln vernünftiger Interpretation stets das eigentliche bedeutet; das letztere ist richtig, aber weniger wichtig. Ausschlaggebend ist vielmehr (neben dem erstgenannten Moment) auch hier Nov. 106, gerade wie gegenüber andern ähnlichen Hypothesen (s. unten).

So auch gegenüber Dumoulin. Dieser behauptet (s. die angeführten Autoren l. l.) ganz willkürlich, jenes Maximum sei nur für die Fälle gültig, wo die Seegefahr gering, nicht aber, wenn sie grofs war.

Vegesack (Jena 1678, bei Büchel 3_2 und 21) vermutet, das Zinsmaximum beziehe sich nur auf die eigentlichen Zinsen, die im Seezins stecken, nicht auf das pretium periculi, das aufserdem darin bezahlt werde. Zachariae von Lingenthal l. l. p. 32 schreibt den betr. Interessentenkreisen nach Erlafs von lex 26 ähnliche Zweifel zu, darüber nämlich: „ob sich dies blofs auf die Zinsen eines Seedarlehens und nicht zugleich auf das Äquivalent für Übernahme der Seegefahr

---

1) Eine reservierte — aber nicht mit den richtigen Mitteln geführte — Verteidigung Justinians unternimmt nur Büchel 24 ff.; vgl. auch unten.

2) deren Urheber natürlich jenes Maximum (nach der gewöhnlichen Auffassung) für so sehr unpassend halten, dafs sie es Justinian nicht zutrauen; besonders kräftig betont dies Jhering (s. unten).

beziehe, mit anderen Worten, ob bei einem Seedarlehen in den 12% Zinsen auch das pretium periculi inbegriffen sei“[1]).

Während die genannten Autoren alle den contractus traiecticius doch noch auf Seezinsen beziehen, hat dagegen Jhering a. a. O. den kühnen Schritt gethan, jene Worte auf die „Landzinsen“ beim Seedarlehn zu beziehen[2]). Die „praktische Unanwendbarkeit“, die „Widersinnigkeit“, die das Maximum der centesima angewendet auf die Seezinsen haben würde (nach J.), hat diesen zu dieser Vermutung veranlafst, die er l. l. p. 2—23 durchzuführen versucht. Beistimmung hat er gefunden z. B. bei Matthiass l. l. 29 ff. Schröder, (angeführt bei Goldschmidt l. l.), wogegen Büchels ganze Arbeit blofs der Widerlegung von Jherings Hypothese gewidmet ist; auch Goldschmidt l. l. ist entschiedener Gegner; ebenso stimmt Sieveking p. 45 Büchel bei. Büchels Abhandlung entscheidet auch diese Frage ganz gut; p. 6 betont der Verfasser zunächst richtig, dafs der Ausdruck „in traiecticiis contractibus“, sollte er den „terrenus modus mutui“ bedeuten, viel zu allgemein und unbestimmt sei, statt jener in der Nov. 106 gebrauchten Worte (vgl. oben p. 319). Büchel weist dann p. 6 ff. nach, dafs C. Iust. 4, 33, 2 (1) nicht mit lex 26 im Widerspruch stehe, wie Jhering behauptet hatte[3]). Sodann wird p. 18/19, was noch stärker betont werden sollte, auch Gewicht gelegt auf die Worte „licet veteribus legibus hoc erat concessum“, da ja, wenn die „Landzinsen“ gemeint sind, diese Bemerkung im Widerspruch mit ausdrücklichen andern Stellen stünde (s. oben p. 244 f.). Ein Argument wird bei Büchel nicht benutzt, das eigentlich alle diese Hypothesen, wie schon gesagt, a priori zurückweist.

Niemand wird bestreiten, dafs Nov. 106 von eigentlichen Seedarlehen redet; nun heifst es aber pr.: „... *τὰ τοῖς θαλαττίοις ταῦτα δανείσματα, ἃ καλεῖν ὁ καθ' ἡμᾶς εἴωθε νόμος* traiecticia.“ Mit *ὁ καθ' ἡμᾶς νόμος* ist natürlich lex 26 gemeint. Also haben wir hier

---

1) Zachariae selbst teilt die gewöhnliche Auffassung.

2) Mit Unrecht glaubt Jhering p. 2 die communis opinio zuerst zu bestreiten; wie wir sahen, hat er — wenn auch Anderes statuierende — Vorgänger.

3) Die Stelle s. oben 243. Büchel sagt mit Recht, dafs „liberam ab observatione communium usurarum“ für das justinianische Recht nicht wie für das vorjustinianische absolute Zinsfreiheit bedeutet, sondern eben nur Befreiung von den gewöhnlichen Zinssätzen Justinians (4, 6, 8% etc.). Ob, wie Büchel p. 15, 18 glaubt, an der Stelle C. Iust. 4, 33, 1, wo jetzt eine Lücke ist, jene Bestimmung über die Seezinsen aus lex 26 stand, ist nicht mit Sicherheit zu entscheiden, aber wahrscheinlich.

die authentische Interpretation[1]) jenes Ausdrucks „contractus traiecticii"; es sind *τὰ τοῖς θαλαττίοις ταῦτα δανείσματα*, (vgl. später *τὰ τοιαῦτα τῶν δανεισμάτων, τῶν τοιούτων δ.*); damit wird das eigentliche Seedarlehen ausdrücklich unterschieden von dem Falle, dafs es in ein „Landdarlehen" mit „Landzinsen" übergeht; vgl. weiter unten: *μεταβάλλειν εὐθὺς τὸ δάνεισμα καὶ εἰς τὸν τῶν ἐγγείων μεταχωρεῖν τρόπον οὐκέτι τῶν θαλαττίων κινδύνων τὸν δανειστὴν ἐνοχλούντων.*

Jhering hat also Unrecht p. 23 zu sagen, Nov. 106 habe für seine Zwecke kein Interesse. Nunmehr, nachdem die Hauptsache gesichert, ist noch auf die schon erwähnte Nebenfrage einzugehen. Gelten diese erlaubten 12% für ein Jahr oder für je eine Fahrt? Das erstere ist die allgemeine Annahme (z. B. von Glück p. 191 und 194/5, de Gentile p. 65, Baugas p. 90, Dambeza p. 64, Passeroni p. 101, Büchel p. 23 etc.); man sagt sich, die zweite Annahme würde — es ist ja nichts besonderes zum Seedarlehen bemerkt — mit der allgemeinen Voraussetzung der lex 26 in Widerspruch stehen, deren Zinssätze auf das Jahr sich beziehen. In der That ist dies auch das Richtige, zumal da neben den Seedarlehen unmittelbar die Fruchtdarlehen erwähnt sind („vel specierum fenori dationibus"), wo kein Zweifel über die jährliche Berechnung möglich ist. Die gegenteilige Annahme des Salmasius (l. l. p. 189) und von Maynz (bei Passeroni p. 104) ist also falsch; sie überträgt einfach die Bestimmungen der Nov. 106 auf die allgemeine lex.

Damit kommen wir auf Nov. 106 vom Jahre 540. 12 Jahre nach Erlafs der lex 26 fand in der oben p. 323 geschilderten Weise eine Erhebung über die Usancen beim Seedarlehen statt. Justinian macht dieselben zum Gesetz[2]) und betont c. I ausdrücklich, dieselben verstofsen nicht gegen bestehende Gesetze (*διότι μηδὲ τοῖς ἤδη τεθειμένοις μάχεται νόμοις*). Indessen mit Nov. 110 vom Jahre 541 wird auf ergangene Gesuche hin (*προσελεύσεων ἡμῖν γενομένων*)[3]) Nov. 106 aufgehoben und wieder die alten Bestimmungen allein als mafsgebend erklärt (*κατὰ τοὺς ἤδη περὶ τῶν τοιούτων τεθέντας νόμους*).

Warum hat Justinian Novelle 106 wieder aufgehoben? Während manche, wie z. B. de Gentile p. 66/7, Hanès p. 32 keine Gründe an-

1) Natürlich weit zuverlässiger, als aus den Basilikenstellen, die Büchel p. 16 ff. bespricht.

2) vgl. c. 1, besonders: „*κατὰ ἰδικὸν νόμον ταῦτα κρατεῖν*", „*ἐξ ἰδικοῦ νόμου κρατοῦσαν*", „*μέρος . . . τῶν νόμων*".

3) Also aus der gleichen Veranlassung, auf die hin Nov. 106 ergangen war.

geben und mehr eine Laune Justinians in der Sache zu sehen scheinen, sagen Andere, Justinian habe eingesehen, dafs Nov. 106 mit lex 26 doch in Widerspruch stand (vgl. Baugas p. 91, Kleinschmidt l. l. p. 30; vgl. auch Zachariae von Lingenthal p. 36); speziell einen Widerspruch führen an Glück p. 195 nnd Sieveking p. 41_1, nämlich die Zeitberechnung; lex 26 habe 12% für ein Jahr gemeint, die Usancen von Novelle 106 dagegen eine beliebige Zeit, auch nur ein paar Monate.

Damit traut man doch Justinian etwas wenig Aufmerksamkeit zu, wenn man glaubt, er habe anfangs es übersehen, dafs lex 26 und Nov. 106 hinsichtlich der Zeitberechnung verschieden vorgingen, zumal da in Nov. 106 dieser Punkt ausführlich behandelt ist. Vielmehr haben jene *ναύκληροι* — darauf weist die Ausführung der Novelle entschieden hin — offenbar bezüglich dieses Punktes etwa ausgeführt, im Mittel sei die Zeitdauer ungefähr ein Jahr, indem jene Fälle, wo das Geld länger als ein Jahr aussteht (dies wird mit den Worten *ἴσως — ὑπερβῆναι* breit dargestellt) sich kompensieren mit denen, wo das Jahr nicht voll ist. Ob das richtig war oder nicht, können wir nicht entscheiden (wie es Sieveking p. 41_1 zu Gunsten der kürzeren Daner thut), da wir die spezifischen konstantinopolitanischen Verhältnisse nicht kennen. Ich sehe nicht ein, wieso die durchschnittliche Umschlagszeit nicht etwa 1 Jahr sein konnte. Dafs in der That jene Usancen nicht in Widerspruch zur lex 26 standen, wird auch dadurch bewiesen, dafs in Nov. 110 kein Wort davon gesagt ist und nicht etwa, wie zu erwarten, gegen die weitere Übung derselben geeifert wird.

Man braucht auch diese Annahme eines Widerspruchs gar nicht; dafs *προσελεύσεις* gegen Nov. 106 einliefen und Gehör fanden, begreift sich auch sonst. Für alle andern Handelsplätze mufste es höchst unbequem sein, wenn Usancen Konstantinopels bis in alle Details zum Reichsgesetz erhoben wurden, sofern nicht jene die gleichen Usancen hatten, und das hatten sie gewifs nicht alle. Auch war es an sich etwas Ungewöhnliches und Bedenkliches — die Ausführungen von c. I Nov. 106 lassen das Gefühl davon durchblicken —, wenn einfach ein ganzer Komplex von Handelsusancen samt und sonders zum Gesetz erhoben wurde.

In dieser Beziehung war Nov. 106 ein Mifsgriff, der Aufhebung wert.

Dafs mit Novelle 110 die lex 26 allein wieder galt, also nicht etwa (wie Cujaz, bei Glück 200, glaubte) jene Bestimmung über die

8% „Landzinsen“ beim Seedarlehen blieb[1]), dafs ferner auch nicht etwa, wie Salmasius l. l. p. 377 behauptete, nun die alte Zinsfreiheit wieder eintrat, versteht sich von selbst.

Es bleibt also nach allem nur die Bestimmung der lex 26 gültig. Dafs diese als unpraktisch, ja thöricht, unsinnig allgemeinen Anstofs erregt hat — bei den neuern Autoren — wurde oben bemerkt, ebenso, dafs Büchel p. 23 ff. sie verteidigt. Aber die allgemeinen Betrachtungen, die er daselbst anstellt, können niemand überzeugen. Wie sonst (s. 336), so hat er auch hier Nov. 106 nicht berücksichtigt. Durchaus ohne Justinian von vorneherein von gesetzgeberischen Mifsgriffen frei sprechen zu wollen, müssen wir doch in diesem Falle ganz einfach darauf hinweisen, dafs das fixierte Maximum von 12(½)% genau übereinstimmt mit dem seit langem wenigstens in Konstantinopel üblichen — vereinheitlichten — Seezinssatz, dafs auch die Berechnung dieses Satzes auf 1 Jahr im Grunde mit den ebendort erscheinenden Usancen nicht in Widerspruch steht[2]).

Teilweise eine Neuerung, teilweise nur eine Wiederholung des Alten bringt Nov. 32 (vom Jahre 535) (= v. Lingenthal 29); dieselbe ist in lateinischer Fassung[3]) wiederholt in Nov. 34 (= Auth. 36; bei Lingenthal mit Nov. 33 zusammen als Nr. 30) als Beilage zu Nov. 33 (= Auth. 35); alles aus dem gleichen Jahre. Nov. 32 wurde zunächst für die Diözese Thracia bestimmt (vgl. in Nov. 33: „legem ... quam primo quidem in Thraciam et totas eius provincias ... direximus“); erhalten sind zwei Exemplare, das eine an den praeses Haemimontis; das andere an den praeses Moesiae Secundae (die Diözese Thracia umfafst die provinciae Europa, Thracia (i. e. S), Haemimontum, Rhodope, Moesia Secunda, Scythia). Zwar führen sowohl Nov. 32 als 34 den Adressaten Agerochius, den praeses Haemimontis. Aber in Nov. 34 pr. steht: „in Mysia secunda provincia quam administras“; Cujaz (bei D. Gothofredus z. St.) wollte den Widerspruch durch Einschub von et vor provincia lösen; ich glaube mit Unrecht. Denn in Nov. 32 lesen wir an der betr. Stelle: „*ἐπὶ τῆς ἐπαρχίας*

1) D. h. wegen Nov. 106 blieb. Inwieweit andere Bestimmungen die 8% gestatteten bez. vorschrieben, das ist eine andere Frage; vgl. unten 345/46.

2) Es ist nicht von vorneherein sicher, dafs Justinian sein Maximum mit Rücksicht auf jene Usancen fixierte und nicht vielmehr (weil er mit den andern Zinssätzen herabging) mit diesem Satz von 12% einfach das frühere allgemeine Maximum meinte; aber erstere Annahme ist keineswegs ausgeschlossen; beides mag übrigens zusammengetroffen sein.

3) Nur ungefähr genau.

ἧς ἄρχεις". Die Sache ist nun jedenfalls die, dafs je nach dem Adressaten der Name der Provinz eingesetzt wurde. In Nov. 32 liegt die allgemeine Fassung vor; hier sollte Haemimontum stehen, falls der Wortlaut genau zur Adresse passen soll; in Nov. 34 haben wir offenbar das an den praeses Moesiae Secundae gerichtete Exemplar vor uns; der Adressat ist fälschlich aus Nov. 32 wiederholt. Offenbar sind die betr. Kopieen bei der Zusammenstellung für die Novellensammlung dem betr. Redaktor durcheinander geraten. Zu beachten ist übrigens noch, dafs der letzte Absatz von Nov. 34 (haec igitur etc.) nicht einfach als Stück des angehängten ursprünglichen Erlasses an den oder den praeses provinciae behandelt ist, sondern gewissermafsen als Teil von Nov. 33, indem gesagt ist: „in omni provincia quae tuo moderamine gubernatur"; das geht ja deutlich an den p. p. per Illyricum.

Mit Nov. 33 wird nämlich der Inhalt von 32 auch auf die ganze Präfektur Illyricum ausgedehnt. Man mufs nun aber nicht etwa glauben, der betr. Erlafs habe demnach nur für diese Gegenden gegolten: die Präfektur Illyricum und (in der Präfektur Oriens) die Diözese Thracia[1]). Das ergiebt sich schon daraus, dafs ja die hier wiederholte Bestimmung über 12(½)% als Zinsmaximum bei Fruchtdarlehen schon in der generellen lex 26 gegeben war. Wenn sie hier wiederholt und eine neue über 4,2% als Maximum bei Gelddarlehen hinzugefügt wird, so folgt daraus, dafs auch letztere allgemeine Gültigkeit für das ganze Reich haben soll; denn wenn diese nur für jene Reichsteile gelten sollte, so hätte die alte Bestimmung nicht wiederholt, sondern einfach die neue mit dieser Beschränkung erlassen werden sollen; dafs diejenige über Fruchtdarlehen auch für diese Reichsteile galt, die[2]) jetzt noch eine neue über Gelddarlehen erhielten, wufste man ja; hingegen mufste die Wiederholung den Anschein erwecken, als werde jetzt auch die alte Bestimmung auf jene Reichsteile beschränkt, und das ist ganz offenbar nicht beabsichtigt. Aus diesen Gründen ist allgemeine Gültigkeit anzunehmen[3]). In diesem

1) Also nur europäische Gegenden.

2) Nämlich wenn die Gültigkeit nur eine beschränkte wäre.

3) Julianus Epit. Nov. (Haenel) Const. 33, cap. 113, Johannes Scholasticus collectio 87 capit. c. 21 [Anecdota Heimbach. II], Theodorus Scholasticus, Breviar. Nov. [Anecdota ed. Zachariae] führen die Bestimmungen unserer Novellen ohne jede Einschränkung der Geltung an. Athanasius Scholasticus [Anecd. Heimb. I] tit. 16, 3 sagt, Nov. 34 und 33 hätten zunächst nur lokale Geltung (*τοπικὰς . . . . τυγχάνειν . . . . τὰς διατάξεις*). Es seien aber *τινές*, die wegen der Worte: *καὶ τοῦτον εἶναι τὸν νόμον κοινὸν ἅπασι, φιλάνθρωπόν τε καὶ εὐσεβῆ*

Falle ist die Wiederholung der alten Bestimmung ganz am Platze. Es wird eben die ganze Materie: Darlehen an Bauern (und Fruchtdarlehen kamen ja ganz überwiegend, man kann wohl sagen, nur in diesen Kreisen vor) geregelt. Dafs dabei nicht ausdrücklich gesagt ist, die eine Bestimmung sei schon älter, kann nicht befremden; solche Erwähnungen früherer Gesetze sind nicht immer, wo sie geschehen konnten, gemacht (über einen Grund s. auch unten p. 355).

Dafs endlich nur die genannten Reichsteile in den vorliegenden Novellen erscheinen, kann ebenfalls nicht auffallen. Einmal ist es für die Gemeinverbindlichkeit einer Verordnung nicht durchaus nötig gewesen, dafs sie an alle Beamten, die ihr Inhalt anging, erlassen wurde (Kipp, Quellenkunde 37); sodann ist es ja sehr wohl möglich, ja wahrscheinlich, dafs eben einfach zufällig die andern Publikationen[1]) nicht erhalten sind (gerade wie von den sechs Provinzen der Diöcese Thracia nur von zweien dieselben vorliegen, während doch nach Nov. 33 (s. oben p. 339) ausdrücklich gesagt wird: „in totas eius provincias.... direximus."

Veranlafst war der Erlafs durch einen augenblicklichen Notstand[2]), der — infolge Mifswachs — die ärmeren Bauern gezwungen hatte, namentlich Fruchtdarlehen aufzunehmen (wohl zum Unterhalt und zur Aussaat) [vgl. Nov. 32 pr.: „*ἐπὶ τῆς παρούσης .... ἀνάγκης .... ἐπιλαβόμενοι τοῦ καιροῦ τῆς ἀφορίας τοῦ σίτου*"; Nov. 33: „propter avaritiam creditorum, qui angustia temporum abutentes" etc.; Nov. 32 pr.: „*δάνεισμα πρᾶξαι πρός τινας ἐπ' ἐλαχίστῳ μέτρῳ καρπῶν*", und weiter unten c. I; Nov. 33: „pro pauco frumento".] Nun hatten die betr. Darlehnsgeber sich jeweils das ganze Gütchen verpfänden lassen und, wenn der Bauer das Darlehen nicht prompt zurückzahlte, was besonders bei den hohen Zinsen [s. oben p. 304 f.] und etwa noch dazukommenden Konventionalstrafen[3]) ja leicht geschehen konnte, das

---

bez. „et hanc legem communem omnibus esse humanitate et pietate gaudentem" dieselben mehr als *γενικαί* auffassen. Er stimmt am Ende diesen bei. Zachariae von Lingenthal, Ztschr. d. Savignystiftung R. A. 6 (1885) p. 54 führt diese Ansichten an, indem auch er Allgemeingültigkeit anzunehmen scheint, ohne indessen selbst näher auf die Sache einzutreten.

1) Vgl. auch Kipp p. 35: „Man darf ... zweifeln, ob immer für die angemessene Publikation allgemeiner Rechtssätze im ganzen Reich Sorge getragen ist."

2) Vielleicht war der Notstand nur in den betr. genannten Reichsteilen hervorgetreten; daher hier der erste Erlafs der Verordnung.

3) Vgl. in Nov. 32 c. I „*χωρὶς τῆς οἱασοῦν προσθήκης*"; s. auch 342, 355$_3$.

ganze Pfand, zu dem oft genug das Darlehen in gar keinem Verhältnis stand [*ἐπ' ἐλαχίστῳ μέτρῳ καρπῶν*], sich angeeignet; vgl. Nov. 32 pr.: „*καὶ τὴν αὐτῶν λαβεῖν γῆν ἅπασαν ἀντ' αὐτοῦ*“ [sc. *τοῦ δανείσματος*]; vgl. auch c. I; Nov. 33: „terrulas infelicium agrestium sibi acquirunt pro pauco frumento omnem illorum substantiam retinentes.“

Es wird nun verordnet, daſs gegen Rückzahlung des Darlehens und gegen Zinsen von $^1/_8$ bei Fruchtdarlehen [1]), $^1/_{24}$ bei Gelddarlehen die Gläubiger die *γήδια* den Bauern zurückgeben sollen *χωρὶς τῆς οἱασοῦν προσθήκης*, d. h. wohl ohne Zuschläge aus Konventionalstrafen (in der lateinischen Fassung fehlen diese Worte; dafür ist unpassender Weise die Bestimmung über den Zinsfuſs bei Fruchtdarlehen an jeder Stelle gegeben, statt weiter unten).

Diese Maximalsätze werden dann auch für die Zukunft aufgestellt: *τοῦ λοιποῦ δὲ τοὺς δανειστὰς ἀρκουμένους ὀγδόῃ μοδίου μοίρᾳ ἐφ' ἑκάστῳ μοδίῳ εἰς ἐνιαυτὸν ἕνα (ἢ ἐφ' ὅσον μένει τὸ δάνεισμα κατὰ τὴν ἀναλογίαν ταύτην) ἢ τῷ κερατίῳ* [nämlich wie es vorher hieſs: *εἰ δὲ νομίσματα τὰ δανεισθέντα εἴη ἐφ' ἑκάστῳ νομίσματι ἐνιαύσιον κεράτιον ἓν προφάσει τόκου*].

Der Satz für Fruchtdarlehen ist $12(^1/_2)\%$ also die centesima, wie in l. 26, für Gelddarlehn $4{,}(2)\%$ mithin so hoch wie der den Illustres erlaubte Satz. Mit letzterer Bestimmung haben wir gegenüber l. 26 etwas ganz Neues: da Gelddarlehen an Bauern nur zu diesem Zinsfuſs zugelassen werden, trifft diese Einschränkung diejenigen Kreise, denen sonst höhere Zinsen (6 und 8%) zu nehmen gestattet war.

Nützen konnte diese Maximalbestimmung offenbar nicht viel. Was Fruchtdarlehen anbetrifft, so war früher, wie wir sahen (p. 304 f.), 50% ein üblicher Satz; da die sonstigen Zinsfuſsverhältnisse sich nicht eigentlich geändert haben, dürfen wir gewiſs vermuten, daſs auch dieser Satz noch ebenso häufig gewesen sei. Und Gelddarlehen zu z. 4%, d. h. einem Satze nur für ganz gute Anlagen, bekamen offenbar diese armen Bauern, zumal in Zeiten des Miſswachses, sozusagen nie. Also erhielten sie entweder keine Darlehen mehr oder, was wahrscheinlicher, das Gesetz wurde übertreten.

Nun zu einer andern ebenfalls neuen Bestimmung. In Nov. 120

---

1) Es sind nur *ξηροὶ καρποί* genannt, nicht auch *ὑγροί*, was auch Athanasius l. l. tit. 16, 1 aufgefallen ist. Warum nur die *ξηροί* genannt sind, ist nicht deutlich, indessen sollen jedenfalls die *ὑγροί* nicht ausgeschlossen sein; für diese gilt eben einfach die allgemeine Bestimmung der lex 26 („specierum“).

(= v. Lingenthal 148 = Anth. 115) [vom Jahre 544] c. IV heifst es: „*εἰ δὲ συμβαίη τινὰ τῶν εἰρημένων* [c. VI pr.: diejenigen in Konstantinopel und Umgebung] *εὐαγῶν οἴκων ὀνόματι δημοσίων συντελειῶν ἢ ἄλλης οἱασοῦν συμβαινούσης ἀνάγκης τῷ εὐαγεῖ οἴκῳ χρημάτων δεηθῆναι, ἐξεῖναι τοῖς τούτου διοικηταῖς ἀκίνητον πρᾶγμα ὑποτίθεσθαι καὶ δοῦναι εἰς ἰδικὸν ἐνέχυρον, ἵνα ὁ δανειστὴς νέμηται τὸ αὐτὸ πρᾶγμα καὶ τοὺς τούτου καρποὺς ἀναλέγηται καὶ λογίζηται ἑαυτῷ τὰ μὲν εἰς αὐτὰ τὰ δανεισθέντα χρήματα, τὰ δὲ εἰς τόκους μὴ πλείους τοῦ τετάρτου μέρους τῆς ἑκατοστῆς. εἰ δὲ καταβάλωσι τὸ χρέος οἱ προεστῶτες τοῦ αὐτοῦ εὐαγοῦς οἴκου ἢ ἐκ τῶν καρπῶν πληρωθῇ ὁ δανειστής, ἐπανελθεῖν πάλιν τὸ πρᾶγμα ἐπὶ τὸν εὐαγῆ οἶκον ἐξ οὗ καὶ δέδοται*“; betr. der auswärtigen *εὐαγεῖς οἶκοι* wird c. VI § 2 mit ungefähr den gleichen Worten [*εἴ τινες ἐξ αὐτῶν εἴ τε ὑπὲρ δημοσίων συντελειῶν* bis *ἑκατοστῆς*] dasselbe verfügt.

Wenn also Kirchen und andere *εὐαγεῖς οἶκοι* sich genötigt sehen, ein Darlehen aufzunehmen[1]), so kann dies so geschehen, dafs dem Darlehnsgeber antichretisch ein *ἀκίνητον πρᾶγμα* als *ἰδικὸν ἐνέχυρον* gegeben wird; an Zinsen darf er nur 3% berechnen; wenn also die von ihm jährlich zu ziehenden Früchte dem Werte nach dessen Satz übersteigen, ist das Entsprechende vom Kapital abzuziehen. Anastasius hatte (C. Iust. 1, 2, 17 § 1) in Fällen, wo das Darlehen aus triftigen Ursachen aufgenommen werden mufste, hypotheca ohne weitere Einschränkung gestattet; Justinian Nov. 7 (= v. Lingenthal 15; vom Jahre 535) c. VI § 1 nur Generalhypothek. Durch Obiges wird die Sache wieder anders geregelt und aufserdem jetzt noch über den Zinsfufs eine Maximalbestimmung erlassen. Der Satz von 3% ist, wie man sieht, zu Gunsten der Kirche recht niedrig gewählt.

Falls diese Art des Darlehnsgeschäftes nicht möglich ist, so wird c. VI § 2 weiter bestimmt — und es gilt dies wohl auch für die konstantinopolitanischen *οἶκοι* —, dafs zur Tilgung der Schnld ein *ἀκίνητον πρᾶγμα* verkauft, eventuell, falls sich kein anderer Käufer findet, an den Darlehnsgeber selbst abgetreten wird. In diesem Falle findet Antichresis offenbar von vorneherein gar nicht statt. Es fragt sich, ob auch hier nur 3% Zins verlangt werden durfte. Die spätern Ausleger haben die Frage bejaht (s. 344), und in der That sieht man nicht ein, warum diese Beschränkung auf 3% nur gelten sollte, falls zufällig das Darlehen antichretisch behandelt wird.

1) Dazu konnte es verschiedene Anlässe geben; hier werden *δημόσιαι συντέλειαι* genannt; ähnlich Nov. 46 (= v. Lingenthal 63) pr.; anderes C. Just. 1, 2, 17, § 1; Nov. 40 (= v. Lingenthal 51) pr.; Nov. 3 (= v. Lingenthal 14) pr.

Es resultiert mithin aus unserer Novelle die allgemeine Bestimmung, dafs bei Darlehen an *εὐαγεῖς οἶκοι* nur 3% verlangt werden darf. Dadurch werden die drei Klassen, denen nach l. 26 4 und 8% zu nehmen erlaubt ist, für solche Fälle noch weiter eingeschränkt.

In Basil. 23, 3, 74 (= C. Iust. 4, 32, 26) finden wir nach der Angabe über die 6% folgende Bemerkung: „*εἰ δὲ πρὸς οἶκον εὐαγῆ τὸ δάνειον εἴη, τότε πάντες οἱ εἰρημένοι μόνον τὸν ἀπὸ τετάρτου ἑκατοστῆς τόκον λαμβανέτωσαν*"; vgl. Bas. 25, 1, 11 schol. 7. Krüger p. V meint nun in der That, es sei in l. 26 § 2 ein solcher Zusatz ausgefallen [„secundum *B* excidit venerabilium domorum privilegium, ne supra quartam centesimae partem usuras debeant, quod confirmat *BΣ* 25, 1, 11 schol. 7, non agnoscit Theodorus in *BΣ* h. l."]. Das ist durchaus unrichtig. Wenn wirklich schon in l. 26 diese Bestimmung erlassen worden wäre, so brauchte sie nicht in unserer Novelle wieder in dieser Weise ausgesprochen zu werden, als sei sie etwas Neues. Ferner wissen Theodorus Bas. l. l. und Stephanus in Bas. 23, 1, 42 schol. 3 nichts davon, dafs l. 26 etwas derartiges enthalte; gerade die letztgenannte Stelle enthält eine ziemlich getreue Wiedergabe der wesentlichen Bestimmungen von l. 26, während in Bas. 23, 3, 74 eine weitläufig umschreibende, in Anordnung der einzelnen Bestimmungen und näheren Details durchaus ungenaue Reproduktion vorliegt. Da ist es nicht auffällig, wenn in dieselbe aus Nov. 120 die bezügliche Bestimmung aufgenommen ist; ähnlich werden auch die *ἀργυροπρᾶται* zu Beginn speziell genannt, wohl wegen Nov. 136 bez. Ed. 9 (s. 320, 345/46). Ebenso ist auch Basilica 25, 1, 11, schol. 7 durchaus nicht eine genaue Wiedergabe von l. 26; vielmehr ist sowohl in der Anordnung abgewichen, als namentlich auch im Inhalt; denn teils werden spätere justinianische Bestimmungen mit angeführt (so die Bestimmung über die usurae rei iudicatae; ebenso werden auch die *καταλλακταί* [= *ἀργυροπρᾶται*] speziell erwähnt, s. oben l. l.), teils spätere Modifikationen bez. genauere Interpretationen (so über die *χειροτέχναι*, bez. *σπαθαροκανδιδάτοι*, die *πρωτοσπαθάριοι* etc.). Zu der erstgenannten Gruppe gehört nun eben auch der Satz: *τὸν δὲ ἀπὸ τετάρτης ἡ Ἐκκλησία μόνη* sc. *ἀπαιτεῖται*.

Es stammt also unsere Bestimmung erst aus dem Jahre 544.

Damit verlassen wir die Kategorie der Maximalbestimmungen und gehen über zu den Fällen, wo ein Zinssatz in einer bestimmten Höhe vorgeschrieben ist, also den Zinstaxen.

So wird im Jahre 529 (C. Iust. VII 54, 2) als Satz der usurae

rei iudicatae 12% festgesetzt: „eos qui condemnati solutionem pecuniarum, quas dependere iussi sunt, ultra quattuor menses a die condemnationis, vel, si provocatio fuerit oblata, a die confirmationis sententiae connumerandos distulerint, centesimas usuras exigi praecipimus: nec priscis legibus [s. oben p. 284 f.], quae duas centesimas eis inferebant, nec nostra sanctione, quae dimidiam centesimae statuit [s. oben p. 333], locum in eorum personam habentibus." Dafs hier nicht etwa eine Maximalbestimmung, sondern ein in dieser Höhe vorgeschriebener Satz vorliegt, zeigt die Ausdrucksweise „exigi praecipimus"; vgl. auch in l. 3 pr.: „centesimas ... usuras .... eum compelli solvere"; ib. § 1: „ex iudicati actione centesimae omnimodo currunt usurae"[1]). Die centesima ist wohl gewählt als die Hälfte der früher vorgeschriebenen 24%, wie die 6% als die Hälfte der 12% (s. unten p. 351/52).

In l. 3 ib. wird im Jahre 531 die Bestimmung wiederholt, mit der nähern Einschränkung, dafs diese usurae centesimae rei iudicatae nur vom Kapital der betr. Summe, nicht auch von allfällig aufgelaufenen Zinsen angerechnet werden dürfen, entsprechend dem allgemeinen Verbot des Zinseszinses (pr.). Was Justinian in § 1 und § 2 Anfangs bis corrigentes behauptet, ist unklar. Er meint, es sei absurdum und inelegans, wenn infolge der Fixierung der usurae rei iudicatae auf 12% der Zinfufs, der — infolge seines Gesetzes [darüber oben p. 315] — in den Kontrakten jetzt meist unter 12% stehe, jeweils (wenn der Zinsenlauf für die res iudicata eintritt) erhöht werde; das wolle er nicht ohne „emendatio" lassen, sondern „pio remedio" korrigieren. Aber dadurch, dafs von den aufgelaufenen Zinsen nicht mehr usurae rei iudicatae gefordert werden, wird jener angebliche Übelstand nicht aufgehoben; übrigens ist die Bemerkung selbst naiv, da Erhöhung des Zinsfufses bei Verzug nach rechtskräftiger Verurteilung ganz am Platze ist. Justinian hat wohl die l. 3 selbst redigiert, so verworren ist diese Stelle.

Im Weiteren ist aus Nov. 136 (= v. Lingenthal 49) die oben p. 320 schon erwähnte Bestimmung anzuführen, dafs, wenn jemand von ἀργυροπράται Geld leiht, ohne über den Zinsfufs etwas abzumachen, sei es dafs Zinsen nicht ausdrücklich stipuliert worden, sei es, dafs blofs „ἐπὶ τόκῳ" ausgemacht wurde, derselbe 8% zu zahlen hat (c. IV: „ἀγράφως δανείζουσιν .. μὴ ἐγγράφου γενομένου

1) Wenn es ebenda § 2 heifst: „usuras usque ad centesimam currentes ex iudicati actione", so ist eben usque ad centesimam gleichbedeutend mit usuras centesimas selbst; für diesen Sprachgebrauch vgl. unten p. 346.

τοῦ δανείσματος μηδὲ ἐπερωτήσεως παρεντεθείσης ... ἀνεπερώτητοι τόκοι ... θεσπίζομεν .. καὶ τὸν ἐξ ἀγράφου τοιοῦτον ὁποῖον ὁ νόμος (l. 26) αὐτοῖς δίδωσιν ἐπερωτᾶν (sc. δίδοσθαι), τουτέστι τὸν ἐκ διμοίρου τῆς ἑκατοστῆς"; cap. V pr.: „τόκον κἂν εἰ μὴ γέγραπται διμοιραῖον λαμβάνειν"; § 1 „εἰ δὲ τοῦτο μόνον γέγραπται, ὡς ἐπὶ τόκῳ τὸ δάνεισμα συνέστη ... κατὰ πρόληψιν ὡς τοῦ διμοιραίου τόκου ῥητῶς ὀνομασθέντος οὕτως τὴν εἴσπραξιν γίνεσθαι".) (Vom Jahre 536).

C. Iust. V, 12, 31 § 5 und 6 (vom Jahre 530) wird bestimmt, dafs, wenn zwei Jahre nach dem Abschlufs der Ehe die Dos nicht ausgezahlt ist, dann sofort die Gutserträge, falls praedia versprochen waren, die Hauszinse, falls Häuser, der betr. Ertrag eines panis civilis, falls ein solcher versprochen war, zu prästieren sind; falls die Dos in Gold bestehen sollte, „usuras usque ad tertiam partem centesimae praestari" (4%), ebenso auch, wenn es ästimiertes argentum, muliebria ornamenta, vestis o. ä. war („simili modo ... et earum usuras ex tertia parte currere", § 6). Dafs usurae usque ad tertiam partem centesimae hier (wie auch an andern Stellen, s. 345$_1$ und gleich unten) nicht heifst „bis zu 4%", sondern 4% selbst, zeigt die Parallelstelle (in § 6).

Aus dem gleichen Jahre stammt C. Iust. V, 13, 1. Es heifst daselbst § 7 b bezüglich der Dosrestitution: „sin autem supersederit (sc. maritus) res mobiles vel se moventes vel incorporales post annale tempus restituere, vel ceteras res statim post dissolutum matrimonium, etiam usuras aestimationis omnium rerum, quae extra immobiles sunt, usque ad tertiam partem centesimae ex bona fide introducendas maritus praestet: fructibus videlicet immobilium rerum parti mulieris ex tempore dissoluti matrimonii praestandis, similique modo pensionibus vel vecturis navium sive iumentorum vel operis servorum vel quaestu civilium annonarum et aliis quae sunt eis similia parti mulieris restituendis." Usque ad t. p. c. mufs auch hier gerade 4% bedeuten, sonst hätte ja die Bestimmung, wie sie hier steht, keinen Sinn; es handelt sich ja nicht etwa darum, den maritus gegen Übervorteilung zu schützen, indem gesagt würde, er brauche höchstens 4% zu bezahlen, sondern darum, festzustellen, wie viel er zahlen müsse.

Die Rate 4% darf natürlicherweise als mittlerer Satz aufgefafst werden (vgl. auch die Parallelisierung mit den reditus anderer Vermögensobjekte) und zwar (vgl. auch oben p. 316) als ein niedrigerer Typus desselben, da der vom Mann zu beziehende Dosertrag (der im ersten Falle ihm zu prästieren, im zweiten von ihm zu restituieren

ist) einen rentenartigen Charakter trägt. Freilich kann man bei Justinian nicht mit absoluter Sicherheit sagen, er habe die Rate 4% in dieser Weise gewählt, da daneben oder auch ausschliefslich das mafsgebende dies gewesen sein mag, dafs 4% in seiner allgemeinen Zinsfufsgesetzgebung der den Illustres noch erlaubte Satz war, somit auch hier derselbe vorgeschrieben wurde, nicht etwa z. B. 6%, damit nicht durch das Gesetz die jenen Kreisen erlaubte Rate eine neue Ausnahme erlitt (s. auch oben p. 316).

C. Iust. 3, 31, 12 § 1 (vom Jahre 531) wird für den Fall, dafs bei einer hereditatis petitio ein Dritter den reus oder agens belangt pro legato vel fideicommisso ex persona defuncti, bestimmt: „recte exigi vel legatum vel fideicommissum sub cautela vel satisdatione pro qualitate personarum, quod, si non obtinuerint eius iura, restituet legatarius vel fideicommissarius ei datam pecuniam cum usuris ex quarta centesimae parte (3%) currentibus, vel agrum cum fructibus, qnos percepit, vel domum cum pensionibus, scilicet in utroque eorum expensis antea necessariis et utilibus deductis." Offenbar ist hier nur 3% gewählt, weil auch die analogen reditus diesmal etwas niedriger angesetzt werden, da nur die Reinerträge zu berechnen sind.

Sodann folgt über die gleiche Materie, die in C. Iust. 5, 9, 6 § 4 ff. Leo im Jahre 472 behandelt hatte (s. oben p. 219), Nov. 2 (= v. Lingenthal 10 = Auth. 2) c. IV [vom Jahre 535]; die betr. Bestimmungen (von *εἴ τις ἐπιδοίη* an) werden in Nov. 22 (= v. Lingenthal 48 = Auth. 22) c. 45 § 1 fast wörtlich wiederholt [im Jahre 536] mit Verweis auf die frühere Verordnung [„*τοῦτο ὅπερ ἔμπροσθεν ἡμῖν ἐπί τινος εἴρηται διατάξεως*"[1])]. An beiden Orten wird zuerst, in Nov. 2 ausführlicher, der Inhalt der Verordnung Leos wiedergegeben, indem gesagt wird, es sei danach der Frau freigestellt gewesen, ob sie gegen Sicherstellung die donatio propter nuptias bis zu ihrem Tode selbst benutzen oder sie den Kindern überlassen und sich 4% jährliche Zinsen von ihrem Werte von ihnen zahlen lassen wollte.

1) Dafs daselbst Nov. 2 c IV gemeint ist, hat noch niemand bezweifelt; wenn v. Lingenthal z. St. (vol. I p. 327 A. 98) sagt „Kruegero videtur indicari l. 11 C. de sec. nupt. 5, 9, quae deperdita est", so ist das ein Versehen von Lingenthals. Krüger (p. 203, zu C. I. 5, 9 Ende A. 4) meint unzweifelhaft das weiter unten folgende Zitat *κατὰ τὸν ἡμέτερον νόμον*, das sich schon in Nov. 2 c. I, c. 2 pr. und wieder (was Krüger nicht erwähnt) c. IV findet; dieser *νόμος* handelt aber von etwas anderem. Dafs Krüger dies meinte, hat auch Schöll zu Nov. 22 l. l. gesehen.

Justinian nun will die Sache noch *κάλλιον* ordnen und schreibt vor: wenn die *προγαμιαία δωρεά* ganz in Immobilien besteht, so behält sie die Frau zum usus fructus; wenn in Geld oder andern Mobilien, so bleiben die Sachen im allgemeinen bei den Kindern, die sie mit 4% zu verzinsen haben; nur wenn die Vermögensverhältnisse der Familie besonders gute sind, darf sich die Frau, wenn sie will, gegen Sicherheitsleistung die Sachen aushändigen lassen.

In der Wiedergabe des leonischen Gesetzes sollte genauer gesagt sein, dafs nur bei Mobilien die Frau jene Freiheit der Wahl hatte; denn auch Leo hatte bei Immobilien schon die gleiche Vorschrift, wie sie Justinian wieder giebt. Neu ist aber nur dies, dafs Mobilien jetzt im allgemeinen bei den Kindern bleiben und von diesen mit dem gleichen Satze, 4%, verzinst werden, also nur noch ausnahmsweise die Aushändigung an die Mutter eintritt [„*εἰ δὲ πᾶσα καθεστήκοι τυχὸν ἐν χρήμασιν ἢ ἄλλοις κινητοῖς πράγμασιν ἡ προγαμιαία δωρεά, τὸ τρίτον τοῦ* (sc. *ἑκατοστιαίου*) *τόκου μέρος λαμβάνουσαν τὴν μητέρα σὺν τῇ ἤδη νενομοθετημένῃ ἀσφαλείᾳ μὴ ἀπαιτεῖν παρὰ τῶν παίδων χρυσίον, πλὴν εἰ μὴ ἄφθονος ἡ τοῦ ἀνδρὸς εἴη περιουσία καὶ ἔχοι καὶ χρυσίον καὶ ἄργυρον καὶ ἐσθῆτα καὶ εἴ τι καταγεγραμμένον ἦν τῇ μητρί· τηνικαῦτα γὰρ τὴν ἐπιλογὴν τῇ μητρὶ δώσομεν, εἴτε βούλεται τὰ πράγματα λαβεῖν καὶ δοῦναι τὴν ἀσφάλειαν, εἴτε καὶ τὸν εἰρημένον κομίζεσθαι τόκον κατά τε τοὺς ἔμπροσθεν νόμους κατά τε τὸν ἡμέτερον*“]. Es waren eben gerade in dem Falle, wo die Donatio in Mobilien bez. in Geld selbst bestanden hatte und die Frau die Auszahlung gegen Sicherheitsleistung vorzog, Schwierigkeiten entstanden, indem die Kinder, um die Auszahlung machen zu können, Vermögensstücke hatten verkaufen müssen [weiter oben ib.: „*ἐπειδήπερ εὕρομεν νέους ἐπὶ τούτῳ κινδυνεύοντας τῆς πρὸ γάμου δωρεᾶς ἐν χρήμασιν*[1]) *οὔσης κἀκείνους χρυσίον μὲν οὐκ ἔχοντας,*

1) *χρήμασιν* liest Cujaz nach dem Authenticum [„in pecuniis“]; ihm folgt Schöll; Codex Marcianus und Ambrosianus haben *κτήμασιν*; so v. Lingenthal. Im Folgenden hat das Authenticum „alios“, was Schöll in „illos“ korrigiert; v. Lingenthal meint: „idem (sc. Auth.) mox *καὶ ἄλλους* legisse videtur, ut proinde lectio *ἐν χρήμασιν* ferri possit.“ v. Lingenthal hat demnach die Stelle durchaus falsch aufgefafst. Einmal ist *κτήμασιν* ganz unpassend, da ja die hier von Justinian erwähnte Schwierigkeit bei Immobilien gar nicht vorkommen konnte, weil auch nach Leo bei Immobilien nur die direkte Nutznieſsung seitens der Frau erlaubt war; zweitens ist ja ganz deutlich (vgl. schon äufserlich *χρυσίον . . . οὐκ ἔχοντας* und unten *μὴ ἀπαιτεῖν . . . χρυσίον*), dafs, wenn danach *χρήμασιν* zu lesen ist, auch *κἀκείνους*, nicht *καὶ ἄλλους* zu lesen ist; denn es handelt sich ja eben um *χρήματα*, deren Auszahlung die Frau vorzieht, und die den Kindern schwierig wird, wenn die Familie nicht sehr reich ist.

ἀναγκασθέντας δὲ τὰ πατρῷα πωλῆσαι πάντα ὅπως ἂν λυθείη τὸ τῆς προγαμιαίας δωρεᾶς ὄφλημα"].

Nov. 22 (= v. Lingenthal 48 = Auth. 22) c. 44 (vom Jahre 536) wird der Fall behandelt, dafs der Mann der Frau (oder umgekehrt) etwas vermacht unter der Bedingung, dafs der andere Teil nicht zu einer zweiten Ehe schreite. Geschieht dies nicht, so hat derselbe den Erben des vermachenden Teils das Legat zu restituieren, und zwar, wenn es in *ἀκίνητα* bestand, mit den gezogenen Früchten; wenn in *κινητά*, als solches unter Ersatz allfälliger Wertverminderung; wenn in Geld [§ 4], mit den Zinsen, die er allfällig eingenommen; hat er dasselbe gar nicht ausgeliehen, mit 4% [*εἰ δε χρήματα εἴη, καὶ μετὰ τόκων ἀποδιδόναι, ὧν ἐκεῖθεν λαβεῖν ἰσχύσειεν. . . . εἰ δὲ οὐκ ἐδάνεισε μέν, συνεχρήσατο δέ, τὸν ἀπὸ τρίτου ἑκατοστῆς ἀποδιδότω τόκον*]. Falls, wegen ungenügender Sicherheitsleistung, das Geld nicht ausgezahlt werden kann, sondern *μενεῖ μὲν παρ' ἐκείνῳ τῷ ἐξ οὗ καταλέλειπται*, so ist von dieser Seite dem betr. Teil das Legat solange mit 4% zu verzinsen, bis dieser eine zweite Ehe schliefst (dann hat er die empfangenen Zinsen zu restituieren), oder bis eine solche (wegen einer *ἱερωσύνη* oder durch Tod) unmöglich wird (§ 7) [*τὸν δὲ ἐκ τρίτης ἑκατοστῆς αὐτῷ τόκον τελέσει*].

Über die Höhe des Satzes ist das Gleiche zu bemerken, wie oben p. 346/47.

In Nov. 59 (= v. Lingenthal 76 = Auth. 60, vom Jahre 537) wird (c. III) bestimmt, dafs die oeconomi der *μεγάλη ἐκκλησία*, denen es obliegt, die Erträgnisse der zu Gunsten der unentgeltlichen Beerdigung angewiesenen praedia und ergasteria zu verwalten, falls sie mit der Auszahlung der an die betr. Funktionäre (*δεκανοί, ἀσκήτριαι, ἀκόλουθοι, κανονικαί*) zu verteilenden Summe im Rückstand sind, 4% Verzugszinsen zu zahlen haben. Es heifst daselbst: „*εἰ δὲ κατόπιν γένοιντο περὶ τὴν τοιαύτην καταβολὴν . . . καὶ τοῦτο φανερὸν καταστείη εἴσω ἓξ μηνῶν κατὰ τὴν δευτέραν ἑξάμηνον διερχομένων εἰ μηδεμία γένοιτο καταβολή, τηνικαῦτα πᾶν τὸ μετὰ τὴν προτέραν ἑξάμηνον ὀφληθὲν εἰσπράττεσθαι τοὺς . . . οἰκονόμους μετὰ τόκου τοῦ* tertiae partis *τῆς νομίμης* [darüber oben p. 333] *ἑκατοστῆς τοῦ μετὰ τὴν ἑξάμηνον διατρέχοντος χρόνου*"; c. IV: „*εἰ δὲ καὶ ἕτερος ἐνιαυτὸς παρέλθοι, καὶ μηδὲ οὕτως τι καταβάλλοιεν . . . ἄδειαν εἶναι τῷ . . . πατριάρχῃ μὴ μόνον ἀπαιτεῖν τοὺς . . . οἰκονόμους τὸ ὀφειλόμενον μετὰ τοῦ εἰρημένου τόκου, ἀλλὰ καὶ ἀναγκάζειν αὐτούς*" etc. Genauer ist demnach die Sache diese: die *οἰκονόμοι* haben die Jahressumme innerhalb der ersten Jahreshälfte auszuzahlen; ist dies nach sechs

Monaten nicht geschehen, so laufen die Verzugszinsen von dieser Zeit an.

Über die Höhe der vorgeschriebenen Verzugszinsen ist etwa Folgendes zu bemerken. Da es sich um Verzugszinsen handelt, so wäre der höchstmögliche Satz 6%, ev. auch als Ausnahme (wie bei usurae rei iudicatae, oben p. 344/45) 12% am Platz. Dafs nur 4% gewählt sind, kann nicht etwa damit erklärt werden, dafs die kirchlichen oeconomi gelinde behandelt werden sollen; denn in einem andern Falle (s. unten) werden auch für gewöhnliche Leute gewisse Verzugszinsen o. ä. auf 4% fixiert. Vielmehr ist beides aus der Tendenz Justinians zu erklären, den Zinsfufs immer möglichst niedrig anzusetzen; im zweiten Falle ist auch noch der oben p. 347 angeführte Grund (wegen der Illustres) herbeizuziehen.

In Nov. 88 (= v. Lingenthal 110 = Auth. 88) vom Jahre 539 sind drei Gruppen von Rechtsfällen behandelt, die in ihren Grundzügen dieses Gemeinsame zeigen: es hat A an B eine Forderung; nun kommt C, der an A seinerseits zu fordern hat und sucht durch rechtliche Schritte B zu hindern, dem A seine Forderung zn zahlen. In allen solchen Fällen wird C für den ganzen A erwachsenden Ausfall samt 4% Zinsen haftbar. Genauer sind die betr. Fälle diese: erstens (c. I) handelt es sich um ein Depositum in Geld oder Gegenständen (*χρυσίον ἢ πράγματά τινα ἕτερα*). C sucht durch Denuntiatio B zu verhindern, das Depositum zur bestimmten Zeit an A zu restituieren; es wird dies verboten und angeordnet, dafs C mit A direkt vor Gericht gehe, um seine Ansprüche durchzusetzen. Für alle Verluste, die A aus dem Vorgehen von C gegenüber B treffen, sei es dafs *πράγματα* oder *χρήματα* verloren gehen, oder dafs sonst eine *τυχηρὰ περίστασις* eintritt, hat C dem A einznstehen und aufserdem „*ἀφ' οὗ γέγονεν ἡ τοιαύτη διαμαρτυρία*“ 4% Zins (*τόκον... τὸν ἀπὸ τρίτης ἑκατοστῆς*) zu zahlen (nnd zwar auch für die *ἕτερα πράγματα*, die dann natürlich ästimiert sein müssen). Der zweite und der dritte Fall (c. II) sind diese: A sind solche, die annonae civiles zu beziehen haben, bez. Hausbesitzer, B die Stellen, wo die annonae civiles ausgerichtet werden, bez. die Mieter. Auch in diesen Fällen wird C (c. II § 1) dazu verhalten, dem A *πᾶσαν ζημίαν θεραπεύειν* (*τῷ κυρίῳ τῶν πραγμάτων*); und aufserdem *τόκον τὸν ἀπὸ τρίτης ἑκατοστῆς* (4%) *... τῶν χρημάτων ἢ πραγμάτων* zu bezahlen.

Über die Höhe des Satzes vergleiche man, was schon gleich oben bemerkt wurde.

Zum Schlusse noch einige allgemeine Bemerkungen über Cha-

rakter, Bedeutung, Wert und Wirkung der justinianischen Zinsfufsgesetzgebung[1]).

Überblicken wir — von der Höhe der Sätze zunächst absehend — die sämtlichen auf den Zinsfufs bezüglichen Vorschriften Justinians, so finden wir, um damit zu beginnen, einmal diejenigen, die (p. 344 bis hieher) einen Zinssatz in einer bestimmten Höhe vorschreiben; hier werden teilweise neue Materien behandelt, aber im Principe ist hier nichts Neues. Sodann folgen die Maximalbestimmungen; und zwar erstens solche, die nur gewisse Rechtsgeschäfte betreffen; nämlich das Seedarlehen und das Fruchtdarlehen. Neu ist hier die Beschränkung des ersteren. Eine zweite Gruppe von Maximalbestimmungen sind diejenigen, welche für Darlehen an Bauern und Kirchen (u. ä.) nur 4% bez. 3% gestatten. Dafs in dieser Weise gewisse Klassen bez. soziale Gruppen besonders geschützt werden, ist neu und ein Ausflufs der weiter fortgeschrittenen ständischen Entwicklung. Dieses letztere Moment zeigt sich auch in den generellen Bestimmungen über die Höhe des Zinses, der einem Darlehnsgeber zu nehmen erlaubt sein soll; hier werden Illustres, Negotiatores und gewöhnliche Leute ausgeschieden und mit besonderen Maxima bedacht. Wir haben oben p. 275 f. gesehen, dafs wenigstens für Senatoren ein eigenes, niedrigeres Zinsmaximum schon im 3. Jahrhundert aufgestellt und später erneuert wurde. Wie die ständisch-korporative Zwangsorganisation in den spätern Zeiten immer weiter gedieh, so finden wir folgerichtig unter Justinian auch die Zinsfufsgesetzgebung in dieser Richtung weiter entwickelt.

Was die Höhe der erlaubten bez. vorgeschriebenen Zinssätze anbetrifft, so sehen wir, dafs Justinian auf der ganzen Linie hinuntergegangen ist. Er spricht diese seine Tendenz auch deutlich aus l. 26 C. 4, 32 § 1 (s. oben p. 331) und bildet sich ein (s. oben p. 315), wirklich den Stand des thatsächlichen Zinsfufses hinuntergedrückt zu haben. Es ist diese Tendenz der Milde ja nicht nur hier zu beobachten, sondern z. B. auch im Pfandrecht Justinians und sonst[2]).

Die neuen Sätze hat Justinian wohl einfach so gewählt, dafs er zunächst das allgemeine Zinsmaximum auf die Hälfte des früheren, also von 12 auf 6% beschränkt. Daraus folgt dann leicht, dafs (wenn man einmal so schematisch vorgeht) das alte Zinsmaximum, das früher gewisse höhere Ausnahmssätze neben sich hatte, jetzt

1) Ausgeschlossen bleiben die paar Bestimmungen über gewisse Kapitalisierungsraten, die p. 306 f. auch nach dieser Richtung schon besprochen wurden.

2) Vgl. auch Jhering, Kampf ums Recht[2] p. 87**.

selbst das höchste wird; also werden Seedarlehen — dafs Justinian dieses nicht frei belassen konnte, ist bei seiner ganzen Tendenz selbstverständlich — und Fruchtdarlehn, ebenso auch usurae rei iudicatae auf 12% gesetzt (bei den beiden ersten als Maximum, beim letztern in dieser Höhe vorgeschrieben). Die 8% für Negotiatores sind wohl nach den üblichen Geschäftszinsraten (s. oben p. 319; auch gleich unten) gewählt; die 4% entweder als die Hälfte hievon, oder auch weil 3% (was die Hälfte des allgemeinen Zinsmaximums gewesen wäre, wie früher 6%, als die Hälfte von 12, der den Senatoren gestattete Satz war) zu niedrig erschien.

Wie stellt sich nun diese Gesetzgebung zum Thatsächlichen? Wie wir p. 315 f. ausgeführt, war der mittlere Zinsfufs etwa 4—6%, sodafs 4% den niedrigen Typus darstellte; 8% war in der That ein üblicher kaufmännischer Satz, 12% ein eben solcher Seezinssatz.

Justinian hat indessen offenbar, mit Ausnahme des Satzes von 8% (und vielleicht auch des Satzes von 12% für Seedarlehn, aber hier wohl nur sekundär, s. oben p. 339$_2$), seine Sätze nicht nach diesen thatsächlichen Verhältnissen gewählt, sondern so, wie es oben dargestellt ist; sagt er ja doch ausdrücklich, er wolle den Zinsfufs hinunterdrücken, und es sei ihm dies gelungen. Es ist daher mehr Zufall, wenn seine Sätze im grofsen und ganzen mit den thatsächlich üblichen stimmen.

Indessen liegt eben in dieser Übereinstimmung nicht etwa ein Verzicht auf jene Tendenz, den thatsächlichen Zinsfufs hinunterzudrücken, vielmehr gerade ein Mittel. Denn allgemein noch unter die im gewöhnlichen normalen Verkehr üblichen Sätze hinunterzugehen, wäre ganz verfehlt gewesen; es genügte, so nahe an die üblichen Sätze heranzugehen, nur theilweise darunter, und die Klasseneinteilung einzuführen.

In der That ist damit genug Druck ausgeübt. Schon die Klasseneinteilung ist eine Art Zwangsjacke; auch im Rahmen der justinianischen Zinssätze selbst mufste sie zu Unzuträglichkeiten führen. So wird z. B. ein Illustris genötigt, immer nur höchstens 4% zu verlangen; eine — auch noch durchaus gute — Anlage also, wo 5 oder 6% normalerweise zu verlangen ist (vierprozentige Anlagen waren ja ausnahmsweise gute), war für ihn entweder verschlossen, oder er mufste Zinseinbufse erleiden, wollte er nicht das Gesetz übertreten. So durfte, wer nicht selbst Negotiator war, von solchen nicht 8% verlangen, obschon dies manchmal am Platze sein konnte, wie es z. B. beim Landzins für Seedarlehen üblich war (s. oben p. 319).

Ferner ganz allgemein: dadurch, dafs nicht bis 12% freier Spielraum gelassen wurde, mufste bei jeder Anlage nicht in erster Linie, wie es angemessen, die wirkliche Sicherheit in Frage kommen — wonach sich bestimmt hätte, ob 4, 5, 6% oder bis 12% (auch noch bei ganz guten Anlagen) am Platze war — sondern zuerst der Stand des Darlehnsgebers, wie auch des Darlehnsnehmers (bei Bauern und Kirchen etc.)[1]). Dafs für schlechte Darlehn und Fruchtdarlehn mit 12% die Schranke auch zu eng gezogen war, ist ja klar, aber für erstere bestand sie auch früher[2]).

Man mag über die Wünschbarkeit eines Zinsmaximums für gewisse Entwicklungsstufen und Verhältnisse denken wie man will, jedenfalls war 12% für die frühere Zeit ziemlich gut gewählt; unter Justinian waren ja die Zinsfufsverhältnisse so ziemlich dieselben; also brauchte das Maximum nicht heruntergerückt zu werden. Aber Justinian wollte eben die Zinshöhe erniedrigen, „erleichtern", wie er das Pfandrecht gemildert hat: praktisch ist beides unbrauchbar, und Justinian hat es verstanden, die ungeschickte Idee auch ungeschickt auszuführen. Die thatsächliche Wirkung der ganzen Reglementiererei konnte gewifs nicht die gewünschte sein; dagegen sprachen alle Erfahrungen über derartige Gesetze; was Justinian in dieser Richtung behauptet (s. oben p. 315), ist ganz zweifellos Illusion. Allerdings gab es ja viele Darlehen, bei denen der Zinsfufs unter 12% war, gewifs; aber das entspricht eben den thatsächlichen Zinsfufsverhältnissen und ist nicht Justinians Werk. Die Sache wird sich im allgemeinen jedenfalls so gemacht haben, dafs man einfach Zinsen nahm und gab, wie vorher und die gesetzgeberischen Spinnweben Justinians zerrifs oder umging. Das ist nachweisbar z. B. für kurzfristigen u. ä. Kredit und Fruchtdarlehen. Dafs speziell auch die Klasseneinteilung umgangen wurde, zeigt § 5 der l. 26 (s. oben p. 332), der offenbar erst bei der zweiten Ausgabe des Codex auf Grund der in den sechs Jahren seit dem ersten Erlafs des Gesetzes gemachten Erfahrungen beigefügt wurde. So kann man in erhöhtem Mafse von Justinians Maximalbestimmungen sagen, was dieser selbst über das alte Verbot der Zinseszinsen sagt (C. I. 4, 32, 28 pr.): „legibus (quidem) constitutum fuerat, sed non perfectissime cautum."

1) Auch etwaige lokale Differenzen wurden so unterdrückt; es wird in § 3 der l. 26 dies übrigens ausdrücklich gesagt (s. oben p. 331/32).

2) Einzig beim Seedarlehn scheint die thatsächliche Übung mit der justinianischen Bestimmung zu harmonieren; vgl. oben p. 339.

Anhang zum fünften Teil.

Fälle, in denen das Darlehn bez. der Zins in Naturalgegenständen besteht.

A.

Die oben p. 288 f. unter dieser Rubrik behandelten Kategorien: Antichresis; Darlehen, bei denen ästimierte bez. zu verkaufende Wertgegenstände gegen Rückzahlung (plus Zinsen) in Geld gegeben werden; endlich Darlehn, die in Geld gegeben werden, aber in Natura (samt Zinsen) zurückzuzahlen sind, finden sich auch in dieser Zeit. Aber das Material zur Feststellung der thatsächlichen Zinssätze ist noch dürftiger als dort. Für Antichresis liegt gar nichts vor; denn eine gesetzliche Bestimmung über antichretische Anleihen, die Kirchen aufnehmen (s. 343), bietet für das Thatsächliche nichts; von der zweiten Gruppe wissen wir zwar, dafs sie noch vorkommt, besonders auch bei *ἀργυροπρᾶται* (s. Nov. 136 c. 3); aber ob andere oder die gleichen Sätze wie bei gewöhnlichen Gelddarlehen üblich waren, ist nicht bekannt. Für die letzte Kategorie haben wir die p. 291 erwähnte Urkunde aus dem Jahre 593, die hier angeführt werden mag, trotzdem sie etwas nach Justinian fällt[1]).

Dieselbe ist mitgeteilt von Wessely, Wiener Stud. 9 (1887) p. 251. Im Payni (Mai/Juni) erhält ein Landwirt im arsinoitischen Gau von dem betr. Darlehnsgeber ein Goldstück, zur Zeit der Heuernte (die nach Wessely in den Pharmuthi (März/April) fällt, wie er einem andern Kontrakt entnimmt) hat er dasselbe in Heu zurückzuzahlen, und aufserdem zwei Bündel Heu als Zins. Das macht, den Heupreis aus einem Papyrus vom Jahre 639/40 (p. 256) angenommen [31 Bündel kosten dort ein Goldstück, $10^1/_2$ Karat], genau 12% jährlich oder eigentlich, da neun Monate die Leihefrist sind, den entsprechenden Zins für diese Zeit, wie Wessely richtig berechnet. Allerdings ist ja diese Preisansetzung nicht ganz sicher, wegen der ziemlich grofsen Zeitdifferenz der beiden Urkunden.

---

1) Für diese Kategorie vgl. auch die oben p. 291/92 angeführte Urkunde aus dem 6. oder 7. Jahrh., die indessen für die Feststellung des Zinfufses nichts bietet. — Einen Fall, wo nur der Zins in Natura (Wein) zu bezahlen ist, das Kapital selbst in Geld zurückerstattet werden mufs, haben wir in Urkunde XC bei Grenfell, Greek Papyri Ser. II (aus dem 6. Jahrh.); die Zinsrate selbst läfst sich indessen auch hier nicht bestimmen (bei Grenfell p. 140 in der oben 322 A_1. angeführten Bemerkung ist daher „the following" zu streichen).

Hier mag übrigens auch bemerkt sein, dafs diese 12% eine Überschreitung des Zinsmaximums bedeuten. Denn da Justinian über die hier besprochenen Kategorien keine neuen Bestimmungen betr. Maximalzinsen erlassen hat — die erwähnte betr. antichretische Darlehen, welche Kirchen aufnehmen, ist nur eine vereinzelte, und übrigens ist ja der dabei festgesetzte Zinsfufs von höchstens 3% noch unter den gewöhnlichen Maxima — so gelten eben mutatis mutandis die alten in das Corpus aufgenommenen Regeln, das heifst, es unterliegen alle diese Gruppen den Maximalbestimmungen für gewöhnliche Gelddarlehen, also unter Justinian den Sätzen 8%, 6% etc. (früher ja 12%)[1]).

B.

Über die üblichen Raten beim eigentlichen Naturaldarlehen sind wir für diese Zeit direkt nicht unterrichtet; indessen haben wir wenigstens einen Anhaltspunkt für die im übrigen von selbst sich aufdrängende Annahme, dafs, besonders wenn es sich um Notdarlehn handelte, die Sätze beträchtlich über 12%, die Justinian im Jahre 528 als Maximum vorschrieb (s. oben p. 331), hinausgingen. Es wird nämlich in Nov. 32 (= 34 = Auth. 36) und Nov. 33 (= Auth. 35) [v. Lingenthal 29 und 30] im Jahre 535 speziell aus Anlafs von Mifsernten, die in einigen Provinzen zur Auswucherung von Bauern führten, für Fruchtdarlehn 12(½)% als Zinsmaximum festgesetzt (Näheres oben 339 f.). Offenbar waren weit höhere Sätze verlangt worden[2]); die frühere gleichlautende Maximumbestimmung hatte natürlich nichts gefruchtet. Freilich thut Justinian, als erlasse er eine neue Bestimmung, er sträubte sich jedenfalls, der Wahrheit gemäfs einfach zu sagen: es werde hiermit die frühere Bestimmung eingeschärft. — Im übrigen dürfen wir auch ohne besondere Zeugnisse wenigstens vermuten, dafs das ἡμιόλιον bei Fruchtdarlehen auch in dieser Zeit häufig vorgekommen sei; haben sich ja doch auch die übrigen Zinsfufsverhältnisse sozusagen nicht geändert.

1) Dafs C. Iust. 4, 2, 8 die centesima stehen geblieben, ist nur Versehen, s. oben p. 331.

2) Besonders gerügt wird, dafs die Gläubiger die γήδια (terrulae) der Bauern an sich gebracht hätten προφάσει τῶν εἰρημένων δανεισμάτων (Nov. 32 c. 1); dies wird rückgängig gemacht und für die Zukunft verboten. Natürlich war dies so gekommen, dafs infolge der hohen Zinsen, etwa noch verbunden mit Konventionalstrafen, die Schuld bald stark anschwoll (wenn sie auch ursprünglich nur ἐλάχιστον μέτρον καρπῶν [Nov. 32 pr.] gewesen war) und dann Pfandexekution eintrat.

Anhänge zum Ganzen.

I. Über absichtlich nicht benutztes Material.

Da wir, um sichere Ergebnisse zu erzielen, nur solche Stellen, Angaben etc. verwerteten, die über die Höhe des Zinsfufses, sowie die Darlehnskategorie keinen Zweifel zuliefsen, mufsten wir eine Reihe von scheinbar brauchbaren Stellen bei Seite lassen, andere wieder sind überhaupt für unsern Zweck ganz unverwertbar, wenn auch bei der gewöhnlichen Deutung dies der Fall wäre. Von der ersten Art ist z. B. die oben p. 25/6 besprochene Stelle aus Isäus; von letzterer die Inschrift C. I. L. 14, 2101 (s. p. 207 A. 1). Hier möge noch einiges Derartiges kurz genannt sein, damit es nicht übersehen scheint, doch durchaus nicht Alles; es wäre das ganz überflüssig.

J. v. Müller, Handbuch d. kl. Altertumsw. IV² 1, 2 p. 255 A. 1 sagt: „Wucherer, die aus der Not oder dem Leichtsinn Kapital schlugen, die 1 bis 1½ Obolen täglich von einer Mine Kapital als Zinsen berechneten, also 60 bis 84 [sic! 90] Prozent nahmen, nannte man τοκογλύφοι, ἡμεροδανεισταί, ὀβολοστάται." Was zunächst die 1½ Obolen betrifft, so ist dies aus Theophrast, aber dort täglich von einer Drachme (s. oben p. 44/45), wie auch Böckh 161 richtig angiebt; und was den 1 Obolos täglich pro Mine betrifft, so hat das Böckh p. 160 (auf ihn verweist Müller) nur vermutet („die gemeinen Wucherer — nahmen wohl täglich für die Mine einen Obolos"), indem er in dem verworrenen Scholion zu Aeschines in Tim. § 39 (... ὀβολοστάται ὅ ἐστι δανεισταὶ ἐπὶ ὀβολῷ τὴν μνᾶν δανείζοντες) diese Angabe auf den Tag, nicht den Monat bezieht. Aber diese Notiz hat überhaupt keinen Wert; sie ist einfach der mifslungene Versuch ὀβολοστάται zu erklären; aber ὀβολοστάτης heifst nicht: wer zu einem Obol Zins Geld ausleiht, sondern „wer Obolen ausleiht" (στῆσαι = δανεῖσαι, wie Böckh 163 A. b selbst richtig sagt, s. auch oben 5_3), was den Sinn hat, „wer den Bedürftigen nur kleine Summen und unter Schwierigkeiten darleiht", eben nach Wuchererart. Richtig im Et. M. (vgl. Büchsenschütz, Besitz und Erwerb 501 A. 7).

In der Nikaretainschrift nimmt Szanto 10% an (Wiener Studien 8 (1886) 32), da die Schuld von 17585 Dr. 2 Obolen in 8 Monaten auf 18883 Dr. anwachse. Indessen ist dies unsicher und auch von Szanto nur mit „scheint" aufgestellt; mit Recht heifst es auch im Recueil 295 A. 2: „le taux que nous ignorons."

Noch unsicherer ist es, wenn Szanto ib. folgendes kombiniert. In einer keischen Inschrift (Mns. it. d. ant. class. I Punt. II p. 209, mir nicht zugänglich,) findet sich ein Darlehen eines Tempels an die Gemeinde von 1959 Dr. und 2 (bez. 3 oder 4) Ob. Offenbar seien da die Zinsen eingerechnet. Rechne man 9 Dr. 4 Ob. als solche, so habe man nahezu ½%. Aber gerade 9 Dr. 4 Ob. auszusondern, ist ganz willkürlich; auch braucht die Zeit nicht gerade ein Jahr zu sein.

Nachträglich ist es uns noch möglich geworden, einige von E. Revillouts Arbeiten einzusehen. So z. B. die Obligations en droit égyptien (1886). Hier wird in der grofsen Anmerkung zu p. XXIV auf p. XXVII bemerkt, dafs sowohl in Agypten wie in Chaldaea der Zinsfufs für Getreidedarlehen nicht derselbe gewesen sei, wie für Gelddarlehen; in Agypten der erstere 33⅓%, der letztere 30%. Bewiesen wird hier weder das eine noch das andere, und ohne das können wir diese Angaben nicht glauben; denn wir sehen, wie Revillout in einer früheren Arbeit gerade im Gegenteil 30% als den üblichen Zinsfufs für Darlehen jeder Art hinstellt, und wie hier, wo die angeblichen Belegstellen mitgeteilt werden, sich die These durchaus nicht erwahrt. Es gilt dies den Ausführungen in der Revue égyptologiqne II (1881) p. 134—138 (zum Pap. Tur. 13; § 4, les intérêts). Hier wird (es handelt sich im Allgemeinen um die Ptolemäerzeit) gelehrt, der übliche (und auch legale) Zinsfufs sei 30% gewesen; dabei wird, was allein schon stutzig machen mufs [s. oben 112$_2$], durchaus nicht unterschieden zwischen eigentlichen Darlehenszinsen und Verzugszinsen, noch zwischen Zinsen bei Geld- und bei Naturaldarlehen.

Sehen wir uns die Belege an. Zunächst sind von vornherein auszuscheiden die p. 135—137 angeführten Papyri („prêt de numéraire de Marseille", „papyrus 103 de Berlin", „papyrus 2436a dn Lonvre", „2436 b du Louvre", „papyrus 376 de Leyde", Pap. Louvre 13 und 7), da, wie R. übrigens auch deutlich genug angiebt, in denselben an sich durchaus keine Angaben zu finden sind, sondern R. nur den angeblich schon bewiesenen Satz von 30% in sie einsetzt (p. 135: en calculant d'après ces bases) und so allerhand kombiniert und berechnet.

Auf p. 134/135 wird der Pap. Leyd. O herangezogen; aber dafs hier die 30% — ganz abgesehen davon, dafs es sich um Verzugszinsen handelt — durchaus unsicher sind, haben wir oben 113/14 dargelegt.

Der auf p. 137/8 angeführte griechische Papyrus (9 der Pap.

Louvre) ist ebenfalls unbrauchbar, nicht nur weil an der betr. Stelle die Lesung unsicher ist, sondern namentlich auch — selbst wenn die Zahlen ganz zweifellos wären — weil wir ja gar nicht wissen, ob und wieviel Verzugszinsen bez. Strafzuschläge einzurechnen sind.

Sodann benutzt R. p. 137 noch die gleichen Pap. Louvre 54 und 57 sowie Forshall p. 23 [so R. fälschlich statt 25] wie Lumbroso; bezeichnend für die Brauchbarkeit dieser Stellen für die Ermittlung des Zinsfufses ist, dafs R. hier überall 30% herausbekommt, also gerade die Hälfte von dem Ergebnis Lumbrosos. Nur geht R. noch willkürlicher vor. Für Pap. 57 kennt er die Zeit, zwei Monate; woher, das ist sein Geheimnis; für Pap. Forshall nimmt er einfach ein capital probable von 2000 Dr. an. (Übrigens trennt R. A. 2 diese beiden Pap. gänzlich von einander, gegen L., wie es scheint nach den Fundverhältnissen mit Recht.) Für Pap. Louvre 54 kennt er wiederum merkwürdigerweise die Zeit genau, 23 Monate und 20 Tage. Offenbar hat er einfach seine 30% eingesetzt und danach die Zeit berechnet!

Bleibt vorläufig noch der Turiner Pap. 13, der z. 30% ergeben soll (genau $38^4/_{10}$)[1]. Aber diese Urkunde kann für den Darlehenszinsfufs gar nichts beweisen; denn es handelt sich hier um die Verschreibung von 500 Dr. an eine Frau seitens des Ehemannes, der sich verpflichtet, ihr als Zins (der natürlich noch nicht ausgezahlten Summe) jährlich 72 Dr. und 60 Artaben Getreide (à 2 Dr.) auszurichten (vgl. über die Urkunde die vortrefflichen Ausführungen von Mitteis 476 f.). Der Fall kann mit einem Darlehen gar nicht verglichen werden; das Verhältnis der jährlichen Rente zu der verschriebenen Summe ist kein Zinsfufsverhältnis; vielmehr wurde es offenbar ganz verschieden festgestellt je nach den besonderen Umständen der Beteiligten[2]); man vergleiche wegen der Verschiedenheit die andern von R. p. 132/3 angeführten Fälle aus demot. Pap. (wenn sie richtig wiedergegeben sind) (die Erklärung, die R. p. 133_1 giebt [aus der Steigerung der Getreidepreise], ist unzureichend; doch können wir hier auf diese Dinge nicht eingehen, da sie mit unserem Gegenstand nichts zu thun haben).

1) Das Plus erklärt sich R. aus einem momentanen plus-value des céréales (p. 134).

2) Das Primäre ist dieses: man will eine jährliche Rente von so und soviel Geld bez. auch Getreide aussetzen; die Kapitalsumme wird erst sekundär berechnet, offenbar teils mit Rücksicht auf die Höhe der Rente, teils aber auch auf die Verhältnisse des Betr. (für den Fall, dafs es zur Auszahlung des Ganzen kommt).

Endlich bleibt nur noch der auf p. 135 angezogene demot. Pap. 2443 des Louvre, der in der Chrestomathie démotique p. 246—256 von R. veröffentlicht und übersetzt ist. Der betr. Passus lautet: „Tu as (sagt ein Mann zu seiner Ehefrau) 3 argenteus, en sekels 15, en argenteus 3 iterum, à me réclamer au nom des argenteus que tu m'as donnés. Que je te donne 5 argenteus et 7 dixièmes, en sekels 28 et demi, en argenteus 5 et 7 dixièmes iterum, pour cela, en l'an 39, le 30 Tybi, c'est-à-dire en trois ans ou 36 mois." Das soll 30% ausmachen (genauer z. 29). Aber auch hier mufs man Bedenken haben. Zunächst, die Genauigkeit der Übersetzung zugegeben, sagt man sich, dafs hier zwischen Mann und Frau jedenfalls kein gewöhnliches Darlehen vorliegt; schon dies müfste uns eigentlich abhalten, den Fall zu verwerten. Sodann mufs der Inhalt auch sonst stutzig machen. Was ist eigentlich die ursprüngliche Summe? Aus dem ersten Satze ergiebt sich ganz deutlich, dafs es nicht die 3 + 3 argenteus sind, wie R. anzunehmen scheint; denn diese sind ja schon eine Forderung au nom einer andern Summe. Daraus folgt aber, dafs in den $5^7/_{10} + 5^7/_{10}$ argenteus auch Verzugszinsen stecken können, da ja eben auch die 3 + 3 argenteus schon nicht die ursprünglich geschuldete Summe sind, sondern diese plus, sei es aufgelaufene gewöhnliche Zinsen, oder Verzugszinsen (bez. auch Verzugsstrafe) oder beides. Dafs also die Steigerung jener Summe 3 + 3 argenteus auf $5^7/_{10} + 5^7/_{10}$ in 36 Monaten den gewöhnlichen Darlehenszins ausdrücke, ist ganz zweifelhaft, ja unwahrscheinlich.

Damit ist sämtliches Beweismaterial Revillouts geprüft und zu leicht befunden worden. Dafs seine These unmöglich richtig sein kann, liefs sich übrigens ja auch a priori sagen (s. oben 112 A. 2); 30% als Zinssatz sowohl bei eigentlichen Darlehenszinsen als bei Verzugszinsen, bei Gelddarlehen und Naturaldarlehen wäre ganz merkwürdig. — Wenn Revillout neuerdings (s. oben 337) für Naturaldarlehen $33^1/_3$% als usuell hinstellt, so müfste das bewiesen sein; vielleicht dafs sich einige Fälle mit dieser Rate in irgendwelchen demotischen Kontrakten nachweisen lassen; sachlich wäre es möglich (s. auch oben 112 A. 2). Was den gewöhnlichen Geldzins anlangt, so müfste ein Satz von 30% auffallen, noch mehr als 24% in Korkyra (s. oben 62 f.); die einzige einigermafsen brauchbare Urkunde (oben 112) weist aber auf einen Satz, der dem normalen Stande des Zinsfufses in den andern griechischen Gegenden entspricht. Als Verzugszins fanden wir 24% ziemlich häufig; es mag auch 30% vorgekommen sein, aber bewiesen ist es nicht.

Der Brauchbarkeit der übrigen Ausführungen über den Zinsfufs entspricht es, wenn R. als Analogie zu den angeblichen 30% noch Folgendes anführt. In Pompeji „des fouilles récentes ont montré qu'un prêteur se vit élever des statues pour s'être contenté de 24 pour cent".

Dazu in A. 1 aus einem „Nuova guida del Museo di Napoli di Achille Migliozzi conservatore" (Napoli 1876) p. 389—390: „Diciamo solo che alcune sono contratti di mutno, coi quali un tal L. Cecilio Giocondo prestava somme di sesterzii ai suoi clienti col modico interesse del ventiquattro per cento l'anno e le altre sono note di tasse riscosse, perche dovete sapere che questo egregio uomo faceva anche l'intraprenditore (appaltatore) dei dazi municipali. Eppure il credereste? Questa implacabile sanguisuga avea pure i suoi ammiratori, e l'ammirazione andò tant' oltre che gli elevarono un bnsto rinvenuto insieme alle tavolette stesse direm quasi nell' suo uffizio, e che è visibile nelle sale delle statue di bronzo." Von diesen contratti di mutuo ist nichts bekannt; da nachher noch die apochae rei publicae genannt werden („le altre" etc.), so sind offenbar einfach die apochae privatae gemeint; diese enthalten freilich nichts Derartiges. Wahrscheinlich liegt einfach ein Mifsverständnis dieser eben damals gefundenen Urkunden vor.

B. U. 328 Col. II Z. 14 (*τόκου πεντω[βόλου]*) ist deshalb nicht zu brauchen, weil durchaus nicht ersichtlich ist, worum es sich eigentlich handelt, um was für eine Art Zinsen etc.

B. U. 156 erteilt ein Soldat, der fiskalische Grundstücke gekauft hat, seinem Trapeziten den Auftrag, den Kaufschilling an den kaiserlichen Ökonomen zu zahlen, und zwar 1200 Dr., ferner *[ὑ]πὲρ ἑκατοστῶ[ν] τ[εσ]σάρω[ν]* 48 Dr., und *ὑπ[ὲρ] βεβαιωτικ[οῦ]* 250; dies die Inhaltsangabe bei Mitteis Hermes 1895 (30) 605, nur dafs er nach 1200 Dr. sagt „samt 4% Zinsen". Er faſste also die *τέσσαρες ἑκατοσταί* etc. als Zins (offenbar für die Zwischenzeit vom Kauf bis zur Zahlung.) Dies ist jedoch falsch, *ἑκατοστή* ist nie $\frac{1}{100}$, wenn es sich um Zinsen handelt, sondern immer 12%; hier aber müssen nach Ausweis der Zahlen die *τ. ἑκ.* 4% sein. Es handelt sich also um etwas anderes, wohl irgend eine Abgabe o. ä.; unter dieser Rubrik haben auch die Herausgeber das Wort im Index des ersten Bandes eingereiht. Was es genauer war, kann ich allerdings nicht sagen; eine *ἑκατοστή* als Kaufsteuer wäre allerdings möglich, aber die 4 *ἑκ.* sind auffallend. Nur dafs es nicht Zins ist, das ist sicher.

C. I. L. 2, 1174 = Bruns 123 (Obligatio Hispalensis) wurde

deshalb nicht benutzt, weil Z. 5 semisses nur ergänzt ist; aber auch quincunces oder quadrantes oder trientes würde in den Raum passen (womit nicht gesagt sein soll, dafs quadr. oder trientes da stand; ich glaube, dafs es sem. oder quinc. waren; aber verwenden durften wir die Inschr. nicht).

C. I. L. 8, 1127[1]) (Tunes) Z. 4 werden centesimarum genannt, was im Index s. v. usura zu incrementum centesimarum ergänzt wird. Aber offenbar sind hier Leistungen an fructus ($\frac{1}{100}$) gemeint, wie in den von Schulten, Die römischen Grundherrschaften, Nachtrag (Zschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte III 402) genannten Inschriften (Revue arch. 1894, 411 und C. I. L. 8, 14428)[2]).

Die Inschrift Orelli 4405 (sorte una cum anatocismo binae centesimae) hätte Leonhard bei Pauly-Wissowa s. v. anatocismus (I 2070, 44) nicht mehr anführen sollen, da dieser Teil derselben gefälscht ist (C. I. L. 10, 3334, Z. 29); s. Mommsen z. J.

II. Zu Belochs Artikel „Geschichte des Zinsfufses im klassischen Altertum“

im Handwörterbuch der Staatswissenschaften II. Supplementband 1002—1007.

Wie in der Vorrede bemerkt wurde, erschien von Beloch im II. Supplementband[3]) des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften (herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis, Loening) ein Artikel „Geschichte des Zinsfufses im klassischen Altertum“, p. 1002 bis 1007, den ich nur noch hier berücksichtigen kann; ich werde im Folgenden seinen Hauptinhalt angeben, indem ich Abweichungen und Übereinstimmungen, soweit das eine oder andere von Belang ist, hervorhebe.

S. 1002 giebt Beloch zuerst eine kurze Darlegung der Entwicklung des Kreditwesens (Fruchtdarlehen, Gelddarlehen) in der älteren griechischen Zeit. Er bemerkt hierauf, Solon habe „ohne Zweifel eben mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Handels“ kein Zinsmaximum festgesetzt (vielleicht richtig). Er wiederholt dann die Böckhsche

---

1) Jetzt mit 1158 zu Nr. 14280 vereinigt in den Suppl.

2) Die Inschrift 1127 ist sehr fragmentarisch und der Inhalt nicht klar; dafs aber von landwirtschaftlichen Dingen die Rede war, zeigen verschiedene Spuren.

3) 1898. Der Separatabzug trägt die Zahl 1897.

Deutung der 18%, die oben p. 5 als irrtümlich bekämpft wurde. In A. 3 wird Recueil des inscr. g. gr. p. 60 mit der mykonischen Inschrift zitiert; darüber oben 49 A. 2; es mag hier noch ausdrücklich gesagt werden, dafs die „presque deux mois" (Rec. p. 60 oben) ganz willkürlich angenommen sind.

S. 1002/3 wird für die Höhe des Zinsfufses im 5. Jahrhundert C. I. A. I 283 angeführt (oben p. 9/10) und bemerkt, dafs „am offenen Markte .... der Zinsfufs damals ohne Zweifel höher gestanden haben werde", gewifs richtig, s. oben 58_5.

S. 1003 erwähnt B. die oben p. 41/42 besprochenen Anleihen, mit Böckhs ib. angeführter Bemerkung über den Zinsfufs; danach würde also, meint B., bereits in der Friedensperiode vor dem peloponnesischen Krieg 12% der in Attika landesübliche Zinsfufs gewesen sein. Trotzdem auch wir Böckhs Bemerkung uns angeeignet haben, halten wir diesen Schlufs doch nicht für zwingend; 12% konnte „nicht ungewöhnlich" sein und deshalb doch noch nicht das Normale. Sodann sei, führt Beloch aus, durch den dekeleischen und korinthischen Krieg ein Rückschlag erfolgt. Dafür wird angeführt Xenoph. Mem. II 7, 2, wonach zur Zeit des Parteikampfes zwischen den Oligarchen in Athen und den Demokraten im Piräus Geld leichter auf der Strafse zu finden als geborgt zu erhalten war; ferner die Stellen Lysias 19, 25 fg. (oben 39/40), Lysias g. Aesch. (oben 20 und 44), Isaeus 11, 42 (B. setzt mit Schaefer die Rede um 380) (oben 25/6).

Dafs durch den peloponnesischen[1]) und korinthischen Krieg der Zinsfufs stieg, ist allerdings wahrscheinlich, aber wir können u. E. es nicht nachweisen und folglich auch nicht berücksichtigen.

Die Xenophonstelle kann eben nichts beweisen, und das übrige dafür angeführte Material ist m. E. anders zu verwerten; hier, wie im Folgenden noch öfter, reihe ich verschiedene Sätze in verschiedene Kategorieen ein, während Beloch eine zeitliche Entwicklung annimmt. So hier die 18% und die 36% im Falle des Aeschines; die andere Lysiasstelle habe ich in den § über Seezinsen eingereiht, freilich bemerkt, dafs sie eigentlich überhaupt nicht brauchbar ist; jedenfalls aber kann sie nicht dazu dienen, den gewöhnlichen Zinsfufs zu ermitteln. Warum die Stelle Is. 11, 42 nicht verwertbar ist, wurde p. 25/26 gesagt.

Nach dem Antalkidasfrieden sei dann der Zinsfufs wieder ge-

1) S. schon Roscher, System I^{19} § 185_2.

sunken; 18% habe in dieser Zeit für hoch gegolten (Aesch. g. Tim. 107; auch diesen Fall haben wir oben p. 23/4 in eine spezielle Kategorie eingereiht); das übliche seien 12% (Dem. 27, 23. 35. 37, 4. Aesch. g. Ktes. 104; s. oben 11, 18/19; 43/4; auch hier unterscheiden wir wieder verschiedene Gruppen); ja selbst zu 10% habe man wohl Geld erhalten (Dem. 30, 7; Arist. Rhet. III 1411 a; oben 53 und 12f.; es ist auch hier dasselbe zu bemerken), wenn auch natürlich, je nach der Konjunktur des Geldmarktes, mitunter höhere Zinsen gezahlt werden mufsten, selbst bei hypothekarischer Sicherheit (Dem. 53, 13; oben 24/25; auch hier nimmt Beloch zeitweilige Veränderung an, wo wir eine besondere Darlehnskategorie statuieren). Sodann folgen die Stellen über die Zinsen beim Seedarlehen (ohne Moerokles); es ist hier nichts zu bemerken, als dafs Beloch die Interpretation der Xenophonstelle (mit 25%) auch hier wiederholt, und die Isaeusstelle wie wir verwertet.

Aufserhalb Athens, das im 4. Jahrhundert der Mittelpunkt des Geldmarktes war, habe der Zinsfufs naturgemäfs höher stehen müssen; dafür wird angeführt [Arist.] Oec. II 16 (oben 73) und Dem. 34, 23 (oben 21 f.). Aber im ersten Falle handelt es sich ganz zweifellos um Verzugszinsen; und auch den zweiten glaubten wir in eine spezielle Kategorie einreihen und aufserdem unter Athen behandeln zu dürfen (s. für Letzteres p. 22 unten).

In der Zeit nach Alexander sodann sei der Zinsfufs von 10 bis 12%, wie er im 4. Jahrhundert in Athen stand, im gröfsten Teil der griechischen Welt landesüblich geworden, ja teilweise noch darunter gesunken. Es werden angeführt die Fälle, die wir oben p. 66/67 (Amorgos), p. 62 (Amorgos), p. 61 (Ilion), p. 67/8 (Oropos), p. 58 bis 61 (Delos), p. 74/5 (Thera)[1]), p. 75 (Delphi) behandelten.

„Dagegen scheinen im griechischen Westen andere Verhältnisse geherrscht zu haben.“ So müsse auf Korkyra im 2. Jahrhundert 24% landesüblich gewesen sein (s. oben 62 f.; betr. die Zeit 62_6; s. auch in den Nachträgen II.). Wenn aber in diesem Zusammenhang noch die Inschrift aus Orchomenos angeführt wird (oben 72/73), so ist das nicht zutreffend, weil es sich ja hier um Verzugszinsen handelt, wie Beloch auch selbst ausdrücklich angiebt; „der gewöhnliche Zinsfufs stand also ohne Zweifel beträchtlich niedriger“; aber Zahlen kennen wir eben nicht, und aus den 36% Verzugszins kann man auf den gewöhnlichen Zinsfufs durchaus nicht schliefsen, so etwa, dafs

1) Von hier an S. 1004.

daraus sich ergeben würde, ob dieser 12 oder 24% sei. Nicht ganz richtig ist die Darstellung auch im folgenden Satz: „In Agypten scheinen während des 2. Jahrhunderts 24% der übliche Zinsfufs gewesen zu sein, wenigstens bei Verzugszinsen im Falle unpünktlicher Zahlung“ (dafür wird Grenfell und Hunt II p. 35 angeführt [oben 113]); der „übliche Zinsfufs“ und die üblichen Verzugszinsen sind ja doch streng zu scheiden.

Die Krise des mithridatischen Krieges habe dann wieder ein Steigen des Zinsfufses zur Folge gehabt, dafür wird angeführt die Inschrift aus Gythion (oben p. 92 f.); die Inschrift aus Ephesos Z. 74 (oben 75 f.; es sollte heifsen 8⅓%, nicht 8½%; es wird die betr. Mafsregel auf eine Linie gesetzt mit den lukullischen); ferner der Fall des Verres (oben 167 f.), der Stadt Salamis (oben p. 98/99), Tenos (oben 94 f.); endlich werden noch Ciceros Bestimmungen erwähnt.

Ich halte diese Darstellung nicht für zutreffend. Von dem Falle des Verres mufs man hier so wie so absehen, da es sich um einen exzeptionellen Schwindel handelt, eine Art Wucher; die Inschrift aus Ephesos sodann ist lange vor den mithridatischen Krieg zu datieren (s. 75_5) und beweist für diese Zeit gerade einen normalen Zinsfufs von z. 8% (s. oben 76—85), worauf auch anderes führt (85 f.). Die noch übrig bleibenden Fälle sind alle solche von öffentlichem Kredit, wo finanziell ruinierte Städte Notdarlehen anfnehmen; die betr. Zinssätze können also für den normalen Zinsfufs nichts beweisen; dafs dieser auch damals nur z. 8% war, ist wahrscheinlich, s. oben 88 (zweitletzter Absatz) und 97/8.

S. 1005 wird das fenus unciarium (das B. auch zu 8⅓% ansetzt) der XII-Tafeln erwähnt, daneben, ohne Entscheidung der Frage, die Livianische Angabe vom Jahre 357 (s. oben 116 f.); sodann mit „soll“ die betr. Gesetze von 347 und 342 (oben 134 f.); ferner mit Recht die Umgehungen und die Wirkungslosigkeit der republikanischen Zinsgesetze betont; sehr richtig auch bemerkt, dafs wir nicht wissen, wie hoch der Zinsfufs in Rom in älterer Zeit wirklich gestanden hat (s. oben 115, 124, 132/3).

Es folgt die Stelle Cic. ad fam. V 6, 2 (oben 163/4); dann ad Attic. I 12, 1 (oben 164/5); letztere mit den Worten: „Im nächsten Jahr versteifte sich dann allerdings der Geldstand wieder; es gab Kapitalisten, die nicht unter 12% ausleihen wollten.“ Diese Versteifung müfste von Ende Dezember 63 bis 1. Januar 62 eingetreten sein; ich ziehe vor, so wie ich l. l. gethan, auch hier nicht eine zeit-

liche Veränderung anzunehmen, sondern einen besondern Fall (das Nähere l. l.).

Hierauf wird der „schwere Rückschlag“ erwähnt, den die Bürgerkriege brachten; „noch vor der Schlacht bei Aktion stand der Zinsfufs in Italien auf 12%“ (nach Dio Cass., oben 165 f.); „die Beendigung der Bürgerkriege führte dann wieder normale Zinsverhältnisse zurück. Gleich nach der Eroberung Ägyptens sank der Zinsfufs in Italien von 12 auf 4%“ (nach Dio Cass., oben l. l.).

In Italien sei während der langen Friedensperiode der Kaiserzeit 5—6% der landesübliche Zinsfufs geblieben. Dafür wird angeführt der ältere Plinius (oben 185), Columella (oben 183/4; nicht ganz richtig oder wenigstens nicht ganz deutlich sagt B., Columella lege 6% seiner landwirtschaftlichen Rentabilitätsberechnung zu Grunde); Dig. 22, 1, 17 § 6 (oben 210/11); der jüngere Plinius (oben 185 f.); die trajanischen Alimentarstiftungen (oben 187 f.; B. bezeichnet Mommsens Annahme halbjähriger Zinsen in der Tab. Baeb. als wahrscheinlich); in A. 10 die Alimentationsstiftung der Caelia Macrina (oben 223 f.; Beloch nimmt auch $4\frac{1}{3}$% an). Überhaupt habe der Zinsfufs von 5—6% für gute Anlagen während der ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit in Italien die Regel gebildet; dafür werden noch angeführt (S. 1006 A. 1): Persius (oben 182); C. I. L. 14, 352 (vielmehr 353; oben 220; Beloch nennt das 2. Jahrhundert); C. I. L. 10, 2112 (oben 196; Beloch setzt auch $5\frac{1}{3}$% an); C. I. L. 10, 107 (oben 225; „2. Jahrhundert“); C. I. L. 10, 114 (oben 201/2; „1. oder 2. Jahrhundert“; die genauere Datierung s. oben 201); C. I. L. 10, 5853 (oben 220 f.; „2. Jahrhundert“). „Nur vereinzelt werden höhere Zinsen erwähnt“, wofür zitiert wird C. I. L. 5, 1978 (oben 226; „2. Jahrhundert“); C. I. L. 14, 326 und 2101 (oben 206/7 nnd 207_1).

In den Provinzen habe der Zinsfufs zum Teil höher gestanden, aber danach gestrebt, sich dem in Italien herrschenden Satze anzugleichen. Für Kleinasien wird die Pliniusstelle genannt (oben 104 f.; Beloch giebt die richtige Deutung nach Mommsen; auch hebt er richtig hervor, dafs es bereits anfing, schwierig zu werden, Gelder zu diesem Satze sicher anzulegen). Für Athen C. I. A. III 61 (oben 106) und C. I. A. III 39 (oben 110; aber hier handelt es sich ja um Verzugszinsen; der Fall kann also nicht in Parallele gesetzt werden). „Auch in Ägypten war bei Darlehen auf kurze Frist und im Bankgeschäft 12% der übliche Zinsfufs“ (dafür B. U. I 272 [oben 230], 301 [oben 199/200; hier handelt es sich aber weder um ein Darlehen auf kurze Frist, noch um Bankgeschäft; wir haben den Fall

daher dort, nicht p. 229 f. eingereiht]; Corp. Pap. Rain. I 15 und 16 [oben p. 231]). „Einmal, in Augustus' Zeit, finden wir einen Zins von 18% ausbedungen" (B. U. I 189; oben 231). Sodann wird noch genannt B. U. I 328 (darüber oben 360) und Corp. Pap. Rain. I 12 [oben 229]; ferner die arsinoitischen Urkunden vom Jahre 215 (oben 208/9). Im Weiteren werden genannt C. I. L. 12, 1587 (oben 226; „etwa 2. Jahrhundert"); ib. 4393 (oben 198; Beloch giebt mit „wahrscheinlich" die richtige Erklärung mit 6%); C. I. L. 2 (diese Zahl ist bei B. ausgefallen) 4511 (oben 197/8; „3. Jahrhundert"; s. dagegen 197_5); C. I. L. 8, 1641 (oben 204); die Inschrift aus der Civitas Goritana (oben 225; „etwa 3. Jahrhundert"); C. I. L. 8, 1845 (oben 225/6; „etwa 2. Jahrhundert") und ib. 1127 (s. darüber oben 361).

„In manchen Teilen des Reiches ist der landesübliche Zinsfufs im Laufe des 2. Jahrhunderts noch unter 5% herabgegangen"; dafür wird angeführt Dig. 26, 7, 5 (soll heifsen 7), § 10 (oben 212); Beloch beachtet aber das „si" nicht.

Endlich werden noch ganz kurz genannt die Stellen V. Anton. Pii 2 (oben 196/7) und V. Alexandri 21 (oben 214 f.), und Dig. 31, 1, 21 § 4 (oben 205).

Bemerken möchte ich zu diesem Abschnitt nur, dafs die geographische Anordnung und die Gegenüberstellung von Italien und den Provinzen, die Beloch vornimmt, mir nicht glücklich scheint (s. oben 180) (mit Ausnahme der Aussonderung von Griechenland und Kleinasien bis ins 3. Jahrhundert, da nur hier nachweisbar besondere Zinsfufsverhältnisse herrschten (oben 103 f.; vgl. 180_1, 218, 318)); es wird bei B. der Anschein erweckt, als ob in den Provinzen allgemein erst mit der Zeit das italische Niveau erreicht worden wäre, was nicht richtig ist, wenn wir von jener Ausnahme absehen; gerade die Fälle von 12%, bez. mehr, für sichere Anlagen finden sich in Italien relativ noch häufiger (im Ganzen ja nur selten), als in den Provinzen (Rom oben p. 199 (und wohl auch 218/9), 220; B. erwähnt die Fälle nicht; Ostia (oben 206/7); Opitergium (oben 226), Bergamo (oben 227; von Beloch nicht erwähnt), gegenüber einem Fall aus Agypten (199/200); einem aus Afrika (oben 225).

Es wird dann das Zinsmaximum genannt, nach Paulus Sent. II 14, 2 (oben 267). Die Stelle Vit. Alex. 26 (oben 214 f.) fafst B. so: „Alexander Severus machte den Versuch, 4% als Zinsmaximum festzusetzen", indem er den Senatoren das Zinsnehmen überhaupt untersagte; er habe aber dieses Verbot nicht aufrecht halten können und den Senatoren 6% gestatten müssen (oben 275 f.); für Nichtsenatoren

werde also wahrscheinlich 12% wieder Zinsmaximum geworden sei. Beloch hat also die oben 216 A. 1 angedeutete Auffassung. Ich kann mich jedoch nicht von der Richtigkeit derselben überzeugen und glaube, wie oben ausgeführt, dafs entweder, wenn der Schriftsteller die Sache so meint, die Angabe falsch ist, oder dafs sie anders gemeint ist.

In der Revolutionszeit des 3. Jahrhunderts scheine dann der Zinsfufs wieder gestiegen zu sein; „doch wissen wir darüber nichts Näheres“. Es ist hier das Gleiche zu bemerken wie oben 362 über den peloponnesischen und korinthischeu Krieg; wenn wir nicht nachweisen können, dafs der und der Krieg den Zinsfufs beeinflufst habe, so dürfen wir eineu solchen Einflufs auch nicht nennen.

Hierauf erwähnt Beloch kurz die Gesetze C. Theod. II 33, 1 (oben 267 und 303); C. Iust. IV, 32, 25 (oben 293 f.); C. Theod. II 33, 2 (oben 273); ib. 4, 19 (oben 284 f.); ib. II 33, 4 (oben 277) und C. Iust. IV 32, 26, 28. Nov. 32, 33, 34, 121, 138, 160 (s. den V. Teil). Falsch heifst es, Justinian habe den Fruchtzins auf 8½% festgesetzt; vielmehr auf 12½% (oben 331, 340, 342, 355).

S. 1007 resumiert Beloch dahin, dafs die Geschichte des Zinsfufses im Altertum in zwei grofse Perioden zerfalle: eine Periode hohen Zinsfufses bis zum 3. Jahrhundert v. Chr. und eine Periode niedrigereu Zinsfufses, die sich im 2. Jahrhuudert v. Chr. vorbereitete und nach einer Uuterbrechung durch die Kriege und Bürgerkriege der Jahre 90—30 v. Chr. durch die ganze Kaiserzeit andauerte, vielleicht mit einem Rückschlag während der Wirren des 3. Jahrhunderts. Innerhalb beider Perioden habe der Zinsfufs, bei allen Schwankungen im einzelnen, doch im grofseu und ganzeu die Tendenz zu sinkeu.

Unsere Darstellung ergiebt ein etwas anderes Bild. Zunächst für den Osten, speziell Griechenland und Kleinasien. Vom 4. zum 3. Jahrhundert Sinken (von 12 auf 10%)[1]), um die Wende zum 2. starkes Sinken (auf z. 7)[2]), dann wieder, in der 2. Hälfte des 2. Jahrhunderts beginnend, allmähliche Steigerung auf z. 8 im 1. Jahrhundert und 8—9% in der Kaiserzeit; von Trajan ab wieder sinkende Tendenz[3]). (Alles Nähere s. suo loco.)

Für den Westen bez. das ganze römische Reich (mit der Ausnahme Griechenland und Kleinasien): typisches Niveau (4—6%) er-

1) In Betracht kommen natürlich die Sätze für sichere Anlagen.
2) Mit der Ausnahme Korkyra, oben 62 f.
3) Über die spätern Verhältnisse s. p. 218 und 318.

reicht schon z. 60 v. Chr., Rückschlag von 49 bis 31, dann Wiederherstellung und Fortbestehen der alten Sätze, mit einer schwachen Senkung gegen 4% unter Caracalla bis Alexander Severus, die aber wieder dem frühern Stand weicht, endlich unter Justinian vielleicht[1]) ein schwaches Steigen (gegen 6 und 7).

Zum Schlusse giebt Beloch noch Betrachtungen darüber[2]), wie in den älteren Zeiten namentlich die mifslichen Verhältnisse der Rechtspflege und die geringe Stabilität aller politischen Zustände den Zinsfufs, d. h. den Teil desselben, der Risikoprämie ist, steigerten, bis die makedonische Hegemonie der Unsicherheit der innern Zustände zum grofsen Teil ein Ende machte und seit der Begründung der römischen Vorherrschaft im 2. Jahrhundert die Kriege begannen seltener zu werden und endlich die Kaiserzeit den Weltfrieden und eine geordnete Rechtspflege brachte. „Und wenn später in der Zeit des Verfalls die Kapitalbildung langsamer vor sich ging oder auch ganz zum Stocken kam, so verminderte sich in gleichem oder noch höherem Mafse der Bedarf an Kapitalien."

In A. 1 von p. 1007 macht Beloch noch eine die Methode berührende Bemerkung. Man habe bei Erforschung der antiken Zinsfufsverhältnisse sich in der Regel, soweit nicht besondere Verhältnisse obwalten, an die niedrigsten unter den überlieferten Angaben zu halten, da in ihnen der Zins im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. der Entgelt für die Kapitalnutzung am reinsten zum Ausdruck komme, während, wo wir höhere Zinsen gezahlt finden, der Unterschied zum gröfsten Teil auf Rechnung der Risikoprämie komme, möge nun das Risiko in der Art des Geschäftes oder in der geringen Kreditwürdigkeit oder endlich in politischen Konjunkturen seinen Grund haben. — Die Methode, die ich befolgt habe war diese, jede Angabe, jeden Fall genau zu analysieren und womöglich in eine bestimmte Darlehenskategorie einzureihen; die Reihe der Darlehenskategorieen wurde so gewählt, dafs (soweit sie nicht ganz besonderer Art sind, wie Verzugszinsen) die Sicherheit des Darlehens eine sukzessiv abnehmende ist; danach liefsen sich die verschiedenen Typen darstellen, vor allem

1) Doch s. oben 318.

2) Nachdem er vorher bemerkt, dafs die Kapitalbildung in Griechenland infolge des Kapitalbedarfs der mächtig aufblühenden Industrie seit dem 5. Jahrhundert Fortschritte machte, die aber durch die häufigen Kriege verlangsamt bez. zeitweilig ganz gehemmt wurden, sodafs unter diesen Umständen der Entgelt für die Kapitalnutzung hoch sein mufste. Dazu sei noch die Risikoprämie gekommen (besonders bei Seedarlehen ersichtlich).

die wichtigste, der Zinsfufs für sichere Anlagen (wo zwischen besten und nur normalen Anlagen unter Umständen wieder zu scheiden ist). Es giebt aber auch unterdurchschnittliche Sätze (ganz abgesehen von der Kapitalisierungsrate), die aus irgend welchen speziellen Ursachen (z. B. bei rentenartigen Anlagen und namentlich aus persönlichen Gründen) so niedrig gewählt sind. Belochs oben genannte Regel, sich im Allgemeinen an die niedrigsten Sätze zu halten, ist daher nicht ganz stichhaltig; wenigstens könnte sie Fernerstehende zu der Ansicht verleiten, die so gewonnenen Resultate seien zu niedrig, was ja nicht der Fall ist. In Wirklichkeit und im Detail der Anwendung geht Beloch ähnlich vor wie wir, nur hätte er öfter (s. oben das Einzelne) die Fälle mehr in verschiedene Darlehenskategorieen einreihen sollen, statt sie zeitlich einfach zu vergleichen.

Im Übrigen mag noch bemerkt sein, dafs Beloch im Rahmen eines kurzen Artikels selbstverständlich, wie er auch noch ausdrücklich p. 1006 A. 1 bemerkt, keineswegs beabsichtigt, die Belegstellen vollständig zu geben, wie wir es anstrebten. Besonders dadurch, sowie auch durch etwaige verschiedene Benrteilung einzelner Daten, andere Eingruppierung etc. ist unser Bild in sehr vielen Einzelheiten anders, im Ganzen voller und breiter wie auch im Gesamteindruck vielfach abweichend (s. oben 367/8 das Resumé). Das schliefst nicht aus, dafs unabhängig von einander in beiden Arbeiten doch dieselben Grundzüge im Grofsen und Ganzen festgestellt wurden, was offenbar als Beweis für die Richtigkeit dieser Feststellung dienen darf.

Indices.

I.

Stellenverzeichnis[1]).

I.

Aeschines 1, 107. S. 23/24.
— 3, 103 f. S. 43/44.
Ambrosius De Tobia (passim). S. 238 f.
Apollinaris Sidonius, carm. 23, 31. S. 241,.
— — ep. 4, 24. S. 232/33.
Appian B. C. 1, 54. S. 135 f.
Aristoteles Ath. pol. 52, 2. S. 26 f.
— Rhetor. 3, 10. S. 11 f.
[Aristoteles] Oec. 2, 3. S. 73.
— — 2, 16. S. 73.
[Asconius] in Cic. divin. c. 7. S. 142 f.
[Augustinus] quaest. ex Vet. et Nov. Testam. c. 102. S. 276/77.
Cato De re rust. praef. § 1. S. 117 f.
Cicero ad Attic. I 12 § 1. S. 164, (364/65).
— — IV 15 § 7. S. 165.
— — V 21 § 12. S. 89/99.
— — V 21 § 13. S. 169 f.
— — V 21, VI 1. S. 98/99, 100/101.
— — VI 1 § 6. S. 90.
— — VI 1 § 16. S. 90/91, 100 A. 3.
— — VI 2, VI 3. S. 98/99.
— ad fam. V 6 § 2. S. 163/64.
— ad Quint. fr. II 14 (15b) § 4. S. 165.
— in Verr. III § 165 f. S. 167 f., (364).
Columella De re rust. 3, 3, 9. S. 183/84.
Demosthenes 27 § 9. S. 19/20
— 27 § 17. S. 11, 48 f.
— 27 § 23, 35. S. 11.
— 28 § 13. S. 11.
— 30 § 7. S. 52 f.
— 37 passim. S. 18/19.
[Demosthenes] 34 S. 21/22, 33.
— 35 § 10 f. S. 32/33.
— 50 § 17. S. 33/34 f.*
— 53 § 13. S. 24/25.
— 59 § 52. S. 46 f.
Scholion zu Demosthenes 24, 213. S. 102/3.
Dio Cassius 52, 21. S. 166/67.
Diphilus bei Athenaeus 7, 292 b. S. 35/36.
[Dositheus] Ἁδριανοῦ ἀποφάσεις etc. § 5. S. 235/36, 267.
Festus s. v. unciaria lex. S. 155 f.
Hieronymus in Ezechiel. VI zu c. 18. S. 304/5.
Horaz sat. I 2, 14. S. 169.
Isaeus 11 § 42. S. 16/17, 25/26.
— frg. 79 Tur. (κατὰ Καλλιφῶντος). S. 39.
Johannes Chrysostomus. S. 237 f., s. auch 276, 304 [2]).
Juvenal 9, 6—8. S. 234/35.

1) Es sind, mit geringen Ausnahmen, nur diejenigen Stellen verzeichnet, die für den Zinsfufs beweisend sind. (Die Stellen im Anhang [zum Ganzen] I sind nicht aufgenommen; man findet sie dort leicht.) — Da der gröfsere Teil derselben exegetisch oder kritisch behandelt wird, ist darauf verzichtet, die besonders ausführlich nach der einen oder anderen Richtung besprochenen ausdrücklich hervorzuheben; nur an den paar Orten, wo neue Lesungen vorgeschlagen werden, habe ich ein * gesetzt.

2) Die einzelnen Stellen s. l. l.; wir führen sie hier nicht speziell an wegen der unbequemen Zitierweise.

Livius VI 14 § 7. S. 120 f.
— VII 16 § 1, 19 § 5. S. 116 f.
— VII 27 § 3. S. 134 f.
— VII 42 § 1. S. 135 f.
Lucian Sympos. 32. S. 109, 236.
Lysias 10 § 18. S. 5 f.
— 19 § 25 und 26. S. 29/40, (362).
— frg. 1 Tur. (*πρὸς Αἰσχίνην τὸν Σωκρατικόν*). S. 20, 44.
Persius 5, 149/50. S. 182, 244 A. 2.
Philostrat Gymnast. c. 45. S. 253.
Plautus Epidic. 53, 54. S. 70 f.
Plinius d. ä. N. H. 14, 4, 6 § 56. S. 185.
Plinius d. j. ep. 7, 18. S. 186/87.
— — 9, 28 § 5. S. 241$_1$, 257.
— ad Traianum 54 und 55. S. 104 f.
Plutarch Solon 15. S. 5 f.
— Lucullus 20. S. 99/100.
Rufinus, Interpret. zu Can. 17 Concil. Nicaen. S. 279, 281, 305.
Script. Hist. Aug. Vita Alex. Sev. c. 21 § 2. S. 214 f.
— — c. 26 § 2. S. 214 f., (366/67).
— — c. 26 § 3. S. 275 f.
Script. Hist. Aug. Vita Ant. Pii c. 2 § 8. S. 196/97.
Seneca de benefic. VII 10, 3. S. 233/34.
Sueton August. c. 41. S. 166.
Tacitus, Anual. 6, 16. S. 116 f., 134 f., 175 f.
Theophrast, Charakt. 6. S. 44/45.
[Xenophon] *πόροι* 3, 2. S. 36 f.

II.

Rechtsquellen.

A. des römischen Rechts.

Athanasius Scholasticus tit. 16, 3. S. 340 A. 3.
Basilica 21, 3, 19 Schol. 2. S. 272$_2$.
— 23, 1, 42 Schol. 3. S. 344.
— 23, 3, 62 Schol. 1. S. 291.
— 23, 3, 65 Schol. 2. S. 290, 291.
— 23, 3, 67. S. 251.
— 23, 3, 74. S. 344.
— 25, 1, 11 Schol. 7. S. 344.
— 25, 3, 8. S. 291.
Codex Justinianus 2, 11, 20. S. 272.
— 3, 31, 12 § 1. S. 347.
— 4, 2, 8. S. 267, 268, 271$_1$, 292/93, 302, 331.
— 4, 32, 5. S. 207/8.
— 4, 32, 8. S. 256.
— 4, 32, 14. S. 289/90.
— 4, 32, 15. S. 257/58, 268.
— 4, 32, 16. S. 258, 292, 302.
— 4, 32, 17. S. 290.
— 4, 32, 18. S. 272 A. 2.
— 4, 32, 19. S. 251/52.
— 4, 32, 20. S. 268.
— 4, 32, 25. S. 293 f.*
— 4, 32, 26 § 1—5 S. 341/32.
— 4, 32, 26 § 1. S. 351.
— 4, 32, 26 § 2. S. 243, 303, 323/24, 334 f., 344.
— 4, 32, 26 § 4. S. 334.
— 4, 32, 26 § 5. S. 353.
Codex Justinianus 4, 32, 27. S. 333/34.
— 4, 33, 2. S. 243, 244, 252$_2$.
— 4, 33, 3. S. 243, 244, 251.
— 4, 33, 5. S. 244, 252$_2$.
— 4, 35, 19. S. 259.
— 5, 9, 6 § 6. S. 219/20, 288.
— 5, 12, 31 § 5 und 6. S. 346.
— 5, 13, 1 § 7 b. S. 346.
— 5, 51, 3. S. 282.
— 5, 56, 1. S. 282.
— 6, 35, 1. S. 287/88.
— 7, 54, 1. S. 284.
— 7, 54, 2. S. 333, 344/45.
— 7, 54, 3. S. 345.
— 7, 54, 3 § 1. S. 315.
— 8, 10, 4. S. 286/87, 331.
— 8, 53, 35. S. 306/7 u. f.
— 10, 8, 3. S. 333, 334.
Codex Theodosianus 2, 33, 1. S. 267, 293 f., 303.
— 2, 33, 2. S. 143, 237, 267, 273.
— 2, 33, 3. S. 276.
— 2, 33, 4. S. 277.
— 4, 19. S. 260, 269, 284 f.
— angeblich verlorne lex des tit. 2, 33. S. 273 A. 1.
Digesta 2, 14, 53. S. 236/37, 253.
— 3, 5, 12 (13). S. 244/45.
— 3, 5, 37 (38). S. 281 f.
— 4, 2, 23 § 2. S. 253 A. 1.

Digesta 7, 1, 56. S. 203 A. 1.
— 12, 1, 11 pr. S. 292.
— 12, 1, 40. S. 255.
— 12, 3, 3. S. 270.
— 12, 6, 26 pr., § 1. S. 271.
— 13, 4, 2 § 8. S. 250 A. 1, 252, 270.
— 13, 4, 3. S. 179.
— 13, 7, 11 § 3. S. 271.
— 14, 6, 3 § 3. S. 292.
— 14, 6, 7 § 3. S. 292.
— 15, 4, 3. S. 211.
— 16, 3, 26 § 2. S. 106/7.
— 17, 1, 10 § 3. S. 179, 282/83.
— 17, 1, 34 pr. S. 200, 292.
— 17, 2, 52 § 10. S. 287.
— 19, 1, 13 § 26. S. 259, 267, 268, 271.
— 19, 5, 19 pr. S. 292.
— 19, 5, 24. S. 200.
— 20, 1, 1 § 3. S. 256, 288.
— 20, 2, 8. S. 288.
— 22, 1, 1 pr. S. 179.
— 22, 1, 9 pr. S. 257, 271.
— 22, 1, 13 pr. S. 208.
— 22, 1, 17 pr. S. 203, 255.
— 22, 1, 17 § 6. S. 210/11.
— 22, 1, 17 § 8. S. 201, 284
— 22, 1, 20. S. 271 und A. 1.
— 22, 1, 29. S. 271.
— 22, 1, 37. S. 179.
— 22, 1, 44. S. 287.
— 22, 2, 4 pr. S. 243, 244, 245 f., 251, 267.
— 22, 2, 4 § 1. S. 245 f., 249/50, 267, 268, 331.
— 22, 2, 5. S. 252 f.
— 22, 2, 8. S. 245.
— 22, 2, 9. S. 245.
— 26, 7, 7 § 4. S. 281/82.
— 26, 7, 7 § 7. S. 283/84.
— 26, 7, 7 § 8 S. 283.
— 26, 7, 7 § 10. S. 179, 212, 282, 283, 284.
— 26, 7, 46 § 2. S. 282.
— 27, 4, 3 § 1. S. 180, 212/13.
— 30, 39 § 1. S. 180.
— 33, 1, 3 § 6. S. 206.
— 33, 1, 21 pr. S. 179.
— 33, 1, 21 § 4. S. 205/6.
— 33, 2, 8. S. 203 A. 1.
— 34, 1, 15 pr. S. 205/6.
— 34, 1, 16 § 2. S. 205/6.
— 34, 4, 30 pr. S. 205/6.
— 35, 2, 3 § 2. S. 202/3.
Digesta 35, 2, 68 pr. S. 213 f.
— 36, 2, 26 § 1. S. 208.
— 44, 7, 23. S. 245.
— 45, 1, 90. S. 255/56.*
— 45, 1, 118 § 2. S. 270.
— 45, 1, 126. S. 255.
— 45, 1, 134 § 2. S. 210.
— 46, 3, 102 § 3. S. 208.
— 50, 10, 5 pr. S. 200, 284.
— 50, 12, 10. S. 217/18.
Edictum (Iustiniani) 2 c. 6. S. 320, 338.
Edictum Theoderici c. 134. S. 273,.
Epitome legis Rom. Visigoth. Suppl. Lat. 215 von Cod. Theod. II 33 Interpr. S. 273,.
— — Monach. von Cod. Theod. II 33 Interpr. S. 273,.
Gaius IV 23. S 135 f.
Institut. Justian. III 15, 2 § 7. S. 250 A. 1.
— — IV 6, 33, c. S. 179.
Interpretatio Visigoth. zu C. Theod. 2, 33. S. 273 A. 1.
Johannes Scholasticus collectio 87 capit. c. 21. S. 340 A. 3.
Julian Epit. Const. 33. S. 340 A. 3.
— — 119. S. 311 A. 2.
Lex Romana Burgundionum 31, 4. S. 273 A. 1.
— S. Galli p. 71 ff. S. 273 A. 1.
Novellae Iustiniani 2 c. 4. S. 347/48.
— 7 c. 3 § 1. S. 307/8 u. f.*
— 22 c. 44. S. 349.
— 22 c. 45 § 1. S. 347/48.
— 32—34. S. 322, 339 f., 355.
— 40. S. 309 f.
— 52 c. 3. S. 331 A. 1, 333, 349/50.
— 88. S. 350.
— 106. S. 319, 323 f., 334 f., bes. 337/38.
— 110. S. 334 f., bes. 338/39.
— 120 c. 4. S. 343 f.
— 120 c. 9. S. 309/10.
— 131 c. 12 § 2. S. 308/9 u. f.
— 136 c. 4 und 5. S. 320/1, 333, 345/6.
Papinian Fragm. Vatic. 11. S. 207, 259, 267, 268.
Paulus Sent. II 5, 2. S. 288/89.
— II 13, 1. S. 288/89.
— II 14, 2. S. 267, 271.
— II 14, 3. S. 242/43, 244.
— II 14, 4. S. 271.
Theodorus Scholasticus Breviar. Novell., zu Nov. 32—34. S. 340 A. 3.
Ulpian Fragm. VI 12 und 13. S. 162,

B. des kanonischen Rechts[1])

Can. Concil. Carthag. III c. 13. S. 279/80.
— — VI c. 17. S. 280.
— Clippiacens. c. 1. S. 280.
— Laodic. c. 4. S. 279, 304.
— Nicaen. c. 17. S. 279, 304.
— Tarracon. c. 3. S. 280.

III.

Inschriften.

A. Griechische.

Amorgos: Ath. Mitt. 1 (1876) p. 345 u. 346 n. 12 = Dittenberger Syll. 438. S. 62.
— Recueil XV A = B. C. H. 8 (1884) 23 f. A = Rhein. Mus. 40 (1885) 287 f. S. 66.
— Recueil XV D = B. C. H. ib. 26/27 B S. 66/67.
— Recueil XV C = B. C. H. 16 (1892) 270/71, n. II. S. 67.
Apamea Kibotos: eph. ep. 7 (1892) p. 436, 2. Col. = B. C. H. 17 (1893) p. 308/9 n. 6 A. S. 107/8.
Attika: C. I. A. I 273 = Dittenberger 29 = Michel 561[2]). S. 42, (362).
— C. I. A. II 600. S. 17 A. 3.
— C. I. A. II 1055 = Recueil XIII bis. S. 14/15, 17.
— C. I. A. II 1137 = Ath. Mitt. 2 (1877) 278 f. = Dittenberger 435 = Recueil VIII n. 17. S. 53 f.
— C. I. A. III 39. S. 110, 257.
— C. I. A. III 61. S. 106.
Delos: C. I. A. I 283. S. 9/10, (362).
— B. C. H. 8 (1884) 320—322. S. 10.
— Homolle, Archives 77,. S. 58 f.
— B. C. H. 6 (1882) 1 f. S. 58 f.
Delphi: B. C. H. 5 (1881) 157 f. = Dittenberger 283 = Michel 263. S. 75.
Ephesus: Dittenberger 344 = Recueil V = Thalheim[3] 134 f. = Collection 477 = Thalheim[4] 152 f. S. 75 f., 83 f.
Ephesus: Collection 481. S. 103/4.
Gythion: Lebas-Foucart 242, a = Dittenberger 255. S. 92 f.
Iasos: Revue des études grecques 7 (1893) 157 f. n. 3. S. 109.
Ilion: C. I. Gr. 3599. S. 61.
Korkyra: C. I. Gr. 1845 = Gr. D. I. 3206 = Inscript. Gr. Sept. III 1, 694[5]). S. 62 f.
Mylasa: B. C. H. 5 (1881) p. 108/9 A = Recueil XIII quater A. S. 86, 87.
— C. I. Gr. 2693 e = B. C. H. 1. 1. 109/10 B = Recueil 1. 1. B = Lebas-Waddington 416. S. 86, 87.
Olymos: Lebas-Waddington 332 = Ath. Mitt. 14 (1889) 383. S. 85/86.
Orchomenos: C. I. Gr. 1569 a = I. Gr. Sept. 3171 = Recueil XIV ter = Collection 158 = Gr. D. I. 498 = Cauer 298. S. 72/73.
Oropos: ἐφ. ἀρχ. 1891, 77 f. n. 35 = I. Gr. Sept. 4263 = Michel 587. S. 67/68.
Peria: Rangabé 692 = Lebas 2, 1179 = Cauer 239 = Gr. D. I. 1415 = Michel 22. S. 68 f.
Rom: Inscr. Gr. Sicil. et Ital. 956 A. S. 218/19.
Tenos: C. I. Gr. 2335 = Lebas 2, 1859 = Michel 394. S. 94 f.
Teos: Dittenberger 349 = Michel 498. S. 57/58.
Thera: C. I. Gr. 2448 = Cauer 148 = Monumenti antichi 2, 70 f.[4]). S. 74.

---

1) Es sind nur diejenigen Stellen angeführt, die genau zitiert werden. Welche Concilien sonst noch in Betracht kommen, sieht man p. 278 f. leicht sofort.

2) Diese Sammlung konnte ich während der Drucklegung des I. Teils noch nicht benutzen; ich führe daher die betr. Nrn. hier an.

3) Vgl. A. 2. S. auch die Nachträge II. — Die Inschrift jetzt auch im eben erschienenen 4. Fasc. des Recueil des inscript. jurid. gr., den ich in den Nachträgen noch benutzen konnte; s. p. 381.

4) Auch im Recueil des inscript. jurid. gr. fasc. 4 unter Nr. XXIV A.

B. Lateinische.

a) Italien.

Bergomum: C. I. L. 5, 5134 (Wilmanns N. 306 A. 1). S. 227.
Croto: C. I. L. 10, 107 = Orelli-Henzen 4414 = Ruggiero II 3338 [1]). S. 225.
Ferentinum: C. I. L. 10, 5853 = Bruns 125 = Wilmanns 1786 = Ruggiero II 2164. S. 220 f.
Lanuvinm: C. I. L. 14, 2112 = Orelli-Henzen 6086 = Wilmanns 319 = Bruns 147 = Ruggiero II 668. S. 196.
Ligures Baebiani: C. I. L. 9, 1455 = Wilmanns 2844 = Bruns 119 b = Ruggiero II 3071 [1]). S. 187 f.
Opitergium: C. I. L. 5, 1978. S. 226.
Ostia: C. I. L. 14, 367 = Bruns 154, 2 = Orelli-Henzen 7116 = Wilmanns 1731 = Ruggiero II 730. S. 204/5.
— C. I. L. 14, 326 = Ruggiero II 748. S. 206/7.
C. I. L. 14, 2101 = Wilmanns 1769 = Ruggiero II 272. S. 207 A. 1.
— C. I. L. 14, 353 = Orelli-Henzen 7172 Wilmanns 1728 = Ruggiero 692. S. 220.
Petelia: C. I. L. 10, 114 = Orelli-Henzen 3678 = Wilmanns 696 = Ruggiero II 3372 + Notizie degli scavi 1894, 20 f. = Ruggiero II 3373. S. 201/2.
Placentia: C. I. L. 11, 1236. S. 227/28.
Rom: C. I. L. 6, 10297. S. 199.
— C. I. L. 6, 9254 = Orelli-Henzen 4068. S. 220.
Rom: Bruns 153. S. 256/57.
Terracina: C. I. L. 10, 6328 = Orelli-Henzen 6669 = Wilmanns 2846 = Bruns 122 = Ruggiero II 1975. S. 223 f.
Veleia: C. I. L. 11, 1147 = Wilmanns 2845 = Bruns 119a. S. 187 f.

b) Gallien.

Die (Dea Augusta Vocontiorum): C. I. L. 12, 1587 und 1588. S. 226.
Narbonne: C. I. L. 12, 4393 = Orelli-Henzen 7215 = Wilmanns 696a = Ruggiero III 837 [2]). S. 198/99.

c) Spanien.

Barcelona: C. I. L. II 4511 (Wilmanns 1179 N. 1). S. 197/98.
— C. I. L. II 4514 = Wilmanns 309. S. 203/4.

d) Africa.

Anzia: C. I. L. 8, 9052. S. 161/62, 225/26.*
Goritana civitas: C. I. L. 8, Suppl. 12421 = eph. ep. 5 (1884) n. 328 der Suppl. zu 8. S. 225.
Sicca Veneria: C. I. L. 8, 1641 = Wilmanns 2847 = Bruns 124. S. 204.
Theveste: C. I. L. 8, 1845. S. 225.

e) Allgemeines.

Edictum Diocletiani de pretiis C. I. L. III p. 801 f. = Suppl. p. 1926 f. S. 241 A. 1.

IV.

Urkunden.

a)

Dacische Triptycha C. I. L. III p. 934 und 935. S. 230.
— — p. 930 und 931. S. 232.
— — p. 933. S. 232.

b) Ägyptische Papyrusurkunden.

Berliner Urkunden Nr. 68. S. 195/96.
— 189. S. 231.
— 190. S. 258.
— 238. S. 258.

---

1) Da das betr. Heft der Sylloge erst seither erschienen ist, konnte ich die Nr. im Text noch nicht angeben. — Über die Verwirrung in der Nummerierung im II. Bande der Sylloge s. oben p. 223.

2) Vgl. A. 1.

Berliner Urkunden Nr. 251. S. 259.
— 272. S. 230.
— 301. S. 199/200.
— 339. S. 258.
— 362 = Hermes 20 (1885) 430 f. S. 208/9.
— 578 s. Nachträge I.
Flinders Petrie Hawara 116, III. S. 231.
Forshall Description of the Greek Papyri in the British Museum (1839) 25. S. 111.
Genfer Papyri Nr. 2. S. 230, 304.
Grenfell I Nr. 20. S. 112, 113.
— II Nr. 18, 21, 27. S. 113.
— — 89. S. 322 A. 1.
Leydener Papyri O. S. 113/14.
Louvre, Papyri des, Nr. 54. S. 111/12.
— — 57. S. 111.
— — XIX ed. Wessely s. Nachträge I.
Rainersche I 12. S. 229.
— I 15. S. 231.
— I 16. S. 231.
— I 236. S. 259.
— mitgeteilt von Hartel, Über die griechischen Papyri etc. S. 229, 231/32.
— mitgeteilt von Wessely, Wiener Studien VII 73. S. 231.
— — IX 257. S. 321. s. auch Nachträge II.
— — IX 251. S. 322, 354.

2.

Ortsverzeichnis[1]).

Asia, römische Provinz. S. 99 f.
Bithynien. S. 104/5.
Bosporos. S. 22.
Byzanz. S. 73.
Cilicia. S. 89—91, 99 f.
Como. S. 185/86.
Constantinopel. S. 319, 323 f.
Gallien. S. 252.
Griechenland (aufser Teil I). S. 180, 218, 318.
Jerusalem. S. 309 f.
Klazomenae. S. 73.
Kleinasien s. Griechenland.
Rom. S. 163—165, 169.
Salamis auf Cypern. S 98/99.
Sestos. S. 33/34.

3.

Sachliches.

A. Zum Zinsfufs[1]).

Antichresis. S. 288 f., 343.
Centesima im Justinianischen Corpus getilgt, aber teilweise stehen geblieben. S. 267/68, 330/31.
Fiskalzinsen. S. 210 f., 215, 284, 334.
Hemiolion. S. 258 f., 281, 286, 303—305.
Interesse und Verzugszins. S. 250, 270.
Kapitalisierungsraten. S. 15 f., 86/87, 202/3, 213/14, 306 f.
Lex Genucia. S. 135 f.
Lex Iulia de modo credendi etc. S. 175 f.
Lex Marcia. S. 135 f., 149 f., Datierung S. 151.
Maximalzinsen: aufgestellt im Interesse von Bauern. S. 76 f., 332 f.
— — von Kirchen u. ä. S. 343.
— für bestimmte Stände. S. 275 f., 332/33, 351, 352/53.

1) Nur diejenigen Namen sind hier verzeichnet, die nicht im Index der Inschriften und Urkunden sich finden.

2) Es ist nur das hier aufgenommen, was sich durch das Inhaltsverzeichnis, die Kolumnenüberschriften etc. nicht sofort finden läfst.

Maximalzinsen: besondere Behandlung bestimmter Darlehnskategorien. S. (29), 242 f., 269, 303, 306 f., 332, 334 f., 339 f.
Zinstaxen: in gewissen Fällen von Darlehen bei Bankiers. S. 345/46.
— bei Verzinsung von ante nuptias donationes. S. 219/20, 288, 347/48.
— bei Restitution von Erbschaften. S. 287, 347, 349.
— bei unrechtmäfsiger Verwendung fremder Gelder. S. 281—283.
— bei Verzugszinsen:
— — Allgemeines. S. 284/85, 344/45.
Zinstaxen: bei verzögerter Auszahlung der Dos. S 346.
— bei verzögerter Restitution der Dos. S. 46 f. (und 361/62; vgl. auch Nachträge II), 346.
— bei verzögerter Auszahlung von gewissen Legaten. S. 284.
— bei verzögerter Depositio von Mündelgeldern. S. 283/84.
— bei verzögerter Auszahlung von gewissen verwalteten Geldern. S. 349/50.
— bei Entschädigung für entgangene bez. verzögerte Einnahme. S. 350.

B. Anderweitiges.

Alimentarstiftung Trajans. S. 187 f.
Bodenpreis und Bodenertrag. S. 16_1, 166 und A. 1; s. auch Kapitalisierungsraten (S. 16, 86/87, 307/8).
δίκαι ἐμποριικαί bez. ἔμμηνοι in Athen. S. 27_4.
Handelsgebiet Athens. S. 22, 31.
Handwerk. S. 239, 240.
Lex Sempronia vom Jahr 193 v. Chr. S. 153/54.
μναιαῖον. S. 229.
Schifffahrt, antike, Durchschnittsverlust. S. 329_1 (vgl. auch Nachträge II).
Seisachthie Solons. S. 5 f.
Tempel, wirtschaftliche Verhältnisse derselben. S. 9, 11, 59/60, 85 f.
Vectigalische Belastung als Form von Geldanlagen. S. 181/82, 186 und A. 2, 188, 220 f.
Wirtschaftliche Verhältnisse im Allgemeinen. S. 2_1, 241/42.
Zehnmonatliches Geschäftsjahr, angebliches. S. 160 f.
Zinszahlung in Silber. S. 103/4, 209_1, 229.

4.

Sprachliches.

A. Zum Zinsfufs.

centesima, ausgedrückt durch ↄ. S. 199_1, 207_1, 230, 232.
centesima (ἑκατοστή) = $12^1/_2$ und Entsprechendes. S. 233_2, 269_1, 332.
centesima (ἑκατοστή) ungefähr gleichbedeutend mit „Zinsen". S. 240, 241_1, 281.
δεκάται = τόκοι ἐπιδέκατοι. S. 69.
δραχμιαῖος τόκος = 9%. S. 104 und A. 1, 107/8.
— — = 12%. S. 97_2, 108_2, 199 und A. 2, 230 f.
εὐθυτοκία. S. 93_4, 95_1, 96_1, 99_2.
ἡμιόλιον. S. 260—266.
Kapitalisierungsraten, Ausdrücke für:
a) nach der Zahl der Jahresbeträge. S. $213/14_1$, 307—311.
b) durch Angabe der kapitalisierten Summe. S. 202.
c) durch Angabe des Preises und der Pachtsumme. S. 17.
d) durch direkten Vergleich mit dem Zinsfufs bez. Ansetzung eines Prozentsatzes. S. 15, 86.

mercedes = usurae. S. 169$_2$.
νόμιμοι τόκοι, νομίμη ἑκατοστή. S. 321, 322 A. 1, 333, Nachtrag II zu S. 321.
partes dicere CCC = 4% Zins berechnen. S. 227/28.
„reditus" *κατ' ἐξοχήν* = 6%. S. 206, 225.
unciarium fenus. S. 157 f.
usura = centesima. S. 169$_2$, 235, 241$_1$, 286$_2$.
versura. S. 137 f.
Zinsberechnung nach Assen vom Zins und Denaren vom Kapital. S. 104/5, 109, 198, 225/26; s. auch *δραχμιαῖος τόκος* = 9%.

B. Anderweitiges.

aurum, argentum, vestis zusammengestellt. S. 300.
ἔγγειος. S. 21/22.
εὑρίσκειν vom Preis u. ä. S. 15$_2$.
λοιπογραφέω. S. 95$_6$; Nachträge II.
πρᾶξις = Pfandbestellung. S. 77 f., 80.

Nachträge und Berichtigungen.

I. Nachträge zu den eigentlichen Nachweisen über den Zinsfufs.

Zu S. 230: (Römische Kaiserzeit vor Justinian, Zinsfufs bei kurzfristigem Kredit): Ebenfalls 12% weist die neue Berliner Urkunde (aus dem Faijûm) Nr. 578 (Z. 11 f.) auf; ein Veteran borgt 1200 Dr. *τόκου δραχμιαίου* [über das Wort s. p. 230$_1$] *τῇ μνᾷ κα[τὰ μῆ]να* [*ἕκαστον*]. Die Rückzahlung soll in einem Jahre erfolgen; bei Verzug *πρᾶξις* aus den *ὑπάρχοντα* etc. Die Zeit ist 187 n. Chr.

Zu S. 321: (Justinianische Zeit, kurzfristiger Kredit etc.): Der Zeit nach nicht genau bestimmbar, doch aus dem VI./VII. Jahrhundert n. Chr. ist Pap. XIX bei Wessely, Lettres à M. E. Revillout sur les papyrus grecs du Louvre (s. unser Vorwort). Es wird 1 Nomisma tion geliehen, *λογω τοκ(ου) αυτου ενιαυσιως .... κερμς μυριαδας επτακοσιας πεντηκοντα*, d. h. also jährlich auf das Nomisma tion 750 Kermamyriaden oder Folles; mithin beim Kurse von 6000 12½ %[1]), bei 7500 10%. Über die Dauer des Darlehns ist direkt nichts angegeben; man könnte freilich daraus, dafs die Zinsberechnung auf das Jahr geschieht und am Ende gesagt wird [*α*] *χρι αποδοσεως του χρεους*, ohne dafs ein bestimmter Termin genannt wird, schliefsen, es sei längere Dauer vorausgesetzt, ein paar Jahre. Doch ist dieser Schlufs nicht zwingend, nnd nach anderweitiger Analogie (s. unser Vorwort) dürfte auch diese Urkunde hier einzureihen sein.

II. Anderweitige Nachträge.

Zu S. 4, A. 2: Nach dem Vorgang von Salmasius de m. u. 159.

Zu S. 5, Z. 3 f. v. u.: In späteren Auflagen, z. B. der 4. [1874] (p. 313 mit A. 123 auf p. 647) drückt Curtius seine Ansicht genauer aus, Solon habe „nach einigen vorübergehenden Beschränkungen in Betreff der vorgefundenen Schulden" [dies nach Böckh] den Zinsfufs für die Zukunft vollkommen freigegeben.

Zu S. 9, Z. 5/4 v. u.: Offenbar mufs hier der Genitiv, nicht, wie im C. I. A. geschehen, der Dativ ergänzt werden, s. p. 11, A. 4.

Zu S. 32, A. 2: Zu der Frage vgl. jetzt namentlich (für die Echtheit) Drerup, Jahns Jahrb. Suppl. 24 (1898) p. 223—365; über die Lakritosurkunde 315 f.

Zu S. 32, A. 7: Auch Drerup l. l. 322 bestreitet Böckhs Urteil über nachlässige Abfassung der Urkunde.

Zu S. 33, Z. 4 ff. v. o.: Auch Drerup l. l. 322 giebt sich mit Böckhs Erklärung des *πέρυσιν* zufrieden; doch schiebt er in § 10 nach *βούλωνται* ein: *εἰς τὸν Πόντον εἰσβάλλειν*, m. E. durchaus unnötig.

1) Über 12½ % s. 321 und die Verweisung daselbst.

Zu S. 51/52: Auch Szanto, Archäologisch-epigraphische Mitteilungen aus Österreich, 20 [1897], p. 108, bemerkt kurz, dafs für diesen Fall der 18%ige Zinsfufs nicht bezeugt ist.

Zu S. 54 f.: Gegen Dareste auch Szanto l. l. 108 f.; auch Szanto nimmt den Gatten als Aussteller des Steines an, modifiziert aber Köhlers Auffassung (wieder anders, als von uns geschehen) dahin, dafs die eine Hälfte der Mitgift zwei Jahre vor der Hochzeit dem präsumptiven Eidam zu Geschäftszwecken geborgt wurde, die Hochzeit erst im Jahre des Leostratos vor sich ging und dann die zweite Hälfte der Mitgift anderweitig sichergestellt wurde. Szanto bemerkt aber selbst, dafs auch andere Erklärungen sich finden lassen, die den Ehegatten als Verpfänder zulassen.

Zu S. 57, Z. 3 f. v. o.: Es hätte hier nochmals auf p. 26 f. hingewiesen werden können, wonach bei nicht geschäftlichen Darlehen zu mehr als 12% keine *δίκη ἔμμηνος* gewährt wurde, wodurch der Wucher getroffen wurde (s. p. 29).

Zu S. 62, A. 6: Die Inschrift jetzt bei Dittenberger Inscript. Gr. Sept. III 1, 694. Dittenberger bemerkt, nach sprachlichen bez. orthographischen Kriterien, sie sei nicht älter als das 2. Jahrhundert.

Zu S. 68 f.: *Πανταλέ[ων Πετά]λου* ergänzt gegen Ende der Inschrift Pomtow, Jahns Jahrb. 1894, 833_5; auch Gillischewski, De Aetolor. praetoribus etc. (1896) p. 57_2. Da indessen über das Verhältnis zu dem von G. ib. behandelten z. 275 gebornen Pantaleon Petalos' Sohn nichts bekannt ist, kann die Ergänzung keinen chronologischen Anhalt bieten. Feldmann, Analecta epigraphica (Dissertat. Argentor. select. IX [1885]) behandelt p. 104 f. (= 200 f.) die Inschrift, ohne besondere Resultate. P. 111 (= 207) setzt er sie zwischen 240 und 212; p. 122 [= 218] akzeptiert er Rangabés Deutung der *δεκάται* [er führt an, dafs auch Ussing falsch von „decumae quaedam creditoribus oppigneratae" rede]; ib wird mit Rangabé (s. 70_2) die *ἀναβολά* falsch aufgefafst (intra tres annos solvere eos iubent).

Zu S. 95, A. 6: S. jetzt auch B. U. 567 (II. Jh. n. Chr.) Col. 1, Z. 2, 8, 10, wo *λοιπογραφία* ganz zweifellos „Rest" bedeutet (Gegensatz: *οὐδὲν περιεγένετο*).

Zu S. 100, A. 2: Statt „bei centesima": gleichzeitig mit der Aufstellung der centesima als Zinsmaximum (s. oben 169 f.).

Zu S. 161: Keils Erklärung wird jetzt auch von Fränkel, Inschr. v. Perg. II S. 507, akzeptiert.

Zu S. 185 und A. 2: Vini ex hat Codex E (Parisinus lat. 6795); vineae r(eliqui); Detlefsen vini eo, was unverständlich ist.

Zu S. 206, A. 1: Die Erklärung, die Niebuhr, Röm. Gesch. III 65 A. 102 von der Stelle giebt (unciae im alten Sinne = unciarium fenus) ist durchaus unhaltbar.

Zu S. 210: Vgl. auch Dig. 49, 14, 6 (Ulpian ad edict. 63): Fiscus cum in privati ius successit . . . . . statim atque coepit ad eum pertinere nomen . . . et quidem usuras exinde petit fiscales, etsi breviores debeantur.

Zu S. 214, A. 1 (bez. 213): Wenn Ulpian sagt „remisso uno anno", so soll das nicht heifsen, dafs für 41 Jahre das 18fache u. s. f. gewählt werden soll (statt des 19fachen), sondern eben gerade: das 19fache u. s. f.; denn nach römischer Rechnungsweise ist ja 60 — 41 = 20, deshalb ist genau beigefügt „remisso uno anno"; Beloch p. 43/44 giebt stillschweigend die richtigen Zahlen. Doch auch bei Macer ist die gewöhnliche Differenz (nach unserer Rechnungsart) zu nehmen, wenn schon jener Zusatz nicht gemacht ist; denn sonst wäre für 31 Jahre die gleiche Zahl (30) gewählt, wie für 30, was jedenfalls nicht beabsichtigt sein kann.

Zu S. 227, Z. 1 v. o.: Adhaste ist nicht ein aus dem Altertum überlieferter Ortsname. Der heutige Name ist Dasti. Adhaste neunt den Ort Zanchi (16. Jh.), Adaste Mazzoi, „ex Dasto" sagt Rota (18. Jh.) [s. die Notizen im C. I. L. zur Inschr.]; ob der Name lateinischen Ursprungs, worauf der Augenschein führt, und wie alt, würden vielleicht Lokalforschungen lehren.

Zu S. 261: Als 50% Zuschlag faſst das *ἡμιόλιον* auch Revillout, Chrestomathie démotique p. LXXII, ohne indessen näher auf die Sache einzugehen.

Zu S. 321: Die beiden Wiener Urkunden sind von Wessely auch zitiert in den Lettres à Mr. Revillont[1]) zu Pap. XIX. Die erste so: „Dans un contrat de Vienne de la collection archiducale un officier emprunt 13 *νομισμάτια* et donne chaque mois 1% d'intérêt *λόγῳ τόκου ἑκάστου χρυσίου μηνιαίως τὴν νομίμην ἑκατοστήν* „comme intérêt de chaque écu d'or par mois l'usuel 1%." Wessely faſst also die *νομίμη ἑκατοστή* als „die üblichen 12%". Aber *νόμιμος* ist die Übersetzung von legitimus und nicht gleichbedeutend mit *συνήθης* (dies oben p. 209); richtig Grenfell (s. p. 322_1). Wie usura legitima, so kann auch *τόκος νόμιμος* teils sein: gesetzlich noch gestatteter, oder gesetzlich vorgeschriebener Zins; das erstere jedenfalls hier, auch p. 322_1; ebenfalls p. 333.

Die zweite Urkunde hat Wessely die Freundlichkeit gehabt mir in extenso mitzuteilen. Eine nähere Zeitbestimmung (als VI./VII. Jahrhundert) ist nicht darin enthalten; das Darlehen geht vom 1. Phamenoth bis 1. Payni, also 3 Monate. In den Lettres werden folgende Zeilen angeführt: *και λογω | τοκο^{υ} αυτο^{υ} μηνιαιως απο | νεομηνιας το^{υ} οντος μηνος | φαμ$_{ε}^{θ}$ της παρουσης ενατης ινς | χρυσιο^{υ} κερα^{τ} τεταρτον | χρς κ/ δ'*. „¼ carat par mois cela fait dans l'année 3 carats et parceque le *νομισμάτιον* eut la valeur de 24 carats, c'est la ⅛ ou 12% du capital". (Genauer 12½%).

Zu S. 326 n. A. 1, 327. Es ist zuzugeben, daſs der Ausdruck *μίσθωμα* etwas auffällig ist; ferner (was v. Lingenthal nicht erwogen hat, obwohl es für ihn spricht), daſs 20—25% Zoll sehr hoch wäre, wobei ja noch zu berücksichtigen ist, daſs dieser Satz noch höher wird, wenn der Getreidepreis niedriger ist — und er muſs es wohl sein (s. 327 A. 4). Dies würde also daraufführen, doch mit v. Lingenthal *μίσθωμα* und *τέλος* zu trennen. Aber so wie v. Lingenthal zu konstruieren ist unmöglich, das müssen wir festhalten (s. 326_1). Man hat vielleicht Ausfall einiger Worte anzunehmen: *μήτε μίσθωμα ⟨τελεῖν[2]) μήτε τέλος⟩ τοῖς δημοσίοις* etc., was freilich auch im Folgenden einen Einschub nötig machen würde, bei *ἀτελώνητα*; denn es muſs im zweiten Teile (*ἀλλά* etc.) dasselbe gesagt sein, wie im ersten (*καὶ μήτε* etc.) (wie auch 326 A. 1 bemerkt wurde). Läſst man die Überlieferung im ersten Teil stehen, dann ist *μίσθωμα = τέλος*; schiebt man dort *τέλος* neben *μίσθωμα* ein, so muſs hinwieder im zweiten Teil neben *τέλος* auch *μίσθωμα* (in irgend einer Fassung) treten.

Zu S. 329 A. 1: Zur Erläuterung möge noch Folgendes dienen. Ist der Seezins z. B. 25% und die durchschnittliche Umschlagszeit 6 Monate, so gewinnt man also durchschnittlich in einem halben Jahr 25% Seezins. In der gleichen Zeit würde man nur die Hälfte von 16%, wenn 16% der gewöhnliche geschäftliche Zinssatz ist, gewinnen. Also fällt die Differenz von 17% auf das Seerisiko, d. h. es gehen durchschnittlich 17% Schiffe verloren.

1) S. unser Vorwort. 2) Oder *καταβαλεῖν* o. ä.

III. Berichtigungen.

S. 6, Z. 13 v. o. l. das statt daſs.
S. 14, A. 2, Z. 4 v. o. l. *πονηρεύεσθαι* statt *πονηρεύεθαι*.
S. 27 hez. 28, A. 4, Z. 2 v. u. l. ath. statt Ath.
S. 49, A. 3, Z. 4 dasselhe.
S. 55, A. 3 l. Wochenschr. statt Wochen.
S. 57, A. 4, Z. 2 l. I. statt l.
S. 58, A. 4 l. Ausuahme statt Anuahme.
S. 62, A. 5 l. Guiraud statt Guirand.
S. 63, Z. 7—16 v. o.: die angegebenen Zeilenzahlen sind um 1 zu vermindern, aufser 91 und 66 f.
S. 112, Z. 8 v. o. l. Verzugszinsen statt Vorzugszinsen.
S. 125, Z. 4 v. u. l. Niehuhr statt Niehhur.
S. 132, A. 2. Z. 5 u. u. l. zu diesem Ahschnitt statt 2 dieses Ahschnitts.
S. 227, Z. 2 v. o. l. Patiens statt Patrius.
S. 238, Z. 5 f. v. u. Die Worte „ubi“ bis „usurae“ gehören nach „vindicare te“.

Zu S. 62—65 (Inschrift aus Korkyra): Mit Böckh, Foucart, Beloch und allen Andern, die sich über den Fall aussprachen, haben wir 24% angesetzt, da ja 2 Drachmen Monatszins von der Mine gewöhnlich soviel betragen. Indessen machen die Herausgeber des eben erschienenen 4. Fasc. des Recueil des inscriptions juridiques grecques (1898), wo die Inschrift als Nr. XXV B p. 118 f. abgedruckt ist, glücklich darauf aufmerksam, dafs jener Ansatz hier auf Irrtum beruht (p. 139): „Nos prédécesseurs s'y sont trompés par suite d'une erreur numismatique.“ Die korinthische Mine zerfalle in 50 Statere zu 3, nicht 2 Drachmen (vgl. Hultsch, Metrologie[2] p. 203, 541). Das ergiebt genau 16%. (Danach hat man eben einfach die *στηρέσια* nicht so hoch anzuschlagen; im Übrigen vergleiche die Berechnungen im Recueil p. 140, 141.) — Vom Standpunkt der Geschichte des Zinsfufses ist diese Korrektur als sehr erwünscht zu bezeichnen; denn der Satz von 24% für sichere Anlagen kontrastierte zu sehr mit allen anderen Ergebnissen. Die Kombination Foucarts (s. p. 65 A. 3, 97 A. 2), die wir schon aus anderen Gründen zurückwiesen, werden jetzt natürlich ganz hinfällig. —

Freilich bleibt auch der Satz von 16% auffällig hoch, zumal, wenn die Inschrift (nach Dittenberger) nicht älter als das 2. Jahrhundert sein sollte (s. oben p. 379) (wonach sie p. 74 f. einzureihen wäre), also in eine Zeit, wo der Zinsfufs für solche Anlagen anderwärts 7—8% war. Unsere Ausführungen p. 63/64 u. f. bleiben also bestehen.

HANDBÜCHER U. NEUE ERSCHEINUNGEN
D. KLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT
IM VERLAGE VON
B. G. TEUBNER IN LEIPZIG.

Aberkios. Die Grabschrift des A., erklärt v. A. Dieterich. n. ℳ 1.60.

Athen. D. Stadt A. i. Altertum v. C. Wachsmuth. 1. Bd. n. ℳ 20.— II. Bd. 1. Abt. n. ℳ 12.—

Augustus u. s. Zeit v. V. Gardthausen. I. 1. n. ℳ 10.— I. 2. n. ℳ 12.— II. 1. n. ℳ 6.— II. 2. n. ℳ 9.— [I. 3 u. II. 3 (Schluß) in Vorbereitung.]

Chronologie, astronomische, v. W. Wislicenus In Lnw. geb. n. ℳ 5.—

Cicero im Wandel der Jahrhunderte von Th. Zielinski. Geschmackvoll kart. n. ℳ 2.40.

D. Briefwechsel C.s v. s. Procons. h. s. Caesars Ermordg. v. O. E. Schmidt. n. ℳ 12.—

Demosthenes u. s. Zeit v. A. Schaefer. 2. Aufl. 3 Bde. n. ℳ 30.—

Encyclopaedie u. Methodologie d. philologischen Wissenschaften v. Boeckh. 2. Aufl. n. ℳ 14.—

Gewerbe u. Künste. Technologie u. Terminologie d. G. u. K. b. d. Griech. u. Röm. v. M. Blümner. 4 Bde m. zahlr. Abb. n. ℳ 50.40.

Grammatik, histor., d. latein. Sprache v. Biese, Goiling, Landgraf, Sehmale, Stoiz, Thüssing, Wagener, Weinhold. I. 1. Einleitung u. Lautlehre. I. 2. Stammbildungslehre. Von Fr. Stoiz. je n. ℳ 7.—

Studien zur latein. Moduslehre v. A. Dittmar. n. ℳ 8.—

Gutschmid's kl. Schriften, hrsg. v. Rühl. 5 Bde. (Jeder Band ist einzeln käufl.) n. ℳ 14, 24, 20, 20, 24.

Homer. D. Hom. Epos a. d. Denkm. erläutert v. W. Helbig M. Tafeln u. Abbild. 3. Aufl. [In Vorber.]

Kaiserzeit. Die geschichtl. Litteratur d. röm. Kaiserzeit v. H. Peter. 2 Bände. je ℳ 12.—

Konkubinat, d. römische, nach den Rechtsquellen und den Inschriften v. P. Meyer. n. ℳ 5.—

Kunstprosa, d. antike, v. VI. Jahrhundert v. Chr. bis in die Zeit der Renaissance v. E. Norden. 2 Bde je n. ℳ 14.—

Lehrs, populäre Aufsätze. 2. Aufl. n. ℳ 11.—

Litteratur. Geschichte der röm. Litteratur v. Teuffel-Schwabe. 5. Aufl. n. ℳ 14.40.

Geschichte der griech. Litteratur der Alexandrinerzeit v. Susemihl. 2 Bde. n. ℳ 30.—

Studien u. Charakteristiken z. gr. u. röm. Litter.-Gesch. v. Teuffel. 2. Aufl. n. ℳ 12.—

S. a. Kunstprosa.

Lydien. Aus Lydien. Epigraphisch-geographische Reisefrüchte. Hinterl. v. K. Buresch. Herausg. v. O. Ribbeck. Mit einer Karte v. H. Kiepert. n. ℳ 14.—

Mathematik. Vorlesungen über d. Geschichte d. Math. v. Cantor. Bd. I. 2. Aufl. n. ℳ 22.—

Zeittafeln z. Gesch. d. Math. v. F. Müller. geb. n. ℳ 2.40.

Metrik der Griechen und Römer v. Christ. 2. Aufl. n. ℳ 11.60.

D. Gesetze der Wortteilung i. Pentam. d. Ovid v. Hilberg. n. ℳ 28.—

Grundzüge altröm. Metrik v. Kiote. n. ℳ 12.—

Theorie d. musischen Künste d. Hellenen v. Rofebach u. Westphal. 3 Bde. n. ℳ 36.—

Mithradates Eupator v. Reinach. Deutsch v. Goetz. n. ℳ 12.—

Moduslehre: s. Grammatik.

Münzen: s. Porträtköpfe.

HANDBÜCHER U. NEUE ERSCHEINUNGEN D. KLASSISCHEN ALTERTUMSWISSENSCHAFT IM VERLAGE VON B. G. TEUBNER IN LEIPZIG.

Mythologie. Lexikon d. gr. u. röm. Mythol., herausg. v. Roscher. I. Bd. [A-H] n. ℳ 34.— II. Bd. [I—M] n. ℳ 38.— III. Bd. (jede Lief. n. ℳ 2.—) im Erscheinen.

Palaeographie, griechische, v. V. Gardthausen. n. ℳ 18.40.

Petrusapokalypse. Nekyia, Beiträge z. Erklärung v. A. Dieterich. n. ℳ 6.—

Plato. Platos Gesetze v. C. Ritter. Darstellung des Inhalts. n. ℳ 3.20. — Kommentar n. ℳ 10.—

Philologische Studien zu Plato von O. Immisch. I Axiochus. o. ℳ 3.—

Porträtköpfe auf röm. Münzen v. Imhoof-Blumer. 2. Aufl. n. ℳ 3.20.

Auf hellen. u. hellenistischen Münzen v. Imhoof-Blumer n. ℳ 10.—

Pulcinella. Pompej. Wandbilder u. röm Satyrspiele. Von A. Dieterich. M. Taf. u. Abb. i. T. geb. n. ℳ 8.—; geschmackv. geb. n. ℳ 10.—

Quellenkunde. Abriss d. griech. u. röm. Quellenk. v. A. Schaefer-Nissen. I. Abt. 4. Aufl. n. ℳ 2.— II. Abt. 2. Aufl. n. ℳ 3.20.

Rechtsgeschichte. Reichsrecht u. Volksrecht i. d. östl. Prov. d. röm. Kaiserreichs v. L. Mitteis. n. ℳ 14.—

Redner. Die att. Beredsamkeit von Fr. Blass. 3 Abt. (I—III. 1 in 2. Aufl.) n. ℳ 53.— (Die Bände sind auch einzeln käuflich.)

Rheinlande. D. rhein. Germanien i. d. Römerzeit v. A. Riese. n. ℳ 14.—

Ritschl, Opuscula. 5 Bde (auch einzeln käuflich). n. ℳ 98.80 Biographie v. G. Ribbeck. 2 Bde. n. ℳ 19.20.

Rom. Das alte Rom, Entwickelung seines Grundrisses u. Geschichte seiner Denkm. Auf 12 Karten u. 14 Tafeln dargestellt u. mit einem Plane der heutigen Stadt sowie einer stadtgeschichtlichen Einleitung von A. Schneider. geb. n. ℳ 16.—

Geschichte u. Topogr. i. Altert. v. O. Gilbert. 3 Bde. n. ℳ 24.—

Satura. Ausgewählte Satiren des Horaz, Persius u. Juvenal In freier metrischer Übertragung von H. Blümner. Geschmackv. kart. n. ℳ 5.—

A. D. Schaefer. Zur Erinnerung an A. D. S. (mit e. Bildnis) v. J. Asbach. n. ℳ 3.60.

Sicilien. Geschichte S.s v. Freeman. Deutsch v. B. Lupus. I. u. II. Bd. je n. ℳ 20.— [redacted] Fortsetzung u. d. Presse.

Sprache. Charakteristik d. latein. Sprache v. O. Weise. n. ℳ 2.40.

Staatsaltertümer. Handbuch d. griech. St. v. G. Gilbert. I. Bd. (Laked. u. Athen.) 2. Aufl. n. ℳ 8.— II. Bd. n. ℳ 5.60.

Staatsverfassung. Geschichte u. System d. röm. St. v. E. Herzog. 2 Bde. n. ℳ 33.—

Staatsverträge des Altertums hrsg. und erläutert von R. v. Scala. [U. d. Presse.]

Therapeuten. Die Th. u. d. Philon Schrift v. beschaulichen Leben v. P. Wendland. n. ℳ 2.80.

Tragödie. D. röm. Tr. i. Zeitalter d. Republik v. O. Ribbeck. n. ℳ 18.—

Volksetymologie, lateinische, und Verwandtes v. O. Keller. n. ℳ 10.—

Date Due

20/1129.

3 2000 009 752 983

7/40
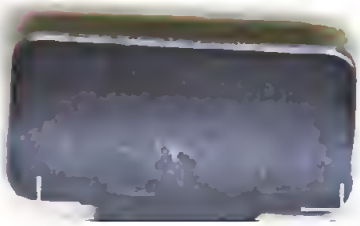
Digitized by Google